

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1

1965

Berlin, den 7. Januar 1965

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 64	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Lissaboner Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und deren Nebenabkommen	1
	Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958	2
	Madriider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben vom 14. April 1891 in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958	19
	Madriider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891 in der Nizzaer Fassung vom 15. Juni 1957	21
	Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957	32

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Lissaboner Fassung
der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
und deren Nebenabkommen.

Vom 20. April 1964

I.

1. Die Deutsche Demokratische Republik tritt den nachfolgend aufgeführten Abkommen bei:
 - a) Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958.
 - b) Madriider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben vom 14. April 1891 in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958.
 - c) Madriider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891 in der Nizzaer Fassung vom 15. Juni 1957.
 - d) Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957.
2. Die Abkommen und die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken werden nachstehend veröffentlicht.
3. Der Tag, an dem die Abkommen für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft treten, ist jeweils im Gesetzblatt bekanntzumachen.

II.

Die Aufgaben der nationalen Behörde gemäß Artikel 12 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums werden durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen.

Berlin, den 20. April 1964

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil I für das Jahr 1964

**Convention de Paris
pour la protection de la propriété industrielle
du 20 mars 1883**

révisée à Bruxelles le 14 décembre 1900, à Washington le 2 juin 1911, à La Haye le 6 novembre 1923, à Londres le 2 juin 1934

et à Lisbonne le 31 octobre 1958

La République Fédérale d'Allemagne, l'Australie, l'Autriche, la Belgique, les Etats-Unis du Brésil, la République Populaire de Bulgarie, le Canada, Cuba, le Danemark, la République Dominicaine, l'Espagne, les Etats-Unis d'Amérique, la Finlande, la France, le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, la République Populaire de Hongrie, l'Indonésie, l'Irlande, Israël, l'Italie, le Japon, le Liechtenstein, le Luxembourg, le Maroc, le Mexique, Monaco, la Norvège, la Nouvelle-Zélande, les Pays-Bas, la République Populaire de Pologne, le Portugal, la République Populaire Roumaine, la Fédération de Rhodésie et Nyassaland, la Suède, la Suisse, la République Tchécoslovaque, la Turquie, l'Union Sud-Africaine, le Viet-Nam, la République Fédérale Populaire de Yougoslavie,

Egalement animés du désir de protéger d'une manière aussi efficace et uniforme que possible les droits de propriété industrielle,

Ont jugé utile d'apporter certaines modifications et additions à la Convention internationale du 20 mars 1883 portant création d'une Union internationale pour la protection de la propriété industrielle, révisée à Bruxelles le 14 décembre 1900, à Washington le 2 juin 1911, à La Haye le 6 novembre 1923 et à Londres le 2 juin 1934,

Ont résolu de se faire représenter à la Conférence diplomatique qui s'est tenue à Lisbonne du 6 au 31 octobre 1958

Et sont convenus de ce qui suit:

Article premier

(1) Les pays auxquels s'applique la présente Convention sont constitués à l'état d'Union pour la protection de la propriété industrielle.

(2) La protection de la propriété industrielle a pour objet les brevets d'invention, les modèles d'utilité, les dessins ou modèles industriels, les marques de fabrique ou de commerce, les marques de service, le nom commercial et les indications de provenance ou appellations d'origine, ainsi que la répression de la concurrence déloyale.

(3) La propriété industrielle s'entend dans l'acception la plus large et s'applique non seulement à l'industrie et au commerce proprement dits, mais également au domaine des industries agricoles et extractives et à tous produits fabriqués ou naturels, par exemple: vins, grains, feuilles de tabac, fruits, bestiaux, minéraux, eaux minérales, bières, fleurs, farines.

(4) Parmi les brevets d'invention sont comprises les diverses espèces de brevets industriels admises par les législations des pays de l'Union, telles que brevets d'importation, brevets de perfectionnement, brevets et certificats d'addition, etc.

Übersetzung

**Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums
vom 20. März 1883**

revidiert

in BRÜSSEL am 14. Dezember 1900, in WASHINGTON am 2. Juni 1911, im HAAG am 6. November 1923, in LONDON am 2. Juni 1934 und in LISSABON am 31. Oktober 1958

Die Bundesrepublik Deutschland, Australien, Österreich, Belgien, die Vereinigten Staaten von Brasilien, die Volksrepublik Bulgarien, Kanada, Kuba, Dänemark, die Dominikanische Republik, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Finnland, Frankreich, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Volksrepublik Ungarn, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Liechtenstein, Luxemburg, Marokko, Mexiko, Monaco, Norwegen, Neuseeland, die Niederlande, die Volksrepublik Polen, Portugal, die Volksrepublik Rumänien, die Föderation von Rhodésien und Nyassaland, Schweden, die Schweiz, die Tschechoslowakische Republik, die Türkei, die Südafrikanische Union, Vietnam, die Föderative Volksrepublik Jugoslawien,

In gleicher Weise von dem Wunsch beseelt, die Rechte des gewerblichen Eigentums möglichst wirksam und einheitlich zu schützen,

Haben es als zweckmäßig erachtet, an der internationalen Übereinkunft vom 20. März 1883, durch die ein internationaler Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums geschaffen wurde und die in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1923 und in London am 2. Juni 1934 revidiert worden ist, gewisse Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen,

Haben beschlossen, sich bei der diplomatischen Konferenz, die in Lissabon vom 6. bis 31. Oktober 1958 stattgefunden hat, vertreten zu lassen und

Haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Länder, auf die diese Übereinkunft Anwendung findet, bilden einen Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

(2) Der Schutz des gewerblichen Eigentums hat zum Gegenstand die Erfindungspatente, die Gebrauchsmuster, die gewerblichen Muster oder Modelle, die Fabrik- oder Handelsmarken, die Dienstleistungsmarken, den Handelsnamen und die Herkunftsangaben oder Ursprungsbezeichnungen sowie die Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs.

(3) Das gewerbliche Eigentum wird in der weitesten Bedeutung verstanden und bezieht sich nicht allein auf Gewerbe und Handel im eigentlichen Sinn des Wortes, sondern ebenso auf das Gebiet der Landwirtschaft und der Gewinnung der Bodenschätze und auf alle Fabrikate oder Naturerzeugnisse, zum Beispiel Wein, Getreide, Tabakblätter, Früchte, Vieh, Mineralien, Mineralwässer, Bier, Blumen, Mehl.

(4) Zu den Erfindungspatenten zählen die von den Gesetzgebungen der Verbandsländer zugelassenen verschiedenen Arten gewerblicher Patente, wie Einführungs- und Verbesserungs- und Zusatzpatente, Zusatzbescheinigungen usw.

Article 2

(1) Les ressortissants de chacun des pays de l'Union jouiront dans tous les autres pays de l'Union, en ce qui concerne la protection de la propriété industrielle, des avantages que les lois respectives accordent actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux, le tout sans préjudice des droits spécialement prévus par la présente Convention. En conséquence, ils auront la même protection que ceux-ci et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, sous réserve de l'accomplissement des conditions et formalités imposées aux nationaux.

(2) Toutefois, aucune condition de domicile ou d'établissement dans le pays où la protection est réclamée ne peut être exigée des ressortissants de l'Union pour la jouissance d'aucun des droits de propriété industrielle.

(3) Sont expressément réservées les dispositions de la législation de chacun des pays de l'Union relatives à la procédure judiciaire et administrative et à la compétence, ainsi qu'à l'élection de domicile ou à la constitution d'un mandataire, qui seraient requises par les lois sur la propriété industrielle.

Article 3

Sont assimilés aux ressortissants des pays de l'Union les ressortissants des pays ne faisant pas partie de l'Union qui sont domiciliés ou ont des établissements industriels ou commerciaux effectifs et sérieux sur le territoire de l'un des pays de l'Union.

Article 4

A. — (1) Celui qui aura régulièrement fait le dépôt d'une demande de brevet d'invention, d'un modèle d'utilité, d'un dessin ou modèle industriel, d'une marque de fabrique ou de commerce, dans l'un des pays de l'Union, ou son ayant cause, jouira, pour effectuer le dépôt dans les autres pays, d'un droit de priorité pendant les délais déterminés ci-après.

(2) Est reconnu comme donnant naissance au droit de priorité tout dépôt ayant la valeur d'un dépôt national régulier, en vertu de la législation nationale de chaque pays de l'Union ou de traités bilatéraux ou multilatéraux conclus entre des pays de l'Union.

(3) Par dépôt national régulier on doit entendre tout dépôt qui suffit à établir la date à laquelle la demande a été déposée dans le pays en cause, quel que soit le sort ultérieur de cette demande.

B. — En conséquence, le dépôt ultérieurement opéré dans l'un des autres pays de l'Union, avant l'expiration de ces délais, ne pourra être invalidé par des faits accomplis dans l'intervalle, soit notamment, par un autre dépôt, par la publication de l'invention ou son exploitation, par la mise en vente d'exemplaires du dessin ou du modèle, par l'emploi de la marque, et ces faits ne pourront faire naître aucun droit de tiers ni aucune possession personnelle. Les droits acquis par des tiers avant le jour de la première demande qui sert

Artikel 2

(1) Die Angehörigen eines jeden der Verbandsländer genießen in allen übrigen Ländern des Verbandes in bezug auf den Schutz des gewerblichen Eigentums die Vorteile, welche die betreffenden Gesetze den eigenen Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden, und zwar unbeschadet der durch diese Übereinkunft besonders vorgesehenen Rechte. Demgemäß haben sie den gleichen Schutz wie diese und die gleichen Rechtsbehelfe gegen jeden Eingriff in ihre Rechte, vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten, die den eigenen Staatsangehörigen auferlegt werden.

(2) Jedoch darf der Genuß irgendeines Rechts des gewerblichen Eigentums für die Verbandsangehörigen keinesfalls von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß sie einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in dem Land haben, in dem der Schutz beansprucht wird.

(3) Ausdrücklich bleiben vorbehalten die Vorschriften der Gesetzgebung eines jeden der Verbandsländer über das gerichtliche und das Verwaltungsverfahren und die Zuständigkeit sowie über die Wahl des Wohnsitzes oder die Bestellung eines Vertreters, die etwa nach den Gesetzen über das gewerbliche Eigentum erforderlich sind.

Artikel 3

Den Angehörigen der Verbandsländer sind gleichgestellt die Angehörigen der dem Verbandslande nicht angehörenden Länder, die im Gebiet eines Verbandslandes ihren Wohnsitz oder tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassungen haben.

Artikel 4

A. — (1) Wer in einem der Verbandsländer die Anmeldung für ein Erfindungspatent, ein Gebrauchsmuster, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt hat, oder sein Rechtsnachfolger genießt für die Hinterlegung in den anderen Ländern während der unten bestimmten Fristen ein Prioritätsrecht.

(2) Als prioritätsbegründend wird jede Hinterlegung anerkannt, der nach der nationalen Gesetzgebung jedes Verbandslandes oder nach den zwischen Verbandsländern abgeschlossenen zwei- oder mehrseitigen Verträgen die Bedeutung einer vorschriftsmäßigen nationalen Hinterlegung zukommt.

(3) Unter vorschriftsmäßiger nationaler Hinterlegung ist jede Hinterlegung zu verstehen, die zur Festlegung des Zeitpunkts ausreicht, an dem die Anmeldung in dem betreffenden Land hinterlegt worden ist, wobei das spätere Schicksal der Anmeldung ohne Bedeutung ist.

B. — Demgemäß kann die spätere, jedoch vor Ablauf dieser Fristen in einem der anderen Verbandsländer bewirkte Hinterlegung nicht unwirksam gemacht werden durch inzwischen eingetretene Tatsachen, insbesondere durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausübung, durch das Feilbieten von Stücken des Modells oder Modells, durch den Gebrauch der Marke; diese Tatsachen können kein Recht Dritter und kein persönliches Besitzrecht begründen. Die Rechte, die von Dritten vor dem Tag der ersten, prioritätsbegründenden

de base au droit de priorité sont réservés par l'effet de la législation intérieure de chaque pays de l'Union.

C. - (1) Les délais de priorité mentionnés ci-dessus seront de douze mois pour les brevets d'invention et les modèles d'utilité, et de six mois pour les dessins ou modèles industriels et pour les marques de fabrique ou de commerce.

(2) Ces délais commencent à courir de la date du dépôt de la première demande; le jour du dépôt n'est pas compris dans le délai.

(3) Si le dernier jour du délai est un jour férié légal, ou un jour le Bureau n'est pas ouvert pour recevoir le dépôt des demandes dans le pays où la protection est réclamée, le délai sera prorogé jusqu'au premier jour ouvrable qui suit.

(4) Doit être considérée comme première demande dont la date de dépôt sera le point de départ du délai de priorité, une demande ultérieure ayant le même objet qu'une première demande antérieure au sens de l'alinéa (2) ci-dessus, déposée dans le même pays de l'Union, à la condition que cette demande antérieure, à la date du dépôt de la demande ultérieure, ait été retirée, abandonnée, ou refusée, sans avoir été soumise à l'inspection publique et sans laisser subsister de droits, et qu'elle n'ait pas encore servi de base pour la revendication du droit de priorité. La demande antérieure ne pourra plus alors servir de base pour la revendication du droit de priorité.

D. - (1) Quiconque voudra se prévaloir de la priorité d'un dépôt antérieur sera tenu de faire une déclaration indiquant la date et le pays de ce dépôt. Chaque pays déterminera à quel moment, au plus tard cette déclaration devra être effectuée.

(2) Ces indications seront mentionnées dans les publications émanant de l'Administration compétente, notamment sur les brevets et les descriptions y relatives.

(3) Les pays de l'Union pourront exiger de celui qui fait une déclaration de priorité la production d'une copie de la demande (description, dessins, etc.) déposée antérieurement. La copie, certifiée conforme par l'Administration qui aura reçu cette demande, sera dispensée de toute légalisation et elle pourra en tout cas être déposée, exempte de frais, à n'importe quel moment dans le délai de trois mois à dater du dépôt de la demande ultérieure. On pourra exiger qu'elle soit accompagnée d'un certificat de la date du dépôt émanant de cette Administration et d'une traduction.

(4) D'autres formalités ne pourront être requises pour la déclaration de priorité au moment du dépôt de la demande. Chaque pays de l'Union déterminera les conséquences de l'omission des formalités prévues par le présent article, sans que ces conséquences puissent excéder la perte du droit de priorité.

(5) Ultérieurement, d'autres justifications pourront être demandées.

Celui qui se prévaut de la priorité d'un dépôt antérieur sera tenu d'indiquer le numéro de ce dépôt; cette indication sera publiée dans les conditions prévues par l'alinéa (2) ci-dessus.

den Anmeldung erworben worden sind, bleiben nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung eines jeden Verbandslandes gewahrt.

C. - (1) Die oben erwähnten Prioritätsfristen betragen zwölf Monate für die Erfindungspatente und die Gebrauchsmuster und sechs Monate für die gewerblichen Muster oder Modelle und für die Fabrik- oder Handelsmarken.

(2) Diese Fristen laufen vom Zeitpunkt der Hinterlegung der ersten Anmeldung an; der Tag der Hinterlegung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Ist der letzte Tag der Frist in dem Land, in dem der Schutz beansprucht wird, ein gesetzlicher Feiertag oder ein Tag, an dem das Amt zur Entgegennahme von Anmeldungen nicht geöffnet ist, so erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Werktag.

(4) Als erste Anmeldung, von deren Hinterlegungszeitpunkt an die Prioritätsfrist läuft, wird auch eine jüngere Anmeldung angesehen, die denselben Gegenstand betrifft wie eine erste ältere im Sinn des Absatzes (2) in demselben Verbandsland eingereichte Anmeldung, sofern diese ältere Anmeldung bis zum Zeitpunkt der Hinterlegung der jüngeren Anmeldung zurückgezogen, fallengelassen oder zurückgewiesen worden ist, und zwar bevor sie öffentlich ausgelegt worden ist und ohne daß Rechte bestehen geblieben sind; ebensowenig darf diese ältere Anmeldung schon Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts gewesen sein. Die ältere Anmeldung kann in diesem Fall nicht mehr als Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts dienen.

D. - (1) Wer die Priorität einer früheren Hinterlegung in Anspruch nehmen will, muß eine Erklärung über den Zeitpunkt und das Land dieser Hinterlegung abgeben. Jedes Land bestimmt, bis wann die Erklärung spätestens abgegeben werden muß.

(2) Diese Angaben sind in die Veröffentlichungen der zuständigen Behörde, insbesondere in die Patenturkunden und die zugehörigen Beschreibungen aufzunehmen.

(3) Die Verbandsländer können von demjenigen, der eine Prioritätserklärung abgibt, verlangen, daß er die frühere Anmeldung (Beschreibung, Zeichnungen usw.) in Abschrift vorlegt. Die Abschrift, die von der Behörde, die diese Anmeldung empfangen hat, als übereinstimmend bescheinigt ist, ist von jeder Beglaubigung befreit und kann auf alle Fälle zu beliebiger Zeit innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Hinterlegung der späteren Anmeldung gebührenfrei eingereicht werden. Es kann verlangt werden, daß ihr eine von dieser Behörde ausgestellte Bescheinigung über den Zeitpunkt der Hinterlegung und eine Übersetzung beigelegt werden.

(4) Andere Förmlichkeiten für die Prioritätserklärung dürfen bei der Hinterlegung der Anmeldung nicht verlangt werden. Jedes Verbandsland bestimmt die Folgen der Nichtbeachtung der in diesem Artikel vorgesehenen Förmlichkeiten; jedoch dürfen diese Folgen über den Verlust des Prioritätsrechts nicht hinausgehen.

(5) Später können weitere Nachweise verlangt werden.

Wer die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, das Aktenzeichen dieser Anmeldung anzugeben; diese Angabe ist nach Maßgabe des Absatzes (2) zu veröffentlichen.

E. — (1) Lorsqu'un dessin ou modèle industriel aura été déposé dans un pays en vertu d'un droit de priorité basé sur le dépôt d'un modèle d'utilité, le délai de priorité ne sera que celui fixé pour les dessins ou modèles industriels.

(2) En outre, il est permis de déposer dans un pays un modèle d'utilité en vertu d'un droit de priorité basé sur le dépôt d'une demande de brevet et inversement.

F. — Aucun pays de l'Union ne pourra refuser une priorité ou une demande de brevet pour le motif que le déposant revendique des priorités multiples, même provenant de pays différents, ou pour le motif qu'une demande revendiquant une ou plusieurs priorités contient un ou plusieurs éléments qui n'étaient pas compris dans la ou les demandes dont la priorité est revendiquée, à la condition, dans les deux cas, qu'il y ait unité d'invention, au sens de la loi du pays.

En ce qui concerne les éléments non compris dans la ou les demandes dont la priorité est revendiquée, le dépôt de la demande ultérieure donne naissance à un droit de priorité dans les conditions ordinaires.

G. — (1) Si l'examen révèle qu'une demande de brevet est complexe, le demandeur pourra diviser la demande en un certain nombre de demandes divisionnaires, en conservant comme date de chacune la date de la demande initiale et, s'il y a lieu, le bénéfice du droit de priorité.

(2) Le demandeur pourra aussi, de sa propre initiative, diviser la demande de brevet, en conservant comme date de chaque demande divisionnaire la date de la demande initiale et, s'il y a lieu le bénéfice du droit de priorité. Chaque pays de l'Union aura la faculté de déterminer les conditions auxquelles cette division sera autorisée.

H. — La priorité ne peut être refusée pour le motif que certains éléments de l'invention pour lesquels on revendique la priorité ne figurent pas parmi les revendications formulées dans la demande au pays d'origine, pourvu que l'ensemble des pièces de la demande révèle d'une façon précise lesdits éléments.

Article 4bis

(1) Les brevets demandés dans les différents pays de l'Union par des ressortissants de l'Union seront indépendants des brevets obtenus pour la même invention dans les autres pays, adhérents ou non à l'Union.

(2) Cette disposition doit s'entendre d'une façon absolue, notamment en ce sens que les brevets demandés pendant le délai de priorité sont indépendants, tant au point de vue des causes de nullité et de déchéance qu'au point de vue de la durée normale.

(3) Elle s'applique à tous les brevets existant au moment de sa mise en vigueur.

(4) Il en sera de même, en cas d'accession de nouveaux pays, pour les brevets existant de part et d'autre au moment de l'accession.

E. — (1) Wird in einem Land ein gewerbliches Muster oder Modell unter Inanspruchnahme eines auf die Anmeldung eines Gebrauchsmusters gegründeten Prioritätsrechts hinterlegt, so ist nur die für gewerbliche Muster oder Modelle bestimmte Prioritätsfrist maßgebend.

(2) Im übrigen ist es zulässig, in einem Land ein Gebrauchsmuster unter Inanspruchnahme eines auf die Hinterlegung einer Patentanmeldung gegründeten Prioritätsrechts zu hinterlegen und umgekehrt.

F. — Kein Verbandsland darf deswegen die Anerkennung einer Priorität verweigern oder eine Patentanmeldung zurückweisen, weil der Anmelder mehrere Prioritäten in Anspruch nimmt, selbst wenn sie aus verschiedenen Ländern stammen, oder deswegen, weil eine Anmeldung, für die eine oder mehrere Prioritäten beansprucht werden, ein oder mehrere Merkmale enthält, die in der oder den Anmeldungen, deren Priorität beansprucht worden ist, nicht enthalten waren, sofern in beiden Fällen Erfindungseinheit im Sinn des Landesgesetzes vorliegt.

Hinsichtlich der Merkmale, die in der oder den Anmeldungen, deren Priorität in Anspruch genommen worden ist, nicht enthalten sind, läßt die jüngere Anmeldung ein Prioritätsrecht unter den allgemeinen Bedingungen entstehen.

G. — (1) Ergibt die Prüfung, daß eine Patentanmeldung nicht einheitlich ist, so kann der Anmelder die Anmeldung in eine Anzahl von Teilanmeldungen teilen, wobei ihm für jede Teilanmeldung als Anmeldezeitpunkt der Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung und gegebenenfalls das Prioritätsvorrecht erhalten bleiben.

(2) Der Anmelder kann auch von sich aus die Patentanmeldung teilen, wobei ihm für jede Teilanmeldung als Anmeldezeitpunkt der Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung und gegebenenfalls das Prioritätsvorrecht erhalten bleiben. Jedem Verbandsland steht es frei, die Bedingungen festzulegen, unter denen diese Teilung zugelassen wird.

H. — Die Priorität kann nicht deshalb verweigert werden, weil bestimmte Merkmale der Erfindung, für welche die Priorität beansprucht wird, nicht in den in der Patentanmeldung des Ursprungslandes aufgestellten Patentansprüchen enthalten sind, sofern nur die Gesamtheit der Anmeldeunterlagen diese Merkmale deutlich offenbart.

Artikel 4bis

(1) Die in den verschiedenen Verbandsländern von Verbandsangehörigen angemeldeten Patente sind unabhängig von den Patenten, die für dieselbe Erfindung in anderen Ländern erlangt worden sind, mögen diese Länder dem Verband angehören oder nicht.

(2) Diese Bestimmung ist ohne jede Einschränkung zu verstehen, insbesondere in dem Sinn, daß die während der Prioritätsfrist angemeldeten Patente sowohl hinsichtlich der Gründe der Nichtigkeit und des Verfalls als auch hinsichtlich der gesetzmäßigen Dauer unabhängig sind.

(3) Sie findet auf alle im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehenden Patente Anwendung.

(4) Für den Fall des Beitritts neuer Länder, wird es mit den im Zeitpunkt des Beitritts auf beiden Seiten bestehenden Patenten ebenso gehalten.

(5) Les brevets obtenus avec le bénéfice de la priorité jouiront, dans les différents pays de l'Union, d'une durée égale à celle dont ils jouiraient s'ils étaient demandés ou délivrés sans le bénéfice de la priorité.

Article 4^{ter}

L'inventeur a le droit d'être mentionné comme tel dans le brevet.

Article 4^{quater}

La délivrance d'un brevet ne pourra être refusée et un brevet ne pourra être invalidé pour le motif que la vente du produit breveté ou obtenu par un procédé breveté est soumise à des restrictions ou limitations résultant de la législation nationale.

Article 5

A. — (1) L'introduction, par le breveté, dans le pays où le brevet a été délivré, d'objets fabriqués dans l'un ou l'autre des pays de l'Union, n'entraînera pas la déchéance.

(2) Chacun des pays de l'Union aura la faculté de prendre des mesures législatives prévoyant la concession de licences obligatoires, pour prévenir les abus qui pourraient résulter de l'exercice du droit exclusif conféré par le brevet, par exemple faute d'exploitation.

(3) La déchéance du brevet ne pourra être prévue que pour le cas où la concession de licences obligatoires n'aurait pas suffi pour prévenir ces abus. Aucune action en déchéance ou en révocation d'un brevet ne pourra être introduite avant l'expiration de deux années à compter de la concession de la première licence obligatoire.

(4) Une licence obligatoire ne pourra pas être demandée pour cause de défaut ou d'insuffisance d'exploitation avant l'expiration d'un délai de quatre années à compter du dépôt de la demande de brevet, ou de trois années à compter de la délivrance du brevet, le délai qui expire le plus tard devant être appliqué; elle sera refusée si le breveté justifie son inaction par des excuses légitimes. Une telle licence obligatoire sera non exclusive et ne pourra être transmise, même sous la forme de concession de sous-licence, qu'avec la partie de l'entreprise ou du fonds de commerce exploitant cette licence.

(5) Les dispositions qui précèdent seront applicables, sous réserve des modifications nécessaires, aux modèles d'utilité.

B. — La protection des dessins et modèles industriels ne peut être atteinte par une déchéance quelconque, soit pour défaut d'exploitation, soit pour introduction d'objets conformes à ceux qui sont protégés.

C. — (1) Si, dans un pays, l'utilisation de la marque enregistrée est obligatoire, l'enregistrement ne pourra être annulé qu'après un délai équitable et si l'intéressé ne justifie pas des causes de son inaction.

(2) L'emploi d'une marque de fabrique ou de commerce, par le propriétaire, sous une forme qui diffère par des éléments n'allérant pas le caractère distinctif de la marque dans la forme sous laquelle celle-ci a

(5) Die mit Prioritätsvorrecht erlangten Patente genießen in den einzelnen Verbandsländern die gleiche Schutzdauer, wie wenn sie ohne das Prioritätsvorrecht angemeldet oder erteilt worden wären.

Artikel 4^{ter}

Der Erfinder hat das Recht, als solcher im Patent genannt zu werden.

Artikel 4^{quater}

Die Erteilung eines Patents kann nicht deshalb verweigert und ein Patent kann nicht deshalb für ungültig erklärt werden, weil der Vertrieb des patentierten Erzeugnisses oder des Erzeugnisses, das das Ergebnis eines patentierten Verfahrens ist, Beschränkungen oder Begrenzungen durch die Landesgesetzgebung unterworfen ist.

Artikel 5

A. — (1) Die durch den Patentinhaber bewirkte Einfuhr von Gegenständen, die in dem einen oder anderen Verbandsland hergestellt worden sind, in das Land, in dem das Patent erteilt worden ist, hat den Verfall des Patents nicht zur Folge.

(2) Jedem der Verbandsländer steht es frei, gesetzliche Maßnahmen zu treffen, welche die Gewährung von Zwangslizenzen vorsehen, um Mißbräuche zu verhüten, die sich aus der Ausübung des durch das Patent verliehenen ausschließlichen Rechts ergeben könnten, zum Beispiel infolge unterlassener Ausübung.

(3) Der Verfall des Patents kann nur dann vorgesehen werden, wenn die Gewährung von Zwangslizenzen zur Verhütung dieser Mißbräuche nicht ausreichen würde. Vor Ablauf von zwei Jahren seit Gewährung der ersten Zwangslizenz kann kein Verfahren auf Verfall oder Zurücknahme eines Patents eingeleitet werden.

(4) Wegen unterlassener oder ungenügender Ausübung darf eine Zwangslizenz nicht vor Ablauf einer Frist von vier Jahren nach der Hinterlegung der Patentanmeldung oder von drei Jahren nach der Patenterteilung verlangt werden, wobei die Frist, die zuletzt abläuft, maßgebend ist; sie wird versagt, wenn der Patentinhaber seine Untätigkeit mit berechtigten Gründen entschuldigt. Eine solche Zwangslizenz ist nicht ausschließlich und kann, auch in der Form der Gewährung einer Unterlizenz, nur mit dem Teil des Unternehmens oder des Geschäftsbetriebs übertragen werden, der mit ihrer Auswertung befaßt ist.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen finden unter Vorbehalt der notwendigen Änderungen auch auf Gebrauchsmuster Anwendung.

B. — Der Schutz gewerblicher Muster und Modelle darf wegen unterlassener Ausübung oder wegen der Einfuhr von Gegenständen, die mit den geschützten übereinstimmen, in keiner Weise durch Verfall beeinträchtigt werden.

C. — (1) Ist in einem Land der Gebrauch der eingetragenen Marke vorgeschrieben, so darf die Eintragung erst nach Ablauf einer angemessenen Frist und nur dann für ungültig erklärt werden, wenn der Beteiligte seine Untätigkeit nicht rechtfertigt.

(2) Wird eine Fabrik- oder Handelsmarke vom Inhaber in einer Form gebraucht, die von der Eintragung in einem der Verbandsländer nur in Bestandteilen abweicht, ohne daß dadurch die Unterscheidungskraft

été enregistrée dans l'un des pays de l'Union, n'entraînera pas l'invalidation de l'enregistrement et ne diminuera pas la protection accordée à la marque.

(3) L'emploi simultané de la même marque sur des produits identiques ou similaires, par des établissements industriels ou commerciaux considérés comme copropriétaires de la marque d'après les dispositions de la loi nationale du pays où la protection est réclamée, n'empêchera pas l'enregistrement, ni ne diminuera d'aucune façon la protection accordée à ladite marque dans n'importe quel pays de l'Union, pourvu que ledit emploi n'ait pas pour effet d'induire le public en erreur et qu'il ne soit pas contraire à l'intérêt public.

D. - Aucun signe ou mention du brevet, du modèle d'utilité, de l'enregistrement de la marque de fabrique ou de commerce, ou du dépôt du dessin ou modèle industriel ne sera exigé sur le produit pour la reconnaissance du droit.

Article 5bis

(1) Un délai de grâce, qui devra être au minimum de six mois, sera accordé pour le paiement des taxes prévues pour le maintien des droits de propriété industrielle, moyennant le versement d'une surtaxe, si la législation nationale en impose une.

(2) Les pays de l'Union ont la faculté de prévoir la restauration des brevets d'invention tombés en déchéance par suite de non-paiement de taxes.

Article 5ter

Dans chacun des pays de l'Union ne seront pas considérés comme portant atteinte aux droits du breveté:

1° l'emploi, à bord des navires des autres pays de l'Union, des moyens faisant l'objet de son brevet dans le corps du navire, dans les machines, agrès, appareils et autres accessoires, lorsque ces navires pénétreront temporairement ou accidentellement dans les eaux du pays, sous réserve que ces moyens y soient employés exclusivement pour les besoins du navire;

2° l'emploi des moyens faisant l'objet du brevet dans la construction ou le fonctionnement des engins de locomotion aérienne ou terrestre des autres pays de l'Union ou des accessoires de ces engins, lorsque ceux-ci pénétreront temporairement ou accidentellement dans ce pays.

Article 5quater

Lorsqu'un produit est introduit dans un pays de l'Union où il existe un brevet protégeant un procédé de fabrication dudit produit, le breveté aura, à l'égard du produit introduit, tous les droits que la législation du pays d'importation lui accorde, sur la base du brevet de procédé, à l'égard des produits fabriqués dans le pays même.

Article 5quinquies

Les dessins et modèles industriels seront protégés dans tous les pays de l'Union.

Article 6

(1) Les conditions de dépôt et d'enregistrement des marques de fabrique ou de commerce seront déterminées dans chaque pays de l'Union par sa législation nationale.

der Marke beeinflusst wird, so soll dieser Gebrauch die Ungültigkeit der Eintragung nicht nach sich ziehen und den der Marke gewährten Schutz nicht schmälern.

(3) Der gleichzeitige Gebrauch derselben Marke auf gleichen oder gleichartigen Erzeugnissen durch gewerbliche oder Handelsniederlassungen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird, als Mitinhaber der Marke angesehen werden, steht der Eintragung der Marke nicht entgegen und schmälert nicht den der genannten Marke in einem Verbandsland gewährten Schutz, sofern dieser Gebrauch nicht eine Irreführung des Publikums zur Folge hat und dem öffentlichen Interesse nicht zuwiderläuft.

D. - Für die Anerkennung des Rechts ist die Anbringung eines Zeichens oder Vermerks über das Patent, das Gebrauchsmuster, die Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarke oder die Hinterlegung des gewerblichen Musters oder Modells auf dem Erzeugnis nicht erforderlich.

Artikel 5bis

(1) Für die Zahlung der zur Aufrechterhaltung der gewerblichen Schutzrechte vorgesehenen Gebühren wird eine Nachfrist von mindestens sechs Monaten gewährt, und zwar gegen Entrichtung einer Zuschlagsgebühr, sofern die Landesgesetzgebung eine solche auferlegt.

(2) Den Verbandsländern steht es frei, die Wiederherstellung der mangels Zahlung von Gebühren verfallenen Patente vorzusehen.

Artikel 5ter

In keinem der Verbandsländer wird als Eingriff in die Rechte des Patentinhabers angesehen:

1. der an Bord von Schiffen der anderen Verbandsländer stattfindende Gebrauch patentierter Einrichtungen im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, in den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Gewässer des Landes gelangen, vorausgesetzt, daß diese Einrichtungen dort ausschließlich für die Bedürfnisse des Schiffes verwendet werden;
2. der Gebrauch patentierter Einrichtungen in der Bauausführung oder für den Betrieb der Luft- oder Landfahrzeuge der anderen Verbandsländer oder des Zubehörs solcher Fahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig in dieses Land gelangen.

Artikel 5quater

Wird ein Erzeugnis in ein Verbandsland eingeführt, in dem ein Patent zum Schutz eines Verfahrens zur Herstellung dieses Erzeugnisses besteht, so hat der Patentinhaber hinsichtlich des eingeführten Erzeugnisses alle Rechte, die ihm die Gesetzgebung des Einfuhrlandes auf Grund des Verfahrenspatents hinsichtlich der im Land selbst hergestellten Erzeugnisse gewährt.

Artikel 5quinquies

Die gewerblichen Muster und Modelle werden in allen Verbandsländern geschützt.

Artikel 6

(1) Die Bedingungen für die Hinterlegung und Eintragung von Fabrik- oder Handelsmarken werden in jedem Land durch die Landesgesetzgebung bestimmt.

(2) Toutefois, une marque déposée par un ressortissant d'un pays de l'Union dans un quelconque des pays de l'Union ne pourra être refusée ou invalidée pour le motif qu'elle n'aura pas été déposée, enregistrée ou renouvelée au pays d'origine.

(3) Une marque régulièrement enregistrée dans un pays de l'Union sera considérée comme indépendante des marques enregistrées dans les autres pays de l'Union, y compris le pays d'origine.

Article 6 bis

(1) Les pays de l'Union s'engagent, soit d'office si la législation du pays le permet, soit à la requête de l'intéressé, à refuser ou à invalider l'enregistrement et à interdire l'usage d'une marque de fabrique ou de commerce qui constitue la reproduction, l'imitation ou la traduction, susceptibles de créer une confusion, d'une marque que l'autorité compétente du pays de l'enregistrement ou de l'usage estimera y être notoirement connue comme étant déjà la marque d'une personne admise à bénéficier de la présente Convention et utilisée pour des produits identiques ou similaires. Il en sera de même lorsque la partie essentielle de la marque constitue la reproduction d'une telle marque notoirement connue ou une imitation susceptible de créer une confusion avec celle-ci.

(2) Un délai minimum de cinq années à compter de la date de l'enregistrement devra être accordé pour réclamer la radiation d'une telle marque. Les pays de l'Union ont la faculté de prévoir un délai dans lequel l'interdiction d'usage devra être réclamée.

(3) Il ne sera pas fixé de délai pour réclamer la radiation ou l'interdiction d'usage des marques enregistrées ou utilisées de mauvaise foi.

Article 6ter

(1) a) Les pays de l'Union conviennent de refuser ou d'invalider l'enregistrement et d'interdire, par des mesures appropriées, l'utilisation, à défaut d'autorisation des pouvoirs compétents, soit comme marque de fabrique ou de commerce, soit comme éléments de ces marques, des armoiries, drapeaux et autres emblèmes d'Etat des pays de l'Union, signes et poinçons officiels de contrôle et de garantie adoptés par eux, ainsi que toute imitation au point de vue héraldique.

b) Les dispositions figurant sous la lettre a) ci-dessus s'appliquent également aux armoiries, drapeaux et autres emblèmes, sigles ou dénominations des organisations internationales intergouvernementales dont un ou plusieurs pays de l'Union sont membres, à l'exception des armoiries, drapeaux et autres emblèmes, sigles ou dénominations qui ont déjà fait l'objet d'accords internationaux en vigueur destinés à assurer leur protection.

c) Aucun pays de l'Union ne pourra être tenu d'appliquer des dispositions figurant sous la lettre b) ci-dessus au détriment des titulaires de droits acquis de bonne foi avant l'entrée en vigueur, dans ce pays, de la présente Convention. Les pays de l'Union ne sont pas tenus d'appliquer lesdites dispositions lorsque l'utilisation ou l'enregistrement visé sous la lettre a) ci-dessus n'est pas de nature à suggérer, dans l'esprit du pu-

(2) Jedoch darf eine durch einen Angehöriger eines Verbandslandes in irgendeinem Verbandsland hinterlegte Marke nicht deshalb zurückgewiesen oder für ungültig erklärt werden, weil sie im Ursprungsland nicht hinterlegt, eingetragen oder erneuert worden ist.

(3) Eine in einem Verbandsland vorschriftsmäßig eingetragene Marke wird als unabhängig angesehen von den in anderen Verbandsländern einschließlich des Ursprungslandes eingetragenen Marken.

Artikel 6bis

(1) Die Verbandsländer verpflichten sich, von Amts wegen, wenn dies die Gesetzgebung des Landes zuläßt, oder auf Antrag des Beteiligten die Eintragung einer Fabrik- oder Handelsmarke zurückzuweisen oder für ungültig zu erklären und den Gebrauch der Marke zu untersagen, wenn sie eine verwechslungsfähige Abbildung, Nachahmung oder Übersetzung einer anderen Marke darstellt, von der es nach Ansicht der zuständigen Behörde des Landes der Eintragung oder des Gebrauchs dort notorisch feststeht, daß sie bereits einer zu den Vergünstigungen dieser Übereinkunft zugelassenen Person gehört und für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse benutzt wird. Das gleiche gilt, wenn der wesentliche Bestandteil der Marke die Abbildung einer solchen notorisch bekannten Marke oder eine mit ihr verwechslungsfähige Nachahmung darstellt.

(2) Für den Antrag auf Löschung einer solchen Marke ist eine Frist von mindestens fünf Jahren vom Tag der Eintragung an zu gewähren. Den Verbandsländern steht es frei, eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Anspruch auf Untersagung des Gebrauchs geltend zu machen ist.

(3) Gegenüber bösgläubig erwirkten Eintragungen oder bösgläubig vorgenommenen Benutzungshandlungen ist der Antrag auf Löschung dieser Marken oder auf Untersagung ihres Gebrauchs an keine Frist gebunden.

Artikel 6ter

(1) a) Die Verbandsländer kommen überein, die Eintragung der Wappen, Flaggen und anderen staatlichen Hoheitszeichen der Verbandsländer, der von ihnen eingeführten amtlichen Prüf- und Gewährzeichen und -stempel sowie jeder Nachahmung im heroldischen Sinn als Fabrik- oder Handelsmarken oder als Bestandteile solcher zurückzuweisen oder für ungültig zu erklären sowie den Gebrauch dieser Zeichen durch geeignete Maßnahmen zu verbieten sofern die zuständigen Stellen den Gebrauch nicht erlauben haben.

b) Die Bestimmungen unter dem Buchstaben a) sind ebenso auf die Wappen, Flaggen und anderen Kennzeichen, Siegel oder Bezeichnungen der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen anzuwenden, denen ein oder mehrere Verbandsländer angehören; aufgenommen sind die Wappen, Flaggen und anderen Kennzeichen, Siegel oder Bezeichnungen, die bereits Gegenstand von in Kraft befindlichen internationalen Abkommen sind, die ihren Schutz gewährleisten.

c) Kein Verbandsland ist gehalten, die Bestimmungen unter dem Buchstaben b) zum Nachteil der Inhaber von Rechten anzuwenden, die gutgläubig vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft in diesem Land erworben worden sind. Die Verbandsländer sind nicht gehalten, diese Bestimmungen anzuwenden, falls die Benutzung oder Eintragung gemäß dem Buchstaben a) nicht geeignet ist, beim Publikum

blie, un lien entre l'organisation en cause et les armoiries, drapeaux, emblèmes, sigles ou dénominations, ou si cette utilisation ou enregistrement n'est vraisemblablement pas de nature à abuser le public sur l'existence d'un lien entre l'utilisateur et l'organisation.

(2) L'interdiction des signes et poinçons officiels de contrôle et de garantie s'appliquera seulement dans les cas où les marques qui les comprendront seront destinées à être utilisées sur les marchandises du même genre ou d'un genre similaire.

(3) a) Pour l'application de ces dispositions, les pays de l'Union conviennent de se communiquer réciproquement, par l'intermédiaire du Bureau International, la liste, des emblèmes d'Etat, signes et poinçons officiels de contrôle et de garantie, qu'ils desireraient ou désireront placer, d'une façon absolue ou dans certaines limites, sous la protection du présent article, ainsi que toutes modifications ultérieures apportées à cette liste. Chaque pays de l'Union mettra à la disposition du public, en temps utile, les listes notifiées.

Toutefois, cette notification n'est pas obligatoire en ce qui concerne les drapeaux des Etats.

b) Les dispositions figurant sous la lettre b) de l'alinéa (1) du présent article ne sont applicables qu'aux armoiries, drapeaux et autres emblèmes, sigles ou dénominations des organisations internationales intergouvernementales que celles-ci ont communiqués aux pays de l'Union par l'intermédiaire du Bureau international.

(4) Tout pays de l'Union pourra, dans un délai de douze mois à partir de la réception de la notification, transmettre, par l'intermédiaire du Bureau international, au pays ou à l'organisation internationale intergouvernementale intéressé, ses objections éventuelles.

(5) Pour les drapeaux d'Etat, les mesures prévues à l'alinéa (1) ci-dessus s'appliqueront seulement aux marques enregistrées après le 6 novembre 1925.

(6) Pour les emblèmes d'Etat autres que les drapeaux, pour les signes et poinçons officiels des pays de l'Union et pour les armoiries, drapeaux et autres emblèmes, sigles ou dénominations des organisations internationales intergouvernementales, ces dispositions ne seront applicables qu'aux marques enregistrées plus de deux mois après réception de la notification prévue à l'alinéa (3) ci-dessus.

(7) En cas de mauvaise foi, les pays auront la faculté de faire radier même les marques enregistrées avant le 6 novembre 1925 et comportant des emblèmes d'Etat, signes et poinçons.

(8) Les nationaux de chaque pays qui seraient autorisés à faire usage des emblèmes d'Etat, signes et poinçons de leur pays, pourront les utiliser, même s'il y avait similitude avec ceux d'un autre pays.

(9) Les pays de l'Union s'engagent à interdire l'usage non autorisé, dans le commerce, des armoiries d'Etat des autres pays de l'Union, lorsque cet usage sera de nature à induire en erreur sur l'origine des produits.

den Eindruck einer Verbindung zwischen der betreffenden Organisation und den Wappen, Flaggen, Kennzeichen, Siegeln oder Bezeichnungen hervorzurufen, oder falls die Benutzung oder Eintragung offenbar nicht geeignet ist, das Publikum über das Bestehen einer Verbindung zwischen dem Benutzer und der Organisation irrezuführen.

(2) Das Verbot der amtlichen Prüf- und Gewährzeichen und -stempel findet nur dann Anwendung, wenn die Marken mit diesen Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren bestimmt sind.

(3) a) Für die Anwendung dieser Bestimmungen kommen die Verbandsländer überein, durch Vermittlung des Internationalen Büros ein Verzeichnis der staatlichen Hoheitszeichen und amtlichen Prüf- und Gewährzeichen und -stempel auszutauschen, die sie jetzt oder in Zukunft unumschränkt oder in gewissen Grenzen unter den Schutz dieses Artikels zu stellen wünschen; dies gilt auch für alle späteren Änderungen dieses Verzeichnisses. Jedes Verbandsland soll die mitgeteilten Verzeichnisse rechtzeitig öffentlich zugänglich machen.

Diese Mitteilung ist jedoch für Staatsflaggen nicht erforderlich.

b) Die Bestimmungen unter dem Buchstaben b) des Absatzes (1) dieses Artikels sind nur auf die Wappen, Flaggen und anderen Kennzeichen, Siegel und Bezeichnungen der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen anwendbar, die diese durch Vermittlung des Internationalen Büros den Verbandsländern mitgeteilt haben.

(4) Jedes Verbandsland kann innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Empfang der Mitteilung seine etwaigen Einwendungen durch das Internationale Büro dem betreffenden Land oder der betreffenden internationalen zwischenstaatlichen Organisation übermitteln.

(5) Hinsichtlich der Staatsflaggen finden die im Absatz (1) vorgesehenen Maßnahmen nur auf Marken Anwendung, die nach dem 6. November 1925 eingetragen worden sind.

(6) Hinsichtlich der staatlichen Hoheitszeichen — mit Ausnahme der Flaggen — und der amtlichen Zeichen und Stempel der Verbandsländer und hinsichtlich der Wappen, Flaggen und anderen Kennzeichen, Siegel oder Bezeichnungen der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen sind diese Bestimmungen nur auf Marken anwendbar, die später als zwei Monate nach dem Empfang der im Absatz (3) vorgesehenen Mitteilung eingetragen worden sind.

(7) Den Ländern steht es frei, bei Bösgläubigkeit auch solche Marken zu löschen, die vor dem 6. November 1925 eingetragen worden sind und staatliche Hoheitszeichen, Zeichen und Stempel enthalten.

(8) Die Angehörigen eines jeden Landes, die zum Gebrauch der staatlichen Hoheitszeichen, Zeichen und Stempel ihres Landes ermächtigt sind, dürfen sie auch dann benutzen, wenn sie denen eines anderen Landes ähnlich sind.

(9) Die Verbandsländer verpflichten sich, den unbefugten Gebrauch der Staatswappen der anderen Verbandsländer im Handel zu verbieten, wenn dieser Gebrauch zur Irreführung über den Ursprung der Erzeugnisse geeignet ist.

(10) Les dispositions qui précèdent ne font pas obstacle à l'exercice, par les pays, de la faculté de refuser ou d'invalider, par application du chiffre 3 de la lettre B de l'article sixièmes, les marques contenant, sans autorisation, des armoiries, drapeaux et autres emblèmes d'Etat, ou des signes et poinçons officiels adoptés par un pays de l'Union, ainsi que des signes distinctifs des organisations internationales intergouvernementales mentionnés à l'alinéa (1) ci-dessus.

Article sixièmes

(1) Lorsque, conformément à la législation d'un pays de l'Union, la cession d'une marque n'est valable que si elle a lieu en même temps que le transfert de l'entreprise ou du fonds de commerce auquel la marque appartient, il suffira, pour que cette validité soit admise, que la partie de l'entreprise ou du fonds de commerce située dans ce pays soit transmise au cessionnaire avec le droit exclusif d'y fabriquer ou d'y vendre les produits portant la marque cédée.

(2) Cette disposition n'impose pas aux pays de l'Union l'obligation de considérer comme valable le transfert de toute marque dont l'usage par le cessionnaire serait, en fait, de nature à induire le public en erreur, notamment en ce qui concerne la provenance, la nature ou les qualités substantielles des produits auxquels la marque est appliquée.

Article sixièmes

A. — (1) Toute marque de fabrique ou de commerce régulièrement enregistrée dans le pays d'origine sera admise au dépôt et protégée telle quelle dans les autres pays de l'Union, sous les réserves indiquées au présent article. Ces pays pourront, avant de procéder à l'enregistrement définitif, exiger la production d'un certificat d'enregistrement au pays d'origine délivré par l'autorité compétente. Aucune légalisation ne sera requise pour ce certificat.

(2) Sera considéré comme pays d'origine le pays de l'Union où le déposant a un établissement industriel ou commercial effectif et sérieux, et, s'il n'a pas un tel établissement dans l'Union, le pays de l'Union où il a son domicile, et, s'il n'a pas de domicile dans l'Union, le pays de sa nationalité, au cas où il est ressortissant d'un pays de l'Union.

B. — Les marques de fabrique ou de commerce, visées par le présent article, ne pourront être refusées à l'enregistrement ou invalidées que dans les cas suivants:

- 1° lorsqu'elles sont de nature à porter atteinte à des droits acquis par des tiers dans le pays où la protection est réclamée;
- 2° lorsqu'elles sont dépourvues de tout caractère distinctif, ou bien composées exclusivement de signes ou d'indications pouvant servir, dans le commerce, pour désigner l'espèce, la qualité, la quantité, la destination, la valeur, le lieu d'origine des produits ou l'époque de production, ou devenus usuels dans le langage courant ou les habitudes loyales et constantes du commerce du pays où la protection est réclamée;

(10) Die vorhergehenden Bestimmungen hindern die Länder nicht an der Ausübung der Befugnis, gemäß Artikel sechs, B, Ziffer 3, Marken zurückzuweisen oder für ungültig zu erklären, die ohne Ermächtigung Wappen, Flaggen und andere staatliche Hoheitszeichen oder in einem Verbandsland eingeführte amtliche Zeichen und Stempel enthalten; dies gilt auch für die im Absatz (1) genannten unterscheidungskräftigen Zeichen der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen.

Artikel sechs

(1) Ist nach der Gesetzgebung eines Verbandslandes die Übertragung einer Marke nur rechtsgültig, wenn gleichzeitig das Unternehmen oder der Geschäftsbetrieb, zu dem die Marke gehört, mit übergeht, so genügt es zur Rechtsgültigkeit der Übertragung, daß der in diesem Land befindliche Teil des Unternehmens oder Geschäftsbetriebes mit dem ausschließlichen Recht, die mit der übertragenen Marke versehenen Erzeugnisse dort herzustellen oder zu verkaufen, auf den Erwerber übergeht.

(2) Diese Bestimmung verpflichtet die Verbandsländer nicht, die Übertragung einer Marke als rechtsgültig anzusehen, deren Gebrauch durch den Erwerber tatsächlich geeignet wäre, das Publikum irreführen, insbesondere was die Herkunft, die Beschaffenheit oder die wesentlichen Eigenschaften der Erzeugnisse betrifft, für welche die Marke verwendet wird.

Artikel sechs

A. — (1) Jede im Ursprungsland vorschriftsmäßig eingetragene Fabrik- oder Handelsmarke soll so, wie sie ist, unter den Vorbehalten dieses Artikels in den anderen Verbandsländern zur Hinterlegung zugelassen und geschützt werden. Diese Länder können vor der endgültigen Eintragung die Vorlage einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung über die Eintragung im Ursprungsland verlangen. Eine Beglaubigung dieser Bescheinigung ist nicht erforderlich.

(2) Als Ursprungsland wird das Verbandsland angesehen, in dem der Hinterleger eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung hat, und, wenn er eine solche Niederlassung innerhalb des Verbandes nicht hat, das Verbandsland, in dem er seinen Wohnsitz hat, und, wenn er keinen Wohnsitz innerhalb des Verbandes hat, das Land seiner Staatsangehörigkeit, sofern er Angehöriger eines Verbandslandes ist.

B. — Die Eintragung von Fabrik- oder Handelsmarken, die unter diesen Artikel fallen, darf nur in folgenden Fällen verweigert oder für ungültig erklärt werden:

1. wenn die Marken geeignet sind, Rechte zu verletzen, die von Dritten in dem Land erworben sind, in dem der Schutz beansprucht wird;
2. wenn die Marken jeder Unterscheidungskraft entbehren oder ausschließlich aus Zeichen oder Angaben zusammengesetzt sind, die im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, des Ursprungsortes der Erzeugnisse oder der Zeit der Erzeugung dienen können, oder die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgewohnheiten des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird, üblich sind;

3° lorsqu'elles sont contraires à la morale ou à l'ordre public et notamment de nature à tromper le public. Il est entendu qu'une marque ne pourra être considérée comme contraire à l'ordre public pour la seule raison qu'elle n'est pas conforme à quelque disposition de la législation sur les marques, sauf le cas où cette disposition elle-même concerne l'ordre public.

Est toutefois réservée l'application de l'article 10bis.

C. — (1) Pour apprécier si la marque est susceptible de protection, on devra tenir compte de toutes les circonstances de fait, notamment de la durée de l'usage de la marque.

(2) Ne pourront être refusées dans les autres pays de l'Union les marques de fabrique ou de commerce pour le seul motif qu'elles ne diffèrent des marques protégées dans le pays d'origine que par des éléments n'altérant pas le caractère distinctif et ne touchant pas à l'identité des marques, dans la forme sous laquelle celles-ci ont été enregistrées audit pays d'origine.

D. — Nul ne pourra bénéficier des dispositions du présent article si la marque dont il revendique la protection n'est pas enregistrée au pays d'origine.

E. — Toutefois, en aucun cas, le renouvellement de l'enregistrement d'une marque dans le pays d'origine n'entraînera l'obligation de renouveler l'enregistrement dans les autres pays de l'Union où la marque aura été enregistrée.

F. — Le bénéfice de la priorité reste acquis aux dépôts de marques effectués dans le délai de l'article 4, même lorsque l'enregistrement dans le pays d'origine n'intervient qu'après l'expiration de ce délai.

Article 6sexies

Les pays de l'Union s'engagent à protéger les marques de service. Ils ne sont pas tenus de prévoir l'enregistrement de ces marques.

Article 6septies

(1) Si l'agent ou le représentant de celui qui est titulaire d'une marque dans un des pays de l'Union demande, sans l'autorisation de ce titulaire, l'enregistrement de cette marque en son propre nom, dans un ou plusieurs de ces pays, le titulaire aura le droit de s'opposer à l'enregistrement demandé ou de réclamer la radiation ou, si la loi du pays le permet, le transfert à son profit dudit enregistrement, à moins que cet agent ou représentant ne justifie de ses agissements.

(2) Le titulaire de la marque aura, sous les réserves de l'alinéa (1) ci-dessus, le droit de s'opposer à l'utilisation de sa marque par son agent ou représentant, s'il n'a pas autorisé cette utilisation.

(3) Les législations nationales ont la faculté de prévoir un délai équitable dans lequel le titulaire d'une marque devra faire valoir les droits prévus au présent article.

Article 7

La nature du produit sur lequel la marque de fabrique ou de commerce doit être apposée ne peut, dans aucun cas, faire obstacle à l'enregistrement de la marque.

3. wenn die Marken gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen, insbesondere wenn sie geeignet sind, das Publikum zu täuschen. Es besteht Einverständnis darüber, daß eine Marke nicht schon deshalb als gegen die öffentliche Ordnung verstößend angesehen werden kann, weil sie einer Vorschrift des Markenrechts nicht entspricht, es sei denn, daß diese Bestimmung selbst die öffentliche Ordnung betrifft.

Die Anwendung des Artikels 10bis bleibt jedoch vorbehalten.

C. — (1) Bei der Würdigung der Schutzfähigkeit der Marke sind alle Tatumsstände zu berücksichtigen, insbesondere die Dauer des Gebrauchs der Marke.

(2) In den anderen Verbandsländern dürfen Fabrik- oder Handelsmarken nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie von den im Ursprungsland geschützten Marken nur in Bestandteilen abweichen, die gegenüber der im Ursprungsland eingetragenen Form die Unterscheidungskraft der Marken nicht beeinflussen und ihre Identität nicht berühren.

D. — Niemand kann sich auf die Bestimmungen dieses Artikels berufen, wenn die Marke, für die er den Schutz beansprucht, im Ursprungsland nicht eingetragen ist.

E. — Jedoch bringt die Erneuerung der Eintragung einer Marke im Ursprungsland keinesfalls die Verpflichtung mit sich, die Eintragung auch in den anderen Verbandsländern zu erneuern, in denen die Marke eingetragen worden ist.

F. — Das Prioritätsvorrecht bleibt bei den innerhalb der Frist des Artikels 4 vorgenommenen Markenhinterlegungen gewahrt, selbst wenn die Marke im Ursprungsland erst nach Ablauf dieser Frist eingetragen wird.

Artikel 6sexies

Die Verbandsländer verpflichten sich, die Dienstleistungsmarken zu schützen. Sie sind nicht gehalten, die Eintragung dieser Marken vorzusehen.

Artikel 6septies

(1) Beantragt der Agent oder der Vertreter dessen, der in einem der Verbandsländer Inhaber einer Marke ist, ohne dessen Zustimmung die Eintragung dieser Marke auf seinen eigenen Namen in einem oder mehreren dieser Länder, so ist der Inhaber berechtigt, der beantragten Eintragung zu widersprechen oder die Löschung oder, wenn das Gesetz des Landes es zuläßt, die Übertragung dieser Eintragung zu seinen Gunsten zu verlangen, es sei denn, daß der Agent oder Vertreter seine Handlungsweise rechtfertigt.

(2) Der Inhaber der Marke ist unter den Voraussetzungen des Absatzes (1) berechtigt, sich dem Gebrauch seiner Marke durch seinen Agenten oder Vertreter zu widersetzen, wenn er diesen Gebrauch nicht gestattet hat.

(3) Den Landesgesetzgebungen steht es frei, eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Inhaber einer Marke seine in diesem Artikel vorgesehenen Rechte geltend machen muß.

Artikel 7

Die Beschaffenheit des Erzeugnisses, auf dem die Fabrik- oder Handelsmarke angebracht werden soll, darf keinesfalls die Eintragung der Marke hindern.

Article 7bis

(1) Les pays de l'Union s'engagent à admettre au dépôt et à protéger les marques collectives appartenant à des collectivités dont l'existence n'est pas contraire à la loi du pays d'origine, même si ces collectivités ne possèdent pas un établissement industriel ou commercial.

(2) Chaque pays sera juge des conditions particulières sous lesquelles une marque collective sera protégée et il pourra refuser la protection si cette marque est contraire à l'intérêt public.

(3) Cependant, la protection de ces marques ne pourra être refusée à aucune collectivité dont l'existence n'est pas contraire à la loi du pays d'origine, pour le motif qu'elle n'est pas établie dans le pays où la protection est requise ou qu'elle n'est pas constituée conformément à la législation de ce pays.

Article 8

Le nom commercial sera protégé dans tous les pays de l'Union sans obligation de dépôt ou d'enregistrement, qu'il fasse ou non partie d'une marque de fabrique ou de commerce.

Article 9

(1) Tout produit portant illicitement une marque de fabrique ou de commerce ou un nom commercial, sera saisi à l'importation dans ceux des pays de l'Union dans lesquels cette marque ou ce nom commercial ont droit à la protection légale.

(2) La saisie sera également effectuée dans le pays où l'apposition illicite aura eu lieu, ou dans les pays où aura été importé le produit.

(3) La saisie aura lieu à la requête soit du Ministère public, soit de toute autre autorité compétente, soit d'une partie intéressée, personne physique ou morale, conformément à la législation intérieure de chaque pays.

(4) Les autorités ne seront pas tenues d'effectuer la saisie en cas de transit.

(5) Si la législation d'un pays n'admet pas la saisie à l'importation, la saisie sera remplacée par la prohibition d'importation ou la saisie à l'intérieur.

(6) Si la législation d'un pays n'admet ni la saisie à l'importation, ni la prohibition d'importation, ni la saisie à l'intérieur, et en attendant que cette législation soit modifiée en conséquence, ces mesures seront remplacées par les actions et moyens que la loi de ce pays assurerait en pareil cas aux nationaux.

Article 10

(1) Les dispositions de l'article précédent seront applicables en cas d'utilisation directe ou indirecte d'une indication fautive concernant la provenance du produit ou l'identité du producteur, fabricant ou commerçant.

(2) Sera en tout cas reconnu comme partie intéressée, que ce soit une personne physique ou morale, tout producteur, fabricant ou commerçant engagé dans la production, la fabrication ou le commerce de ce produit et

Article 7bis

(1) Die Verbandsländer verpflichten sich, Verbandsmarken, die Verbänden gehören, deren Bestehen dem Gesetz des Ursprungslandes nicht zuwiderläuft, auch dann zur Hinterlegung zuzulassen und zu schützen, wenn diese Verbände eine gewerbliche oder Handelsniederlassung nicht besitzen.

(2) Es steht jedem Land zu, frei darüber zu bestimmen, unter welchen besonderen Bedingungen eine Verbandsmarke geschützt wird, und es kann den Schutz verweigern, wenn diese Marke gegen das öffentliche Interesse verstößt.

(3) Jedoch darf der Schutz dieser Marken einem Verband, dessen Bestehen dem Gesetz des Ursprungslandes nicht zuwiderläuft, nicht deshalb verweigert werden, weil er in dem Land, in dem der Schutz nachgesucht wird, keine Niederlassung hat oder seine Gründung der Gesetzgebung dieses Landes nicht entspricht.

Article 8

Der Handelsname wird in allen Verbandsländern, ohne Verpflichtung zur Hinterlegung oder Eintragung, geschützt, gleichgültig, ob er einen Bestandteil einer Fabrik- oder Handelsmarke bildet oder nicht.

Article 9

(1) Jedes widerrechtlich mit einer Fabrik- oder Handelsmarke oder mit einem Handelsnamen versehenes Erzeugnis ist bei der Einfuhr in diejenigen Verbandsländer, in denen diese Marke oder dieser Handelsname Anspruch auf gesetzlichen Schutz hat, zu beschlagnahmen.

(2) Die Beschlagnahme ist auch in dem Land vorzunehmen, in dem die widerrechtliche Anbringung stattgefunden hat, oder in dem Land, in das das Erzeugnis eingeführt worden ist.

(3) Die Beschlagnahme erfolgt gemäß der inneren Gesetzgebung jedes Landes auf Antrag entweder der Staatsanwaltschaft oder jeder anderen zuständigen Behörde oder einer beteiligten Partei, sei diese eine natürliche oder eine juristische Person.

(4) Die Behörden sind nicht gehalten, die Beschlagnahme im Fall der Durchfuhr zu bewirken.

(5) Läßt die Gesetzgebung eines Landes die Beschlagnahme bei der Einfuhr nicht zu, so tritt an die Stelle der Beschlagnahme das Einfuhrverbot oder die Beschlagnahme im Inland.

(6) Läßt die Gesetzgebung eines Landes weder die Beschlagnahme bei der Einfuhr noch das Einfuhrverbot noch die Beschlagnahme im Inland zu, so treten an die Stelle dieser Maßnahmen bis zu einer entsprechenden Änderung der Gesetzgebung diejenigen Klagen und Rechtsbehelfe, die das Gesetz dieses Landes im gleichen Fall den eigenen Staatsangehörigen gewährt.

Article 10

(1) Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind im Fall des unmittelbaren oder mittelbaren Gebrauchs einer falschen Angabe über die Herkunft des Erzeugnisses oder Händlers anwendbar.

(2) Als beteiligte Partei, mag sie eine natürliche oder juristische Person sein, ist jedenfalls jeder Erzeuger, Hersteller oder Händler anzuerkennen, der sich mit der Erzeugung oder Herstellung des Erzeugnisses befaßt

établi soit dans la localité faussement indiquée comme lieu de provenance, soit dans la région où cette localité est située, soit dans le pays faussement indiqué, soit dans le pays où la fausse indication de provenance est employée.

Article 10^{bis}

(1) Les pays de l'Union sont tenus d'assurer aux ressortissants de l'Union une protection effective contre la concurrence déloyale.

(2) Constitue un acte de concurrence déloyale tout acte de concurrence contraire aux usages honnêtes en matière industrielle ou commerciale.

(3) Notamment devront être interdits:

1^o tous faits quelconques de nature à créer une confusion par n'importe quel moyen avec l'établissement, les produits ou l'activité industrielle ou commerciale d'un concurrent;

2^o les allégations fausses, dans l'exercice du commerce, de nature à discréditer l'établissement, les produits ou l'activité industrielle ou commerciale d'un concurrent;

3^o les indications ou allégations dont l'usage, dans l'exercice du commerce, est susceptible d'induire le public en erreur sur la nature, le mode de fabrication, les caractéristiques, l'aptitude à l'emploi ou la quantité des marchandises.

Article 10^{ter}

(1) Les pays de l'Union s'engagent à assurer aux ressortissants des autres pays de l'Union des recours légaux appropriés pour réprimer efficacement tous les actes visés aux articles 9, 10 et 10^{bis}.

(2) Ils s'engagent, en outre, à prévoir des mesures pour permettre aux syndicats et associations représentant les industriels, producteurs ou commerçants intéressés et dont l'existence n'est pas contraire aux lois de leurs pays, d'agir en justice ou auprès des autorités administratives, en vue de la répression des actes prévus par les articles 9, 10 et 10^{bis}, dans la mesure où la loi du pays dans lequel la protection est réclamée permet aux syndicats et associations de ce pays.

Article 11

(1) Les pays de l'Union accorderont, conformément à leur législation intérieure, une protection temporaire aux inventions brevetables, aux modèles d'utilité, aux dessins ou modèles industriels ainsi qu'aux marques de fabrique ou de commerce, pour les produits qui figureront aux expositions internationales officielles ou officiellement reconnues organisées sur le territoire de l'un d'eux.

(2) Cette protection temporaire ne prolongera pas les délais de l'article 4. Si, plus tard, le droit de priorité est invoqué, l'Administration de chaque pays pourra faire partir le délai de la date de l'introduction du produit dans l'exposition.

oder mit ihm handelt und in dem fälschlich als Herkunftsort bezeichneten Ort oder in der Gegend, in der dieser Ort liegt, oder in dem fälschlich bezeichneten Land oder in dem Land, in dem die falsche Herkunftsangabe verwendet wird, seine Niederlassung hat.

Artikel 10^{bis}

(1) Die Verbandsländer sind gehalten, den Verbandsangehörigen einen wirksamen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu sichern.

(2) Unlauterer Wettbewerb ist jede Wettbewerbsbehandlung, die den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel zuwiderläuft.

(3) Insbesondere sind zu untersagen:

1. alle Handlungen, die geeignet sind, auf irgendeine Weise eine Verwechslung mit der Niederlassung, den Erzeugnissen oder der gewerblichen oder kaufmännischen Tätigkeit eines Wettbewerbers hervorzurufen;

2. die falschen Behauptungen im geschäftlichen Verkehr, die geeignet sind, den Ruf der Niederlassung, der Erzeugnisse oder der gewerblichen oder kaufmännischen Tätigkeit eines Wettbewerbers herabzusetzen;

3. Angaben oder Behauptungen, deren Verwendung im geschäftlichen Verkehr geeignet ist, das Publikum über die Beschaffenheit, die Art der Herstellung, die wesentlichen Eigenschaften, die Brauchbarkeit oder die Menge der Waren irrezuführen.

Artikel 10^{ter}

(1) Um alle in den Artikel 9, 10 und 10^{bis} bezeichneten Handlungen wirksam zu unterdrücken, verpflichten sich die Verbandsländer, den Angehörigen der anderen Verbandsländer geeignete Rechtsbehelfe zu sichern.

(2) Sie verpflichten sich außerdem, Maßnahmen zu treffen, um den Verbänden und Vereinigungen, welche die beteiligten Gewerbetreibenden, Erzeuger oder Händler vertreten und deren Bestehen den Gesetzen ihres Landes nicht zuwiderläuft, das Auftreten vor Gericht oder vor den Verwaltungsbehörden zum Zweck der Unterdrückung der in den Artikeln 9, 10 und 10^{bis} bezeichneten Handlungen in dem Maß zu ermöglichen, wie es das Gesetz des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird, den Verbänden und Vereinigungen dieses Landes gestattet.

Artikel 11

(1) Die Verbandsländer werden nach Maßgabe ihrer inneren Gesetzgebung den patentfähigen Erfindungen, den Gebrauchsmustern, den gewerblichen Mustern oder Modellen sowie den Fabrik- oder Handelsmarken für Erzeugnisse, die in einem Verbandsland auf den amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellungen zur Schau gestellt werden, einen zeitweiligen Schutz gewähren.

(2) Dieser zeitweilige Schutz verlängert die Fristen des Artikels 4 nicht. Wird später das Prioritätsrecht beansprucht, so kann die Behörde eines jeden Landes die Frist mit dem Zeitpunkt beginnen lassen, zu dem das Erzeugnis in die Ausstellung eingebracht worden ist.

(3) Chaque pays pourra exiger, comme preuve de l'identité de l'objet exposé et de la date d'introduction, les pièces justificatives qu'il jugera nécessaires.

Article 12

(1) Chacun des pays de l'Union s'engage à établir un service spécial de la propriété industrielle et un dépôt central pour la communication au public des brevets d'invention, des modèles d'utilité, des dessins ou modèles industriels et des marques de fabrique ou de commerce.

(2) Ce service publiera une feuille périodique officielle. Il publiera régulièrement:

- a) les noms des titulaires des brevets délivrés, avec une brève désignation des inventions brevetées;
- b) les reproductions des marques enregistrées.

Article 13

(1) L'Office international institué sous le nom de Bureau international pour la protection de la propriété industrielle est placé sous la haute autorité du Gouvernement de la Confédération suisse, qui en règle l'organisation et en surveille le fonctionnement.

(2) a) Les langues française et anglaise seront utilisées par le Bureau international dans l'accomplissement des missions prévues aux alinéas (3) et (5) du présent article.

b) Les conférences et réunions visées à l'article 14 se tiendront en langues française, anglaise et espagnole.

(3) Le Bureau international centralise les renseignements de toute nature relatifs à la protection de la propriété industrielle; il les réunit et les publie. Il procède aux études d'utilité commune intéressant l'Union et rédige, à l'aide des documents qui sont mis à sa disposition par les diverses Administrations, une feuille périodique sur les questions concernant l'objet de l'Union.

(4) Les numéros de cette feuille, de même que tous les documents publiés par le Bureau international, sont répartis entre les Administrations des pays de l'Union dans la proportion du nombre des unités contributives ci-dessous mentionnées. Les exemplaires et documents supplémentaires qui seraient réclamés, soit par lesdites Administrations, soit par des sociétés ou des particuliers, seront payés à part.

(5) Le Bureau international doit se tenir en tout temps à la disposition des pays de l'Union pour leur fournir, sur les questions relatives au service international de la propriété industrielle, les renseignements spéciaux dont ils pourraient avoir besoin. Le Directeur du Bureau international fait sur sa gestion un rapport annuel qui est communiqué à tous les pays de l'Union.

(6) Les dépenses ordinaires du Bureau international seront supportées en commun par les pays de l'Union. Jusqu'à nouvel ordre, elles ne pourront pas dépasser la somme de cent vingt mille francs suisses par année. Cette somme pourra être augmentée, au besoin, par décision unanime d'une des Conférences prévues à l'article 14.

(3) Jedes Land kann zum Nachweis der Übereinstimmung des ausgestellten Gegenstandes und des Zeitpunkts der Einbringung die ihm notwendig erscheinenden Belege verlangen.

Artikel 12

(1) Jedes der Verbandsländer verpflichtet sich, ein besonderes Amt für das gewerbliche Eigentum und eine Zentralhinterlegungsstelle einzurichten, um die Erfindungspatente, die Gebrauchsmuster, die gewerblichen Muster oder Modelle und die Fabrik- oder Handelsmarken der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen.

(2) Dieses Amt wird ein regelmäßig erscheinendes amtliches Blatt herausgeben. Es wird regelmäßig veröffentlicht:

- a) die Namen der Inhaber der erteilten Patente mit einer kurzen Bezeichnung der patentierten Erfindungen;
- b) die Abbildungen der eingetragenen Marken.

Artikel 13

(1) Das unter dem Namen „Internationales Büro zum Schutz des gewerblichen Eigentums“ errichtete Internationale Amt ist der Hohen Autorität der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstellt, die seine Einrichtung regelt und seine Geschäftsführung überwacht.

(2) a) Bei Erfüllung der in den Absätzen (3) und (5) dieses Artikels vorgesehenen Aufgaben bedient sich das Internationale Büro der französischen und der englischen Sprache.

b) Die in Artikel 14 vorgesehenen Konferenzen und Zusammenkünfte werden in französischer, englischer und spanischer Sprache abgehalten.

(3) Das Internationale Büro sammelt die den Schutz des gewerblichen Eigentums betreffenden Mitteilungen aller Art, vereinigt und veröffentlicht sie. Es befaßt sich mit Studien, die von allgemeinem Nutzen und für den Verband von Interesse sind, und redigiert mit Hilfe der ihm von den verschiedenen Behörden zur Verfügung gestellten Unterlagen ein regelmäßig erscheinendes Blatt, in dem die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen behandelt werden.

(4) Die Nummern dieses Blattes sowie alle sonstigen Veröffentlichungen des Internationalen Büros werden auf die Behörden der Verbandsländer im Verhältnis zur Zahl der unten erwähnten Beitragseinheiten verteilt. Die darüber hinaus von den genannten Behörden oder von Gesellschaften oder Privatpersonen etwa beanspruchten Stücke des Blattes und der sonstigen Veröffentlichungen sind besonders zu bezahlen.

(5) Das Internationale Büro hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsländer zu halten, um ihnen über Fragen der internationalen Verwaltung des gewerblichen Eigentums die etwa erforderlichen besonderen Auskünfte zu geben. Der Direktor des Internationalen Büros erstattet über seine Amtsführung alljährlich einen Bericht, der allen Verbandsländern mitgeteilt wird.

(6) Die ordentlichen Ausgaben des Internationalen Büros werden von den Verbandsländern gemeinsam getragen. Bis auf weiteres dürfen sie die Summe von ein-

(7) Les dépenses ordinaires ne comprennent pas les frais afférents aux travaux des Conférences de Plénipotentiaires ou administratives, ni les frais que pourront entraîner des travaux spéciaux ou des publications effectués conformément aux décisions d'une Conférence. Ces frais, dont le montant annuel ne pourra dépasser 20 000 francs suisses, seront répartis entre les pays de l'Union proportionnellement à la contribution qu'ils payent pour le fonctionnement du Bureau international, suivant les dispositions de l'alinéa (8) ci-après.

(8) Pour déterminer la part contributive de chacun des pays dans cette somme totale des frais, les pays de l'Union et ceux qui adhéreront ultérieurement à l'Union sont divisés en six classes, contribuant chacune dans la proportion d'un certain nombre d'unités, savoir:

1 ^{re} classe	25 unités
2 ^e classe	20 unités
3 ^e classe	15 unités
4 ^e classe	10 unités
5 ^e classe	5 unités
6 ^e classe	3 unités

Ces coefficients sont multipliés par le nombre des pays de chaque classe et la somme des produits ainsi obtenus fournit le nombre d'unités par lequel la dépense totale doit être divisée. Le quotient donne le montant de l'unité de dépense.

(9) Chacun des pays de l'Union désignera, au moment de son accession, la classe dans laquelle il désire être rangé. Toutefois, chaque pays de l'Union pourra déclarer ultérieurement qu'il désire être rangé dans une autre classe.

(10) Le Gouvernement de la Confédération suisse surveille les dépenses du Bureau international, ainsi que les comptes de ce dernier, et fait les avances nécessaires.

(11) Le compte annuel, établi par le Bureau international, sera communiqué à toutes les autres Administrations.

Article 14

(1) La présente Convention sera soumise à des révisions périodiques, en vue d'y introduire les améliorations de nature à perfectionner le système de l'Union.

(2) A cet effet, des Conférences auront lieu, successivement, dans l'un des pays de l'Union, entre les Délégués desdits pays.

(3) L'Administration du pays où doit siéger la Conférence préparera, avec le concours du Bureau international, les travaux de cette Conférence.

(4) Le Directeur du Bureau international assistera aux séances des Conférences et prendra part aux discussions, sans voix délibérative.

(5) a) Dans l'intervalle des Conférences diplomatiques de révision, des Conférences de représentants de tous les pays de l'Union se réuniront tous les trois ans à l'effet d'établir un rapport sur les dépenses prévisibles

hundertzwanzigtausend Schweizer Franken im Jahr nicht übersteigen. Diese Summe kann im Bedarfsfall durch einstimmigen Beschluß einer der im Artikel 14 vorgesehenen Konferenzen erhöht werden.

(7) Die ordentlichen Ausgaben umfassen weder die Kosten, die mit den Arbeiten von Konferenzen von Bevollmächtigten oder Verwaltungskonferenzen zusammenhängen, noch etwaige Kosten besonderer Arbeiten oder Veröffentlichungen, die gemäß den Entscheidungen einer Konferenz vorgenommen werden. Diese Kosten, deren Höhe jährlich zwanzigtausend Schweizer Franken nicht überschreiten darf, werden auf die Verbandsländer nach Maßgabe des Beitrages verteilt, den sie für die Tätigkeit des Internationalen Büros nach den Bestimmungen des Absatzes (8) zahlen.

(8) Um den Beitrag jedes Landes zu dieser Gesamtsumme der Kosten zu bestimmen, werden die Verbandsländer und diejenigen Länder, die dem Verband später beitreten, in sechs Klassen eingeteilt, von denen jede im Verhältnis einer bestimmten Zahl von Einheiten beiträgt, nämlich:

die 1. Klasse	25 Einheiten
die 2. Klasse	20 Einheiten
die 3. Klasse	15 Einheiten
die 4. Klasse	10 Einheiten
die 5. Klasse	5 Einheiten
die 6. Klasse	3 Einheiten

Diese Koeffizienten werden mit der Zahl der Länder jeder Klasse multipliziert, und die Summe der so erhaltenen Produkte bildet die Zahl der Einheiten, durch welche die Gesamtausgabe zu dividieren ist. Der Quotient ergibt dann den Betrag der Ausgabeeinheit.

(9) Jedes der Verbandsländer gibt bei seinem Beitritt die Klasse an, der es zugeteilt zu werden wünscht. Jedoch kann jedes Verbandsland nachträglich erklären, daß es in eine andere Klasse eingereiht zu werden wünscht.

(10) Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft überwacht die Ausgaben des Internationalen Büros ebenso wie dessen Abrechnung und leistet die nötigen Vorschüsse.

(11) Die vom Internationalen Büro erstellte Jahresrechnung wird allen anderen Regierungen mitgeteilt.

Artikel 14

(1) Diese Übereinkunft soll periodischen Revisionen unterzogen werden, um Verbesserungen herbeizuführen, die geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommen.

(2) Zu diesem Zweck werden der Reihe nach in einem der Verbandsländer Konferenzen zwischen den Delegierten der genannten Länder stattfinden.

(3) Die Regierung des Landes, in dem die Konferenz tagen soll, bereitet unter Mitwirkung des Internationalen Büros die Arbeiten dieser Konferenz vor.

(4) Der Direktor des Internationalen Büros hat den Sitzungen der Konferenzen beizuwohnen und an den Verhandlungen ohne beschließende Stimme teilzunehmen.

(5) a) In dem Zeitraum zwischen den diplomatischen Revisionskonferenzen treten Vertreter aller Verbandsländer alle drei Jahre zu Konferenzen zusammen, um

du Bureau international pour chaque période triennale à venir, et de connaître des questions relatives à la sauvegarde et au développement de l'Union.

b) De plus, elles pourront modifier, par décision unanime, le montant maximum annuel des dépenses du Bureau international, à condition d'être réunies en qualité de Conférences de Plénipotentiaires de tous les pays de l'Union, sur convocation du Gouvernement de la Confédération suisse.

c) En outre, les Conférences prévues sous lettre a) ci-dessus pourront être convoquées entre leurs réunions triennales sur l'initiative, soit du Directeur du Bureau international, soit du Gouvernement de la Confédération suisse.

Article 15

Il est entendu que les pays de l'Union se réservent respectivement le droit de prendre séparément, entre eux, des arrangements particuliers pour la protection de la propriété industrielle, en tant que ces arrangements ne contreviendraient point aux dispositions de la présente Convention.

Article 16

(1) Les pays qui n'ont point pris part à la présente Convention seront admis à y adhérer sur leur demande.

(2) Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement de la Confédération suisse et par celui-ci à tous les autres.

(3) Elle emportera, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention, et produira ses effets un mois après l'envoi de la notification faite par le Gouvernement de la Confédération suisse aux autres pays unionistes, à moins qu'une date postérieure n'ait été indiquée dans la demande d'adhésion.

Article 16bis

(1) Chacun des pays de l'Union peut, en tout temps, notifier par écrit au Gouvernement de la Confédération suisse que la présente Convention est applicable à tout ou partie de ses colonies, protectorats, territoires sous mandat ou tous autres territoires soumis à son autorité, ou tous territoires sous suzeraineté, et la Convention s'appliquera à tous les territoires désignés dans la notification un mois après l'envoi de la communication faite par le Gouvernement de la Confédération suisse aux autres pays de l'Union, à moins qu'une date postérieure n'ait été indiquée dans la notification. A défaut de cette notification, la Convention ne s'appliquera pas à ces territoires.

(2) Chacun des pays de l'Union peut, en tout temps, notifier par écrit au Gouvernement de la Confédération suisse que la présente Convention cesse d'être applicable à tout ou partie des territoires qui ont fait l'objet de la notification prévue à l'alinéa qui précède, et la Convention cessera de s'appliquer dans les territoires désignés dans cette notification douze mois après réception de la notification adressée au Gouvernement de la Confédération suisse.

einen Bericht über die voraussichtlichen Ausgaben des Internationalen Büros für die nächsten drei Jahre zu erstatten und über die den Bestand und die Entwicklung des Verbandes betreffenden Fragen zu befinden.

b) Darüber hinaus können sie durch einstimmigen Beschluß den jährlichen Höchstbetrag der Ausgaben des Internationalen Büros unter der Bedingung ändern, daß sie als Konferenz von Bevollmächtigten aller Verbandsländer auf Einladung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zusammentreten.

c) Außerdem können die unter dem Buchstaben a) vorgesehenen Konferenzen zwischen ihren alle drei Jahre stattfindenden Zusammenkünften auf Veranlassung entweder des Direktors des Internationalen Büros oder der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft einberufen werden.

Artikel 15

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Verbandsländer sich das Recht vorbehalten, einzeln untereinander besondere Abmachungen zum Schutz des gewerblichen Eigentums zu treffen, sofern diese Abmachungen den Bestimmungen dieser Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Artikel 16

(1) Die Länder, die an dieser Übereinkunft nicht teilgenommen haben, werden auf ihren Antrag zum Beitritt zugelassen.

(2) Dieser Beitritt ist auf diplomatischem Weg der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen anzuzeigen.

(3) Er hat mit voller Rechtswirkung den Anschluß an alle Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vergünstigungen zur Folge, die in dieser Übereinkunft vorgesehen sind, und tritt einen Monat nach der Absendung der Anzeige durch die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die übrigen Verbandsländer in Kraft, sofern im Beitrittsgesuch kein späterer Zeitpunkt angegeben ist.

Artikel 16bis

(1) Jedes Verbandsland kann jederzeit der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft schriftlich anzeigen, daß diese Übereinkunft auf seine Kolonien, Protektorate, Mandatsgebiete oder andere seiner Staatshoheit oder Oberhoheit unterworfenen Gebiete, sei es auf sämtliche oder nur auf einzelne, anwendbar ist; die Übereinkunft findet auf alle in der Anzeige bezeichneten Gebiete Anwendung nach Ablauf eines Monats seit der Absendung der Anzeige durch die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die übrigen Verbandsländer, sofern nicht in der Anzeige ein späterer Zeitpunkt angegeben ist. Mangels einer solchen Anzeige ist die Übereinkunft auf diese Gebiete nicht anwendbar.

(2) Jedes Verbandsland kann jederzeit der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft anzeigen, daß diese Übereinkunft für alle oder für einzelne der Gebiete, die den Gegenstand der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Anzeige bildeten, nicht mehr anwendbar ist; die Übereinkunft tritt in den in dieser Anzeige bezeichneten Gebieten zwölf Monate nach Empfang der an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichteten Anzeige außer Kraft.

(3) Toutes les notifications faites au Gouvernement de la Confédération suisse conformément aux dispositions des alinéas (1) et (2) du présent article, seront communiquées par ce Gouvernement à tous les pays de l'Union.

Article 17

Tout pays partie à la présente Convention s'engage à adopter, conformément à sa Constitution, les mesures nécessaires pour assurer l'application de cette Convention.

Il est entendu qu'au moment du dépôt d'un instrument de ratification ou d'adhésion au nom d'un pays, ce pays sera en mesure, conformément à sa législation interne, de donner effet aux dispositions de cette Convention.

Article 17bis

(1) La Convention demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé, jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en sera faite.

(2) Cette dénonciation sera adressée au Gouvernement de la Confédération suisse. Elle ne produira son effet qu'à l'égard du pays au nom duquel elle aura été faite, la Convention restant exécutoire pour les autres pays de l'Union.

Article 18

(1) Le présent Acte sera ratifié et les instruments de ratification en seront déposés à Berne au plus tard le 1^{er} mai 1963. Il entrera en vigueur, entre les pays au nom desquels il aura été ratifié, un mois après cette date. Toutefois, si auparavant il était ratifié au nom de six pays au moins, il entrerait en vigueur, entre ces pays, un mois après que le dépôt de la sixième ratification leur aurait été notifié par le Gouvernement de la Confédération suisse et, pour les pays au nom desquels il serait ratifié ensuite, un mois après la notification de chacune de ces ratifications.

(2) Les pays au nom desquels l'instrument de ratification n'aura pas été déposé dans le délai visé à l'alinéa précédent seront admis à l'adhésion aux termes de l'article 16.

(3) Le présent Acte remplacera, dans les rapports entre les pays auxquels il s'applique, la Convention de Paris de 1883 et les Actes de révision subséquents.

(4) En ce qui concerne les pays auxquels le présent Acte ne s'applique pas, mais auxquels s'applique la Convention de Paris révisée à Londres en 1924, cette dernière restera en vigueur.

(5) De même, en ce qui concerne les pays auxquels ne s'appliquent ni le présent Acte, ni la Convention de Paris révisée à Londres, la Convention de Paris révisée à La Haye en 1925 restera en vigueur.

(6) De même, en ce qui concerne les pays auxquels ne s'appliquent ni le présent Acte, ni la Convention de Paris révisée à Londres, ni la Convention de Paris révisée à La Haye, la Convention de Paris révisée à Washington en 1911 restera en vigueur.

(3) Alle gemäß den Bestimmungen der Absätze (1) und (2) dieses Artikels der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemachten Anzeigen werden von ihr allen Verbandsländern mitgeteilt.

Artikel 17

Jedes Land, das dieser Übereinkunft angehört, verpflichtet sich, entsprechend seiner Verfassung alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung dieser Übereinkunft zu gewährleisten.

Es besteht Einverständnis darüber, daß jedes Land im Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde gemäß seiner Gesetzgebung in der Lage sein muß, den Bestimmungen dieser Übereinkunft Wirkung zu verleihen.

Artikel 17bis

(1) Die Übereinkunft bleibt auf unbestimmte Zeit bis zum Ablauf eines Jahres vom Tag der Kündigung an in Kraft.

(2) Diese Kündigung ist an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu richten. Ihre Wirkung erstreckt sich nur auf das Land, in dessen Namen sie ausgesprochen worden ist; für die übrigen Verbandsländer bleibt die Übereinkunft in Kraft.

Artikel 18

(1) Diese Übereinkunft bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen spätestens am 1. Mai 1963 in Bern hinterlegt werden. Die Übereinkunft tritt unter den Ländern, in deren Namen sie ratifiziert worden ist, einen Monat nach diesem Zeitpunkt in Kraft. Sollte sie jedoch schon früher im Namen von mindestens sechs Ländern ratifiziert werden, so tritt sie unter diesen Ländern einen Monat, nachdem ihnen die Hinterlegung der sechsten Ratifikationsurkunde von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt worden ist, in Kraft, und für die Länder, in deren Namen sie danach ratifiziert wird, jeweils einen Monat nach der Anzeige jeder dieser Ratifikationen.

(2) Den Ländern, in deren Namen die Ratifikationsurkunde nicht innerhalb der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Frist hinterlegt worden ist, steht der Beitritt gemäß Artikel 16 offen.

(3) Diese Übereinkunft tritt in den Beziehungen zwischen den Ländern, auf die sie Anwendung findet, an die Stelle der Pariser Verbandsübereinkunft von 1883 und der nachfolgenden Revisionsakte.

(4) Für die Länder, auf die diese Übereinkunft nicht Anwendung findet, wohl aber die in London im Jahre 1934 revidierte Verbandsübereinkunft, bleibt die letztere in Kraft.

(5) Ebenso bleibt für die Länder, auf die weder diese Übereinkunft noch die in London revidierte Pariser Verbandsübereinkunft Anwendung findet, die im Haag im Jahre 1925 revidierte Pariser Verbandsübereinkunft in Kraft.

(6) Ebenso bleibt für die Länder, auf die weder diese Übereinkunft noch die in London revidierte Pariser Verbandsübereinkunft noch die im Haag revidierte Pariser Verbandsübereinkunft Anwendung findet, die in Washington im Jahre 1911 revidierte Pariser Verbandsübereinkunft in Kraft.

Article 19

(1) Le présent Acte sera signé en un seul exemplaire en langue française, lequel sera déposé aux archives du Gouvernement de la Confédération suisse. Une copie certifiée sera remise par ce dernier à chacun des Gouvernements des pays de l'Union.

(2) Le présent Acte restera ouvert à la signature des pays de l'Union jusqu'au 30 avril 1959.

(3) Des traductions officielles du présent Acte seront établies en langues allemande, anglaise, espagnole, italienne et portugaise.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires soussignés, après présentation de leurs pleins pouvoirs, ont signé le présent Acte.

Fait à Lisbonne, le 31 octobre 1958.

Artikel 19

(1) Diese Übereinkunft wird in einem einzigen Stück in französischer Sprache unterzeichnet, das im Archiv der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt wird. Eine beglaubigte Abschrift wird von dieser den Regierungen der Verbandsländer übermittelt.

(2) Diese Übereinkunft steht zur Unterzeichnung durch die Verbandsländer bis zum 30. April 1959 offen.

(3) Amtliche Übersetzungen dieser Übereinkunft werden in deutscher, englischer, spanischer, italienischer und portugiesischer Sprache hergestellt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten nach Vorlage ihrer Vollmachten diese Übereinkunft unterzeichnet.

Geschehen in Lissabon am 31. Oktober 1958.

**Arrangement de Madrid
concernant la répression des indications
de provenance fausses ou fallacieuses**

du 14 avril 1891

révisé à Washington le 2 juin 1911, à La Haye le 6 novembre 1925, à Londres le 2 juin 1934 et à Lisbonne le 31 octobre 1958

Article premier

(1) Tout produit portant une indication fautive ou fallacieuse par laquelle un des pays auxquels s'applique le présent Arrangement, ou un lieu situé dans l'un d'entre eux, serait directement ou indirectement indiqué comme pays ou comme lieu d'origine, sera saisi à l'importation dans chacun desdits pays.

(2) La saisie sera également effectuée dans le pays où l'indication fautive ou fallacieuse de provenance aura été apposée ou dans celui où aura été introduit le produit muni de cette indication fautive ou fallacieuse.

(3) Si la législation d'un pays n'admet pas la saisie à l'importation, cette saisie sera remplacée par la prohibition d'importation.

(4) Si la législation d'un pays n'admet ni la saisie à l'importation, ni la prohibition d'importation, ni la saisie à l'intérieur, et en attendant que cette législation soit modifiée en conséquence, ces mesures seront remplacées par les actions et moyens que la loi de ce pays assure en pareil cas aux nationaux.

(5) A défaut de sanctions spéciales assurant la répression des indications fausses ou fallacieuses de provenance, les sanctions prévues par les dispositions correspondantes des lois sur les marques ou les noms commerciaux seront applicables.

Article 2

(1) La saisie aura lieu à la diligence de l'Administration des douanes, qui avertira immédiatement l'intéressé, personne physique ou morale, pour lui permettre de régulariser, s'il le désire, la saisie opérée conservatoirement; toutefois, le Ministère public ou toute autre autorité compétente pourra requérir la saisie, soit à la demande de la partie lésée, soit d'office; la procédure suivra alors son cours ordinaire.

(2) Les autorités ne seront pas tenues d'effectuer la saisie en cas de transit.

Article 3

Les présentes dispositions ne font pas obstacle à ce que le vendeur indique son nom ou son adresse sur les produits provenant d'un pays différent de celui de la vente; mais, dans ce cas, l'adresse ou le nom doit être accompagné de l'indication précise, et en caractères apparents, du pays ou du lieu de fabrication ou de production, ou d'une autre indication suffisante pour éviter toute erreur sur l'origine véritable des marchandises.

Article 3^{bis}

Les pays auxquels s'applique le présent Arrangement s'engagent également à prohiber l'emploi, relativement à la vente, à l'étalage ou à l'offre des produits, de toutes

Übersetzung

**Madriider Abkommen
über die Unterdrückung falscher oder irreführender
Herkunftsangaben**

vom 14. April 1891

revidiert in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934 und in Lissabon am 31. Oktober 1958

Artikel 1

(1) Jedes Erzeugnis, das eine falsche oder irreführende Angabe trägt, durch die eines der Länder, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, oder ein in diesen Ländern befindlicher Ort unmittelbar oder mittelbar als Land oder Ort des Ursprungs angegeben ist, wird bei der Einfuhr in diese Länder beschlagnahmt.

(2) Die Beschlagnahme erfolgt sowohl in dem Land, in dem die falsche oder irreführende Herkunftsangabe angebracht, als auch in dem Land, in welches das mit dieser falschen oder irreführenden Angabe versehene Erzeugnis eingeführt worden ist.

(3) Läßt die Gesetzgebung eines Landes die Beschlagnahme bei der Einfuhr nicht zu, so tritt an die Stelle dieser Beschlagnahme das Einfuhrverbot.

(4) Läßt die Gesetzgebung eines Landes weder die Beschlagnahme bei der Einfuhr noch das Einfuhrverbot noch die Beschlagnahme im Inland zu, so treten an die Stelle dieser Maßnahmen bis zu einer entsprechenden Änderung der Gesetzgebung diejenigen Klagen und Rechtsbehelfe, die das Gesetz dieses Landes im gleichen Fall den eigenen Staatsangehörigen gewährt.

(5) Fehlen besondere Zwangsvorschriften zur Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben, so sind die entsprechenden Zwangsvorschriften der Gesetze über die Marken oder die Handelsnamen anzuwenden.

Artikel 2

(1) Die Beschlagnahme erfolgt auf Betreiben der Zollbehörde, die den Beteiligten, sei er eine natürliche oder eine juristische Person, sogleich benachrichtigt, damit er die vorsorglich vorgenommene Beschlagnahme in Ordnung bringen kann, falls er dies beabsichtigt; die Staatsanwaltschaft oder jede andere zuständige Behörde kann jedoch auf Verlangen der Verletzten Partei oder von Amts wegen die Beschlagnahme beantragen; das Verfahren nimmt alsdann seinen gewöhnlichen Lauf.

(2) Im Fall der Durchfuhr sind die Behörden nicht zur Beschlagnahme verpflichtet.

Artikel 3

Diese Bestimmungen hindern den Verkäufer nicht, seinen Namen oder seine Anschrift auf den Erzeugnissen anzugeben, die aus einem anderen als dem Land des Verkaufs stammen; in diesem Fall ist jedoch der Anschrift oder dem Namen die genaue und in deutlichen Schriftzeichen wiedergegebene Bezeichnung des Landes oder des Ortes der Herstellung oder Erzeugung oder eine andere Angabe hinzuzufügen, die geeignet ist, jeden Irrtum über den wahren Ursprung der Waren auszuschließen.

Artikel 3^{bis}

Die Länder, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, verpflichten sich ferner zu verbieten, daß beim Verkauf, Feilhalten oder Anbieten von Erzeugnissen

indications ayant un caractère de publicité et susceptibles de tromper le public sur la provenance des produits, en les faisant figurer sur les enseignes, annonces, factures, cartes relatives aux vins, lettres ou papiers de commerce ou sur toute autre communication commerciale.

Article 4

Les tribunaux de chaque pays auront à décider quelles sont les appellations qui, à raison de leur caractère générique, échappent aux dispositions du présent Arrangement, les appellations régionales de provenance des produits vinicoles n'étant cependant pas comprises dans la réserve spécifiée par cet article.

Article 5

(1) Les pays de l'Union pour la protection de la propriété industrielle qui n'ont pas pris part au présent Arrangement seront admis à y adhérer sur leur demande, et dans la forme prescrite par l'article 16 de la Convention générale.

(2) Les stipulations des articles 16^{bis} et 17^{bis} de la Convention générale s'appliquent au présent Arrangement.

Article 6

(1) Le présent Acte sera ratifié et les instruments de ratification en seront déposés à Berne au plus tard le 1^{er} mai 1963. Il entrera en vigueur, entre les pays au nom desquels il aura été ratifié, un mois après cette date. Toutefois, si auparavant il était ratifié au nom de six pays au moins, il entrerait en vigueur, entre ces pays, un mois après que le dépôt de la sixième ratification leur aurait été notifié par le Gouvernement de la Confédération suisse et, pour les pays au nom desquels il serait ratifié ensuite, un mois après la notification de chacune de ces ratifications.

(2) Les pays au nom desquels l'instrument de ratification n'aura pas été déposé dans le délai visé à l'alinéa précédent seront admis à l'adhésion, aux termes de l'article 16 de la Convention générale.

(3) Le présent Acte remplacera, dans les rapports entre les pays auxquels il s'applique, l'Arrangement conclu à Madrid le 14 avril 1891 et les Actes de révision subséquents.

(4) En ce qui concerne les pays auxquels le présent Acte ne s'applique pas, mais auxquels s'applique l'Arrangement de Madrid révisé à Londres en 1934, ce dernier restera en vigueur.

(5) De même, en ce qui concerne les pays auxquels ne s'appliquent ni le présent Acte, ni l'Arrangement de Madrid révisé à Londres, l'Arrangement de Madrid révisé à La Haye en 1925 restera en vigueur.

(6) De même, en ce qui concerne les pays auxquels ne s'appliquent ni le présent Acte, ni l'Arrangement de Madrid révisé à Londres, ni l'Arrangement de Madrid révisé à La Haye, l'Arrangement de Madrid révisé à Washington en 1911 restera en vigueur.

Fait à Lisbonne, le 31 octobre 1958.

irgendwelche Angaben gebraucht werden, die den Charakter einer öffentlichen Bekanntmachung haben und geeignet sind, das Publikum über die Herkunft der Erzeugnisse zu täuschen, gleichgültig ob sie auf Geschäftsschildern, Ankündigungen, Rechnungen, Weinkarten, Geschäftsbriefen oder Geschäftspapieren oder in irgendeiner anderen geschäftlichen Mitteilung verwendet werden.

Artikel 4

Die Gerichte jedes Landes haben zu entscheiden, welche Bezeichnungen wegen ihrer Eigenschaft als Gattungsbezeichnung nicht unter die Bestimmung dieses Abkommens fallen; der Vorbehalt dieses Artikels bezieht sich jedoch nicht auf die regionalen Bezeichnungen der Herkunft von Weinbauerzeugnissen.

Artikel 5

(1) Die dem Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörenden Länder, die an diesem Abkommen nicht teilgenommen haben, werden auf ihren Antrag und in der durch Artikel 16 der Hauptübereinkunft vorgeschriebenen Form zum Beitritt zugelassen.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 16^{bis} und 17^{bis} der Hauptübereinkunft sind auf dieses Abkommen anzuwenden.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen spätestens am 1. Mai 1963 in Bern hinterlegt werden. Das Abkommen tritt unter den Ländern, in deren Namen es ratifiziert worden ist, einen Monat nach diesem Zeitpunkt in Kraft. Sollte es jedoch schon früher im Namen von mindestens sechs Ländern ratifiziert werden, so tritt es unter diesen Ländern einen Monat, nachdem ihnen die Hinterlegung der sechsten Ratifikationsurkunde von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt worden ist, in Kraft, und für die Länder, in deren Namen es danach ratifiziert wird, jeweils einen Monat nach der Anzeige jeder dieser Ratifikationen.

(2) Den Ländern, in deren Namen die Ratifikationsurkunde nicht innerhalb der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Frist hinterlegt worden ist, steht der Beitritt gemäß Artikel 16 der Hauptübereinkunft offen.

(3) Dieses Abkommen tritt in den Beziehungen zwischen den Ländern, auf die es Anwendung findet, an die Stelle des in Madrid am 14. April 1891 geschlossenen Abkommens und der nachfolgenden Revisionsakte.

(4) Für die Länder, auf die dieses Abkommen nicht Anwendung findet, wohl aber das in London im Jahre 1934 revidierte Madrider Abkommen, bleibt das letztere in Kraft.

(5) Ebenso bleibt für die Länder, auf die weder dieses Abkommen noch das in London revidierte Madrider Abkommen Anwendung findet, das im Haag im Jahre 1925 revidierte Madrider Abkommen in Kraft.

(6) Ebenso bleibt für die Länder, auf die weder dieses Abkommen noch das in London revidierte Madrider Abkommen noch das im Haag revidierte Madrider Abkommen Anwendung findet, das in Washington im Jahre 1911 revidierte Madrider Abkommen in Kraft.

Geschehen in Lissabon am 31. Oktober 1958.

**Arrangement de Madrid
concernant l'enregistrement international
des marques de fabrique ou de commerce,
du 14 avril 1891, révisé à Bruxelles le 14 décembre
1900, à Washington le 2 juin 1911, à La Haye le
6 novembre 1925, à Londres le 2 juin 1934 et à Nice
le 15 juin 1957**

Article premier

(1) Les pays auxquels s'applique le présent Arrangement sont constitués à l'état d'Union particulière pour l'enregistrement international des marques.

(2) Les ressortissants de chacun des pays contractants pourront s'assurer, dans tous les autres pays parties au présent Arrangement, la protection de leurs marques applicables aux produits ou services enregistrés dans le pays d'origine, moyennant le dépôt desdites marques au Bureau international pour la protection de la propriété industrielle, fait par l'entremise de l'Administration dudit pays d'origine.

(3) Sera considérée comme pays d'origine le pays de l'Union particulière où le déposant a un établissement industriel ou commercial effectif et sérieux; s'il n'a pas un tel établissement dans un pays de l'Union particulière le pays de l'Union particulière où il a son domicile; s'il n'a pas de domicile dans l'Union particulière, le pays de sa nationalité s'il est ressortissant d'un pays de l'Union particulière

Article 2

Sont assimilés aux ressortissants des pays contractants les ressortissants des pays n'ayant pas adhéré au présent Arrangement qui, sur le territoire de l'Union particulière constituée par ce dernier, satisfont aux conditions établies par l'article 3 de la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle.

Article 3

(1) Toute demande d'enregistrement international devra être présentée sur le formulaire prescrit par le Règlement d'exécution; l'Administration du pays d'origine de la marque certifiera que les indications qui figurent sur cette demande correspondent à celles du registre national et mentionnera les dates et les numéros du dépôt et de l'enregistrement de la marque au pays d'origine ainsi que la date de la demande d'enregistrement international.

(2) Le déposant devra indiquer les produits ou les services pour lesquels la protection de la marque est revendiquée, ainsi que, si possible, la ou les classes correspondantes, d'après la classification établie par l'Arrangement de Nice concernant la classification internationale des produits et des services auxquels s'appliquent les marques de fabrique ou de commerce. Si le déposant ne donne pas cette indication, le Bureau international classera les produits ou les services dans les classes correspondantes de ladite classification. Le classement indiqué par le déposant sera soumis au contrôle du Bureau international qui l'exercera en

Übersetzung

**Madrider Abkommen
über die internationale Registrierung
von Fabrik- oder Handelsmarken
vom 14. April 1891**

revidiert in BRÜSSEL am 14. Dezember 1900,
in WASHINGTON am 2. Juni 1911,
im HAAG am 6. November 1925,
in LONDON am 2. Juni 1934
und in NIZZA am 15. Juni 1957

Artikel 1

(1) Die Länder, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, bilden einen besonderen Verband für die internationale Registrierung von Marken.

(2) Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Länder können sich in allen übrigen diesem Abkommen angehörenden Ländern den Schutz ihrer im Ursprungsland für Waren oder Dienstleistungen eingetragenen Marken dadurch sichern, daß sie diese Marken durch Vermittlung der Behörde des Ursprungslandes beim Internationalen Büro zum Schutz des gewerblichen Eigentums hinterlegen.

(3) Als Ursprungsland wird das Land des besonderen Verbandes angesehen, in dem der Hinterleger eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung hat; wenn er eine solche Niederlassung in einem Land des besonderen Verbandes nicht hat, das Land des besonderen Verbandes, in dem er seinen Wohnsitz hat; wenn er keinen Wohnsitz innerhalb des besonderen Verbandes hat, das Land seiner Staatsangehörigkeit, sofern er Angehöriger eines Landes des besonderen Verbandes ist.

Artikel 2

Den Angehörigen der vertragschließenden Länder sind gleichgestellt die Angehörigen der diesem Abkommen nicht beigetretenen Länder, die im Gebiet des durch dieses Abkommen gebildeten besonderen Verbandes den durch Artikel 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums festgesetzten Bedingungen genügen.

Artikel 3

(1) Jedes Gesuch um internationale Registrierung ist auf dem von der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Formular einzureichen; die Behörde des Ursprungslandes der Marke bescheinigt, daß die Angaben in diesem Gesuch denen des nationalen Registers entsprechen, und gibt die Daten und Nummern der Hinterlegung und der Eintragung der Marke im Ursprungsland sowie das Datum des Gesuchs um internationale Registrierung an.

(2) Der Hinterleger hat die Waren oder Dienstleistungen, für die der Schutz der Marke beansprucht wird, anzugeben sowie, wenn möglich, die Klasse oder die Klassen entsprechend der Klassifikation, die durch das Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken festgelegt worden ist. Macht der Hinterleger diese Angabe nicht, so ordnet das Internationale Büro die Waren oder Dienstleistungen in die entsprechenden Klassen der erwähnten Klassifikation ein. Die vom Hinterleger angegebene Einordnung unterliegt der Prüfung durch das Internationale Büro, das hierbei im Einvernehmen mit der nationalen Behörde

liaison avec l'Administration nationale. En cas de désaccord entre l'Administration nationale et le Bureau international, l'avis de ce dernier sera déterminant.

(3) Si le déposant revendique la couleur à titre d'élément distinctif de sa marque, il sera tenu:

1^o de le déclarer et d'accompagner son dépôt d'une mention indiquant la couleur ou la combinaison de couleurs revendiquée;

2^o de joindre à sa demande des exemplaires en couleur de ladite marque, qui seront annexés aux notifications faites par le Bureau international. Le nombre de ces exemplaires sera fixé par le Règlement d'exécution.

(4) Le Bureau international enregistrera immédiatement les marques déposées conformément à l'article premier. L'enregistrement portera la date de la demande d'enregistrement international au pays d'origine pourvu que la demande ait été reçue par le Bureau international dans le délai de deux mois à compter de cette date. Si la demande n'a pas été reçue dans ce délai, le Bureau international l'inscrira à la date à laquelle il l'a reçue. Le Bureau international notifiera cet enregistrement sans retard aux Administrations intéressées. Les marques enregistrées seront publiées dans une feuille périodique éditée par le Bureau international, au moyen des indications contenues dans la demande d'enregistrement. En ce qui concerne les marques comportant un élément figuratif ou un graphisme spécial, le Règlement d'exécution déterminera si un cliché devra être fourni par le déposant.

(5) En vue de la publicité à donner dans les pays contractants aux marques enregistrées, chaque Administration recevra du Bureau international un nombre d'exemplaires gratuits et un nombre d'exemplaires à prix réduit de la susdite publication proportionnels au nombre d'unités, selon les dispositions de l'article 13 (2) de la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle, dans les conditions fixées par le Règlement d'exécution. Cette publicité sera considérée dans tous les pays contractants comme pleinement suffisante et aucune autre ne pourra être exigée du déposant.

Article 3^{bis}

(1) Chaque pays contractant peut, en tout temps, notifier par écrit au Gouvernement de la Confédération suisse que la protection résultant de l'enregistrement international ne s'étendra à ce pays que si le titulaire de la marque le demande expressément.

(2) Cette notification ne prendra effet que six mois après la date de la communication qui en sera faite par le Gouvernement de la Confédération suisse aux autres pays contractants. Toutefois, ce délai n'est pas applicable aux pays qui feront usage, lors de leur ratification ou adhésion, de la faculté donnée par l'alinéa (1).

Article 3^{ter}

(1) La demande d'extension à un pays ayant fait usage de la faculté ouverte par l'article 3^{bis} de la pro-

vogehet. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen der nationalen Behörde und dem Internationalen Büro ist die Ansicht des letzteren maßgebend.

(3) Beansprucht der Hinterleger die Farbe als unterscheidendes Merkmal seiner Marke, so ist er verpflichtet:

1. dies ausdrücklich zu erklären und seiner Hinterlegung einen Vermerk beizufügen, der die beanspruchte Farbe oder Farbenzusammenstellung angibt;

2. seinem Gesuch farbige Darstellungen der Marke beizulegen, die den Mitteilungen des Internationalen Büros beigelegt werden. Die Anzahl dieser Darstellungen wird durch die Ausführungsordnung bestimmt.

(4) Das Internationale Büro trägt die gemäß Artikel 1 hinterlegten Marken sogleich in ein Register ein. Die Registrierung erhält das Datum des Gesuchs um internationale Registrierung im Ursprungsland, sofern das Gesuch beim Internationalen Büro innerhalb von zwei Monaten nach diesem Zeitpunkt eingegangen ist. Ist das Gesuch nicht innerhalb dieser Frist eingegangen, so trägt das Internationale Büro es mit dem Datum ein, an dem es bei ihm eingegangen ist. Das Internationale Büro zeigt diese Registrierung unverzüglich den beteiligten Behörden an. Die registrierten Marken werden in einem regelmäßig erscheinenden, vom Internationalen Büro herausgegebenen Blatt unter Verwendung der in dem Registrierungsvermerk enthaltenen Angaben veröffentlicht. Hinsichtlich der Marken, die einen bildlichen Bestandteil oder eine besondere Schriftform enthalten, bestimmt die Ausführungsordnung, ob der Hinterleger einen Druckstock einzureichen hat.

(5) Um die registrierten Marken in den vertragsschließenden Ländern zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, erhält jede Behörde vom Internationalen Büro eine Anzahl von Stücken der genannten Veröffentlichung unentgeltlich sowie eine Anzahl von Stücken zu ermäßigtem Preis im Verhältnis zur Zahl der Einheiten entsprechend den Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 2 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und zu den von der Ausführungsordnung festgesetzten Bedingungen. Diese Bekanntgabe ist in allen vertragsschließenden Ländern als vollkommen ausreichend anzusehen; eine weitere darf vom Hinterleger nicht gefordert werden.

Artikel 3^{bis}

(1) Jedes vertragschließende Land kann jederzeit der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft schriftlich anzeigen, daß sich der Schutz aus der internationalen Registrierung auf dieses Land nur dann erstreckt, wenn der Inhaber der Marke es ausdrücklich beantragt.

(2) Diese Anzeige wird erst sechs Monate nach dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung durch die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die anderen vertragschließenden Länder wirksam. Diese Frist gilt jedoch nicht für die Länder, die anlässlich ihrer Ratifikation oder ihres Beitritts von der im Absatz 1 eingeräumten Befugnis Gebrauch machen.

Artikel 3^{ter}

(1) Das Gesuch um Ausdehnung des Schutzes aus der internationalen Registrierung auf ein Land, das von

tection résultant de l'enregistrement international, devra faire l'objet d'une mention spéciale dans la demande visée à l'article 3, alinéa (1).

(2) La demande d'extension territoriale formulée postérieurement à l'enregistrement international devra être présentée par l'entremise de l'Administration du pays d'origine sur un formulaire prescrit par le Règlement d'exécution. Elle sera immédiatement enregistrée par le Bureau international qui la notifiera sans retard à la ou aux Administrations intéressées. Elle sera publiée dans la feuille périodique éditée par le Bureau international. Cette extension territoriale produira ses effets à partir de la date à laquelle elle aura été inscrite sur le Registre international; elle cessera d'être valable à l'échéance de l'enregistrement international de la marque à laquelle elle se rapporte.

Article 4

(1) A partir de l'enregistrement ainsi fait au Bureau international selon les dispositions des articles 3 et 3^{ter}, la protection de la marque dans chacun des pays contractants intéressés sera la même que si cette marque y avait été directement déposée. Le classement des produits ou des services prévu à l'article 3 ne lie pas les pays contractants quant à l'appréciation de l'étendue de la protection de la marque.

(2) Toute marque qui a été l'objet d'un enregistrement international jouira du droit de priorité établi par l'article 4 de la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle sans qu'il soit nécessaire d'accomplir les formalités prévues dans la lettre D de cet article.

Article 4bis

(1) Lorsqu'une marque, déjà déposée dans un ou plusieurs des pays contractants, a été postérieurement enregistrée par le Bureau international au nom du même titulaire ou de son ayant cause, l'enregistrement international sera considéré comme substitué aux enregistrements nationaux antérieurs, sans préjudice des droits acquis par le fait de ces derniers.

(2) L'Administration nationale est, sur demande, tenue de prendre acte, dans ses registres, de l'enregistrement international.

Article 5

(1) Dans les pays où leur législation les y autorise, les Administrations auxquelles le Bureau international notifiera l'enregistrement d'une marque, ou la demande d'extension de protection formulée conformément à l'article 3^{ter}, auront la faculté de déclarer que la protection ne peut être accordée à cette marque sur leur territoire. Un tel refus ne pourra être opposé que dans les conditions qui s'appliqueraient, en vertu de la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle, à une marque déposée à l'enregistrement national. Toutefois, la protection ne pourra être refusée, même partiellement, pour le seul motif que la législation nationale n'autoriserait l'enregistrement que dans un nombre limité de classes ou pour un nombre limité de produits ou de services.

(2) Les Administrations qui voudront exercer cette faculté devront notifier leur refus avec indication de

der durch Artikel 3^{bis} geschaffenen Befugnis Gebrauch gemacht hat, ist in dem in Artikel 3 Absatz 1 vorgesehenen Gesuch besonders zu erwähnen.

(2) Das erst nach der internationalen Registrierung gestellte Gesuch um Ausdehnung des Schutzes ist durch Vermittlung der Behörde des Ursprungslandes auf einem von der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Formular einzureichen. Das Internationale Büro trägt es sogleich in das Register ein, teilt es unverzüglich der oder den beteiligten Behörden mit und veröffentlicht es in dem regelmäßig erscheinenden, von ihm herausgegebenen Blatt. Diese Ausdehnung des Schutzes wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie im internationalen Register eingetragen wird; sie verliert ihre Wirkung mit dem Erlöschen der internationalen Registrierung der Marke, auf die sie sich bezieht.

Artikel 4

(1) Vom Zeitpunkt der im Internationalen Büro nach den Bestimmungen der Artikel 3 und 3^{ter} vollzogenen Registrierung an ist die Marke in jedem der beteiligten vertragschließenden Länder ebenso geschützt, wie wenn sie dort unmittelbar hinterlegt worden wäre. Die im Artikel 3 vorgesehene Einordnung der Waren oder Dienstleistungen bindet die vertragschließenden Länder nicht hinsichtlich der Beurteilung des Schutzzumfangs der Marke.

(2) Jede Marke, die Gegenstand einer internationalen Registrierung gewesen ist, genießt das durch Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums festgelegte Prioritätsrecht, ohne daß es erforderlich ist, die unter dem Buchstaben D jenes Artikels vorgesehenen Förmlichkeiten zu erfüllen.

Artikel 4bis

(1) Ist eine in einem oder mehreren der vertragschließenden Länder bereits hinterlegte Marke später vom Internationalen Büro auf den Namen desselben Inhabers oder seines Rechtsnachfolgers registriert worden, so ist die internationale Registrierung als an die Stelle der früheren nationalen Eintragungen getreten anzusehen, unbeschadet der durch die letzteren erworbenen Rechte.

(2) Die nationale Behörde hat auf Antrag die internationale Registrierung in ihren Registern zu vermerken.

Artikel 5

(1) Die Behörden, denen das Internationale Büro die Registrierung einer Marke oder das gemäß Artikel 3^{ter} gestellte Gesuch um Ausdehnung des Schutzes mitteilt, sind in den Ländern, deren Gesetzgebung sie dazu ermächtigt, zu der Erklärung befugt, daß dieser Marke der Schutz in ihrem Gebiet nicht gewährt werden kann. Eine solche Schutzverweigerung ist jedoch nur unter den Bedingungen zulässig, die nach der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums auf eine zur nationalen Eintragung hinterlegte Marke anwendbar wären. Der Schutz darf jedoch weder ganz noch teilweise allein deshalb verweigert werden, weil die Landesgesetzgebung die Eintragung nur für eine beschränkte Anzahl von Klassen oder für eine beschränkte Anzahl von Waren oder Dienstleistungen zuläßt.

(2) Die Behörden, die von dieser Befugnis Gebrauch machen wollen, haben ihre Schutzverweigerung unter

tous les motifs, au Bureau international, dans le délai prévu par leur loi nationale et, au plus tard, avant la fin d'une année comptée à partir de l'enregistrement international de la marque ou de la demande d'extension de protection formulée conformément à l'article 3^{ter}.

(3) Le Bureau international transmettra sans retard à l'Administration du pays d'origine et au titulaire de la marque ou à son mandataire, si celui-ci a été indiqué au Bureau par ladite Administration, un des exemplaires de la déclaration de refus ainsi notifiée. L'intéressé aura les mêmes moyens de recours que si la marque avait été par lui directement déposée dans le pays où la protection est refusée.

(4) Les motifs de refus d'une marque devront être communiqués par le Bureau international aux intéressés qui lui en feront la demande.

(5) Les Administrations qui, dans le délai maximum susindiqué d'un an, n'auront communiqué au sujet d'un enregistrement de marque ou d'une demande d'extension de protection aucune décision de refus provisoire ou définitif au Bureau international, perdront le bénéfice de la faculté prévue à l'alinéa (1) du présent article concernant la marque en cause.

(6) L'invalidation d'une marque internationale ne pourra être prononcée par les autorités compétentes sans que le titulaire de la marque ait été mis en mesure de faire valoir ses droits en temps utile. Elle sera notifiée au Bureau international.

Article 5^{bis}

Les pièces justificatives de la légitimité d'usage de certains éléments contenus dans les marques, tels que armoiries, écussons, portraits, distinctions honorifiques, titres, noms commerciaux ou noms de personnes autres que celui du déposant, ou autres inscriptions analogues, qui pourraient être réclamées par les Administrations des pays contractants, seront dispensées de toute légalisation, ainsi que de toute certification autre que celle de l'Administration du pays d'origine.

Article 5^{ter}

(1) Le Bureau international délivrera à toute personne qui en fera la demande, moyennant une taxe fixée par le Règlement d'exécution, une copie des mentions inscrites dans le Registre relativement à une marque déterminée.

(2) Le Bureau international pourra aussi, contre rémunération, se charger de faire des recherches d'antériorité parmi les marques internationales.

(3) Les extraits du Registre international demandés en vue de leur production dans un des pays contractants seront dispensés de toute légalisation.

Article 6

(1) L'enregistrement d'une marque au Bureau international est effectué pour vingt ans (sous réserve de ce qui est prévu à l'article 8 pour le cas où le déposant n'aurait versé qu'une fraction de l'émolument international), avec possibilité de renouvellement dans les conditions fixées à l'article 7.

Angabe aller Gründe dem Internationalen Büro innerhalb der von ihrem Landesgesetz vorgesehenen Frist, spätestens aber vor Ablauf eines Jahres nach der internationalen Registrierung der Marke oder nach dem gemäß Artikel 3^{ter} gestellten Gesuch um Ausdehnung des Schutzes, mitzuteilen.

(3) Das Internationale Büro übermittelt unverzüglich eines der Stücke der in dieser Weise mitgeteilten Schutzverweigerungserklärung der Behörde des Ursprungslandes und dem Inhaber der Marke oder seinem Vertreter, falls dieser dem Büro von der genannten Behörde angegeben worden ist. Der Beteiligte hat dieselben Rechtsmittel, wie wenn er die Marke unmittelbar in dem Land hinterlegt hätte, in dem der Schutz verweigert wird.

(4) Das Internationale Büro hat den Beteiligten auf Antrag die Gründe der Schutzverweigerung mitzuteilen.

(5) Die Behörden, die innerhalb der genannten Höchstfrist von einem Jahr dem Internationalen Büro hinsichtlich der Registrierung einer Marke oder eines Gesuchs um Ausdehnung des Schutzes keine vorläufige oder endgültige Schutzverweigerung mitgeteilt haben, verlieren hinsichtlich der betreffenden Marke die Vergünstigung der im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Befugnis.

(6) Die zuständigen Behörden dürfen eine internationale Marke nicht für ungültig erklären, ohne dem Inhaber der Marke Gelegenheit gegeben zu haben, seine Rechte rechtzeitig geltend zu machen. Die Ungültigkeitserklärung ist dem Internationalen Büro mitzuteilen.

Artikel 5^{bis}

Die Belege für die Rechtmäßigkeit des Gebrauchs gewisser Markenbestandteile – wie Wappen, Wappenschilder, Bildnisse, Auszeichnungen, Titel, Handels- oder Personennamen, die anders lauten als der des Hinterlegers, oder andere Inschriften ähnlicher Art –, die von den Behörden der vertragschließenden Länder etwa angefordert werden, sind von jeder Beglaubigung sowie von jeder anderen Bestätigung als der der Behörde des Ursprungslandes befreit.

Artikel 5^{ter}

(1) Das Internationale Büro übermittelt auf Antrag jedermann gegen eine durch die Ausführungsordnung festgesetzte Gebühr eine Abschrift der im Register eingetragenen Angaben über eine bestimmte Marke.

(2) Das Internationale Büro kann gegen Entgelt auch Nachforschungen nach älteren Registrierungen internationaler Marken übernehmen.

(3) Die zur Vorlage in einem der vertragschließenden Länder beantragten Auszüge aus dem internationalen Register sind von jeder Beglaubigung befreit.

Artikel 6

(1) Die Registrierung einer Marke beim Internationalen Büro erfolgt für zwanzig Jahre (vorbehaltlich des in Artikel 8 vorgesehenen Falles, daß der Hinterleger nur einen Teil der internationalen Gebühr entrichtet hat) mit der Möglichkeit der Erneuerung unter den in Artikel 7 festgesetzten Bedingungen.

(2) A l'expiration d'un délai de cinq ans à dater de l'enregistrement international, celui-ci devient indépendant de la marque nationale préalablement enregistrée au pays d'origine, sous réserve des dispositions suivantes.

(3) La protection résultant de l'enregistrement international, ayant ou non fait l'objet d'une transmission, ne pourra plus être invoquée en tout ou partie lorsque, dans les cinq ans de la date de l'enregistrement international, la marque nationale, préalablement enregistrée au pays d'origine selon l'article premier, ne jouira plus en tout ou partie de la protection légale dans ce pays. Il en sera de même lorsque cette protection légale aura cessé ultérieurement par suite d'une action introduite avant l'expiration du délai de cinq ans.

(4) En cas de radiation volontaire ou d'office, l'Administration du pays d'origine demandera la radiation de la marque au Bureau international, lequel procédera à cette opération. En cas d'action judiciaire, l'Administration susdite communiquera au Bureau international, d'office ou à la requête du demandeur, copie de l'acte d'introduction de l'instance ou de tout autre document justifiant cette introduction, ainsi que du jugement définitif; le Bureau en fera mention au Registre international.

Article 7

(1) L'enregistrement pourra toujours être renouvelé pour une période de vingt ans, à compter de l'expiration de la période précédente, par le simple versement de l'émolument de base et, le cas échéant, des émoluments supplémentaires et des compléments d'émoluments prévus par l'article 8, alinéa (2).

(2) Le renouvellement ne pourra comporter aucune modification par rapport au précédent enregistrement en son dernier état.

(3) Le premier renouvellement effectué après l'entrée en vigueur du présent Acte devra comporter l'indication des classes de la Classification internationale auxquelles se rapporte l'enregistrement.

(4) Six mois avant l'expiration du terme de protection, le Bureau international rappellera au titulaire de la marque et à son mandataire, par l'envoi d'un avis officieux, la date exacte de cette expiration.

(5) Moyennant le versement d'une surtaxe fixée par le Règlement d'exécution, un délai de grâce de six mois sera accordé pour le renouvellement de l'enregistrement international.

Article 8

(1) L'Administration du pays d'origine aura la faculté de fixer à son gré et de percevoir à son profit une taxe nationale qu'elle réclamera du titulaire de la marque dont l'enregistrement international ou le renouvellement est demandé.

(2) L'enregistrement d'une marque au Bureau international sera soumis au règlement préalable d'un émolument international qui comprendra:

- a) un émolument de base de 200 francs suisses pour la première marque et de 150 francs suisses pour chacune des marques suivantes déposées en même temps que la première;

(2) Mit dem Ablauf einer Frist von fünf Jahren vom Zeitpunkt der internationalen Registrierung an wird diese, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen, von der vorher im Ursprungsland eingetragenen nationalen Marke unabhängig.

(3) Der durch die internationale Registrierung erlangte Schutz, gleichgültig ob die Registrierung Gegenstand einer Übertragung gewesen ist oder nicht, kann ganz oder teilweise, nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn innerhalb von fünf Jahren vom Zeitpunkt der internationalen Registrierung an die vorher im Ursprungsland im Sinne des Artikels 1 eingetragene nationale Marke in diesem Land den gesetzlichen Schutz ganz oder teilweise nicht mehr genießt. Das gleiche gilt, wenn dieser gesetzliche Schutz später infolge einer vor Ablauf der Frist von fünf Jahren erhobenen Klage erlischt.

(4) Wird die Marke freiwillig oder von Amts wegen gelöscht, so ersucht die Behörde des Ursprungslandes das Internationale Büro um die Löschung der Marke, das daraufhin die Löschung vornimmt. Im Fall eines gerichtlichen Verfahrens übermittelt die genannte Behörde von Amts wegen oder auf Verlangen des Klägers dem Internationalen Büro eine Abschrift der Klageschrift oder einer anderen die Klageerhebung nachweisenden Urkunde, ebenso eine Abschrift des rechtskräftigen Urteils. Das Büro vermerkt dies im internationalen Register.

Artikel 7

(1) Die Registrierung kann jederzeit für einen Zeitabschnitt von zwanzig Jahren, gerechnet vom Ablauf des vorhergehenden Zeitabschnitts an, durch einfache Zahlung der in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Grundgebühr und gegebenenfalls der Zusatz- und Ergänzungsgebühren erneuert werden.

(2) Die Erneuerung darf gegenüber dem letzten Stand der vorhergehenden Registrierung keine Änderung enthalten.

(3) Bei der ersten nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommenen Erneuerung sind die Klassen der internationalen Klassifikation anzugeben, auf die sich die Registrierung bezieht.

(4) Sechs Monate vor Ablauf der Schutzfrist erinnert das Internationale Büro den Inhaber der Marke und seinen Vertreter durch Zusendung einer Mitteilung an den genauen Zeitpunkt dieses Ablaufs.

(5) Gegen Zahlung einer von der Ausführungsordnung festgesetzten Zuschlagsgebühr wird eine Nachfrist von sechs Monaten für die Erneuerung der internationalen Registrierung gewährt.

Artikel 8

(1) Die Behörde des Ursprungslandes ist befugt, nach ihrem Ermessen eine nationale Gebühr festzusetzen und zu ihren Gunsten vom Inhaber der Marke, deren internationale Registrierung oder Erneuerung beantragt wird, zu erheben.

(2) Vor der Registrierung einer Marke beim Internationalen Büro ist eine internationale Gebühr zu entrichten, die sich zusammensetzt aus:

- a) einer Grundgebühr von 200 Schweizer Franken für die erste Marke und von 150 Schweizer Franken für jede weitere gleichzeitig mit der ersten hinterlegte Marke;

- b) un émoulement supplémentaire de 25 francs suisses pour toute classe de la Classification internationale en sus de la troisième dans laquelle seront rangés les produits ou services auxquels s'applique la marque;
- c) un complément d'émoulement de 25 francs suisses par pays pour toute demande d'extension de protection conformément à l'article 3^{ter}.

(3) Toutefois, l'émoulement supplémentaire spécifié à l'alinéa (2), lettre b), pourra être réglé dans un délai à fixer par le Règlement d'exécution, si le nombre des classes de produits ou services a été fixé ou contesté par le Bureau international et sans qu'il soit porté préjudice à la date de l'enregistrement. Si, à l'expiration du délai susdit, l'émoulement supplémentaire n'a pas été payé ou si la liste des produits ou services n'a pas été réduite par le déposant dans la mesure nécessaire, la demande d'enregistrement international sera considérée comme abandonnée.

(4) Le produit annuel des diverses recettes de l'enregistrement international, à l'exception de celles prévues sous b) et c) de l'alinéa (2), sera réparti par parts égales entre les pays parties au présent Acte par les soins du Bureau international, après déduction des frais et charges nécessités par l'exécution dudit Acte.

Si, au moment de l'entrée en vigueur du présent Acte, un pays n'a encore adhéré ni à l'Acte de La Haye, ni à celui de Londres, il n'aura droit, jusqu'à la date de l'entrée en vigueur de son adhésion, qu'à une répartition de l'excédent de recettes calculé sur la base des anciens textes.

(5) Les sommes provenant des émoulements supplémentaires, visés à l'alinéa (2), lettre b), seront réparties à l'expiration de chaque année entre les pays parties au présent Acte proportionnellement au nombre de marques pour lesquelles la protection aura été demandée dans chacun d'eux durant l'année écoulée, ce nombre étant affecté, en ce qui concerne les pays à examen préalable, d'un coefficient qui sera déterminé par le Règlement d'exécution.

(6) Les sommes provenant des compléments d'émoulements visés à l'alinéa (2), lettre c), seront réparties selon les règles de l'alinéa (5) entre les pays ayant fait usage de la faculté prévue à l'article 3^{bis}.

(7) En ce qui concerne l'émoulement de base, le déposant aura la faculté de n'acquitter au moment de la demande d'enregistrement international qu'un montant de base de 125 francs suisses pour la première marque et de 100 francs suisses pour chacune des marques déposées en même temps que la première.

(8) Si le déposant fait usage de cette faculté, il devra, avant l'expiration d'un délai de dix ans, compté à partir de l'enregistrement international, verser au Bureau international un solde d'émoulement de base de 100 francs suisses pour la première marque et de 75 francs suisses pour chacune des marques déposées en même temps que la première, faute de quoi, à l'expiration de ce délai, il perdra le bénéfice de son enregistrement. Six mois avant cette expiration, le Bureau international rappellera au déposant et à son mandataire, par l'envoi d'un avis officieux, la date

- b) einer Zusatzgebühr von 25 Schweizer Franken für jede die dritte Klasse übersteigende Klasse der internationalen Klassifikation, in welche die Waren oder Dienstleistungen eingeordnet werden, auf die sich die Marke bezieht;
- c) einer Ergänzungsgebühr von 25 Schweizer Franken je Land für jedes Gesuch um Ausdehnung des Schutzes gemäß Artikel 3^{ter}.

(3) Die im Absatz 2 Buchstabe b geregelte Zusatzgebühr kann jedoch, ohne daß sich dies auf den Zeitpunkt der Registrierung auswirkt, innerhalb einer von der Ausführungsordnung festzusetzenden Frist entrichtet werden, wenn die Zahl der Klassen der Waren oder Dienstleistungen vom Internationalen Büro festgesetzt oder bestritten worden ist. Ist bei Ablauf der genannten Frist die Zusatzgebühr nicht entrichtet oder das Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen vom Hinterleger nicht in dem erforderlichen Ausmaß eingeschränkt worden, so gilt das Gesuch um internationale Registrierung als zurückgenommen.

(4) Der jährliche Gesamtbetrag der verschiedenen Einnahmen aus der internationalen Registrierung wird mit Ausnahme der im Absatz 2 Buchstaben b und c vorgesehenen Einnahmen, nach Abzug der durch die Ausführung dieses Abkommens verursachten Kosten und Aufwendungen vom Internationalen Büro zu gleichen Teilen unter die diesem Abkommen angehörenden Länder verteilt.

Ist ein Land bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fassung des Abkommens weder der Haager noch der Londoner Fassung beigetreten, so hat es bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens seines Beitritts nur Anspruch auf eine Verteilung des auf der Grundlage der früheren Fassungen errechneten Einnahmenüberschusses.

(5) Die sich aus den Zusatzgebühren gemäß Absatz 2 Buchstabe b ergebenden Beträge werden nach Ablauf jedes Jahres unter die dieser Fassung des Abkommens angehörenden Länder im Verhältnis zur Zahl der Marken verteilt, für die während des abgelaufenen Jahres in jedem dieser Länder der Schutz beantragt worden ist. Soweit es sich um Länder mit Vorprüfung handelt, wird diese Zahl mit einem Koeffizienten vervielfacht, der in der Ausführungsordnung festgesetzt wird.

(6) Die sich aus den Ergänzungsgebühren gemäß Absatz 2 Buchstabe c ergebenden Beträge werden nach den Regeln des Absatzes 5 unter die Länder verteilt, die von der im Artikel 3^{bis} vorgesehenen Befugnis Gebrauch gemacht haben.

(7) Hinsichtlich der Grundgebühr ist der Hinterleger befugt, mit dem Gesuch um internationale Registrierung nur einen Grundbetrag von 125 Schweizer Franken für die erste Marke und von 100 Schweizer Franken für jede gleichzeitig mit der ersten hinterlegte Marke zu entrichten.

(8) Macht der Hinterleger von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er vor Ablauf einer Frist von zehn Jahren seit der internationalen Registrierung an das Internationale Büro einen Restgrundbetrag von 100 Schweizer Franken für die erste Marke und von 75 Schweizer Franken für jede gleichzeitig mit der ersten hinterlegten Marke zu entrichten; andernfalls verliert er bei Ablauf der Frist die Vorteile aus seiner Registrierung. Sechs Monate vor diesem Fristablauf erinnert das In-

exacte de cette expiration. Si le solde d'émolument de base n'est pas versé avant l'expiration de ce délai au Bureau international, celui-ci radiera la marque, notifiera cette opération aux Administrations nationales et la publiera dans son journal. Si le solde dû pour des marques déposées en même temps n'est pas payé en une seule fois, le déposant devra désigner exactement les marques pour lesquelles il entend payer le solde et acquitter 100 francs suisses pour la première marque de chaque série.

(9) En ce qui concerne le délai de dix ans mentionné ci-dessus, la disposition de l'article 7, alinéa (5), est applicable par analogie.

Article 8bis

Le titulaire de l'enregistrement international peut toujours renoncer à la protection dans un ou plusieurs des pays contractants, au moyen d'une déclaration remise à l'Administration de son pays, pour être communiquée au Bureau international, qui la notifiera aux pays que cette renonciation concerne. Celle-ci n'est soumise à aucune taxe.

Article 9

(1) L'Administration du pays du titulaire notifiera également au Bureau international les annulations, radiations, renonciations, transmissions et autres changements apportés à l'inscription de la marque dans le registre national si ces changements affectent aussi l'enregistrement international.

(2) Le Bureau inscrira ces changements dans le Registre international, les notifiera à son tour aux Administrations des pays contractants et les publiera dans son journal.

(3) On procédera de même lorsque le titulaire de l'enregistrement international demandera à réduire la liste des produits ou services auxquels s'applique cet enregistrement.

(4) Ces opérations peuvent être soumises à une taxe qui sera fixée par le Règlement d'exécution.

(5) L'addition ultérieure d'un nouveau produit ou service à la liste ne peut être obtenue que par un nouveau dépôt effectué conformément aux prescriptions de l'article 3.

(6) A l'addition est assimilée la substitution d'un produit ou service à un autre.

Article 9bis

(1) Lorsqu'une marque inscrite dans le Registre international sera transmise à une personne établie dans un pays contractant autre que le pays du titulaire de l'enregistrement international, la transmission sera notifiée au Bureau international par l'Administration de ce même pays. Le Bureau international enregistrera la transmission, la notifiera aux autres Administrations et la publiera dans son journal. Si la transmission a été effectuée avant l'expiration du délai de cinq ans à compter de l'enregistrement international, le Bureau international demandera l'assentiment de l'Administra-

tionale Büro den Hinterleger und seinen Vertreter durch Zusendung einer Mitteilung an den genauen Zeitpunkt dieses Ablaufs. Ist der Restgrundbetrag nicht vor Ablauf dieser Frist an das Internationale Büro entrichtet, so löscht dieses die Marke, teilt die Löschung den nationalen Behörden mit und veröffentlicht sie in seinem Blatt. Wird für die gleichzeitig hinterlegten Marken der Restgrundbetrag nicht auf einmal gezahlt, so hat der Hinterleger die Marken genau zu bezeichnen, für die er den Restgrundbetrag zahlen will, und 100 Schweizer Franken für die erste Marke jeder Serie zu entrichten.

(9) Hinsichtlich der oben erwähnten Frist von zehn Jahren ist die Bestimmung des Artikels 7 Absatz 5 sinngemäß anzuwenden.

Artikel 8bis

Der Inhaber der internationalen Registrierung kann jederzeit durch eine an die Behörde seines Landes gerichtete Erklärung auf den Schutz in einem oder in mehreren der vertragschließenden Länder verzichten. Die Erklärung wird dem Internationalen Büro mitgeteilt und von diesem den Ländern, auf die sich der Verzicht bezieht, zur Kenntnis gebracht. Der Verzicht ist gebührenfrei.

Artikel 9

(1) Ebenso teilt die Behörde des Landes des Inhabers dem Internationalen Büro die bei der eingetragenen Marke im nationalen Register vermerkten Nichtigkeits-erklärungen, Löschungen, Verzichte, Übertragungen und anderen Änderungen mit, wenn diese Änderungen auch die internationale Registrierung berühren.

(2) Das Büro trägt diese Änderung in das internationale Register ein, teilt sie seinerseits den Behörden der vertragschließenden Länder mit und veröffentlicht sie in seinem Blatt.

(3) Ebenso wird verfahren, wenn der Inhaber der internationalen Registrierung beantragt, das Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen einzuschränken, auf die sich die Registrierung bezieht.

(4) Für diese Amtshandlungen kann eine Gebühr erhoben werden, die durch die Ausführungsordnung festgesetzt wird.

(5) Die nachträgliche Erweiterung des Verzeichnisses um eine neue Ware oder Dienstleistung kann nur durch eine neue Hinterlegung, gemäß den Vorschriften des Artikels 3, vorgenommen werden.

(6) Der Erweiterung steht der Austausch einer Ware oder Dienstleistung durch eine andere gleich.

Artikel 9bis

(1) Wird eine im internationalen Register eingetragene Marke auf eine Person übertragen, die in einem anderen vertragschließenden Land als dem Land des Inhabers der internationalen Registrierung ansässig ist, so ist die Übertragung durch die Behörde dieses Landes dem Internationalen Büro mitzuteilen. Das Internationale Büro trägt die Übertragung in das Register ein, teilt sie den anderen Behörden mit und veröffentlicht sie in seinem Blatt. Wird die Übertragung vor Ablauf der Frist von fünf Jahren seit der internationalen Registrierung vorgenommen, so holt das Internationale Büro die Zustimmung der Behörde des Landes des

tion du pays du nouveau titulaire et publiera, si possible, la date et le numéro d'enregistrement de la marque dans le pays du nouveau titulaire.

(2) Nulle transmission de marque inscrite dans le Registre international faite au profit d'une personne non admise à déposer une marque internationale ne sera enregistrée.

(3) Lorsqu'une transmission n'aura pu être inscrite dans le Registre international, soit par suite du refus d'assentiment du pays du nouveau titulaire, soit parce qu'elle a été faite au profit d'une personne non admise à demander un enregistrement international, l'Administration du pays de l'ancien titulaire aura le droit de demander au Bureau international de procéder à la radiation de la marque sur son Registre.

Article 9ter

(1) Si la cession d'une marque internationale pour une partie seulement des produits ou services enregistrés est notifiée au Bureau international, celui-ci l'inscrira dans son Registre. Chacun des pays contractants aura la faculté de ne pas admettre la validité de cette cession si les produits ou services compris dans la partie ainsi cédée sont similaires à ceux pour lesquels la marque reste enregistrée au profit du cédant.

(2) Le Bureau international inscrira également une cession de la marque internationale pour un ou plusieurs des pays contractants seulement.

(3) Si, dans les cas précédents, il intervient un changement du pays du titulaire, l'Administration à laquelle ressortit le nouveau titulaire devra, si la marque internationale a été transmise avant l'expiration du délai de cinq ans à compter de l'enregistrement international, donner l'assentiment requis conformément à l'article 9bis.

(4) Les dispositions des alinéas précédents ne sont applicables que sous la réserve de l'article 6quater de la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle.

Article 9quater

(1) Si plusieurs pays de l'Union particulière conviennent de réaliser l'unification de leurs lois nationales en matière de marques, ils pourront notifier au Gouvernement de la Confédération suisse:

- a) qu'une Administration commune se substituera à l'Administration nationale de chacun d'eux, et
- b) que l'ensemble de leurs territoires respectifs devra être considéré comme un seul pays pour l'application du présent Arrangement en tout ou en partie.

(2) Cette notification ne prendra effet que six mois après la date de la communication qui en sera faite par le Gouvernement de la Confédération suisse aux autres pays contractants.

Article 10

(1) Les Administrations régleront d'un commun accord les détails relatifs à l'exécution du présent Arrangement.

neuen Inhabers ein und veröffentlicht, wenn möglich, das Datum und die Nummer der Registrierung der Marke in dem Land des neuen Inhabers.

(2) Die Übertragung einer im internationalen Register eingetragenen Marke auf eine Person, die zur Hinterlegung einer internationalen Marke nicht berechtigt ist, wird im Register nicht eingetragen.

(3) Konnte eine Übertragung im internationalen Register nicht eingetragen werden, weil das Land des neuen Inhabers seine Zustimmung versagt hat, oder weil die Übertragung zugunsten einer Person vorgenommen worden ist, die zur Einreichung eines Gesuchs um internationale Registrierung nicht berechtigt ist, so hat die Behörde des Landes des früheren Inhabers das Recht, vom Internationalen Büro die Löschung der Marke in dessen Register zu verlangen.

Article 9ter

(1) Wird die Übertragung einer internationalen Marke nur für einen Teil der eingetragenen Waren oder Dienstleistungen dem Internationalen Büro mitgeteilt, so trägt dieses die Übertragung in sein Register ein. Jedes der vertragschließenden Länder ist befugt, die Gültigkeit dieser Übertragung nicht anzuerkennen, wenn die Waren oder Dienstleistungen des auf diese Weise übertragenen Teils mit denen gleichartig sind, für welche die Marke zugunsten des Übertragenden eingetragen bleibt.

(2) Das Internationale Büro trägt auch Übertragungen der internationalen Marke ein, die sich nur auf eines oder auf mehrere der vertragschließenden Länder beziehen.

(3) Tritt in den vorgenannten Fällen ein Wechsel des Landes des Inhabers ein, so hat die für den neuen Inhaber zuständige Behörde die nach Artikel 9bis erforderliche Zustimmung zu erteilen, wenn die internationale Marke vor Ablauf der Frist von fünf Jahren seit der internationalen Registrierung übertragen worden ist.

(4) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze finden nur unter dem Vorbehalt des Artikels 6quater der Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutz des gewerblichen Eigentums Anwendung.

Article 9quater

(1) Kommen mehrere Länder des besonderen Verbandes überein, ihre Landesgesetze auf dem Gebiet des Markenrechts zu vereinheitlichen, so können sie der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft anzeigen:

- a) daß eine gemeinsame Behörde an die Stelle der nationalen Behörde jedes dieser Länder tritt, und
- b) daß die Gesamtheit ihrer Gebiete für die vollständige oder teilweise Anwendung dieses Abkommens als ein Land anzusehen ist.

(2) Diese Anzeige wird erst wirksam sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Mitteilung, welche die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den anderen vertragschließenden Ländern darüber zugehen läßt.

Article 10

(1) Die Behörden regeln die Einzelheiten der Ausführung dieses Abkommens in gemeinschaftlichem Einverständnis.

(2) Il est institué, auprès du Bureau international, un Comité des Directeurs des Offices nationaux de la propriété industrielle de l'Union particulière. Il se réunit sur convocation du Directeur du Bureau international ou à la demande de cinq pays, parties à l'Arrangement, à des intervalles ne dépassant pas cinq ans. Il désigne en son sein un conseil restreint qui peut être chargé de tâches déterminées et se réunit au moins une fois par an.

(3) Les fonctions de ce Comité sont consultatives.

(4) Toutefois:

- a) sous réserve des compétences générales dévolues à la Haute Autorité de surveillance, il peut, sur proposition motivée du Directeur du Bureau international, et prononçant à l'unanimité des pays représentés, modifier le montant des émoluments prévus à l'article 8 du présent Arrangement;
- b) il établit et modifie, à l'unanimité des pays représentés, le Règlement d'exécution du présent Arrangement;
- c) les Directeurs des Offices nationaux de la propriété industrielle ont la faculté de déléguer leurs pouvoirs au représentant d'un autre pays.

Article 11

(1) Les pays de l'Union pour la protection de la propriété industrielle qui n'ont pas pris part au présent Arrangement seront admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par l'article 16 de la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle. Cette adhésion ne sera valable que pour le texte révisé en dernier lieu de l'Arrangement.

(2) Dès que le Bureau international sera informé qu'un pays ou tout ou partie des pays ou territoires dont il assure les relations extérieures a adhéré au présent Arrangement, il adressera à l'Administration de ce pays, conformément à l'article 3, une notification collective des marques qui, à ce moment, jouiront de la protection internationale.

(3) Cette notification assurera, par elle-même, aux dites marques, le bénéfice des précédentes dispositions sur le territoire du pays adhérent et fera courir le délai d'un an pendant lequel l'Administration intéressée peut faire la déclaration prévue par l'article 5.

(4) Toutefois, chaque pays, en adhérant au présent Arrangement, pourra déclarer que, sauf en ce qui concerne les marques internationales ayant déjà fait antérieurement dans ce pays l'objet d'un enregistrement national identique encore en vigueur et qui seront immédiatement reconnues sur la demande des intéressés, l'application de cet Acte sera limitée aux marques qui seront enregistrées à partir du jour où cette adhésion deviendra effective.

(5) Cette déclaration dispensera le Bureau international de faire la notification collective susindiquée. Il se bornera à notifier les marques en faveur desquelles la demande d'être mis au bénéfice de l'exception prévue

(2) Beim Internationalen Büro wird ein Ausschuss der Leiter der nationalen Ämter des gewerblichen Eigentums des besonderen Verbandes gebildet. Er tritt auf Einladung des Direktors des Internationalen Büros oder auf Verlangen von fünf dem Abkommen angehörenden Ländern in Zeitabständen, die fünf Jahre nicht überschreiten dürfen, zusammen. Er bestimmt aus seiner Mitte einen engeren Rat, der mit bestimmten Aufgaben betraut werden kann und mindestens einmal jährlich zusammentritt.

(3) Dieser Ausschuss hat beratende Funktionen.

(4) Jedoch

- a) kann der Ausschuss, vorbehaltlich der der Hohen Aufsichtsbehörde übertragenen allgemeinen Befugnisse, auf einen mit einer Begründung versehenen Vorschlag des Direktors des Internationalen Büros durch einstimmigen Beschluß der vertretenen Länder die Höhe der in Artikel 8 dieses Abkommens vorgesehenen Gebühren ändern;
- b) erläßt und ändert der Ausschuss durch einstimmigen Beschluß der vertretenen Länder die Ausführungsordnung zu diesem Abkommen;
- c) können die Leiter der nationalen Ämter des gewerblichen Eigentums ihre Befugnisse auf den Vertreter eines anderen Landes übertragen.

Artikel 11

(1) Die dem Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums angehörenden Länder, die an diesem Abkommen nicht teilgenommen haben, werden auf ihren Antrag und in der durch Artikel 16 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vorgeschriebenen Form zum Beitritt zugelassen. Dieser Beitritt ist nur zu der zuletzt revidierten Fassung des Abkommens zulässig.

(2) Sobald das Internationale Büro davon in Kenntnis gesetzt worden ist, daß ein Land oder sämtliche oder einzelne Länder oder Gebiete, deren auswärtige Beziehungen dieses Land wahrnimmt, diesem Abkommen beigetreten sind, übermittelt es der Behörde dieses Landes gemäß Artikel 3 eine Sammelanzeige aller Marken, die zu diesem Zeitpunkt den internationalen Schutz genießen.

(3) Diese Anzeige sichert als solche den genannten Marken die Vorteile der vorübergehenden Bestimmungen im Gebiet des beitretenden Landes und setzt die Jahresfrist in Lauf, während der die beteiligte Behörde die im Artikel 5 vorgesehene Erklärung abgeben kann.

(4) Jedoch kann jedes Land bei seinem Beitritt zu diesem Abkommen erklären, daß die Anwendung dieses Abkommens auf diejenigen Marken beschränkt wird, die von dem Tag an registriert werden, an dem dieser Beitritt wirksam wird; dies gilt nicht für internationale Marken, die schon vorher in diesem Land Gegenstand einer gleichen, noch wirksamen nationalen Eintragung gewesen sind und die auf Antrag der Beteiligten ohne weiteres anzuerkennen sind.

(5) Diese Erklärung entbindet das Internationale Büro von der oben genannten Übermittlung der Sammelanzeige. Es beschränkt seine Anzeige auf die Marken, deretwegen ihm der Antrag auf Anwendung der

à l'alinéa précédent lui parviendra, avec les précisions nécessaires, dans le délai d'une année à partir de l'accession du nouveau pays.

Le Bureau international ne fera pas de notification collective aux pays qui, en adhérant à l'Arrangement de Madrid, déclareront user de la faculté prévue à l'article 3^{bis}. Ces pays pourront en outre déclarer simultanément que l'application de cet Acte sera limitée aux marques qui seront enregistrées à partir du jour où leur adhésion deviendra effective; cette limitation n'atteindra toutefois pas les marques internationales ayant déjà fait antérieurement, dans ces pays, l'objet d'un enregistrement national identique et qui pourront donner lieu à des demandes d'extension de protection formulées et notifiées conformément aux articles 3^{ter} et 8, alinéa (2), lettre c).

(6) Les enregistrements de marques qui ont fait l'objet d'une des notifications prévues par cet article seront considérés comme substitués aux enregistrements effectués directement dans le nouveau pays contractant avant la date effective de son adhésion.

(7) Les dispositions de l'article 16^{bis} de la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle s'appliquent au présent Arrangement.

Article 11^{bis}

En cas de dénonciation du présent Arrangement, l'article 17^{bis} de la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle fait règle. Les marques internationales enregistrées jusqu'à la date à laquelle la dénonciation devient effective, et non refusées dans l'année prévue à l'article 5, continueront, pendant la durée de la protection internationale, à bénéficier de la même protection que si elles avaient été directement déposées dans ce pays.

Article 12

(1) Le présent Arrangement sera ratifié et les ratifications en seront déposées à Paris aussitôt que possible.

(2) Il entrera en vigueur entre les pays au nom desquels il aura été ratifié ou qui y auront adhéré aux termes de l'article 11, alinéa (1), lorsque douze pays au moins l'auront ratifié ou y auront adhéré, deux années après que le dépôt du douzième instrument de ratification ou d'adhésion leur aura été notifié par le Gouvernement de la Confédération suisse, et il aura la même force et durée que la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle.

(3) A l'égard des pays qui déposeront leur instrument de ratification ou d'adhésion postérieurement au dépôt du douzième instrument de ratification ou d'adhésion, il entrera en vigueur selon les règles de l'article 16 de la Convention de Paris. Toutefois, cette entrée en vigueur sera subordonnée en tout état de cause à l'expiration du délai prévu à l'alinéa précédent.

im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Ausnahme nebst den erforderlichen näheren Angaben innerhalb eines Jahres nach dem Beitritt des neuen Landes zugeht.

Das Internationale Büro übermittelt den Ländern keine Sammelanzeige, die bei ihrem Beitritt zum Madrider Abkommen erklären, daß sie von der in Artikel 3^{bis} vorgesehenen Befugnis Gebrauch machen. Diese Länder können außerdem gleichzeitig erklären, daß die Anwendung dieses Abkommens auf diejenigen Marken beschränkt wird, die von dem Tag an registriert werden, an dem ihr Beitritt wirksam wird; diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die internationalen Marken, die in diesen Ländern schon vorher Gegenstand einer gleichen nationalen Eintragung waren und die Anlaß zu gemäß Artikel 3^{ter} und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c gestellten und mitgeteilten Gesuchen um Ausdehnung des Schutzes geben können.

(6) Die Markenregistrierungen, die den Gegenstand einer der in diesem Artikel vorgesehenen Anzeige gebildet haben, gelten als an die Stelle der Eintragungen getreten, die in dem neuen vertragschließenden Land vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Beitritts unmittelbar bewirkt worden sind.

(7) Die Bestimmungen des Artikels 16^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums sind auf dieses Abkommen anzuwenden.

Artikel 11^{bis}

Für die Kündigung dieses Abkommens ist Artikel 17^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums maßgebend. Die bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Kündigung wirksam wird, international registrierten Marken, denen innerhalb der in Artikel 5 vorgesehenen Jahresfrist der Schutz nicht verweigert worden ist, genießen während der Dauer des internationalen Schutzes weiter denselben Schutz, wie wenn sie unmittelbar in diesem Land hinterlegt worden wären.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen in Paris sobald wie möglich hinterlegt werden.

(2) Es tritt unter den Ländern, in deren Namen es ratifiziert worden ist oder die ihm gemäß Artikel 11 Absatz 1 beigetreten sind, in Kraft, sobald mindestens zwölf Länder es ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, und zwar zwei Jahre, nachdem ihnen von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Hinterlegung der zwölften Ratifikations- oder Beitrittsurkunde angezeigt worden ist. Es soll dieselbe Geltung und Dauer haben wie die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

(3) Hinsichtlich der Länder, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach der Hinterlegung der zwölften Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegen, tritt es gemäß den Bestimmungen des Artikels 16 der Pariser Verbandsübereinkunft in Kraft. Jedoch ist dieses Inkrafttreten auf jeden Fall vom Ablauf der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Frist abhängig.

(4) Cet Acte remplacera, dans tous les rapports entre les pays au nom desquels il aura été ratifié ou qui y auront adhéré, à partir du jour où il entrera en vigueur à leur égard, l'Arrangement de Madrid de 1891, dans ses textes antérieurs au présent Acte. Toutefois, chaque pays qui aura ratifié le présent Acte ou qui y aura adhéré, restera soumis aux textes antérieurs dans ses rapports avec les pays qui ne l'auront pas ratifié ou qui n'y auront pas adhéré, à moins que ce pays n'ait expressément déclaré ne plus vouloir être lié par ces textes. Cette déclaration sera notifiée au Gouvernement de la Confédération suisse. Elle ne produira son effet que douze mois après sa réception par ledit Gouvernement.

(5) Le Bureau international règlera, en accord avec les pays intéressés, les mesures administratives d'adaptation qui s'avèreront opportunes, en vue de l'exécution des dispositions du présent Arrangement.

EN FOL DE QUOI les Plénipotentiaires soussignés, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme, ont signé le présent Arrangement.

FAIT à Nice en un seul exemplaire, le 15 juin 1957.

(4) Dieses Abkommen tritt in allen Beziehungen zwischen den Ländern, in deren Namen es ratifiziert worden ist oder die ihm beigetreten sind, mit dem Tag, an dem es zwischen ihnen in Kraft tritt, an die Stelle der früheren Fassungen des Madrider Abkommens von 1891. Jedoch bleibt jedes Land, das dieses Abkommen ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, in seinen Beziehungen zu den Ländern, die es nicht ratifiziert haben oder ihm nicht beigetreten sind, an die früheren Fassungen gebunden, sofern dieses Land nicht ausdrücklich erklärt hat, an diese Fassungen nicht mehr gebunden sein zu wollen. Diese Erklärung ist an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu richten. Sie wird erst zwölf Monate nach ihrem Empfang durch die genannte Regierung wirksam.

(5) Das Internationale Büro trifft im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern die verwaltungsmässigen Anpassungsmaßnahmen, die sich hinsichtlich der Ausführung der Bestimmungen dieses Abkommens als zweckmässig erweisen.

ZU URKUND DESSEN haben die folgenden Bevollmächtigten nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN in Nizza in einem Exemplar am 15. Juni 1957.

**Arrangement de Nice
concernant la classification internationale
des produits et des services auxquels s'appliquent
les marques de fabrique ou de commerce
du 15 juin 1957**

Article premier

(1) Les pays auxquels s'applique le présent Arrangement sont constitués à l'état d'Union particulière.

(2) Ils adoptent, en vue de l'enregistrement des marques, une même classification des produits et des services.

(3) Cette classification est constituée par:

a) une liste des classes,¹⁾

b) une liste alphabétique des produits et des services avec indication des classes dans lesquelles ils sont rangés.

(4) La liste des classes et la liste alphabétique des produits sont celles qui ont été éditées en 1935 par le Bureau international pour la protection de la propriété industrielle.

(5) La liste des classes et la liste alphabétique des produits et des services pourront être modifiées ou complétées par le Comité d'experts institué par l'article 3 du présent Arrangement et selon la procédure fixée par cet article.

(6) La classification sera établie en langue française et, sur la demande de chaque pays contractant, une traduction officielle en sa langue pourra en être publiée par le Bureau international, en accord avec l'Administration nationale intéressée. Chaque traduction de la liste des produits et des services mentionnera, en regard de chaque produit ou service, outre le numéro d'ordre propre à l'énumération alphabétique dans la langue considérée, le numéro d'ordre qu'il porte dans la liste établie en langue française.

Article 2

(1) Sous réserve des obligations imposées par le présent Arrangement, la portée de la classification internationale est celle qui lui est attribuée par chaque pays contractant. Notamment, la classification internationale ne lie les pays contractants ni quant à l'appréciation de l'étendue de la protection de la marque, ni quant à la reconnaissance des marques de service.

(2) Chacun des pays contractants se réserve la faculté d'appliquer la classification internationale des produits et des services à titre de système principal ou de système auxiliaire.

(3) Les Administrations des pays contractants feront figurer dans les titres et publications officiels des enregistrements des marques les numéros des classes de la classification internationale auxquelles appartiennent les produits ou les services pour lesquels la marque est enregistrée.

¹⁾ Voir annexe.

Übersetzung

**Abkommen von Nizza
über die internationale Klassifikation
von Waren und Dienstleistungen
für Fabrik- oder Handelsmarken
vom 15. Juni 1957**

Artikel 1

(1) Die Länder, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, bilden einen besonderen Verband.

(2) Sie nehmen für die Eintragung von Marken dieselbe Klassifikation der Waren und Dienstleistungen an.

(3) Diese Klassifikation besteht aus:

a) einer Klasseneinteilung,¹⁾

b) einer alphabetischen Liste der Waren und Dienstleistungen mit Angabe der Klassen, in die sie eingeordnet sind.

(4) Die Klasseneinteilung und die alphabetische Liste der Waren sind die im Jahre 1935 vom Internationalen Büro zum Schutz des gewerblichen Eigentums herausgegebene Klasseneinteilung und alphabetische Liste der Waren.

(5) Die Klasseneinteilung und die alphabetische Liste der Waren und Dienstleistungen können von dem gemäß Artikel 3 dieses Abkommens gebildeten Sachverständigen-Ausschuß in dem durch diesen Artikel festgelegten Verfahren geändert oder ergänzt werden.

(6) Die Klassifikation wird in französischer Sprache abgefaßt. Auf Verlangen jedes vertragschließenden Landes kann eine amtliche Übersetzung in seiner Sprache vom Internationalen Büro im Einvernehmen mit der beteiligten nationalen Behörde veröffentlicht werden. Jede Übersetzung der Liste der Waren und Dienstleistungen gibt bei jeder Ware oder Dienstleistung neben der entsprechenden Ordnungsnummer der alphabetischen Aufzählung in der betreffenden Sprache die Ordnungsnummer an, die sie in der in französischer Sprache abgefaßten Liste trägt.

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich der sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen hat die internationale Klassifikation die Bedeutung, die ihr jedes vertragschließende Land beilegt. Insbesondere bindet die internationale Klassifikation die vertragschließenden Länder weder hinsichtlich der Beurteilung des Schutzzumfanges der Marke noch hinsichtlich der Anerkennung der Dienstleistungsmarken.

(2) Jedes vertragschließende Land behält sich vor, die internationale Klassifikation der Waren und Dienstleistungen als Haupt- oder Nebenklassifikation anzuwenden.

(3) Die Behörden der vertragschließenden Länder werden in den Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen über die Eintragung von Marken die Nummern der Klassen der internationalen Klassifikation angeben, in welche die Waren oder Dienstleistungen gehören, für welche die Marke eingetragen ist.

¹⁾ Siehe Anlage.

(4) Le fait qu'une dénomination figure dans la liste alphabétique des produits et des services n'affecte en rien les droits qui pourraient exister sur cette dénomination.

Article 3

(1) Il est institué auprès du Bureau international un Comité d'experts chargé de décider de toutes modifications ou de tous compléments à apporter à la classification internationale des produits et des services. Chacun des pays contractants sera représenté au Comité d'experts, lequel s'organise par un règlement d'ordre intérieur adopté à la majorité des pays représentés. Le Bureau international est représenté au Comité.

(2) Les propositions de modification ou de complément doivent être adressées par les Administrations des pays contractants au Bureau international qui devra les transmettre aux membres du Comité d'experts au plus tard deux mois avant la séance de celui-ci au cours de laquelle ces propositions seront examinées.

(3) Les décisions du Comité relatives aux modifications à apporter à la classification sont prises à l'unanimité des pays contractants. Par modification, il faut entendre tout transfert de produits d'une classe à une autre, ou toute création de nouvelle classe entraînant un tel transfert.

(4) Les décisions du Comité relatives aux compléments à apporter à la classification sont prises à la majorité simple des pays contractants.

(5) Les experts ont la faculté de faire connaître leur avis par écrit ou de déléguer leurs pouvoirs à l'expert d'un autre pays.

(6) Dans le cas où un pays n'aurait pas désigné d'expert pour le représenter, ainsi que dans le cas où l'expert désigné n'aurait pas fait connaître son opinion dans un délai qui sera fixé par le Règlement intérieur, le pays en cause serait considéré comme acceptant la décision du Comité.

Article 4

(1) Toutes modifications et tous compléments décidés par le Comité d'experts sont notifiés aux Administrations des pays contractants par le Bureau international. L'entrée en vigueur des décisions aura lieu, en ce qui concerne les compléments, dès la réception de la notification et, en ce qui concerne les modifications, dans un délai de six mois à compter de la date d'envoi de la notification.

(2) Le Bureau international, en sa qualité de dépositaire de la classification des produits et des services, y incorpore les modifications et les compléments entrés en vigueur. Ces modifications et ces compléments font l'objet d'avis publiés dans les deux périodiques La Propriété industrielle et Les Marques internationales.

(4) Die Tatsache, daß eine Benennung in die alphabetische Liste der Waren und Dienstleistungen aufgenommen ist, berührt in keiner Weise die Rechte, die etwa an dieser Benennung bestehen.

Artikel 3

(1) Beim Internationalen Büro wird ein Sachverständigen-Ausschuß gebildet, der über alle Änderungen oder Ergänzungen der internationalen Klassifikation der Waren und Dienstleistungen zu beschließen hat. Jedes vertragschließende Land ist in dem Sachverständigen-Ausschuß vertreten. Dieser gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Annahme der Mehrheit der vertretenen Länder bedarf. Das Internationale Büro ist in dem Ausschuß vertreten.

(2) Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sind von den Behörden der vertragschließenden Länder an das Internationale Büro zu richten. Dieses hat sie den Mitgliedern des Sachverständigen-Ausschusses spätestens zwei Monate vor der Sitzung, in der diese Vorschläge geprüft werden sollen, zu übermitteln.

(3) Die Beschlüsse des Ausschusses über Änderungen der Klassifikation bedürfen der Einstimmigkeit der vertragschließenden Länder. Als Änderung ist jede Überführung von Waren aus einer Klasse in eine andere oder jede Bildung einer neuen Klasse, die eine solche Überführung zur Folge hat, anzusehen.

(4) Die Beschlüsse des Ausschusses über Ergänzungen der Klassifikation bedürfen der Mehrheit der vertragschließenden Länder.

(5) Die Sachverständigen können ihre Ansicht schriftlich bekanntgeben oder ihre Befugnisse auf den Sachverständigen eines anderen Landes übertragen.

(6) Macht ein Land keinen Sachverständigen als seinen Vertreter namhaft oder gibt der namhaft gemachte Sachverständige seine Meinung nicht innerhalb einer durch die Geschäftsordnung festzusetzenden Frist bekannt, so wird angenommen, daß das betreffende Land dem Beschluß des Ausschusses zustimmt.

Artikel 4

(1) Alle vom Sachverständigen-Ausschuß beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden vom Internationalen Büro den Behörden der vertragschließenden Länder mitgeteilt. Diese Beschlüsse treten, wenn sie Ergänzungen betreffen, mit dem Empfang der Mitteilung und, wenn sie Änderungen betreffen, sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung in Kraft.

(2) Das Internationale Büro als Verwahrungsstelle der Klassifikation der Waren und Dienstleistungen nimmt die in Kraft getretenen Änderungen und Ergänzungen in die Klassifikation auf. Diese Änderungen und Ergänzungen werden in den beiden Zeitschriften „La Propriété industrielle“ und „Les Marques internationales“ veröffentlicht.

Article 5

(1) Les dépenses que le Bureau international aura à assumer en vue de l'exécution du présent Arrangement seront supportées en commun par les pays contractants, dans les conditions fixées par l'article 13, alinéas (8), (9) et (10), de la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle. Jusqu'à nouvelle décision, ces dépenses ne pourront pas dépasser la somme de 40 000 francs or par année*.

(2) Les dépenses prévues à l'article 5, alinéa (1), ne comprennent pas les frais afférents aux travaux des Conférences de plénipotentiaires, ni les frais que pourront entraîner des travaux spéciaux ou des publications effectuées conformément aux décisions d'une Conférence. Ces frais, dont le montant annuel ne pourra pas dépasser 10 000 francs or*, seront supportés en commun par les pays contractants dans les conditions fixées à l'alinéa (1) ci-dessus.

(3) Les montants des dépenses prévus aux alinéas (1) et (2) pourront être augmentés, au besoin, par décision des pays contractants ou d'une des Conférences prévues à l'article 8: de telles décisions seront valables à condition de recueillir l'adhésion des quatre cinquièmes des pays contractants.

Article 6

(1) Le présent Arrangement sera ratifié et les instruments de ratification en seront déposés à Paris, au plus tard le 31 décembre 1961. Ces ratifications, avec leurs dates et toutes les déclarations dont elles pourraient être accompagnées, seront notifiées par le Gouvernement de la République française aux Gouvernements des autres pays contractants.

(2) Les pays de l'Union pour la protection de la propriété industrielle qui n'auront pas signé le présent Arrangement dans les conditions prévues à l'article 11, alinéa (2), seront admis à y adhérer, sur leur demande, dans les conditions prescrites par l'article 16 de la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle.

(3) Les pays au nom desquels l'instrument de ratification n'aura pas été déposé dans le délai visé à l'alinéa (1) seront admis à l'adhésion aux termes de l'article 16 de la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle.

Article 7

Le présent Arrangement entrera en vigueur, entre les pays au nom desquels il aura été ratifié ou qui y auront adhéré, un mois après la date à laquelle les instruments de ratification auront été déposés ou les adhésions notifiées par dix pays au moins. L'Arrangement aura la même force et durée que la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle.

* Cette unité monétaire est le franc à 100 centimes, d'un poids de $\frac{1}{20}$ de gramme et d'un titre de 0,900.

Artikel 5

(1) Die Ausgaben, die dem Internationalen Büro durch die Ausführung dieses Abkommens entstehen, werden von den vertragschließenden Ländern nach Maßgabe der in Artikel 13, Absätze 8, 9 und 10 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums festgesetzten Bedingungen gemeinsam getragen. Diese Ausgaben dürfen bis zu einem neuen Beschluß die Summe von 40 000 Goldfranken jährlich nicht übersteigen.

(2) Die in Artikel 5, Absatz 1 vorgesehenen Ausgaben umfassen weder die Kosten, die mit den Arbeiten der Konferenzen von Bevollmächtigten zusammenhängen, noch etwa entstehende Kosten besonderer Arbeiten oder Veröffentlichungen, die gemäß den Beschlüssen einer Konferenz vorgenommen werden. Diese Kosten, deren Höhe jährlich 10 000 Goldfranken nicht übersteigen darf, werden von den vertragschließenden Ländern nach Maßgabe der im Absatz 1 festgesetzten Bedingungen gemeinsam getragen.

(3) Die Beträge der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Ausgaben können im Bedarfsfall durch Beschluß der vertragschließenden Länder oder einer der in Artikel 8 vorgesehenen Konferenzen erhöht werden. Solche Beschlüsse werden wirksam, wenn ihnen vier Fünftel der vertragschließenden Länder zustimmen.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen spätestens am 31. Dezember 1961 in Paris hinterlegt werden. Diese Ratifikationen sollen mit ihren Daten und allen Erklärungen, die ihnen etwa beigelegt sind, von der Regierung der Französischen Republik den Regierungen der anderen vertragschließenden Länder angezeigt werden.

(2) Die dem Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums angehörenden Länder, die dieses Abkommen nicht gemäß den in Artikel 11, Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen unterzeichnet haben, werden auf ihren Antrag nach Maßgabe der durch Artikel 16 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vorgeschriebenen Bedingungen zum Beitritt zugelassen.

(3) Den Ländern, in deren Namen die Ratifikationsurkunde nicht innerhalb der im Absatz 1 vorgesehenen Frist hinterlegt worden ist, steht der Beitritt gemäß Artikel 16 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums offen.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt unter den Ländern, in deren Namen es ratifiziert worden ist oder die ihm beigetreten sind, einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem von mindestens zehn Ländern die Ratifikationsurkunden hinterlegt oder die Beitrittsklärungen angezeigt worden sind. Das Abkommen soll dieselbe Geltung und Dauer haben wie die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

Article 8

(1) Le présent Arrangement sera soumis à des révisions périodiques, en vue d'y introduire les améliorations désirables.

(2) Chacune de ces révisions fera l'objet d'une Conférence qui se tiendra dans l'un des pays contractants, entre les délégués desdits pays.

(3) L'Administration du pays où doit siéger la Conférence préparera, avec le concours du Bureau international, les travaux de cette Conférence.

(4) Le Directeur du Bureau international assistera aux séances des Conférences et prendra part aux discussions sans voix délibérative.

Article 9

(1) Chacun des pays contractants aura la faculté de dénoncer le présent Arrangement au moyen d'une notification par écrit au Gouvernement de la Confédération suisse.

(2) Cette dénonciation, qui sera communiquée par ledit Gouvernement à tous les autres pays contractants, ne produira effet qu'à l'égard du pays qui l'aura faite et seulement douze mois après réception de la notification de dénonciation adressée au Gouvernement de la Confédération suisse, l'Arrangement restant exécutoire pour les autres pays contractants.

Article 10

Les dispositions de l'article 16^{bis} de la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle s'appliquent au présent Arrangement.

Article 11

(1) Le présent Arrangement sera signé en un seul exemplaire, lequel sera déposé dans les Archives du Ministère des Affaires étrangères de la République française. Une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des Gouvernements des pays contractants.

(2) Il restera ouvert à la signature des pays membres de l'Union pour la protection de la propriété industrielle jusqu'au 31 décembre 1958 ou jusqu'à son entrée en vigueur, si celle-ci intervient avant cette date.

EN FOL DE QUOI les Plénipotentiaires soussignés, après avoir échangés leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme, ont signé le présent Arrangement.

FAIT à Nice en un seul exemplaire, le 15 juin 1957.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen soll periodischen Revisionen unterzogen werden, um wünschenswerte Verbesserungen herbeizuführen.

(2) Jede Revision soll Gegenstand einer Konferenz sein, die in einem der vertragschließenden Länder zwischen den Delegierten dieser Länder abgehalten wird.

(3) Die Behörde des Landes, in dem die Konferenz tagen soll, bereitet unter Mitwirkung der Internationalen Büros die Arbeiten dieser Konferenz vor.

(4) Der Direktor des Internationalen Büros hat den Sitzungen der Konferenz beizuwohnen und an den Verhandlungen ohne beschließende Stimme teilzunehmen.

Artikel 9

(1) Jedes vertragschließende Land kann dieses Abkommen durch eine an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtete schriftliche Anzeige kündigen.

(2) Die Wirkung dieser Kündigung, die von der genannten Regierung allen anderen vertragschließenden Ländern mitgeteilt wird, erstreckt sich nur auf das Land, das sie ausgesprochen hat, und zwar erst zwölf Monate nach dem Empfang der an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichteten Anzeige der Kündigung. Für die übrigen vertragschließenden Länder bleibt das Abkommen in Kraft.

Artikel 10

Die Bestimmungen des Artikels 16^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums sind auf dieses Abkommen anzuwenden.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen wird in einem einzigen Stück unterzeichnet, das im Archiv des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik hinterlegt wird. Eine beglaubigte Abschrift wird auf diplomatischem Wege jeder Regierung der vertragschließenden Länder übermittelt.

(2) Das Abkommen steht den Mitgliedsstaaten des Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums bis zum 31. Dezember 1958 oder, wenn es vor diesem Zeitpunkt in Kraft tritt, bis zu seinem Inkrafttreten zur Unterzeichnung offen.

Zu Urkund dessen haben die folgenden Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in Nizza in einem Exemplar am 15. Juni 1957.

Annexe

CLASSIFICATION DES PRODUITS

1. Produits chimiques destinés à l'industrie, la science, la photographie, l'agriculture, l'horticulture, la sylviculture;
 - résines artificielles et synthétiques, matières plastiques à l'état brut (sous forme de poudres, de liquides ou de pâtes);
 - engrais pour les terres (naturels et artificiels);
 - compositions extirpées;
 - trempe et préparations chimiques pour la soudure; produits chimiques destinés à conserver les aliments;
 - matières tannantes;
 - substances adhésives destinées à l'industrie.
2. Couleurs, vernis, laques;
 - préservatifs contre la rouille et contre la détériorations du bois;
 - matières tinctoriales;
 - mordants;
 - résines naturelles, métaux en feuilles et en poudre pour peintres et décorateurs.
3. Préparations pour blanchir et autres substances pour lessiver;
 - préparations pour nettoyer, polir, dégraisser et abraser;
 - savons;
 - parfumerie, huiles essentielles, cosmétiques, lotions pour les cheveux;
 - dentifrices.
4. Huiles et graisses industrielles (autres que les huiles et les graisses comestibles et les huiles essentielles);
 - lubrifiants;
 - compositions à lier la poussière;
 - compositions combustibles (y compris les essences pour moteurs) et matières éclairantes;
 - chandelles, bougies, veilleuses et mèches.
5. Produits pharmaceutiques, vétérinaires et hygiéniques;
 - produits diététiques pour enfants et malades;
 - emplâtres, matériel pour pansements;
 - matières pour plomber les dents et pour empreintes dentaires;
 - désinfectants;
 - préparations pour détruire les mauvaises herbes et les animaux nuisibles.
6. Métaux communs bruts et mi-ouvrés et leurs alliages;
 - ancres, encumes, cloches, matériaux à bâtir laminés et fondus;

Anlage

Klasseneinteilung der Waren

1. Chemische Erzeugnisse für industrielle, wissenschaftliche, photographische, landwirtschaftliche, gartenwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke;
 - künstliche und synthetische Harze, plastische Materialien im Rohzustand (in Form von Puder, Flüssigkeiten oder Pasten);
 - Düngemittel (natürliche und künstliche);
 - Feuerlöschmittel;
 - Härtmittel und chemische Präparate zum Lötten;
 - chemische Produkte zur Konservierung von Nahrungsmitteln;
 - Gerbstoffe;
 - Klebstoffe für industrielle Zwecke.
2. Farben, Firnisse, Lacke;
 - Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel;
 - Farbstoffe;
 - Beizen;
 - Harz; natürliche Harze;
 - Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler und Dekorateur.
3. Wasch- und Bleichmittel;
 - Putz-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel;
 - Seifen;
 - Parfümerien, ätherische Öle, kosmetische Mittel, Haarwaschmittel;
 - Zahnputzmittel;
4. Technische Öle und Fette (ausgenommen Speiseöle und -fette sowie ätherische Öle);
 - Schmiermittel;
 - Staubbindemittel;
 - Brennstoffe (einschließlich Motorentreibstoffe), Leuchtstoffe;
 - Kerzen, Wachslichte, Nachtlichte und Dochte.
5. Pharmazeutische, tierärztliche und hygienische Produkte;
 - diätetische Nahrungsmittel für Kinder und Kranke;
 - Pflaster, Verbandsmaterial;
 - Zahnfüllmittel und Abdruckmasse für zahnärztliche Zwecke;
 - Desinfektionsmittel;
 - Mittel zur Vertilgung von Unkraut und Ungeziefer.
6. Rohe und teilweise bearbeitete unedle Metalle und deren Legierungen;
 - Anker, Ambosse, Glocken, gewalzte und gegossene Bauteile;

- rails et autres matériaux métalliques pour les voies ferrées;
- chaînes (à l'exception des chaînes motrices pour véhicules);
- câbles et fils métalliques non électriques;
- serrurerie;
- tuyaux métalliques;
- coffres-forts et cassettes;
- billes d'acier;
- fers à cheval;
- clous et vis;
- autres produits en métal (non précieux) non compris dans d'autres classes;
- minerais.
7. Machines et machines-outils;
- moteurs (excepté pour véhicules terrestres);
- accouplements et courroies de transmission (excepté pour véhicules terrestres);
- grands instruments pour l'agriculture;
- couveuses.
8. Outils et instruments à main;
- coutellerie, fourchettes et cuillers;
- armes blanches.
9. Appareils et instruments scientifiques, nautiques, géodésiques, électriques (y compris la TSF), photographiques, cinématographiques, optiques, de pesage, de mesurage, de signalisation, de contrôle (inspection), de secours (sauvetage) et d'enseignement;
- appareils automatiques déclenchés par l'introduction d'une pièce de monnaie ou d'un jeton;
- machines parlantes;
- caisses enregistreuses, machines à calculer;
- appareils extincteurs.
10. Instruments et appareils chirurgicaux, médicaux, dentaires et vétérinaires (y compris les membres, les yeux et les dents artificiels).
11. Installations d'éclairage, de chauffage, de production de vapeur, de cuisson, de réfrigération, de séchage, de ventilation, de distribution d'eau et installations sanitaires.
12. Véhicules;
- appareils de locomotion par terre, par air ou par eau.
13. Armes à feu;
- munitions et projectiles;
- substances explosives;
- feux d'artifice.
- Schienen und sonstiges Material aus Metall für Schienenwege;
- Ketten (mit Ausnahme von Treibketten für Fahrzeuge);
- Kabel und Metalldrähte (nicht für elektrische Zwecke);
- Schlosserarbeiten;
- Metallröhren;
- Geldschränke und Kassetten;
- Stahlkugeln;
- Hufeisen;
- Nägel und Schrauben;
- sonstige Waren aus unedlen Metallen, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;
- Erze.
7. Maschinen und Werkzeugmaschinen;
- Motoren (ausgenommen für Landfahrzeuge);
- Kupplungen und Treibriemen (ausgenommen für Fahrzeuge);
- große landwirtschaftliche Geräte;
- Brutapparate.
8. Handwerkszeuge und -instrumente;
- Messerschmiedewaren, Gabeln und Löffel;
- Hieb- und Stichwaffen.
9. Wissenschaftliche, nautische, geodätische, elektrische (auch solche für drahtlose Telegraphie und Telephonie), photographische, kinematographische, optische Apparate und Instrumente, Wäge-, Meß-, Signal-, Kontroll-, Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente;
- Automaten, die durch Einwurf von Münzen oder Marken betätigt werden;
- Sprechmaschinen;
- Registrierkassen, Rechenmaschinen;
- Feuerlöscher.
10. Chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate (einschließlich künstliche Glieder, Augen und Zähne).
11. Licht-, Heiz-, Dampferzeugungs-, Koch-, Kühl-, Trocken-, Lüftungs- und Wasserleitungsanlagen sowie sanitäre Anlagen.
12. Fahrzeuge;
- Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft und auf dem Wasser.
13. Schußwaffen;
- Munition und Geschosse;
- Sprengstoffe;
- Feuerwerkskörper.

14. Métaux précieux et leurs alliages et objets en ces matières ou en plaqué (excepté coutellerie, fourchettes et cuillers);
 joaillerie, pierres précieuses;
 horlogerie et autres instruments chronométriques.
15. Instruments de musique (à l'exception des machines parlantes et appareils de TSF).
16. Papier et articles en papier, carton et articles en carton;
 imprimés, journaux et périodiques, livres;
 articles pour reliures;
 photographies;
 papeterie, matières adhésives (pour la papeterie);
 matériaux pour les artistes;
 pinceaux;
 machines à écrire et articles de bureau (à l'exception des meubles);
 matériel d'instruction ou d'enseignement (à l'exception des appareils);
 cartes à jouer;
 caractères d'imprimerie;
 clichés.
17. Gutta-percha, gomme élastique, balata et succédanés, objets fabriqués en ces matières non compris dans d'autres classes;
 feuilles, plaques et baguettes de matières plastiques (produits semi-finis);
 matières servant à calfeutrer, à étouper et à isoler;
 amiante, mica et leurs produits;
 tuyaux flexibles non métalliques.
18. Cuir et imitations du cuir, articles en ces matières non compris dans d'autres classes;
 peaux;
 malles et valises;
 parapluies, parasols et cannes;
 fouets, harnais et sellerie.
19. Matériaux de construction, pierres naturelles et artificielles, ciment, chaux, mortier, plâtre et gravier;
 tuyaux en grès ou en ciment;
 produits pour la construction des routes;
 asphalte, poix et bitume;
 maisons transportables;
 monuments en pierre;
 cheminées.
14. Edelmetalle und deren Legierungen sowie Gegenstände daraus und plattierte Gegenstände (ausgenommen Messerschmiedewaren, Gabeln, Löffel);
 Schmucksachen, Edelsteine;
 Uhren und andere Zeitmeßinstrumente.
15. Musikinstrumente (mit Ausnahme von Sprechmaschinen und Apparaten für drahtlose Telegraphie und Telephonie).
16. Papier und Papierwaren, Pappe und Pappwaren;
 Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften, Bücher;
 Buchbinderartikel;
 Photographien;
 Schreibwaren, Klebstoffe (für Schreibwarengeschäfte);
 Künstlerbedarfsartikel;
 Pinsel;
 Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel);
 Lehr- und Unterrichtsmaterial (ausgenommen Apparate);
 Spielkarten;
 Drucktypen;
 Druckstöcke.
17. Guttapercha, Kautschuk, Balata und Ersatzstoffe sowie Gegenstände daraus, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;
 Blättchen, Platten und Stäbe aus plastischem Material (Halbfabrikate);
 Dichtungs-, Packungs- und Isoliermaterialien;
 Asbest, Glimmer und Waren daraus;
 Schläuche (nicht aus Metall).
18. Leder und Ledernachahmungen sowie Waren daraus, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;
 Häute und Felle;
 Koffer und Reisetaschen;
 Regenschirme, Sonnenschirme und Spazierstöcke;
 Peitschen, Pferdegeschirre und Sattlerwaren.
19. Baumaterialien, natürliche und künstliche Steine, Zement, Kalk, Mörtel, Gips und Kies;
 Röhren aus Sandstein oder Zement;
 Straßenbaumaterialien;
 Asphalt, Pech und Bitumen;
 transportable Häuser;
 Steindenkmäler;
 Schornsteine.

20. Meubles, glaces, cadres;
articles (non compris dans d'autres classes) en bois, liège, roseau, jonc, osier, en corne, os, ivoire, baleine, écaille, ambre, nacre, écume de mer, celluloïd et succédanés de toutes ces matières ou en matières plastiques.
21. Petits ustensiles et récipients portatifs pour le ménage et la cuisine (non en métaux précieux ou en plaqué);
peignes et éponges;
brosses (à l'exception des pinceaux);
matériaux pour la broserie;
instruments et matériel de nettoyage;
paille de fer;
verrerie, porcelaine et faïence non comprises dans d'autres classes.
22. Cordes, ficelles, filets, tentes, bâches, voiles, sacs; matières de rembourrage (crin, capoc, plumes, algues de mer, etc.);
matières textiles fibreuses brutes.
23. Fils.
24. Tissus;
couvertures de lit et de table;
articles textiles non compris dans d'autres classes.
25. Vêtements, y compris les bottes, les souliers et les pantouffles.
26. Dentelles et broderies, rubans et lacets;
boutons, boutons à pression, crochets et œillets, épingles et aiguilles;
fleurs artificielles.
27. Tapis, paillasons, nattes, linoléums et autres produits servant à couvrir les planchers;
tentures (excepté en tissu).
28. Jeux, jouets;
articles de gymnastique et de sport (à l'exception des vêtements);
ornements et décoration pour arbres de Noël.
29. Viande, poisson, volaille et gibier;
extraits de viande;
fruits et légumes conservés, séchés et cuits;
gelées, confitures;
œufs, lait et autres produits laitiers;
huiles et graisses comestibles;
conserves, pickles.
20. Möbel, Spiegel, Bilderrahmen;
Waren (soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind) aus Holz, Kork, Rohr, Weidengeflecht, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Meerschaum, Zelluloid und deren Ersatzstoffen oder in plastischem Material
21. Kleine Haus- und Küchengeräte sowie tragbare Behälter für Haushalt und Küche (nicht aus Edelmetall oder plattiert);
Kämme und Schwämme;
Bürsten (mit Ausnahme von Pinseln);
Bürstenmachermaterial;
Reinigungsinstrumente und Reinigungsmaterial;
Stahlspäne;
Glaswaren, Porzellan und Steingut, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.
22. Seile, Bindfaden, Netze, Zelte, Planen, Segel, Säcke;
Polstermaterial (Pferdehaare, Kapok, Federn, Seegrass usw.);
Gespinnstfasern.
23. Garne.
24. Webstoffe;
Bett- und Tischdecken;
Textilwaren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.
25. Bekleidungsstücke, einschließlich Stiefel, Schuhe und Pantoffel.
26. Spitzen und Stickereien, Bänder und Schnürsenkel;
Knöpfe, Druckknöpfe, Haken und Ösen, Nadeln;
künstliche Blumen.
27. Teppiche, Matten, Linoleum und andere Waren, die als Fußbodenbelag dienen;
Tapeten (ausgenommen aus Stoff).
28. Spiele, Spielwaren;
Turn- und Sportartikel (mit Ausnahme von Bekleidung);
Christbaumschmuck.
29. Fleisch, Fische, Geflügel, Wild;
Fleischextrakte;
Obst und Gemüse (konserviert, getrocknet und gekocht);
Gelees, Marmeladen;
Eier, Milch und Milcherzeugnisse;
Speiseöle und -fette;
Konserven, in Essig Eingemachtes.

- | | |
|--|--|
| <p>30. Café, thé, cacao, sucre, riz, tapioca, sagou, succédanés du café;
farines et préparations faites de céréales, pain, bisruits, gâteaux, pâtisserie et confiserie, glaces comestibles;
miel, sirop de mélasse;
levure, poudre pour faire lever;
sel, moutarde;
poivre, vinaigre, sauces;
épices;
glace.</p> <p>31. Produits agricoles, horticoles, forestiers et graines, non compris dans d'autres classes;
animaux vivants;
fruits et légumes frais;
semences, plantes vivantes et fleurs naturelles;
substances alimentaires pour les animaux, malt.</p> <p>32. Bière, ale et porter;
eaux minérales et gazeuses et autres boissons non alcooliques;
sirops et autres préparations pour faire des boissons.</p> <p>33. Vins, spiritueux et liqueurs.</p> <p>34. Tabac, brut ou manufacturé;
articles pour fumeurs;
allumettes.</p> | <p>30. Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Tapioka, Sago, Kaffeesurrogate;
Mehle und Getreidepräparate, Brot, Biskuits, Kuchen, Back- und Konditoreiwaren, Speiseeis;
Honig, Sirup (Zuckersirup);
Hefe, Backpulver;
Salz, Senf;
Pfeffer, Essig, Saucen;
Gewürze;
Eis.</p> <p>31. Erzeugnisse der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft und Samenkörner, soweit diese nicht in anderen Klassen enthalten sind;
lebende Tiere;
frisches Obst und Gemüse;
Sämereien, lebende Pflanzen und natürliche Blumen;
Futtermittel für Tiere, Malz.</p> <p>32. Bier, Ale und Porter;
Mineralwässer und kohlenstoffhaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke;
Sirupe und andere Präparate zur Bereitung von Getränken.</p> <p>33. Weine, Spirituosen und Liköre.</p> <p>34. Tabak und Tabakfabrikate;
Raucherartikel;
Streichhölzer.</p> |
|--|--|



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 14. Januar 1965

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
14.1.65	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1965	41
14.1.65	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965	60

Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1965.

Vom 14. Januar 1965

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Präambel	42
I. Die Hauptkennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1965	43
II. Die weitere Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und die Ziele des sozialistischen Wettbewerbs im Jahre 1965	43
III. Die Aufgaben des Planes der naturwissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung und des Planes Neue Technik	46
IV. Die Aufgaben auf dem Gebiet der Investitionen einschließlich der sozialistischen Rationalisierung	47
V. Die Aufgaben zur Erhöhung des Bildungsniveaus der Werktätigen	48
VI. Die Entwicklung in der Industrie und im Bauwesen	49
VII. Die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft	54
VIII. Die Entwicklung des Transport- und Nachrichtenwesens	54
IX. Zur internationalen sozialistischen Arbeitsteilung und die Entwicklung des Außenhandels	55
X. Die Aufgaben im Wohnungsbau und zur Gestaltung der Stadtzentren	56
XI. Die Entwicklung der Konsumgüterproduktion, der Versorgung der Bevölkerung sowie der sozialen und kulturellen Lebensbedingungen	57

**Gesetz
über den Volkswirtschaftsplan 1965.**

Vom 14. Januar 1965

In den Beschlüssen des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zum umfassenden Aufbau des Sozialismus sowie in der vom Politbüro des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Präsidium des Ministerrates bestätigten Direktive für die Ausarbeitung des Perspektivplanes zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis 1970 sind die grundlegenden Aufgaben zur Gestaltung der nationalen Wirtschaft entsprechend den Erfordernissen der technischen Revolution festgelegt. Sie berücksichtigen alle wichtigen Wechselbeziehungen zwischen dem Aufbau des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems, der weiteren qualitativen Entwicklung der Demokratie, dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und der Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung. Rückrechnend von den in diesen Dokumenten für die Gestaltung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis 1970 gestellten Zielen werden im Volkswirtschaftsplan 1965 die Aufgaben für den Jahresabschnitt 1965 präzisiert und mit der weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft verbunden.

Die grundlegende Aufgabe im Jahre 1965 besteht darin, weitere entscheidende Schritte zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, insbesondere der führenden Zweige der Volkswirtschaft, in der Technologie ihrer Herstellung und der Senkung der Kosten zu verwirklichen, eine hohe Arbeitsproduktivität zu erreichen sowie die Rationalisierung der Produktions- und Verwaltungstätigkeit zielsrebend in den Schwerpunkten durchzusetzen.

Der Volkswirtschaftsplan 1965 ist das Arbeitsprogramm aller Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik zur Lösung der entscheidenden Aufgaben.

Die Teilnahme von Millionen Werktätiger an der Ausarbeitung des Planes 1965, ihre aktive Mitwirkung im sozialistischen Wettbewerb, in sozialistischen Brigaden und Arbeitsgemeinschaften zeigt, daß die Bürger ihre Verantwortung für die Leitung von Staat und Wirtschaft wahrnehmen und ist ein Ausdruck der ständigen Entfaltung unserer sozialistischen Demokratie.

Im Prozeß der politisch-ideologischen Arbeit zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems ist es gelungen, das Verständnis für die Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus und das volkswirtschaftliche Denken zu vertiefen.

Um die Zielstellungen und das notwendige Tempo der in der Direktive zum Perspektivplan vorgesehenen Entwicklung der Volkswirtschaft in den folgenden Jahren zu gewährleisten, sind im Jahre 1965 entscheidende Fortschritte zur Sicherung eines ausreichenden Vorlaufes der Forschung und Entwicklung für die Produktion zu erreichen, und bei den Investitionen ist der wissenschaftlich-technische Höchststand zu garantieren.

Die weitere Entwicklung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend dem vom VI. Parteitag der SED beschlossenen Programm des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in

der Deutschen Demokratischen Republik erfordert, die Arbeit des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, der Staatlichen Plankommission, des Volkswirtschaftsrates und der anderen Staats- und Wirtschaftsorgane im Jahre 1965 darauf zu konzentrieren, das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in allen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft zu verwirklichen. Allen Werktätigen ist die enge Verbindung zwischen der weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie und der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bewußt zu machen. Mit dem Übergang zu ökonomischen Methoden der Leitung werden Schritt für Schritt formal-administrative Leitungsmethoden beseitigt und der breiten Initiative der Werktätigen immer mehr Raum gegeben. Die umfassende Anwendung ökonomischer Hebel bringt die Interessen des einzelnen immer stärker mit denen der gesamten Gesellschaft in Übereinstimmung. Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft fördert und erfordert die aktive Mitwirkung der Werktätigen an der Gestaltung der Wirtschaft und aller Bereiche des sozialistischen Aufbaus.

Mit der weiteren Arbeit der Staats- und Wirtschaftsorgane an der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, vor allem bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes bis 1970, werden neue Probleme auftreten, und die Programme der führenden Zweige sowie die wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen werden weiter vertieft.

Durch die schöpferische Initiative der Werktätigen, die Aufdeckung noch vorhandener Reserven, die Anwendung fortschrittlicher Normative und Kennziffern, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen, werden bei bestimmten Aufgaben und qualitativen Kennziffern des Planes 1965 weitere Voraussetzungen für höhere ökonomische Ziele erschlossen.

Diese im Ergebnis der weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems und der Ausarbeitung des Perspektivplanes notwendigen Veränderungen bestimmter ökonomischer Aufgaben sind mit dem Ziel der Erreichung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes im Verlaufe des Jahres 1965 in den Volkswirtschaftsplan aufzunehmen.

Der Volkswirtschaftsplan 1965 stellt den Rahmen für die grundlegenden Veränderungen auf ökonomischem Gebiet dar, die mit der weiteren Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft verbunden sind.

Es ist erforderlich, die wissenschaftlich fundierte Leitungstätigkeit mit ökonomischen Mitteln, insbesondere in den Vereinigungen Volkseigener Betriebe, weiterzuentwickeln und die Voraussetzungen zu schaffen, damit das in sich geschlossene System ökonomischer Hebel ab 1966 für die weitere Durchführung des Perspektivplanes voll wirksam wird.

Mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1965 sind die materiellen Grundlagen des Sozialismus weiter auszubauen und die Vervollkommnung der Struktur der materiellen Produktion entsprechend den

Hauptrichtungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durch die vorrangige Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft fortzusetzen.

Die wissenschaftlich-technische Arbeit, die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen und die Produktion sind so zu gestalten, daß

- das wissenschaftlich-technische Niveau der Erzeugnisse und der Fertigungsverfahren,
- die Qualität der Produktion,
- das Sortiment und
- die Kosten der Erzeugnisse

den qualitativen und quantitativen Erfordernissen der produktiven Akkumulation, des Exportes und der weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung im Jahre 1965 voll entsprechen. Mit der Verwirklichung dieser Aufgaben wird die ökonomische Kraft der Deutschen Demokratischen Republik als moderner Industriestaat im Jahre 1965 weiter wachsen.

Die Hauptaufgabe zur Entwicklung der Landwirtschaft im Jahre 1965 ist entsprechend den Beschlüssen des VI. Parteitagess der SED und des VIII. Deutschen Bauernkongresses die weitere Intensivierung der Produktion in allen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben. Im Mittelpunkt steht die Steigerung der Hektarerträge, die allseitige Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, die Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechend den differenzierten Entwicklungsbedingungen der LPG und VEG sowie die rationelle Ausnutzung der vorhandenen Fonds und der natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen.

Die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der Periode des Volkswirtschaftsplanes 1965 in der Landwirtschaft erfordert, die wissenschaftliche Leitung in zunehmendem Maße vorwiegend mit ökonomischen Mitteln zu verwirklichen. Die sozialistischen Marktbeziehungen zwischen den LPG und VEG und den Marktorganen, den Verarbeitungsbetrieben, den Betrieben und Einrichtungen, die Produktionsmittel für die Landwirtschaft liefern, bzw. Dienstleistungen ausführen und der Landwirtschaftsbank, sind durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen bei völliger Gleichberechtigung der Vertragspartner zu entwickeln.

Unter strikter Beachtung des differenzierten Entwicklungsstandes und der vorhandenen Voraussetzungen in den LPG und VEG ist die Periode des Volkswirtschaftsplanes 1965 zu nutzen, um weitere Voraussetzungen für den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden sowie zur Herausbildung von Hauptproduktionszweigen in den nächsten Jahren zu schaffen.

Entsprechend den Ergebnissen der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Selbstkosten und der optimalen Ausnutzung der produktiven Fonds werden im Jahre 1965 die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung weiter verbessert. Die Rohstoffe und Materialien sind ökonomisch zweckmäßig einzusetzen. Die Qualität und die Gebrauchstüchtigkeit der Konsumgüter ist zu erhöhen. Die Konsumgüterproduktion in den Betrieben der Leicht- und Lebensmittelindustrie, der metallverarbeitenden Industrie und der Chemie, besonders auch der örtlichen Industrie, ist in Sortiment und Qualität so zu verbessern, daß das materielle Interesse der Bevölkerung an hohen Arbeitsergebnissen gefördert wird.

Entsprechend dem Plan 1965 sind die Möglichkeiten der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern auf ökonomischer Grundlage gezielt zu nutzen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik lenkt die Tätigkeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane, die Aufmerksamkeit aller Parteien und gesellschaftlichen Organisationen darauf, in zielstrebigem sozialistischer Gemeinschaftsarbeit die großen Erfahrungen der Arbeiter und Genossenschaftsbauern, den Talendrang der Jugend, die Erkenntnisse der Wissenschaftler, Forscher und Ingenieure, die schöpferische Initiative aller Frauen und Männer, des ganzen werktätigen Volkes auf die Lösung dieser Aufgaben zu konzentrieren. Die geschichtliche Mission des arbeitenden Volkes in der Deutschen Demokratischen Republik, der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und unseres Arbeiter- und Bauern-Staates ist es, als Bastion des Friedens und der Sache des friedlichen Lebens unseres Volkes und der anderen Völker zu dienen. Die Bevölkerung verwirklicht das von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vorgelegte Programm des Sozialismus, das den Weg der Zukunft Deutschlands zeigt.

I.

Die Hauptkennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1965

Die Warenproduktion der Industrie ist 1965 um 6,6 Mrd. MDN zu erhöhen. Dazu ist der Einsatz neuer effektiver Rohstoffe sowie die maximale Nutzung der im eigenen Land vorhandenen Roh- und Brennstoffe erforderlich.

Hauptkennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1965 (Mrd. MDN)

	Plan 1964	Plan 1965	1965 1964 %
Industrielle Warenproduktion gesamt	115,8	122,4	105,7
Investitionen gesamt	17,9	19,7	110
Bauproduktion	8,8	9,4	107
Landwirtschaftliche Brutto- produktion	15,2	15,9	104
Transportleistungen	6,3	6,8	107

Im Jahre 1965 ist die Arbeitsproduktivität in der Industrie auf mindestens 106,5 % zu erhöhen.

Damit steigt die Produktion je Beschäftigten um mindestens 2010 MDN gegenüber 1964. Dabei haben die Betriebe solcher wichtiger Zweige wie der Elektronik ihre Arbeitsproduktivität auf 107,0 % der Elektrotechnik auf 109,3 % zu steigern.

II.

Die weitere Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und die Ziele des sozialistischen Wettbewerbs im Jahre 1965

Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft wird im Jahre 1965 konsequent weiter durchgesetzt. Die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Menschen vollzieht sich so-

wohl in Verbindung mit den Veränderungen in der Ökonomie, durch die gesellschaftlichen Veränderungen wie auch durch die ideologische Arbeit und das Ringen der Menschen um eine höhere Bildung.

Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft hat eine starke demokratische Wirkung, weil es zur Ordnung der Leitungstätigkeit und zur Delegierung größerer Verantwortung nach unten zwingt und die schöpferische Arbeit der Menschen zur Voraussetzung hat. Wissenschaftliche Leitungstätigkeit, neues ökonomisches System, sozialistisches Bildungswesen und Entwicklung der sozialistischen Demokratie sind eine Einheit. Zwischen der Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und der Arbeit mit den Menschen besteht ein unmittelbarer Zusammenhang.

Das erfordert vor allem, das Niveau der Führungstätigkeit auf allen Ebenen entscheidend zu verbessern.

Eine Grundfrage der Führung ist, die Probleme der technischen Revolution zu meistern und auf diesem Wege die Produktivkräfte zu entwickeln.

Die erfolgreiche Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes hängt von der bewußten und schöpferischen Arbeit der Werktätigen unserer Republik ab. Unsere Gesellschaft bietet jedem die Möglichkeit, seine Fähigkeiten voll auszubilden und anzuwenden. Im Sozialismus verschmelzen die persönlichen Interessen des einzelnen immer mehr mit denen der Gesellschaft. Die Werktätigen spüren in immer stärkerem Maße, daß es sich lohnt, schöpferisch mitzuarbeiten, mitzuplanen und mitzuregieren. Diesen Prozeß bewußt und planmäßig zu organisieren, das stellt hohe Anforderungen an die Leiter. Sie sind verpflichtet, das ökonomische Denken der ihnen anvertrauten Menschen zu entwickeln, ihnen die ökonomischen und politischen Zusammenhänge zu erläutern, ihnen Vertrauen zu schenken und Verantwortung zu übertragen, ihre Aktivität auf die Schwerpunkte zu lenken, sich ständig um das Kollektiv zu sorgen und es mit Begeisterung für die Lösung der Planaufgaben zu erfüllen.

Schöpferium und hohe Leistungen hängen auch davon ab, daß sich die werktätigen Menschen in ihrem Betrieb wohl fühlen, sie entsprechend ihren Fähigkeiten richtig eingesetzt sind, ihre Arbeit anerkannt und ihre Rechte geachtet werden. Die Bereitschaft der Werktätigen, hohe Leistungen zu vollbringen, ist durch die richtige Anwendung der persönlichen materiellen Interessiertheit zu fördern.

Das ist erforderlich, weil sowohl die sozialistische Bewußtseinsbildung als auch die materielle Interessiertheit notwendig sind, um die ökonomischen Aufgaben zu erfüllen.

Die VVB müssen sich als ökonomisches Führungsorgan ihres Zweiges weiterentwickeln. Dazu gehören insbesondere, die wirtschaftliche Rechnungsführung weiter zu vervollkommen, die Erzeugnisgruppenarbeit als wichtiges Element der Leitung nach dem Produktionsprinzip zu verbessern und eine sinnvolle Kombination von Produktions- und Territorialprinzip zu sichern. Durch die Erzeugnisgruppenarbeit gilt es, einheitliche wissenschaftlich-technische Entwicklungslinien durchzusetzen, die Bedürfnisse des Marktes besser zu

berücksichtigen, rationeller zu produzieren und die Produktion zu konzentrieren.

Die Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft schließt die weitere Vervollkommnung der Planung ein. Mit der Ausarbeitung der Direktive zur Ausarbeitung des Perspektivplanes bis 1970 auf der Grundlage der Programme der führenden Zweige und wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen wurden wichtige Schritte zur Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus der zentralen staatlichen Planung eingeleitet. Hiervon ausgehend ist es jetzt erforderlich, die weitere Arbeit zur Erhöhung des Niveaus der Planung auf allen Ebenen der Volkswirtschaft so zu entwickeln, daß sie auf den wissenschaftlich-technischen Höchststand orientiert und in Verbindung mit dem System ökonomischer Hebel die Anwendung wissenschaftlicher Methoden der Führungstätigkeit fördert.

Die inhaltliche Veränderung der sozialistischen Volkswirtschaftsplanung zur vollständigen Ausnutzung der ökonomischen Gesetze und Entfaltung der Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaft zur Sicherung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes der gesellschaftlichen Produktion, muß sich nach folgenden Prinzipien vollziehen:

- Die Orientierung der Planung auf die Hauptentwicklungslinien von Wissenschaft und Technik zur Erreichung und Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, vor allem in den führenden Zweigen der Volkswirtschaft.
- Die durchgängige Einbeziehung des Systems ökonomischer Hebel in der Planung.
- Die Konzentration der zentralen Organe auf die perspektivischen sowie strukturbestimmenden Grundfragen.
- Die Verbindung der Planung mit der wissenschaftlichen Bedarfsermittlung und aktiven Marktbeeinflussung, insbesondere mit der Entwicklung einer langfristig berechneten Import- und Export-Politik.
- Die Entwicklung und planmäßige Leitung einer ökonomisch begründeten rationalen Bestandsentwicklung und eines Systems der Reservebildung.
- Die planmäßige Organisation des Reproduktionsprozesses durch die VVB und Betriebe und die damit verbundene Entwicklung der Planung zu einem wichtigen Führungsinstrument des jeweiligen Bereiches.
- Den Aufbau einer Bilanzpyramide.

Bereits zur Ausarbeitung des Planes 1966 sind Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Planung unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Aufstellung des Planes 1965 und der Besonderheiten der Wirtschaftszweige festzulegen.

Bei der weiteren Vervollkommnung der Planung geht es um den Übergang von der früheren administrativen Planung zur Planung nach ökonomischen Kriterien, die eng und logisch mit der wirtschaftlichen Rechnungsführung verbunden sind. Es geht um die ökonomische Durchdringung der Planung und die Optimierung der Planung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses mit ökonomischen Mitteln.

Das Ziel ist, den Grundsatz zu verwirklichen, daß die VVB, die Betriebe und jeder einzelne Werktätige daran interessiert sind, das zu tun, was der Gesellschaft nützt.

Im Jahre 1965 ist das System ökonomischer Hebel weiter zu entwickeln. Die begonnene Industriepreisreform ist weiterzuführen und ihr Abschluß zum 1. Januar 1966 vorzubereiten. Die Generaldirektoren der VVB haben die neuen Preise auf der Grundlage der beschlossenen Prinzipien für die Industriepreisreform sowie der bestätigten Preise für Roh- und Grundstoffe auszuarbeiten. Damit wird eine wichtige Voraussetzung zur Leitung der Wirtschaft mit ökonomischen Mitteln geschaffen.

Die für 1964 geltenden Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds werden auch für 1965 beibehalten. Die Zusatzkennziffern für die Bildung des Prämienfonds in den Betrieben sind in Auswertung der Erfahrungen des Jahres 1964 und unter Beachtung der Aufgaben für 1965 durch die VVB neu festzulegen.

Die technische Arbeitsnormung und die Gestaltung des Arbeitslohnes als wirksamer ökonomischer Hebel werden noch besser dazu beitragen, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt, insbesondere die Rationalisierung, zu beschleunigen, um eine hohe Arbeitsproduktivität zu erreichen. Durch die richtige Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen auf der Grundlage von technisch begründeten Arbeitsnormen und anderen Kennziffern sind solche Bedingungen für die Arbeit und Entlohnung zu schaffen, daß es von höchstem Vorteil für die Werktätigen ist, mit der neuen Technik zu arbeiten.

Im Interesse der Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems als Ganzes ist es erforderlich, im Jahre 1965 in einigen fortgeschrittenen VVB das Zusammenwirken wichtiger Seiten des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft komplex zu experimentieren. Dabei sind auch die Vervollkommnung des neuen Planungssystems und langfristige Normative der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der materiellen Interessiertheit zu erproben.

Die Aufgaben des Planes 1965 und die weitere Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bestimmen Inhalt und Ziel des sozialistischen Wettbewerbs. In ihm äußert sich am deutlichsten die schöpferische Mitwirkung der Werktätigen.

Die im Jahre 1964 erreichten guten ökonomischen Ergebnisse, insbesondere die Leistungen der Werktätigen im Wettbewerb zu Ehren des 15. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik, zeigen, daß sich das neue ökonomische System im Leben bewährt. Die Erfüllung des Planes 1964 schafft günstige Voraussetzungen, um den Plan 1965 zu erfüllen und zu überbieten.

Die Ergebnisse des Wettbewerbs vermitteln die Lehre: Erfolge beruhen auf wissenschaftlicher Führungstätigkeit und enger Zusammenarbeit der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre mit den Gewerkschaftsleitungen.

Worauf kommt es beim sozialistischen Wettbewerb im Jahre 1965 an?

Das wichtigste ist die Erfüllung des Planes Neue Technik, weil davon der wissenschaftlich-technische Höchststand in der Produktion und die höchste Qualität der Erzeugnisse bei niedrigsten Kosten abhängen.

Die produktionsvorbereitenden Abteilungen, wie Forschung und Entwicklung, Konstruktion und Technologie, sind in den sozialistischen Wettbewerb einzubeziehen.

Der sozialistische Wettbewerb ist weiterhin darauf zu orientieren, die Investitionsvorhaben termingemäß in Betrieb zu nehmen und die projektierten technisch-ökonomischen Parameter zu erreichen.

Die planmäßige Förderung der sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften ist zum Inhalt der Arbeit der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre zu machen.

Im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft kommt der Aufschlüsselung der Planaufgaben für jeden Arbeitsplatz, für jede Brigade erhöhte Bedeutung zu. Dadurch wird der Anteil des einzelnen an den Aufgaben des Kollektivs sichtbar. Jeder Werktätige muß seine Aufgaben zur Steigerung der Produktion und Produktivität, zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und zur Senkung der Kosten kennen. Dadurch kann zugleich das Prinzip der materiellen Interessiertheit für jeden einzelnen wirkungsvoll angewandt werden. Es ist notwendig, bis in die kleinste Produktionseinheit die ökonomischen Hebel stärker an qualitative Kennziffern zu binden und auf dieser Grundlage zu entlohnen und zu prämiieren.

Das Zusammenwirken vieler Betriebe und Industriezweige bei der Herstellung weltmarktfähiger Erzeugnisse erfordert, den Komplex-Wettbewerb nach dem Erzeugnisprinzip zu organisieren. Die Werktätigen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und der Privatbetriebe sind in größerem Umfang in den Komplex-Wettbewerb einzubeziehen.

Maßstab für die Beurteilung der Leistungen im Wettbewerb sind der Erfüllungsgrad der qualitativen und quantitativen Kennziffern des Planes, die erreichten Ergebnisse bei den Haupterzeugnissen im Vergleich zur Weltspitze und die Erfüllung der in den Wettbewerbskonzeptionen eingegangenen Verpflichtungen.

Bei der Plandurchführung im Jahre 1965 besteht die Aufgabe darin, von Jahresbeginn an alle Reserven zu nutzen, um insbesondere die qualitativen Kennziffern des Planes, wie Produktivität, Qualität und Gewinn, kontinuierlich zu erfüllen und zu überbieten.

Die im Plan 1965 enthaltene Zielstellung im Gewinn ist als Mindestaufgabe zu betrachten.

Zur öffentlichen Kontrolle der Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs sind die Wirtschaftsfunktionäre verpflichtet, die Ergebnisse des sozialistischen Wettbewerbs regelmäßig in Gewerkschaftsversammlungen auszuwerten. Die Bereitschaft der Werktätigen, sich entsprechend den Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu bilden, ist in der Wettbewerbsbewegung zu fördern.

Die Produktionskomitees und Ständigen Produktionsberatungen sollten darüber wachen, daß die Vorschläge der Werktätigen zur Verbesserung der Organisation

der Produktion und der Arbeitsbedingungen verwirklicht werden und hierüber die gesellschaftliche Kontrolle organisieren. In den durchzuführenden Rechnungslegungen sind die Ergebnisse bei der Erfüllung der Pläne, der Betriebskollektivverträge und der Wettbewerbskonzeptionen gründlich auszuwerten und Vorschläge zur Erhöhung der Planziele zu unterbreiten.

III.

Die Aufgaben des Planes der naturwissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung und des Planes Neue Technik

Der Plan der naturwissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung und der Plan Neue Technik für 1965 sind entscheidende Instrumente zur Verwirklichung der technischen Revolution in der Industrie sowie für die Intensivierung und für den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft.

Dabei ist die Einheit von Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Projektierung, Technologie, Produktion und Absatz zu sichern. Das ist die Voraussetzung, um volkswirtschaftlich vorteilhafte wissenschaftlich-technische Leistungen zur ökonomischen Stärkung unseres Arbeiter- und Bauern-Staates kurzfristig in die Produktion zu überführen.

Die Hauptaufgabe der Wissenschaftler und Ingenieure besteht im Jahre 1965 darin, einen ausreichenden Vorlauf der Forschung und Entwicklung zu sichern.

Das bedeutet, bei den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in allen Instituten, Laboratorien und Konstruktionsbüros von internationalen Entwicklungstendenzen auszugehen und den Höchststand anzustreben.

Bereits jetzt sind die wissenschaftlichen Grundlagen zu erarbeiten, die es unserer Volkswirtschaft ermöglichen, die künftig herzustellenden Erzeugnisse mit höchstem wissenschaftlich-technischem Niveau bei niedrigsten Kosten zu produzieren und auf den Märkten anzubieten.

Deshalb erwartet die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik von den Wissenschaftlern, den Ingenieuren und Konstrukteuren, daß sie alle ihre Fähigkeiten und Kenntnisse für die Erfüllung des Staatsplanes der naturwissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung und des Planes Neue Technik einsetzen.

Der Plan der naturwissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung orientiert auf die Lösung der Hauptaufgaben der Grundlagenforschung für die perspektivische Entwicklung, vor allem der führenden Zweige.

Im Jahre 1965 sind die den Festlegungen der Direktive zur Ausarbeitung des Perspektivplanes entsprechenden Aufgaben der Mathematik, Chemie, Physik und Biologie vordringlich und konzentriert zu bearbeiten. In enger Zusammenarbeit mit den VVB und den ihnen gleichgestellten Organen sind in den Forschungsstellen vorrangig Arbeiten durchzuführen, mit denen die Grundlagen für eine neue Qualität der Verfahrenstechnik und Technologie, für die weitgehende

Automatisierung wichtiger Zweige der Industrie und für die Optimierung von Produktionsprozessen geschaffen werden.

Die vorhandenen Forschungskapazitäten sind entsprechend der Direktive für die Ausarbeitung des Perspektivplanes der naturwissenschaftlichen Forschung systematisch auf die Ausarbeitung der Forschungskomplexe zu konzentrieren. Die Aufgabenstellung aller Forschungsstellen ist mit den Hauptrichtungen der Forschung in Übereinstimmung zu bringen. Dazu gehören auch Maßnahmen zum Austausch von Wissenschaftlern zwischen den Akademien und Hochschulinstituten und den wissenschaftlichen Einrichtungen der Industrie und anderer volkswirtschaftlicher Bereiche, um eine praxisnahe Forschung und ein höheres wissenschaftliches Niveau in der Produktion zu erreichen.

Zwischen den Akademien und Hochschulinstituten, den VVB und wichtigen Großbetrieben sind langfristige Vereinbarungen zu treffen, um die Grundlagenforschung stärker auf die Erfordernisse der Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu konzentrieren und die Ergebnisse der Forschung technisch und ökonomisch schneller zu nutzen.

Hauptaufgabe der ökonomischen Forschung ist es, die Grundlagen der wissenschaftlich begründeten Planung und der sozialistischen Wirtschaftsführung sowie das System ökonomischer Hebel weiterzuentwickeln.

Mit dem Plan Neue Technik 1965 sind die Herstellung neuer Erzeugnisse mit Weltniveau in Qualität und Selbstkosten, die gezielte Rationalisierung ganzer Produktionsabschnitte durch die Anwendung modernster Verfahren und Technologien, die stetige Erhöhung des Niveaus der Produktionsorganisation bei gleichzeitiger Durchsetzung weiterer Arbeitserleichterungen zu sichern.

Die erste und wichtigste Aufgabe dabei ist die schnelle Entwicklung und Überleitung von Konstruktionen und Verfahren in die Produktion. Ein hoher ökonomischer Nutzen wird nur erreicht, wenn es gelingt, die ausgereiften Ergebnisse von Forschung und Entwicklung schnell in die Produktion überzuleiten. Jedes neue Erzeugnis und Verfahren, jede neue Technologie, die früher als im Plan vorgesehen in der Produktion wirksam werden, bringen zusätzlichen Nutzen für unsere Republik und tragen so zur Erhöhung des Lebensstandards bei.

Zur besseren Stimulierung des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes sind wirksame Formen der persönlichen und kollektiven materiellen Interessiertheit zu entwickeln, die den Wissenschaftlern, Ingenieuren und Wirtschaftsfunktionären einen echten Anreiz bieten, schöpferisch, ideenreich und risikofreudig neue komplizierte Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu lösen und hohe Leistungen zu vollbringen.

Die bewährte Methode der Verteidigung der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung und Ergebnisse vor sachkundigen Gremien ist überall durchzusetzen.

Es sind objektive Maßstäbe für die Beurteilung der Leistung der Fachleute zu schaffen, die die Grundlage für die richtige Anwendung der persönlichen materiellen Interessiertheit bilden.

Ausgehend von den Erfordernissen der Exportmärkte und dem Bedarf unserer Volkswirtschaft an hochwertigen Investitions- und Konsumgütern ist die Arbeit der Ingenieure, Techniker und aller Werktätigen in den Betrieben auf die Sicherung einer hohen Qualität der Erzeugnisse bei niedrigen Selbstkosten zu richten. Dabei ist vor allem die Qualität solcher Produktionsmittel zu verbessern, die für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität in vielen Betrieben von Bedeutung sind oder die durch ihre Gebrauchseigenschaften und ihre Funktion die Fertigung weltmarktfähiger Produkte ermöglichen bzw. zur Komplettierung von Baugruppen und Anlagen geeignet sind.

IV.

Die Aufgaben auf dem Gebiet der Investitionen einschließlich der sozialistischen Rationalisierung.

Zur Gestaltung der Produktionsstruktur entsprechend den Erfordernissen der nationalen Wirtschaft sind die Maßnahmen, die in der Direktive zum Perspektivplan bis 1970 zur Durchführung der technischen Revolution festgelegt wurden, durchzusetzen.

Die Investitionen sind im Jahre 1965 so einzusetzen, daß durch die Ausnutzung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik und die vorrangige Entwicklung der führenden Zweige sowie durch die Anwendung ökonomischer Hebel hohe Ergebnisse in der Steigerung der Arbeitsproduktivität und in der Erreichung des Weltniveaus in der Qualität und bei den Kosten erzielt werden.

Die Realisierung der im Volkswirtschaftsplan 1965 vorgesehenen Investitionen in Höhe von 19,7 Mrd. MDN ist so zu sichern, daß ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzen erzielt wird. Die projektierten technischen und ökonomischen Leistungsdaten müssen voll erreicht und die geplanten Kapazitäten zu den im Staatsplan festgelegten Terminen in Betrieb genommen werden. Die grundlegende Verbesserung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen ist ein entscheidender Gradmesser für eine weitsichtige Leistungstätigkeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane.

Zur weiteren Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ist die neue Investitionsverordnung konsequent durchzusetzen. Die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen ist vor allem mit ökonomischen Mitteln zu stimulieren. Zur einheitlichen wissenschaftlichen Leitung auf den Baustellen wird das System der Generalauftragnehmer- und Hauptauftragnehmerschaft erweitert. Durch den Volkswirtschaftsrat sind Hauptauftragnehmer für komplette Anlagen und Teilanlagen von Investitionen einzusetzen.

Von den VVB und Betrieben sind die festgelegten Rationalisierungsmaßnahmen gemeinsam mit den Instituten so vorzubereiten und durchzuführen, daß mit dem geringsten Aufwand ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzeffekt, eine hohe Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie die Gewinnung von Arbeitskräften für die führenden Zweige der Volkswirtschaft erreicht werden.

In den VVB sind spezielle Rationalisierungsgruppen aus erfahrenen Fachleuten der Betriebe und Institute

zu bilden, die den Produktionsprozeß der Betriebe analysieren und danach die notwendigen Rationalisierungsmaßnahmen vorbereiten und durchsetzen.

Die VVB des Maschinenbaues und der Elektrotechnik haben die Aufgabe, die Fertigung von standardisierten Baugruppen, Produktionslinien und Ausrüstungen zu sichern, die die Rationalisierung ganzer Produktionsabteilungen und -bereiche ermöglichen. Sie müssen ihren Abnehmern Angebote für geeignete Mechanisierung- und Automatisierungsmittel sowie zur Einführung neuer Technologien und Verfahren unterbreiten und sie bei der zweckmäßigen Rationalisierung beraten. Das gilt auch für die Zusatzaggregate, durch die veraltete Ausrüstungen modernisiert und produktiver gestaltet werden können.

Durch das Bauwesen ist die Rationalisierung der Produktion in allen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft mit kurzen Baufristen und niedrigsten Baukosten zu unterstützen. Dabei sind solche Methoden anzuwenden, die die Senkung des Bauanteils, die maximale Verwendung von Baukastenelementen für Erweiterungsbauten, die umfassende Mechanisierung der Bauarbeiten und die Durchführung der Rationalisierungsmaßnahmen nach dem Prinzip der Fließfertigung gewährleisten.

Die VVB und die Bezirkswirtschaftsräte haben durch Rationalisierung, Automatisierung, Spezialisierung und Verlagerung der Fertigung von Erzeugnissen und Erzeugnisgruppen die Gewinnung von Arbeitskräften für neue Kapazitäten in den folgenden Wirtschaftsgebieten zu sichern:

Chemie:

Halle — Merseburg — Bitterfeld; Schwedt — Angermünde — Guben;

Chemieanlagenbau:

Leipzig; Magdeburg; Erfurt — Arnstadt;

Kohle- und Energiewirtschaft:

Cottbus — Hoyerswerda; Senftenberg — Lübbenau — Vetschau;

Hafenwirtschaft, Erdölerkundung:

Rostock — Warnemünde — Stralsund;

Elektronik, Elektrotechnik, Werkzeugmaschinenbau, Feinmechanik²Optik und Allgemeiner Maschinenbau:

Berlin; Dresden; Kari-Marx-Stadt.

Die Projektierungskapazitäten sind so zu entwickeln, daß die termingerechte Durchführung der Investitionsaufgaben 1965 sowie die Vorbereitung, insbesondere der in den Jahren 1966 und 1967 zu beginnenden Investitionsvorhaben, in vollem Umfang gesichert wird.

Hierzu sind durch die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane mit der allseitigen Bilanzierung des Projektierungsbedarfs und der Projektierungskapazitäten die Voraussetzungen zu schaffen.

Der Minister für Bauwesen, der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe haben in den ihnen unter-

stellten Projektierungseinrichtungen durch die Anwendung ökonomischer Hebel eine maximale Steigerung der Projektierungsleistungen zu gewährleisten.

Die Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Projektierungsbetrieben ist mit der wirkungsvollen Anwendung der materiellen Interessiertheit für die Projektierungskräfte zu verbinden.

Mit der Ausarbeitung klarer technisch-ökonomischer Zielstellungen als verbindliche Grundlagen für die Aufgabenstellungen und ihrer rechtzeitigen Übergabe an die Projektanten durch die Planträger sind die Voraussetzungen für einen rationellen Einsatz der Projektierungskräfte zu schaffen.

V.

Die Aufgaben zur Erhöhung des Bildungsniveaus der Werktätigen

Der umfassende Aufbau des Sozialismus ist mit der ständigen Erhöhung des Bildungsniveaus der Bürger unseres Staates verbunden. Schon heute ist die Deutsche Demokratische Republik auf diesem Gebiet Westdeutschland überlegen. Im Jahre 1965 wird in der Deutschen Demokratischen Republik die Förderung aller Talente und Fähigkeiten der Jugend, der Frauen und aller Werktätigen zielstrebig fortgesetzt.

Die wichtigste Aufgabe des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems besteht im Jahre 1965 darin, das Bildungsniveau der Werktätigen zu erhöhen sowie die Qualität der Ausbildung und Erziehung in den Bildungseinrichtungen zielstrebig zu verbessern. Dabei ist von den Erfordernissen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus und der Durchführung der technischen Revolution in der Deutschen Demokratischen Republik auszugehen. Die Anforderungen, die sich aus der perspektivischen Entwicklung der Volkswirtschaft, insbesondere ihrer führenden Zweige, ergeben, verlangen hochqualifizierte Facharbeiter und Techniker, die jetzt planmäßig und systematisch auf die Beherrschung der neuen Technik vorbereitet werden müssen.

Die Kapazitäten der Schulen, Hoch- und Fachschulen, Universitäten, Akademien und Einrichtungen zur Weiterbildung sind rationell auszunutzen. In enger Zusammenarbeit mit den Betrieben und wissenschaftlichen Einrichtungen sollen weitere Möglichkeiten für eine praxisnahe Ausbildung des Nachwuchses für die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte geschaffen werden.

Die Volkskammer erwartet von allen Leitern in Staat und Wirtschaft, ihrer großen Verantwortung für die volle Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau gerecht zu werden. Das verlangt in erster Linie eine richtige gesellschaftliche Meinung über das Verhältnis der Frau zur Technik zu schaffen und das Bildungsniveau der Frauen und Mädchen weiter zu erhöhen. Es sind mehr Mädchen und Frauen für das Erlernen technischer Berufe zu gewinnen. Der Volkswirtschaftsrat und der Landwirtschaftsrat werden beauftragt, die guten Erfahrungen bei der stufenweisen, den Arbeits- und Lebensbedingungen der Frauen entsprechenden Qualifizierung der Arbeiterinnen und Bäuerinnen zu verallgemeinern. Das wird dazu beitragen, mehr Frauen zu Facharbeitern zu qualifizieren und planmäßig für mittlere und leitende Funktionen vorzubereiten.

Zur Beschleunigung der Ausbildung von wissenschaftlich-technischen Fachkräften ist vorgesehen, daß 1965 annähernd 70 000 Bewerber das Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik aufnehmen.

In den volkswirtschaftlich entscheidenden Fachrichtungen Mathematik, Physik, Maschinenbau, Elektrotechnik und Ingenieurökonomie sind Kader vorrangig auszubilden. Dabei ist der Anteil der Frauen und Mädchen zu erhöhen.

28 500 Absolventen verlassen im Jahre 1965 die Hoch- und Fachschulen. Ihr Einsatz ist von den Staats- und Wirtschaftsorganen, den Betrieben und Einrichtungen rechtzeitig und gründlich vorzubereiten. Die Absolventen der naturwissenschaftlich-technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen sind entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten vorrangig für wichtige Aufgaben in den führenden Zweigen einzusetzen.

Die moderne sozialistische Produktion und der wissenschaftlich-technische Fortschritt verlangen, daß eine größere Anzahl von Jugendlichen auf die Hochschulreife vorbereitet wird. Deshalb sind 1965 in die erweiterten Oberschulen 25 000 Schüler, die gleichzeitig eine Berufsausbildung erhalten, und in die Abiturklassen der Berufsausbildung 8000 Schüler aufzunehmen. Das sind rund 14% bzw. 28% mehr als im Jahre 1964. Der mathematisch-naturwissenschaftliche Zweig der erweiterten Oberschulen ist zu verstärken. Bereits hier ist der Anteil der Mädchen wesentlich zu erhöhen.

180 000 Jugendliche, die 1965 die polytechnischen Oberschulen verlassen, beginnen eine Berufsausbildung. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind dafür verantwortlich, daß diese Jugendlichen mit der modernen Technik und Technologie gründlich vertraut gemacht werden, um den ständig steigenden Anforderungen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung gerecht zu werden.

In den 9. Klassen beginnen 17 000 Schüler der zehnklassigen polytechnischen Oberschulen die berufliche Grundausbildung bereits während der Schulzeit.

Der Unterrichtstag in der Produktion an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen ist die Verbindung der Schüler mit ihrem Leben von morgen. Er muß so gestaltet werden, daß die Schüler die moderne Technik kennenlernen, Verbindung mit dem Betrieb bekommen, in dem sie morgen arbeiten werden, daß sie mit seinen technischen und ökonomischen Problemen und seiner Perspektive vertraut werden. Das wird dazu beitragen, die rechtzeitige und umfassende Orientierung der jungen Menschen über die vielen Möglichkeiten ihrer geistigen, gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung zu verbessern.

Darüber hinaus ist die systematische Weiterbildung und Qualifizierung aller Werktätigen eine zwingende Notwendigkeit. Die Erwachsenenqualifizierung muß in Übereinstimmung mit den ökonomischen und technischen Aufgaben von den Betrieben in hoher Qualität durchgeführt werden, denn der Ideenreichtum und das Können von morgen werden durch die Qualifizierung von heute bestimmt.

VI.

Die Entwicklung in der Industrie und im Bauwesen

Die Produktion in den führenden Industriezweigen wird sich im Jahre 1965 wie folgt entwickeln:

	ME	Volkswirt- schaftsplan 1964	Volkswirt- schaftsplan 1965	1965 1964 %
Chemische Industrie				
Industrielle Warenproduktion				109
Erdölverarbeitung	kt	4 250	5 450	128
Plaste, gesamt	kt	196	210	107
Synthetische Fasern	kt	17	19	109
Kraftstoffe	kt	3 147	3 632	115
Energiewirtschaft				
Industrielle Warenproduktion der Energie				105
der Kohleindustrie				102
Primäraufkommen an Energieträgern	Tcal	734 300	748 800	102
Elektroenergie	GWh	51 000	54 455	107
Rohbraunkohle	Mt	259	263	102
Schwarzmetallurgie				
Industrielle Warenproduktion				103
Erzeugnisse der II. Verarbeitungsstufe	kt	639	726	114
Stahlrohre (ohne geschw. Rohre über 150 mm Ø)	kt	208	231	111
Kaltgewalzter Bandstahl	kt	81	104	128
Nichteisenmetall- und Kaliindustrie				
Industrielle Warenproduktion				105
Metallverarbeitende Industrie				
Industrielle Warenproduktion gesamt				108
darunter:				
Schwermaschinenbau				109
Allgemeiner Maschinenbau				108
Elektrotechnik				111
Feinmechanik/Optik				110
Anlagen für die chemische Industrie	Mio MDN	366	472	129
Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regelungsanlagen	Mio MDN	85	125	148
Bauelemente der Nachrichtentechnik	Mio MDN	510	603	118
darunter:				
Halbleiterbauelemente	Mio MDN	70	99	143
Elektronische Rechenmaschinen und Einzelaggregate	Mio MDN	22	31	140
Physikalisch-optische Geräte	Mio MDN	45	48	107
Glas und Keramik				
Industrielle Warenproduktion				109
Elektro-technische Keramik	Mio MDN	52	60	116
Rohkolben für Quecksilberdampfhochdrucklampen	1000 St.	569	1 160	207
Glasrohre für Leuchtstofflampen	1000 St.	7 000	12 600	180
Fensterglas	1000 m ²	22 475	24 111	107

Bestimmend für die Weiterentwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1965 sind die Nutzung der neuesten Ergebnisse von Wissenschaft und Technik und die weitere vorrangige Entwicklung der führenden Industriezweige entsprechend der Perspektivplankonzeption bis 1970.

Die Hauptaufgabe der **chemischen Industrie** im Jahre 1965 ist die weitere konsequente Verwirklichung des Chemieprogramms. Auf dieser Grundlage wird die Chemisierung der Volkswirtschaft fortgesetzt.

Das erfordert

- die 2. Ausbaustufe des Erdölverarbeitungswerkes Schwedt und die ersten petrochemischen Anlagen im Werkteil Leuna II zu den vorgesehene Terminen und mit den projektierten Leistungskennziffern in Betrieb zu nehmen und den Dauerbetrieb des Chemiefaserkombinates Guben zu sichern;
- auf der Grundlage der steigenden Erdölverarbeitung und der Inbetriebnahme der ersten petrochemischen Anlagen das ökonomische Ergebnis der Chemieproduktion zu erhöhen;
- die in den Vorjahren begonnenen volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben fortzuführen und die neuen Vorhaben planmäßig zu beginnen;
- die Produktion von Chemiefasern, von Plasten, insbesondere neuen Typen, wie PVC SP mit porösem Korn, von Mischpolymerisaten auf Styrolbasis und Silikonkautschuktypen, von chemischen Erzeugnissen für die Landwirtschaft, Kraft- und Schmierstoffen sowie Erzeugnissen der Gummiindustrie, der Pharmazie und der fotochemischen Industrie zu erhöhen, um eine bessere Versorgung der Industrie und der Bevölkerung zu erreichen;
- verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Rückstand im Niveau der Qualität und der Selbstkosten gegenüber den führenden Chemieländern weitgehend aufzuholen.

Die Aufgaben der Forschung werden hierbei auf die Entwicklung der Erdölverarbeitung und petrochemischer Verfahren, die Weiterentwicklung von Plasten, Fasern, synthetischem Kautschuk und Filmen, von neuen Magnetspeicherbändern, von Kraftfahrzeugreifen und Schmierstoffen sowie auf die Verbesserung der Qualität und die Erweiterung des Sortiments von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln gerichtet. Auf der Grundlage der Produktionserhöhung der chemischen Industrie wird sich der Verbrauch chemischer Erzeugnisse auf 109 % gegenüber 1964, darunter im Maschinenbau auf 117 %, erhöhen.

Mit Hilfe der Preisdifferenzierung nach der Güteklassifizierung und durch die Anwendung von Preiszu- und -abschlägen sind Produzenten und Verbraucher an einer technisch und ökonomisch optimalen Qualitätsentwicklung zu interessieren.

Im Vordergrund steht dabei die Verbesserung der Qualität volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse, wie Plaste, Chemiefasern, chemische Produkte für die Landwirtschaft, Kraft- und Schmierstoffe sowie Exporterzeugnisse. Dazu sind Standards zu erarbeiten, die eine Differenzierung der Sortimente und Qualitäten, entsprechend dem technischen Verwendungszweck, enthalten.

Für die Rationalisierung der bestehenden Betriebe ist mindestens ein Drittel der Investitionsmittel der chemischen Industrie einzusetzen. In allen Betrieben sind die Mittel für die Rationalisierung in erster Linie für den Einsatz von BMSR-Geräten und -Anlagen, für die Mechanisierung schwerer arbeitsaufwendiger Transportarbeiten, für den Einsatz hochproduktiver Konfektionierungs- und Verpackungsmaschinen und zur Verbesserung des Instandhaltungsgrades der Anlagen zu verwenden.

Der **Chemieanlagenbau** hat durch die termingerechte Lieferung und Montage die Voraussetzungen zur Inbetriebnahme der Objekte des Chemieprogramms, insbesondere des Erdölverarbeitungswerkes Schwedt, von Leuna II, des Mineralölwerkes Lützkendorf und des Chemiefaserkombinates Guben, zu den Staatsplanterminen unter Einhaltung der projektierten Parameter zu gewährleisten.

Die Produktion und die Lieferung von kompletten Chemieanlagen für die UdSSR und andere Länder sind auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes vorzubereiten.

Die VVB Chemieanlagen hat ihre Aufgaben als Hauptauftragnehmer für komplette Chemieanlagen wahrzunehmen. Die Anwendung des Systems der Leitbetriebe und die wissenschaftliche Bilanzierung der kompletten Anlagen sowie der Einzelausrüstungen ist durchzusetzen. Das erfordert, das Niveau der Führungs- und Leitungstätigkeit in der VVB und in den Betrieben zu erhöhen.

Im Mittelpunkt der Investitionstätigkeit des Chemieanlagenbaues muß die Vorbereitung und Durchführung des Aufbaues der Produktionszentren Leipzig, Magdeburg und Rudisleben stehen.

Auf dem Gebiet der **Geologie** sind im Jahre 1965 die Untersuchungen auf die schnelle Erschließung der tiefen geologischen Formationen und auf die Schaffung des Erkundungsvorlaufes für die volkswirtschaftlich wichtigen Mineralgebiete zu richten.

Im Nordosten der Deutschen Demokratischen Republik, im Gebiet Brandenburg/Lausitz und im Thüringer Becken sind auf den häufigsten Strukturen weitere Erdöl- und Erdgaslagerstätten nachzuweisen und für die Förderung vorzubereiten. Die Erkundungsarbeiten zum Nachweis neuer Braunkohlen- und Kalisalzvorräte sowie von Bau- und Keramikrohstoffen sind verstärkt fortzusetzen.

In der **Energiewirtschaft** steht im Jahre 1965 die optimale Ausnutzung aller Energieressourcen, der rationelle Einsatz der Energieträger unter voller Ausnutzung der Wirksamkeit der ökonomischen Hebel im Vordergrund. Es kommt darauf an, die Produktion veredelter Energieträger maximal zu steigern und dadurch die Versorgung der Volkswirtschaft mit Energie weiter zu verbessern.

Die Anstrengungen zur Erreichung einer mit hohem Nutzeffekt arbeitenden Energiewirtschaft sind auf die Senkung des spezifischen Verbrauchs bei der Energieanwendung zu richten.

Von besonderer Bedeutung sind die entschiedene Verbesserung der Wärmedämmung, vorrangig im Bauwesen, und die Konstruktion, Fertigung und Anwendung von modernen Industrieöfen mit optimalen energetischen Parametern.

Die Produktion von Elektroenergie ist im Jahre 1965 um 7% auf 54,5 Mrd. Kilowattstunden zu steigern.

Dabei ist der Wirkungsgrad der Energieumwandlung um 4,5% zu erhöhen.

Die Stadtgaserzeugung ist um mindestens 6% auf rd. 3700 M³ zu steigern.

Schwerpunkte der Inbetriebnahme neuer Kapazitäten für Elektroenergie und Gas im Jahre 1965 sind

- die Inbetriebnahme von 5×100-MW-Blockeinheiten im 1200-MW-Kraftwerk Vetschau bei voller Produktionswirksamkeit im Dauerbetrieb;
- die Fertigstellung der 2. Ausbaustufe des Untergrundgasspeichers Ketzin mit einer Einspeise- und Entnahmehleistung von insgesamt 100 000 m³/h und die Einspeisung von mindestens 100 Mm³ Stadtgas zur planmäßigen Sicherung der Gasversorgung der Volkswirtschaft im Winterhalbjahr 1965/1966;
- der Ausbau kompletter 380-kV-Schaltanlagen in den Umspannwerken Ragow und Lauchstädt zur Sicherung der Leistungsabführung aus den Kraftwerken Vetschau und Lübbenau.

Zur Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit festen Brennstoffen ist die Gewinnung von Rohbraunkohle um rd. 4 Mt auf 263 Mt zu erhöhen.

Diese Entwicklung ist durch zielgerichtete Rationalisierungsmaßnahmen zu sichern, die vor allem der Mechanisierung aufwendiger Handarbeit sowie der Verbesserung der Auslastung der Geräte und Aggregate in den Tagebauen und Veredelungsanlagen dienen.

Zur Lösung der perspektivischen Aufgaben sind die Aufschlußarbeiten in den Tagebauen Welzow-Süd, Peres und Wallendorf mit modernen Geräten und Technologien weiterzuführen. Im Tagebau Meuro ist mit der Kohleförderung zu beginnen. Insgesamt ist eine Förderkapazität von 29,3 Mt/a in Betrieb zu nehmen.

Der Ausbau des Kombines Schwarze Pumpe ist in komplexer Fließfertigung fortzusetzen, um vor allem die für die kommenden Jahre geplante Gasproduktion voll zu erreichen.

Die Hauptaufgabe des **Energie- und Kraftmaschinenbaus** ist die termin- und qualitätsgerechte Produktion und Übergabe der Elektroenergieerzeugungsanlagen bei Sicherung der projektierten Leistungsparameter. Der Anteil der Werkstatt- und Baustellenvormontage ist zu erhöhen.

In der **Schwarzmetallurgie** ist die vorrangige Entwicklung der Produktion von Erzeugnissen der II. Verarbeitungsstufe sowie von Qualitäts- und Edelfähnen zielstrebig fortzusetzen.

Durch die Steigerung der Produktion von Erzeugnissen der II. Verarbeitungsstufe um 87 kt gegenüber 1964, insbesondere von geschweißten Präzisionsstahlrohren, kaltgewalzten Bändern und Stahlleichtprofilen, durch die Verbesserung der Qualität und durch die Erweiterung des Sortiments in hochwertigen Stahlgüten und neuen Profilen und Abmessungen ist die Versorgung, vor allem der führenden Zweige der Volkswirtschaft, weiter zu verbessern.

Die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind auf die Lösung der Aufgaben zu konzentrieren, die die Vorbereitung und Einführung hochproduktiver Verfahren zum Ziele haben. Das gilt besonders für das Sauerstoffaufblasverfahren und das Stranggießen von Stahl

sowie die Entwicklung und Einführung neuer Technologien für die Herstellung von Vorröhren, von legierten und hochlegierten nahtlosen Stahlrohren, von kaltgewalzten Bändern und hochfesten Stahldrähten.

Die Produktionserhöhung im Jahre 1965 ist durch die termingerechte Inbetriebnahme neuer Kapazitäten im Walzwerk Finow und im Kaltwalzwerk Bad Salzungen sowie durch die optimale Auslastung, insbesondere der im Jahre 1964 neu in Betrieb genommenen Anlagen, zu erreichen.

In Übereinstimmung mit der Zielsetzung für den Perspektivplan sind die Investitionen auf die volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben des Industriezweiges zu konzentrieren. Die Vorhaben Präzisionsrohranlage Finow und Vakuumstahlwerk Freital sind zum Abschluß zu bringen. Die Arbeiten im Eisenhüttenkombinat Ost und im Rohrwerk III Riesa sind planmäßig fortzuführen.

In der **Nichteisenmetallindustrie** ist 1965 die Produktion von hochwertigen Walzerzeugnissen, Reinstmetallen und halbleitenden Verbindungen, pulvermetallurgischen Erzeugnissen und Werkstoffen mit besonderen physikalischen Eigenschaften so zu entwickeln, daß der Bedarf der metallverarbeitenden Industrie, besonders der Elektrotechnik, gedeckt wird.

Die Forschungskapazitäten sind auf die Entwicklung neuer, rationeller Verfahren zur ökonomischen Herstellung von Reinstmetallen und Werkstoffen mit besonderen physikalischen Eigenschaften sowie auf die Rationalisierung und Verbesserung der in den Bergbau- und Hüttenbetrieben angewendeten Produktionsverfahren zu richten.

Durch die Einführung moderner Technologien, wie das Draht- und Schmalband-Gieß-Walzen und das Rohrschweißen von Aluminium, durch die Inbetriebnahme neuer hochproduktiver Ausrüstungen sowie die maximale Auslastung des Maschinenzeitfonds der vorhandenen Anlagen, ist eine weitere Verbesserung der Betriebsergebnisse der Halbzeugwerke zu erreichen.

Schwerpunkt für die Sicherung der vorgesehenen Produktionserhöhung in der **Kaliindustrie** ist das Kaliwerk Roßleben, in dem die vorfristige Inbetriebnahme der rekonstruierten Betriebsabschnitte zu gewährleisten ist. Die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind im Jahre 1965 auf die Lösung der Aufgaben in den komplexen „Nutzung der Kalisalzlagertätte Calvörde“ und „Endlaugenverwertung und -beseitigung“ zu richten. Die ökonomischen Hebel sind in der Kaliindustrie vor allem auf eine maximale Produktionshöhe, die Steigerung der Produktion hochprozentiger Kalisorten, die Maßnahmen des Planes Neue Technik und die Beschleunigung der Rekonstruktionsmaßnahmen zu richten.

In der **Wasserwirtschaft** ist zur besseren Versorgung der Bevölkerung und der Industrie mit Wasser im Jahre 1965 die Tageskapazität der Wasserwerke um 374 800 m³ zu erweitern. Es sind rund 514 km Haupt- und Versorgungsleitungen neu in Betrieb zu nehmen.

Die Vorhaben der Fernwasserversorgung Ostharz, Elbaue, Nordthüringen und Lausitz sind planmäßig weiterzuführen. Es sind etwa 139 km Fernleitungen zu verlegen. Im Talsperrenbau ist durch konzentrierten Baufortschritt 1965 anzustreben, die Talsperre Gottleuba früher fertigzustellen. Mit dem Bau des Speicherbeckens Quitzow ist 1965 zu beginnen.

Durch die Schaffung neuer Klärwerke wird die Klärkapazität in den VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung um 9920 m³/h erweitert.

Der Bau des Kopfteils des Salzabwasserkanals ist konzentriert fortzuführen, so daß die Fertigstellung 1966 gewährleistet ist.

In der metallverarbeitenden Industrie sind im Jahre 1965, ausgehend von dem im Jahre 1970 zu erreichenden wissenschaftlich-technischen Stand, entscheidende Fortschritte bei der Sicherung eines ausreichenden Vorlaufes in der Forschung und Entwicklung für die Produktion zu erreichen und die Voraussetzungen für die Durchsetzung der konsequenten Rationalisierung zu schaffen.

Mit der Entwicklung und Produktion von kompletten Anlagen mit automatischer Regelung und Steuerung von hochproduktiven Maschinen und Ausrüstungen sowie Apparaten, Geräten und Mechanismen mit hoher Leistung und Wirtschaftlichkeit hat die metallverarbeitende Industrie die komplexe Mechanisierung und Automatisierung der Produktionsprozesse zur schnellen Steigerung der Arbeitsproduktivität in allen Bereichen der Volkswirtschaft zu sichern.

Die wissenschaftlich-technischen Kapazitäten im Maschinenbau und in der Elektrotechnik sind im Jahre 1965 vor allem auf die Zweige und Erzeugnisgruppen, die das Tempo zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes bestimmen, sowie auf die Rationalisierung zu konzentrieren. Besondere Schwerpunkte sind die Elektronik, die BMSR-Technik, der Datenverarbeitungs- und Büromaschinenbau, der wissenschaftliche Gerätebau und der Werkzeugmaschinenbau.

Von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung der Aufgaben der metallverarbeitenden Industrie ist die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse. Der Anteil der Warenproduktion mit dem Gütezeichen „Q“ an der prüf- und klassifizierungspflichtigen Warenproduktion ist in allen Zweigen der metallverarbeitenden Industrie zu erhöhen.

Durch die Entwicklung und Produktion weltmarktfähiger Erzeugnisse und die Verkürzung der Lieferzeiten ist der Anteil des Exports von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie am Gesamtexport der Deutschen Demokratischen Republik weiter zu erhöhen.

Der Kundendienst, die Werbung sowie die kontinuierliche Ersatzteilversorgung in Verbindung mit der entsprechenden Beratung und technischen Betreuung sind den internationalen Erfordernissen entsprechend auszubauen. Zur Verbesserung der Ersatzteilversorgung und des Kundendienstes sind in allen VVB des Maschinenbaues und der Elektrotechnik als materieller Anreiz für eine sortiments-, qualitäts- und termingerechte Ersatzteilversorgung differenzierte Preise festzulegen.

Die proportionale Entwicklung der Zulieferindustrie innerhalb der metallverarbeitenden Industrie ist durch die konsequente Rationalisierung der Produktion, die weitere Standardisierung und Entwicklung von Typenreihen und die dem Bedarfsortiment entsprechende Kapazitätsentwicklung, insbesondere im Industriegetriebe-, Armaturen-, Pumpen- und Kompressorenbau sowie im Rohrleitungs-, BMSR-, Starkstrom- und Schwachstromanlagenbau zu sichern.

Durch die Umgestaltung der Technologie und die Einführung neuer Verfahren auf der Grundlage einer konsequenten Rationalisierung der Produktion sind in der metallverarbeitenden Industrie die im Jahre 1965 gestellten Aufgaben zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Selbstkosten zu lösen.

Es kommt dabei insbesondere darauf an,

- die noch vorhandenen Engpässe im Produktionsfluß durch eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Produktionsfonds sowie durch eine höhere Flächen- und Raumauslastung zu beseitigen;
- auf dem Gebiet der Umformtechnik die Voraussetzungen für die verstärkte Anwendung des Kaltfließpressens, des Kaltschmiedens, des Profilwalzens, des Fließdrückens, des Querwalzens usw. zu schaffen und diese Fertigungsverfahren durchzusetzen;
- auf dem Gebiet der spanenden Formung die Verfahren der Feinstbearbeitung verstärkt einzuführen;
- die Reihen- und Fließfertigung durch weitere Typisierung und Standardisierung der Erzeugnisse sowie durch die weitere Einführung der Produktion nach dem Baukastensystem durchzusetzen;
- die Einrichtung zentraler Teilfertigungen auf der Grundlage getypter technologischer Prozesse über den Verantwortungsbereich der VVB hinaus vorzunehmen.

Durch die VVB des Maschinenbaues und der Elektrotechnik sind im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit bei Gewährleistung der planmäßigen Konsumgüterproduktion die Kapazitäten der örtlich geleiteten metallverarbeitenden Industrie in die Kooperation einzubeziehen.

Schwerpunkt in der Materialwirtschaft in allen Bereichen der Volkswirtschaft ist die Einsparung von Walzstahl. Die Volkskammer wendet sich an alle Werkstätten, besonders in der metallverarbeitenden Industrie und im Bauwesen, sich an jedem Arbeitsplatz für die zweckmäßigste Verwendung von Walzstahlerzeugnissen einzusetzen. Bei der weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems ist die Materialwirtschaft auf wissenschaftlicher Grundlage zu organisieren. Durch die Leitung mit ökonomischen Mitteln sind die Werkstätten am sparsamsten Materialverbrauch materiell zu interessieren. Es sind exakte Materialverbrauchsnormen anzuwenden. In den zentral geleiteten Betrieben des Maschinenbaues und der Elektrotechnik ist der spezifische Walzstahleinsatz im Jahre 1965, besonders durch den Einsatz stahlsparender Sortimente, um mindestens 2% zu senken.

Die Erhöhung des ökonomischen Effektes des Materialeinsatzes in der metallverarbeitenden Industrie und im Bauwesen erfordert die weitere Veränderung der Struktur des Materialverbrauchs. Dazu sind die verstärkte Verwendung von Flasten und von höherfesten Stählen sowie die Anwendung von Leichtbaukonstruktionen und von materialsparenden Technologien durchzusetzen.

Im Maschinenbau und in der Elektrotechnik sind im Jahre 1965 die Maßnahmen zur Einführung der neuen Industriepreise abzuschließen.

Die Glas- und Keramikindustrie hat 1965 die weitere Erhöhung der Qualität und die schnelle Entwicklung solcher Erzeugnisse zu sichern, die für die führenden

Zweige der Volkswirtschaft von Bedeutung sind. Dazu ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den wissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Glasindustrie, der Chemie, der Elektrotechnik, der Elektronik, des wissenschaftlichen Gerätebaues sowie den technischen Hochschulen zu entwickeln. Die Produktion von Erzeugnissen für technische Verwendungszwecke ist auf mindestens 113 % zu erhöhen.

Der Aufbau des Glasseidenwerkes Oschatz ist 1965 fortzuführen.

Bei der Entwicklung des Bauwesens sind alle Maßnahmen auf die Erreichung eines hohen Nutzeffektes auszurichten. Durch die rationellste Ausnutzung der vorhandenen Produktionsfonds, die Verkürzung der Bauzeiten, die Senkung des Bauaufwandes und die Verbesserung der Qualität der Gebäude und der baulichen Anlagen sind die Einhaltung und Überbietung der geplanten Rentabilitätsentwicklung und Selbstkostensenkung auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu gewährleisten.

In Auswertung der bisherigen Ergebnisse bei der Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen sind

- die einheitliche wissenschaftliche Leitung der Bau- und Montageprozesse durch die Generalauftragnehmer entsprechend den Erfordernissen der serienmäßigen Vollmontage getypter Bauwerke in komplexer Fließfertigung weiter durchzusetzen;
- die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechenden ökonomisch zweckmäßigen Bauweisen und Bauformen des Frei- und Teilfreibaues, des kompakten und kombinierten Bauens sowie des Pavillonsystems für Industrieanlagen und Gebäude weiterzuentwickeln und durchzusetzen;
- die komplexe Mechanisierung der Bau- und Montageprozesse zu vervollkommen und die komplexe Fließfertigung im Industriebau sowie die Schnellbaufertigung im Wohnungs- und Landwirtschaftsbau entsprechend den Planzielen breit anzuwenden;
- die Vorfertigung von standardisierten, austauschbaren und komplettierten Bauelementen und -gruppen sowie die kombinierte Bau- und Ausrüstungsmontage auf der Basis des Baukastens weiterzuentwickeln.

Im Jahre 1965 ist damit zu beginnen, Aufgabenstellungen, Projekte und andere Projektierungsleistungen erst nach ihrer vertragsgerechten Fertigstellung und Abnahme zu verkaufen, um damit die Wirkung der ökonomischen Hebel, wie Gewinn, Kredit und Zinsen, zu erhöhen. Die Planung und Finanzierung der Bau- und Montageproduktion hat nach nutzungsfähigen Teilvorhaben und Objekten zu erfolgen.

Die Ausarbeitung von Typenprojekten ist durch konzentrierten Einsatz der Kräfte und Mittel in der Bau- und -projektierung wesentlich zu beschleunigen. Die wichtigsten Typenprojekte, insbesondere für den Industrie- und Landwirtschaftsbau, den vielgeschossigen Wohnungsbau in den Stadtzentren, für soziale und kulturelle Einrichtungen sowie Bauten des Gesundheitswesens und des Handels sind in den Staatsplan aufzunehmen und ihre termin- und qualitäts-gerechte Erfüllung abzurechnen. Die Ausarbeitung dieser Projekte hat auf der Grundlage exakter technisch-

ökonomischer Kennziffern und anderer Leistungsparameter, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen, zu erfolgen. Alle Projekte sind, beginnend bei der Aufgabenstellung, vor sachkundigen Gremien zu verteidigen. Es ist zu gewährleisten, daß ein bedeutender Teil der auszuarbeitenden Typenprojekte bereits für die Investitionsvorhaben des Planjahres 1965 wirksam wird. Zur allseitigen Sicherung dieser Aufgaben ist die schöpferische Initiative der Wissenschaftler, Ingenieure und Architekten in den Projektierungsbetrieben und wissenschaftlichen Instituten zu fördern und die ökonomischen Hebel der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der materiellen Interessiertheit anzuwenden.

Durch die Baumaterialienindustrie sind die bedarfs- und termingerechte Versorgung der Investitionsvorhaben, insbesondere der führenden Zweige, der Bevölkerung und die Exportverpflichtungen in hoher Qualität zu sichern.

In Zusammenarbeit mit den Projektanten und Zulieferbetrieben ist zu gewährleisten, daß eine termingerechte Inbetriebnahme der Anlagen, insbesondere bei dem Zementwerk Deuna erreicht wird und bei dem Gasbetonwerk Parchim und den Betonwerken Dresden/Sporbitz und Gröbzig die projektierten Kennziffern eingehalten werden.

Um die Initiative der Genossenschaftsbauern und Landarbeiter zu fördern, sind durch die Baumaterialienindustrie im verstärkten Umfang Fertigteile und standardisierte Bauelemente den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben für die Durchführung von Baumaßnahmen mit eigenen Kräften zur Verfügung zu stellen. Durch einen Angebotskatalog ist den Genossenschaftsbauern die Planung und Bestellung entsprechender Fertigteile zu erleichtern.

Die zuständigen Organe haben das Material zur Durchführung landwirtschaftlicher Bauten auf der Grundlage exakter Verträge termin- und qualitätsgerecht zu liefern.

Zur Unterstützung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bei der Durchführung von Baumaßnahmen haben die volkseigenen Baubetriebe die zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen und Baubrigaden der Landwirtschaft wissenschaftlich-technisch zu beraten.

Die Durchführung der Investitionsaufgaben entsprechend den Staatsplanterminen gebietet, die Produktion von Zement maximal zu steigern, um die Bauwirtschaft mit diesem entscheidenden Baumaterial kontinuierlich zu versorgen.

Die Initiative der Werktätigen in den Zementwerken ist im sozialistischen Wettbewerb darauf zu lenken, alle Möglichkeiten zur Steigerung der Zementproduktion auszuschöpfen. Auf allen Baustellen und bei allen Zementverbrauchern ist dieser wichtige Baustoff mit höchstem ökonomischem Nutzeffekt einzusetzen.

Die Volkskammer verpflichtet alle Leiter der Bau- und Beton-Industrie, in Verbindung mit der Anwendung ökonomischer Hebel die Verwendung von Zement nach technologischen Erfordernissen auf der Grundlage exakter Materialverbrauchsnormen zu sichern, über den sparsamen Einsatz eine wirksame Kontrolle auszuüben, alle Verlustquellen zu beseitigen und den konsequenten Kampf gegen die Materialvergeudung zu führen.

Die Werktätigen der Bauwirtschaft sind materiell daran zu interessieren, daß Zement nur dort verbraucht wird, wo der vorgesehene Zweck durch Austauschmaterialien nicht zu erreichen ist. Dabei sind alle Möglichkeiten zum Einsatz gipsgebundener Erzeugnisse von Asphalten und Natursteinprodukten voll zu nutzen.

VII.

Die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft

Den Genossenschaftsbauern, Landarbeitern und Agrarwissenschaftlern stellt der Volkswirtschaftsplan 1965 die verpflichtende Aufgabe, durch die Ausnutzung aller Möglichkeiten die Produktion zu erhöhen und mehr landwirtschaftliche Produkte auf den Markt zu bringen, um die Bevölkerung besser mit den notwendigen Nahrungsmitteln und die Industrie mit Rohstoffen zu versorgen. Die Volkskammer ist davon überzeugt, daß alle sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe entsprechend den jeweiligen Bedingungen die Erkenntnisse der modernen Agrarwissenschaft und die Landtechnik nutzen werden; um die Produktion weiter zu intensivieren und die landwirtschaftliche Nutzfläche zum Vorteil der Republik und der Bauern und Landarbeiter voll zu nutzen.

In jeder LPG und in jedem VEG sind entsprechend dem Entwicklungsstand und den konkreten natürlichen und ökonomischen Bedingungen in den Betriebsplänen Maßnahmen zur Steigerung der Hektarverträge und zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit festzulegen. Zur Steigerung der tierischen Produktion und zur Erhöhung der Viehbestände sind alle verfügbaren Futtermittel rationell zu verwenden. Dabei sind mit Hilfe der Landwirtschaftsräte gute Erfahrungen in der Leitung und Organisation der landwirtschaftlichen Produktion weitgehend auszuwerten, um durch rationelle Ausnutzung vorhandener Produktionsmittel und klugen Einsatz der Investitionen, Dünge- und Futtermittel einen maximalen Zuwachs an landwirtschaftlichen Produkten zu erzielen.

Die Werktätigen der Industrie werden die Landwirtschaft durch die verstärkte Bereitstellung der zur Intensivierung notwendigen Produktionsmittel unterstützen. So erhöht sich die Bereitstellung von Stickstoffdünger, Phosphorsäure, Kali und Kalk. An tierischem Eiweiß stehen 1965 49% und an Extraktionschrotten 3% mehr als im Jahre 1964 zur Verfügung, die schwerpunktmäßig in der Mischfutterindustrie eingesetzt werden.

Für die geplante Steigerung des staatlichen Aufkommens landwirtschaftlicher Produkte um etwa 4% im Jahre 1965 und für die Höhe der tierischen Produktion im Jahre 1966 ist die Erhöhung der Hektarverträge an pflanzlichen Produkten entscheidend. In der tierischen Produktion sind die Anstrengungen darauf zu richten, die Milch- und Schlachtviehproduktion in allen Betrieben der Landwirtschaft zu erhöhen. Das verlangt eine erhöhte Milchleistung je Kuh und die gleichzeitige Erweiterung der Kuh- und Schweinebestände.

Zur Ausnutzung von vorhandenen Reserven wird im Jahre 1965 auch der vertragliche Aufkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere von Schlachtschweinen, Geflügel und Eiern aus dem Bereich der Kleinproduzenten landwirtschaftlicher Produkte weiter entwickelt.

Die Agrarwissenschaftler haben ihre Forschungsarbeiten auf die Lösung der wissenschaftlichen Probleme für die Intensivierung und schrittweise Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden zu konzentrieren und die Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Landwirtschaft zu unterstützen.

Der Landwirtschaft werden im Jahre 1965 insgesamt etwa 2400 Mio MDN Investitionen, darunter etwa 265 Mio MDN für Meliorationen, zur Verfügung gestellt.

Vorrangig sind die begonnenen landwirtschaftlichen Bauvorhaben fertigzustellen. Für die weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Feldwirtschaft und für die Rationalisierung der Transportarbeiten werden der Landwirtschaft 6915 Traktoren, 886 Lkw über 1 t und 22 000 Traktoren- und Lkw-Anhänger zur Verfügung gestellt.

Die weitere Mechanisierung der Landwirtschaft erfordert eine entscheidende Verbesserung der Leistungsfähigkeit der VVB Landmaschinen- und Traktorenbau.

Die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten dieses Zweiges sind auf die Lösung der Hauptaufgaben, auf das einheitliche Traktorensystem, die kompletten Maschinensysteme für die Hauptproduktionszweige und die Innenmechanisierung zu konzentrieren. Die Erprobung des Radtraktors ZT 300 (90 PS) ist termingerecht abzuschließen und die Serienproduktion vorzubereiten.

Die Qualität, die Betriebssicherheit und die Verschleißfestigkeit der Ausrüstungen sind zu erhöhen, ihre Bedienung ist zu erleichtern. Instandsetzungsgerechte und materialsparende Konstruktionen sind durchzusetzen.

Die sortiments-, termin- und qualitätsgerechte Produktion und Auslieferung von Ersatzteilen für landwirtschaftliche Maschinen ist zu sichern.

In der Forstwirtschaft sind im Jahre 1965 wirksame rationelle biologische und technische Methoden zur Erhöhung der Produktionskraft des Bodens und der Zuwachsleistung der lebenden Holzvorräte weiterzuentwickeln und einzuführen.

Durch den Anbau von 1,4 Mio Stück Pappeln sind die Produktionsreserven innerhalb und außerhalb des Waldes weiter auszunutzen.

Auf einer Fläche von 31 700 ha sind Neu- und Wiederaufforstungen und auf 198 000 ha Kultur- und Jungwuchspflege durchzuführen.

VIII.

Die Entwicklung des Transport- und Nachrichtenwesens

Das Transportwesen hat entsprechend dem steigenden Gütertransportbedarf der Industrie, der Landwirtschaft und des Außenhandels die Gütertransportleistung auf 106,8% gegenüber 1964 zu erhöhen.

Der Anteil der Leistungen der Diesel- und Elektrolokomotiven an der Zugförderungsleistung der Deutschen Reichsbahn wird auf 12,4% erhöht. Hierzu sind der Deutschen Reichsbahn durch den Schienenfahrzeugbau der Deutschen Demokratischen Republik über 200 moderne Diesel- bzw. Elektrolokomotiven qualitäts- und termingerecht zu übergeben. Auf der Strecke Zwickau / Karl-Marx-Stadt / Freiberg wird der elek-

frische Betrieb aufgenommen. Der Güterwagenpark ist durch Bereitstellung neuer, hochleistungsfähiger 4achsiger Wagen weiter zu rationalisieren. Durch den Einsatz von 43 neuen Gleisbaugroßgeräten und die stärkere Ausnutzung des vorhandenen Maschinenparks werden über 1000 km Oberbau erneuert.

Diese Maßnahmen zur Verbesserung des technischen Zustandes der Anlagen und Fahrzeuge sowie die allseitige Förderung des innerbetrieblichen Wettbewerbes zur Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit nach dem Beispiel der Eisenbahner von Karl-Marx-Stadt — Hilbersdorf werden zur weiteren Erhöhung der Betriebssicherheit der Deutschen Reichsbahn führen.

Der Güterumschlag der Deutschen Reichsbahn ist durch die Einrichtung 100 neuer Wagenladungs- und 23 Stückgutknoten weiter zu konzentrieren. Die durchschnittliche Umlaufzeit der Güterwagen ist auf 3,35 Tage zu senken.

Für die steigende Personenbeförderung sind bessere Bedingungen zu schaffen. Die Fahrpläne im Arbeiterberufsverkehr sind besser auf die Erfordernisse der Werkfähigen in den Produktionsbetrieben, besonders der Schichtarbeiter, abzustimmen. Es sind weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Reisekultur, z. B. durch den Bau und die Revovierung von Wartehallen, durchzuführen.

Die Erhöhung der Gütertransportleistung des **Kraftverkehrs** ist in erster Linie durch Verbesserung der Auslastung und Erhöhung der Einsatzzeit der Fahrzeuge zu erreichen.

Dem volkseigenen öffentlichen **Kraftverkehr** werden mindestens 2000 Lastkraftwagen und 800 Omnibusse zur Verfügung gestellt, die vorrangig zur Modernisierung und Erneuerung des Fahrzeugparkes einzusetzen sind.

Entsprechend der im Zusammenhang mit der Erweiterung der Außenhandelsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik wachsenden Bedeutung der Seeschifffahrt ist die Kapazität der **Seeflotte** auf über 800 000 tdw zu erweitern. Dazu werden unter anderem 4 Mehrzweckfrachter mit je 10 300 tdw in Betrieb genommen.

Neben der Wiederherstellung stark belasteter Abschnitte des Staatsstraßennetzes sind die Neubauten im **Straßenwesen** vor allem auf die Fortführung der Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Hauptstadt Berlin und in anderen Großstädten der Republik sowie auf den weiteren Anschluß von Gemeinden und Ortsteilen in den Nordbezirken an das befestigte Straßennetz zu konzentrieren.

Im **Post- und Fernmeldewesen** werden die Leistungen auf 102,5% gegenüber 1964 gesteigert. Wichtigste Rationalisierungsmaßnahme ist die weitere Automatisierung des Fernsprechverkehrs. Dadurch sollen 65% aller Ferngespräche bereits im Jahre 1965 durch Teilnehmer-Selbstwahl und im Jahre 1966 alle Ortsgespräche automatisch hergestellt werden können. Die Zahl der Fernsprechnauptanschlüsse wird sich um mindestens 30 000, davon überwiegend Wohnungsanschlüsse, und die Zahl der Telexanschlüsse um mindestens 1000 erhöhen. Im Postverkehr sind bei gleichzeitiger Verkürzung der Beförderungsdauer der Postsendungen die Postleitzahlen einzuführen.

Zur Verbesserung des Fernsehempfanges in den Bezirken Neubrandenburg und Frankfurt/Oder sind auf

dem Helpferberg ein leistungsstarker Fernsehsender sowie in anderen Bezirken weitere Fernseh-Kleinsender und -Umlenkanlagen in Betrieb zu nehmen.

IX.

Zur internationalen sozialistischen Arbeitsteilung und die Entwicklung des Außenhandels

Die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern wird, ausgehend von der internationalen Koordinierung der Perspektivpläne, auf der Basis des gegenseitigen Vorteils sowie zum Nutzen der gesamten sozialistischen Gemeinschaft im Jahre 1965 planmäßig erweitert und vertieft.

Auf der Grundlage des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand ist insbesondere die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der UdSSR zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei den Erzeugnissen und der Fertigungstechnik in den führenden Zweigen zu entwickeln.

Die Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern im Rahmen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe und der zweiseitigen Wirtschaftsausschüsse dient der Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Kosten zum Nutzen der daran beteiligten Länder.

Der Außenhandelsumsatz wird sich im Jahre 1965 gegenüber 1964 auf 110% erhöhen und damit rund 24,5 Mrd. Valutamark erreichen.

Die schnelle industrielle Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik erfordert einen breit entfalteten Außenhandel mit Staaten aller Kontinente.

Der Warenaustausch mit den sozialistischen Ländern wird sich im Jahre 1965 erfolgreich und stetig entwickeln.

Mit dem wirtschaftlichen Wachstum der Deutschen Demokratischen Republik ergeben sich ständig größere Möglichkeiten für den Außenhandel mit kapitalistischen Ländern.

Die Ausweitung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit den kapitalistischen Ländern entspricht der auf die Durchsetzung der friedlichen Koexistenz gerichteten Politik der Deutschen Demokratischen Republik. Sie dient der Entfaltung des freien Welthandels auf der Basis der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils.

Das 800jährige Jubiläum der Leipziger Messe im Frühjahr 1965 ist von Industrie und Außenhandel gemeinsam so vorzubereiten, daß es von der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und der Schöpferkraft aller Werktätigen zeugt und zu einem Höhepunkt der friedlichen, weltweiten Handels- und Wirtschaftspolitik unserer Republik wird.

Die entscheidende Aufgabe von Industrie und Außenhandel besteht im Jahre 1965 darin, die volle Erfüllung der Export- und Importaufgaben mit der Durchführung der ersten Etappe der Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf dem Gebiete des Außenhandels zu verbinden.

Die Produktion weltmarktfähiger, den Bedürfnissen der sozialistischen und kapitalistischen Märkte entsprechender Erzeugnisse mit niedrigen Kosten, der systematische Auf- und Ausbau der Kundenberatung und -betreuung durch Spezialisten der Lieferbetriebe und eine bedarfsgerechte Ersatzteilversorgung mit umfassenden Services sind Grundvoraussetzungen für die Erfüllung der Exportaufgaben mit höchstem ökonomischen Nutzeffekt. Die gemeinsame Verkaufstätigkeit von Industrie und Außenhandel ist zu verstärken.

Im Jahre 1965 ist ein ausreichender Vertragsvorlauf für den Export von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie, insbesondere von kompletten Anlagen, für das Jahr 1966 und die folgenden Jahre zu gewährleisten. Deshalb ist die Marktforschung und Marktbearbeitung gründlich zu verbessern.

Die Importe, insbesondere von Maschinen, Ausrüstungen und kompletten Industrieanlagen, müssen zur Stärkung der materiell-technischen Basis der Produktion der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere der führenden Zweige der Volkswirtschaft, beitragen und daher dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen. Die Verantwortung der Außenhandelsorgane gegenüber den inländischen Käufern von Importware für qualitäts- und termingerechte Einfuhren ist weiter zu erhöhen.

In den Außenhandelsunternehmen ist durch kluge kaufmännische Arbeit und exakte Kalkulation bei der Durchführung der Ein- und Verkaufstätigkeit die Rentabilität des Exports und Imports zu erhöhen.

X.

Die Aufgaben im Wohnungsbau und zur Gestaltung der Stadtzentren

Der komplexe Wohnungsbau wird 1965 vor allem auf die Industrieschwerpunkte, auf wichtige Gebiete der Landwirtschaft und auf wichtige Stadtzentren konzentriert. Die Wohnverhältnisse der Werktätigen, die in den führenden Zweigen der Volkswirtschaft beschäftigt sind, werden verbessert. Durch zielgerichtete Maßnahmen zur Erhaltung, zur komplexen Instandsetzung und durch Modernisierung ist das Niveau der Wohnverhältnisse in den Altbaugebieten weiter zu heben. Für diese Aufgaben stehen im Jahre 1965 über 3 Mrd. MDN zur Verfügung.

Für die Ansiedlung von Arbeitskräften und zur Vorringerung weiter Anfahrtswege sind bei den Großbetrieben etwa 30 000 Wohnungen zweckgebunden zu errichten.

In den industriellen Schwerpunkten wie

- **Halle** sind rund 3500 Wohnungen für die Werktätigen der Chemie, des Maschinenbaues, des Kali- und Kupferbergbaues zweckgebunden zur Verfügung zu stellen;
- **Cottbus** sind 1300 Wohnungen dem Kombinat Schwarze Pumpe, 500 Wohnungen den Kraftwerken Lübbenau und Vetschau und rund 300 Wohnungen dem Chemiefaserkombinat Wilhelm-Pieck-Stadt Guben zu übergeben;
- **Frankfurt/Oder** sind den Werktätigen des Erdölverarbeitungswerkes Schwedt 2300 Wohnungen und des Eisenhüttenkombinates Ost rund 600 Wohnungen bereitzustellen.

In den Bezirken Berlin, Leipzig, Dresden und Magdeburg sind 60 bis 70 % des Wohnungsbaues zweckgebunden für industrielle Schwerpunkte zu errichten.

Die Räte der Bezirke haben Wohnungen bzw. Wohnkomplexe, die im Zusammenhang mit dem Neubau und der Erweiterung von Großbetrieben entstehen, in das Verfügungsrecht dieser Betriebe zu übergeben und mit den Werkleitern der zentral festgelegten Schwerpunktbetriebe die Anzahl der Neubauwohnungen vertraglich zu binden.

Zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere zur Ansiedlung von Fachkadern, vor allem in den Nordbezirken, sind rund 12 700 Wohnungen einschließlich Um- und Ausbau zu errichten.

Der für die Großstädte vorgesehene Bau vielgeschossiger Wohnhäuser und Wohnhochhäuser ist auf die Stadtzentren und zentrumsnahen Gebiete zu konzentrieren. Mit den neuen Wohnbauten ist das Antlitz der großen Städte, insbesondere von Berlin, Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt und Magdeburg, sichtbar zu verändern.

Die Räte der Bezirke haben zu gewährleisten, daß bei den neuen Wohnkomplexen gleichzeitig die notwendigen Gemeinschaftseinrichtungen zur Erleichterung des Lebens der werktätigen Frauen, zur Betreuung der Kinder und zur Entwicklung des gesellschaftlich-kulturellen Lebens geschaffen werden.

Zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes sind Experimentaltypbauten mit rationellen und kostengünstigen Raumlösungen zu errichten und als Grundlage für die Erarbeitung neuer Typenprojekte mit der Bevölkerung und den gesellschaftlichen Organisationen auszuwerten. In Berlin, Halle-West, Schwedt und Cottbus ist der Wohnungsbau nach neuen Projekten vorzubereiten und zu beginnen.

Bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung des Programmes der Erhaltung von Wohnungen sind die laufenden und Kleinreparaturen vorrangig zu berücksichtigen. Besonders in den städtischen Wohngebieten sind weitere Reparaturstützpunkte einzurichten, Reparaturbrigaden (Feierabendbrigaden) zu bilden sowie die umfassende Mitarbeit der Bevölkerung im Nationalen Aufbauwerk zu organisieren. Die Hausgemeinschaften, Mieter und Hauseigentümer sind materiell an hohen Eigenleistungen zu interessieren.

Bei der weiteren Gestaltung der Stadtzentren sind im Jahre 1965 die Mittel und Kapazitäten auf den raschen Aufbau der Zentren der Hauptstadt Berlin, der Städte Leipzig, Dresden und Karl-Marx-Stadt sowie der Chemiarbeiterstadt Halle-West zu konzentrieren. Dafür werden rund 600 Mio MDN zur Verfügung gestellt.

Die Mittel und Kapazitäten für den Aufbau der Stadtzentren sind räumlich und zeitlich so zu konzentrieren, daß in kürzester Frist geschlossene, wirkungsvolle städtebauliche Komplexe entstehen. Die städtebauliche und architektonische Gestaltung der Stadtzentren soll den Inhalt unserer gesellschaftlichen Entwicklung ausdrücken sowie der Eigenart und den landschaftlichen Besonderheiten der einzelnen Städte Rechnung tragen.

In der Hauptstadt Berlin ist der Aufbau des Zentrums von der Karl-Marx-Allee über den Alexanderplatz, den Marx-Engels-Platz, die Straße Unter den Linden bis zum Brandenburger Tor konzentriert fortzuführen.

Dieser Komplex ist einheitlich und architektonisch modern zu gestalten, damit er die politische, wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik repräsentiert. Dazu sind unter den Linden die Vorhaben Gaststättenkomplex, Ministerium für Außen- und Innerdeutschen Handel und Museum für Deutsche Geschichte abzuschließen. Die Baumaßnahmen am Hotel, den Botschaftsgebäuden, der Komischen Oper sind so zu beschleunigen, daß die Fertigstellung dieser Vorhaben im Jahre 1966 gesichert und damit der Aufbau des Komplexes Unter den Linden im wesentlichen beendet wird.

Der Marx-Engels-Platz einschließlich der Tribünenanlage ist neu zu gestalten. Der Neubau des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten ist konzentriert weiterzuführen und der Wiederaufbau des Alten Museums und des Marstalls zu beenden. Zwischen dem Marx-Engels-Platz und dem Alexanderplatz ist mit der Errichtung des Fernsehturmes zu beginnen. Zur Neugestaltung des Alexanderplatzes sind 1965 die erforderlichen Straßen- und Brückenbauarbeiten an der Nord- und Ostfahrgasse durchzuführen und die Hochbaumaßnahmen vorzubereiten.

In Leipzig werden bis zum Beginn der Jubiläumsmesse die Hotels „Deutschland“, „Stadt Leipzig“, „Zum Löwen“ und das Studenteninternat „Jenny Marx“ fertiggestellt. Der Bau des Mehrzweckgebäudes Brühl/Goethestraße ist abzuschließen und das Mehrzweckgebäude in der Reichsstraße zu beginnen. Die Gestaltung der Richard-Wagner-Straße und der Nordstraße hat vor allem mit Vorhaben des komplexen Wohnungsbaues und des Handels zu erfolgen.

In Dresden ist der Aufbau der Ernst-Thälmann-Straße mit dem Bau des Mehrzweckgebäudes und des Hauses der Gastronomie fortzusetzen. Der Wiederaufbau historischer Gebäude ist mit dem Abschluß der Baumaßnahmen am Landhaus und dem Beginn des Ausbaues des früheren Gewandhauses zum Hotel fortzuführen. In der Prager Straße sind die Aufschließungsarbeiten und die Vorbereitungen des vielgeschossigen Wohnungsbaues so durchzuführen, daß der zügige Aufbau in den kommenden Jahren gesichert ist.

Für den Aufbau der Chemiarbeiterstadt Halle-West, dem größten städtebaulichen Vorhaben im Perspektivplan, sind die Baumaßnahmen der Wasserwirtschaft, des Verkehrswesens und andere Vorbereitungsarbeiten so durchzuführen, daß in den folgenden Jahren ein schneller Baufortschritt gewährleistet ist. 1965 sind den Chemiarbeitern die ersten 650 Wohnungen einschließlich der dazugehörenden Gemeinschaftseinrichtungen zu übergeben. Der Aufbau des Plattenwerkes ist abzuschließen.

Der Aufbau des Hotels „Stadt Halle“ im Zentrum von Halle ist so zu beschleunigen, daß es spätestens im März 1966 genutzt werden kann.

In Karl-Marx-Stadt ist der Bau des Zentralinstituts für Fertigungstechnik abzuschließen und mit dem Bau der Hauptpost zu beginnen.

Die Straße der Nationen wird fertiggestellt und mit dem Bau der Ernst-Thälmann-Straße begonnen. Im Stadtzentrum sind 480 Wohnungen bezugsfertig zu übergeben. Der Bau von weiteren 600 Wohnungen wird vorbereitet.

Für Berlin, Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt und Halle sowie für weitere Städte in Industrieschwerpunkten, die sich im Zeitraum des Perspektivplanes besonders entwickeln, sind 1965 ökonomisch-technische Di-

rektiven zu erarbeiten, die die ökonomische Entwicklung der Städte, ihre künftige Größe und ihre Einordnung in das Gebiet, insbesondere in das Verkehrsnetz, festlegen. Alle geeigneten Investitionen der Zweige sind in den Zentren dieser Städte zu konzentrieren.

XI.

Die Entwicklung der Konsumgüterproduktion, der Versorgung der Bevölkerung sowie der sozialen und kulturellen Lebensbedingungen

Die allseitige Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1965 entspricht den Interessen aller Bürger unserer Republik. Sie schafft weitere Voraussetzungen für ein gesichertes, kulturelles Leben der Werktätigen. Je mehr durch schöpferische Arbeit, Fleiß und Ideenreichtum der ökonomische Nutzeffekt der gesellschaftlichen Arbeit wächst, desto besser werden sie leben. Dadurch wird die Bereitschaft der Werktätigen gefördert, hohe Leistungen für die Volkswirtschaft und gleichzeitig für sich selbst zu vollbringen.

Für die Verbesserung und Verschönerung des Lebens der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik tragen die Werktätigen in der Konsumgüterindustrie, in den volkseigenen, genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Betrieben der Leicht- und Lebensmittelindustrie, der metallverarbeitenden Industrie, der Chemie und der Landwirtschaft eine besondere Verantwortung.

Die wachsenden Ansprüche der Bevölkerung sind durch ein hohes wissenschaftlich-technisches Niveau der Konsumgüterproduktion bei Verbesserung des Sortiments, Erhöhung der Qualität und der Gebrauchsfähigkeit der Erzeugnisse immer besser zu befriedigen. Es ist notwendig, alle vorhandenen Produktionsmöglichkeiten und Reserven in der zentral- und örtlich geleiteten Industrie für die Herstellung von hochwertigen und modernen Erzeugnissen des täglichen Bedarfs zu nutzen.

Die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie hat bei der Durchführung ihrer Produktionsaufgaben vorrangig vom Bedarf der Kinder und Jugendlichen an Oberbekleidung, Schuhen und Wäsche in einem preiswerten Sortiment, in moderner Gestaltung, Dessinierung und einwandfreier Qualität auszugehen. Entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung ist das gesamte Angebot an Erzeugnissen der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie in Qualität und Sortiment zu verbessern.

Zur Erhöhung der Gebrauchseigenschaften der Textilien ist der Anteil von Erzeugnissen mit synthetischen Fasern zu steigern.

Für die Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung ist es notwendig, die Beziehungen zwischen den Betrieben der Industrie und den Handelsorganen durch die Anwendung ökonomischer Hebel, die den Gewinn der Betriebe beeinflussen, weiter zu festigen und den Direktbezug des Handels von der Produktion auszubauen.

Die Betriebe des Maschinenbaues und der Elektrotechnik sowie der chemischen Industrie haben die Qualität ihrer Erzeugnisse zu verbessern und die bedarfsgerechte Sortimentsentwicklung zu sichern. Vor allem hat eine bessere Bereitstellung von Haushaltsgeräten und Chemikalien zur Erleichterung und Zeiteinsparung im Haushalt, besonders bei der Küchenarbeit, zu erfolgen.

In den Betrieben der produktionsmittelherstellenden Industrie sind die Produktionskapazitäten für Konsumgüter voll zu nutzen und entsprechend den technischen und ökonomischen Möglichkeiten weiterzuentwickeln.

Die Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Erzeugnissen der Textil-, Bekleidungsindustrie sowie hochwertigen technischen Erzeugnissen entwickelt sich gegenüber 1964 wie folgt:

	ME	Volks- wirtschafts- plan 1964	Volks- wirtschafts- plan 1965	1965 1964 %
Oberbekleidung für Damen, Mädchen, Kinder und Kleinkinder	Mio St	30,8	33,8	110
Darunter Oberbekleidung für Kinder	Mio St	13,6	16,0	117
Obertrikotagen gesamt	Mio St	21,6	22,3	102
Personenkraftwagen	St	70 704	82 000	116
Haushaltskühlschränke	St	271 300	315 100	116
Haushaltswaschmaschinen	St	262 600	298 500	110

Der Ausstattungsgrad der Haushalte bei einigen hochwertigen Industriewaren wird im Jahre 1965 folgenden Stand erreichen:

	(Stück je 100 Haushalte)		
	1958	1962	1963
Haushaltskühlschränke	2,1	12,0	24,2
Haushaltswaschmaschinen	1,6	13,0	24,4
Fernseheempfänger	5,1	30,0	56,4

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungs- und Genussmitteln hat die Lebensmittelindustrie die Qualität weiter zu erhöhen, das Sortiment zu erweitern und mehr Halbfertig- und Fertiggerichte anzubieten.

Gegenüber 1964 ist die Bereitstellung von löffelfertiger Kindernahrung zu verdreifachen und an tischfertigen Sterilkonserven um 17 % zu erhöhen.

Durch eine sachkundige Handelstätigkeit müssen die Verkaufskräfte im Einzelhandel wesentlich dazu beitragen, die guten Leistungen der Werktätigen in der Konsumgüterproduktion für die gesamte Bevölkerung in den Geschäften sichtbar zu machen.

Die zu bildende VVB Warenhäuser wird durch wirkungsvolle ökonomische Beziehungen zur Industrie auf die Produktion hochwertiger Konsumgüter in großen Serien Einfluß nehmen. Sie hat durch ausgezeichneten Kundendienst exakte Bedarfsermittlung sowie durch ein in Preisen und Qualität beispielgebendes Warenangebot bei der Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems im Binnenhandel voranzugehen.

Im Handel und in den anderen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen sind durch Rationalisierung und Verbesserung der Arbeitsorganisation Voraussetzungen zu schaffen, um den Zeitaufwand beim Einkauf, vor allem für die berufstätigen Frauen, zu vermindern.

Die volkseigenen, halbstaatlichen, genossenschaftlichen und privaten Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft und des Handwerks müssen ihr Hauptaugenmerk auf die bessere Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen richten. Schwerpunkt dabei ist die bedarfsgerechte Arbeiterversorgung,

besonders in den führenden Zweigen der Volkswirtschaft und die weitere Entlastung der werktätigen Frauen von der Hausarbeit.

Die Erhöhung der Reparaturleistungen ist vor allem eine Aufgabe der Genossenschafts- und Einzelhandwerker.

Die höhere Ausstattung unserer Haushalte mit technischen Konsumgütern und der wachsenden Zahl von Kraftfahrzeugen macht es notwendig, die Reparaturleistungen an technischen Geräten auf 121 %, an Rundfunk- und Fernsehgeräten auf 109 % und an Kraftfahrzeugen auf 114 % zu erhöhen.

Dabei ist eine schnellere Entwicklung der Reparaturleistungen in den industriellen Zentren der Bezirke Halle, Leipzig, Cottbus, Frankfurt/O., Dresden, Karl-Marx-Stadt und in den landwirtschaftlichen Zentren der Bezirke Neubrandenburg, Schwerin, Rostock, notwendig. Dazu müssen die VVB und Betriebe der Konsumgüterindustrie in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen den Garantie- und Kundendienst planmäßig ausbauen und die bedarfsgerechte Produktion von Ersatz- und Verschleißteilen sichern.

Durch Rationalisierungsmaßnahmen und höhere Kapazitätsauslastungen sind die Wäschereileistungen auf mindestens 124 % gegenüber 1964 zu steigern und qualitätsmäßig zu verbessern. Der Anteil an schrankfertiger Wäsche ist auf über 50 % zu erhöhen.

Zur Erleichterung der Arbeit der werktätigen Frauen ist das Netz der Annahmestellen besonders auf dem Lande auszubauen. In den Wohngebieten der Industriezentren sind Komplexannahmestellen einzurichten.

Die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbessern, ihre Arbeit zu erleichtern, eine hohe Arbeitssicherheit zu gewährleisten, um dadurch ihre Gesundheit und Schaffenskraft zu erhalten und zu fördern und auch die Arbeitsproduktivität günstig zu beeinflussen —, das alles gehört zur Sorge um den arbeitenden Menschen.

Mit der technischen Revolution sollen bei höchstmöglicher Steigerung der Arbeitsproduktivität gleichzeitig bessere und hygienisch einwandfreie Arbeitsbedingungen geschaffen werden.

Es ist daher erforderlich,

- den neuesten Stand des Gesundheits- und Arbeitsschutzes schon bei der Planung und Projektierung von neuen Arbeitsstätten, Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsmitteln zu berücksichtigen;
- daß die Generaldirektoren der produktionsmittelherstellenden VVB eine erschwerisfreie und leichte Bedienung neuer Maschinen und anderer Betriebsmittel gewährleisten;
- daß sich die Industrieinstitute mit der Weiterentwicklung der speziellen Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Industriezweig beschäftigen, woran auch befähigte andere Wissenschaftler und Praktiker teilnehmen sollten;
- das ingenieur-technische Personal, das in der Projektierung, Konstruktion und Technologie tätig ist, auf dem Gebiete des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verstärkt zu qualifizieren;
- besonders in solchen Betrieben, in denen Frauen tätig sind, Arbeitserleichterungen zu schaffen.

Die Betriebsleiter sollten immer daran denken, daß sie ihrer Verantwortung für das Leben und die Gesundheit der in ihren Betrieben Tätigen nur in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und Organen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gerecht werden können. Dabei gilt es, sich auf die Bereitschaft, die Initiative und Mitarbeit der vielen ehrenamtlichen Funktionäre im Gesundheits- und Arbeitsschutz und auf dem Gebiete der Sozialversicherung zu stützen, besonders auf die Arbeitsschutzobleute, Arbeitsschutzwachen und die Bevollmächtigten für Sozialversicherung.

Die Hauptaufgabe des Gesundheits- und Sozialwesens im Jahre 1965 besteht in der weiteren planmäßigen Verbesserung der medizinischen Betreuung unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung der medizinischen Wissenschaft. Dazu ist die medizinische Forschung auf Gebiete zu konzentrieren, die für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung von entscheidender Bedeutung sind.

Durch hygienische Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen, Impfungen und andere medizinische Maßnahmen ist das Auftreten und die Verbreitung von Krankheiten weitgehend zu vermindern.

Das Netz der ambulanten medizinischen Betreuung ist weiter zu vervollkommen. Die Zahl der ambulanten ärztlichen Arbeitsplätze ist 1965 um etwa 340 auf rund 8760 Plätze, die Zahl der ambulanten zahnärztlichen Arbeitsplätze um etwa 155 auf rund 3570 Plätze zu erhöhen. Im Jahre 1965 werden 151 staatliche Arztpraxen und 74 Zahnarztpraxen geschaffen.

Die Einrichtungen des Gesundheitswesens und die Ärzte sollen durch die verstärkte Einführung von Früh- und Spätsprechstunden sowie die Organisierung eines wirksamen Bestellsystems den Werkträgern ermöglichen, außerhalb ihrer Arbeitszeit den Arzt aufzusuchen.

Im Jahre 1965 ist die Zahl der Plätze in Kinderkrippen auf 141 600, in Kindergärten auf 475 600 und in Einrichtungen der ganztägigen Bildung und Erziehung auf 458 450 zu erhöhen.

Auf kulturellem Gebiet besteht die Hauptaufgabe darin, die wachsenden Ansprüche der Bevölkerung auf stets höherem Niveau zu befriedigen.

Hierzu ist eine intensivere Ausnutzung der bestehenden kulturellen und künstlerischen Einrichtungen notwendig. Bei voller wirtschaftlich durchdachter Nutzung dieser Einrichtungen, an der alle staatlichen und gesellschaftlichen Organe und Organisationen mitwirken müssen, wird es möglich, die Bevölkerung in wachsendem Maße mit den Schätzen der humanistischen Kultur der Vergangenheit und Gegenwart vertraut zu machen, das künstlerische Niveau der sozialistischen Unterhaltung zu heben und die künstlerische Selbstbetätigung zu fördern.

Im kulturellen Bereich ist das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft entsprechend den spezifischen Bedingungen so anzuwenden, daß die Qualität der kulturellen Leistungen gesteigert wird und sie voll der geistigen und kulturellen Entwicklung der Bevölkerung zugute kommt. Besondere Bedeutung erhält dabei das geistig-kulturelle Leben in den industriellen Schwerpunktbetrieben, den Großbaustellen, den Kurorten und Erholungsgebieten.

Die im Plan vorhandenen bzw. noch zu erschließenden staatlichen, gesellschaftlichen und örtlichen finanziellen Mittel zur Förderung von Kultur und Kunst sind koordiniert unter Leitung der staatlichen Organe einzusetzen. Diese Mittel müssen mehr als bisher planmäßig auf die Anregung und Entwicklung solcher Kunstleistungen und kulturellen Darbietungen gelenkt werden, die mit hoher künstlerischer Meisterschaft der Formung des neuen sozialistischen Menschen, der Erhöhung seiner humanistischen Bildung und der Ausbildung der sozialistischen Weltanschauung dienen.

Auf dem Gebiete der **Körperkultur und des Sports** besteht im Jahre 1965 die Aufgabe darin, den erzieherischen und gesundheitsfördernden Wert des Sportunterrichts an den Oberschulen zu erhöhen sowie den Volkssport auf breiter Grundlage weiterzuentwickeln.

Die Investitionen sind besonders auf die Entwicklung des Leistungssports und des sportlichen Nachwuchses zu konzentrieren.

Besondere Aufmerksamkeit ist der sinnvollen Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge zu widmen.

Die Volkskammer ruft die Organe der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, alle Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, die Staats- und Wirtschaftsorgane, alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik auf, die umfassende Diskussion und Ausarbeitung der Aufgaben des Perspektivplanes zur Entwicklung der Volkswirtschaft bis 1970 mit dem sozialistischen Wettbewerb zur Sicherung des Plananlaufes 1965 und der kontinuierlichen Planerfüllung vom ersten Tage an zu verbinden. Die zu lösenden Aufgaben stellen hohe Anforderungen. Nur wenn die Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zu einer Sache aller wird — angefangen von den leitenden Kadern im zentralen Staatsapparat, den Generaldirektoren der VVB, den Leitern der Betriebe bis zu den Arbeiterinnen, Arbeitern und Ingenieuren im Betrieb — können die Aufgaben des Planes 1965 und des Perspektivplanes bis 1970 erfolgreich verwirklicht werden. Das ist der Weg, um die großen Aufgaben zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Sicherung einer hohen Qualität der Erzeugnisse und zur Senkung der

Selbstkosten entsprechend den Anforderungen des wissenschaftlich-technischen Höchniveaus auszuarbeiten und zu lösen.

Alle Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik werden aufgerufen, durch die volle Erfüllung

der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1965 die Deutsche Demokratische Republik allseitig zu stärken, ihr Ansehen in der Welt durch friedliche Leistungen zu erhöhen, dem deutschen Volk, dem Frieden und dem Sozialismus zu dienen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Januar neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Januar neunzehnhundertfünfundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1965.
Vom 14. Januar 1965**

Im Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan 1965 werden die in der Direktive für die Ausarbeitung des Perspektivplanes zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis 1970 gestellten Ziele für das Jahr 1965 präzisiert und mit der weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft verbunden.

Der Staatshaushaltsplan beruht auf der Zielstellung des Volkswirtschaftsplanes für 1965 und sichert seine Finanzierung. Er unterstützt die Durchführung der technischen Revolution und die rasche Weiterentwicklung der Produktivkräfte, insbesondere in den führenden Zweigen der Volkswirtschaft. Die Durchsetzung der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik, die Rationalisierung der Produktion und der Verwaltungstätigkeit, die weitere Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse müssen zu einer hohen Arbeitsproduktivität und Rentabilität in der Volkswirtschaft führen.

Entsprechend den Ergebnissen bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Selbstkosten und der optimalen Ausnutzung der Produktionsfonds werden im Jahre 1965 die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung weiter verbessert.

Die Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden sowie die weitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie erfordern die Veränderung der Haushaltswirtschaft der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte. Damit werden die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes weiter erhöht, das materielle Interesse an der Lösung ihrer Aufgaben gefördert und noch bestehende Hemmnisse beseitigt.

Die Teilnahme breiter Kreise der Werktätigen an der Ausarbeitung des Planes, ihre aktive Mitwirkung in sozialistischen Brigaden und Arbeitsgemeinschaften zeigt die hohe Verantwortung der Bürger für die Leitung von Staat und Wirtschaft und ist ein Ausdruck der ständigen Entfaltung unserer sozialistischen Demokratie.

Durch die schöpferische Initiative der Werktätigen, die Aufdeckung noch vorhandener Reserven, die Anwendung fortschrittlicher Normative und Kennziffern, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand und dem Weltniveau entsprechen, werden bei bestimmten Aufgaben und qualitativen Kennziffern des Planes

1965 weitere Voraussetzungen für höhere ökonomische Ziele erschlossen.

Diese im Ergebnis der weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und der Ausarbeitung des Perspektivplanes notwendigen Veränderungen bestimmter ökonomischer Aufgaben sind mit dem Ziel der Erreichung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes im Verlaufe des Jahres 1965 in den Staatshaushaltsplan aufzunehmen.

Der Staatshaushaltsplan 1965 stellt den Rahmen für die grundlegenden Veränderungen auf ökonomischem Gebiet dar, die mit der weiteren Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft verbunden sind.

Die Verantwortung der Finanz-, Bank- und Preisorgane besteht hierbei vor allem darin, durch konstruktive Vorschläge, durch eine aktive und vorausschauende Finanzpolitik, die ökonomischen Hebel Gewinn, Preis, Kredit und Zins so einzusetzen, daß die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes mit dem höchsten Nutzeffekt erfolgt.

Die zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane haben die Plandurchführung so zu leiten und zu organisieren, daß auf der Grundlage der Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft die qualitativen Kennziffern des Planes 1965 überboten werden.

Die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der Bau- und Montagekombinate haben durch eine wissenschaftlich begründete Führungstätigkeit und die zielgerichtete Anwendung der materiellen Interessiertheit, gestützt auf die Initiative der Werktätigen in den Betrieben und den sozialistischen Wettbewerb, zu sichern, daß die im Plan festgelegten Gewinne erwirtschaftet und übererfüllt sowie die materiellen und finanziellen Fonds mit hoher Effektivität genutzt werden.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt daher folgendes Gesetz:

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik wird zuzüglich der von den VVB und VEB gemäß § 4 Abs. 1 aus den zu erwirtschaftenden Gewinnen zu bildenden eigenen Fonds und deren Verwendung wie folgt bestätigt:

Einnahmen	60 917,2 Millionen MDN
Ausgaben	60 842,2 Millionen MDN
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1965	75,0 Millionen MDN

§ 2

Haushaltsplan der Republik, Haushaltspläne der Bezirke und eigene Fonds der VVB und VEB aus dem Gewinn

Der Haushaltsplan der Republik, die Haushaltspläne der Bezirke und die von den VVB und VEB gemäß § 4 Abs. 1 aus den zu erwirtschaftenden Gewinnen zu bildenden eigenen Fonds und deren Verwendung werden wie folgt bestätigt:

	Haushalts- plan der Republik	Haushalts- pläne der Bezirke	eigene Fonds der VVB und VEB aus dem Gewinn
	— in Millionen MDN —		
Einnahmen	45 096,8	11 371,6	4 448,8
Ausgaben	45 021,8	11 371,6	4 448,8
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1965	75,0	—	—

Volkseigene Wirtschaft

§ 3

Auf Grund der im Volkswirtschaftsplan 1965 festgelegten Aufgaben für die volkseigene Wirtschaft be-
tragen

- a) ihre Abführungen an den Staatshaushalt 31 651,5 Millionen MDN,
b) die Zuführungen aus dem Staatshaushalt an die volkseigene Wirtschaft 7 995,2 Millionen MDN

§ 4

(1) Aus den zu erwirtschaftenden Gewinnen der den nachstehend genannten Organen unterstellten VVB (bzw. diesen gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organen) und VEB werden planmäßig eigene Fonds zur Finanzierung ihrer Investitionen, der Erhöhung der Umlaufmittel, noch notwendiger Stützungen und anderer im Plan festgelegter Maßnahmen gebildet. Diese Fonds werden wie folgt bestätigt:

	eigene Fonds insgesamt	darunter: für Investitionen
	— in Millionen MDN —	
insgesamt	4 448,8	2 855,2
darunter:		
Volkswirtschaftsrat (ohne Wirtschaftsräte der Bezirke)	4 250,5	2 719,9
Ministerium für Bauwesen	80,5	59,3
Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik	65,8	54,1
Ministerium für Verkehrswesen	4,2	—
Amt für Wasserwirtschaft	22,1	21,9

(2) Aus den zu erwirtschaftenden Gewinnen der im Abs. 1 genannten VVB (bzw. diesen gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organen) und VEB haben Abführungen an den Staatshaushalt zu erfolgen. Diese Abführungen werden wie folgt bestätigt:

Volkswirtschaftsrat (ohne Wirtschaftsräte der Bezirke)	2 955,1 Millionen MDN
Ministerium für Bauwesen	290,2 Millionen MDN
Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik	113,1 Millionen MDN
Ministerium für Verkehrswesen	935,8 Millionen MDN

(3) Die Finanzierung der Investitionen, der Erhöhung der Umlaufmittel, noch notwendiger Stützungen und anderer im Plan festgelegter Maßnahmen erfolgt in den den nachstehend genannten Organen unterstellten VVB (bzw. diesen gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organen) und VEB, soweit sie planmäßig nicht durch eigene Gewinne gedeckt werden können, durch Zuführungen aus dem Staatshaushalt. Diese Zuführungen werden wie folgt bestätigt:

Volkswirtschaftsrat (ohne Wirtschaftsräte der Bezirke)	3 074,0 Millionen MDN
Ministerium für Bauwesen	510,4 Millionen MDN
Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik	960,3 Millionen MDN
Ministerium für Verkehrs- wesen	2 328,1 Millionen MDN
Amt für Wasserwirtschaft	348,2 Millionen MDN

§ 5

Landwirtschaft

Zur weiteren Entwicklung und Festigung der sozialistischen Landwirtschaft sowie zur Entwicklung des materiellen Interesses an einer weiteren raschen Steigerung der Hektarerträge und der Produktion tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse in hoher Qualität werden, außer den im § 4 genannten Mitteln für die Betriebe der volkseigenen Landwirtschaft, aus dem Staatshaushalt 1504,3 Millionen MDN bereitgestellt.

§ 6

Volksbildung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen

(1) Für die Lösung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben auf den Gebieten der Volksbildung, der Wissenschaft, der Kultur sowie des Gesundheits- und Sozialwesens werden aus dem Staatshaushalt bereitgestellt:

für Volksbildung, Berufsausbildung und Sport	3 792,0 Millionen MDN
für Wissenschaft und Kultur (ohne Forschung)	1 638,6 Millionen MDN
für das Gesundheits- und Sozialwesen	4 885,1 Millionen MDN

(2) Darüber hinaus werden für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds der staatlichen Einrichtungen auf den im Abs. 1 genannten Gebieten 419,7 Millionen MDN aus dem Staatshaushalt bereitgestellt und 68,1 Millionen MDN aus Obligationen finanziert.

§ 7

Sozialversicherung

(1) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird bestätigt mit

Einnahmen	6 905,8 Millionen MDN
Ausgaben	9 467,5 Millionen MDN
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	2 561,7 Millionen MDN

(2) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, der Einzelhandwerker sowie der selbständigen Erwerbstätigen, Unternehmer und freiberuflich Tätigen wird bestätigt mit

Einnahmen	760,6 Millionen MDN
Ausgaben	1 645,4 Millionen MDN
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	884,8 Millionen MDN

§ 8

Einnahmen der örtlichen Haushalte

Die örtlichen Organe finanzieren ihre planmäßigen Ausgaben aus folgenden Einnahmen:

Einnahmen:	die Einnahmen erhalten:
------------	-------------------------

- | | |
|--|---|
| a) Gewinne, Umlaufmittelabführungen, Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe der ihnen unterstehenden Betriebe der volkseigenen Wirtschaft | Haushalte aller örtlichen Organe |
| b) Einnahmen der ihnen unterstehenden Fachorgane und staatlichen Einrichtungen | Haushalte aller örtlichen Organe |
| c) Gemeindesteuern und Steuern der LPG-Mitglieder | Haushalte der Stadtkreise, der Städte und Gemeinden |
| d) Steuern der Kommissionshändler, des Handwerks, der begünstigten freien Berufe und sonstige Steuern | Haushalte der Räte der Stadt- und Landkreise |
| e) Steuern der sozialistischen Genossenschaften und Betriebe der privaten Wirtschaft, Steuern und Gewinnanteile der Betriebe mit staatlicher Beteiligung — in der geplanten Höhe — | Haushalte der Räte der Bezirke, der Räte der Stadt- und Landkreise, jeweils für die ihnen zugeordneten Betriebe |
| f) Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes bzw. an den Einnahmen der Haushalte der Räte der Bezirke — in der geplanten Höhe — | Haushalte aller örtlichen Organe, deren Ausgaben höher sind als ihre Einnahmen gemäß Buchstaben a bis e. |

§ 9

Haushaltspläne der Bezirke

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

Bezirke	Einnahmen und Ausgaben	von den Einnahmen entfallen auf:		Kassenbestand am 1. Januar 1965 und 31. Dezember 1965
		Steuern und Gewinnanteile gemäß § 8 Buchstabe a	Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes gemäß § 8 Buchstabe f	
— in Millionen MDN				
Berlin	2 012,5	131,6	696,5	39,0
Rostock	592,7	61,7	325,3	23,0
Schwerin	438,3	39,2	272,5	16,0
Neubrandenburg	451,6	37,2	289,5	19,0
Potsdam	693,3	95,6	324,9	24,0
Frankfurt (Oder)	460,4	48,9	268,1	13,0
Cottbus	512,4	68,3	242,7	16,0
Magdeburg	756,3	104,4	369,3	27,0
Halle	1 058,0	184,4	455,3	33,0
Erfurt	680,6	122,4	279,0	24,0
Gera	458,9	61,3	239,1	16,0
Suhl	347,3	67,9	169,2	11,0
Dresden	1 027,9	196,0	362,2	36,0
Leipzig	823,0	177,8	244,0	27,0
Karl-Marx-Stadt	1 057,9	214,9	374,0	33,0
	11 371,6	1 811,6	4 911,9	336,0

§ 10

Anteile der Kreise, der Städte und der Gemeinden an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes

(1) Die Bezirkstage legen im Rahmen der für die Bezirke gemäß § 9 festgelegten Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes die Höhe der Anteile der Kreise an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes fest.

(2) Sind die planmäßigen Einnahmen der Haushalte der Räte der Bezirke gemäß §§ Buchstaben a, b und e höher als ihre planmäßigen Ausgaben, so legen die Bezirkstage fest, welche Kreise an Stelle von Anteilen an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes Anteile an den Einnahmen des Haushaltes des Rates des Bezirkes erhalten.

(3) Die Kreistage legen im Rahmen der für die Kreise gemäß Absätzen 1 und 2 festgelegten Anteile die Höhe der Anteile der Städte und Gemeinden fest.

(4) Sind die planmäßigen Einnahmen der Städte und Gemeinden gemäß §§ Buchstaben a bis c höher als ihre planmäßigen Ausgaben, ist der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben als Abführung an den Haushalt des Rates des Kreises zu planen.

Rechte der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe bei der Beschlussfassung über ihren Haushaltsplan und bei seiner Durchführung

§ 11

(1) Die örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan höhere Ausgaben in die Pläne aufzunehmen sowie die

Haushaltsreserve zu erhöhen, soweit die Deckung durch zusätzliche Einnahmen gesichert ist.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen sind zur Sicherung der Finanzierung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes berechtigt, die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Aufgabenbereiche, Kapitel und Einzelpläne bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan selbst festzulegen. Der von der übergeordneten Volksvertretung festgelegte Kassenbestand darf nicht verändert werden.

§ 12

Die örtlichen Volksvertretungen regeln die Rechte ihrer Räte, der Leiter der Fachorgane und der Leiter der Einrichtungen bei der Umsetzung und bei der Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln.

§ 13

(1) Über die Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen beschließen die örtlichen Volksvertretungen. Sie können dieses Recht auf ihren Rat übertragen. Die Räte haben über die von ihnen beschlossene Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen der Volksvertretung Rechenschaft abzulegen.

(2) Mehreinnahmen und Einsparungen können für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben einschließlich Maßnahmen im Sinne des § 20 und die Anwendung von Formen der persönlichen und kollektiven materiellen Interessiertheit verwendet werden.

(3) Bei der Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen muß die Erreichung des geplanten Kassenbestandes zum Jahresende gesichert sein.

(4) Mehreinnahmen sind:

- a) Überplanmäßige Einnahmen gemäß § 8 Buchstaben a bis d in voller Höhe;
- b) außerplanmäßige Einnahmen, die den örtlichen Organen auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zufließen.

(5) Einsparungen sind alle gegenüber dem bestätigten Haushaltsplan nicht ausgegebenen Haushaltsmittel, sofern sie nicht zweckgebundenen Fonds zuzuführen sind. Nicht ausgegebene Haushaltsmittel für Investitionen, die durch die Nichterfüllung von staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes entstehen, sind keine Einsparungen.

(6) Zur Erhöhung des materiellen Interesses an der Entwicklung der Bereiche, für die die örtlichen Organe verantwortlich sind, bleiben die zusätzlich erwirtschafteten Mittel, die in den Bereichen der örtlichen Versorgungswirtschaft, der Volksbildung, der Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens und des Staatsapparates sowie an Gemeindeabgaben im Laufe des Jahres 1965 erzielt werden, für das Jahr 1966 bei der Festlegung des Anteils der örtlichen Räte an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes unberücksichtigt. Diese Mittel stehen den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden zusätzlich zur Verfügung. Über ihre Verwendung entscheiden die örtlichen Volksvertretungen.

§ 14

(1) Werden die erzielten Mehreinnahmen und Einsparungen im Laufe des Jahres 1965 nicht verwendet und sind sie am Ende des Jahres über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden, so sind diese Mittel dem Rücklagenfonds der Volksvertretung zuzuführen. Die Zuführungen gelten bis zur Bestätigung des Jahresabschlusses als vorläufig.

(2) Über die Verwendung des Rücklagenfonds entscheiden die örtlichen Volksvertretungen. Sie können ihre Räte ermächtigen, in begrenztem Umfang über Mittel des Rücklagenfonds der Volksvertretung zu verfügen. Die Räte haben über die von ihnen beschlossene Verwendung von Mitteln des Rücklagenfonds der Volksvertretung Rechenschaft abzulegen.

(3) Der Rücklagenfonds der Volksvertretung ist von den Haushaltsmitteln des laufenden Jahres gesondert auf einem Konto zu führen und mit 3 Prozent zu verzinsen.

(4) Wird der im Haushalt eines örtlichen Rates geplante Kassenbestand am Ende des Jahres nicht erreicht, kann die Volksvertretung über ihren Rücklagenfonds im neuen Jahr verfügen, nachdem der am planmäßigen Kassenbestand fehlende Betrag im Haushalt des eigenen Rates und in den Haushalten der unteren Räte aufgefüllt worden ist.

§ 15

Die Einnahmen und nicht ausgegebenen Haushaltsmittel, die auf Grund von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen bei der Aufstellung und Durchführung der Haushaltspläne entstehen, sind durch die gemäß § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) dazu Berechtigten zu sperren. Über die Verwendung dieser Mittel entscheiden die örtlichen Volksvertretungen.

§ 16

(1) Die örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in Einrichtungen der örtlichen Versorgungs- und Dienstleistungswirtschaft sowie kommunalen Wohnungsverwaltungen Kredite aufzunehmen.

(2) Die Aufnahme von Krediten ist zulässig, wenn die Rückzahlung der Kredite einschließlich Zinsen sowie die Bewirtschaftungskosten aus den Mehreinnahmen und Einsparungen gedeckt werden können.

§ 17

(1) Über die Verwendung der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes entscheiden die örtlichen Volksvertretungen. Sie können ihre Räte ermächtigen, in begrenztem Umfang über Mittel des Nationalen Aufbauwerkes zu verfügen. Die Räte haben über die von ihnen beschlossene Verwendung von Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes der Volksvertretung Rechenschaft abzulegen.

(2) Für das Nationale Aufbauwerk bestimmte Mittel sind:

- a) 50 % der den Räten der Bezirke zufließenden Mittel aus dem Zahlenlotto und der Berliner Bärenlotterie. Von diesen Mitteln ist mindestens die Hälfte den Räten der Kreise, der Städte und der Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Die Bezirks- und Kreistage beschließen die Grundsätze der Verteilung dieser Mittel;
- b) durch die Mitarbeit der Bevölkerung eingesparte Investitionsmittel;
- c) sonstige Erlöse aus Altstoffsammlungen, NAW-Tombolen, Spenden usw.

§ 18

Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden können 20 % ihrer Einnahmen aus Kurtaxe außerplanmäßig zur weiteren Förderung des Kur- und Bäderwesens verwenden.

Rechte der zentralen und örtlichen Organe bei der Durchführung des Haushaltsplanes

§ 19

Die Umsetzung von Haushaltsmitteln, die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sowie die Verwendung der Haushaltsreserve, von Mehreinnahmen und Einsparungen, des Rücklagenfonds, der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes und von Mitteln gemäß §§ 15 und 18 müssen die Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes unterstützen. Die Bestimmungen über die Inanspruchnahme der materiellen Fonds sind einzuhalten.

§ 20

Zur Sicherung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an volkseigenen Gebäuden, Straßen, Beleuchtungseinrichtungen und ähnliches können die dafür geplanten Haushaltsmittel auch zur Förderung des materiellen Interesses von Rentnern, Hausgemeinschaften, Kräften aus der nichtberufstätigen Bevölkerung und andere an der Lösung dieser Aufgaben verwendet werden.

Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Der Ministerrat ist berechtigt, den Staatshaushaltsplan 1965 um die Auswirkungen zu verändern, die sich aus weiteren Maßnahmen zur Vervollkommnung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ergeben, insbesondere

- a) im Zusammenhang mit der Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in weiteren VVB und anderen Wirtschaftsorganen;
- b) auf Grund der Verordnung vom 25. September 1964 über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Investitionsverordnung — (GBl. I S. 765);
- c) aus der weiteren Durchführung der Industriepreisreform, der Umbewertung der Grundmittel und der Neufestsetzung von Abschreibungssätzen;
- d) auf Grund der Verordnung vom 3. September 1964 über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Verrechnungs-Verordnung — (GBl. II S. 765).

(2) Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht vermindert werden.

(3) Die örtlichen Räte haben ihre Pläne entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates zu verändern.

§ 22

(1) § 37 Absätze 3 und 5 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) werden jeweils um folgenden Satz ergänzt:

„Für die Haushalte der örtlichen Räte wird die Übertragung von Haushaltsmitteln durch die örtlichen Volksvertretungen geregelt.“

(2) Der § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung des § 16 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Oktober 1963 über den Staatshaushaltsplan 1964 (GBl. I S. 161) erhält folgende Fassung:

„Die Übertragung von Haushaltsmitteln von einem Einzelplan auf einen anderen kann für den Haushalt der Republik durch den Ministerrat, für die Haushalte der Bezirke, Kreise und Gemeinden durch die örtlichen Volksvertretungen beschlossen werden. Der Ministerrat sowie die örtlichen Volksvertretungen können dieses Recht delegieren. Der umzusetzende Betrag ist im abgebenden Einzelplan zu sperren und kann im aufschmehenden Einzelplan überplanmäßig oder außerplanmäßig ausgegeben werden.“

(3) Der § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik gilt nicht für die Aufnahme von Krediten gemäß § 10 dieses Gesetzes.

(4) Der § 5 Ziff. 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaus (GBl. I S. 60) erhält folgende Fassung:

„1. Die dem örtlichen Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel an Lotteroeinnahmen in Höhe von mindestens 50 % der Zuweisungen.“

§ 23

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 24

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Oktober 1963 über den Staatshaushaltsplan 1964 (GBl. I S. 161),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1963 zum Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Staatshaushaltsplan 1964 (GBl. II S. 755),
- c) Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1964 zum Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Staatshaushaltsplan 1964 (GBl. II S. 884),
- d) § 37 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Januar neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Januar neunzehnhundertfünfundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Ag 134 65 DOR — Verlag: (610/72) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßbach 636, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 26. Januar 1965

Teil I Nr. 3

Tag

Inhalt

Seite

9.12.64 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über das Dienstverhältnis in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr, Strafvollzug und Luftschutz des Ministeriums des Innern (Dienstlaufbahnordnung) 65

Erlaß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über das Dienstverhältnis in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr, Strafvollzug und Luftschutz des Ministeriums des Innern (Dienstlaufbahnordnung).

Vom 9. Dezember 1964

Die Deutsche Volkspolizei und die Organe des Ministeriums des Innern sind ein untrennbarer Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik. Sie haben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik in engster Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen, den gesellschaftlichen Organisationen, den anderen bewaffneten Organen und der Bevölkerung die öffentliche Ordnung und Sicherheit beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten, die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen und durch vorausschauende vorbeugende Tätigkeit den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern.

Die Deutsche Volkspolizei und die Organe des Ministeriums des Innern sind verpflichtet, ihre Anstrengungen zur Durchsetzung der aktiven und fördernden Rolle des sozialistischen Rechts bei der allseitigen Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ständig zu verstärken.

Durch vorbildliche vorbeugende Arbeit im Zusammenwirken mit allen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen und in enger Zusammenarbeit mit der Bevölkerung bei der Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen haben die Deutsche Volkspolizei und die anderen Organe des Ministeriums des Innern einen wichtigen Beitrag zur schrittweisen Verdrängung der Kriminalität aus dem Leben der Gesellschaft und zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie zu leisten.

Die Lösung dieser Aufgaben erfordert, daß die Deutsche Volkspolizei und die Organe des Ministeriums des Innern unablässig ihre Einsatzbereitschaft erhöhen. Sie verlangt von jedem Angehörigen ein hohes sozialistisches Bewußtsein, eine gute Allgemeinbildung sowie eine umfassende politische und fachliche Qualifikation.

Zur Regelung des Dienstverhältnisses in der Deutschen Volkspolizei und in den Organen Feuerwehr, Strafvollzug und Luftschutz des Ministeriums des Innern wird folgendes erlassen:

I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) In den Dienst der Deutschen Volkspolizei und in den Organen Feuerwehr, Strafvollzug und Luftschutz – nachstehend Organe des Ministeriums des Innern genannt – können männliche und weibliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die den Einstellungsbedingungen entsprechen, eingestellt werden.

(2) In die Organe des Ministeriums des Innern sind vorrangig solche Bürger einzustellen, die in der Nationalen Volksarmee bzw. in den Organen des Wehrersatzdienstes ihren Grundwehrdienst abgeleistet haben.

§ 2

Die Ausübung der verantwortungsvollen Tätigkeit in den Organen des Ministeriums des Innern erfordert spezielle, dem jeweiligen Organ entsprechende Kenntnisse. Außer der Grundausbildung ist eine den Erfordernissen und Tätigkeiten entsprechende Spezialausbildung erforderlich. Das Berufsziel, die Berufsbezeichnung und die Ausbildungsart bzw. -zeit sind in Berufsbildern festzulegen.

§ 3

(1) Das Dienstverhältnis in den Organen des Ministeriums des Innern beginnt mit dem Tage der Einstellung. Es beruht auf dem Eid (Anlage 1), dem Dienstvertrag und der Einstellungsverfügung der Dienststelle.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch nachfolgende Bestimmungen geregelt:

- die Bestimmungen über das Dienstverhältnis
- den Katalog der Qualifikationsmerkmale
- die Besoldungsordnung
- die Urlaubsordnung
- die Versorgungsordnung
- die Bekleidungsordnung
- die Innendienstordnung
- die Geheimhaltungsordnung
- die Disziplinarvorschrift

§ 4

(1) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern sind verpflichtet:

- die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, die Beschlüsse und Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie die Befehle und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei sowie der Dienstvorgesetzten einzuhalten und mit schöpferischer Initiative auszuführen;
- die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und des Luftschutzes unter Einbeziehung der Bevölkerung durchzusetzen;
- die Prinzipien der sozialistischen Rechtspflege zu verwirklichen;
- das sozialistische Eigentum, den planmäßigen Wirtschaftsablauf sowie das Leben, die Gesundheit, die Würde und das persönliche Eigentum der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik vor Angriffen zu schützen;
- ständig größte Wachsamkeit zu üben und die Staatsgeheimnisse zu wahren;
- ihre politische, fachliche und allgemeine Bildung sowie ihre praktischen Fertigkeiten zu vervollkommen sowie ihre Disziplin und Einsatzbereitschaft ständig zu erhöhen;

- nach den Geboten der sozialistischen Ethik und Moral zu arbeiten, zu lernen und zu leben;
- die ihnen anvertraute Technik, Bewaffnung und Ausrüstung zu beherrschen und sorgfältig zu pflegen.

(2) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern haben das Recht:

- auf Qualifizierung entsprechend ihren Leistungen in Übereinstimmung mit den dienstlichen Erfordernissen;
- entsprechend ihrer Qualifikation und ihren Leistungen gefördert zu werden;
- abhängig vom Dienstgrad, von der Dienststellung und vom Dienstalter Dienstbezüge, gemäß der Besoldungsordnung, zu empfangen;
- auf Dienstkleidung und Ausrüstung entsprechend den bestehenden Normen;
- auf der Grundlage der Bestimmungen der Versorgungsordnung des Ministeriums des Innern Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen;
- auf Erholungsurlaub entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen;
- Vorschläge zur Verbesserung des Dienstes zu unterbreiten sowie Beschwerden einzurichten;
- beim ehrenvollen Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis entsprechend ihren Fähigkeiten, Kenntnissen und Verdiensten vorrangig in ein Arbeitsverhältnis vermittelt zu werden.

§ 5

(1) Angehörige der Organe des Ministeriums des Innern können für besondere Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen und andere Anerkennungen geehrt werden.

(2) Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen und die Würdigung von Leistungen durch andere Anerkennungen erfolgen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassenen Weisungen.

§ 6

Den Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern ist eine nebenberufliche Tätigkeit nur gestattet, wenn dazu eine gesellschaftliche Notwendigkeit vorliegt. Die Vorgesetzten, die das Recht zur Ernennung in die betreffende Dienststellung haben, treffen die Entscheidung über die Aufnahme einer nebenberuflichen Tätigkeit.

II Dienstlaufbahn

§ 7

(1) Die Dienstlaufbahn der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern gliedert sich in:

- die untere Laufbahn
- die mittlere Laufbahn und
- die höhere Laufbahn

(2) Die untere Laufbahn umfaßt alle Dienststellungen in den Organen des Ministeriums des Innern, die im Stellenplan mit den Dienstgraden Anwärter bis Obermeister bzw. gleichgestellten Dienstgraden festgelegt sind.

Voraussetzung für die Tätigkeit in der unteren Laufbahn ist der Besuch eines Lehrganges an einer VP-Schule.

Nachdem erfolgt der Einsatz:

- a) in der Deutschen Volkspolizei in den Fachgebieten Schutzpolizei der Dienstzweige Schutz/Verkehrspolizei und Transportpolizei;
- b) in der Feuerwehr in den Feuerwehr-Kommandos;
- c) in den Dienststellen des Strafvollzuges.

Für den Übergang in andere Dienstzweige der Deutschen Volkspolizei bzw. Organe des Ministeriums des Innern ist eine den neuen Anforderungen entsprechende Vorbereitung erforderlich.

(3) Die mittlere Laufbahn umfaßt alle Dienststellungen, die im Stellenplan mit dem Dienstgrad Unterleutnant bis Hauptmann bzw. gleichgestellten Dienstgraden festgelegt sind.

Voraussetzung für die Tätigkeit in der mittleren Laufbahn ist der Nachweis der geforderten Qualifizierung (in der Regel Fachschulabschluß).

(4) Die höhere Laufbahn umfaßt alle Dienststellungen, die im Stellenplan mit dem Dienstgrad Major und höher bzw. gleichgestellten Dienstgraden festgelegt sind.

Voraussetzung für die Tätigkeit in der höheren Laufbahn ist der Nachweis der geforderten Qualifizierung (in der Regel Hoch- bzw. Fachschulabschluß).

- (5) a) Abiturienten und Absolventen der 10. Klasse können bei Eignung und Wunsch nach Abschluß der Grundausbildung kurzfristig auf den Besuch einer Offiziersschule vorbereitet werden;

- b) Abiturienten haben bei Eignung die Möglichkeit, nach Abschluß der Grundausbildung, zum

Studium an die Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik delegiert zu werden.

§ 8

(1) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern leisten sechs Wochen nach der Einstellung den Eid und haben die Pflicht, ihrem Vaterland, der Deutschen Demokratischen Republik, allzeit treu zu dienen.

(2) Die Dauer des Dienstverhältnisses beträgt:

- a) für Wachtmeister mindestens drei Dienstjahre;
- b) für Offiziere mindestens zehn Dienstjahre als Offizier.

§ 9

(1) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern unterscheiden sich nach:

- a) dem Dienstgrad in:
 - Wachtmeister bzw. gleichgestellte Dienstgrade
 - Offiziere
 - Generale
- b) der Dienststellung in:
 - Vorgesetzte
 - Unterstellte

(2) Offiziere des Medizinischen Dienstes führen, sofern sie eine Qualifikation als Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Arzthelfer (Feldscher) oder Hygiene-Inspektor nachweisen können, zu ihrem Dienstgrad den Zusatz: „im med. Dienst“.

(3) Akademische Grade, Titel und besondere Berufsbezeichnungen werden zum Namen geführt.

§ 10

(1) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern führen folgende Dienstgradbezeichnungen:

a) **Wachtmeister**

Dienstzweige der DVP außer Kriminalpolizei

- Anwärter der VP
- Unterswachtmeister der VP
- Wachtmeister der VP
- Oberswachtmeister der VP
- Hauptwachtmeister der VP
- Meister der VP
- Obermeister der VP

Dienstzweig Kriminalpolizei der Deutschen Volkspolizei

- Anwärter der VP
- Unterswachtmeister der VP
- Wachtmeister der VP
- Oberswachtmeister der VP
- Krim.-Hauptwachtmeister
- Krim.-Meister
- Krim.-Obermeister

Dienstzweig Feuerwehr

Feuerwehr-Anwärter
 Unterfeuerwehrmann
 Feuerwehrmann
 Oberfeuerwehrmann
 Hauptfeuerwehrmann
 Löschmeister
 Oberlöschmeister

Dienstzweig Strafvollzug

Anwärter des SV
 Unterwachtmeister des SV
 Wachtmeister des SV
 Oberwachtmeister des SV
 Hauptwachtmeister des SV
 Meister des SV
 Obermeister des SV

Dienstzweig Luftschutz

Anwärter des LS
 Unterwachtmeister des LS
 Wachtmeister des LS
 Oberwachtmeister des LS
 Hauptwachtmeister des LS
 Meister des LS
 Obermeister des LS

b) Offiziere**Dienstzweige der DVP außer Kriminalpolizei**

Unterleutnant der VP
 Leutnant der VP
 Oberleutnant der VP
 Hauptmann der VP
 Major der VP
 Oberstleutnant der VP
 Oberst der VP

Dienstzweig Kriminalpolizei der Deutschen Volkspolizei

Unterleutnant der K
 Leutnant der K
 Oberleutnant der K
 Hauptmann der K
 Major der K
 Oberstleutnant der K
 Oberst der K

Dienstzweig Feuerwehr

Unterleutnant der F
 Leutnant der F
 Oberleutnant der F
 Hauptmann der F
 Major der F
 Oberstleutnant der F
 Oberst der F

Dienstzweig Strafvollzug

Unterleutnant des SV
 Leutnant des SV
 Oberleutnant des SV
 Hauptmann des SV
 Major des SV
 Oberstleutnant des SV
 Oberst des SV

Dienstzweig Luftschutz

Unterleutnant des LS
 Leutnant des LS
 Oberleutnant des LS
 Hauptmann des LS
 Major des LS
 Oberstleutnant des LS
 Oberst des LS

c) Generale

Generalmajor
 Generalleutnant
 Generaloberst

§ 11

Die Ernennung, Beförderung, Versetzung, Kommandierung, die Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung, die Aberkennung des Dienstgrades bzw. die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgen durch Befehle nach der dafür vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei festgelegten Zuständigkeit.

§ 12

(1) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern werden zum ersten Wachtmeister-, ersten Offiziers- und ersten Generalsdienstgrad ernannt und zu jedem weiteren Dienstgrad befördert.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei legt für die Beförderungen Mindestdienstzeiten fest.

(3) In Ausnahmefällen können die Angehörigen des Ministeriums des Innern bei besonderen Verdiensten und Leistungen vorzeitig bzw. über den im Stellenplan festgelegten Dienstgrad befördert oder ernannt werden.

(4) Die Ernennung zu einem Wachtmeister- bzw. Offiziersdienstgrad erfolgt am Tage der Einstellung durch Befehl.

(5) Zum Offizier werden ernannt:

a) Wachtmeister, die als Offiziersschüler eine Lehranstalt der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik mit Erfolg besucht haben;

- b) Wachtmeister, die ein Studium an einer Universität, Hoch- oder Fachschule erfolgreich abgeschlossen haben und eine Dienststellung der mittleren bzw. höheren Laufbahn einnehmen, die die entsprechenden Spezialkenntnisse erfordert;
- c) Offiziere aus anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik, die in die Organe des Ministeriums des Innern eingestellt werden und auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage sind, eine Offiziersfunktion auszuüben;
- d) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die
- hervorragende Leistungen und Verdienste im Staats- und Wirtschaftsapparat sowie in der Partei der Arbeiterklasse und den anderen gesellschaftlichen Organisationen haben sowie die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und in die Organe des Ministeriums des Innern eingestellt werden;
 - bei ihrer Einstellung über eine abgeschlossene Hoch- bzw. Fachschulausbildung verfügen.

(6) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern werden in Dienststellungen ernannt.

(7) Die Ernennung in eine Dienststellung der unteren Laufbahn erfolgt nach Abschluß der Grundausbildung.

(8) Voraussetzungen für die Ernennung in eine Dienststellung bzw. für die Beförderung im Dienstgrad sind:

- a) die persönliche Eignung
- b) die erforderliche Qualifikation
- c) eine vorbildliche Dienstdurchführung
- d) die entsprechende Planstelle

§ 13

(1) Herabsetzungen in der Dienststellung können erfolgen:

- a) wegen dienstlicher Notwendigkeit
- b) wegen mangelnder Befähigung oder Eignung
- c) aus disziplinarischen Gründen auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift

(2) Die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. die Aberkennung des Dienstgrades kann nur aus disziplinarischen Gründen auf der Grundlage^a der Disziplinarvorschrift erfolgen.

§ 14

(1) Auf das Dienstverhältnis in den Organen des Ministeriums des Innern werden die Dienstzeiten in anderen Schutz- und Sicherheitsorganen der Deutschen Demokratischen Republik sowie in den Organen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik in voller Höhe angerechnet.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann über die Anrechnung der Zeit, in der eine besondere Tätigkeit in anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen verrichtet wurde, auf das Dienstverhältnis entscheiden.

§ 15

Die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern erfolgt entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 16

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Mutter- und Kinderschutz — mit Ausnahme der Geld- und Sachleistungen — finden auf das Dienstverhältnis der weiblichen Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern volle Anwendung.

(2) Geld- und Sachleistungen sind nach den Bestimmungen der Versorgungsordnung des Ministeriums des Innern zu gewähren.

III

Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 17

(1) Das Dienstverhältnis der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern kann gelöst werden:

- a) in beiderseitigem Einvernehmen
- b) durch Kündigung seitens des Angehörigen
- c) durch Kündigung seitens der Dienststelle

(2) Auflösungsgründe sind:

- a) eigener Wunsch
- b) Dienstuntauglichkeit
- c) Nichteignung für den Dienst
- d) Strukturveränderungen
- e) Vollinvalidität
- f) Erreichen der Altersgrenze
- g) disziplinare Gründe

(3) Bei Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung ist bei Offizieren eine zwölfmonatige und bei Wachtmeistern eine sechsmonatige Kündigungsfrist einzuhalten.

(4) Die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung aus disziplinarischen Gründen erfolgt unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist.

(5) Die Auflösung des Dienstverhältnisses bis zum Zeitpunkt der Vereidigung erfolgt unter Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist.

(6) Die Kündigungsfristen können in beiderseitigem Einvernehmen verkürzt werden.

(7) Eine Kündigung kann nur schriftlich ausgesprochen werden.

§ 18

Die Kündigungsfrist gegenüber anerkannten Verfolgten des Naziregimes (VdN), Schwerbeschädigten, Tuberkulosekranken und Rekonvaleszenten verlängert sich um zwei Monate.

Vor der Kündigung ist durch den Dienststellenleiter die schriftliche Zustimmung des nächsthöheren Vorgesetzten einzuholen.

§ 19

(1) Bei schwerwiegenden Verletzungen der staatsbürgerlichen Pflichten kann eine fristlose Entlassung erfolgen.

(2) Die fristlose Entlassung ist auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift auszusprechen.

§ 20

Gegen die ausgesprochene Kündigung oder die fristlose Entlassung kann der Angehörige innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Kündigung oder der fristlosen Entlassung, entsprechend den Festlegungen in der Disziplinarvorschrift, Beschwerde einlegen.

§ 21

(1) Jedem ausscheidenden Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern ist durch die Entlassungsdienststelle ein Zeugnis über die Dienstdauer und seine Leistungen auszustellen.

(2) In Ehren ausscheidende Angehörige erhalten außerdem eine Ehrenurkunde.

IV

Arbeitsrechtliche Ansprüche

§ 22

(1) Den ausgeschiedenen Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern – außer fristlos Entlassenen – ist im ersten Arbeitsrechtsverhältnis nach der Auflösung des Dienstverhältnisses die gesamte in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik geleistete Dienstzeit auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

(2) Wird den Angehörigen durch die Entlassungsdienststelle eine besondere anrechnungsfähige Dienstzeit bescheinigt, ist diese Zeit in voller Höhe anzurechnen.

(3) Alle in der Zeit vom 24. Januar 1962 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses ausgeschiedenen Angehörigen haben Anspruch auf nachträgliche Anrechnung der Dienstzeit gemäß Absätzen 1 und 2. Ein Anspruch auf Nachzahlungen besteht nicht.

§ 23

(1) Den ausscheidenden Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern ist bei der Vorbereitung auf den neuen Beruf zu helfen.

(2) Die Art und Dauer der Hilfe zur Vorbereitung auf den neuen Beruf ist vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei festzulegen.

V

Schlußbestimmungen

§ 24

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei hat die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 25

Der vorliegende Erlaß hat keine Gültigkeit für das Dienstverhältnis der Wachtmeister, Unterführer und Offiziere der Einheiten der kasernierten Kräfte des Ministeriums des Innern (Wehrersatzdienst).

§ 26

Dieser Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1961

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
O. Gotsche

Anlage
zu vorstehendem Erlaß

Eid

**der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerwehr, Strafvollzug und Luftschutz
des Ministeriums des Innern**

Ich schwöre,

meinem sozialistischen Vaterland, der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Regierung allzeit treu ergeben zu sein, Dienst- und Staatsgeheimnisse zu wahren und die Gesetze und Weisungen genau einzuhalten.

Ich werde unentwegt danach streben, gewissenhaft, ehrlich, mutig, diszipliniert und wachsam meine Dienstpflichten zu erfüllen.

Ich schwöre,

daß ich, ohne meine Kräfte zu schonen, auch unter Einsatz meines Lebens, die sozialistische Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung, das sozialistische Eigentum, die Persönlichkeit, die Rechte und das persönliche Eigentum der Bürger vor verbrecherischen Anschlägen schützen werde.

Sollte ich dennoch diesen meinen feierlichen Eid brechen, so möge mich die Strafe der Gesetze unserer Republik treffen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Ag 134-65:DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 03 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,20 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Rolfstraße 6, Telefon: 51 03 21 - Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965	Berlin, den 12. Februar 1965	Teil I Nr. 4
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 65	Bekanntmachung über die Verlängerung des Vertrages vom 13. Juli 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik	73
* 29. 1. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 12. Februar 1964 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien	74
29. 1. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958 und deren Nebenabkommen	74

Bekanntmachung
über die Verlängerung des Vertrages vom 13. Juli 1957
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Vom 29. Januar 1965

Es wird bekanntgemacht, daß der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik in die Verlängerung des Vertrages vom 13. Juli 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik (GBl. I S. 669), der bereits einmal durch den Austausch von Zustimmungsurkunden vom 28. Februar 1961 bis zum 28. Februar 1964 verlängert worden ist (GBl. I 1961 S. 179), eingewilligt hat. Mit dem erfolgten Austausch der Zustimmungsurkunden ist die Gültigkeit des Vertrages auf weitere 3 Jahre, gerechnet ab 28. Februar 1964, verlängert.

Berlin, den 29. Januar 1965

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 12. Februar 1964
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

Vom 29. Januar 1965

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1964 über den Konsularvertrag vom 12. Februar 1964 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (GBI. I S. 87) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 33 mit dem am 30. September 1964 in Belgrad erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten ist.

Berlin, den 29. Januar 1965

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883
in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958 und deren Nebenabkommen.

Vom 29. Januar 1965

Entsprechend Abschnitt I Ziff. 3 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. April 1964 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Lissaboner Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und deren Nebenabkommen (GBI. I 1965 S. 1) wird hierdurch bekanntgemacht, daß die Abkommen gemäß Artikel 16 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958 nach erfolgter Notifizierung durch die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 15. Januar 1965 in Kraft getreten sind.

Berlin, den 29. Januar 1965

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 15. Februar 1965

Teil I Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 65	Gesetz über die Aufhebung der Anlage zum Warenzeichengesetz	75
8. 1. 65	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen. (Musterungsordnung)	75

Gesetz über die Aufhebung der Anlage zum Warenzeichengesetz.

Vom 3. Februar 1965

Zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der Warenzeichen wird unter Berücksichtigung des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zu dem Nizzaer Abkommen über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957 beschlossen:

§ 1

(1) Die Anlage zum Warenzeichengesetz vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216) — Warenklasseneinteilung — wird aufgehoben.

(2) Die Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken erfolgt ausschließlich nach der internationalen Klassifikation (GBl. I 1965 S. 32).

§ 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Februar neunzehnhundertfünfundsiebzehn beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Februar neunzehnhundertfünfundsiebzehn

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen.

(Musterungsordnung)

Vom 8. Januar 1965

Auf Grund des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) wird für die Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen angeordnet:

I. Abschnitt

Umfang der Musterung

§ 1

Musterung der ungedienten Wehrpflichtigen

(1) Wehrpflichtige, die noch nicht aktiven Wehrdienst, Reservistenwehrdienst oder Wehersatzdienst geleistet haben, unterliegen vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst der Musterung. Zuständig für die Musterung ist das Wehrkreiskommando, in dessen Bereich der Wehrpflichtige polizeilich gemeldet ist.

(2) Die Grundlage der Musterung bilden die Wehrunterlagen (Erfassungsunterlagen, Wehrkartei, Wehrstammbücher) bei den Wehrkreiskommandos.

(3) Durch die Musterung wird festgelegt, welche erfaßten Wehrpflichtigen auf Grund ihrer Diensttauglichkeit und Eignung für den aktiven Wehrdienst oder den Reservistenwehrdienst zur Verfügung stehen.

(4) Die Musterung wird von den Wehrkreiskommandos vorbereitet und durchgeführt. Verantwortlich für die Musterung sind die Leiter der Wehrkreiskommandos in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(5) Die Musterung von Wehrpflichtigen, die sich vor Aufruf ihres Jahrganges freiwillig zur Ableistung des Wehrdienstes bereit erklären, ist nicht erforderlich. In diesen Fällen ist eine Diensttauglichkeitsuntersuchung ausreichend. Im übrigen finden für diese Wehrpflichtigen die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechende Anwendung.

§ 2

Musterungsplan

(1) Durch die Leiter der Wehrkreiskommandos ist ein Musterungsplan aufzustellen.

(2) Der Musterungsplan umfaßt:

- a) die Gesamtzahl der aus dem festgelegten Jahrgang zu musternden Wehrpflichtigen,
- b) die Bildung von Musterungsstützpunkten,
- c) die Aufteilung der zu musternden Wehrpflichtigen auf die Musterungsstützpunkte,
- d) die Musterungstermine,
- e) die Zusammensetzung der Musterungskommissionen.

(3) Der Musterungsplan ist durch die Chefs der Wehrbezirkskommandos zu bestätigen.

§ 3

Bekanntmachung der Musterung

(1) Die Musterung ist durch die Wehrkreiskommandos mindestens einen Monat vor der Durchführung öffentlich bekanntzugeben. Die Bekanntmachung muß den Jahrgang, den Ort und die Musterungstermine enthalten. Die Räte der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke und der Gemeinden sind verpflichtet, nach Aufforderung durch die Wehrkreiskommandos, den Aushang der öffentlichen Bekanntmachung zu veranlassen.

(2) Den Wehrpflichtigen ist durch die Wehrkreiskommandos mindestens 2 Wochen vor Beginn der Musterung ein persönliches Aufforderungsschreiben zuzustellen. Wehrpflichtige, die bis zum Beginn der Musterung kein Aufforderungsschreiben erhalten haben, aber zu dem aufgerufenen Personenkreis gehören, haben sich unverzüglich bei dem für sie zuständigen Wehrkreiskommando zu melden. Das gilt nicht für Wehrpflichtige, die im Besitz des Wehrpasses bzw. Ausmusterungs- oder Ausschließungsscheines sind.

(3) Wehrpflichtige, die neben den aufgerufenen Jahrgängen zur Musterung vorgesehen sind, erhalten nur ein persönliches Aufforderungsschreiben. Für diesen Personenkreis entfällt die öffentliche Bekanntmachung der Musterung.

§ 4

Musterung von Wehrpflichtigen, die sich nicht im Bereich des für sie zuständigen Wehrkreiskommandos aufhalten

(1) Wehrpflichtige, die sich während der Musterung außerhalb des Bereiches des für sie zuständigen Wehrkreiskommandos befinden und sich nach den Bestim-

mungen der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik nicht polizeilich abmelden mußten, haben sich bei dem für sie zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung zu melden. Soweit sie sich zur Kur oder im Urlaub befinden, werden sie nachgemustert.

(2) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung in Jugendwerkhöfen befinden, werden durch das für den Ort des Jugendwerkhofes zuständige Wehrkreiskommando gemustert.

(3) Wehrpflichtige, die als seefahrendes Personal bei der Handelsflotte oder der Hochseefischerei beschäftigt sind (nachstehend Seeleute genannt), melden sich nach Bekanntmachung der Musterung bei dem für den Heimathafen ihres Schiffes zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung, auch wenn sie keine persönliche Aufforderung zur Musterung erhalten haben. Befinden sich Seeleute zum Zeitpunkt der Musterung auf Fahrt oder in einem ausländischen Hafen, so haben sie sich unverzüglich nach Einlaufen ihres Schiffes im ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik bei dem für den Heimathafen ihres Schiffes zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung zu melden. Der Chef des Wehrbezirkskommandos Rostock kann die Musterung von Seeleuten der aufgerufenen Jahrgänge außerhalb der vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Musterungszeiten vor Auslaufen bzw. nach Einlaufen ihrer Schiffe festlegen.

(4) Wehrpflichtige, die als Binnenschiffer beschäftigt sind und einen ständigen Wohnsitz an Land haben, haben sich nach Bekanntmachung der Musterung unverzüglich bei dem für diesen Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung zu melden. Befinden sich Binnenschiffer zum Zeitpunkt der Musterung auf Fahrt oder in einem ausländischen Hafen, so haben sie sich unverzüglich bei dem für sie zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung zu melden:

- a) nach erstmaligem Anlegen ihres Schiffes zur Be- oder Entladung während einer Fahrt auf den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik oder
- b) nach Einlaufen ihres Schiffes im ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik bei Rückkehr aus ausländischen Gewässern.

Dies gilt auch, wenn sie keine persönliche Aufforderung zur Musterung erhalten haben.

(5) Wehrpflichtige, die als Binnenschiffer beschäftigt sind und keinen ständigen Wohnsitz an Land haben, haben sich beim Wehrkreiskommando Berlin-Mitte zu melden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 4.

(6) Betriebe und Einrichtungen, die Seeleute beschäftigen, haben dem Wehrbezirkskommando Rostock und die Betriebe und Einrichtungen, die Binnenschiffer beschäftigen, haben dem Wehrbezirkskommando in Berlin eine Woche nach Bekanntmachung der Musterung eine namentliche Liste der zu musternden Wehrpflichtigen, die sich auf Fahrt befinden, zu übergeben. In der Liste müssen Angaben über den Heimatwohnsitz des Wehrpflichtigen und über Zeit und Ort des Einlaufens des Schiffes, sowie bei Seeleuten der Heimathafen ihres Schiffes, enthalten sein. Nachträgliche Veränderungen

sind dem Wehrbezirkskommando Rostock bzw. dem Wehrbezirkskommando in Berlin unverzüglich mitzuteilen. Die Betriebe und Einrichtungen, die Seeleute beschäftigen, haben dem Wehrbezirkskommando Rostock außerdem die Änderung des Arbeitsrechtsverhältnisses von erfaßten Seeleuten mitzuteilen.

(7) Die Leiter der Kranken- oder Heilanstalten und der Kurheime haben den für den Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommandos Mitteilung über die bevorstehende Entlassung der zu musternden Wehrpflichtigen aus ihrer Anstalt bzw. ihrem Heim unter Angabe des Datums der Entlassung zu geben.

(8) Gründe des Nichterscheins zur Musterung sind den Wehrkreiskommandos sofort mitzuteilen. Die Mitteilung entbindet die Wehrpflichtigen nicht von der Teilnahme an der Musterung, solange die Wehrkreiskommandos über keine Befreiung verfügt haben.

§ 5

Musterung der im Ausland befindlichen Wehrpflichtigen

Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung vorübergehend im Ausland aufhalten, können gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b von der Musterung zurückgestellt werden. Sie sind bei Zurückstellung von der Musterung nach ihrer Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik gemäß § 18 nachzumustern, soweit keine Anordnung gemäß § 4 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes ergeht.

§ 6

Ausschluß von der Musterung in Haft befindlicher Wehrpflichtiger

(1) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung in Haft befinden oder in Heimen für soziale Betreuung bzw. in Einrichtungen zur Arbeitserziehung untergebracht sind, werden nicht gemustert.

(2) Die Musterung erfolgt nach der Haftentlassung, nach Entlassung aus den Heimen für soziale Betreuung bzw. nach Beendigung der Arbeitserziehung. Die Wehrkreiskommandos entscheiden über Ort und Zeit der Musterung.

(3) Die Leiter der Untersuchungshaft- und Strafvollzugsanstalten, der Heime für soziale Betreuung und der Einrichtungen zur Arbeitserziehung melden an das für den Ort der Anstalt zuständige Wehrkreiskommando die Wehrpflichtigen, die nicht zur Musterung erscheinen, mit Angabe des voraussichtlichen Entlassungstermins und des Wohnsitzes, an dem der betreffende Wehrpflichtige polizeilich gemeldet ist.

§ 7

Zurückstellung von der Musterung

(1) Die Zurückstellung von Wehrpflichtigen von der Musterung kann erfolgen:

- a) bei Krankheit,

- b) bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt.

Die staatlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen haben Maßnahmen zu treffen, daß Wehrpflichtige, die zur Musterung vorgesehen sind, vor ihrer Musterung möglichst nicht in das Ausland delegiert werden oder sonst in das Ausland reisen. Das gilt nicht für solche Fälle, in denen die Auslandsreise die Musterung nicht beeinträchtigt.

- (2) Diese Hinderungsgründe sind nachzuweisen.

(3) Von den Wehrkreiskommandos wird bei Wehrpflichtigen, die von der Musterung zurückgestellt wurden, bestimmt, wann sie sich erneut zur Musterung zu melden haben.

II. Abschnitt

Durchführung der Musterung

§ 8

Musterungsstützpunkte

(1) Für die Durchführung der Musterung sind durch die Wehrkreiskommandos in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen in ihren Zuständigkeitsbereichen je nach Notwendigkeit ein oder mehrere Musterungsstützpunkte zu bilden.

(2) Für die Einrichtung von Musterungsstützpunkten sind zu berücksichtigen:

- a) das Vorhandensein medizinischer Einrichtungen (Krankenanstalten, Polikliniken),
- b) die Verwaltungsstruktur der Stadt oder des Kreises,
- c) die Verkehrslage.

§ 9

(1) Durch die Räte der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke sind in den unter § 8 genannten Stützpunkten für die Dauer der Musterung geeignete, möglichst zusammenhängende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Sie müssen mindestens umfassen:

- a) einen Aufenthaltsraum,
- b) einen Umkleideraum,
- c) drei Räume für die medizinische Untersuchung,
- d) einen Raum für die Musterungskommission,
- e) einen Raum für die Ergänzung der Wehrunterlagen und das Ausstellen der Wehrpässe.

Die Räume sind mit dem erforderlichen Inventar einschließlich der medizinischen Ausrüstung auszustatten.

(2) Durch die Räte der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke sind im Einvernehmen mit den Wehrkreiskommandos den Musterungskommissionen die erforderlichen medizinischen Fachkräfte (Ärzte und mittleres medizinisches Personal) sowie verwaltungstechnisches und darüber hinaus notwendiges Personal im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

(3) Zur Erfüllung der den Räten der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke in den Absätzen 1 und 2 gestellten Aufgaben sind alle volkseigenen Betriebe,

staatlichen Einrichtungen und Institutionen, unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis, verpflichtet, die von den Räten geforderten Leistungen zu erfüllen.

§ 10

Musterungskommission des Wehrkreiskommandos

(1) Durch die Wehrkreiskommandos ist für jeden Musterungsstützpunkt eine Musterungskommission zu bilden. Die Mitglieder der Musterungskommission werden vom Leiter des Wehrkreiskommandos im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern eingesetzt.

(2) Die Musterungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender: Leiter des Wehrkreiskommandos,
- b) Mitglieder:
 - der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter,
 - ein Vertreter des Ministeriums für Staatssicherheit,
 - drei Ärzte, die vom Rat des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes benannt werden (davon ein leitender Arzt).

(3) Werden im Bereich eines Wehrkreiskommandos mehrere Musterungsstützpunkte geschaffen, so setzen sich die Musterungskommissionen aus den im Abs. 2 genannten Personen und deren Stellvertretern bzw. anderen verantwortlichen Mitarbeitern ihrer Dienstbereiche zusammen.

(4) Die Einsetzung der Mitglieder der Musterungskommissionen hat für die gesamte Dauer der Musterung zu erfolgen. Eine Auswechslung von Mitgliedern der Musterungskommissionen darf nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden.

§ 11

Aufgaben der Musterungskommissionen

(1) Die Vorsitzenden der Musterungskommissionen sind für den Gesamt Ablauf der Musterung verantwortlich.

- (2) Die Musterungskommissionen
 - a) ergänzen die Wehrunterlagen,
 - b) stellen auf Grund der medizinischen Untersuchung die Diensttauglichkeit fest,
 - c) prüfen die Eignung der Wehrpflichtigen zur Ableistung ihres aktiven Wehrdienstes als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat (Offiziersbewerber) und unterbreiten entsprechende Vorschläge,
 - d) entscheiden auf Grund der Gesamtergebnisse der Musterung über die Eignung der Wehrpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen,
 - e) prüfen das Vorliegen von Ausschlußgründen nach Einholung der hierzu notwendigen Unterlagen und Auskünfte,

f) entscheiden über die Zurückstellung von Wehrpflichtigen vom Wehrdienst auf Grund vorliegender Anträge,

g) geben den Gemusterten ihre Entscheidung bekannt.

(3) Die Musterungskommissionen können zu ihren Beratungen andere Personen, insbesondere Fachärzte, Mitarbeiter staatlicher und wirtschaftsleitender Organe und Mitarbeiter von Betrieben, entsprechend der Notwendigkeit hinzuziehen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, Auskünfte von staatlichen Organen, Betrieben, Institutionen, sonstigen Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern einzuholen. Sie sind berechtigt, Ärzte von der Schweigepflicht zu befreien.

§ 12

Medizinische Untersuchung

(1) Wehrpflichtige, die zur Musterung aufgefordert werden, unterliegen während der Musterung zur Feststellung der Diensttauglichkeit der medizinischen Untersuchung.

(2) Die medizinische Untersuchung ist auf der Grundlage der vom Ministerium für Nationale Verteidigung herausgegebenen Instruktionen und Weisungen durchzuführen und einschließlich notwendiger Facharztbegutachtungen möglichst an einem Tag abzuschließen.

(3) Die Wehrpflichtigen haben den zumutbaren ärztlichen Forderungen zur Herstellung der vollen Diensttauglichkeit nachzukommen. Operative Eingriffe bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Wehrpflichtigen.

(4) Die Leiter der stationären medizinischen Einrichtungen haben auf Anforderung die zur einwandfreien Beurteilung der Diensttauglichkeit erforderlichen Unterlagen und Befunde von den zu musternden Wehrpflichtigen, die sich zum Zeitpunkt der Musterung in ihrer Einrichtung befinden, dem für die Einrichtung zuständigen Wehrkreiskommando für die Dauer der Musterung zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Wehrkreiskommandos einer Röntgenuntersuchung zu unterziehen. Die Räte der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke haben in Zusammenarbeit mit den Wehrkreiskommandos die Röntgenuntersuchung zu organisieren und dafür zu sorgen, daß das Ergebnis der Röntgenuntersuchung rechtzeitig bei der Musterungskommission bzw. beim Wehrkreiskommando vorliegt.

(6) Wehrpflichtige haben sich zur Feststellung der Diensttauglichkeit einer erneuten medizinischen Untersuchung zu unterziehen, wenn sie dazu vom Wehrkreiskommando aufgefordert werden.

§ 13

Tauglichkeitsstufen

Die Tauglichkeitsstufen sind:

- a) tauglich I truppendiensttauglich für alle Teile, Waffengattungen und Spezialverwendungen der Nationalen Volksarmee,

- | | |
|------------------------------|--|
| b) tauglich II | truppendiensttauglich mit Einschränkungen für bestimmte Spezialverwendungen, |
| c) tauglich III | begrenzt diensttauglich, |
| d) zeitlich dienstuntauglich | vorübergehend für den Truppendienst nicht geeignet, |
| e) dauernd dienstuntauglich. | |

§ 14

Aufteilung der Wehrpflichtigen auf die Teile der Nationalen Volksarmee und die Organe des Wehersatzdienstes

(1) Die Aufteilung der zum aktiven Wehrdienst und zum Wehersatzdienst heranzuziehenden Wehrpflichtigen und der Freiwilligen auf die Teile der Nationalen Volksarmee und die Organe des Wehersatzdienstes sowie ihre Auswahl für die Heranbildung zum Offizier (Offiziersbewerber) ist auf der Grundlage des Bedarfs, der Tauglichkeitsstufen, der beruflichen und sonstigen Qualifikation unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche durch die Wehrkreiskommandos vorzunehmen.

(2) Die Auswahl von Wehrpflichtigen für den Dienst im Ministerium für Staatssicherheit erfolgt in eigener Zuständigkeit durch die Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit.

§ 15

Ausmusterung von Wehrpflichtigen

(1) Die Musterungskommissionen beschließen die Ausmusterung der Wehrpflichtigen, die als dauernd dienstuntauglich eingestuft wurden.

(2) Von den Musterungskommissionen werden die Ausmusterungsscheine ausgestellt und den Ausgemusterten ausgehändigt.

(3) Ausgemusterte Wehrpflichtige haben bei Wegfall der Gründe, die zur Ausmusterung führten, unverzüglich dem zuständigen Wehrkreiskommando darüber Mitteilung zu machen. Der Meldepflicht nach § 29 unterliegen sie nicht. Sie sind jedoch verpflichtet, nach Aufforderung durch das Wehrkreiskommando erneut vor der Musterungskommission zu erscheinen.

§ 16

Ausschließungsschein

(1) Die im § 13 Absätzen 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes genannten Wehrpflichtigen erhalten durch die Musterungskommission einen Ausschließungsschein.

(2) Für Wehrpflichtige, bei denen nach der Musterung ein Ausschließungsgrund entsteht, ist vom zuständigen Wehrkreiskommando ein Ausschließungsschein der Strafvollzugsanstalt zu übersenden. Der Ausschließungsschein ist den Wehrpflichtigen von der Verwaltung der Strafvollzugsanstalt bei der Haftentlassung auszuhändigen.

(3) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung ihres Jahrganges in einer Strafvollzugsanstalt befinden, erhalten den Ausschließungsschein bei ihrer Musterung nach der Haftentlassung, soweit Ausschließungsgründe gemäß § 13 Absätzen 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes vorliegen.

§ 17

Zurückstellung vom Wehrdienst

(1) Eine Zurückstellung vom Grundwehrdienst oder Wehersatzdienst bzw. vom Reservistenwehrdienst hat nur in Ausnahmefällen für einen befristeten Zeitraum zu erfolgen. Für die Beurteilung der gesellschaftlichen Notwendigkeit einer Zurückstellung ist der Bedarf der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehersatzdienstes maßgebend.

(2) Über die Zurückstellung entscheidet die Musterungskommission auf Grund des Musterungsergebnisses bzw. eines vorliegenden Antrages während oder außerhalb der Musterung. Die Antragstellung hat keine aufschiebende Wirkung. Dem Antragsteller ist innerhalb von 14 Tagen nach der Musterung bzw. nach der Entscheidung durch die Musterungskommission Bescheid zu erteilen.

(3) Fallen die Gründe der Zurückstellung vorzeitig weg, dann hebt der Leiter des Wehrkreiskommandos die Zurückstellung auf. Ist eine Aufhebung der Zurückstellung aus anderen Gründen notwendig, so entscheidet darüber die Musterungskommission.

§ 18

Nachmusterung

(1) Der Minister für Nationale Verteidigung legt bei Notwendigkeit, die sich aus den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 dieser Anordnung ergibt, eine Nachmusterung fest.

(2) Für die Nachmusterung gelten die Bestimmungen dieser Anordnung im vollen Umfange.

(3) Bei der Nachmusterung sind auch solche Wehrpflichtige zu mustern, die in den Zuständigkeitsbereich der Wehrkreiskommandos zuziehen, ohne vorher gemustert zu sein oder aus anderen Gründen nicht gemustert wurden.

§ 19

Der Wehrpaß

(1) Die gemusterten Wehrpflichtigen erhalten nach Abschluß der Musterung durch die Wehrkreiskommandos einen Wehrpaß. Die Aushändigung des Wehrpasses erfolgt in der Regel am Tage der Musterung.

(2) Der Wehrpaß verbleibt bis zur Einberufung zum aktiven Wehrdienst, zum Wehersatzdienst oder zum Reservistenwehrdienst im Besitz des Wehrpflichtigen.

(3) Bei Ableistung des aktiven Wehrdienstes, des Wehersatzdienstes oder des Reservistenwehrdienstes wird der Wehrpaß vom Truppenteil eingezogen, aufbewahrt und geführt. Bei Entlassung aus dem Wehrdienst erhalten die Wehrpflichtigen den Wehrpaß zurück.

(4) Wehrpflichtige, die sich für einen ständigen oder vorübergehenden Aufenthalt ins Ausland abmelden, haben den Wehrpaß beim Wehrkreiskommando für die Zeit des Auslandsaufenthalts zu hinterlegen.

(5) Wehrpflichtige, die bei der Musterung ausgeschlossen oder ausgemustert wurden, erhalten keinen Wehrpaß. Nachträglich ausgeschlossene oder ausgemusterte Wehrpflichtige haben ihren Wehrpaß unverzüglich dem Wehrkreiskommando zurückzugeben.

§ 20

Beschwerden gegen Entscheidungen der Musterungskommissionen

(1) Gegen Entscheidungen der Musterungskommissionen der Wehrkreiskommandos ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Erhalt des Bescheides der Musterungskommission an das Wehrkreiskommando zu richten. Hilft die Musterungskommission der Beschwerde nicht ab, so ist diese unverzüglich an das Wehrbezirkskommando weiterzuleiten.

(2) Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Bei jedem Wehrbezirkskommando ist eine Kommission zu bilden, die über solche Beschwerden entscheidet, denen nicht stattgegeben wurde. Die Entscheidung dieser Kommission ist endgültig. Die Kommissionen setzen sich aus dem Chef des Wehrbezirkskommandos und dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes zusammen. Bei ihrer Tätigkeit können sie entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 verfahren.

(4) Den Beschwerdeführenden sind durch die Wehrkreiskommandos bzw. die Wehrbezirkskommandos Mitteilungen über die Art der Entscheidung zu geben.

(5) Beschwerden gegen Entscheidungen der Musterungskommissionen bei der Festlegung der Eignung für die einzelnen Waffengattungen gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. d und über die Einberufung zu einer anderen Waffengattung, als bei der Musterung festgelegt, sind nicht zulässig.

III. Abschnitt

Die Einberufung

§ 21

Zeitpunkt der Einberufung

Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt:

- a) den Jahrgang und den Zeitpunkt der Einberufung von Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrdienst und zum Wehrrersatzdienst,
- b) den Zeitpunkt und den Personenkreis der Einberufung von Wehrpflichtigen zum Reservistenwehrdienst.

§ 22

Umfang der Einberufung

(1) Gemusterte Wehrpflichtige können vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, zum Grundwehrdienst einberufen werden. Eine Einberufung zum aktiven Wehrdienst über dieses Alter hinaus bis zum 35. Lebensjahr erfolgt nur, wenn sich Wehrpflichtige

der Ableistung des Grundwehrdienstes böswillig entzogen haben oder zeitweilig von der Ableistung des Wehrdienstes ausgeschlossen waren.

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst nach schriftlicher Aufforderung bei ihrem zuständigen Wehrkreiskommando vorzustellen.

§ 23

Zuständigkeit für die Einberufung

(1) Zuständig für die Einberufung von Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrdienst, zum Wehrrersatzdienst und zum Reservistenwehrdienst sind die Wehrkreiskommandos.

(2) Die Wehrkreiskommandos entscheiden über die Einberufung der Wehrpflichtigen auf Grund der Musterungsergebnisse sowie des Bedarfs der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrrersatzdienstes. Sie treffen die Entscheidung über die Zuteilung von Wehrpflichtigen zum Überbestand des Jahrganges.

(3) Die Wehrkreiskommandos können vor der Einberufung bei Notwendigkeit eine nochmalige Überprüfung der Wehrpflichtigen auf Eignung zur Heranziehung zum aktiven Wehrdienst, Reservistenwehrdienst oder Wehrrersatzdienst durchführen (Einberufungsüberprüfung). Die §§ 9 und 12 gelten entsprechend.

(4) Die Einstellung von Wehrpflichtigen in den Dienst des Ministeriums für Staatssicherheit ist keine Einberufung im Sinne des Abs. 1. Diese Einstellung erfolgt in eigener Zuständigkeit durch die Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit. Die Einstellung ist dem zuständigen Wehrkreiskommando mitzuteilen.

§ 24

Der Einberufungsbefehl

(1) Die zur Einberufung vorgesehenen Wehrpflichtigen erhalten durch die Wehrkreiskommandos einen Einberufungsbefehl. Die Einstellung von Wehrpflichtigen in den Dienst des Ministeriums für Staatssicherheit gemäß § 23 Abs. 4 erfolgt nach den im Ministerium für Staatssicherheit geltenden Bestimmungen.

(2) Der Einberufungsbefehl ist den Wehrpflichtigen mindestens 2 Wochen vor dem Einberufungstermin als „Einschreibsendung“ zuzustellen. Die Zustellung kann auch persönlich gegen Quittung erfolgen.

(3) Der Einberufungsbefehl beinhaltet die gesetzlichen Bestimmungen zur Einberufung einschließlich der Strafbestimmungen bei Nichtbefolgung, den Zeitpunkt des Eintreffens, den Truppenteil, den Ort und die zu leistende Dienstzeit.

(4) Die Wehrpflichtigen haben sich spätestens 3 Tage vor ihrer Einberufung unter Vorlage des Einberufungsbefehls und des Wehrpasses bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zum Wehrdienst abzumelden. Bei Einberufung zum aktiven Wehrdienst und zum Wehrrersatzdienst hat die Meldestelle der Deutschen Volkspolizei den

Personalausweis des Wehrpflichtigen einzuziehen und auf dem Einberufungsbefehl die Abmeldung und Einziehung des Personalausweises zu bestätigen. Bis zum Eintreffen im Truppenteil gilt der Wehrpaß in Verbindung mit dem Einberufungsbefehl als Personalausweis des Wehrpflichtigen.

(5) Der Einberufungsbefehl berechtigt zur Freifahrt vom Wohnort zum Standort des Truppenteils.

(6) Das Wehrdienstverhältnis beginnt mit dem im Einberufungsbefehl festgelegten Tag des Eintreffens im Truppenteil.

IV. Abschnitt

Sonderbestimmungen für den Verteidigungszustand

§ 25

Musterung und Einberufung

(1) Mit Verkündung des Verteidigungszustandes wird eine verkürzte Musterung und Einberufung der aufgerufenen Jahrgänge durchgeführt.

(2) Die Durchführung des Musterungs- und Einberufungsverfahrens gemäß dem II. und III. Abschnitt dieser Anordnung fallen zeitlich zusammen.

(3) Die Wehrpflichtigen haben sich bei Verkündung des Verteidigungszustandes zur Einberufung bereitzuhalten.

(4) Mit Verkündung des Verteidigungszustandes können die diensttauglichen Wehrpflichtigen einberufen werden.

(5) Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt die zur Vorbereitung und Durchführung der Musterung und Einberufung im Verteidigungszustand notwendigen Maßnahmen.

(6) Wehrpflichtige, die sich bei Verkündung des Verteidigungszustandes der Einberufung entziehen, werden nach den für den Verteidigungszustand vorgesehenen Strafgesetzen bestraft.

§ 26

Zurück- und Freistellung

(1) Bei Verkündung des Verteidigungszustandes gelten alle getroffenen Entscheidungen über den Ausschluß und die Zurückstellung vom Wehrdienst als aufgehoben.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Richtlinien für eine weitere Zurückstellung und die Freistellung vom Wehrdienst.

V. Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 27

Strafbestimmungen

Unter den Voraussetzungen des § 32 des Wehrpflichtgesetzes kann bestraft werden, wer

a) den Aufforderungen der Wehrkreiskommandos nicht oder nicht pünktlich Folge leistet,

b) seine Melde- oder Mitteilungspflicht verletzt,

c) dem Einberufungsbefehl nicht oder nicht pünktlich nachkommt oder sich dem Dienstantritt für dauernd entzieht oder zu entziehen versucht.

§ 28

Zuführung

Bei unbegründetem Fernbleiben von der Musterung, Dienstauglichkeitsuntersuchung oder Einberufung sowie bei Nichtbefolgung der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen im Wehrkreiskommando kann entsprechend § 33 des Wehrpflichtgesetzes, auf Antrag des Wehrkreiskommandos Zuführung durch die Deutsche Volkspolizei erfolgen.

§ 29

Meldepflicht

Die Meldepflicht über Veränderungen zur Person gilt außer für die Zeit des aktiven Wehrdienstes, des Wehersatzdienstes und des Reservistenwehrdienstes von der Erfassung bis zur Beendigung der Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee. Ihr unterliegen auch alle Frei- und Zurückgestellten sowie ausgeschlossenen Wehrpflichtigen.

§ 30

Freistellung von der Arbeit

(1) Die Leiter der staatlichen Organe, Betriebe, Institutionen, sonstigen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen sind verpflichtet, die Wehrpflichtigen für die benötigte Zeit am Tage der Musterung, Dienstauglichkeitsuntersuchung, Einberufungsüberprüfung sowie für dazu erforderliche ambulante medizinische Untersuchungen von der Arbeit freizustellen.

(2) Für die Dauer dieser Freistellung ist den Wehrpflichtigen entsprechend § 77 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu zahlen.

§ 31

Kosten

(1) Den Wehrpflichtigen werden die mit der Musterung, der Dienstauglichkeitsuntersuchung und der Einberufungsüberprüfung verbundenen Fahrkosten ab 1 MDN aufwärts bei Vorlage der Fahrkarten von den Wehrkreiskommandos zurückerstattet. Bei medizinischen Untersuchungen einschließlich Röntgenuntersuchungen gemäß § 12 Abs. 5, die nicht an den für den Wehrpflichtigen festgelegten Terminen für die Musterung, Dienstauglichkeitsuntersuchung oder Einberufungsüberprüfung vorgenommen werden, erfolgt die Zurückerstattung dieser Kosten durch die Räte der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke. Bei wiederholtem

Erscheinen des Wehrpflichtigen durch eigenes Verschulden vor der Musterungskommission, beim Wehrkreiskommando, zur Diensttauglichkeitsuntersuchung oder ambulanten medizinischen Untersuchung bzw. bei der Zuführung zur Musterung oder Diensttauglichkeitsuntersuchung trägt der Wehrpflichtige die Kosten.

(2) Die Räte der Kreise, der Städte bzw. der Stadtbezirke tragen die mit der Musterung gemäß § 9 und § 12 Abs. 5 sowie mit der Einberufungsüberprüfung gemäß § 23 Abs. 3 dieser Anordnung verbundenen Kosten.

§ 32

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erlassen

- a) der Minister für Nationale Verteidigung,
- b) die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 33

Inkrafttreten und Außerkraftsetzungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Januar 1962 über die Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen (Musterungsordnung) (GBl. I S. 15),
- b) die §§ 8 bis 26 der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. März 1963 zur Änderung der Erfassungs-, der Musterungs- und der Reservistenordnung (GBl. I S. 5).

Berlin, den 5. Januar 1965

Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates

W. Ulbricht



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 25. Februar 1965

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 65	Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem	83

Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem.

Vom 25. Februar 1965

	Seite		Seite
Präambel	94	Fünfter Teil	
Erster Teil		Einrichtungen der Berufsbildung	96
Grundsätze und Ziele des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems und gesellschaftliche Erziehungsfaktoren	86	1. Abschnitt: Berufsausbildung	96
Zweiter Teil		2. Abschnitt: Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen	97
Schulpflicht — Schulgeldfreiheit	88	3. Abschnitt: Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung und ihre Aus- und Weiterbildung	98
Dritter Teil		Sechster Teil	
Kinderkrippen und Kindergärten	88	Fachschulen, Universitäten und Hochschulen	98
1. Abschnitt: Kinderkrippen	88	1. Abschnitt: Ingenieur- und Fachschulen	98
2. Abschnitt: Kindergärten, Spiel- und Lernnachmittage	89	2. Abschnitt: Künstlerische Fachschulen	100
Vierter Teil		3. Abschnitt: Fachschullehrer	100
Allgemeinbildende Schulen	89	4. Abschnitt: Universitäten und Hochschulen	100
1. Abschnitt: Zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule	89	5. Abschnitt: Künstlerische Hochschulen	102
2. Abschnitt: Spezialschulen und Spezialklassen	92	6. Abschnitt: Hochschullehrer	103
3. Abschnitt: Sonderschulen	92	7. Abschnitt: Weiterbildung der Hoch- und Fachschulabsolventen	103
4. Abschnitt: Jugendhilfe und ihre Einrichtungen	93	Siebenter Teil	
5. Abschnitt: Zur Hochschulreife führende Bildungseinrichtungen	93	Kulturelle Einrichtungen	104
6. Abschnitt: Lehrpläne, Lehrbücher, Unterrichtsmittel, Unterrichtsmethoden	94	Achter Teil	
7. Abschnitt: Lehrer und Erzieher	94	Planung und Leitung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems	104
8. Abschnitt: Aus- und Weiterbildung der Lehrer und Erzieher	94	1. Abschnitt: Leitung durch den Ministerrat und seine Organe	104
9. Abschnitt: Aufgaben der pädagogischen Wissenschaft	96	2. Abschnitt: Leitung durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe	105
10. Abschnitt: Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden	96	Neunter Teil	
		Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft für das einheitliche sozialistische Bildungssystem	106
		Zehnter Teil	
		Schlußbestimmungen	106

Gesetz
über das einheitliche sozialistische Bildungssystem.

Vom 25. Februar 1965

Die Deutsche Demokratische Republik ist in das neue, das sozialistische Zeitalter eingetreten. Nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse ist der umfassende Aufbau des Sozialismus zum Hauptinhalt der schöpferischen Tätigkeit der Arbeiterklasse und des ganzen Volkes geworden. Die Verwirklichung der historischen Aufgaben des Programms des Sozialismus, das der VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossen hat, die Meisterung der technischen Revolution und die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaft, erfordert im Interesse der Gesellschaft und jedes einzelnen eine höhere Qualität unseres Bildungswesens, das einheitliche sozialistische Bildungssystem.

Die Arbeiterklasse hat im Bunde mit den Genossenschaftsbauern und allen anderen Werktätigen unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands die Grundlagen für den Sieg des Sozialismus geschaffen. Die Deutsche Demokratische Republik ist zu einem leistungsfähigen, modernen Industriestaat und zu einem Bollwerk des Friedens geworden. Sie ist fest mit der sozialistischen Sowjetunion, den anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft und allen friedliebenden Völkern verbunden. Die Menschen der Deutschen Demokratischen Republik sind frei von Ausbeutung und Unterdrückung, sie leben in sozialer Sicherheit. Die Frauen sind gleichberechtigt. Ihrer Förderung und Entwicklung wird entsprechend ihrer wichtigen Rolle in der sozialistischen Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die ganze Liebe und Fürsorge des Arbeiter-und-Bauern-Staates gehört der jungen Generation, die große Leistungen in der Produktion, im politischen und kulturellen Leben vollbringt. Die Partei der Arbeiterklasse, die Regierung und die Nationale Front des demokratischen Deutschland setzen sich stets dafür ein, der Jugend Verantwortung zu übertragen, ihr Vertrauen zu schenken und ihr alle Möglichkeiten zur Qualifizierung für den Beruf und für das gesellschaftliche Leben zu geben.

Alle Bürger unseres Staates, unabhängig von ihrem Geschlecht, von ihrer sozialen Stellung, ihrer weltanschaulichen Überzeugung, ihrem Glaubensbekenntnis und ihrer Rasse, besitzen gleiche Rechte. Das Bildungsprivileg der Ausbeuterklassen ist gebrochen. Wie einst

von den besten humanistischen Denkern des deutschen Volkes erträumt und gefordert, ist bei uns der Zugang zur Wissenschaft, Kultur und Technik allen geöffnet; jeder vermag seine Fähigkeiten voll zu entfalten. Alle Wege zur verantwortlichen und leitenden Arbeit in Beruf und Gesellschaft stehen den Bürgern offen.

So ist in der Deutschen Demokratischen Republik die sozialistische Gemeinschaft gewachsen. Es gilt der Grundsatz: Alles mit dem Volk, alles durch das Volk, alles für das Volk.

Die wichtigsten Ziele beim umfassenden Aufbau des Sozialismus bestehen darin, die technische Revolution zu meistern, die nationale Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu entwickeln, die Produktion und die Arbeitsproduktivität auf der Grundlage des höchsten Standes von Wissenschaft und Technik, vor allem in den führenden Zweigen und durch die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zu steigern.

Die Wissenschaften befinden sich in einem außerordentlichen Aufschwung. Sie erfassen immer neue Gebiete und durchdringen sich gegenseitig. Die Zeitspannen zwischen wissenschaftlichen Entdeckungen und ihrer industriellen Verwertung verkürzen sich zunehmend. Vollmechanisierung und Automatisierung, verbunden mit dem Übergang zu kontinuierlichen Produktionsprozessen und zu hochproduktiven Fertigungsverfahren, das Eindringen chemischer Produkte und chemischer Verfahrenstechniken in nahezu alle Gebiete unserer Wirtschaft und unseres täglichen Lebens, die Anwendung der Elektronik und Kybernetik, die Erschließung neuer Energiequellen und die Erhöhung des Wirkungsgrades aller energetischen Prozesse und der schrittweise Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft sind Grundzüge der sich gegenwärtig vollziehenden technischen Revolution. Sie stellt hohe Forderungen an die Bildung des Menschen der sozialistischen Gesellschaft.

Die Erfordernisse der Wissenschaft und der technischen Revolution, die bewußte Anwendung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus und die Gestaltung der sozialistischen Gemeinschaft, Demokratie und Kultur bestimmen die Entwicklung der neuen Wesenszüge

der Menschenbildung in unserer Zeit. Das sozialistische Bewußtsein wird in wachsendem Maße zur Grundlage der schöpferischen Aktivität der Bürger.

Diese objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik erfordern, das Bildungssystem mit den Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in Übereinstimmung zu bringen. Sie verlangen eine dem modernen Stand der Wissenschaft und Technik angemessene Bildung und Erziehung, die es ermöglichen, die Menschen, vor allem in der Arbeit, in der Gemeinschaft der Arbeitenden und durch die gegenseitige Hilfe zu Persönlichkeiten zu erziehen, die der Deutschen Demokratischen Republik, ihrem sozialistischen Vaterland, treu ergeben und bereit sind, sie zu stärken und zu verteidigen. So werden bei dem umfassenden Aufbau des Sozialismus die technische Revolution und das Streben nach der gebildeten Nation zu einer Einheit.

Ein hohes Niveau der Bildung und des sozialistischen Verhaltens der Menschen beeinflusst entscheidend das Tempo des gesellschaftlichen Fortschritts. Zugleich werden Bildung und Kultur in einem noch weit höheren Maße als bisher zur Sache des ganzen Volkes.

Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, das einheitliche sozialistische Bildungssystem zu schaffen. Es dient dem Wachsen und Werden allseitig gebildeter, das heißt sozialistisch bewußter, hochqualifizierter, gesunder, geistig und körperlich leistungsfähiger, kulturreicher Menschen, die fähig und bereit sind, die historischen Aufgaben unserer Zeit zu erfüllen.

Bei dieser weiteren tiefgreifenden Umwälzung in der Geschichte des humanistischen Kampfes für die Bildung des ganzen Volkes stützt sich die Deutsche Demokratische Republik darauf, daß sie sich bereits ein leistungsfähiges und bewährtes Bildungssystem geschaffen hat.

Die antifaschistisch-demokratische Schul- und Hochschulreform befreite das Bildungswesen von den verhängnisvollen Einflüssen des deutschen Imperialismus, Militarismus, Nationalismus und Faschismus. Das Bildungsmonopol der Besitzenden wurde gebrochen. Die von der revolutionären deutschen Arbeiterbewegung und auch schon von den demokratischen Pädagogen des Bürgertums geforderten schulpolitisch-pädagogischen Prinzipien der Weltlichkeit, der Einheitlichkeit, der Staatlichkeit des Bildungswesens, der Wissenschaftlichkeit des Bildungsgutes und der Gleichheit der Bildungsmöglichkeiten wurden erfüllt, und alles Antihumanistische verschwand aus den Schulstuben und den Hörsälen. Ein organisch gegliedertes, einheitliches Schulsystem mit einer achtjährigen Grundschule entstand. Die Einklassenschule auf dem Dorfe wurde zugunsten der allgemeinen Schulform beseitigt. In allen Schulformen wurde in wachsendem Maße eine hohe Allgemeinbildung für alle Kinder des Volkes gesichert. Die junge Generation wurde im Geiste des Friedens, der Völkerfreundschaft und des Humanismus erzogen.

Die Universitäten und Hochschulen stehen erstmals in der deutschen Geschichte den Kindern der Arbeiter und Bauern offen. Die Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind wahrhafte Bildungsstätten des Volkes geworden, weil die Deutsche Demokratische Republik nicht nur das Recht auf Bildung proklamiert, sondern auch die materiellen Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieses Rechtes durch alle Volksschichten geschaffen hat.

Der sozialistische Aufbau stellte auch an das Bildungswesen höhere Anforderungen. Die sozialistische Schule entstand, die sich durch die weitere Erhöhung des Bildungsniveaus in allen Fächern und auf allen Stufen, durch die enge Verbindung mit dem Leben, durch die Verbindung von Unterricht und produktiver Arbeit, durch die Einführung des polytechnischen Unterrichts und durch die Erweiterung der allgemeinbildenden Schule auf zehn Jahre auszeichnet.

Schon mit der antifaschistisch-demokratischen Schulreform wurde den Eltern und Organisationen der Werktätigen und der Jugend, insbesondere den Gewerkschaften und der Freien Deutschen Jugend, das Recht zur Mitgestaltung des Bildungswesens gesetzlich gesichert. Heute arbeiten die Bürger unserer Republik in den Volksvertretungen und ihren ständigen Kommissionen, in Tausenden von Elternbeiräten, in polytechnischen Räten, wissenschaftlichen Beiräten und Fachkommissionen verantwortlich an der Lösung von Bildungs- und Erziehungsaufgaben mit.

Diese grundlegenden Veränderungen im Bildungswesen wurden ermöglicht, weil in der Deutschen Demokratischen Republik die geeinte Arbeiterklasse im Bunde mit allen Werktätigen die Macht ausübt. Die Arbeiterklasse hat auch im Bildungswesen die Führung der Nation übernommen.

Das einheitliche sozialistische Bildungssystem soll nunmehr den Erfordernissen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in Übereinstimmung mit der Perspektive unserer Gesellschaft entsprechen. Vor allem geht es darum, die Schule noch enger mit dem Leben zu verbinden. Der Bildungsinhalt ist den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Kultur anzupassen. Eine lebensnahe, sozialistische Erziehung, in deren Zentrum die Erziehung zur Arbeit steht, ist zu gewährleisten. Die einzelnen Glieder des Bildungswesens sind inhaltlich und strukturell so zusammenzufügen, daß sie ein geschlossenes, in sich abgestimmtes Ganzes bilden.

So wird es möglich sein, das wissenschaftliche Niveau von Bildung und Erziehung auf allen Stufen des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems weiter zu erhöhen und durch den kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozeß eine noch höhere Wirksamkeit des gesamten Bildungswesens zu erreichen. Die Bildungspolitik unseres sozialistischen Staates wird damit auf einer höheren Stufe folgerichtig weitergeführt.

Die Errungenschaften der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Bildungswesens und ihr weiterer systematischer Ausbau sind eine nationale Leistung, die für ganz Deutschland beispielhaft ist. Das sozialistische Bildungswesen der Deutschen Demokratischen Republik ist dem Bildungswesen in Westdeutschland um eine ganze historische Epoche voraus.

In Westdeutschland bestimmt der staatsmonopolistische Kapitalismus den Erziehungs- und Bildungsinhalt in den Schulen und Hochschulen. Die heranwachsende Generation wird — teils offen, teils verhüllt — im Sinne revanchistischer, neokolonialistischer, militaristischer Ideologien, vor allem im Sinne des Antikommunismus, beeinflusst. Die deutsche Geschichte wird verfälscht, die Traditionen des Humanismus und des Fortschritts werden mißachtet. Alle diese Erscheinungen und die Aufrechterhaltung des Bildungsprivilegs der herrschenden Klassen kennzeichnen den antinationalen, gegen die Interessen des Volkes gerichteten Charakter des westdeutschen Bildungswesens.

Die Alternative zu dieser imperialistischen Bildungspolitik ist die demokratische Erneuerung der Schulen, Hochschulen und aller anderen Bildungseinrichtungen Westdeutschlands. Sie ist ein großer Prozeß des Kampfes der Arbeiterklasse im Bunde mit allen demokratischen Kräften für den schrittweisen Zurückdrängung aller Einflüsse des Militarismus und Imperialismus, des Kampfes um einen demokratischen und humanistischen Inhalt der Bildung und Erziehung der Jugend. Die Demokratisierung des westdeutschen Bildungswesens wird dazu beitragen, Verhältnisse zu schaffen, die eine Annäherung der beiden deutschen Staaten und die Wiedervereinigung Deutschlands auf dem Wege von Verhandlungen ermöglichen. Eine endgültige Lösung dieser Fragen der Bildung und Erziehung wird jedoch erst erreicht, wenn die Macht des staatsmonopolistischen Kapitalismus in Westdeutschland überwunden ist.

Für den Kampf um demokratische Veränderungen im Bildungswesen Westdeutschlands weist das Beispiel des fortgeschrittenen Bildungswesens der Deutschen Demokratischen Republik den Weg, der zum Recht auf Bildung für alle Kinder des Volkes, zur Demokratisierung der Schule und zu einer Bildung und Erziehung im Geiste des gesellschaftlichen Fortschritts führt. Die Deutsche Demokratische Republik sieht auch auf dem Gebiete des Bildungswesens ihre nationale Aufgabe darin, den Weg zu zeigen, der allein im Interesse des deutschen Volkes und seiner glücklichen Zukunft liegt.

Das einheitliche sozialistische Bildungssystem setzt neue Maßstäbe einer lebensverbundenen, demokratischen und humanistischen Menschenbildung für die ganze deutsche Nation.

Es gibt neue Impulse für die große Lernbewegung des ganzen Volkes. Millionen Menschen qualifizieren sich und erreichen ein höheres Bildungsniveau. Indem sie arbeitend lernen und lernend arbeiten, haben sie den Weg zur gebildeten, sozialistischen Nation beschritten.

Im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem verwirklicht sich die leitende kulturell-erzieherische Funktion des sozialistischen Staates, der sich auf die Entfaltung der sozialistischen Demokratie stützt. Die Ziele des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems sind Sache des ganzen Volkes. Für sie wirken die Kindergärtnerinnen, die Lehrer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, die Berufs- und Fachschullehrer, die Hochschullehrer, die Leiter, Meister und Lehrausbilder der Betriebe, die Eltern und die Familie, der im Sozialismus eine neue moralische und erzieherische Rolle zukommt, die gesellschaftlichen Organisationen und alle Kräfte der Gesellschaft.

Die Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems hat in Verbindung mit der Sicherung aller wissenschaftlichen, organisatorischen und ökonomischen Voraussetzungen planmäßig und schrittweise zu erfolgen. Dabei ist die Kontinuität des Bildungs- und Erziehungsprozesses zu wahren.

Die Lösung dieser geschichtlichen Aufgabe wird ermöglicht durch die Leistungen der Werktätigen. Sie bedarf der Anstrengungen aller Staats- und Wirtschaftsorgane und aller gesellschaftlichen Kräfte.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt:

Erster Teil

Grundsätze und Ziele des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems und gesellschaftliche Erziehungsfaktoren

§ 1

(1) Das Ziel des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems ist eine hohe Bildung des ganzen Volkes, die Bildung und Erziehung allseitig und harmonisch entwickelter sozialistischer Persönlichkeiten, die bewußt das gesellschaftliche Leben gestalten, die Natur verändern und ein erfülltes, glückliches, menschenwürdiges Leben führen.

(2) Das sozialistische Bildungssystem trägt wesentlich dazu bei, die Bürger zu befähigen, die sozialistische Gesellschaft zu gestalten, die technische Revolution zu meistern und an der Entwicklung der sozialistischen Demokratie mitzuwirken. Es vermittelt den Menschen eine moderne Allgemeinbildung und eine hohe Spezialbildung und bildet in ihnen zugleich Charakterzüge im Sinne der Grundsätze der sozialistischen Moral heraus. Das sozialistische Bildungssystem befähigt sie, als gute Staatsbürger wertvolle Arbeit zu leisten, ständig weiter zu lernen, sich gesellschaftlich zu betätigen, mitzuplanen und Verantwortung zu übernehmen, gesund zu leben, die Freizeit sinnvoll zu nutzen, Sport zu treiben und die Künste zu pflegen.

(3) Dieses Ziel eint den sozialistischen Staat und alle gesellschaftlichen Kräfte in gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsarbeit.

§ 2

(1) Der sozialistische Staat sichert mit dem einheitlichen sozialistischen Bildungssystem allen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik das gleiche Recht auf Bildung.

(2) Die grundlegenden Bestandteile des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems sind:

- die Einrichtungen der Vorschulerziehung,
- die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule,
- die Einrichtungen der Berufsausbildung,
- die zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen,
- die Ingenieur- und Fachschulen,
- die Universitäten und Hochschulen,
- die Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen.

Die Sonderschuleinrichtungen nehmen Kinder mit physischen oder psychischen Schädigungen auf.

(3) Die Einheitlichkeit in der Zielsetzung und im Aufbau des sozialistischen Bildungssystems schließt, entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und den individuellen Begabungen, Differenzierungen in den Bildungswegen auf den oberen Stufen ein.

(4) Das sozialistische Bildungssystem ist so aufgebaut, daß jedem Bürger der Übergang zur jeweils nächsthöheren Stufe bis zu den höchsten Bildungsstätten, den Universitäten und Hochschulen, möglich ist. Für die höheren Bildungseinrichtungen werden die Besten und Befähigsten ausgewählt. Dabei ist die soziale Struktur der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Im sozialistischen Bildungssystem erhalten alle Bürger eine hohe Allgemeinbildung. Unter dem Einfluß der stürmischen Entwicklung der Wissenschaft und ihrer Rolle als unmittelbare Produktivkraft, der technischen Revolution und im Zusammenhang mit der grundlegend veränderten Stellung der Menschen in der sozialistischen Gesellschaft und mit der Gestaltung der sozialistischen Kultur wandelt sich der Inhalt der Allgemeinbildung. Bestandteile einer modernen, sozialistischen Allgemeinbildung sind die mathematische, naturwissenschaftliche und polytechnische, die staatsbürgerliche, gesellschaftswissenschaftliche und moralische, die muttersprachliche, fremdsprachliche, ästhetische und körperliche Bildung und Erziehung.

(2) Die Allgemeinbildung legt die Fundamente für jede Spezialbildung. In den oberen Stufen des sozialistischen Bildungssystems wird die Allgemeinbildung fortgeführt.

(3) Die Spezialbildung bereitet auf die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit vor. Sie umfaßt Fachwissen und berufliches Können.

(4) Es sind feste, anwendungsbereite und erweiterungsfähige Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln. Die selbständige Aneignung des Bildungsgutes, das logische Denken, die schöpferische Arbeit und das Streben nach ständiger Erweiterung der Bildung und fachlicher Qualifizierung sind systematisch auszubilden. Phantasie, Tatendrang und der Sinn für die Schönheiten des Lebens und der Kunst sind zu entwickeln.

§ 4

(1) Im sozialistischen Bildungssystem gilt der Grundsatz der Verbindung von Bildung und Erziehung mit dem Leben, der Verbindung von Theorie und Praxis, der Verbindung von Lernen und Studium mit produktiver Tätigkeit.

(2) Durch die Verbindung von Bildung und Erziehung mit produktiver Arbeit, von Theorie und Praxis im Bildungs- und Erziehungsprozeß ist zu sichern, daß die Schüler, Lehrlinge und Studenten zur schöpferischen Arbeit, zur stetigen Vervollkommnung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, zum Anwenden des Gelernten in der Praxis und zum selbständigen Forschen befähigt werden.

(3) Die Verbindung von Unterricht und produktiver Arbeit schließt in der Oberschule die Berufs- und Studienorientierung ein. Sie soll dazu beitragen, die Übereinstimmung zwischen den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und den Begabungen und Neigungen des einzelnen herzustellen.

(4) Die Aktivität und die Verantwortung der Jugend werden durch die Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben in den Bildungseinrichtungen, in der Volkswirtschaft und in der Öffentlichkeit gefördert. Im Bildungs- und Erziehungsprozeß wird die Jugend durch die Lösung konkreter Aufgaben zum bewußten Handeln für den Sozialismus erzogen.

§ 5

(1) Im sozialistischen Bildungssystem gilt der Grundsatz der Einheit von Bildung und Erziehung.

(2) Die Schüler, Lehrlinge und Studenten sind zur Liebe zur Deutschen Demokratischen Republik und zum Stolz auf die Errungenschaften des Sozialismus zu

erziehen, um bereit zu sein, alle Kräfte der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, den sozialistischen Staat zu stärken und zu verteidigen. Sie sollen die Lehren aus der deutschen Geschichte, besonders der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, begreifen. Sie sind im Geiste des Friedens und der Völkerfreundschaft, des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus zu erziehen.

(3) Die Schüler, Lehrlinge und Studenten sind zur Liebe zur Arbeit, zur Achtung der Arbeit und der arbeitenden Menschen zu erziehen. Sie sollen darauf vorbereitet werden, körperliche und geistige Arbeit zu leisten, sich im gesellschaftlichen Leben zu betätigen, Verantwortung zu übernehmen und sich in der Arbeit und im Leben zu bewähren.

(4) Den Schülern, Lehrlingen und Studenten sind gründliche Kenntnisse des Marxismus-Leninismus zu vermitteln. Sie sollen die Entwicklungsgesetze der Natur, der Gesellschaft und des menschlichen Denkens erkennen und anzuwenden verstehen und feste sozialistische Überzeugungen gewinnen. So werden sie befähigt, den Sinn des Lebens in unserer Zeit zu begreifen, sozialistisch zu denken, zu fühlen und zu handeln und für die Überwindung von Widersprüchen und Schwierigkeiten bei der Lösung von Aufgaben zu kämpfen.

(5) Der Bildungs- und Erziehungsprozeß und das Leben der Schüler, Lehrlinge und Studenten sind so zu gestalten, daß sie im Kollektiv und durch das Kollektiv zum bewußten staatsbürgerlichen und moralischen Verhalten erzogen werden. Sie sollen verstehen lernen, daß Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit, Höflichkeit und Zuvorkommenheit, Achtung gegenüber ihren Eltern und allen älteren Menschen sowie ehrliche und saubere Beziehungen zwischen den Geschlechtern Charaktereigenschaften der sozialistischen Persönlichkeit sind.

§ 6

(1) Im sozialistischen Bildungssystem bietet sich allen Menschen die Möglichkeit, ihre Begabungen und Talente zu entwickeln. In allen Bildungseinrichtungen sind hohe Anforderungen an Wissen, Können und Verhalten zu stellen. Zurückbleibenden ist die erforderliche Hilfe durch die Lehrkräfte und die Gemeinschaft zu geben.

(2) Mit der Erhöhung des Bildungsniveaus für alle Lernenden sind Maßnahmen zur Förderung besonderer Begabungen und Talente zu treffen. Durch das bessere Eingehen auf das individuelle Leistungsvermögen der Lernenden im Unterricht und in der Fach- und Hochschulausbildung, durch die Einrichtung von Spezialschulen und -klassen, durch spezielle Bildungsveranstaltungen an Fach- und Hochschulen, durch außerunterrichtliche Bildungsveranstaltungen und andere Maßnahmen sind die Begabungen zu fördern.

(3) Die Erfüllung der Ziele des sozialistischen Bildungssystems verlangt rationelle Organisationsformen der Bildung und Erziehung sowie intensive Methoden des Lehrens und Lernens, mit denen hohe Ergebnisse in allen Bildungsveranstaltungen erreicht werden.

(4) Das selbständige Lernen der Schüler, Lehrlinge und Studenten ist vor allem durch die Einführung in Techniken und Methoden der geistigen Arbeit, durch die Nutzung moderner Informations- und Bildungsmittel zu fördern. Es sind dem neuesten Stand von

Wissenschaft und Technik entsprechende Lehrmittel, Dokumentationen und Arbeitsmittel für Schüler, Lehrlinge und Studenten zu nutzen.

(5) Filme, Werke der Literatur und Kunst, Fernsehen, Rundfunk und Presse, Bibliotheken und Museen sollen den Bildungs- und Erziehungsprozeß unterstützen.

§ 7

(1) Bei der sozialistischen Bildung und Erziehung wirken staatliche Institutionen, gesellschaftliche Organisationen und die Familie eng zusammen. Die Einrichtungen des sozialistischen Bildungssystems vereinen als Zentren von Bildung und Erziehung die vielfältigen staatlichen und gesellschaftlichen pädagogischen Bemühungen. Sie koordinieren die erzieherischen Wirkungen der Arbeit, des gesellschaftlichen Lebens der Jugend, ihrer kulturellen und sportlichen Betätigung.

(2) Die Lehrkräfte aller Bildungseinrichtungen tragen eine hohe Verantwortung für die Erfüllung der Ziele und Aufgaben des sozialistischen Bildungssystems. Das erfordert von ihnen umfassendes Wissen und Können sowie ein vorbildliches sozialistisches Verhalten.

(3) Die sozialistischen Betriebe und die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind wichtige Bildungsstätten. Sie haben zu gewährleisten, daß die Schüler, Lehrlinge und Studenten am Leben des Betriebes teilnehmen, an die moderne Wissenschaft und Technik herangeführt und dabei in die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Brigaden und Forschungskollektive einbezogen werden.

(4) In der Deutschen Demokratischen Republik hat die Familie große Aufgaben und eine hohe Verantwortung bei der Erziehung der Kinder zu tüchtigen Menschen, zu guten Staatsbürgern. Im sozialistischen Staat besteht zwischen den gesellschaftlichen Bildungs- und Erziehungszielen und den Interessen der Eltern Übereinstimmung. Es wird gesichert, was alle Eltern für ihre Kinder erstreben: eine friedliche Zukunft, eine sichere Perspektive, eine gründliche Bildung und Erziehung, die auf das Leben vorbereitet. Die Einrichtungen des sozialistischen Bildungssystems arbeiten eng mit dem Elternhaus zusammen und helfen der Familie bei der Erziehung der jungen Generation.

(5) Die Jugend in der Deutschen Demokratischen Republik trägt eine hohe Verantwortung für ihre Bildung und Erziehung. Sie nutzt durch eigene Initiative die Möglichkeiten, die ihr die Gesellschaft für ihre Entwicklung zu hochgebildeten jungen Sozialisten bietet. Der Jugend wird Vertrauen geschenkt und eine große Verantwortung beim Lernen, in der Arbeit und in der Freizeit übertragen. Die Einrichtungen des sozialistischen Bildungssystems arbeiten daher eng mit der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, der selbständigen politischen Organisation der heranwachsenden Generation, zusammen.

(6) Die Betätigung in Pionierhäusern, Stationen und Klubs Junger Techniker, Stationen Junger Naturforscher, Stationen Junger Touristen, Studentenklubs, Studententheatern, studentischen Konstruktionsbüros, in Arbeits- und Interessengemeinschaften und in den Sportgemeinschaften ist ein fester Teil des sozialistischen Bildungs- und Erziehungsprozesses. Sie dient in besonderem Maße der Förderung von Begabungen und Talenten.

Zweiter Teil

Schulpflicht — Schulgeldfreiheit

§ 8

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik besteht allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht. Sie entspricht dem Recht aller Kinder und Jugendlichen auf Oberschulbildung.

(2) Die allgemeine Oberschulpflicht besteht vom beginnenden 7. Lebensjahr für alle Kinder, deren Erziehungspflichtige ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(3) Die allgemeine Oberschulpflicht ist durch den Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule zu erfüllen. In bestimmten Fällen kann die Oberschulbildung in den Einrichtungen der Berufsausbildung oder der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen beendet werden.

(4) Berufsschulpflichtig sind Jugendliche, die in einem Lehrverhältnis stehen oder die gemäß Abs. 3 die Oberschulbildung in den Einrichtungen der Berufsausbildung bzw. der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen zu beenden haben. Für Jugendliche im Lehrverhältnis dauert die Berufsschulpflicht bis zur Beendigung der Lehrzeit. Mit Absolventen der Oberschulen, die in keinem Lehrverhältnis stehen, haben die Betriebe Qualifizierungsverträge abzuschließen.

(5) Schulpflichtige mit physischen oder psychischen Schädigungen erfüllen ihre Schulpflicht in den für sie vorgesehenen staatlichen Sonderschuleinrichtungen.

(6) Einzelheiten gemäß Absätzen 2, 3 und 5 regeln der Minister für Volksbildung, gemäß Abs. 4 der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

§ 9

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik besteht Schulgeldfreiheit.

(2) Das Direktstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen ist für alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gebührenfrei.

(3) Für die Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen erlassen die Leiter der zuständigen Organe des Ministerrates besondere Regelungen.

(4) Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen können gewährt werden.

(5) An Studenten im Direktstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen können entsprechend dem Leistungsprinzip und der sozialen Lage Stipendien gewährt werden.

Dritter Teil

Kinderkrippen und Kindergärten

I. Abschnitt

Kinderkrippen

§ 10

(1) In den Kinderkrippen werden vorwiegend Kinder, deren Mütter berufstätig sind oder studieren, von den ersten Lebenswochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in engem Zusammenwirken mit der Familie gepflegt und erzogen.

(2) In den Kinderkrippen ist zu gewährleisten, daß sich die Kinder gesund und, vor allem durch das Spiel, körperlich und geistig harmonisch entwickeln. Die Kinder sind mit ihrer unmittelbaren Umwelt bekannt zu machen, damit sie ihren Lebenskreis kennenlernen und ihrem Alter entsprechend allmählich erweitern. Die Empfindungs- und Erlebnisfähigkeit und das Sprechen und Denken sind systematisch zu entwickeln. Durch vielseitige körperliche Erziehung ist unter weitgehender Ausnutzung von Licht, Luft und Sonne der kindliche Organismus zu kräftigen. Bis zum Ende des Krippenalters sind Grundformen der Haltung und Bewegung sowie elementare hygienische Gewohnheiten herauszubilden. Der Tagesablauf in der Krippe ist so zu gestalten, daß die Kinder an Ordnung und Regelmäßigkeit gewöhnt werden und die Selbständigkeit dem Alter der Kinder gemäß gefördert wird.

(3) Die für die planmäßige Pflege und pädagogische Arbeit in den Kinderkrippen verantwortlichen Kräfte sind entsprechend zu qualifizieren.

(4) Für die Errichtung und Unterhaltung betrieblicher Kinderkrippen sind die Betriebe und Genossenschaften verantwortlich. Die Errichtung von Kinderkrippen bedarf der staatlichen Genehmigung.

(5) Das Ministerium für Gesundheitswesen hat die einheitlichen Grundsätze für die Arbeit in den Kinderkrippen zu erlassen.

2. Abschnitt

Kindergärten, Spiel- und Lernnachmittage

§ 11

(1) Die Kindergärten sind Stätten frohen Kinderlebens. Sie nehmen Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, besonders von berufstätigen und studierenden Müttern auf. In den Kindergärten lernen die Kinder, in zunehmendem Maße selbständig in der Gemeinschaft tätig zu sein. Sie sind in einer ihren Kräften und Fähigkeiten angemessenen Weise auf das Lernen in der Schule vorzubereiten und mit dem sozialistischen Leben und dem Schaffen der werktätigen Menschen bekannt zu machen. Dabei wirken Kindergarten und Schule zusammen.

(2) Die Bildung und Erziehung im Kindergarten hat folgende Schwerpunkte:

- Es ist für eine gesunde körperliche und geistige Entwicklung der Kinder zu sorgen. Das erfordert Ordnung, einwandfreie hygienische Bedingungen und tägliche Körperübungen und Spiele.
- Aufmerksamkeit, Phantasie, Gedächtnis und Denkvermögen der Kinder sind zu entwickeln. Vorrangige Bedeutung hat die Muttersprache. Die Kinder lernen, lautrein und zusammenhängend zu sprechen. Sie erwerben entsprechend ihrem physischen und psychischen Entwicklungsstand elementare Kenntnisse von unserem sozialistischen Leben und von der Natur. Sie sind mit einfachen Zeit-, Mengen- und Raumvorstellungen vertraut zu machen.
- Die Freude der Kinder am Malen, Modellieren und Basteln, am Singen, Tanzen und der Sinn für das Schöne in der Natur und in unserem gesellschaftlichen Leben sind zu wecken.
- Die Kinder sind zur Liebe zu ihrer sozialistischen Heimat und zum Frieden zu erziehen. Die Freundschaft unter den Kindern aller Nationen, die gegen-

seitige Hilfsbereitschaft, das Gemeinschaftsgefühl, die Wahrheitsliebe und die Liebe und Achtung den Eltern und allen anderen arbeitenden Menschen gegenüber sind zu entwickeln. Durch einen sinnvollen Tagesablauf sind feste Gewohnheiten herauszubilden. Die Kinder sind daran zu gewöhnen, einfache Pflichten zu übernehmen und sich selbst zu bedienen.

(3) Wichtigstes Erziehungsmittel im Kindergarten ist das Spiel. Im Spiel setzen sich die Kinder mit ihrer Umwelt auseinander und entwickeln ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Die Kinder sind allmählich an ein systematisches Lernen in der Gruppe heranzuführen.

(4) Die Erzieherinnen arbeiten nach einem staatlichen Bildungs- und Erziehungsplan. Sie wirken vertrauensvoll mit den Eltern zusammen und unterstützen sie durch eine vielseitige pädagogische Beratung bei der Erziehung ihrer Kinder, besonders bei der Vorbereitung ihrer Kinder auf die Schule.

(5) Die Errichtung der Kindergärten bedarf der staatlichen Genehmigung. Alle Kindergärten unterliegen der staatlichen Aufsicht.

(6) Das Ministerium für Volksbildung hat einheitliche Grundsätze für die Bildung und Erziehung in den Kindergärten und für die Aus- und Weiterbildung der Erzieher zu erlassen.

(7) Die örtlichen Räte sind für die Entwicklung aller Kindergärten in ihrem Territorium verantwortlich. Sie sorgen für den Unterhalt der kommunalen Kindergärten.

(8) Die Betriebe und die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sollen selbst Kindergärten errichten und unterhalten. Das gilt besonders für die Betriebe der führenden Zweige der Volkswirtschaft und für Betriebe, in denen vorwiegend Frauen beschäftigt sind.

(9) Für Kinderwochenheime gelten die Absätze 1 bis 8 sinngemäß.

§ 12

Die örtlichen Organe für Volksbildung sorgen im Rahmen der materiellen und personellen Möglichkeiten für die Durchführung von Spiel- und Lernnachmittagen, um Kinder, die keinen Kindergarten besuchen, im Jahr vor Beginn ihrer Schulpflicht auf die Schule vorzubereiten.

Vierter Teil

Allgemeinbildende Schulen

1. Abschnitt

Zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule

§ 13

(1) Die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule — nachstehend Oberschule genannt — ist der grundlegende Schultyp im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem.

(2) Die Oberschule vermittelt eine moderne, sozialistische Allgemeinbildung als Grundlage für jede weiterführende Bildung und die berufliche Tätigkeit. In der Oberschule sind die Bildung und Erziehung eng mit dem Leben, mit der Arbeit und mit der Praxis des sozialistischen Aufbaus verbunden. Die Oberschule er-

zieht die jungen Menschen zu bewußten sozialistischen Staatsbürgern, die aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

(3) Die Oberschule ist eine organisch gegliederte schulorganisatorische Einheit, in der ein kontinuierlicher Bildungs- und Erziehungsprozeß von der ersten bis zur zehnten Klasse zu sichern ist. Sie gliedert sich in

- die Unterstufe mit den Klassen 1 bis 3,
- die Mittelstufe mit den Klassen 4 bis 6,
- die Oberstufe mit den Klassen 7 bis 10.

§ 14

(1) In der Unterstufe beginnt die systematische Bildung und Erziehung der Kinder. In der Unterstufe sind die Grundfertigkeiten im Lesen, Schreiben und in der Mathematik auszubilden, die Grundlage für die gesamte nachfolgende Bildung und Erziehung sind. Den Schülern ist anschaulich und in verständlicher Weise ihre gesellschaftliche Umwelt, besonders ihre engere Heimat, zu erschließen. Sie erwerben erste Kenntnisse und Erkenntnisse über die Natur, die Arbeit und die sozialistische Gesellschaft. Im gesamten Prozeß der Bildung und Erziehung in der Unterstufe werden die Schüler zur Liebe zu ihrem sozialistischen Vaterland erzogen. Die Schüler sind daran zu gewöhnen, ihren Kräften angemessene Aufgaben freudig und gewissenhaft auszuführen, sich in der Gemeinschaft diszipliniert zu verhalten und fleißig und gewissenhaft zu lernen und zu arbeiten. Der Unterricht ist eng mit gesellschaftlich-nützlicher Tätigkeit zu verbinden.

(2) Der Inhalt des Unterrichts in der Unterstufe hat folgende Schwerpunkte:

- Im Deutschunterricht sind die Fähigkeiten und Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und im sprachlichen Ausdruck systematisch auszubilden. Den Schülern sind erste Einsichten in den Aufbau der Muttersprache zu vermitteln. Die Schüler sind, ausgehend von der heimatlichen Umwelt, mit Gegenständen und Erscheinungen der Natur und Gesellschaft vertraut zu machen.
- Im Mathematikunterricht sind die Grundfertigkeiten im Rechnen mit natürlichen Zahlen in enger Verbindung mit der Abstraktions- und Denkschulung auszubilden. Die Schüler lernen einfache mathematische Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten kennen und sind zu befähigen, mathematische Aussagen sprachlich zu formulieren.
- Im Werk- und Schulgartenunterricht der Unterstufe sind elementare technische, technologische und ökonomische Kenntnisse zu vermitteln sowie einfache technisch-konstruktive Fähigkeiten und Arbeitsfertigkeiten zu entwickeln. Die Schüler erhalten einen ersten Überblick über die Wirtschaft des Heimatkreises.
- In den künstlerischen Fächern sind die Schüler im Singen, Musizieren, Zeichnen, Malen und Modellieren auszubilden. Ihnen sind Fähigkeiten im schöpferischen Gestalten und zum Erleben von Kunstwerken zu vermitteln. Die Freude der Schüler an der eigenen Tätigkeit ist zu fördern.
- Im Sportunterricht steht die allseitige körperliche Grundausbildung im Mittelpunkt. Durch vielseitige Übungen und Spiele sind solche Eigenschaften wie Kraft, Mut, Gewandtheit, Ausdauer und Schnelligkeit zu entwickeln. Dabei sind einfache sportliche Fertigkeiten

auszubilden. Die Schüler sind an Disziplin, hygienisch richtiges Verhalten und an eine regelmäßige sportliche Betätigung in ihrer Freizeit zu gewöhnen.

§ 15

(1) In der Mittelstufe beginnt der naturwissenschaftliche, gesellschaftswissenschaftliche und fremdsprachliche Fachunterricht. Die in der Unterstufe erworbenen Grundfertigkeiten sind in steigendem Maße als Mittel des Wissenserwerbs anzuwenden. Entsprechend dem höheren körperlichen und geistigen Reifegrad sind die Schüler eingehender mit dem gesellschaftlichen Leben, der Arbeit, der Wissenschaft, Technik und Kultur vertraut zu machen. Der wissenschaftliche Unterricht, die größere gesellschaftliche Aktivität der Schüler, ihre Einbeziehung in die produktive Arbeit, die sich auf politischem und moralischem Gebiet bereits herausbildenden Auffassungen und Meinungen, die für die weitere Persönlichkeitsentwicklung der Schüler von Bedeutung sind, müssen für die staatsbürgerliche Erziehung und für die Entwicklung einer sozialistischen Einstellung zur Arbeit genutzt werden. Die Schüler sind zu befähigen, ihr gesellschaftliches Leben im Klassen- und Schulkollektiv, in den Arbeitsgemeinschaften und in der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ in zunehmendem Maße selbst zu gestalten.

(2) Der Inhalt des Unterrichts in der Mittelstufe hat folgende Schwerpunkte:

- Im Deutschunterricht sind die systematischen Lehrgänge in Grammatik und Rechtschreibung fortzusetzen. Sie haben feste Kenntnisse in der Grammatik und Rechtschreibung zu vermitteln. Die sprachliche Ausdruckskraft der Schüler ist weiter zu formen. Die Schüler werden in die Literatur eingeführt und an selbständiges Lesen literarischer Werke gewöhnt.
- Im Mathematikunterricht treten die sichere Beherrschung grundlegender mathematischer Lösungswege, das Arbeiten mit Rechenregeln, das logische Schließen und die Einführung in einige spezielle mathematische Arbeitsmethoden in den Vordergrund. Es ist zu gewährleisten, daß die Schüler ihr mathematisches Wissen und Können bei der Lösung von angemessenen Aufgaben besonders aus den Naturwissenschaften und aus der Praxis anwenden lernen.
- In den naturwissenschaftlichen Fächern sind die Schüler zur Erkenntnis von Gesetzmäßigkeiten der Natur, ihrer Wirksamkeit und wichtiger Prinzipien und Möglichkeiten ihrer Anwendung zu führen. Theoretisch fundierte wissenschaftliche Experimente, Beobachtungs- und Erkundungsaufgaben und Exkursionen sind durchzuführen.
- Im Werk- und Schulgartenunterricht sind einfache technische, agrobiologische und ökonomische Kenntnisse zu vermitteln und Fähigkeiten des ökonomischen Denkens auszubilden. Das technische Denken ist zu fördern; technische und technologische Sachverhalte sind zunehmend mathematisch-naturwissenschaftlich zu durchdringen. Grundlegende Arbeitsfertigkeiten sind weiter auszubilden.
- Im gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht sind den Schülern historische und politische Kenntnisse zu vermitteln. Sie sind an die Erkenntnis der Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung heranzuführen und zum selbständigen Denken zu erziehen. Die bei der politisch-ideologischen Entwicklung der Schüler der Mittelstufe auftretenden

Fragen zu aktuellen politischen Ereignissen sind in allen Fächern, besonders im gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht, aufzugreifen und dem Alter der Schüler entsprechend verständlich und überzeugend zu klären.

- In der Mittelstufe beginnt der Russischunterricht. Die aktive Sprachbeherrschung steht im Vordergrund. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten im Lesen und Schreiben herauszubilden.
- Im Mittelpunkt des Unterrichts in den künstlerischen Fächern steht die vielseitige Betätigung und die ständige Vervollkommnung der Fähigkeiten und Fertigkeiten im Singen, Musizieren, Zeichnen, Malen und Modellieren. Durch die Beschäftigung mit der Kunst sind Erkenntnis- und Erlebnisfähigkeit, Gefühlreichtum und Phantasie zu entwickeln.
- Im Sportunterricht ist die begonnene körperliche Grundausbildung fortzusetzen. Dabei ist vor allem auf die Beherrschung und Gesunderhaltung des Körpers durch vielseitige sportliche Betätigung zu achten. Eine systematische Schwimmbildung ist zu beginnen. Die Schüler sind zur exakten Ausführung sportlicher Übungen zu befähigen. In stärkerem Maße sind sportliche Wettkämpfe durchzuführen. Den differenzierten sportlichen Interessen und Neigungen ist im außerunterrichtlichen Sport Rechnung zu tragen.

(3) In der Mittelstufe erfolgt eine dem Entwicklungsstand der Schüler angemessene Berufsaufklärung. Sie lernen die wichtigsten Berufe des jeweiligen Territoriums und der Volkswirtschaft kennen — als Voraussetzung für eine spätere, den persönlichen und gesellschaftlichen Interessen entsprechende Berufswahl. Von besonderer Bedeutung ist die Orientierung der Mädchen auf technische und landwirtschaftliche Berufe. In diese Aufklärung sind in breitem Maße die Eltern einzubeziehen.

§ 16

(1) In der Oberstufe wird die Oberschulbildung abgeschlossen. Sie schafft die Grundlage für die praktische Tätigkeit, eine verantwortungsbewusste Berufsentscheidung und die weiterführende berufliche und wissenschaftliche Ausbildung. In der Oberstufe wirken allgemeine und berufliche Bildung zusammen. Der Fachunterricht ist voll ausgebaut. Inhalt und Aufbau des Unterrichts sind weitgehend am System der ihm zugrunde liegenden Wissenschaften zu orientieren. Die Schüler sind in zunehmendem Maße zur Erkenntnis und Anwendung von Gesetzmäßigkeiten und wissenschaftlichen Theorien zu befähigen. Ihre Fähigkeiten sind so weit auszubilden, daß sie grundlegende Techniken der geistigen Arbeit beherrschen und in der Lage sind, ihr Wissen und Können selbständig zu erweitern und zu festigen.

(2) Der Inhalt des Unterrichts in der Oberstufe hat folgende Schwerpunkte:

- Im Mathematikunterricht werden die Schüler in die Analysis eingeführt. Es werden die Geometrie und größere mathematische Zusammenhänge behandelt. Auf die mathematische Deduktion, die logische Beweisführung ist besonderer Wert zu legen. Entsprechend der allgemeinen Tendenz zu mathematischen Durchdringung der Wissenschaften sind die Schüler zu befähigen, mathematische Kenntnisse und Methoden in anderen Fächern, in der beruflichen Ausbildung und in der Praxis anzuwenden.

- Der naturwissenschaftliche Unterricht umfaßt die Fächer Physik, Astronomie, Chemie, Biologie und physische Geographie. In jedem Fach wird den Schülern ein System grundlegender wissenschaftlicher Tatsachen, Gesetzmäßigkeiten, Methoden und Verfahren vermittelt.

Im naturwissenschaftlichen Unterricht muß ein Einblick in die perspektivischen Aufgaben der Naturwissenschaften und in ihre Rolle als unmittelbare Produktivkraft vermittelt werden. Die Schüler sind vor allem zu tieferen theoretischen Einsichten in die gesetzmäßigen Ursachen der Erscheinungen und Prozesse in der Natur zu führen. Das Beobachten von Naturvorgängen, das Vorbereiten, Durchführen und Auswerten naturwissenschaftlicher Experimente erfolgt im engen Zusammenhang mit theoretischen Überlegungen und Verallgemeinerungen. Die Schüler müssen durch den Unterricht in diesen Fächern ein wissenschaftliches Bild von der belebten und unbelebten Natur erhalten.

- Im polytechnischen Unterricht sind die Schüler systematisch mit den wissenschaftlich-technischen, technologischen und politisch-ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Produktion vertraut zu machen. Die praktische Tätigkeit wird stärker auf die Bedienung moderner Maschinen, Anlagen und Geräte orientiert.

Die polytechnische Ausbildung erfolgt in sozialistischen Betrieben. In den Klassen 9 und 10 erhalten die Schüler einen berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht oder eine berufliche Grundausbildung. Durch den engen Kontakt zwischen den Schülern und den Kollektiven der Werktätigen und durch die selbständige, verantwortliche Ausführung von Produktionsaufgaben ist die sozialistische Einstellung zur Arbeit in besonderem Maße zu entwickeln.

- Im Unterricht in den Gesellschaftswissenschaften erwerben die Schüler historisches und politisches Grundlagenwissen. Sie lernen die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung kennen und werden befähigt, historisches und politisches Wissen auf Gegenwartsprobleme selbständig anzuwenden. Der Unterricht in Staatsbürgerkunde vermittelt in lebensnaher Weise ökonomische, philosophische und politische Grundkenntnisse und führt damit in den Marxismus-Leninismus ein.

Die Schüler sind zur Erkenntnis der historischen Rolle und nationalen Aufgabe der Deutschen Demokratischen Republik zu führen. Sie sollen die Überzeugung gewinnen, daß dem Sozialismus in ganz Deutschland die Zukunft gehört. Entsprechend ihren Bedürfnissen und Interessen sollen die Schüler am geistigen und kulturellen Leben teilnehmen.

- Im Deutschunterricht ist der mündliche und schriftliche Ausdruck weiter zu vervollkommen. Diese Aufgabe, insbesondere die Entwicklung des Ausdrucksvermögens und die einwandfreie sprachliche Fixierung von Sachverhalten, ist Prinzip aller Unterrichtsfächer. Im Literaturunterricht sind die Schüler mit humanistischen Werken der Gegenwart und Vergangenheit bekannt zu machen. Die Schüler sollen das Wesen des sozialistischen Realismus erkennen. Der Literaturunterricht muß die Schüler befähigen und anregen, sich selbständig mit literarischen Werken zu beschäftigen.

- Neben dem Russischunterricht wird in der Oberstufe eine zweite Fremdsprache obligatorisch gelehrt, in der Regel Englisch.

Die Schüler sind zu befähigen, sich in den fremden Sprachen zu verständigen und einfache Texte allgemeinen sowie populärwissenschaftlichen Inhalts lesen und verstehen zu können. Der Fremdsprachenunterricht hat das Verständnis für andere Nationen zu fördern.

- In den künstlerischen Fächern ist die bewußte praktische künstlerische Tätigkeit der Schüler weiter zu fördern. Die Aufnahme-fähigkeit der Schüler für Kunstwerke ist auszubilden, ihr ästhetisches Urteilsvermögen zu entwickeln, ihre geistige Bildung und Erziehung sind zu fördern. Das Bedürfnis nach aktiver Teilnahme am kulturellen Leben ist herauszubilden.
- Im Sportunterricht ist durch eine allseitige körperliche Grundausbildung das Bedürfnis nach regelmäßiger sportlicher Betätigung zu verstärken. Es sind hohe sportliche Leistungen zu erreichen. Alle Schüler sollen das Sportabzeichen und die talentiertesten von ihnen das Olympiadeabzeichen erwerben. Der Schulsport muß zur Gesunderhaltung, zur Lebensfreude und zu einer gesunden, hygienischen Lebensweise der Schüler beitragen.

§ 17

(1) Die Tageserziehung entspricht den höheren Anforderungen an die Bildung und Erziehung, dem Bedürfnis unserer Jugend nach sinnvoller Freizeitgestaltung und nach schöpferischer Selbstbetätigung. Sie ist für eine ständig wachsende Zahl von Schülern an allen Schulen mit hoher Qualität durchzuführen. Schulische und außerschulische Bildung und Erziehung sind eng miteinander zu verbinden.

(2) Die Tageserziehung muß der Jugend die Möglichkeit geben, sich entsprechend ihren Neigungen und Interessen in der Mathematik, den Naturwissenschaften, der Technik, den Gesellschaftswissenschaften, der Kunst und Literatur, in Sport und Touristik zu betätigen und dabei ihre Fähigkeiten und Begabungen zu entfalten. Sie unterstützt das Streben der Schüler, gesellschaftlich nützlich tätig zu sein, Verantwortung für das Ganze zu tragen, und hilft, Freude an der Arbeit, Fleiß und Beharrlichkeit, Schöpferdrang und Sinn für das Schöne zu entwickeln. Das geschieht vor allem durch die Tätigkeit in Tagesgruppen und -klassen, in Arbeits-, Sport- und Interessengemeinschaften und durch die Teilnahme an Olympiaden, Leistungsvergleichen und Wettbewerben.

(3) In ihren Ferien sollen sich die Schüler in der Gemeinschaft lebensfroher und selbstbewußter Menschen kräftigen und erholen. Diesem Zweck dient die Feriengestaltung.

(4) Die sozialistischen Betriebe und wissenschaftlichen Institutionen sind verpflichtet, die Tageserziehung und die Feriengestaltung zu fördern, Fachkräfte für die Leitung der Arbeits- und Interessengemeinschaften zu gewinnen und kulturelle, sportliche und andere geeignete Einrichtungen der Schuljugend zur Verfügung zu stellen. Die sozialistischen Betriebe sowie die wissenschaftlichen Institutionen und Organisationen sollen den Arbeitsgemeinschaften gesellschaftlich-nützliche, interessante Aufgaben übertragen.

(5) Die Lehrer und Erzieher haben die Tageserziehung als festen Bestandteil des einheitlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses an der Schule zu leiten. Sie beziehen die Freie Deutsche Jugend und ihre Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, den Deutschen Turn- und Sportbund und andere Organisationen ein. Sie nutzen die gesellschaftliche Kraft der Kinder- und Jugendorganisation zur Entwicklung der geistigen Interessen der Schüler und eines interessanten Lebens im Schülerkollektiv.

(6) Tagesschulen sind entsprechend den ökonomischen Möglichkeiten schrittweise aufzubauen.

2. Abschnitt

Spezialschulen und Spezialklassen

§ 18

(1) Spezialschulen sind allgemeinbildende Schulen. Sie dienen besonderen Erfordernissen der Nachwuchs-entwicklung für die Wirtschaft, die Wissenschaft, den Sport und die Kultur. Die Spezialschulen nehmen Schüler mit hohen Leistungen und besonderen Begabungen auf.

(2) Es sind Spezialschulen und Spezialklassen technischer, mathematischer, naturwissenschaftlicher, sprachlicher, künstlerischer und sportlicher Richtungen einzurichten.

(3) Spezialschulen und Spezialklassen führen in der Regel zur Hochschulreife. Spezialschulen und Spezialklassen, die nicht zur Hochschulreife führen, bereiten auf besondere künstlerische oder sportliche Leistungen vor.

(4) Spezialschulen und Spezialklassen sind nur in begrenztem Umfang zu errichten. Anzahl und Standort legt das Ministerium für Volksbildung fest.

(5) Die wichtigsten Einrichtungen für die außerunterrichtliche instrumentale Musikerziehung sind die Musikschulen.

(6) Die Betriebe, die wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sichern gemeinsam mit den Organen für Volksbildung die personellen und materiellen Voraussetzungen.

3. Abschnitt

Sonderschulen

§ 19

(1) Die Sonderschulen und andere sonderpädagogischen Einrichtungen — nachstehend Sonderschulen genannt — haben die Bildung und Erziehung aller Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit wesentlichen physischen oder psychischen Schädigungen zu gewährleisten. Die Sonderschulen erfassen in entsprechenden Einrichtungen Schwerhörige und Gehörlose, Sehschwache und Blinde, Sprach- und Stimmgestörte, schulbildungsfähige Schwachsinnige, dauernd Körperbehinderte, wesentlich Verhaltensgestörte und für längere Zeit erkrankte bzw. in Einrichtungen des Gesundheitswesens stationär behandlungsbedürftige Kinder und Jugendliche.

(2) Die Sonderschulen haben den Bildungs- und Erziehungsprozeß inhaltlich, organisatorisch und methodisch so zu gestalten, daß auch die geschädigten Kinder

und Jugendlichen das sozialistische Bildungs- und Erziehungsziel vollständig oder nach den durch die physischen und psychischen Schädigungen verbliebenen Möglichkeiten erreichen. Die Schüler sollen befähigt werden, entsprechend der erreichten Qualifikation nach Maßgabe ihrer Kräfte in der sozialistischen Gesellschaft zu wirken und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Für die berufliche Aus- und Weiterbildung geschädigter Erwachsener sind erforderlichenfalls sonderpädagogische Maßnahmen zu sichern.

(3) In den einzelnen Sonderschulen sind die Bildungsstufen so aufeinander abzustimmen, daß unter Umständen ein Übergang aus sonderpädagogischen in allgemeine Bildungseinrichtungen erfolgen kann. Die Sonderschulen sind nach pädagogischen und medizinischen Grundsätzen zu differenzieren.

(4) Für verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche, die nach Entscheidung der örtlichen Organe des Gesundheitswesens und für Volksbildung keine örtliche Schule besuchen können, sind sonderpädagogische Maßnahmen einzuleiten.

(5) Das Ministerium für Volksbildung gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Gesundheitswesen die Bildung und Erziehung der physisch bzw. psychisch Geschädigten. Dazu gehört eine systematische Früherfassung der Geschädigten.

(6) Schüler und Absolventen aus Sonderschulen können eine Berufsausbildung oder eine Ausbildung auf einem Teilgebiet eines Berufes erhalten.

4. Abschnitt

Jugendhilfe und ihre Einrichtungen

§ 20

(1) Elternlosen und entwicklungsgefährdeten Kindern und Jugendlichen ist eine positive Entwicklung im Sinne des sozialistischen Erziehungsziels zu sichern.

(2) Die Jugendhilfe wirkt mit, der Vernachlässigung und sozialen Fehlentwicklung von Kindern und Jugendlichen und der Jugendkriminalität vorzubeugen. Sie berät die für die Erziehung Verantwortlichen und trifft mit ihnen gemeinsam verbindliche Festlegungen zur Sicherung der Umerziehung von schwierigen und straffälligen Minderjährigen und leitet die dazu erforderlichen staatlichen Maßnahmen ein.

(3) Zur Sicherung eines geordneten Lebensweges elternloser und entwicklungsgefährdeter Minderjähriger legen die Organe der Jugendhilfe die Aufgaben der für die Erziehung Verantwortlichen verbindlich fest. Sie führen die staatliche Aufsicht über die Betreuung und Erziehung dieser Minderjährigen und sichern die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern zur Ausübung der elterlichen Sorge nicht berechtigt sind.

(4) Bei der Lösung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben stützt sich die Jugendhilfe auf die anderen Staats- und Wirtschaftsorgane, arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen und bezieht die Bevölkerung unmittelbar in die Arbeit ein.

(5) Der Jugendhilfe unterstehen Spezialheime zur Umerziehung von erziehungsschwierigen und straffälligen Minderjährigen und Normalheime für die Unter-

bringung und Erziehung elternloser und entwicklungsgefährdeter Kinder und Jugendlichen. Sie leitet die ihr unterstellten Einrichtungen an und beaufsichtigt sie.

5. Abschnitt

Zur Hochschulreife führende Bildungseinrichtungen

§ 21

(1) Alle Schüler mit abgeschlossener Oberschulbildung und Werkstätige mit einer Bildung, die dem Niveau der Oberschulbildung entspricht, können auf verschiedenen Wegen die Hochschulreife erwerben.

(2) Absolventen der Oberschule können durch den Besuch der Erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule — im folgenden Erweiterte Oberschule genannt — und der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung die Hochschulreife erwerben. Diese Einrichtungen führen die Schüler in zwei Jahren zum Abitur und vermitteln gleichzeitig eine berufliche Ausbildung.

(3) Die Erweiterten Oberschulen und die Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung festigen die auf den vorhergehenden Stufen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und entwickeln sie weiter. Über die erweiterte und vertiefte Allgemeinbildung hinaus kann der Unterricht entsprechend der späteren Studienrichtung der Schüler differenziert werden. Durch hochschulgemäße Formen und Methoden der Wissensaneignung und Fähigkeitsentwicklung wie Übungen, Seminare, Selbststudium, Konsultationen sind die Schüler an Methoden des selbständigen wissenschaftlichen Studierens zu gewöhnen. Sie sind in erster Linie auf ein Hochschulstudium vorzubereiten.

(4) Die Hochschulreife kann ferner durch den Besuch von Spezialschulen und Spezialklassen, Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Weiterbildung der Werkstätigen erworben werden. An den Universitäten und Hochschulen kann eine Sonderreifeprüfung abgelegt werden. Zur Vorbereitung auf das Hochschulstudium können an Universitäten und Hochschulen Lehrgänge im Direkt- und Abendstudium durchgeführt werden. An Ingenieur- und Fachschulen erwerben die Studierenden mit der Abschlußprüfung die Hochschulreife.

(5) Zu den zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen werden die besten und befähigsten Bewerber zugelassen. Dabei ist die soziale Struktur der Bevölkerung zu beachten.

§ 22

(1) Das Ministerium für Volksbildung hat im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen die Anforderungen an die Hochschulreife zu bestimmen und ein einheitliches Niveau in allen zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen zu sichern.

(2) Die Staatliche Plankommission legt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen fest, für welche Berufe in den Erweiterten Oberschulen und in Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung ausgebildet wird und welche berufliche Qualifikation dabei zu erreichen ist.

6. Abschnitt

Lehrpläne, Lehrbücher, Unterrichtsmittel,
Unterrichtsmethoden

§ 23

(1) Der Unterricht ist nach staatlichen Lehrplänen zu erteilen, die die Wissenschaftlichkeit und Systematik des Unterrichts gewährleisten. In den Lehrplänen ist der grundlegende Bildungsinhalt für einen längeren Zeitraum festzulegen. Das Ministerium für Volksbildung hat zu sichern, daß die Lehrpläne in Gemeinschaftsarbeit von pädagogischen Wissenschaftlern, Lehrern und Wissenschaftlern anderer Bereiche erarbeitet werden.

(2) Die Lehrbücher und die Lehrmittel sind entsprechend dem Inhalt der Lehrpläne zu gestalten.

(3) Für die Lehrer sind methodische und fachwissenschaftliche Materialien bereitzustellen, die ihnen die Planung, Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts mit hohem Niveau ermöglichen und erleichtern.

(4) Die Lehrpläne und die Lehrbücher sind durch das Ministerium für Volksbildung zu bestätigen. Das Ministerium für Volksbildung regelt die Zulassung der Lehrmittel.

(5) Der Unterrichtsprozeß ist durch vielseitige methodische Maßnahmen rationell zu gestalten. Die Schüler sind aktiv am Unterricht zu beteiligen; die Unterrichtszeit ist voll auszunutzen. Unter Beachtung der altersmäßigen Besonderheiten sind die geistigen Fähigkeiten der Schüler zu entwickeln. Den Schülern sind Methoden des selbständigen Wissenserwerbs zu vermitteln. Die Programmierung des Lehr- und Lernprozesses ist zielstrebig zu entwickeln. Vorrangig sind Unterrichtsabschnitte in Mathematik, in den fremdsprachlichen und naturwissenschaftlichen Fächern sowie in der Unterstufe zu programmieren.

§ 24

(1) Durch regelmäßige Analysen des Bildungs- und Erziehungsprozesses wird die Erfüllung der Lehrpläne durch die Direktoren und Kreisschulräte kontrolliert. Über die Lehrplanerfüllung legen die Direktoren und die Kreisschulräte regelmäßig Rechenschaft ab.

(2) Das Ministerium für Volksbildung legt die Anforderungen für Zwischen- und Abschlußprüfungen fest.

7. Abschnitt

Lehrer und Erzieher

§ 25

(1) Die Lehrer und Erzieher in der Deutschen Demokratischen Republik tragen eine große Verantwortung für die sozialistische Bildung und Erziehung der heranwachsenden Generation. Sie erziehen die Jugend mit Klugheit, Liebe und Umsicht und bereiten sie auf das Leben im Sozialismus vor. Sie leisten einen bedeutenden Beitrag für die Entwicklung unseres Volkes zur gebildeten sozialistischen Nation. Die Lehrer und Erzieher genießen deshalb die Wertschätzung der gesamten Gesellschaft und erhalten bei ihrer für das ganze Volk wichtigen Arbeit die volle Unterstützung des sozialistischen Staates.

(2) Die wichtigste gesellschaftliche Aufgabe des Lehrers und Erziehers ist eine qualifizierte sozialistische Bildungs- und Erziehungsarbeit. In seiner gesellschaftlichen Tätigkeit außerhalb des Unterrichts soll sich der Lehrer vorwiegend Aufgaben der Erziehung und der Freizeitgestaltung der Jugend zuwenden können. Alle Staats- und Wirtschaftsorgane haben zu gewährleisten, daß sich die Lehrer voll auf ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit konzentrieren können.

(3) Die Lehrer erziehen ihre Schüler im Geiste des Sozialismus, des Friedens, zur Liebe zur Deutschen Demokratischen Republik, zur Arbeit und zu den arbeitenden Menschen. Sie erziehen sie zur Bereitschaft, die Errungenschaften ihrer sozialistischen Heimat zu verteidigen.

(4) Die Lehrer bereiten ihren Unterricht gewissenhaft und schöpferisch vor und führen ihn mit hoher Qualität durch. Sie bilden sich ständig und systematisch weiter.

(5) Die Lehrer und Erzieher sind zur Zusammenarbeit mit den Elternbeiräten und Elternaktivs und zur Unterstützung der Eltern bei der sozialistischen Erziehung der Kinder verpflichtet. Sie sorgen für ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen Elternhaus und Schule.

(6) Bei der Bildung und Erziehung der Schüler arbeiten die Lehrer und Erzieher eng mit den Werkträgern, den sozialistischen Brigaden und den Neuerern zusammen.

(7) Die Lehrer und Erzieher fördern und nutzen die Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und arbeiten mit ihnen bei der sozialistischen Erziehung der Jugend eng zusammen. Das Streben der Pioniere und Mitglieder der Freien Deutschen Jugend nach guten schulischen Leistungen, ihre gesellschaftliche Aktivität, ihr Wille, persönliche Verantwortung zu übernehmen, ihr Verantwortungsgefühl für das Kollektiv und ihre vielseitige interessante Tätigkeit in der sozialistischen Kinder- und Jugendorganisation sind wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit der Lehrer.

8. Abschnitt

Aus- und Weiterbildung der Lehrer und Erzieher

§ 26

(1) Zur Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems ist die Ausbildung staatsbewußter und wissenschaftlich qualifizierter Lehrer und Erzieher in ausreichender Anzahl notwendig. Die Ausbildung erfolgt an Universitäten, Hochschulen und Pädagogischen Instituten, Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen.

(2) Der Minister für Volksbildung bestimmt die Grundsätze für die Lehrer- und Erzieherausbildung und bestätigt die Studienpläne. Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und die anderen zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane, in deren Bereichen Lehrer ausgebildet werden, sind für die Durchführung der Grundsätze und den Inhalt der Ausbildung auf der Grundlage der Studienpläne in den ihnen unterstellten Einrichtungen verantwortlich.

(3) Die Ausbildung von Fachlehrern für den technischen und berufstheoretischen Unterricht erfolgt an Technischen Hochschulen, Landwirtschaftlichen Fakultäten und an einigen Fachschulen. An der Technischen Universität und an den Technischen Hochschulen sind auch Lehrer für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht auszubilden.

(4) Die Ausbildung der Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts erfolgt an entsprechenden Instituten bzw. in Verbindung mit Fach- und Ingenieurschulen. Sie ist durch die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane für ihren jeweiligen Bereich verantwortlich zu sichern. Die Staatliche Plankommission hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Volksbildung die Einheitlichkeit der Ausbildung der Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts, insbesondere auf pädagogisch-methodischem Gebiet, zu gewährleisten.

(5) Die Grundsätze für die Arbeit der Ingenieur- und Fachschulen, Universitäten und Hochschulen gelten auch in den Einrichtungen für die Lehrer- und Erzieherausbildung.

§ 27

(1) Die Lehrerausbildung ist auf der Grundlage des neuesten Standes der Wissenschaften durchzuführen. Dadurch sind die künftigen Lehrer zu befähigen, den ständig steigenden Anforderungen an Bildung und Erziehung im Unterricht und in der außerunterrichtlichen Arbeit gerecht zu werden.

(2) Den Studenten ist die Wissenschaft des Marxismus-Leninismus praxisverbunden zu vermitteln.

(3) Die pädagogische, psychologische und methodische Ausbildung muß sich durch ein hohes theoretisches Niveau auszeichnen. Die Ausbildungsabschnitte in der pädagogischen Praxis haben besondere Bedeutung. Zwischen der praktischen pädagogischen Tätigkeit und den Lehrveranstaltungen sind enge Wechselbeziehungen herzustellen. In der Ausbildung sollen sich die Erkenntnisse der Wissenschaft mit den Erfahrungen der pädagogischen Neuerer verbinden.

(4) Die Studenten sind zum selbständigen Denken und zur Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden zu erziehen, damit sie in ihrer beruflichen Tätigkeit nach neuen Erkenntnissen streben und ihr Wissen und Können ständig erhöhen.

(5) Während der Ausbildung sollen die Studenten ihre Allgemeinbildung erweitern.

§ 28

(1) Die Ausbildung der Kindergärtnerinnen erfolgt an Pädagogischen Schulen.

(2) Die Lehrer für die unteren Klassen der Oberschule erhalten eine fachwissenschaftliche und methodische Ausbildung für diejenigen Fächer, die sie nach ihrem Studium unterrichten. Sie sind auf pädagogischem und psychologischem Gebiet so vorzubereiten, daß sie der besonderen Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Schüler in der Unterstufe gerecht werden.

(3) Die Ausbildung der Fachlehrer für die oberen Stufen umfaßt eine fachwissenschaftliche Grundausbildung und eine fachwissenschaftliche Spezialausbildung. Durch die Verbindung der pädagogischen psychologi-

schen, methodischen und schulpraktischen mit der fachwissenschaftlichen Ausbildung ist zu sichern, daß die Studenten gut auf ihre Aufgaben als Fachlehrer und Erzieher vorbereitet werden.

(4) Die Ausbildung der im außerschulischen Bereich tätigen Pädagogen, einschließlich der Pionierleiter, erfolgt sinngemäß nach den Grundsätzen der Lehrerausbildung.

(5) Die Pädagogen für das Sonderschulwesen und für andere spezielle Bereiche der Volksbildung werden über ihre abgeschlossene Ausbildung als Lehrer oder Erzieher hinaus durch ein zusätzliches Studium für ihre besondere pädagogische Tätigkeit vorbereitet.

(6) Den Lehrkräften des berufspraktischen Unterrichts sind ingenieurtechnische und ökonomische sowie pädagogisch-psychologische Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Sie sind zu einer abgeschlossenen Fachschulbildung zu führen.

(7) Schuldirektoren und leitende Mitarbeiter der Organe für Volksbildung werden in einem Zusatzstudium für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit qualifiziert. Auf der Grundlage ihrer abgeschlossenen Lehrer- oder Erzieherausbildung studieren sie in Verbindung mit einer vertiefenden Ausbildung in Pädagogik und Psychologie die speziellen Probleme der wissenschaftlichen Leitung und Organisation des Bildungs- und Erziehungsprozesses im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem.

§ 29

(1) Die Weiterbildung ist so zu gestalten, daß die Lehrer und Erzieher neue Kenntnisse der Wissenschaften, der Methodik, der Pädagogik und Psychologie gründlich studieren können und befähigt werden, das erworbene Wissen und Können schöpferisch anzuwenden. Sie ist nach den individuellen Voraussetzungen und wissenschaftlichen Interessen der Pädagogen zu differenzieren.

(2) Die Hauptmethoden der Weiterbildung sind das planmäßige Selbststudium und die selbständige wissenschaftliche Arbeit. Die Universitäten, Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen sind verpflichtet, vielfältige Möglichkeiten für die ständige Weiterbildung der Pädagogen zu schaffen. Die wissenschaftlichen Gesellschaften und Institutionen sowie die betrieblichen Bildungseinrichtungen unterstützen die Lehrer und Erzieher bei ihrer Weiterbildung.

(3) Die Weiterbildung muß den Lehrern und Erziehern unmittelbare Hilfe für die Verbesserung ihrer Arbeit geben. Alle Möglichkeiten, die das pädagogische und politische Leben an den Einrichtungen bietet, sind für die Weiterbildung, besonders für das Studium der Erfahrungen pädagogischer Neuerer, zu nutzen. Jede Bildungseinrichtung ist zugleich eine Stätte der Weiterbildung. Im Mittelpunkt der systematischen Weiterbildung steht die Aneignung der wissenschaftlichen Grundlagen des in den neuen Lehrplänen festgelegten Bildungsinhalts und der Erwerb von Kenntnissen in speziellen Wissensgebieten. Die Pädagogen sind in die Lösung wissenschaftlicher Aufgaben einzubeziehen und dabei in ihrer weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung zu fördern. Es sind in stärkerem Maße Lehrer zur Promotion in pädagogischen Disziplinen und im Fach zu führen.

(4) Das Ministerium für Volksbildung ist für die Weiterbildung der Lehrer und Erzieher der ihm unterstellten Einrichtungen verantwortlich.

9. Abschnitt

Aufgaben der pädagogischen Wissenschaft

§ 30

(1) Die pädagogische Wissenschaft hat die wissenschaftlichen Grundlagen für die Gestaltung, Leitung und Organisation des Bildungs- und Erziehungsprozesses auszuarbeiten und einen wissenschaftlichen Vorlauf für die Entscheidung herangereifter Probleme des Bildungssystems zu schaffen. Dazu ist ein Perspektivprogramm der pädagogischen Forschung zu erarbeiten, das die richtigen Proportionen zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung zu sichern hat.

(2) Die pädagogische Wissenschaft hat vordringlich Inhalt und Charakter der Allgemeinbildung, der beruflichen Grundausbildung und der speziellen beruflichen Ausbildung auszuarbeiten, sie in ihrer Wechselbeziehung zu untersuchen und die Einführung der neuen Lehrpläne, Lehrbücher und Unterrichtsmittel zu sichern. Es sind Untersuchungen zu einer rationelleren und intensiveren Gestaltung des Unterrichts durchzuführen. Zur weiteren Entwicklung der Erziehungstheorie und Erziehungsmethodik sind theoretische Grundlagenmaterialien, Handbücher und praktische Soforthilfen für Lehrer und Erzieher auszuarbeiten. Die pädagogische Wissenschaft muß die zweckmäßigsten Formen und Methoden für die Planung und die Leitung des Bildungs- und Erziehungsprozesses erarbeiten. Dazu sind Schulversuche und wissenschaftliche Experimente durchzuführen.

(3) Die pädagogische Wissenschaft muß sich in zunehmendem Maße exakter mathematischer, kybernetischer, physiologischer, soziologischer, ökonomischer und anderer Erkenntnisse und Arbeitsmethoden bedienen.

(4) In die pädagogische Forschung sind Lehrer und Erzieher sowie Wissenschaftler anderer Fachrichtungen, besonders Psychologen und Ärzte, einzubeziehen. Die Anleitung der pädagogischen Neuerer durch die pädagogischen Wissenschaftler ist zu gewährleisten.

(5) Das Ministerium für Volksbildung ist für die Planung, Leitung und Kontrolle der pädagogischen Forschung mit Ausnahme der pädagogischen Forschung auf den Gebieten der Berufsbildung und der Hoch- und Fachschulbildung verantwortlich. Es ist das zentrale Organ zur Koordinierung der pädagogischen Forschung.

10. Abschnitt

Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden

§ 31

(1) Für alle Kinder und Jugendlichen des zweisprachigen Gebietes ist in Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung die Bildung und Erziehung nach den Grundsätzen, Zielen, dem Inhalt und der Struktur des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems garantiert.

(2) Im zweisprachigen Gebiet sind Oberschulen und Erweiterte Oberschulen mit sorbischem Sprachunterricht und sorbische Oberschulen und Erweiterte Oberschulen sowie entsprechende Einrichtungen der Vorschulerziehung zu unterhalten.

(3) Für Jugendliche und Werktätige besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen der Aus- und Weiterbildung in der sorbischen Sprache auszubilden.

(4) Die erforderlichen Lehrer und Erzieher für die Erfüllung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben sind an entsprechenden Einrichtungen auszubilden und im Rahmen ihrer beruflichen Weiterbildung zu qualifizieren.

Fünfter Teil

Einrichtungen der Berufsbildung

1. Abschnitt

Berufsausbildung

§ 32

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik hat jeder Jugendliche das Recht auf Berufsausbildung.

(2) Die Berufsausbildung wird nach einheitlichen staatlichen Grundsätzen durchgeführt. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und Einrichtungen sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Planung und Leitung der Berufsausbildung verantwortlich und sichern die zu ihrer ordnungsgemäßen Durchführung erforderlichen Voraussetzungen.

(3) Die Berufsausbildung erfolgt für die Berufe, die in der Systematik der Ausbildungsberufe festgelegt sind.

(4) Die Berufsausbildung hat für die Volkswirtschaft — vor allem für die führenden Wirtschaftszweige — einen qualifizierten sozialistischen Facharbeiternachwuchs heranzubilden, der fähig und bereit ist, im Beruf hochwertige Qualitätsarbeit zu leisten und aktiv an der Durchsetzung der technischen Revolution mitzuwirken.

(5) Der Inhalt der Berufsausbildung wird von der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, von der technischen Revolution und den Perspektiven der sozialistischen Produktion bestimmt.

(6) Der Inhalt der Berufsausbildung wird auf der Grundlage von Berufsanalysen in Berufsbildern und Lehrplänen verbindlich festgelegt. Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sichern nach den Grundsätzen der Staatlichen Plankommission die Ausarbeitung der erforderlichen Unterlagen für die Berufsausbildung in hoher Qualität. Bei der Ausarbeitung sind die wissenschaftlich-technischen Zentren und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die fortgeschrittensten Betriebe zur Mitarbeit heranzuziehen.

(7) Die Berufsausbildung gliedert sich in den berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht. Die in der Oberschule erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bilden die Grundlage der beruflichen Ausbildung. Über die Oberschulbildung hinausgehendes mathematisch-naturwissenschaftliches und sonstiges Bildungsgut, das zur erfolgreichen Ausübung des Berufes erforderlich ist, wird als wesentlicher Bestandteil der beruflichen Ausbildung vermittelt. Die staatsbürgerliche und die körperliche Bildung und Erziehung werden weitergeführt.

(8) Die Berufsausbildung ist ein bedeutsamer Abschnitt in der Entwicklung der Jugendlichen zu bewußt handelnden sozialistischen Menschen. Bei der Ausbildung der Jugendlichen sind Eigenschaften zu entwickeln wie Fleiß, Gewissenhaftigkeit und Exaktheit, Verantwortungsbewußtsein und Selbständigkeit, Pünktlichkeit und Disziplin, Ordnungssinn, Qualifizierungsbestreben, kämpferisches Einsetzen für das Neue, Unduldsamkeit gegen Mängel in der eigenen Arbeit und der Arbeit anderer sowie bewußtes Auftreten gegen überholte Arbeitsgewohnheiten und -methoden.

§ 33

(1) Die Berufsausbildung umfaßt grundlegendes und spezielles berufliches Wissen und Können und ist auf die erfolgreiche Ausübung eines Berufes gerichtet. Sie erfolgt im allgemeinen in zwei Abschnitten, der beruflichen Grundausbildung und der speziellen Facharbeiterausbildung.

(2) In der beruflichen Grundausbildung werden den Jugendlichen grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für technologisch verwandte Berufe typisch sind, vermittelt. Dabei werden allgemeintechnische Kenntnisse sowie Kenntnisse über die Organisation der Arbeit und der Produktion, über die allgemeine Technologie und Ökonomie des entsprechenden Wirtschaftszweiges als weitere Bestandteile einbezogen.

(3) In der speziellen Facharbeiterausbildung eignen sich die Jugendlichen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an, die für die volle Beherrschung eines Ausbildungsberufes unter den Bedingungen der modernen Produktion erforderlich sind. Die spezielle Facharbeiterausbildung erfolgt vorwiegend unter Produktionsbedingungen.

§ 34

(1) In der Berufsausbildung sind die Schüler und Lehrlinge in der modernen Technik auszubilden und mit den fortgeschrittensten Technologien vertraut zu machen. Ihnen sind Produktionsaufgaben in eigener Verantwortung zu übertragen. Die produktiven Leistungen sind exakt abzurechnen und auszuweisen. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sichern die Berufsausbildung in ihrem Verantwortungsbereich durch Bereitstellung der erforderlichen qualifizierten Fachkräfte, der notwendigen Maschinen, Anlagen und anderer Ausbildungsmittel sowie ausreichender und moderner berufs- und betriebstypischer Produktion.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben die Ausbildungsstätten in die Lösung der betrieblichen Aufgaben einzubeziehen und eine moderne Berufsausbildung unter Produktionsbedingungen zu gewährleisten. Die Jugendlichen sind in die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und aktiv in den Kampf um die Durchsetzung und Weiterentwicklung der technischen Revolution und die Steigerung der Arbeitsproduktivität einzubeziehen. Der Berufswettbewerb ist eng mit dem sozialistischen Massenwettbewerb zu verbinden.

(3) Im Unterricht sind bevorzugt solche Formen und Methoden anzuwenden, die der jeweiligen Wissenschaft und Produktion zugrunde liegen. Sie müssen selbständige Wissensaneignung und die schöpferische Arbeit der zukünftigen Facharbeiter fördern. Die gründliche Aneignung berufstypischer Fertigkeiten ist zu sichern. In den Betrieben ist durch materielle und moralische Anreize das Leistungsniveau und die Qualität der Arbeit der Lehrlinge und Schüler zu erhöhen.

(4) Durch die Entwicklung ihres technischen und ökonomischen Denkens sind die Lehrlinge und Schüler zu befähigen, selbständige Arbeit zur Weiterentwicklung der Technik, Technologie und Ökonomie, zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse bei niedrigsten Kosten auf der Grundlage von technisch begründeten Arbeitsnormen und Bestwerten zu leisten.

(5) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen unterstützen die außerunterrichtliche Arbeit der Lehrlinge und Schüler. Die besten und befähigsten Lehrlinge sind durch aktive Mitarbeit in Forschungskollektiven und Versuchsabteilungen und durch die Klubs Junger Techniker zu fördern. Sie sind bevorzugt an weiterführende Bildungseinrichtungen zu delegieren und für die Lösung wichtiger Entwicklungs- und Produktionsaufgaben einzusetzen.

(6) Zur Sicherung einer modernen Berufsausbildung ist die Mitarbeit der Wissenschaftler, Ingenieure und Ökonomen, Neuerer der Produktion und breiter Kreise der Öffentlichkeit notwendig. Die für die Berufsausbildung verantwortlichen Leiter und Lehrkräfte sind verpflichtet, bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Freien Deutschen Jugend und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, zusammenzuarbeiten.

2. Abschnitt

Aus- und Weiterbildung der Werktätigen

§ 35

(1) Die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen dient der Vermittlung hoher beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Grundlage und in enger Verbindung mit einer umfassenden politischen und allgemeinen Bildung.

(2) Die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen wird nach einheitlichen staatlichen Grundsätzen durchgeführt. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und Einrichtungen sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Planung und Leitung der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen verantwortlich.

(3) Die berufliche Ausbildung der Werktätigen hat hochqualifizierte Facharbeiter entsprechend der wissenschaftlich-technischen Entwicklung rechtzeitig für neue Berufe und Tätigkeiten vorzubereiten sowie bereits ausgebildete Facharbeiter zu höherer beruflicher Qualifikation zu führen. Alle Bürger, die ein Arbeitsverhältnis eingehen, ohne dafür beruflich ausgebildet zu sein, und Werktätige, die bereits im Berufsleben stehen, aber keine der Tätigkeit entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung besitzen, haben sich für die Lösung ihrer Arbeitsaufgaben zu qualifizieren. Sie sind zu einem beruflichen Abschluß zu führen. Werktätige, die Arbeitsaufgaben mit höheren Qualifikationsanforderungen oder neue Berufe aufnehmen, sind durch Bildungsmaßnahmen, die auf die vorhandene Qualifikation aufbauen, rechtzeitig für die vorgesehene Tätigkeit auszubilden.

(4) Die berufliche Weiterbildung der Werktätigen hat das Wissen und Können bereits ausgebildeter Arbeitskräfte der verschiedenen Qualifikationsgrade ständig in Übereinstimmung mit der wissenschaftlich-technischen Entwicklung zu erweitern und zu vertiefen.

Die Werk­tätigen sind rechtzeitig auf die Einführung moderner Maschinen und Einrichtungen, neuer Werkstoffe, neuer Erzeugnisse, neuer Technologien und höherer Formen der Organisation der Produktion und der Arbeit vorzubereiten. Sie sind mit den Erfahrungen der Besten, der Neuerer und der Arbeiterforscher sowie mit den neuesten wissenschaftlich-technischen und politisch-ökonomischen Erkenntnissen vertraut zu machen und zu ihrer Anwendung zu befähigen. Absolventen der Oberschulen und Berufsschulen mit abgeschlossener Berufsausbildung ist mit ihrem Eintritt in den Arbeitsprozeß die Fortsetzung ihrer beruflichen Ausbildung zu ermöglichen, vor allem durch die zusätzliche Ausbildung für Spezialgebiete oder Tätigkeiten mit höheren Qualifikationsanforderungen.

(5) Die Allgemeinbildung ist in Verbindung mit der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu erweitern.

§ 36

Das Streben der Frauen und Mädchen nach höherer beruflicher Qualifikation ist durch vielfältige und differenzierte Formen und Methoden zu fördern. Sie sind zu Facharbeitern auszubilden und für den Einsatz in mittleren und leitenden Funktionen vorzubereiten. Der Ausbildung von Frauen und Mädchen für technische Berufe ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 37

Die berufliche Ausbildung der Werk­tätigen erfolgt in aufeinander aufbauenden Abschnitten. Die Ausbildung wird auf der Grundlage staatlicher Ausbildungsunterlagen durchgeführt und schließt mit einer Prüfung ab.

§ 38

(1) Die Ausbildung von Meistern entwickelt befähigte Facharbeiter zu verantwortlichen Leitern von Produktionsbereichen und Arbeitskollektiven. In der Ausbildung werden technologische, betriebsökonomische, produktionsorganisatorische und pädagogische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt.

(2) Die Ausbildung muß die Meister befähigen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu leiten und selbständig auf die Entwicklung der Produktion, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse einzuwirken.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Ausbildung von Meistern verantwortlich.

(4) Unter Anrechnung der Leistungen in bestimmten Fächern kann das Fachschulstudium auf dem gleichen oder einem verwandten Fachgebiet für Meister mit abgeschlossener Ausbildung verkürzt werden. Einzelheiten regelt der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen.

§ 39

(1) Die Betriebsakademien führen die Aus- und Weiterbildung der Werk­tätigen entsprechend den Erfordernissen der Betriebe und Wirtschaftszweige durch und sichern die Erhöhung des Niveaus der Allgemeinbildung. Die Betriebsakademien lösen ihre Aufgaben mit den wissenschaftlich-technischen Fachkräften der Betriebe und der wissenschaftlichen Institute. Sie arbeiten

mit den anderen Bildungseinrichtungen und den gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Sie können als Außenstellen der Hoch- und Fachschulen tätig sein.

(2) Die Bildungseinrichtungen in der Landwirtschaft fördern die berufliche Aus- und Weiterbildung und die Allgemeinbildung der Landbevölkerung und tragen zur Hebung des geistig-kulturellen Lebens auf dem Dorfe bei.

(3) Die Volkshochschulen führen Lehrgänge zum Abschluß der Oberschule, der Erweiterten Oberschule und zum Abschluß einzelner Unterrichtsfächer sowie auf verschiedenen anderen Wissensgebieten durch. Sie übernehmen berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, die von anderen Bildungseinrichtungen nicht wahrgenommen werden.

3. Abschnitt

Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung und ihre Aus- und Weiterbildung

§ 40

(1) Für die Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung gilt § 25 sinngemäß.

(2) Die Ausbildung von Lehrkräften für den berufstheoretischen bzw. berufspraktischen Unterricht erfolgt gemäß § 26 Absätzen 3 und 4 und § 28 Abs. 6. Diplomingenieure, Ingenieure und entsprechende Fachkräfte können sich durch ein pädagogisches Zusatzstudium für eine Lehrtätigkeit qualifizieren.

(3) Die Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung haben die Pflicht, sich ständig weiterzubilden. Der § 29 Absätze 1 bis 3 gilt sinngemäß.

(4) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die produktionstechnische Weiterbildung der Lehrkräfte der Berufsbildung verantwortlich. Das Ministerium für Volksbildung ist für die Weiterbildung der Lehrer der Berufsbildung, die allgemeinbildenden Unterricht erteilen, und für die pädagogische Weiterbildung der Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung verantwortlich.

(5) Die nebenberuflichen Lehrkräfte in den Einrichtungen der Berufsbildung, insbesondere der Aus- und Weiterbildung der Werk­tätigen, sind durch eine Weiterbildung auf pädagogischem Gebiet zu befähigen, methodisch durchdacht und erzieherisch wirksam zu unterrichten. Die pädagogisch-methodische Weiterbildung der nebenberuflichen Lehrkräfte erfolgt entsprechend den vom Ministerium für Volksbildung gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission erarbeiteten Grundsätzen.

(6) Die Qualifizierung der Erzieher für die Lehrlingswohnheime erfolgt nach den vom Ministerium für Volksbildung festgelegten Grundsätzen.

Sechster Teil

Fachschulen, Universitäten und Hochschulen

1. Abschnitt

Ingenieur- und Fachschulen

§ 41

(1) Die Ingenieur- und Fachschulen sind Einrichtungen der höheren Fachausbildung, an denen wissenschaftlich-technische und ökonomische Fachkräfte für Industrie, Landwirtschaft, Bauwesen, für Handel,

Transport und Nachrichtenwesen, für Volksbildung und Kultur, für das Gesundheitswesen und für andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens ausgebildet werden.

(2) Ingenieur- und Fachschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die im Fachschulverzeichnis der Deutschen Demokratischen Republik aufgeführt sind. Das Fachschulverzeichnis wird beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen geführt. Aus ihm geht die Unterstellung der Ingenieur- und Fachschulen hervor.

§ 42

(1) Inhalt und Niveau der Ausbildung und das Profil der Fachrichtungen an den Ingenieur- und Fachschulen werden von den Hauptrichtungen der technischen Revolution, den Perspektiven der führenden Zweige der Volkswirtschaft und den weiteren gesellschaftlichen Bedürfnissen bestimmt.

(2) Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die Ausarbeitung der Berufsbilder verantwortlich. Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen gibt dafür Grundsätze heraus und erklärt die Berufsbilder für verbindlich.

(3) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen legt die Anforderungen an die Grundlagenausbildung fest. Es ist verantwortlich für die Studienpläne und Lehrmaterialien in den allgemeinbildenden Fächern, in Marxismus-Leninismus und in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern.

(4) Unter Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane, denen Ingenieur- und Fachschulen unterstehen, werden durch die Ingenieur- und Fachschulen gemeinsam mit Vertretern von Wissenschaft, Praxis und gesellschaftlichen Organisationen auf der Grundlage der vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Grundsätze Studienpläne für die Spezialbildung erarbeitet. Sie werden vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigt.

(5) Werktätige Frauen sind durch vielfältige Maßnahmen bei der Erreichung des Ingenieur- und Fachschulabschlusses zu unterstützen. Es sind vor allem Formen des Teil- und Fernstudiums anzuwenden.

§ 43

(1) Die Studenten sind durch die Ausbildung zu befähigen, sich neue Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik auf ihrem Fachgebiet und auf angrenzenden Gebieten selbständig anzueignen und in der Praxis anzuwenden.

(2) Die Studenten sollen lernen, sich in sozialistische Arbeitskollektive einzufügen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu leiten und zu fördern. Sie sind mit den modernen Prinzipien und Methoden der sozialistischen Leitungstätigkeit vertraut zu machen.

(3) Den Studenten sind marxistisch-leninistische Kenntnisse zu vermitteln, die den Anforderungen der gesellschaftlichen Praxis entsprechen.

(4) Die Allgemeinbildung ist insbesondere in Mathematik und in den Naturwissenschaften zu erweitern und zu vertiefen. Die Ausbildung in deutscher Sprache und Literatur ist weiterzuführen. Die Ausbildung in Russisch und in einer zweiten Fremdsprache soll die Studenten befähigen, die fremdsprachige Literatur ihres

Fachgebietes zu nutzen und sich über Fachfragen in der Fremdsprache zu verständigen. Die ästhetische Erziehung der Studenten ist zu fördern. Durch den obligatorischen Sportunterricht und sportliche Wettkämpfe ist die körperliche Leistungsfähigkeit und das sportliche Interesse der Studenten zu erhöhen und ihre Gesundheit zu festigen.

(5) Die Grundlagenausbildung konzentriert sich auf die Vermittlung von mathematisch-naturwissenschaftlichen, technologischen, technischen und ökonomischen Kenntnissen.

(6) Die Spezialausbildung vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem jeweiligen Fachgebiet, die die Absolventen befähigen, rasch in der Praxis wirksam zu werden.

(7) Die wissenschaftlich-produktive Tätigkeit der Studenten als Teil der Ausbildung soll Theorie und Praxis organisch miteinander verbinden.

§ 44

(1) An den Ingenieurschulen werden Ingenieure und Ingenieurökonom ausgebildet.

(2) An den Fach- und Ingenieurschulen im Bereich der Landwirtschaft sind die Studenten mit den neuesten Erkenntnissen der Agrarwissenschaft, der Intensivierung und Mechanisierung der landwirtschaftlichen Produktion und mit der Ökonomie, Planung und Leitung sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe und dem Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden vertraut zu machen.

(3) An anderen wissenschaftlichen Fachschulen werden Ökonomen für die Finanzwirtschaft, die Industrie, das Bauwesen, den Binnen- und Außenhandel sowie Fachkräfte für andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens ausgebildet.

(4) An den Offizierschulen der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe erwirbt ein Teil der Absolventen gleichzeitig eine Qualifikation in einem Zivilberuf, die dem Abschluß an einer Fachschule entspricht.

§ 45

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich zum Studium an einer Ingenieur- oder Fachschule zu bewerben.

(2) Das Studium an einer Ingenieur- oder Fachschule setzt eine abgeschlossene Oberschulbildung, die Facharbeiterprüfung auf einem der Studienrichtung entsprechenden Gebiet und in der Regel eine praktische Tätigkeit als Facharbeiter voraus.

(3) Über die Zulassungen zum Studium entscheidet die Ingenieur- oder Fachschule auf Grund der Leistungen und der beruflichen Erfahrungen der Bewerber. Dabei ist die soziale Struktur der Bevölkerung zu berücksichtigen. Es können Eignungsprüfungen durchgeführt werden.

§ 46

(1) Die Ausbildung an den Ingenieur- und Fachschulen erfolgt im Direkt-, Fern- und Abendstudium.

(2) Studenten im Fern- und Abendstudium erhalten gesetzlich geregelte Arbeitszeitvergünstigungen.

(3) Die Lehrmaterialien für das Fern- und Abendstudium sind entsprechend den besonderen Bedingungen dieser Studienformen auszuarbeiten.

(4) Die VVB, Betriebe und Institutionen sind verpflichtet, auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes Werk-tätige für das Studium zu gewinnen, sie während des Studiums zu fördern und betriebliche Einrichtungen für das Studium zur Verfügung zu stellen.

§ 47

(1) Die Studenten der Ingenieur- und Fachschulen setzen sich verantwortungsbewußt für die Erreichung des Bildungs- und Erziehungszieles ein und leisten einen eigenen Beitrag zur sozialistischen Erziehung im Kollektiv. Sie fördern sich gegenseitig in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit.

(2) Die Studenten nehmen ihr Recht zur Mitgestaltung der Ausbildung und Erziehung durch ihre gesellschaftliche Organisation, die Freie Deutsche Jugend, wahr. Die Freie Deutsche Jugend fördert die Initiative der Studenten im Studium und bei der Entwicklung eines regen geistig-kulturellen Lebens an der Fachschule.

(3) Die Direktoren der Fachschulen und die Fachrichtungsleiter sind verpflichtet, mit der Freien Deutschen Jugend zusammenzuarbeiten. Sie fördern alle Formen der selbständigen Tätigkeit der Studenten, insbesondere den Studentenwettbewerb auf wissenschaftlichem, kulturellem und sportlichem Gebiet.

§ 48

(1) Zum Nachweis des erreichten Standes der Ausbildung werden regelmäßig Leistungskontrollen und Prüfungen durchgeführt.

(2) Das Studium an einer Ingenieur- oder Fachschule schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Sie berechtigt dazu, die der Fachrichtung entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

(3) Die Studenten sind dafür zu gewinnen, daß sie nach Abschluß ihres Studiums ihre Tätigkeit dort aufnehmen, wo es die Interessen der Gesellschaft erfordern.

§ 49

(1) Mit dem erfolgreich beendeten Studium an einer Ingenieur- oder Fachschule wird die Hochschulreise erworben.

(2) Die besten und befähigsten Absolventen oder Studenten sind für das Hochschulstudium zu gewinnen und an die Hochschulen zu delegieren. Unter Anrechnung der Leistungen in bestimmten Fächern kann das Hochschulstudium auf dem gleichen oder einem verwandten Fachgebiet verkürzt werden.

(3) Einzelheiten regelt der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen.

2. Abschnitt

Künstlerische Fachschulen

§ 50

(1) Die künstlerischen Fachschulen bilden in enger Verbindung mit der künstlerischen Praxis sozialistische Künstler und künstlerisch tätige Kräfte aus. Die Ausbildung richtet sich nach den Anforderungen, die sich aus der Weiterführung der sozialistischen Kulturrevolution ergeben.

(2) Die Orchester- und Chorschulen, in denen die Fachausbildung auf musikalischem Gebiet erfolgt, sind den Hochschulen für Musik angegliedert.

(3) Für die Zulassung zum Studium an den künstlerischen Fachschulen ist der Abschluß der Oberschule, und für die Fachschulen für angewandte Kunst ist zusätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich. Der Nachweis der künstlerischen Befähigung ist zu erbringen.

(4) Die §§ 46, 47 und 48 gelten sinngemäß.

3. Abschnitt

Fachschullehrer

§ 51

(1) Die Fachschullehrer tragen eine hohe Verantwortung bei der Bildung und Erziehung allseitig entwickelter sozialistischer Fachleute. Sie haben die Pflicht, eine enge Verbindung zur Praxis herzustellen. Die Fachschullehrer wirken an wichtigen Aufgaben in Betrieben und Institutionen mit.

(2) Die wachsende Bedeutung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Fachschullehrer für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft erfordert die Unterstützung, Förderung und Anerkennung ihrer Tätigkeit durch alle Staats- und Wirtschaftsorgane und gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Die wichtigste Aufgabe der Fachschullehrer besteht darin, die Studenten nach den modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen und den neuesten Erfahrungen der Praxis auszubilden und zu sozialistischen Persönlichkeiten zu erziehen. Dafür müssen sie über ein hohes Wissen und Können in ihrem Fachgebiet und über gründliche Kenntnisse des Marxismus-Leninismus verfügen und in ihrem Verhalten Vorbild sein.

(4) Die Fachschullehrer haben das Recht und die Pflicht, an der Bestimmung des Inhalts, der Methoden und der Organisation der Fachschulausbildung mitzuwirken.

(5) Die Betriebe und Einrichtungen haben die Pflicht, die Fachschullehrer beim Studium des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Entwicklungstendenzen in der Volkswirtschaft sowie bei der Bildung und Erziehung der Studenten zu unterstützen.

(6) Die Tätigkeit als Fachschullehrer setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium, eine mehrjährige praktische Tätigkeit und eine pädagogische Ausbildung voraus.

4. Abschnitt

Universitäten und Hochschulen

§ 52

(1) Die Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik haben wissenschaftlich hochqualifizierte und sozialistisch bewußte Persönlichkeiten zu bilden und zu erziehen, die fähig und bereit sind, den Prozeß der immer tieferen Durchdringung der Produktion, der Kultur und aller anderen Bereiche der sozialistischen Gesellschaft mit den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft bewußt zu gestalten und verantwortliche Tätigkeiten zu übernehmen.

(2) Die Ausbildung an den Universitäten und Hochschulen wird bestimmt von den Erfordernissen der Wissenschaft, der Volkswirtschaft und der Gesellschaft. Sie baut auf dem Niveau der Erweiterten Oberschule auf. Sie erfolgt im Direkt-, Fern- und Abendstudium.

§ 53

(1) In der Ausbildung an den Universitäten und Hochschulen gilt der Grundsatz der Einheit von Lehre und Erziehung. Im Mittelpunkt stehen die Erziehung zum selbständigen wissenschaftlichen Denken, zu einer hohen Arbeits- und Studienmoral, zum gemeinsamen Handeln im sozialistischen Kollektiv und die Festigung des sozialistischen Staatsbewußtseins. Die Gesetzmäßigkeiten der Wissenschaften und die wissenschaftlichen Methoden sind der wesentliche Inhalt der Lehrveranstaltungen. Die Anwendung mathematischer Methoden ist schrittweise auf alle Wissenschaften entsprechend ihren spezifischen Besonderheiten auszudehnen.

(2) Das Verhältnis von Grundlagen- und Spezialausbildung in den einzelnen Fachrichtungen ist gemäß den wissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen so zu gestalten, daß der Student in seiner späteren Tätigkeit fähig ist, die wissenschaftliche Entwicklung selbständig zu verfolgen und sich in neue Probleme einzuarbeiten. Die Spezialausbildung ist eng mit der Grundausbildung und mit der Praxis zu verbinden. Sie dient der Vorbereitung der Studenten auf die spätere berufliche Tätigkeit und vermittelt insbesondere die Methoden zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Studenten sind mit den modernen Prinzipien und Methoden der sozialistischen Leitungstätigkeit vertraut zu machen. Ein Teil der Spezialausbildung ist, differenziert nach den einzelnen Fachrichtungen, schrittweise in die Praxis zu verlagern.

(3) Das Studium des Marxismus-Leninismus ist ein wesentlicher Bestandteil der Hochschulbildung. Es vertieft und festigt das sozialistische Bewußtsein der Studenten und befähigt sie, die allgemeinen Entwicklungsgesetze der Natur, der Gesellschaft und des menschlichen Denkens im Leben schöpferisch anzuwenden.

(4) Der obligatorische Sportunterricht trägt zur Gesunderhaltung und zur Erhöhung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit der Studenten bei und fördert ihre selbständige sportliche Betätigung. Die Arbeit der Hochschulsportgemeinschaften ist durch die Leitungen der Universitäten, Hochschulen und Fakultäten zu unterstützen.

(5) Die Weiterführung der Ausbildung in Russisch und in einer zweiten Fremdsprache soll die Studenten befähigen, die fremdsprachige Literatur ihres Fachgebietes zu verfolgen und sich über Fachfragen in der Fremdsprache zu verständigen.

(6) Inhalt, Formen und Methoden der Ausbildung sind ständig mit dem neuesten Stand der Wissenschaft, der Entwicklung der Volkswirtschaft und der anderen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens in Übereinstimmung zu bringen.

Die Studienpläne sind so aufzustellen, daß den Studenten ausreichende Zeit für das Selbststudium und für die Mitarbeit an Forschungsvorhaben zur Verfü-

gung steht. Für besonders befähigte Studenten sind individuelle Studienpläne aufzustellen und andere Formen der Förderung einzuführen.

§ 54

(1) Die Einheit von Theorie und Praxis gilt für die gesamte Arbeit an den Universitäten und Hochschulen. Sie wird entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Fachrichtungen hergestellt. Die Studienabschnitte in der Praxis sind organisch in den Ausbildungsgang einzugliedern.

(2) Ausgehend von der Entwicklung der Wissenschaft und Technik, der Volkswirtschaft, der Kultur und den weiteren gesellschaftlichen Erfordernissen sind die Anforderungen an die wissenschaftlichen Kräfte durch die für die einzelnen Bereiche zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane zu bestimmen. Die Ausbildungsprogramme werden auf dieser Grundlage von den Wissenschaftlern gemeinsam mit Vertretern der Praxis unter Verantwortung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen ausgearbeitet.

§ 55

(1) Die Einheit von Lehre und Forschung gilt für die gesamte Arbeit an den Universitäten und Hochschulen.

Die Universitäten und Hochschulen sind wichtige Forschungsstätten. Sie leisten einen hervorragenden Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaften und sichern damit gleichzeitig eine auf höchstem wissenschaftlichem Niveau stehende Ausbildung.

(2) Die Forschung an Universitäten und Hochschulen ist so zu organisieren, daß auf der Grundlage des Planes der Wissenschaften

- wissenschaftliche und volkswirtschaftliche Schwerpunktaufgaben gelöst werden;
- verschiedene Wissenschaftsdisziplinen zusammenwirken und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den Universitäten oder Hochschulen und der gesellschaftlichen Praxis entwickelt wird.

(3) Die Kooperationsbeziehungen zwischen den Universitäten und Hochschulen und den VVB, den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen und den Akademien sind vordringlich auf langfristige Forschungsvorhaben zu richten. Die Vertragsforschung ist so zu entwickeln, daß die Forschungskapazität der Universitäten und Hochschulen für die Lösung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben genutzt wird und die Universitäten und Hochschulen daran materiell interessiert werden.

(4) Entsprechend ihren Fähigkeiten sind die Studenten in die Forschungsarbeit der Institute einzubeziehen. Ihre wissenschaftlich-produktive Tätigkeit soll der Lösung volkswirtschaftlich und wissenschaftlich bedeutsamer Aufgaben dienen und sie zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erziehen.

§ 56

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der die Hochschulreife besitzt, hat das Recht, sich zum Studium an einer Universität oder Hochschule zu bewerben.

(2) Die Zulassung zum Hochschulstudium erfolgt durch die Universitäten und Hochschulen auf der Grundlage der staatlichen Pläne nach dem Leistungsprinzip. Dabei ist die soziale Struktur der Bevölkerung zu beachten. Es können Eignungsprüfungen durchgeführt werden.

§ 57

(1) Das Fern- und Abendstudium gibt allen Bürgern die Möglichkeit, ohne Unterbrechung ihrer beruflichen Tätigkeit den Hochschulabschluß zu erreichen. Studenten im Fern- und Abendstudium erhalten gesetzlich geregelte Arbeitszeitvergünstigungen.

(2) Es ist anzustreben, die Grundlagenausbildung in verwandten Fachrichtungen einheitlich durchzuführen, die Vermittlung der Grundlagenwissenschaften zum Teil in Form des Abendstudiums auf betriebliche Außenstellen zu verlagern und die Methoden der Ausbildung den Besonderheiten des Fernstudiums anzupassen.

(3) Betriebe und Institutionen, deren Mitarbeiter ein Fern- oder Abendstudium aufnehmen, sind verpflichtet, mit den Studenten Förderungsverträge abzuschließen und sie beim Studium zu unterstützen. Die Förderung von Frauen, die im Fern- oder Abendstudium stehen, ist eine besondere Pflicht der Leiter der Betriebe und Institutionen.

§ 58

(1) Die Studenten der Universitäten und Hochschulen tragen selbst eine hohe Verantwortung für ihre Bildung und Erziehung. Sie gestalten den Ausbildungs- und Erziehungsprozeß, die Forschungsarbeit und das gesellschaftliche Leben an den Universitäten und Hochschulen aktiv mit. Eine bewußte Studiendisziplin ist ihre besondere Pflicht.

(2) Die Studenten nehmen ihr Recht zur Mitbestimmung durch ihre gesellschaftliche Organisation, die Freie Deutsche Jugend, wahr. Die Vertreter der Freien Deutschen Jugend nehmen mit Sitz und Stimme an der Arbeit der leitenden Gremien der Universitäten und Hochschulen teil.

(3) Die Rektoren der Universitäten und Hochschulen und die Dekane der Fakultäten sind verpflichtet, mit der Freien Deutschen Jugend zusammenzuarbeiten. Sie fördern die Formen der wissenschaftlichen Betätigung der Studenten wie Studentenzirkel, studentische Forschungsgemeinschaften und den Studentenwettbewerb.

§ 59

(1) Während des Studiums werden Leistungskontrollen und Prüfungen durchgeführt. Sie haben die von den Studenten erworbenen Kenntnisse, den Stand des wissenschaftlichen Denkvermögens und die Fähigkeit, das theoretische Wissen auf praktische Probleme anzuwenden, zu prüfen.

(2) Das Studium schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Über die bestandene Prüfung wird eine Urkunde ausgestellt, die zur Führung des entsprechenden akademischen Grades bzw. der Berufsbezeichnung berechtigt.

§ 60

(1) Die Studenten sind dafür zu gewinnen, daß sie nach Abschluß ihres Studiums dort ihre Tätigkeit aufnehmen, wo sie mit ihrem Wissen und Können der allseitigen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik am besten dienen.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, den Einsatz der Hochschulabsolventen so vorzubereiten, daß diese spätestens ein Jahr vor Abschluß des Studiums in ihre künftige Tätigkeit vermittelt werden und nach dem Examen eine ihren Leistungen entsprechende Tätigkeit aufnehmen können.

§ 61

(1) Die rasche Entwicklung der Wissenschaft und die wissenschaftliche Durchdringung aller Bereiche der sozialistischen Gesellschaft erfordern eine planmäßige und proportionale Steigerung des Anteils an Wissenschaftlern mit höheren akademischen Graden in den wissenschaftlichen Institutionen und in den Bildungseinrichtungen, in der Volkswirtschaft, der Kultur, im Gesundheitswesen und in den Staats- und Wirtschaftsorganen.

(2) Das Bildungs- und Erziehungsziel für den wissenschaftlichen Nachwuchs ist entsprechend den neuen und voraussehbaren wissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen zu bestimmen. Der wissenschaftliche Nachwuchs soll bei hohem Fachwissen vor allem in der marxistischen Philosophie und den modernen Methoden der Planung und Leitung der wissenschaftlichen Arbeit ausgebildet werden.

(3) Die Auswahl für den wissenschaftlichen Nachwuchs muß frühzeitig erfolgen. Durch individuelle Maßnahmen, durch die Konzentration der Ausbildung an besonders geeigneten Instituten und die Bildung von Aspirantengruppen, durch die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sind die Nachwuchskräfte zielstrebig zu fördern. Die wissenschaftliche Aspirantur ist verstärkt zur Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu nutzen.

(4) Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen erläßt die Grundsätze für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und für die Verteilung akademischer Grade.

5. Abschnitt

Künstlerische Hochschulen

§ 62

(1) Das Studium an den künstlerischen Hochschulen wird durch die Anforderungen bestimmt, die sich aus der Weiterführung der sozialistischen Kulturrevolution und den Hauptentwicklungstendenzen der Volkswirtschaft ergeben. Die Aneignung und schöpferische Anwendung des sozialistischen Realismus und die Pflege des klassischen humanistischen Erbes sind Grundprinzipien der Ausbildung.

(2) Die Hochschulen in den Bereichen von Kunst und Literatur haben die Aufgabe, Künstler auszubilden, die fähig sind, sozialistische Kunstwerke von hoher Qualität zu schaffen und durch hervorragende solistische und Ensembleleistungen das internationale Niveau mitzubestimmen.

(3) Für die Zulassung zum Studium an den Hochschulen für bildende und angewandte Kunst sind das Abitur und eine Berufsausbildung, für das theaterwissenschaftliche Studium sowie für das Studium in den Fachrichtungen Schulmusikerziehung, Opernregie und Tonmeister das Abitur erforderlich. In den übrigen Fachrichtungen der künstlerischen Hochschulen ist der Abschluß der Oberschule Bedingung. Für das Studium an einer künstlerischen Hochschule ist der Nachweis der künstlerischen Befähigung zu erbringen.

(4) Die Hochschulen für bildende und angewandte Kunst, für industrielle Formgestaltung und für Grafik und Buchkunst orientieren sich auf folgende Schwerpunkte:

Malerei, Plastik einschließlich der baugebundenen Aufgaben sowie kunsthandwerkliche Erzeugnisse von hoher Qualität, industrielle Formgestaltung zur Entwicklung produktionsreifer Muster von großer Zweckmäßigkeit und Schönheit zur Erhöhung der Weltmarktfähigkeit, Wirtschaftswerbung, Buchgrafik und Buchausstattung.

Die Ausbildung in der angewandten Kunst erfolgt in ständiger unmittelbarer Verbindung mit der Produktionspraxis.

(5) Hervorragend begabte junge Künstler können nach beendetem Studium durch die künstlerischen Hochschulen eine besondere Förderung erhalten (Aspirantur).

Den in der Industrie, im Bauwesen und im Handel tätigen künstlerischen Kräften ist die Möglichkeit zu geben, im Direkt-, Fern- oder externen Studium ein Diplom zu erwerben.

(6) Die Ausbildung an den künstlerischen Hochschulen wird auf der Grundlage der vom Minister für Kultur bestätigten Studienpläne durchgeführt.

(7) Die Grundsätze für die Hochschulausbildung gelten sinngemäß.

6. Abschnitt

Hochschullehrer

§ 63

(1) Hochschullehrer zu sein, ist für einen Wissenschaftler der Deutschen Demokratischen Republik eine hohe Ehre. Durch seine schöpferische Arbeit bei der Bildung und Erziehung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Forschung fördert er die Entwicklung der Wissenschaft, der Volkswirtschaft, des Bildungswesens, der Kultur und aller anderen Bereiche der sozialistischen Gesellschaft.

(2) Die Hochschullehrer haben insbesondere das Recht und die Pflicht, die Studenten und den wissenschaftlichen Nachwuchs auf der Grundlage dieses Gesetzes zu bilden und sozialistisch zu erziehen, die Studienpläne an den Universitäten und Hochschulen auszuar-

beiten, an der Planung und Leitung der wissenschaftlichen Arbeit verantwortlich teilzunehmen und bei der Anwendung der Wissenschaft in der Praxis mitzuwirken.

§ 64

(1) Die Professoren und Dozenten werden vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen berufen.

(2) Die Professoren und Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit beruft der Minister für Kultur. Die Berufung der Professoren bedarf der Zustimmung des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen.

(3) Zum Hochschullehrer können Personen berufen werden, die die Befähigung zur schöpferischen wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausbildung und Erziehung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses nachgewiesen haben, über praktische Erfahrungen auf ihrem Fachgebiet verfügen und moralisch-politisch Vorbild sind. Wissenschaftler aus der gesellschaftlichen Praxis und aus Forschungsinstituten sind in größerer Zahl für eine Tätigkeit als Hochschullehrer zu gewinnen.

7. Abschnitt

Weiterbildung der Hoch- und Fachschulabsolventen

§ 65

(1) Die Weiterbildung der Hoch- und Fachschulabsolventen dient dazu, die Kenntnisse und Fähigkeiten in den mathematisch-naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen zu vertiefen, Spezialkenntnisse auf dem Fachgebiet und auf angrenzenden Gebieten und Kenntnisse und Fähigkeiten für die Planung, Leitung und Organisation des gesellschaftlichen Lebens, besonders der Wissenschaft und Technik, zu vermitteln.

(2) Zur Weiterbildung der Hoch- und Fachschulabsolventen gehören das Teil-, Sonder- und Zusatzstudium und die Gasthörererschaft an Hoch- und Fachschulen. Weitere Formen sind die Arbeit in den wissenschaftlichen Gesellschaften und der Kammer der Technik sowie die Teilnahme an Qualifizierungslehrgängen.

(3) Die Absolventen der Hoch- und Fachschulen sind verpflichtet, sich die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen anzueignen und sich ständig wissenschaftlich weiterzubilden. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und Einrichtungen sind für die Weiterbildung der in ihrem Bereich tätigen Hoch- und Fachschulabsolventen verantwortlich. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Hoch- und Fachschulen, der Kammer der Technik und den wissenschaftlichen Gesellschaften festzulegen.

(4) Die Hoch- und Fachschulen sind verpflichtet, durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Absolvententreffen wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen einem großen Kreis von Hoch- und Fachschulabsolventen zugänglich zu machen.

(5) Die erfolgreiche Absolvierung einer Form der Weiterbildung an Universitäten, Hoch- und Fachschulen wird durch Urkunden bescheinigt.

Siebenter Teil Kulturelle Einrichtungen

§ 66

Die allgemeinbildenden und wissenschaftlichen Bibliotheken und Informationsstellen haben durch Bereitstellung, Erschließung und Vermittlung der Literatur die Bildung aller Kinder, Jugendlicher und Erwachsener nach ihren differenzierten Bedürfnissen, Interessen und Erfordernissen zu unterstützen und die wissenschaftliche Arbeit zu fördern.

§ 67

Klubs und Kulturhäuser, Museen und Gedenkstätten, Ausstellungen, Zoologische und Botanische Gärten, Planetarien, Observatorien, Theater, Konzerte, Film und andere kulturelle Einrichtungen haben den Bildungsprozeß auf allen Stufen zu unterstützen und allen Bürgern die Gelegenheit zu geben, ihre Bildung zu erweitern und zu vertiefen.

§ 68

Fernsehen und Rundfunk haben durch Bildungssendungen auf wissenschaftlich-technischem, politisch-kulturellem sowie allgemeinbildendem Gebiet die Kenntnisse der Bürger zu erweitern. Ihre Sendungen unterstützen, ergänzen und erweitern die Tätigkeit der anderen Bildungseinrichtungen und die Bildungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Organisationen.

Achter Teil

Planung und Leitung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems

I. Abschnitt

Leitung durch den Ministerrat und seine Organe

§ 69

(1) Der Ministerrat ist für die komplexe und koordinierte Planung und Leitung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems verantwortlich.

(2) Der Ministerrat gewährleistet auf der Grundlage der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne die ständige Weiterentwicklung und Vervollkommnung des sozialistischen Bildungssystems entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere der technischen Revolution.

§ 70

(1) Der Ministerrat bestimmt den Inhalt der Tätigkeit sowie die Organisation der für die Planung und Leitung der Bereiche des sozialistischen Bildungssystems verantwortlichen Organe.

(2) Der Ministerrat gewährleistet die Einheit von wissenschaftlicher Führungstätigkeit und perspektivischer Planung sowie die Verwendung und Ausnutzung der ökonomischen Mittel mit dem höchsten Nutzen für die Gesellschaft und sichert damit gleichzeitig, daß die Initiative der Bürger zur Teilnahme an der Planung und Leitung des sozialistischen Bildungssystems breit entfaltet und die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie gefördert wird.

(3) Der Ministerrat sichert dabei insbesondere

- die Erfüllung der Ziele und Aufgaben des sozialistischen Bildungssystems;

- die Ausarbeitung wissenschaftlich begründeter langfristiger Pläne zur Ausbildung der notwendigen Facharbeiter, Hoch- und Fachschulabsolventen entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung, besonders der nationalen Volkswirtschaft, der Wissenschaft, Technik und Kultur;
- die ständige Vervollkommnung der staatlichen Leitungstätigkeit der für die Planung und Leitung der Bereiche des sozialistischen Bildungssystems verantwortlichen Organe und deren komplexes und koordiniertes Zusammenwirken mit den anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und Einrichtungen. Er gewährleistet die Wahrnehmung der Verantwortlichkeit dieser Organe für die ihnen übertragenen Aufgaben bei der Bildung und Erziehung der Bürger auf allen Stufen des sozialistischen Bildungssystems;
- die aktive und schöpferische Teilnahme der Bürger an der Planung und Leitung des sozialistischen Bildungssystems durch die Einbeziehung der Arbeiter, Genossenschaftsbauern, der Handwerker, der Angestellten und der Intelligenz in beratende Gremien, die bei den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie den Bildungseinrichtungen bestehen oder von ihnen gebildet werden.

(4) Der Ministerrat kann die in diesem Gesetz festgelegte Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und Einrichtungen entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen ändern.

§ 71

(1) Das Ministerium für Volksbildung ist für die einheitliche Planung und Leitung der sozialistischen Bildung und Erziehung in den ihm unterstehenden Einrichtungen verantwortlich und sichert die einheitliche Schulpolitik.

(2) Das Ministerium für Volksbildung sichert auf der Grundlage des Perspektivplanes zur Entwicklung der Volkswirtschaft die proportionale Entwicklung der ihm unterstehenden Einrichtungen. Es erläßt die Grundsätze der Schulorganisation und sorgt dafür, daß die zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel mit höchstem Nutzen eingesetzt werden.

(3) Das Ministerium für Volksbildung kontrolliert in den Einrichtungen der Berufsbildung die Durchsetzung der staatlichen Schulpolitik.

§ 72

(1) Die Staatliche Plankommission ist für die einheitliche Planung und Leitung der Berufsbildung in der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich.

(2) Die Staatliche Plankommission arbeitet den Perspektivplan der Berufsbildung aus, koordiniert die Jahrespläne der Berufsbildung und sorgt dafür, daß bei der Planung der Volkswirtschaft und ihrer Zweige die Erfordernisse des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses für die Ausbildung von Facharbeitern berücksichtigt werden.

(3) Die Staatliche Plankommission bestimmt auf der Grundlage von Analysen über die wissenschaftlich-technische und ökonomische Entwicklung der Volkswirtschaft die Grundsätze für den Inhalt, die Entwicklung, die Organisation und Finanzierung der Berufsbildung.

§ 73

(1) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen ist für die einheitliche Planung und Leitung der Hoch- und Fachschulen und die Sicherung der einheitlichen Hoch- und Fachschulpolitik verantwortlich.

(2) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen arbeitet auf der Grundlage der Direktive der Staatlichen Plankommission den Plan der Hoch- und Fachschulabsolventen aus und bestätigt die Nomenklatur der Fachrichtungen. Es bestimmt die Forschungsschwerpunkte entsprechend den Richtlinien des Staatssekretariats für Forschung und Technik.

(3) Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen legt einheitliche Grundsätze für die Ausbildung und Erziehung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses fest, bestätigt die Studienpläne und erläßt Zulassungsrichtlinien, Rahmenprüfungsordnungen und Stipendienordnungen. Er kann wissenschaftlichen Institutionen das Recht zur Verleihung akademischer Grade übertragen.

(4) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen arbeitet einheitliche Grundsätze für die Auslandsbeziehungen der Hochschulen, Universitäten und Fachschulen aus, leitet das Ausländerstudium und die Delegation von Studenten und Aspiranten an Hochschulen des Auslands im Rahmen internationaler Verträge.

§ 74

(1) Der Volkswirtschaftsrat ist für die Planung und Leitung sowie für den Inhalt der Berufsbildung in der Industrie verantwortlich. Er gewährleistet die wissenschaftliche Führung auf diesem Gebiet durch die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und die Wirtschaftsräte der Bezirke. Durch die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates ist die Planung der Berufsbildung als Bestandteil der komplexen Planung ihres Zweiges zu sichern. Sie bestimmen die Hauptrichtungen der Berufsausbildung in ihrem Verantwortungsbereich.

(2) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe sind für die Planung und Leitung der Berufsbildung, für den Inhalt und die Durchführung der Ausbildung und die sozialistische Erziehung des Facharbeiternachwuchses und für die Qualifizierung der Arbeitskräfte in ihrem Bereich verantwortlich.

§ 75

(1) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Planung und Leitung sowie für den Inhalt der Berufsbildung in der Land- und Forstwirtschaft verantwortlich.

(2) Die VVB der Land- und Forstwirtschaft, die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte und der Kreislandwirtschaftsräte sind für die Planung und Leitung der Berufsbildung, für die Durchführung der Ausbildung und die sozialistische Erziehung des Facharbeiternachwuchses und für die Qualifizierung der Arbeitskräfte und Genossenschaftsbauern in ihrem Bereich verantwortlich.

(3) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ist für den Inhalt der Ausbildung an den Ingenieur- und Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und für die Planung und Leitung

sowie für den Inhalt der Ausbildung der ihm direkt unterstellten Hochschulen nach den Grundsätzen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen verantwortlich.

§ 76

(1) Die anderen Staats- und Wirtschaftsorgane sind entsprechend dem Produktionsprinzip für die Berufsbildung in ihrem Bereich verantwortlich. Sie haben die entsprechenden Fachorgane bei den Räten der Bezirke, die Reichsbahndirektionen, die Bezirksdirektionen der Deutschen Post oder die ihnen unmittelbar unterstellten Betriebe und Einrichtungen in allen inhaltlichen und organisatorischen Fragen der Berufsbildung anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsorgane, denen Hoch-, Ingenieur- und Fachschulen direkt unterstellt sind, sind für die Planung und Leitung sowie für den Inhalt der Ausbildung in diesen Einrichtungen nach den Grundsätzen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen verantwortlich.

2. Abschnitt

Leitung durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe

§ 77

(1) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Planung und Leitung des sozialistischen Bildungssystems gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe entwickeln bei der Verwirklichung der wissenschaftlichen Planung und Leitung des sozialistischen Bildungssystems in ihrem Verantwortungsbereich vielfältige Formen der kollektiven Mitwirkung der Lehrkräfte, Erzieher, Eltern und aller Bürger bei der unmittelbaren Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen beraten regelmäßig die sich bei der Verwirklichung dieses Gesetzes für sie ergebenden Aufgaben, insbesondere

- die grundsätzlichen Fragen der Bildung, Erziehung sowie der wissenschaftlichen Leitung im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Beschlußfassung und Durchführung der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne;
- den Stand der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der Erfüllung der staatlichen Lehrpläne in den Schulen und anderen Einrichtungen des sozialistischen Bildungssystems;
- die Probleme der Berufsorientierung, Berufsberatung und Nachwuchslenkung;
- die demokratische Mitwirkung der Werktätigen, vor allem der Eltern und der Jugendlichen, an der Planung und Leitung des sozialistischen Bildungssystems;
- die Einbeziehung der Lehrkräfte, Erzieher und Mitarbeiter der Einrichtungen aller Stufen des sozialistischen Bildungssystems bei der Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens;

— die Schaffung der materiellen Voraussetzungen für einen geordneten Bildungs- und Erziehungsprozeß in den Schulen und Einrichtungen der Vorschul-erziehung.

Die örtlichen Volksvertretungen nehmen dazu Be-richte entgegen und beschließen die erforderlichen Maßnahmen.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten, daß die Schulen und andere Einrichtungen des sozia-listischen Bildungssystems nach dem Prinzip der Ein-zelleitung auf der Grundlage kollektiver Beratungen sachkundig geführt werden. Sie sichern, daß bewährte Lehrer und Erzieher, Fachkräfte aus den sozialistischen Betrieben, Eltern und gesellschaftliche Kräfte in die Leitung einbezogen werden. Sie sorgen dafür, daß die Direktoren der Schulen und die Leiter anderer Ein-richtungen ständig ihr politisch-ideologisches und fach-liches Niveau erhöhen.

(5) Die örtlichen Räte sichern eine enge Zusammen-arbeit der Mitarbeiter ihrer Fachorgane, der Schulen und anderer Einrichtungen des sozialistischen Bil-dungssystems mit den Eltern. Sie gewährleisten die Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswah-len und fördern die Tätigkeit der Elternbeiräte und der Elternaktivs.

(6) Die örtlichen Räte gewährleisten die ordnungs-gemäße Durchführung der Feriengestaltung.

(7) Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten über ihre zuständigen Fachorgane, daß der Bedarf an Facharbeiternachwuchs entsprechend den Perspektiv- und Jahresplänen der Volkswirtschaft, bei besonderer Berücksichtigung der führenden Zweige, mit den für die Berufsbildung zur Verfügung stehenden Jugendli-chen bilanziert wird und die Berufsberatung und Nach-wuchsenkung auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne organisiert werden.

(8) Die Räte der Gemeinden und Städte sind für die Schaffung und Sicherung der materiellen Voraussetzungen für einen geordneten Bildungs- und Erziehungs-prozeß in den Schulen und den Einrichtungen der Vor-schul-erziehung verantwortlich. Sie wirken mit bei der Sicherung der materiellen Voraussetzungen an allen übrigen Bildungseinrichtungen.

(9) Die Räte der Gemeinden und Städte sind für die Werterhaltung und laufende Instandhaltung der Ge-bäude, die Heizung, Reinigung und Materialbeschaf-fung verantwortlich. Sie sind ferner für die Beschäfti-

gung und den Einsatz der gewerblichen Arbeitskräfte sowie für alle Fragen der Kinder- und Schulspeisung zuständig.

Neunter Teil

Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft für das einheitliche sozialistische Bildungssystem

§ 78

(1) Die allseitige und umfassende Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems ist Angelegenheit der gesamten sozialistischen Gesellschaft. Die gesellschaftlichen Organisationen und alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind aufgerufen, die Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Einrichtungen des sozialistischen Bildungssystems zur Durchführung dieses Gesetzes zu fördern, tatkräftig zu unterstützen und in den demokratischen Formen bei der Leitung des sozialistischen Bildungssystems mitzuwirken.

(2) Die demokratischen Parteien und Massenorgani-sationen, die gesellschaftlichen Einrichtungen und wis-senschaftlichen Gesellschaften sind aufgerufen, zur all-seitigen Bildung und Erziehung der Bürger der Deut-schen Demokratischen Republik im Sinne dieses Ge-setzes beizutragen.

Zehnter Teil

Schlußbestimmungen

§ 79

(1) Der Ministerrat gewährleistet die schrittweise Verwirklichung dieses Gesetzes.

(2) Der Ministerrat und die Leiter der für die Be-reiche des sozialistischen Bildungssystems verantwort-lichen Organe des Ministerrates erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestim-mungen.

§ 80

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Gesetz vom 2. Dezember 1959 über die sozialisti-sche Entwicklung des Schulwesens in der Deut-schen Demokratischen Republik (GBI I S. 359),

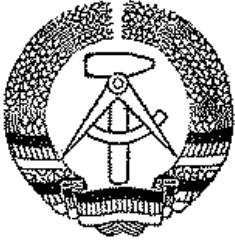
b) Verordnung vom 13. Februar 1958 über die wei-tere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokrati-schen Republik (GBI I S. 175).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfundzwanzigsten Februar neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten Februar neunzehnhundertfünfundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 25. Februar 1965

Teil I Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 65	Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft. (Vertragsgesetz) ...	107

Gesetz
über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft.
(Vertragsgesetz)

Vom 25. Februar 1965

Erster Teil:

Geltungsbereich §§ 1- 2

Zweiter Teil:

Wirtschaftsverträge im System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft §§ 3- 33

1. Abschnitt: Grundsätze §§ 3- 5

2. Abschnitt: Aufgaben der Betriebe §§ 6- 25

1. Unterabschnitt: Gestaltung der Wirtschaftsverträge §§ 6- 14

2. Unterabschnitt: Zustandekommen der Wirtschaftsverträge §§ 15- 19

3. Unterabschnitt: Änderung und Aufhebung der Wirtschaftsverträge §§ 20- 25

3. Abschnitt: Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe §§ 26- 33

1. Unterabschnitt: Aufgaben der VVB §§ 26- 30

2. Unterabschnitt: Aufgaben anderer wirtschaftsleitender Organe §§ 31- 33

Dritter Teil:

Inhalt und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen §§ 34- 78

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen §§ 34- 53

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen §§ 54- 78

1. Unterabschnitt: Besondere Ausgestaltung von Wirtschaftsverträgen § 54

2. Unterabschnitt: Liefervertrag §§ 55- 62

3. Unterabschnitt: Investitionsleistungsvertrag §§ 63- 64

4. Unterabschnitt: Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen §§ 65- 66

5. Unterabschnitt: Werkvertrag §§ 67- 72

6. Unterabschnitt: Nutzungs-, Lager- und Kommissionsvertrag §§ 73- 76

7. Unterabschnitt: Konto- und Kreditvertrag §§ 77- 78

Vierter Teil:

Materielle Verantwortlichkeit §§ 79-107

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen §§ 79- 85

2. Abschnitt: Einzelne Arten von Pflichtverletzungen §§ 86-103

1. Unterabschnitt: Nicht qualitätsgerechte Leistung §§ 86- 96

2. Unterabschnitt: Nicht fermingerechte Leistung §§ 97-100

3. Unterabschnitt: Unvollständige Leistung § 101

4. Unterabschnitt: Nichterfüllung § 102

5. Unterabschnitt: Verletzung sonstiger Verpflichtungen § 103

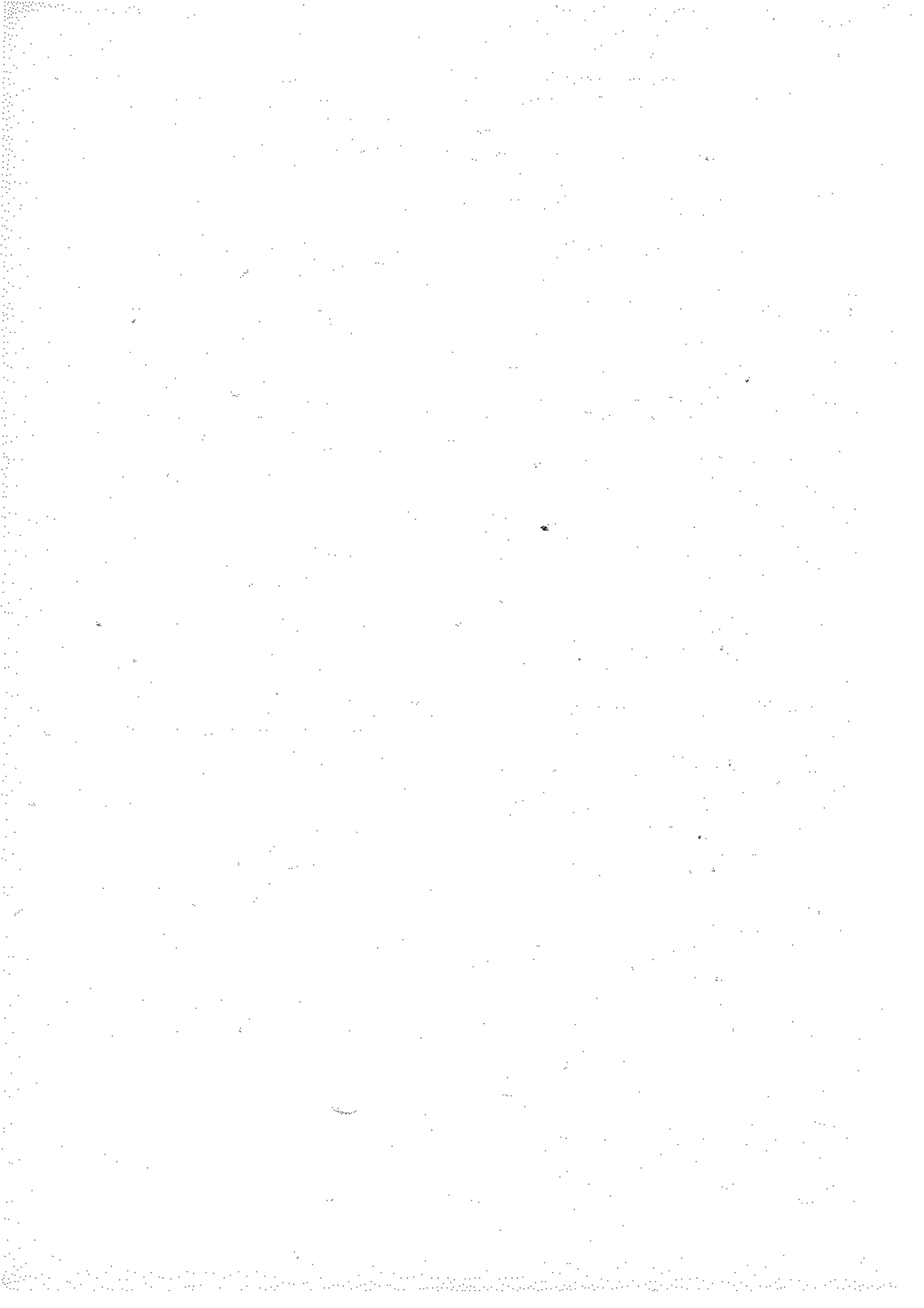
3. Abschnitt: Vertragsstrafen, Preisanktionen und Schadenersatz §§ 104-107

Fünfter Teil:

Verjährung §§ 108-112

Sechster Teil:

Übergangs- und Schlußbestimmungen §§ 113-115



Gesetz
über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft.
(Vertragsgesetz)

Vom 25. Februar 1965

Im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sind die Wirtschaftsverträge ein wesentlicher Bestandteil der wissenschaftlich begründeten, auf die Perspektive orientierten zentralen staatlichen Planung und der wissenschaftlichen Führungstätigkeit mittels ökonomischer Hebel. Das erfordert, die Wirtschaftsverträge auf ein hohes Niveau zu heben und ihre Wirksamkeit als Planungs- und Leitungsinstrument zu verstärken.

Zur Ausarbeitung optimaler Pläne und zur Realisierung der darin enthaltenen Zielsetzungen müssen die ökonomischen Beziehungen der Betriebe durch die Wirtschaftsverträge zum allseitigen Nutzen gestaltet und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten konsequent durchgesetzt werden.

Die Wirtschaftsverträge sind ein wichtiger Ansatzpunkt, um über die wirtschaftliche Rechnungsführung und die materielle Interessiertheit der Betriebe die Werktätigen zur vollen Ausschöpfung aller Möglichkeiten der sozialistischen Produktionsverhältnisse und zur Steigerung des gesellschaftlichen und des persönlichen Nutzens anzuregen.

Erster Teil

Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die wechselseitigen Beziehungen der Betriebe bei der Lieferung von Erzeugnissen, bei der Durchführung von Bau- und Montageleistungen, von wissenschaftlich-technischen und sonstigen Leistungen und bestimmt die Aufgaben wirtschaftsleitender Organe bei der Organisierung dieser Beziehungen.

(2) Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. volkseigene Betriebe,
2. Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB),
3. rechtlich selbständig staatliche Organe und Einrichtungen soweit sie Partner von Wirtschaftsverträgen sind,
4. sozialistische Genossenschaften und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen,
5. Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
6. andere Betriebe, die Planaufgaben erhalten,
7. gesellschaftliche Organisationen und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen.

(3) Der Geltungsbereich kann durch den Ministerrat erweitert werden.

§ 2

Soweit in diesem Gesetz und in den zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen spezielle Vorschriften nicht enthalten sind, finden unter Beachtung der Grundsätze des Vertragsgesetzes die Vorschriften des Allgemeinen Zivilrechts Anwendung.

Zweiter Teil

Wirtschaftsverträge im System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft

1. Abschnitt

Grundsätze

Aufgaben der Wirtschaftsverträge

§ 3

(1) Die Wirtschaftsverträge sind ein Instrument der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bei der Durchsetzung der im Perspektivplan festgelegten Hauptentwicklungsrichtungen. Sie dienen der Vorbereitung, Konkretisierung und Durchführung der Pläne und tragen dazu bei, daß die Übereinstimmung der ökonomischen Interessen der Betriebe, Zweige und Bereiche mit den gesamtwirtschaftlichen Interessen durchgesetzt wird.

(2) Durch den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen organisieren die Betriebe ihre wechselseitigen Beziehungen und verwirklichen ihre Verantwortung für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben.

§ 4

(1) Die Betriebe haben als gleichberechtigte Partner die Wirtschaftsverträge entsprechend der in staatlichen Plänen enthaltenen Zielsetzung so zu gestalten und zu erfüllen, daß unter Ausnutzung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel, insbesondere von Kosten, Preis, Umsatz und Gewinn, die bedarfsgerechte Produktion gesichert, die Entwicklung der Produktion auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes durchgesetzt, die Steigerung der Arbeitsproduktivität gefördert und ein hoher Nutzeffekt erzielt wird.

(2) Die Partner sind verpflichtet, ihre Planvorschläge und betrieblichen Pläne unter Berücksichtigung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen zu erarbeiten.

§ 5

Kameradschaftliche Zusammenarbeit

(1) Die Partner haben bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge kameradschaftlich zusammenzuarbeiten. Sie haben sich zu unterstützen, Erfahrungen und Informationen, die der besseren Lösung ihrer Aufgaben dienen, auszutauschen, die überbetriebliche Gemeinschaftsarbeit zu fördern und stets die Auswirkungen ihres Verhaltens auf die Erfüllung der Aufgaben des anderen Partners zu berücksichtigen.

(2) Die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Partner muß auf einen höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzen des Enderzeugnisses oder Werkes gerichtet sein.

(3) Die Verpflichtung zur kameradschaftlichen Zusammenarbeit schränkt die Verantwortung des anderen Partners für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Wirtschaftsvertrag nicht ein.

2. Abschnitt

Aufgaben der Betriebe

1. Unterabschnitt

Gestaltung der Wirtschaftsverträge

§ 6

Pflichten der Leiter der Betriebe

(1) Die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß die Werktätigen bei der Gestaltung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge einbezogen und an der Erreichung des größten volkswirtschaftlichen Nutzens materiell interessiert werden. Sie sind verpflichtet, gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Produktionskomitees die Initiative der Werktätigen bei der Vorbereitung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge zu fördern und ihnen die Bedeutung der volkswirtschaftlich wichtigen Vertragspflichten zu erläutern.

(2) Die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß der sozialistische Wettbewerb zur bestmöglichen Erfüllung der Wirtschaftsverträge ausgenutzt und die sich aus den betrieblichen und zwischenbetrieblichen Wettbewerben der Werktätigen ergebenden Aufgaben beim Abschluß und bei der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen berücksichtigt werden.

§ 7

Handlungen der Mitarbeiter des Betriebes

(1) Handlungen, die Mitarbeiter des Betriebes bei der Vorbereitung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge vornehmen, wirken unmittelbar für und gegen den Betrieb.

(2) Die Vertretung der Betriebe im Rechtsverkehr richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Vertragspflicht

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, über ihre Beziehungen, die die Lieferung von Erzeugnissen, die Durchführung von Bau- und Montageleistungen, von wissenschaftlich-technischen Leistungen oder von sonstigen Leistungen zum Gegenstand haben, Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(2) Die Betriebe haben beim Abschluß des Wirtschaftsvertrages alle für die Leistung erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Sind einzelne Vereinbarungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht möglich oder zweckmäßig, so ist der Zeitpunkt der Ergänzung zu vereinbaren.

(3) Gegenseitige Rechte und Pflichten der Betriebe können, wenn das zur Sicherung zentraler staatlicher Belange, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung oder zur Überwindung der Folgen von Katastrophen notwendig ist, in Ausnahmefällen auch ohne Abschluß eines Wirtschaftsvertrages durch Planungsakte der hierzu durch gesetzliche Bestimmungen ermächtigten Organe begründet werden. Im Planungsakt sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten zu bestimmen. Die Vorschriften über Wirtschaftsverträge finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Vertragszeitraum

(1) Die Wirtschaftsverträge können über einmalige oder wiederkehrende Leistungen abgeschlossen werden und sich über mehrere Jahre, ein Jahr, Halbjahr, Quartal, eine Saison oder einen anderen Zeitraum erstrecken.

(2) Die Betriebe vereinbaren den zweckmäßigsten Vertragszeitraum nach den Bedingungen der einzelnen Wirtschaftszweige, den Anforderungen der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und den spezifischen Erfordernissen der jeweiligen wechselseitigen Beziehungen. Der Vertragszeitraum kann durch gesetzliche Bestimmungen oder Koordinierungsvereinbarungen festgelegt werden.

Langfristige Wirtschaftsverträge

§ 10

(1) Erstreckt sich die Vorbereitung oder Durchführung der Leistung über einen Planzeitraum hinaus, so haben die Partner langfristige Wirtschaftsverträge abzuschließen. Dies gilt vor allem für die Vorbereitung und Durchführung von

1. Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
2. Investitionen, insbesondere komplexer volkswirtschaftlicher Vorhaben,
3. Export und Import kompletter Anlagen,
4. Aufgaben, die sich im Rahmen der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung ergeben,
5. Maßnahmen zur Produktion und des Absatzes pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse.

(2) Soweit es erforderlich ist, sind zur Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgaben auch über notwendige Zulieferungen und Leistungen anderer Betriebe langfristige Wirtschaftsverträge abzuschließen.

§ 11

(1) Die Betriebe sollen ihre perspektivischen Aufgaben so rechtzeitig miteinander abstimmen, daß eine langfristig organisierte Zusammenarbeit gesichert wird. Hierzu sollen die Betriebe ihre Rechte und Pflichten bei der Gestaltung künftiger Leistungsbeziehungen, insbesondere zur Sicherung von Produktionskapazitäten und zur Entwicklung der Erzeugnisse und ihrer Qualität vereinbaren. Dabei sind die Termine aufzunehmen, zu denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten zu konkretisieren sind.

(2) Werden die getroffenen Vereinbarungen geändert oder aufgehoben, so finden die Vorschriften über den Aufwendungsersatz (§ 23) Anwendung. Verletzt ein Partner übernommene Pflichten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Die Partner können für diesen Fall auch Vertragsstrafen und Preissanktionen vereinbaren.

§ 12

Voraussetzungen des Vertragsabschlusses

(1) Die Betriebe haben die Wirtschaftsverträge dann abzuschließen, wenn das auf Grund der technischen, technologischen und ökonomischen Bedingungen not-

wendig ist und hierfür durch staatliche Pläne, insbesondere Kennziffern der Perspektiv- und Jahresplanung, sowie durch eigene Kenntnisse der Betriebe über ihre künftige wirtschaftliche Tätigkeit ausreichende Klarheit über die Vorbereitung und Durchführung der Produktion und den Absatz besteht.

(2) Die Voraussetzungen und die Termine zum Vertragsabschluß können durch Koordinierungsvereinbarungen, durch planmethodische Bestimmungen oder durch andere Festlegungen staatlicher oder wirtschaftsleitender Organe bestimmt werden.

(3) Sind die Voraussetzungen des Vertragsabschlusses für den Hersteller von Enderzeugnissen oder Werken gegeben, so sind Wirtschaftsverträge auch von den Betrieben abzuschließen, die die erforderlichen Zulieferungen oder sonstigen Leistungen zu erbringen haben, soweit dem nicht Festlegungen gemäß Abs. 2 entgegenstehen.

§ 13

Rahmenverträge

(1) Die Betriebe können zur Vereinfachung des Abschlusses von Wirtschaftsverträgen über sich wiederholende Vertragsbedingungen ihrer wechselseitigen Beziehungen Rahmenverträge abschließen. Rahmenverträge können auch selbständige Verpflichtungen zur Zusammenarbeit der Partner enthalten.

(2) In den Rahmenverträgen ist zu vereinbaren, auf welche Wirtschaftsverträge und auf welche Zeiträume sie sich beziehen sollen. Die Vereinbarungen in Rahmenverträgen sind Inhalt der abzuschließenden Wirtschaftsverträge.

(3) Werden Rahmenverträge aufgehoben oder geändert, so ist gleichzeitig zu vereinbaren, welche Auswirkungen das auf bestehende Wirtschaftsverträge hat. Werden keine Vereinbarungen getroffen, so gilt die Aufhebung oder Änderung auch für die noch nicht erfüllten Wirtschaftsverträge.

§ 14

Mehrheit von Partnern

(1) Wirtschaftsverträge sind zwischen mehr als zwei Betrieben abzuschließen, wenn das in gesetzlichen Bestimmungen festgelegt oder zur gemeinsamen Durchführung von Leistungen erforderlich ist. Dabei ist zu vereinbaren, welche Rechte jedem Partner zustehen und welche Pflichten jeder beteiligte Partner gegenüber einem oder mehreren anderen Partnern zu erfüllen hat.

(2) Jeder Partner kann von den anderen Partnern Auskunft über die Erfüllung der diesen obliegenden Pflichten verlangen. Rechte wegen Verletzung vertraglicher Pflichten stehen nur dem durch die Pflichtverletzung unmittelbar betroffenen Partner zu.

2. Unterabschnitt

Zustandekommen der Wirtschaftsverträge

§ 15

Einigung über den Vertragsinhalt

(1) Ein Wirtschaftsvertrag kommt durch übereinstimmende Angebots- und Annahmeerklärungen zustande.

(2) Haben sich die Partner über bestimmte Vertragsbedingungen nicht geeinigt, so ist der Vertrag hinsichtlich des unstreitigen Teiles zustande gekommen. Der Wirtschaftsvertrag ist im Zweifel nicht zustande gekommen, wenn sich die Partner nicht über den Leistungsgegenstand, die Qualität oder den Preis geeinigt haben.

(3) Stimmen Angebot und Annahme hinsichtlich der Leistungszeit nicht überein und wird bis zur Erbringung der Leistung keine Übereinstimmung herbeigeführt, so gilt die in dem Angebot oder Gegenangebot enthaltene spätere Leistungszeit als vereinbart. Ist in einem für beide Partner verbindlichen Planungsakt eine Leistungszeit bestimmt, so ist diese Vertragsinhalt.

§ 16

Fristen für Angebot und Annahme

(1) Der Auftraggeber hat ein Vertragsangebot nach Vorliegen der für den Vertragsabschluß erforderlichen Voraussetzungen abzugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den Leistenden zur Abgabe eines Angebots aufzufordern.

(2) Der Leistende ist verpflichtet, innerhalb zweier Wochen, bei Spezial- und Einzelanfertigungen innerhalb dreier Wochen, nach Zugang des Angebots dieses anzunehmen oder ein Gegenangebot zu unterbreiten oder die begründete Ablehnung zu erklären. Eine Verlängerung der Frist im Angebot ist zulässig. Entsprechendes gilt bei der Aufforderung, ein Angebot abzugeben.

(3) Ein Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots kann auch vom Leistenden abgegeben werden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Andere Fristen für Angebot oder Annahme können vereinbart oder durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt werden.

§ 17

Bindung an das Angebot

(1) Der Anbietende ist innerhalb der Annahmefrist an sein Angebot gebunden.

(2) Geht nach Ablauf der Annahmefrist die Annahmeerklärung zu, so ist der Anbietende berechtigt, die Annahme zurückzuweisen. Erklärt er dies nicht unverzüglich, so ist der Wirtschaftsvertrag zustande gekommen.

§ 18

Schriftform

(1) Der Wirtschaftsvertrag soll schriftlich (Briefwechsel, Telegramm, Fernschreiben, Abfassung von Urkunden, Funkbild) abgeschlossen werden.

(2) In gesetzlichen Bestimmungen oder Koordinierungsvereinbarungen kann festgelegt werden, daß der Wirtschaftsvertrag in einer bestimmten Form abzuschließen ist. Der Wirtschaftsvertrag, der nicht der vorgeschriebenen Form entspricht, ist insoweit wirksam, als die Leistung vom Auftraggeber abgenommen wird.

§ 19

Verletzung vorvertraglicher Pflichten

Verletzt ein Betrieb die ihm gegenüber einem anderen Betrieb obliegenden vorvertraglichen Pflichten, so hat er den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

3. Unterabschnitt

Änderung und Aufhebung der Wirtschaftsverträge

§ 20

Voraussetzungen

(1) Die Partner haben den Wirtschaftsvertrag zu ändern oder aufzuheben, wenn sich im Prozeß der Planung und Plandurchführung bessere Möglichkeiten der Erfüllung der Pläne ergeben, insbesondere das volkswirtschaftliche Interesse an der Vertragserfüllung durch die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts oder infolge geänderter Marktbedürfnisse weggefallen ist oder das in planmethodischen Bestimmungen vorgeschrieben wird.

(2) Der Wirtschaftsvertrag ist auch zu ändern oder aufzuheben, wenn er der in den staatlichen Aufgaben der Partner enthaltenen Zielsetzung widerspricht.

(3) Die Änderung oder Aufhebung hat unverzüglich nach Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen zur Änderung oder Aufhebung zu erfolgen.

§ 21

Wechsel der Partner des Wirtschaftsvertrages

(1) Die Partner können zur besseren Erfüllung der Pläne mit einem anderen Betrieb vereinbaren, daß dieser als Partner in den Wirtschaftsvertrag eintritt.

(2) Ist es im Interesse der besseren Erfüllung der Pläne notwendig, so kann auch das übergeordnete Organ anweisen, daß an Stelle eines Partners ein anderer Betrieb in den Wirtschaftsvertrag eintritt. Das gilt insbesondere bei Produktionsverlagerungen. Der Vertragseintritt eines Betriebes bedarf der Zustimmung des verbleibenden Partners oder seines übergeordneten Organs.

(3) Mit dem Vertragseintritt übernimmt der Eintretende gegenüber dem verbleibenden Partner alle Rechte und Pflichten, wie sie bis zum Zeitpunkt des Vertragseintritts bestanden. Der Eintretende hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde, dem verbleibenden Partner die durch den Vertragseintritt entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen. Hat der ausscheidende Partner die Ursachen für eine später eintretende Pflichtverletzung des Eintretenden gesetzt, so hat er diesem dafür einzustehen.

§ 22

Art und Weise der Änderung und Aufhebung

Auf die Änderung oder Aufhebung von Wirtschaftsverträgen finden § 15 Absätze 1 und 2 und die §§ 16 bis 18 entsprechende Anwendung.

§ 23

Notwendige Aufwendungen

(1) Haben die Partner bei Änderung oder Aufhebung des Wirtschaftsvertrages nichts anderes vereinbart, so sind die Kosten, die in Vorbereitung der Vertrags-

erfüllung entstanden sind oder infolge der Änderung oder Aufhebung des Wirtschaftsvertrages entstehen (notwendige Aufwendungen), von dem Partner zu ersetzen, der die Umstände, die zur Änderung oder Aufhebung des Wirtschaftsvertrages geführt haben, verursacht hat oder bei dem sie aufgetreten sind. Die übergeordneten Organe können eine andere Regelung treffen.

(2) Notwendige Aufwendungen werden in Geld ersetzt. Materialien und angearbeitete Teile sind zu bewerten. Der erzielte oder bei ordnungsgemäßem Verhalten mögliche Erlös ist auf die notwendigen Aufwendungen anzurechnen.

(3) Die Partner können als Höhe der Aufwendungen im Wirtschaftsvertrag oder bei seiner Änderung oder Aufhebung einen Prozentsatz vom Wert der Leistung oder einen festen Betrag vereinbaren.

(4) Auf den Aufwendungsersatz ist eine im Zusammenhang mit der Vertragsaufhebung gezahlte Vertragsstrafe oder Preissanktion anzurechnen.

(5) Die Vorschriften über die Schätzung und Herabsetzung des Schadenersatzes (§ 106 Abs. 3, § 107) finden entsprechende Anwendung.

Vertragsstrafe und Schadenersatz

§ 24

(1) Sind die Ursachen für die Aufhebung eines Wirtschaftsvertrages durch einen Partner gesetzt worden, so kann der andere Partner Vertragsstrafe oder Preissanktion wie bei der Nichterfüllung und Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens verlangen. Diese Vorschrift findet bei teilweiser Aufhebung des Vertrages entsprechende Anwendung.

(2) Wird eine Vertragsänderung angeboten, so kann der andere Partner seine Zustimmung davon abhängig machen, daß die Vertragsänderung keinen Einfluß auf Vertragsstrafen, Preissanktionen oder Schadenersatzforderungen hat, die entweder dem Grunde nach bereits entstanden sind oder im Falle der Aufrechterhaltung des Wirtschaftsvertrages eintreten würden.

(3) Auf die Vertragsstrafe oder Preissanktion ist ein gezahlter Aufwendungsersatz anzurechnen.

§ 25

Bei Aufhebung oder Änderung von Wirtschaftsverträgen bleiben Forderungen auf Vertragsstrafen, Preissanktionen und Schadenersatz aus dem Vertrag, soweit sie bereits entstanden sind, bestehen.

3. Abschnitt

Aufgaben der wirtschaftsteilenden Organe

1. Unterabschnitt

Aufgaben der VVB

§ 26

Planung und Leitung der Kooperation

(1) Die VVB als ökonomische Führungsorgane sind verpflichtet, auf der Grundlage planmethodischer Bestimmungen, Ordnungen und Direktiven rechtzeitig die

zur planmäßigen Organisierung der wechselseitigen Beziehungen der Betriebe erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Orientierungs- und Kennziffern zu übergeben sowie Bilanzen und, soweit erforderlich, Lieferpläne zu erarbeiten. Bei der Ausarbeitung, Abstimmung und Bestätigung der Pläne und Bilanzen sind die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge zu beachten.

(2) Die VVB sind verpflichtet, die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit der Betriebe bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge zu schaffen. Sie haben insbesondere die ihnen unterstellten und zugeordneten Betriebe bei der Vorbereitung und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren.

Koordinierungsvereinbarungen

§ 27

(1) Die VVB sollen in Verwirklichung ihrer Verantwortung für Forschung und Entwicklung, Projektierung, Produktion und Absatz sowie für die Erzeugnisgruppenarbeit in ihrem Bereich oder Zweig Vereinbarungen mit dem Ziel abschließen, die Beziehungen zwischen den Betrieben ihrer Bereiche oder Zweige zu koordinieren (Koordinierungsvereinbarungen).

(2) Koordinierungsvereinbarungen können auch zwischen VVB und staatlichen Organen sowie Betrieben abgeschlossen werden, soweit diese überbetriebliche Planungs- und Leitungsfunktionen ausüben oder durch ihre VVB besonders ermächtigt wurden.

§ 28

In den Koordinierungsvereinbarungen regeln deren Partner ihre Zusammenarbeit und vereinbaren Maßnahmen zur Organisierung der wechselseitigen Beziehungen ihrer Betriebe. Hierzu gehören insbesondere Vereinbarungen über:

1. die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Produktion, die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen und deren Überführung in die Produktion;
2. die Erhöhung und Sicherung der Qualität;
3. die gemeinsame Bedarfsermittlung und Marktforschung sowie die Sicherung des Absatzes;
4. die Art und Weise und den Zeitpunkt der Übergabe staatlicher Aufgaben an die Betriebe;
5. die Benennung der Betriebe, die in Vorbereitung der Bilanzen oder auf deren Grundlage als Leistender oder Auftraggeber Wirtschaftsverträge abzuschließen haben;
6. andere zweig- und ergebnisbedingte Festlegungen, die Inhalt der von den Betrieben abzuschließenden Wirtschaftsverträge werden;
7. die Zahlungsbedingungen und über die Entwicklung der Preise und Kosten für einzelne Erzeugnisse und Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Preise sowie die Preiszu- und -abläufe für die Leistungen der Betriebe;

8. die Sanktionen wegen Pflichtverletzungen aus Wirtschaftsverträgen;
9. die Sanktionen wegen Pflichtverletzungen aus der Koordinierungsvereinbarung;
10. die Voraussetzungen und Fristen für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen und die Vertragszeiträume.

§ 29

(1) Ein Partner, der die in der Koordinierungsvereinbarung übernommenen Pflichten verletzt, ist dem anderen Partner zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) Ist für die Verletzung von Pflichten aus der Koordinierungsvereinbarung ein normierter Betrag vereinbart oder festgelegt worden, so kann Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens nur gefordert werden, wenn das besonders vereinbart wurde.

(3) Auf die Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz finden die Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit der Betriebe entsprechende Anwendung.

§ 30

Abschluß von Wirtschaftsverträgen durch VVB

(1) Die VVB sind im Rahmen ihrer Verantwortung für Produktion und Absatz der ihnen unterstellten Betriebe sowie für die Sicherung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts des Industriezweiges berechtigt, Wirtschaftsverträge, insbesondere über die Lieferung von Erzeugnissen für den Export und über wissenschaftlich-technische Leistungen, abzuschließen. Werden über derartige Leistungen Festlegungen in Koordinierungsvereinbarungen getroffen, so finden die für die jeweilige Art der Leistung geltenden Vorschriften über Wirtschaftsverträge Anwendung.

(2) Die von den VVB abgeschlossenen Wirtschaftsverträge begründen unmittelbare Rechte und Pflichten für die Betriebe nur dann, wenn das ausdrücklich vereinbart worden ist. Es kann auch vereinbart werden, daß VVB und unterstellte Betriebe gemeinsam Rechte und Pflichten erwerben.

2. Unterabschnitt

Aufgaben anderer wirtschaftsleitender Organe

§ 31

Planung und Leitung der Kooperation

Sind anderen wirtschaftsleitenden Organen als den VVB Betriebe unterstellt oder zugeordnet, so finden auf die Organisierung der wechselseitigen Beziehungen dieser Betriebe die §§ 26 bis 30 entsprechende Anwendung.

§ 32

Durchsetzung von Koordinierungsvereinbarungen

(1) Die zentralen staatlichen Organe sind verpflichtet, die systematische Anwendung von Koordinierungsvereinbarungen zu gewährleisten.

(2) Die Pflicht zum Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen kann in gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden. Diese Bestimmungen sollen Angaben über die Voraussetzungen und den Zeitpunkt des Abschlusses der Koordinierungsvereinbarungen sowie über Sanktionen bei Verletzung von Pflichten aus Koordinierungsvereinbarungen enthalten.

§ 33

Allgemeine Leistungsbedingungen

(1) Die Rechte und Pflichten der Betriebe können auf der Grundlage dieses Gesetzes durch Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) geregelt werden, wenn die Besonderheiten einzelner Zweige und Bereiche die Festlegung einheitlicher Grundsätze erfordern und die Regelung nicht durch Koordinierungsvereinbarungen oder Rahmenverträge erfolgen kann.

(2) Die ALB ergehen als Anordnung des Leiters des zentralen staatlichen Organs, das für die Bilanzierung verantwortlich ist oder dem die bilanzierenden Organe unterstehen. Die ALB bedürfen der Zustimmung der Leiter der für die Hauptgruppen der Partner zuständigen zentralen staatlichen und genossenschaftlichen Organe sowie des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts und des Ministers der Finanzen. Sie bedürfen auch der Zustimmung des Ministers der Justiz, wenn sie Rechte und Pflichten der Bürger oder von Betrieben, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht unterliegen, regeln.

Dritter Teil

Inhalt und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze

§ 34

(1) Die Partner haben den Inhalt des Wirtschaftsvertrages in Übereinstimmung mit der sich aus den staatlichen Plänen ergebenden Zielsetzung eigenverantwortlich zu vereinbaren. Sie haben den Vertrag so zu gestalten, daß er auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zum größten volkswirtschaftlichen Nutzen bei niedrigsten Kosten führt.

(2) Durch den Wirtschaftsvertrag übernimmt der Leistende die Verpflichtung, die vereinbarte Leistung zu erbringen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, in der festgelegten Weise mitzuwirken, die ordnungsgemäß angebotene Leistung als Erfüllung anzuerkennen (Abnahme) und als Gegenleistung den vereinbarten Preis zu zahlen.

§ 35

(1) Die Partner haben alle Anstrengungen zu unternehmen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der im Wirtschaftsvertrag übernommenen gegenseitigen Verpflichtungen erforderlich sind.

(2) Die Partner haben zur qualitäts-, sortiments- und termingerechten Erfüllung des Wirtschaftsvertrages die sich aus den sozialistischen Produktionsverhältnissen ergebenden Möglichkeiten in vollem Umfange zu nut-

zen, insbesondere den wissenschaftlich-technischen Fortschritt durchzusetzen, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit anderen Betrieben zu entwickeln, alle Kapazitäts-, Zeit- und Materialreserven auszuschöpfen und das Prinzip der materiellen Interessiertheit anzuwenden.

(3) Die Partner haben Leistung und Gegenleistung in gehöriger Weise, insbesondere qualitäts-, sortiments- und termingerecht und an dem dafür bestimmten Ort zu erbringen. Der Wirtschaftsvertrag ist erfüllt, wenn Leistung und Gegenleistung erbracht worden sind.

§ 36

Inhalt der Wirtschaftsverträge

(1) Die Partner haben den Inhalt des Wirtschaftsvertrages so zu vereinbaren, wie das für seine ordnungsgemäße Erfüllung erforderlich ist. Zum Vertragsinhalt gehören insbesondere:

1. die Leistung;
2. die Qualität;
3. die Garantie oder deren pauschale Abgeltung;
4. die Leistungszeit;
5. der Preis;
6. die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, insbesondere die Erteilung der Versanddisposition;
7. die Art und Weise des Transports, der Transportverpackung und der Be- und Entladung;
8. der Leistungsort, die Gefahrtragung und die Transportkosten;
9. die Rechnungserteilung, das anzuwendende Verrechnungsverfahren und die Zahlungsfrist;
10. die Folgen von Pflichtverletzungen.

(2) Der Vertragsinhalt richtet sich im einzelnen nach den konkreten Bedingungen der wechselseitigen Beziehungen.

§ 37

Leistung

(1) Die Partner haben in dem Wirtschaftsvertrag die Leistung so konkret zu bestimmen, wie es für deren Erbringung und die Sicherung des Bedarfs erforderlich ist. Die Leistung kann sich beziehen auf die Lieferung von Erzeugnissen, die Errichtung von Bauwerken und die Montage von Anlagen, die Herbeiführung eines wissenschaftlich-technischen Erfolges, die Überlassung zur Nutzung, die Gewährung von Krediten und auf andere Handlungen.

(2) Der Leistungsgegenstand ist zu konkretisieren durch Angaben über:

1. Umfang, Menge, Sorte, Abmessung, Größe, Type, Rezeptur, Farbe, Muster, Ausführung, technisch-ökonomische Kennziffern oder andere Kennzeichnungen;
2. Zubehör und Ersatzteile, Ergänzungsvorrichtungen und Ergänzungseinrichtungen sowie Nebenleistungen, soweit sie zur Vervollständigung der Leistung gehören;

3. technische Dokumentationen und Qualitätsbescheinigungen (Werksatteste, Analysenbescheinigungen) und Anwendungsvorschriften.

(3) Erforderlichenfalls sind im Wirtschaftsvertrag Vereinbarungen über die Rechtsmängelfreiheit zu treffen.

§ 38

Umfang der Leistung

(1) Die Leistung hat entsprechend den staatlichen Gütevorschriften, den Leistungsverzeichnissen und den vertraglichen Vereinbarungen vollständig mit allen notwendigen Teilen, Zubehör und Dokumentationen, die zu einer wirtschaftlich selbständigen Verwendung erforderlich sind, zu erfolgen. Diese Pflicht wird nicht dadurch eingeschränkt, daß der Leistende die Leistung ganz oder teilweise durch Dritte ausführen läßt.

(2) Ist eine Teilleistung nicht vereinbart, so ist sie abzunehmen, wenn sie wirtschaftlich selbständig verwertbar ist und die vertragsgemäße Verwendung weder von der vollständigen Leistung abhängt noch zusätzliche Aufwendungen bedingt. Der Leistende bleibt zur Vollständigung der Leistung verpflichtet.

Qualität

§ 39

(1) Die Partner sind verpflichtet, im Wirtschaftsvertrag solche Vereinbarungen über die Qualität zu treffen, die der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes dienen. Sie haben alle wesentlichen Eigenschaften des Leistungsgegenstandes zu vereinbaren. Zur Qualitätsbestimmung gehören:

1. die staatlichen Gütevorschriften, insbesondere die Standards, die Vorschriften staatlicher Prüf- und Abnahmeorgane und die Güteklassifizierung;
2. die anzuwendenden Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften;
3. die technischen Lieferbedingungen, die technischen und ökonomischen Kennziffern, die Muster bzw. Ausfallmuster, die Formgebung und die Handelsverpackung und -abpackung;
4. die Vereinbarungen über den Verwendungszweck, den Einsatz oder die Be- und Verarbeitung des Leistungsgegenstandes, die Konstruktion, die Technologie und die Verwendung standardisierter Bauteile;
5. der Anteil von Qualitätsstufen und die Festlegung der Qualitätsentwicklung während des Vertragszeitraumes.

(2) Staatliche Gütevorschriften sind auch dann Vertragsinhalt, wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

(3) Die Partner können von staatlichen Gütevorschriften nur abweichen, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen zugelassen ist. Im Rahmen der durch die Gütevorschriften festgelegten Grenzen haben sie die Qualität zu vereinbaren, die dem Zweck der Leistung am besten entspricht.

§ 40

(1) Die Partner sollen weitere Vereinbarungen über die Sicherung und Erhöhung der Qualität und über die Qualitätskontrolle in den Wirtschaftsvertrag aufnehmen. Insbesondere sollen die Partner vereinbaren:

1. die Auswertung von Dokumentationen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit wissenschaftlichen Instituten oder anderen Betrieben;
2. die Kontrollverfahren, Funktions- und Leistungsproben während der Produktion;
3. die anzuwendenden Prüf- und Meßverfahren, insbesondere die mathematisch-statistische Qualitätskontrolle und das Verfahren der gemeinsamen Qualitätsprüfung;
4. technische Durchsichten oder andere Kundendienstleistungen.

(2) Eine vereinbarte oder gesetzlich vorgeschriebene gemeinsame Qualitätsprüfung hat zu dem dafür vereinbarten Termin zu erfolgen. Beim Fehlen einer solchen Terminvereinbarung ist sie zur vereinbarten Leistungszeit vorzunehmen. Über die gemeinsame Qualitätsprüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Bevollmächtigten beider Partner zu unterzeichnen ist. Festgestellte Mängel sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll tritt an die Stelle der Mängelanzeige.

§ 41

Garantie

(1) Der Leistende garantiert, daß der Leistungsgegenstand während einer bestimmten Frist oder Betriebsdauer (Garantiezeitraum) die sich aus den staatlichen Gütevorschriften ergebende oder in den Gütevereinbarungen festgelegte Gebrauchsfähigkeit aufweist und mindestens während dieses Zeitraumes behält. Soweit staatliche Gütevorschriften nicht bestehen oder bestimmte Anforderungen an die Gebrauchsfähigkeit nicht regeln oder die Partner keine Gütevereinbarung getroffen haben, garantiert der Leistende, daß der Leistungsgegenstand während des Garantiezeitraumes die nach dem Wirtschaftsvertrag vorausgesetzte Gebrauchsfähigkeit aufweist und behält.

(2) Der Leistende garantiert nicht bei unsachgemäßer Behandlung des Leistungsgegenstandes oder bei Einwirkungen, die außerhalb des nach dem Wirtschaftsvertrag vorausgesetzten Gebrauchs liegen.

Gesetzlicher Garantiezeitraum

§ 42

(1) Soweit gesetzliche Bestimmungen oder Anweisungen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) oder anderer hierzu ermächtigter staatlicher Organe keine anderen Festlegungen über den gesetzlichen Garantiezeitraum enthalten, gilt eine Garantiefrist von sechs Monaten.

(2) Für Erzeugnisse oder Teile von Erzeugnissen, die zur alsbaldigen Verwendung bestimmt sind oder die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch einem erhöhten Verschleiß unterliegen, wird die Gebrauchsfähigkeit für den Zeitraum zugesichert, der bei Erzeugnissen oder Teilen von Erzeugnissen der betreffenden Art bei ein-

wandfreier Qualität vorausgesetzt werden muß. Die Partner können einen bestimmten Zeitraum vereinbaren; das gilt nicht, wenn der Garantiezeitraum durch spezielle gesetzliche Bestimmungen, durch das DAMW oder durch andere hierzu ermächtigte staatliche Organe festgelegt ist.

§ 43

(1) Der Garantiezeitraum beginnt, soweit die Abnahme nicht verweigert wird:

- 1 mit dem Tage der Entgegennahme;
- 2 mit dem Tage der gemeinsamen Qualitätsprüfung;
- 3 mit dem Tage der Vervollständigung bei unvollständiger Leistung;
- 4 mit dem vereinbarten Leistungstermin bei nicht vereinbarter vorfristiger Leistung;
- 5 mit dem Tage der Ingebrauchnahme, soweit dieser vor den Terminen nach Ziffern 2 bis 4 liegt oder wenn das vertraglich vereinbart ist.

(2) Die Garantiefrist endet bei Leistungsgegenständen,

1. die in ein anderes Erzeugnis oder Werk eingehen, mit dem Ablauf der Garantiefrist für das Enderzeugnis oder Werk;
2. die mit anderen Erzeugnissen verbunden oder vermischt werden, mit dem Ablauf der Garantiefrist für das durch die Verbindung oder Vermischung entstehende Erzeugnis;
3. die zur Weiterveräußerung bestimmt sind, mit dem Ablauf der Garantiefrist, die für den Endverbraucher gilt.

(3) Wird eine Betriebsdauer garantiert, so endet diese nach Abs. 2 Ziffern 1 und 2, falls der Verwendungszweck im Vertrag vereinbart ist.

(4) Die Partner haben in den Fällen des Abs. 2 unter Berücksichtigung der brancheüblichen Lagerungs-, Be- oder Verarbeitungszeit eine Höchstfrist zu vereinbaren, wenn die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes das erfordert. Soweit das DAMW oder hierzu ermächtigte staatliche Organe eine Höchstfrist festlegen, ist diese Vertragsinhalt.

§ 44

Zusatzgarantie

(1) Die Partner sollen entsprechend der planmäßigen Qualitätsentwicklung und der Initiative der Werkstätten zur Steigerung der Qualität einen längeren Garantiezeitraum vereinbaren (Zusatzgarantie). Die Zusatzgarantie kann auf einzelne Teile von Erzeugnissen beschränkt werden.

(2) Wird die Zusatzgarantie für ein Enderzeugnis oder Werk gegeben, so ist die Zusatzgarantie auch von den Betrieben zu gewähren, die Zulieferungen oder sonstige Leistungen erbringen.

§ 45

Leistungszeit

(1) Die Leistungszeit (Leistungsfrist, Leistungstermin) ist so zu vereinbaren, wie es für die Erreichung des größten volkswirtschaftlichen Nutzens bei der Vorbereitung und Erfüllung der Pläne der Partner erforder-

lich ist. Dabei haben die Partner insbesondere die Erfordernisse zu beachten, die sich aus der Herstellung von Enderzeugnissen, der planmäßigen Inbetriebnahme von Investitionsvorhaben und der Einführung neuer technologischer Verfahren sowie aus der kontinuierlichen und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung ergeben. Die Partner haben die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Produktion, wirtschaftlicher Losgrößen und Fertigungsmethoden sowie einer wirtschaftlich begründeten Lagerhaltung zu beachten.

(2) Die Partner können die Zulässigkeit einer vorfristigen Leistung vereinbaren. Die vorfristige Leistung ist im Falle des § 15 Abs. 3 auch ohne Vereinbarung von der angebotenen früheren Leistungszeit an zulässig.

(3) Hängt die bestimmungsgemäße Verwendung des Leistungsgegenstandes davon ab, daß die Leistung bis zum vereinbarten Termin oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes danach erbracht wird, so können die Partner vereinbaren, daß der Wirtschaftsvertrag nach dem Leistungstermin oder festgelegten Zeitraum nicht mehr erfüllt werden kann (Fixtermin).

§ 46

Preis

(1) Der zwischen den Partnern zu vereinbarende Preis muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und staatlich festgelegte Preisdifferenzierungen durch Zu- und Abschläge berücksichtigen. Vereinbaren die Partner einen Preis, der geltenden Preisbestimmungen widerspricht, so gilt der in diesen Bestimmungen festgelegte Preis.

(2) Ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Preis noch nicht endgültig bestimmbar, so haben die Partner einen vorläufigen Preis zu vereinbaren, der auch dann zu entrichten ist, wenn bis zur Leistung noch kein endgültiger Preis besteht. Unterschreitet der endgültige Preis den vereinbarten Preis, so ist der Differenzbetrag zurückzuzahlen. Überschreitet der endgültige Preis den vereinbarten Preis, so kann der Differenzbetrag nur nachgefordert werden, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen oder im Wirtschaftsvertrag geregelt ist. In gesetzlichen Bestimmungen kann festgelegt werden, daß der vereinbarte Preis als endgültiger Preis gilt. Für Konsum- und Exportgüter gelten die dafür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Wird ein Preis geändert, bevor die Leistung erbracht ist, und enthält die Änderungsbestimmung keine besondere Regelung für ihre Wirkung auf laufende Vertragsverhältnisse, so gilt der ursprünglich vereinbarte oder festgelegte Preis.

§ 47

Vereinbarte Preiszu- und -abschläge

(1) Die Partner können zu ihrem gegenseitigen Vorteil bei kurzfristigen Leistungen, Sonderwünschen oder Erweiterung der Garantie Preiszuschläge und bei Überschreitung brancheüblicher Leistungsfristen oder Leistungen außerhalb der Saison Preisabschläge vereinbaren.

(2) Die Preiszuschläge dürfen an Dritte ohne Vereinbarung nicht weiterberechnet werden. Bei Preisab-

schlagen besteht keine Verpflichtung, sie Dritten zu gewähren. In gesetzlichen Bestimmungen kann etwas anderes festgelegt werden.

(3) Wird ein Preiszuschlag für den Fall einer kurzfristigen Leistung vereinbart, so sollen die Partner gleichzeitig eine Vereinbarung darüber treffen, ob oder in welchem Umfang bei Nichteinhaltung der vereinbarten Leistungszeit der Preiszuschlag zu gewähren ist.

§ 48

Leistungsort und Gefahrtragung

(1) Die Leistung ist am Sitz des Auftraggebers zu erbringen. Aus der Art und Weise der Leistung kann sich ein anderer Leistungsort ergeben.

(2) Die Partner können als Leistungsort den Sitz des Leistenden vereinbaren.

(3) Mit der Entgegennahme der Leistung geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes auf den Auftraggeber über. Die Gefahr geht gleichfalls über, wenn sich der Auftraggeber in Verzug mit der Abnahme oder dazu erforderlicher Mitwirkungshandlungen befindet.

(4) Zufällig ist der Untergang oder die Verschlechterung, wenn weder der Leistende noch der Auftraggeber den Untergang oder die Verschlechterung des Leistungsgegenstandes verursacht haben.

§ 49

Transportkosten

Ist die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten weder gesetzlich noch vertraglich geregelt, so hat der Leistende die Transportkosten zu tragen. Ist Leistungsort der Sitz des Leistenden, so gehen, wenn sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, die Transportkosten zu Lasten des Auftraggebers.

§ 50

Rechnungserteilung

(1) Die Rechnung darf nicht vor dem Tag der Leistung erteilt werden.

(2) Soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes festgelegt ist, hat der Leistende die Rechnung spätestens 3 Werktage nach dem Tag der Leistung zu erteilen. Wird die Leistung für den Leistenden durch einen Dritten erbracht, insbesondere im Streckengeschäft, so ist die Rechnung spätestens 3 Werktage nach Eingang der Rechnung des Dritten zu erteilen. Für Rechnungen aus langfristigen Fertigungen beträgt die Frist 10 Werktage. In Zweifelsfällen gilt das Datum des Tagesstempels der Deutschen Post als Tag der Rechnungserteilung.

(3) Bei kurzfristig wiederkehrenden Leistungen ist der Leistende berechtigt, die Leistungen innerhalb eines zu vereinbarenden Zeitraumes geschlossen abzurechnen (Sammelrechnung).

(4) Vereinbarte Preiszu- und -abschläge sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

(5) Der Leistende kann Rechnung erteilen, wenn sich der Auftraggeber mit der Abnahme oder der Gestellung eines Akkreditivs in Verzug befindet.

§ 51

Fälligkeit und Zahlung

(1) Ein Geldbetrag ist am letzten Tage der Zahlungsfrist fällig.

(2) Die Zahlungsfrist wird, soweit sie nicht in anderen gesetzlichen Bestimmungen geregelt ist, durch Anordnung des Ministers der Finanzen bestimmt. Ist eine Zahlungsfrist weder gesetzlich vorgeschrieben noch im Rahmen solcher Bestimmungen vereinbart, so ist die Zahlung innerhalb von 15 Tagen nach der Rechnungserteilung zu bewirken.

(3) Die Zahlung hat in dem vorgeschriebenen oder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vereinbarten Verfahren zu erfolgen.

(4) Als Zeitpunkt der Zahlung gilt:

1. bei Überweisung von einem Bank- oder Postscheckkonto oder bei einem anderen Verrechnungsverfahren der Tag der Abbuchung;
2. bei Zahlung mittels einer Zahlkarte oder bei Überweisung auf Grund einer Bareinzahlung der Tag der Einzahlung;
3. bei Übersendung eines Schecks oder Postschecks der Tag des Eingangs des Schecks oder Postschecks beim Leistenden;
4. bei Barzahlung der Tag der Übergabe des Bargeldes an den Leistenden.

(5) Der Zahlungserfolg tritt mit der Gutschrift oder dem Eingang des Geldes beim Zahlungsempfänger ein.

§ 52

Vereinbarungen über Vertragsstrafen

Die Partner können Vertragsstrafen für andere als in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Fälle sowie höhere Vertragsstrafen für die in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fälle vereinbaren. Die Partner sollen, wenn das erforderlich ist, als Vertragsstrafe einen Mindestbetrag festlegen.

§ 53

Preissanktionen

(1) In gesetzlichen Bestimmungen, Koordinierungsvereinbarungen oder Wirtschaftsverträgen kann festgelegt werden, daß für bestimmte Pflichtverletzungen anstelle oder neben einer Vertragsstrafe Preissanktionen gefordert werden können. Bei der Festlegung von Preissanktionen kann der Ersatz eines weitergehenden Schadens ausgeschlossen werden.

(2) Gegen Preissanktionen ist ein Entlastungsbeweis nicht zulässig.

2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

1. Unterabschnitt

Besondere Ausgestaltung von Wirtschaftsverträgen

§ 54

(1) Die Partner sollen in Ergänzung und Konkretisierung der in diesem Gesetz und in Durchführungs- oder anderen gesetzlichen Bestimmungen getroffenen Regelungen für den Inhalt und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen weitere Vereinbarungen treffen, soweit es die spezifische Zielsetzung der Wirtschaftsverträge erfordert. Das gilt insbesondere für Wirtschaftsverträge über:

1. Lieferung von Erzeugnissen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Industrie, der Landwirtschaft und des Binnenhandels;
2. Investitionsleistungen;
3. wissenschaftlich-technische Leistungen;
4. Instandsetzungen und Lohnarbeiten;
5. Nutzung und Lagerung;
6. kommissionsweisen Verkauf von Erzeugnissen;
7. Errichtung und Führung von Konten und Gewährung von Krediten.

(2) Die Partner können unterschiedliche Leistungen in einem Wirtschaftsvertrag erfassen, soweit ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. In diesem Falle haben die Partner den Inhalt des Wirtschaftsvertrages auf der Grundlage der für die jeweiligen Leistungen geltenden Vorschriften festzulegen.

(3) Werden Wirtschaftsverträge über Leistungen geschlossen, für die in diesem Gesetz oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen keine besondere Regelung getroffen ist, so ist der Inhalt der Verträge von den Partnern unter Wahrung der Grundsätze dieses Gesetzes zu gestalten.

2. Unterabschnitt

Liefervertrag

§ 55

Grundsatz

(1) Durch den Liefervertrag verpflichtet sich der Lieferer, dem Besteller das Erzeugnis am Leistungsort zu übergeben und die operative Verwaltung oder das Eigentumsrecht zu verschaffen. Der Besteller ist verpflichtet, das Erzeugnis abzunehmen und den Preis zu bezahlen.

(2) Haben die Partner vereinbart, daß eine feste oder nach dem Bedarf des Bestellers sich bestimmende Anzahl von Erzeugnissen zu fortlaufenden Terminen oder Fristen zu liefern sind, so beziehen sich die Rechte und Pflichten der Partner auf die jeweilige Lieferung (Sukzessivlieferung).

§ 56

Garantieabgeltung

Die Partner können vereinbaren, daß die Garantie durch einen bestimmten Geldbetrag oder die unentgeltliche Gewährung bestimmter Zusatzerzeugnisse (Aus-

tauschteile, Ersatzteile) abgegolten wird. Diese Vereinbarung ist nur zulässig, wenn die Erfüllung von Garantieforderungen durch den Lieferer nach der Eigenart des Erzeugnisses zu aufwendig oder unzweckmäßig ist.

§ 57

Abruf

Im Liefervertrag kann anstelle eines Liefertermins vereinbart werden, daß der Besteller innerhalb eines Lieferzeitraumes den Liefertermin durch Abruf bestimmt.

§ 58

Zeitpunkt der Lieferung

Wird das Erzeugnis vom Besteller abgenommen, so gilt als Tag der Lieferung:

1. bei Versendung der Tag der Übergabe des Erzeugnisses an das Transportunternehmen;
2. bei zulässiger Abholung durch den Besteller der in der Mitteilung über die Bereitstellung genannte Tag;
3. beim Transport zum Besteller oder zu dem von diesem genannten Ort mit Transportmitteln des Lieferers der Tag, an dem das Transportmittel den Betrieb des Lieferers verläßt;
4. bei gemeinsamer Qualitätsprüfung deren Zeitpunkt.

§ 59

Versanddisposition

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer eine Versanddisposition zu erteilen, wenn das im Liefervertrag vereinbart ist. Haben die Partner keine Vereinbarung getroffen, so ist die Versanddisposition 2 Wochen vor dem Liefertermin zu erteilen.

(2) Kann wegen Fehlens der Versanddisposition das Erzeugnis nicht termingemäß versandt werden, so ist der Lieferer berechtigt, das Erzeugnis für den Besteller auf dessen Kosten einzulagern und Rechnung zu erteilen. Der Lieferer ist verpflichtet, den Besteller über die Einlagerung zu benachrichtigen.

§ 60

Transport, Transportverpackung und Verladung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, unter Berücksichtigung des Transportweges das günstigste Transportmittel auszuwählen. Die Partner sollen über den Transportweg und das Transportmittel Vereinbarungen treffen.

(2) Der Lieferer hat das Erzeugnis entsprechend den Standards, den technischen Lieferbedingungen und den Vorschriften der Verkehrsträger zu verladen und zu verpacken. Bestehen keine Standards, technischen Lieferbedingungen oder Vorschriften der Verkehrsträger, so ist die Verladung und Verpackung unter Berücksichtigung einer optimalen Transporttechnologie und -rationalisierung so vorzunehmen, wie es die Beschaffenheit des Erzeugnisses, das Transportmittel und die Transportdauer erfordern.

(3) Besondere Anforderungen des Bestellers an die Verpackung und Verladung, die sich aus der Technik der Entladung ergeben, sind im Liefervertrag zu vereinbaren.

§ 61

Leistungsort und Gefahrtragung

(1) Der Leistungsort ist der Sitz des Bestellers oder des vom Besteller benannten Empfängers oder ein vom Besteller benannter Ort. Die Vereinbarung des Sitzes des Lieferers als Leistungsort ist zulässig.

(2) Ist die Lieferung am Sitz des Lieferers zu erbringen, so ist der Lieferer verpflichtet, das Erzeugnis zu versenden.

(3) Ist der Leistungsort der Sitz des Lieferers, so geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung des Erzeugnisses auf den Besteller über:

- 1 bei Versendung mit der Übergabe an das Transportunternehmen;
- 2 bei vereinbarter Abholung durch den Besteller an dem in der Mitteilung über die Bereitstellung genannten Tag;
- 3 beim Transport zum Besteller oder zu dem von diesem genannten Ort mit Transportmitteln des Lieferers zu der Zeit, zu der das Transportmittel den Betrieb des Lieferers verläßt.

§ 62

Vertrag über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(1) Zur Erfüllung der Pläne des staatlichen Aufkommens an landwirtschaftlichen Erzeugnissen verpflichtet sich der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb, landwirtschaftliche Erzeugnisse entsprechend den vertraglich oder gesetzlich festgelegten Mengen, Arten, Qualitäten und Fristen an den sozialistischen Aufkaufbetrieb zu liefern.

(2) Der sozialistische Aufkaufbetrieb verpflichtet sich, den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb bei der Erfüllung der Vertragsverpflichtungen zu unterstützen, die in Erfüllung des Vertrages gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ohne Verzug abzunehmen, den Preis zu zahlen und im Rahmen seiner Handelstätigkeit die für die landwirtschaftliche Produktion vereinbarten Mengen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere Futtermitteln, zu liefern.

3. Unterabschnitt Investitionsleistungsvertrag

§ 63

Grundsatz

Durch den Investitionsleistungsvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer, auf der Grundlage der übergebenen Dokumentation eine betriebsfähige Anlage oder ein schlüsselfertiges Bauwerk herzustellen oder eine sonstige auf den Ersatz oder die Erweiterung der Grundfonds gerichtete Leistung zu erbringen und dem Auftraggeber zu übergeben. Der Auftraggeber ist ver-

pflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die Investitionsleistungen abzunehmen und den Preis zu zahlen.

§ 64

General- und Hauptauftragnehmer

(1) Der Auftraggeber kann die für die Errichtung eines Investitionsvorhabens erforderlichen Leistungen unter Beachtung der dafür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen einem Generalauftragnehmer oder mehreren Hauptauftragnehmern übertragen, die die Investitionsleistung entsprechend der bestätigten Aufgabenstellung entweder selbst erbringen oder durch Dritte erbringen lassen.

(2) Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, die für ihre Leistungen erforderlichen Kooperationsbeziehungen eigenverantwortlich herzustellen und Wirtschaftsverträge mit Nachauftragnehmern und Zulieferbetrieben abzuschließen.

4. Unterabschnitt

Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen

§ 65

Grundsatz

(1) Durch den Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine ihm vom Auftraggeber übertragene wissenschaftliche, technische oder ökonomische Aufgabe in der vereinbarten Art und Weise zu lösen und das Ergebnis dem Auftraggeber zu übertragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im notwendigen Umfang an der Erreichung des vertraglichen Zieles mitzuwirken, die Leistung abzunehmen und das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

(2) Die Partner sind verpflichtet, den Vertrag so zu gestalten und zu erfüllen, daß unter Beachtung der Hauptrichtungen der technischen Entwicklung Ergebnisse mit wissenschaftlich-technischem Höchststand erreicht und ihre kurzfristige Einführung in die Produktion mit hohem volkswirtschaftlichem Nutzen gesichert wird.

§ 66

Zusammenarbeit der Partner

(1) Die Partner sind verpflichtet, zur Sicherung höchster volkswirtschaftlicher Ergebnisse das Ziel der wissenschaftlich-technischen Leistung gemeinsam zu bestimmen. Die zu vereinbarenden technischen, technologischen und ökonomischen Kennziffern sind die verbindliche Grundlage für die Vertragserfüllung durch beide Partner.

(2) Im Vertrag sind die erforderlichen Leistungen und Mitwirkungshandlungen für alle wesentlichen Leistungsabschnitte sachlich und terminlich zu bestimmen.

(3) Zur Sicherung der wissenschaftlich-technischen Leistung und ihrer schnellen Überführung in die Produktion sind im Vertrag Vereinbarungen über die Art und Weise der Mitwirkung des Auftragnehmers bis zur Erreichung der nach dem Vertrag vorausgesetzten Kennziffern zu treffen.

(4) Im Vertrag sind Vereinbarungen über eine gemeinsame Verteidigung von Zwischen- und Endergebnissen vor übergeordneten Organen oder wissenschaftlichen Gremien zu treffen, wenn die Verteidigung in planmethodischen oder sonstigen Bestimmungen vorgeschrieben oder nach Art und Umfang der wissenschaftlich-technischen Leistung zweckmäßig ist.

5. Unterabschnitt

Werkvertrag

§ 67

Grundsatz

Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer, nach den Weisungen und Arbeitsunterlagen des Auftraggebers aus dessen oder eigenem Material Gegenstände herzustellen, umzugestalten oder instandzusetzen, Gestaltungs- und Pflegearbeiten auszuführen oder durch eigene Tätigkeit einen bestimmten Erfolg herbeizuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf die vereinbarte Weise mitzuwirken, die Leistung abzunehmen und den Preis zu zahlen.

§ 68

Beratungspflicht des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber beim Abschluß des Werkvertrages über die zweckmäßigste Art und Weise der Ausführung sowie über den Umfang der Leistung fachlich zu beraten.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über den Stand der Ausführung Auskunft zu erteilen. Soweit es erforderlich ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber mit Besonderheiten der Behandlung oder Nutzung des Leistungsgegenstandes vertraut zu machen.

§ 69

Obhutspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber zur Ausführung der Leistung übergebenen Gegenstände in Obhut zu nehmen und alle Maßnahmen zur Sicherung der ihm übergebenen Gegenstände zu treffen.

§ 70

Kostenanschlag

(1) Ist dem Werkvertrag ein Kostenanschlag zugrunde gelegt worden und ergibt sich, daß die Leistung nur bei Überschreitung des Kostenanschlages um mehr als 10 % ausgeführt werden kann, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Unterläßt er dies, so ist der Auftraggeber nicht zur Zahlung des den Kostenanschlag übersteigenden Betrages verpflichtet. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(2) Ist der Auftraggeber mit der Erhöhung des Preises nicht einverstanden, so ist der Werkvertrag aufzuheben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das bereits Geleistete zu vergüten; es sei denn, der Auftragnehmer hat seine Pflichten aus dem Werkvertrag verletzt.

§ 71

Instandsetzungen

(1) Ist die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung eine Instandsetzung, so haben die Partner über notwendige Ermittlungen des Leistungsumfanges Ver-

einbarungen zu treffen. Im Zweifel wird der Leistungsumfang durch einen Kostenanschlag des Auftragnehmers bestimmt.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber mit der Mitteilung über die Beendigung der Arbeit zu informieren, ob und inwieweit die Gebrauchsfähigkeit wiederhergestellt worden ist.

§ 72

Lohnarbeiten

(1) Besteht die vom Auftraggeber zu erbringende Leistung in der Bearbeitung von Material, so ist der Auftraggeber verpflichtet, das Material dem Auftragnehmer anzuliefern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das bearbeitete Material zu versenden. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(2) Die Kosten für die An- und Ablieferung hat der Auftraggeber zu tragen.

6. Unterabschnitt

Nutzungs-, Lager- und Kommissionsvertrag

Nutzungsvertrag

§ 73

(1) Durch den Nutzungsvertrag verpflichtet sich der Überlasser, den zu nutzenden Gegenstand (Maschinen und Geräte, Lagerplätze, Räume usw.) für die vereinbarte Zeit entgeltlich oder unentgeltlich in einem Zustand zu überlassen, der den Vereinbarungen und der Zweckbestimmung des zu nutzenden Gegenstandes entspricht. Ist der Nutzungsvertrag unbefristet, so sollen die Partner Vereinbarungen über die Art und Weise der Beendigung des Nutzungsverhältnisses treffen.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, den Gegenstand auf die vereinbarte oder übliche Art und Weise zu nutzen, das vereinbarte Entgelt zu zahlen und den Gegenstand nach Ablauf der Nutzungszeit unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung an den Überlasser zurückzugeben.

(3) Der Nutzer ist nicht berechtigt, den Gegenstand zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck zu nutzen oder den Gegenstand Dritten zur Nutzung zu überlassen. Im Vertrag kann etwas anderes vereinbart werden.

§ 74

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, den Gegenstand ordnungsgemäß zu warten und zu pflegen. Veränderungen oder Verschlechterungen des Gegenstandes sind dem Überlasser unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die auf den normalen Verschleiß zurückzuführenden Instandsetzungen und Generalreparaturen sind auf Kosten des Überlassers durchzuführen und von diesem in Übereinstimmung mit dem Nutzer zu veranlassen. Im Nutzungsvertrag kann etwas anderes vereinbart werden, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 75

Lagervertrag

(1) Durch den Lagervertrag verpflichtet sich der Lagerhalter, die ihm übergebenen Gegenstände für einen bestimmten Zeitraum zu den vereinbarten Bedingungen ordnungsgemäß zu lagern und sie nach Ab-

lauf dieses Zeitraumes an den Einlagerer zurückzugeben. Der Einlagerer ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Er kann die gelagerten Gegenstände auch vor Ablauf des Lagerzeitraumes zurückfordern.

(2) Die Gegenstände müssen sich in einem Zustand befinden, der die Lagerung gestattet. Der Einlagerer soll dem Lagerhalter Hinweise für die Art und Weise der Lagerung erteilen.

(3) Der Lagerhalter ist berechtigt, von den Vereinbarungen über die Art und Weise der Lagerung abzuweichen, wenn dies bessere Lagerbedingungen schafft. Er hat das dem Einlagerer vorher mitzuteilen. Wenn den Gegenständen Gefahr droht, ist der Einlagerer sofort zu unterrichten.

§ 76

Kommissionsvertrag

(1) Durch den Kommissionsvertrag übernimmt der Kommissionär Erzeugnisse, um sie im eigenen Namen für Rechnung des Auftraggebers abzusetzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Kommissionär für den Absatz eine Provision und das Entgelt für sonstige Aufwendungen zu zahlen.

(2) Nimmt der Kommissionär die Erzeugnisse auf Lager, so gelten zusätzlich die Vorschriften über den Lagervertrag.

(3) Der Kommissionär ist verpflichtet, die abgesetzten Erzeugnisse abzurechnen. Der Auftraggeber hat nicht absetzbare Erzeugnisse auf Verlangen des Kommissionärs zurückzunehmen.

7. Unterabschnitt

Konto- und Kreditvertrag

§ 77

Kontovertrag

(1) Durch den Kontovertrag verpflichtet sich das Geld- oder Kreditinstitut, dem Betrieb ein Konto einzurichten und über dieses Konto den Zahlungsverkehr des Kontoinhabers auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln; insbesondere

1. die in den Verrechnungsverfahren vom Kontoinhaber getroffenen Verfügungen im Rahmen eines vorhandenen Guthabens oder eines gewährten Kredits auszuführen;
2. zugunsten des Kontoinhabers eingezahlte oder überwiesene Geldbeträge dem Konto gutzuschreiben.

(2) In Höhe des Guthabens steht dem Kontoinhaber eine Forderung gegen das Geld- oder Kreditinstitut zu.

(3) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das Geld- oder Kreditinstitut zur Verzinsung der Guthaben und der Kontoinhaber zur Zahlung des Entgeltes für die Kontoführung verpflichtet.

(4) Das Geld- oder Kreditinstitut ist zur Abbuchung vom Guthaben nur mit Zustimmung des Kontoinhabers befugt; es sei denn, Abbuchungen erfolgen im Vollstreckungsverfahren oder auf Grund gesetzlich vorgehender Verfügungen eines übergeordneten Organs.

§ 78

Kreditvertrag

(1) Durch den Kreditvertrag verpflichtet sich der Kreditgeber, dem Kreditnehmer für einen bestimmten Zweck und eine vereinbarte Frist Kredit zu gewähren.

(2) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den Kreditbetrag zweckentsprechend zu verwenden, gemäß den vereinbarten Bedingungen zu verzinsen und zurückzahlen.

(3) Im Kreditvertrag kann die Sicherung des Kredits vereinbart werden.

Vierter Teil

Materielle Verantwortlichkeit

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 79

Grundsatz

(1) Die Partner sind für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Pflichten voll verantwortlich. Sie haben alle materiellen Folgen der Vertragsverletzung zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Pflichtverletzung durch einen an der Vorbereitung der Erfüllung oder der Erfüllung des Vertrages mitwirkenden Dritten verursacht wurde.

(2) Die materielle Verantwortlichkeit für die Verletzung vertraglicher Pflichten befreit die Partner nicht von der Erfüllung des Vertrages, sofern in gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

Abwendung von Pflichtverletzungen

§ 80

Verletzt ein Partner die ihm obliegende Pflicht zur Erfüllung des Wirtschaftsvertrages oder ist eine drohende Verletzung zu erkennen, so hat er alle Maßnahmen zur Beseitigung der Hemmnisse und zur Überwindung der Schwierigkeiten mit dem Ziel der Erfüllung der Verpflichtung und der Verhütung weiterer Pflichtverletzungen zu ergreifen.

§ 81

(1) Erkennt ein Partner, daß er trotz aller Anstrengungen seinen Pflichten nicht oder nicht gehörig nachkommen kann, so ist er verpflichtet, dies dem anderen Partner unverzüglich unter Angabe der Gründe und der zur Beseitigung der Hindernisse ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um eine nicht rechtzeitige Leistung, so ist der voraussichtliche Leistungstermin anzugeben.

(2) Der andere Partner ist verpflichtet, auf der Grundlage der kameradschaftlichen Zusammenarbeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den durch die angezeigte Vertragsverletzung drohenden Schaden zu mindern oder zu verhindern.

Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit

§ 82

(1) Ein Partner ist zur Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz nur dann nicht verpflichtet, wenn er nachweist, daß er oder an der Vorbereitung und Erfüllung des Vertrages mitwirkende Dritte die Um-

stände, die zur Pflichtverletzung geführt haben, trotz Ausnutzung aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnten.

(2) Der Nachweis, daß die zur Pflichtverletzung führenden Umstände nicht abwendbar waren, ist nicht zulässig, wenn

1. die Pflichtverletzung durch den Umstand bedingt war, daß der zur Zahlung verpflichtete Partner nicht über die erforderlichen Zahlungsmittel verfügt hat;
2. die Pflichtverletzung durch eine einseitige, den anderen Partner nicht verpflichtende Weisung verursacht wurde. Das anweisende Organ hat für einen finanziellen Ausgleich der dem Partner durch die einseitige Weisung entstandenen Schäden zu sorgen.

§ 83

(1) Die materielle Verantwortlichkeit ist in dem Umfange ausgeschlossen, in dem die Pflichtverletzung vom anderen Partner verursacht wurde, oder auf Umstände unabwendbarer Gewalt zurückzuführen ist.

(2) Unabwendbare Gewalt ist ein Ereignis, das nicht voraussehbar war und selbst bei Anwendung aller dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden Maßnahmen weder vom Partner noch von anderen abgewendet werden könnte.

(3) Sind für einen Dritten durch gesetzliche Bestimmungen die materiellen Folgen der Verantwortlichkeit ausgeschlossen oder in ihrer Höhe beschränkt, so besteht die Verpflichtung des Partners zur Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz nur insoweit, als dieser vom Dritten Regreß nehmen kann.

§ 84

Pflichten der Leiter der Betriebe

(1) Die Leiter der Betriebe haben unter Mitwirkung der Werkstätigen und unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Kontrolle die Ursachen von Vertragsverletzungen aufzudecken, die für die Vertragsverletzung Verantwortlichen festzustellen und Maßnahmen zur Erhöhung der Vertragsdisziplin durchzusetzen.

(2) Die Leiter der Betriebe haben bei der Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit im Kollektiv der Werkstätigen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu berücksichtigen. Wurde die Vertragsverletzung durch bestimmte Abteilungen, Brigaden, leitende Mitarbeiter oder einzelne Werkstätige verursacht, so sind erforderlichenfalls Maßnahmen festzulegen, die über das materielle Interesse der Werkstätigen auf ihr künftiges Verhalten einwirken.

§ 85

Pflichten der wirtschaftsleitenden Organe

Die übergeordneten oder für die Anleitung verantwortlichen Organe sind verpflichtet, die Partner zur Vertragsdisziplin anzuhalten und zu unterstützen und bei der Auswertung von Vertragsverletzungen und ihrer Folgen anzuleiten und zu kontrollieren. Die Leiter der übergeordneten Organe sollen die Vertragsdisziplin bei der Rechenschaftslegung der Betriebsleiter beachten und geeignete Maßnahmen festlegen.

2. Abschnitt

Einzelne Arten von Pflichtverletzungen

1. Unterabschnitt

Nicht qualitätsgerechte Leistung

§ 86

Übersicht

(1) Verletzt ein Partner die Pflicht zur qualitätsgerechten Leistung, so ist der andere Partner berechtigt,

1. die Abnahme zu verweigern oder
2. Garantieforderungen zu erheben und
3. innerhalb des gesetzlichen Garantiezeitraumes Vertragsstrafe, Preissanktionen und Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens zu fordern.

(2) Wird die Gebrauchsfähigkeit des Leistungsgegenstandes nur unerheblich beeinträchtigt, so stehen dem anderen Partner nur Garantieforderungen zu.

Mängelanzeige

§ 87

(1) Stellt der Auftraggeber bei Entgegennahme der Leistung oder innerhalb des Garantiezeitraumes eine Verletzung der vorgeschriebenen oder vereinbarten Qualitätsmerkmale (Mängel) fest, so ist er verpflichtet, die Mängel anzuzeigen und dabei alle zur Beurteilung und Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Angaben dem Leistenden mitzuteilen; es sei denn, der Leistende hat selbst auf den Mangel hingewiesen.

(2) Ist ein besonderes Prüfverfahren (z. B. gemeinsame Qualitätsprüfung, mathematisch-statistische Qualitätskontrolle) vorgeschrieben oder vereinbart, so hat die Prüfung in diesem Verfahren und innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen zu erfolgen.

(3) Die Mängelanzeige soll innerhalb eines Monats nach Feststellung des Mangels und schriftlich erfolgen.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, damit die Art und der Umfang des Mangels dem Leistenden so dargelegt werden können, daß der Leistende in der Lage ist, Ansprüche gegenüber Dritten durchzusetzen.

§ 88

(1) Wird die Leistung durch einen gegenüber dem Auftraggeber schriftlich benannten Dritten erbracht, so hat der Auftraggeber den Mangel sowohl dem zur Leistung Verpflichteten als auch dem Dritten anzuzeigen.

(2) Die gegenüber dem Dritten erfolgte Anzeige des Auftraggebers gilt als Anzeige seines Partners.

(3) Erfolgt die Anzeige des Mangels gegenüber einem vom Leistenden oder Hersteller zur Erfüllung von Garantieforderungen bestimmten Dritten (Vertragswerkstatt), so gilt der Mangel als dem Leistenden und denjenigen Betrieben angezeigt, die in Erfüllung vertraglicher Pflichten an der Herstellung und dem Absatz des Leistungsgegenstandes beteiligt waren. Erfolgt die Anzeige des Mangels bei der Vertragswerkstatt durch einen Endverbraucher, der dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht unterliegt, so gilt diese als Anzeige des Betriebes, bei dem das Erzeugnis gekauft wurde.

§ 89

Folgen der nicht rechtzeitigen Anzeige

(1) Garantieforderungen und Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz wegen nicht qualitäts-

gerechter Leistung stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn er den Mangel innerhalb des Garantiezeitraumes festgestellt und spätestens innerhalb eines Monats nach dessen Ablauf angezeigt hat. Diese Frist verlängert sich in der Kooperationskette für jeden Leistenden um einen weiteren Monat.

(2) Erfolgt eine Qualitätsprüfung gemäß § 87 Abs. 2, stehen dem Auftraggeber Forderungen wegen der im besonderen Prüfverfahren feststellbaren Mängel nur zu, wenn er diese innerhalb eines Monats nach Ablauf der vorgesehenen Prüffrist angezeigt hat.

§ 90

Abnahmeverweigerung

(1) Wird bis zur Zahlung, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Zahlungsfrist oder der nach § 87 Abs. 2 vorgesehenen Prüffrist, eine Leistung als mangelhaft erkannt, so kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern. Die Abnahmeverweigerung ist zu begründen. Sie kann mit der Zahlungsverweigerung oder einer Mängelanzeige erklärt werden.

(2) Kann der Leistende infolge der Abnahmeverweigerung den vereinbarten Leistungstermin nicht einhalten oder wird die Erfüllung unmöglich, so treten die Rechtsfolgen wegen Verzuges oder Nichterfüllung ein.

(3) Durch die Abnahmeverweigerung wird eine in gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Pflicht zur Entgegennahme des Leistungsgegenstandes nicht berührt. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung trägt in diesem Falle der Leistende. Der Leistende ist aufzufordern, eine geeignete Verfügung zu treffen. Der Leistende ist verpflichtet, die dem Auftraggeber durch die Entgegennahme entstandenen zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen.

(4) Trifft der Leistende nicht unverzüglich eine geeignete Verfügung, so kann der Auftraggeber den Leistungsgegenstand auf Kosten des Leistenden einlagern, mit Zustimmung des Leistenden zurücksenden oder in Kommission übernehmen. Droht der Leistungsgegenstand zu verderben, so hat der Auftraggeber unter Sicherung der entsprechenden Beweise die den volkswirtschaftlichen Zielen am besten dienende Verwertung zu veranlassen oder durchzuführen.

Garantieforderungen

§ 91

(1) Hat bei einer mangelhaften Leistung der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigert, so ist der Leistende verpflichtet, die ihm angezeigten Mängel unverzüglich zu beseitigen (Nachbesserung) oder eine einwandfreie Leistung zu erbringen (Ersatzleistung) oder eine dem Umfang des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages zu gewähren (Minderung).

(2) Die Partner sollen über die Art der Garantieforderung eine Vereinbarung treffen. Erfolgt dies nicht, so wird die zu erfüllende Garantieforderung vom Auftraggeber bestimmt.

(3) Wird durch die Nachbesserung die volle Gebrauchsfähigkeit nicht wieder hergestellt, so kann der Auftraggeber Ersatzleistung oder eine entsprechende Minderung verlangen.

(4) Die Partner haben für die Nachbesserung oder Ersatzleistung eine Frist zu vereinbaren. Eine solche Frist

soll in den Koordinierungsvereinbarungen oder in den Wirtschaftsverträgen festgelegt werden. Wurde nichts vereinbart, beträgt die Frist 3 Wochen.

(5) Der Auftraggeber hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde, das Recht, selbst nachzubessern, wenn er

1. die Nachbesserung sachgemäß ausführen kann und dadurch volkswirtschaftliche Belange gewahrt werden.
2. die Nachbesserung gefordert und der Leistende innerhalb einer angemessenen Frist weder nachgebessert noch Ersatz geleistet hat.

(6) Hat der Auftraggeber selbst berechtigt nachgebessert, so kann er Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen.

(7) Bei der Nachbesserung wird der Garantiezeitraum von der Anzeige des Mangels bis zur Beendigung der Nachbesserung gehemmt, für die Ersatzleistung beginnt mit ihrer Entgegennahme ein neuer Garantiezeitraum.

§ 92

Werden Leistungen innerhalb eines Wirtschaftsvertrages zu fortlaufenden Terminen oder Fristen erbracht, so ist der Auftraggeber bei wiederholten mangelhaften Leistungen berechtigt, die Entgegennahme weiterer Leistungen bis zur Beseitigung der die Mängel bedingenden Umstände zu verweigern.

§ 93

(1) Ist Nachbesserung oder Ersatzleistung nicht oder nicht rechtzeitig möglich und eine Verwendung der Leistung auch bei Minderung nicht zumutbar, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist auf einen Teil der Leistung beschränkt, wenn der mit der Vertragserfüllung beabsichtigte Zweck mit dem verbleibenden Teil erreicht werden kann.

(2) Mit dem Rücktritt vom Vertrag erlöschen die Verpflichtungen zur Leistung. Bereits Geleistetes ist zurückzugewähren.

§ 94

Nebenforderungen

(1) Entstehen dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Ausübung der Abnahmeverweigerung oder von Garantieforderungen Aufwendungen, so hat der Leistende auch diese zu ersetzen. Zu den Aufwendungen gehören insbesondere Kosten für Be- und Entladung, Einlagerung, Frachten, Benachrichtigung, Ein- und Ausbau und Verwertung sowie für die notwendige Prüfung und Begutachtung des Leistungsgegenstandes.

(2) Sind die Garantieforderungen nicht begründet, so hat der Leistungsempfänger die dem Leistenden durch die Mitwirkung bei der Prüfung entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 95

Zahlungsverweigerung und Verzinsung

(1) Der Auftraggeber ist zur Bezahlung der Leistung nicht verpflichtet, wenn er die Abnahme verweigert oder Garantieforderungen erhebt. Wird die Abnahme teilweise verweigert oder werden die Garantieforderungen nur für einen selbständig verwertbaren Teil der Leistung erhoben, so beschränkt sich die Zahlungsverweigerung auf den Wert des von der Vertragsverletzung betroffenen Teils.

(2) Hat der Auftraggeber eine nicht qualitätsgerechte Leistung bezahlt, so ist der gezahlte Preis ganz oder teilweise vom Zeitpunkt der Mängelanzeige bis zum Zeitpunkt der Befriedigung der Garantieforderungen zu verzinsen.

(3) Die Höhe des Zinssatzes wird vom Minister der Finanzen festgelegt.

§ 96

Anwendung der Vorschriften über nicht qualitätsgerechte Leistung auf andere Vertragsverletzungen

Die Vorschriften über die nicht qualitätsgerechte Leistung finden entsprechend Anwendung, wenn

1. die Vereinbarung über das Sortiment nicht eingehalten worden ist;
2. die in gesetzlichen Bestimmungen festgelegte oder im Wirtschaftsvertrag vereinbarte Kennzeichnungspflicht verletzt worden ist;
3. die gelieferte Menge von der in den Begleitpapieren oder in der Rechnung ausgewiesenen Menge abweicht; es sei denn, es handelt sich offensichtlich um eine Teillieferung oder um für den Auftraggeber erkennbare Schreib- oder Rechenfehler.

2. Unterabschnitt

Nicht termingerechte Leistung

§ 97

Verzug

(1) Erfüllt ein Partner eine ihm obliegende Leistungspflicht nicht bis zu dem hierfür bestimmten Termin oder innerhalb der dafür bestimmten Frist, so kommt er in Verzug mit der Leistung. Der Verzug tritt nicht ein, solange sich der andere Partner in Verzug befindet.

(2) Im Falle des Verzuges mit der Leistung oder mit der Abnahme der Leistung sind Vertragsstrafe und Preissanktion zu zahlen und der darüber hinaus entstandene Schaden zu ersetzen.

§ 98

Rücktritt

(1) Der Auftraggeber kann vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Vertragserfüllung infolge des Verzuges des Leistenden ihren wirtschaftlichen Zweck verliert, insbesondere, wenn der Leistungsgegenstand vom Auftraggeber nicht mehr bedarfsgerecht verwendet werden kann.

(2) Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn die Erklärung dem Leistenden bis zur Erfüllung der Leistungspflicht zugeht. Hat der Leistende den Auftraggeber von einem drohenden Leistungsverzug unterrichtet, kann der Rücktritt nur innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Unterrichtung erklärt werden. Besteht eine Pflicht des Leistenden zur Versendung des Leistungsgegenstandes, so muß die Erklärung dem Leistenden bis zum Zeitpunkt der Leistung zugehen. Im übrigen finden § 93 Abs 2 und § 94 Anwendung.

§ 99

Leistungsverweigerung bei Zahlungsverzug

(1) Ist der Auftraggeber mit der Zahlung im Verzug, so kann der Leistende die Gestellung eines Akkreditivs für künftige Verbindlichkeiten verlangen. Bis zur Gestellung des Akkreditivs ist der Leistende berechtigt, die Leistung zu verweigern. Die Leistungsverweigerung soll schriftlich erklärt werden.

(2) Erklärt der Leistende Leistungsverweigerung und teilt der Auftraggeber nicht innerhalb zweier Wochen mit, daß er ein Akkreditiv gestellt hat, so ist der Leistende berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der § 93 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 100

Nicht vereinbarte vorfristige Leistung

Der Auftraggeber kann die Abnahme einer nicht vereinbarten vorfristigen Leistung und ihre Bezahlung bis zu dem für die Leistung bestimmten Termin oder Zeitraum verweigern. Im übrigen gelten § 90 Absätze 3 und 4 und § 94.

3. Unterabschnitt

Unvollständige Leistung

§ 101

(1) Erfolgt eine Leistung nicht so vollständig wie dies für die vertragsgemäße Verwendung erforderlich ist, so kann der Auftraggeber Abnahme und Bezahlung bis zur Vervollständigung verweigern. Die §§ 90 und 95 gelten entsprechend.

(2) Wird eine unvollständige Leistung abgenommen, so ist der Leistende verpflichtet, die Leistung zu vervollständigen sowie Vertragsstrafe und Preissanktionen wie bei Verzug zu zahlen und den darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.

4. Unterabschnitt

Nichterfüllung

§ 102

(1) Erfüllt ein Partner die ihm obliegende Leistungspflicht nicht oder nur teilweise, so hat er dem anderen Partner Vertragsstrafe und Preissanktionen zu zahlen und ihm den darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Nichterfüllung ist insbesondere gegeben,

1. wenn die Leistung unmöglich wird;
2. wenn die Erfüllung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes oder bis zum Ablauf einer bestimmten Frist zulässig ist und keine Leistung erfolgte;
3. wenn dem Leistenden durch die zuständigen staatlichen Organe die Erfüllung der Verpflichtung untersagt wurde;
4. bei Nichtabnahme.

(3) Der Rücktritt des Auftraggebers wegen nicht termingerechter oder unvollständiger Leistung ist der Nichterfüllung des Leistenden gleichgesetzt.

5. Unterabschnitt

Verletzung sonstiger Verpflichtungen

§ 103

Verletzt ein Partner vertragliche Pflichten, für die keine gesetzlichen oder vertraglichen Sanktionen vorgesehen sind, so ist er zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

3. Abschnitt

Vertragsstrafen, Preissanktionen und Schadenersatz

§ 104

Vertragsstrafe

(1) Die Vertragsstrafe ist ein im voraus bestimmter Geldbetrag, der bei Pflichtverletzungen aus dem Vertrag den völligen oder teilweisen Ausgleich eines regelmäßig entstehenden Schadens herbeiführt.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der dem Partner entstandene Schaden niedriger als die Vertragsstrafe oder der Schaden in seiner Höhe nicht feststellbar ist.

§ 105

Preissanktionen

(1) Preissanktionen sind im voraus bestimmte Geldbeträge, die bei Pflichtverletzungen aus dem Wirtschaftsvertrag ohne Entlastungsmöglichkeit den ganz oder teilweise eingetretenen Schaden ausgleichen.

(2) Preissanktionen sind beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen sofort dem Rechnungsbetrag zuzuschlagen oder vom Rechnungsbetrag abzusetzen.

§ 106

Schadenersatz

(1) Durch Schadenersatz werden die materiellen Nachteile ausgeglichen, die der Partner infolge der Pflichtverletzung erleidet. Hierzu zählen Verlust oder Beschädigung von Vermögenswerten, Kosten, die bei der Verringerung oder Beseitigung des Schadens entstehen, und der entgangene Gewinn sowie die infolge der Pflichtverletzung gezahlten Vertragsstrafen und Schadenersatzbeträge (Regreß).

(2) Der Schadenersatz ist durch Zahlung eines Geldbetrages zu leisten. An Stelle der Zahlung eines Geldbetrages kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt werden, wenn dies zumutbar ist.

(3) Ist die Höhe eines Schadens nur mit wirtschaftlich nicht zu vertretendem Aufwand festzustellen, so ist sie unter Würdigung aller Umstände zu schätzen. Dabei sind insbesondere die geplanten betrieblichen Kennziffern des geschädigten Partners zu berücksichtigen. Das gleiche gilt auch für die Feststellung der Anteile,

wenn mehrere ersatzpflichtig sind. Im Falle des Regresses ist der Wert der von den Dritten zu erbringenden Leistungen zugrunde zu legen.

§ 107

Herabsetzung von Vertragsstrafe und Schadenersatz

Vertragsstrafe und Schadenersatz können ausnahmsweise herabgesetzt werden, wenn das die Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Grad der Anstrengung eines Verpflichteten zur Überwindung der die Vertragserfüllung hindernden Umstände, sein Verhalten nach der Schadenszufügung und das Verhältnis der Vertragsstrafe zum eingetretenen Schaden rechtfertigen.

Fünfter Teil

Verjährung

§ 108

Grundsatz

(1) Forderungen aus wechselseitigen Beziehungen können nach Ablauf der dafür festgelegten Fristen nicht mehr mit Hilfe des Staatlichen Vertragsgerrichts durchgesetzt werden (Verjährung). Nebenforderungen verjähren spätestens mit der Hauptforderung.

(2) Eine nach Ablauf der Verjährungsfrist erbrachte Leistung kann nicht wegen Verjährung der Forderung zurückverlangt werden.

(3) Das Staatliche Vertragsgerricht kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe eine Forderung nach Ablauf der Verjährungsfrist zusprechen oder die Vollstreckung nach Ablauf der Vollstreckungsfrist durchsetzen.

§ 109

Verjährungsfristen

(1) Die Verjährungsfrist beträgt für Garantieforderungen, Zinsforderungen, Vertragsstrafen, Preissanktionen und Rückforderungen von einbehaltenen Preissanktionen 6 Monate. Für alle anderen Forderungen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr. In gesetzlichen Bestimmungen können andere Verjährungsfristen festgelegt werden.

(2) Die Änderung der Verjährungsfrist durch vertragliche Vereinbarungen ist unzulässig.

§ 110

Beginn der Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist beginnt für alle Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung am ersten Tag des auf den Tag der Mängelanzeige folgenden Monats.

(2) Die Verjährungsfrist für Vertragsstrafenforderungen und Preissanktionen wegen anderer Pflichtverletzungen beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Eintritt, bei Verzug auf die Beendigung der Pflichtverletzung folgt.

(3) Bei allen anderen Forderungen beginnt die Verjährungsfrist am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Forderung geltend gemacht werden kann oder bei ordnungsgemäßem Verhalten

hätte geltend gemacht werden können. Die Verjährungsfrist für Regressforderungen beginnt am ersten Tag des Monats, der auf die Zahlung durch den Regressberechtigten oder auf den Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts, eines Gerichts oder Schiedsgerichts erfolgt.

§ 111

Unterbrechung und Hemmung der Verjährung

(1) Die Verjährung wird durch schriftliches Anerkenntnis der Forderung unterbrochen. Mit dem ersten Tag des auf das Anerkenntnis folgenden Monats beginnt eine neue Verjährungsfrist.

(2) Die Verjährungsfrist läuft nicht in der Zeit, in der wegen der Forderung ein Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht anhängig ist (Hemmung).

(3) Die Verjährungsfrist für Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung ist gehemmt vom Tag der Erklärung des Leistenden, Ursachen und Auswirkungen des Mangels zu prüfen oder den Mangel zu beseitigen, bis zum Tag seiner Erklärung, daß diese Maßnahmen abgeschlossen sind oder nicht fortgeführt werden.

§ 112

Vollstreckungsverjährung

(1) Die Vollstreckung aus einer Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nicht mehr gefordert werden.

(2) Die Frist beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf den Tag des Eintritts der Wirksamkeit der Entscheidung folgt.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 113

Durchführungsverordnungen

Durchführungsverordnungen erläßt der Ministerrat.

§ 114

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Dieses Gesetz findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

§ 115

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

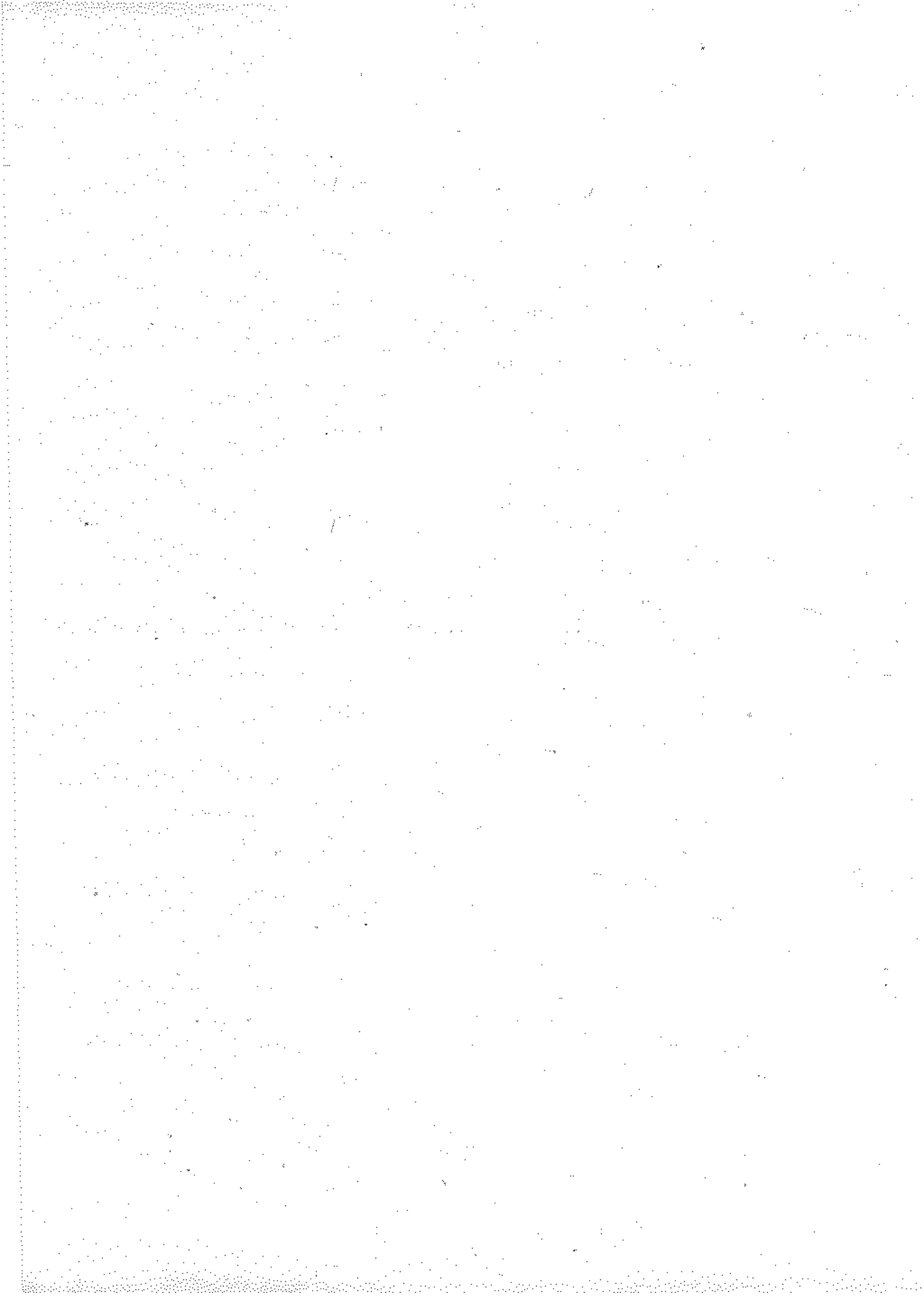
1. das Gesetz vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) (GBl. I S. 627);
2. die Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer (GBl. 1956 S. 7);
3. die Verordnung vom 8. September 1960 über die Garantie für Zuliefererzeugnisse (GBl. I S. 215);
4. die bis zum 30. April 1965 erlassenen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfundzwanzigsten Februar neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten Februar neunzehnhundertfünfundsechzig.

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht



Zur Erläuterung des neuen Vertragsgesetzes sowie der ersten Durchführungsverordnungen

veröffentlicht

die Zeitschrift Vertragssystem

im Heft 4/5 1965, das als Doppelheft Ende März 1965 erscheint, u. a. folgende Beiträge:

- Die nächsten Aufgaben der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe bei der Einführung des neuen Vertragsgesetzes
- Der Zusammenhang zwischen dem neuen Vertragsgesetz und der Ordnung der Materialwirtschaft
- Grundlagen und Aufgaben der Wirtschaftsverträge nach dem neuen Vertragsgesetz
- Geltungsbereich des neuen Vertragsgesetzes
- Gestaltung der Wirtschaftsverträge
- Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe bei der Anwendung des Vertragssystems
- Zustandekommen, Änderung und Aufhebung von Wirtschaftsverträgen
- Inhalt und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen
- Materielle Verantwortlichkeit
- Verjährung
- Erläuterung und Kommentierung der ersten Durchführungsverordnungen

Dem Doppelheft liegt der vollständige Gesetzestext bei. Bestellungen nehmen der Postzeitungsvertrieb und die Buchhandlungen entgegen. Preis des Doppelheftes 4,- MDN, Abonnementspreis vierteljährlich 6,- MDN.

**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

15 Jahre Friedenspolitik der DDR

Zur Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik

Beiträge von einem Autorenkollektiv des Instituts für Internationale Beziehungen an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Gesamtredaktion Prof. Dr. H. Kröger · Dr. W. Hänisch

Etwa 300 Seiten · Leinen mit Schutzumschlag etwa 12,— MDN
Erscheint Ende September 1964

Die Autoren geben eine theoretisch fundierte, populärwissenschaftlichen Charakter tragende Untersuchung wichtiger Grundfragen der Außenpolitik der DDR und erläutern ihre wichtigsten Aufgaben in der Gegenwart. Sie beleuchten so bedeutsame Komplexe des außenpolitischen Wirkens der DDR wie die Entwicklung der brüderlichen Beziehungen mit der UdSSR und die Stellung der Wirtschaft der DDR im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe. In Auseinandersetzungen mit der außenpolitischen Praxis des Bonner Staates zeigen die Verfasser die Entwicklung der Beziehungen zwischen der DDR und den jungen Nationalstaaten und zu den Staaten Nordeuropas. Weitere Beiträge behandeln den Kampf der DDR für die friedliche Lösung der deutschen Frage, für einen deutschen Beitrag zur Abrüstung und für die gleichberechtigte Mitarbeit der DDR in den internationalen Organisationen, denen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung angehören. Der Band vermittelt den Lesern ein auf interessantem Tatsachenmaterial beruhendes umfassendes Bild über die Friedenspolitik des deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staates.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an den örtlichen Volksbuchhandel

**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Ag 134 63 DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 03 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,60 MDN und Teil III 1,40 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 591 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 03 21 - Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 3. April 1965

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958 und von Nebenabkommen der Pariser Verbandsübereinkunft	131

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958 und von Nebenabkommen der Pariser Verbandsübereinkunft.

Vom 27. März 1965

I.

Entsprechend Abschnitt I Ziff. 3 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. April 1964 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Lissaboner Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und deren Nebenabkommen (GBl. I 1965 S. 1) wird hierdurch folgendes bekanntgemacht:

1. Die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958 ist gemäß ihrem Artikel 16 am 15. Januar 1965 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.
2. Das Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben vom 14. April 1891 in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958 ist gemäß seinem Artikel 5 Abs. 1 am 15. Januar 1965 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.
3. Das Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957 ist gemäß seinem Artikel 6 Abs. 2 am 15. Januar 1965 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.
4. Das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891 in der Nizzaer Fassung vom 15. Juni 1957 wird gemäß seinem Artikel 11 Abs. 1 und Artikel 12 Abs. 2 am 15. Dezember 1966 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft treten.

II.

Die Bekanntmachung vom 29. Januar 1965 über das Inkrafttreten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958 und deren Nebenabkommen (GBl. I S. 74) wird aufgehoben.

Berlin, den 27. März 1965

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Ag 134/65/DDR - Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 698, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965	Berlin, den 24. April 1965	Teil I Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 65	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wiederverwendung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1909 S. 410) nebst Protokoll vom 4. Juli 1924 über den Beitritt von Staaten zu dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß (RGBl. II 1926 S. 553).	133

Beschluß
 des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
 über die Wiederverwendung des Haager Abkommens
 über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1909 S. 410)
 nebst Protokoll vom 4. Juli 1924 über den Beitritt von Staaten
 zu dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß (RGBl. II 1926 S. 553).

Vom 8. April 1965

Das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 nebst Protokoll vom 4. Juli 1924 über den Beitritt von Staaten zu dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß wird für wiederanwendbar erklärt.

Berlin, den 8. April 1965

Der Vorsitzende des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 - Ag 13465-DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 686, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 8, Telefon: 51 05 21 - Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 810



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 20. Mai 1965

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 65	Manifest zum 20. Jahrestag der Befreiung	135

Manifest zum 20. Jahrestag der Befreiung

Vor 20 Jahren endete der grausamste und blutigste Krieg der Weltgeschichte, angestiftet von den deutschen Imperialisten.

Wäre es nach den Hitler-Generalen, nach den braunen Politikern oder deren Nachfolgern gegangen, die heute in Westdeutschland in Politik, Wirtschaft, Armee und Kultur wieder das entscheidende Wort führen, der Krieg wäre bis zur Ausrottung des deutschen Volkes weitergeführt worden.

Hunderte Bombenangriffe, wie die auf Dresden oder Hamburg, hätten das Verwüstungswerk in Deutschland fortgesetzt. Dutzende Millionen Deutscher wären weiter sinnlos zugrunde gegangen.

Atombomben wären auf Deutschland niedergegangen, wie auf Hiroshima und Nagasaki. Und der Wunsch Hitlers und seiner Bande, die deutsche Nation solle die Vernichtung Hitler-Deutschlands nicht überleben, wäre Wirklichkeit geworden.

Zum Glück für die Menschheit und ganz besonders zum Glück des deutschen Volkes wurde die Hitler-Armee durch die Völker der Anti-Hitler-Koalition und deren siegreiche Armeen geschlagen. Zum Glück auch für das deutsche Volk beendeten die Truppen der Sowjetunion durch die Eroberung Berlins diesen grausamsten aller Kriege. Die bedingungslose Kapitulation des Oberkommandos der Hitler-Wehrmacht besiegelte am 8. Mai 1945 die Niederlage des deutschen Imperialismus im zweiten Weltkrieg.

Es muß von allen Deutschen anerkannt werden: In diesem von dem Hitler-Regime der deutschen Großbankiers, Großkapitalisten und Großgrundbesitzer und

Generale entfesselten Krieg haben die Völker der Sowjetunion die größten Opfer gebracht. Sie haben zugleich bei der Vernichtung Hitler-Deutschlands und der Befreiung auch des deutschen Volkes von der braunen Pest die entscheidenden Taten vollbracht.

Am 20. Jahrestag der Befreiung des deutschen Volkes vom Faschismus danken wir den Soldaten und Widerstandskämpfern aller Nationen, die so große Opfer im Kampf gegen Hitler-Deutschland gebracht haben.

Verblendet von chauvinistischen Weltmachtillusionen, vergiftet und verseucht durch die braune Propaganda oder gezwungen durch den grausamen Terror der faschistischen Barbarei marschierte das deutsche Volk auf Befehl seiner imperialistischen Verderber in Krieg und Unglück. Es mußte einen hohen Tribut an Blut und Gut dafür zahlen, daß es die Machtergreifung Hitlers nicht selbst verhinderte, daß es nicht selbst den Krieg unmöglich gemacht oder zumindest rechtzeitig die Waffen gegen die Hitler-Barbarei gekehrt hatte.

Was wäre dem deutschen Volk erspart geblieben, wenn es aus eigener Kraft das Hitler-Regime gestürzt und vernichtet hätte!

Doch darf nie vergessen werden: Viele Hunderttausende Deutsche, unter ihnen an erster Stelle die deutschen Kommunisten, aber auch viele Sozialdemokraten und Bürger aus allen Schichten des Volkes, auch Soldaten der Hitler-Armee, die den verbrecherischen Charakter des Hitler-Krieges der deutschen Imperialisten erkannt hatten, kämpften heldenmütig und unter großen Opfern gegen die Verderber unseres Volkes. Aber sie mußten gegen den übermächtigen Strom der chauvinistischen Verseuchung und des

unbarmherzigen Terrors schwimmen. So gelang es ihnen nicht, trotz ihres Heldentums und der Opfer, die sie brachten, die Massen aufzurütteln und sie zum Sturm auf das Hitler-Regime zu organisieren.

Niemals darf unser Volk die Helden des deutschen Widerstandes vergessen. Sie haben die Ehre der deutschen Nation gerettet. Sie setzten ihr Leben ein, um durch die Beendigung des Krieges das Leben von Millionen Menschen zu schonen.

Die Hauptlehren für alle Deutschen

Heute, 20 Jahre nach Beendigung dieses Krieges der deutschen Imperialisten, die sich Hitlers und seiner Spießgesellen bedienten, geziemt es der ganzen deutschen Nation, Bestandsaufnahme vorzunehmen. Es gilt, alle Schlußfolgerungen aus dieser furchtbaren Vergangenheit zu ziehen. Die Gräber deutscher Soldaten in mehr als 50 Ländern sind stumme, aber schmerzliche und mahnende Zeugen für die Untaten der deutschen Militaristen. In ihrem traditionellen Größenwahn glaubten sie, die Welt erobern, um sie ausbeuten und ganze Völker ausrotten zu können.

Das ist die Hauptlehre, die das deutsche Volk und die Völker der Anti-Hitler-Koalition aus dem zweiten Weltkrieg mit seinen Schrecken und seinem Grauen ziehen müssen:

Nie darf es sich wiederholen, daß von Deutschland ein Krieg ausgeht. Für alle Zeiten muß in Deutschland, im Herzen Europas, mit dem Streben nach Eroberung anderer Länder, nach Herrschaft über andere Völker, mit Völkerhaß und Aggression und Chauvinismus Schluß gemacht werden.

Deutschland darf nie mehr den Frieden der Welt bedrohen. Das deutsche Volk muß alle barbarischen imperialistischen Traditionen ausrotten, damit Talent und Fähigkeiten unserer großen Nation in Gänze mit friedlicher Arbeit, mit sozialem Fortschritt, mit großen Werken der Kultur, mit Freundschaft zu allen friedliebenden Völkern verschmelzen. Die großen humanistischen Traditionen Deutschlands müssen endlich und ein für allemal siegen und das Anlitz der ganzen Nation prägen.

Wer diese Lehren aus dem zweiten Weltkrieg nicht anerkennt, der versündigt sich an der deutschen Nation und den anderen Völkern.

Krieg oder Frieden

– unter den heutigen Bedingungen – bedeutet das:
Physische Vernichtung von Millionen Deutschen oder

eine friedliche und glückliche Zukunft der deutschen Nation! So ist die Frage vor jedem Deutschen unerbittlich gestellt.

Bilanz zweier Jahrzehnte

In diesem Geist muß die Bilanz der 20 Jahre gezogen werden. Nichts darf verschleiert, nichts beschönigt, der ganzen Wirklichkeit muß fest ins Auge gesehen werden.

Anderenfalls droht der deutschen Nation eine ungeheure neue Katastrophe. Und sie hätte keine Zukunft mehr.

Wäre nach 1945 die Bilanz auch in Westdeutschland und Westberlin gezogen worden, wären auch Westdeutschland und Westberlin von Imperialisten gereinigt worden, hätte man auch in Westdeutschland und Westberlin den Faschismus mit den Wurzeln gerodet, dann stünde heute ein *einiges friedliches, demokratisches und fortschrittliches Deutschland* da, seinen Bürgern zur Freude und ein sicherer Hort des Friedens in Europa.

Zum Unglück für das deutsche Volk und zur großen Gefahr für die anderen Völker steht diese Abrechnung mit dem deutschen Faschismus und Imperialismus in Westdeutschland und Westberlin bis heute noch aus.

Statt den Deutschen zu helfen, sich von der schrecklichen Vergangenheit zu reinigen und ein neues Blatt in der Geschichte Deutschlands aufzuschlagen – so wie das in Potsdam vereinbart war und auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik durch die Sowjetunion auch geschah – haben die Westmächte in Westdeutschland und Westberlin den deutschen Imperialisten nach 1945 geholfen, ihre Macht systematisch zu restaurieren. Sie haben ihnen geholfen, aus Westdeutschland einen gefährlichen militaristischen Staat zu machen, einen wahren Nachfolgestaat der Hitler-Macht. Sie haben sich, wie nach 1918, mit den alten Verderbern Deutschlands, mit den Großindustriellen und Bankiers und Großgrundbesitzern verbündet.

Die Imperialisten der Westmächte haben die deutsche Nation gespalten, um 50 Millionen Westdeutsche und zweieinhalb Millionen Westberliner als Landsknechte für ihre imperialistischen Ziele zu mißbrauchen. Sie taten das im Komplott mit den alten Verderbern Deutschlands, den Großindustriellen, Bankiers und Großgrundbesitzern.

Die deutschen Imperialisten konnten es sich zunutze machen, daß sich die Westmächte, vor allem die USA-Imperialisten, von der gemeinsam festgelegten Politik der Anti-Hitler-Koalition losgesagt hatten.

Es hat dazu geführt, daß die Bildung eines einheitlichen, demokratischen, friedlichen Deutschland, das die ganze Nation umfaßt, verhindert wurde.

Und die westdeutschen Imperialisten unternehmen es heute, mit ihrem völkerrechtswidrigen, ja verbrecherischen Griff nach Westberlin, die Westmächte vor den Karren ihrer abenteuerlichen Revanchepolitik zu spannen und in einen ernststen Konflikt zu stürzen. Denn ganz Berlin gehört seit seiner Eroberung und Befreiung durch die Armeen der Sowjetunion und auf Grund der Vereinbarungen der vier Mächte zur Sowjetischen Besatzungszone, so daß heute auch Westberlin rechtens auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik liegt. Und die Bereitschaft der Deutschen Demokratischen Republik, Westberlin als besonderes Territorium anzusehen und seine eigenständige Entwicklung zu respektieren, ist eine große Konzession. Der Versuch, diese Konzessionsbereitschaft zur Angliederung Westberlins an den westdeutschen Staat zu mißbrauchen, muß ernste Folgen für alle diejenigen haben, die sich an diesem Rechtsbruch und dieser Störung des Friedens beteiligen.

Wohin hat es denn geführt, daß die Imperialisten der Westmächte gegen Geist und Wortlaut der Vereinbarungen verstießen, die sie in der Anti-Hitler-Koalition eingegangen waren und die dem Verlangen ihrer Völker entsprachen?

Damit haben die Imperialisten der Westmächte der deutschen Nation ungeheuren Schaden zugefügt. Sie haben über Europa und die Welt aufs neue die Gefahr gebracht, daß von Westdeutschland aus ein entsetzlicher Krieg entfesselt wird.

Die Führer der Sozialdemokraten in Westdeutschland und Westberlin hatten weder die Lehren der Vergangenheit beherzigt, noch hatten sie das Klassenbewußtsein, die Voraussicht, den Mut, die Lehren aus der Vergangenheit zu ziehen, noch die nationale Verantwortlichkeit, sich dieser für die deutsche Nation so verderblichen Politik entgegenzustellen. Sie haben sich von den westdeutschen Imperialisten ins Schlepptau nehmen lassen. Sie betreiben eine Politik, die im Gegensatz zu den demokratischen und friedlichen Interessen der deutschen Nation steht.

Der Weg der Deutschen Demokratischen Republik und ihre nationale Mission

Wir in der Deutschen Demokratischen Republik, wir im Osten Deutschlands sind konsequent den Weg des Friedens gegangen. Wir haben alles für den Frieden Notwendige getan.

Alles, was wir taten, war vor allem von der Leidenschaft beseelt, den Frieden für Deutschland zu erhalten und die Kräfte, die die Deutschen in eine neue Katastrophe treiben wollen, nicht zum Zuge kommen zu lassen, sie für immer aus den Reihen der Nation auszumerzen.

Wir haben in der Deutschen Demokratischen Republik, also dort, wo die Werktätigen das Heft in der Hand haben, die Grundsätze der Anti-Hitler-Koalition für die Gestaltung der deutschen Nachkriegsverhältnisse konsequent entwickelt. Wir haben in jeder Beziehung die Lehren des zweiten Weltkrieges beherzigt. Der preußisch-deutsche Militarismus, Geißel der Deutschen und Geißel anderer Völker, wurde mit der Wurzel gerodet. Jedem Drang nach Eroberungen, jedem Streben nach Raub und Beute, nach dem Territorium anderer Völker wurde der Boden entzogen.

Bei uns gilt der Revanchismus als Verbrechen, das gerichtlich geahndet wird. Kriegs- und Naziverbrecher wurden entmacht und bestraft. Bei uns gibt es keine Fabrik, kein Werk, kein Büro, kein Stück Boden, die den Interessen von Kriegs- und Rüstungsgewinnlern dienen. Wer bei uns gegen andere Völker hetzt, wer zum Krieg auffordert, wird als Feind des Volkes angesehen.

Die Grundforderungen der deutschen Arbeiterbewegung, die menschlichsten Ideen aller großen deutschen Humanisten: Frieden, sozialer und kultureller Fortschritt, internationale Zusammenarbeit und Völkerverständigung, sind die Grundlage der Staatsdoktrin der Deutschen Demokratischen Republik.

Weil in der Deutschen Demokratischen Republik das imperialistische militaristische System mit aller Konsequenz beseitigt wurde, ist sie ein Faktor des Friedens in Europa und in der Welt.

So hat die Deutsche Demokratische Republik alle Voraussetzungen erfüllt, damit das deutsche Volk entsprechend dem Potsdamer Abkommen wieder einen gleichberechtigten und geachteten Platz in der Familie der friedliebenden Völker einnehmen kann.

Geht es nach der Deutschen Demokratischen Republik, dann wird niemals mehr von Deutschland aus ein anderes Volk angegriffen werden.

Geht es nach der Deutschen Demokratischen Republik, dann wird niemals wieder in Europa ein Krieg ausbrechen.

Geht es nach der Deutschen Demokratischen Republik, dann siegt der Geist der Verständigung zwischen allen Völkern. Europa würde nie wieder ein blutender

Kontinent, sondern wäre für immer ein Kontinent des Friedens, der Sicherheit und der friedlichen Arbeit.

Darin sieht die Deutsche Demokratische Republik ihre nationale Mission.

Und deshalb erklärt die Deutsche Demokratische Republik mit Fug und Recht, daß sie allein im Namen aller Deutschen, im Namen und im Interesse der ganzen deutschen Nation und im Namen der Freundschaft zu allen Völkern spricht.

Der westdeutsche Staat der unbewältigten Vergangenheit

Was aber ist aus dem anderen deutschen Staat, der sogenannten Bundesrepublik Deutschland, geworden, die mit Hilfe der Imperialisten der Westmächte ins Leben gerufen und entwickelt wurde? Niemand kann es übersehen: Rüstungsmonopole, Militaristen und Chauvinisten beherrschen diesen Staat, der die Fortsetzung des Hitler-Staates ist. Der Geist der militaristischen Knechtung und imperialistischen Eroberung dringt immer stärker in alle Poren des westdeutschen Lebens ein und droht aufs neue breite Massen mit Chauvinismus zu verseuchen.

Die reaktionäre militaristische Vergangenheit wurde in Westdeutschland nicht bewältigt, sondern sorgfältig konserviert. Von den Kriegs- und Nazi-verbrechern wurden nur wenige bestraft, und viele von ihnen nehmen führende Positionen ein. Das eben im westdeutschen Bundestag angenommene Verjährungsgesetz ist Verhöhnung und Betrug der Welt und nichts anderes als eine schamlose Amnestie der Kriegs- und Nazi-verbrecher.

Notstandsgesetze bedrohen den noch verbliebenen Teil einer bürgerlichen westdeutschen Demokratie, die Kämpfer für den Frieden und insbesondere die Rechte der Arbeiterklasse und der Gewerkschaften.

Der westdeutsche Staat ist der Staat der deutschen Imperialisten, die bedauern, daß der Krieg Hitler-Deutschlands, der schließlich ihr Krieg war, verloren ging, und die nun Revanche für ihre Niederlage im zweiten Weltkrieg suchen. Unter der Flagge des Antikommunismus streben sie erneut nach der Vorherrschaft in Europa.

Diesem Revanchegeist wird das Leben der Westdeutschen mehr und mehr unterworfen.

Der Nachfolger des Hitler-deutschen Generalstabes, der Führungsstab der westdeutschen Bundeswehr, hat

in seiner „Vorwärtsstrategie“ kaltblütig einen Atom-bombenkrieg einkalkuliert. Dessen Folgen würden alle im zweiten Weltkrieg verübten Verbrechen gegen Frieden und Menschlichkeit vieltausendfach übertreffen.

Die Hitler-Generale und die von ihrem Geist erfüllten Offiziere, die die westdeutsche Armee beherrschen, greifen nach nuklearen Massenvernichtungsmitteln und haben den Plan ausgeheckt, einen Atomminengürtel quer durch Deutschland zu legen. Welch ein verbrecherischer Anschlag auf die deutsche Nation!

Der westdeutsche Imperialismus hat eine der zahlenmäßig stärksten Armeen des kapitalistischen Lagers aufgestellt. Und der Geist dieser Armee ist der revanchelüsterne Geist der großen Konzerne, der ehemaligen Wehrwirtschaftsführer Hitlers, der Hitler-Generale und Hitler-Offiziere, die die Bundeswehr erziehen und leiten und die westdeutsche Jugend vergiften.

Sie möchten die Ergebnisse des zweiten Weltkrieges rückgängig machen und ihre Herrschaft zunächst bis an die Grenzen des ehemaligen Hitler-Reiches ausdehnen. Sie möchten die Deutsche Demokratische Republik schlucken und sich an den von den deutschen Werktätigen geschaffenen Werken und Reichtümern gesundstoßen. Sie möchten Westberlin annektieren. Sie möchten sich das Territorium unserer östlichen Nachbarn einverleiben und die mit uns befreundeten und verbündeten sozialistischen Staaten des Ostens zu ihren Vasallen und Knechten machen.

Die politischen, wirtschaftlichen und militärischen Führer Westdeutschlands versuchen, die Masse der Westdeutschen und ganz besonders die Soldaten der westdeutschen Bundeswehr mit tierischem Haß gegen den Sozialismus und gegen alles Fortschrittliche, gegen die Deutsche Demokratische Republik und ihre Bürger zu erziehen.

Sie sind bereit, Verbrechen in Europa zu begehen, die die Hitler-Taten — wenn möglich — noch übertreffen.

So ist heute die westdeutsche Armee, diese Armee des westdeutschen Imperialismus, eine der gemeingefährlichsten, den Frieden bedrohenden Armeen des imperialistischen Lagers.

Sie ist eine unerhörte Gefahr für die deutsche Nation, für die Völker und den Frieden Europas und der Welt.

Wer diese westdeutschen Militaristen, wer diese auf Revanchismus ausgehende westdeutsche Macht unterstützt und fördert, wiederholt die Unterstützung und Förderung, die von westlichen Imperialisten dem

Hitler-Regime bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges erwiesen worden ist.

Wer diesen westdeutschen Militaristen Atomwaffen oder die Mitverfügungsgewalt über Atomwaffen in die Hände spielt, versündigt sich am Frieden der Welt, an der physischen Existenz der Deutschen und der Völker Europas.

Einheit für Frieden oder Einheit für Krieg?

Diese mit Hilfe der Imperialisten der Westmächte aufgebaute militaristische westdeutsche Staatsmacht ist das entscheidende Hemmnis für die friedliche Lösung der deutschen Frage.

Die Deutsche Demokratische Republik, die Volkskammer, der Staatsrat, die Regierung, die Nationale Front, das Volk und seine Parteien, lassen sich stets von humanistischer und nationaler Gesinnung leiten.

Die Deutsche Demokratische Republik, ihre Volkskammer und ihr Staatsrat, ihre Regierung, ihre Nationale Front, ihr Volk und ihre Parteien, sind die wahren Vorkämpfer für die Einheit der deutschen Nation und für die Schaffung eines einheitlichen demokratischen und friedliebenden Deutschlands.

Und weil wir das sind, kämpfen wir für die nationale Einigung eines solchen Deutschlands, von dem niemals wieder ein Krieg, von dem nur der Frieden ausgehen kann.

Weil wir die Sachwalter der Interessen der ganzen deutschen Nation sind, kämpfen wir für die nationale Einigung eines solchen Deutschlands, in dem es keine Reaktion, sondern nur sozialen und kulturellen Fortschritt in einer echten Demokratie gibt.

Weil wir unser ganzes deutsches Volk lieben, weil wir die Interessen der ganzen deutschen Nation vertreten, muß dieses national vereinigte Deutschland ein Friedensfaktor in Europa und darf niemals ein neuer Kriegs faktor sein.

Deutschland war von 1871 bis 1945 ein einheitliches Deutschland. Ein einheitliches Deutschland allerdings nicht unter der Herrschaft des Volkes, sondern unter der Herrschaft der deutschen Imperialisten und Militaristen. Und was kam aus dieser Einheit heraus? Sie gebar zwei Weltkriege.

Eine solche Einheit, die Weltkriege hervorbringt, bringt Unglück dem deutschen Volk und den anderen Völkern.

Das heißt: Die nationale Einheit Deutschlands unter der Führung der westdeutschen Imperialisten und Militaristen, die einen dritten Weltkrieg mit Kernwaffen ansteuern, wäre die größte Gefahr für das deutsche Volk selbst wie für die anderen Völker.

Und wenn von einer amerikanischen oder englischen Regierung oder von anderen kapitalistischen Regierungen über die Notwendigkeit der Einheit Deutschlands gesprochen wird, dann richten wir an die Völker dieser Länder die Frage:

Hat Euch die Einheit Deutschlands unter Kaiser Wilhelm etwas Nützliches gebracht oder gar den Frieden gesichert?

Hat Euch die Einheit Deutschlands unter Hitler etwas Nützliches gebracht oder gar den Frieden gesichert?

Wurdet Ihr nicht im Zeichen dieser „deutschen Einheit“ in zwei Weltkriege verwickelt? Habt Ihr Völker, die Ihr so viel Blut lassen mußtet, Euch nicht selbst geschworen, daß niemals wieder ein Deutschland entstehen darf, das neue Kriege entfesselt? Seid Ihr Völker nicht immer dafür eingetreten, daß das neue Deutschland ein Deutschland sein muß, das friedfertig ist und auch Euren Frieden garantiert?

Das ist genau das, was die Deutsche Demokratische Republik, der erste deutsche Arbeiter- und Bauernstaat, will.

Die Einheit Deutschlands darf nie zur Stärkung des militärischen Potentials, des Rüstungspotentials, des Soldaten-Potentials, des geographisch-strategischen Potentials von Revanchepolitikern und Aggressoren dienen.

Die Folgen einer „nationalen Einheit“ unter Führung der westdeutschen Konzerne, imperialistischen Politiker und Hitler-Generale wären in der Tat nur zu vergleichen mit der Machtergreifung Hitlers über Deutschland am 30. Januar 1933.

Eine solche „nationale Einigung“ würde den Ausbruch eines furchtbaren Krieges mit modernen Kernwaffen, mit der Vernichtung des größten Teils der deutschen Nation, mit der Verheerung Europas, würde eine unerhörte Katastrophe für die ganze Welt zur Folge haben.

Im Interesse der deutschen Nation, im Interesse aller anderen Völker Europas, im Interesse des Friedens Europas und der Welt kämpft daher der erste Friedensstaat der Deutschen, die Deutsche Demokratische Repu-

blik, für eine solche nationale Wiedervereinigung Deutschlands, die den Frieden und die friedlichen Interessen der Deutschen und aller anderen Völker garantiert.

Und wenn die Völker Frankreichs, der USA, Großbritannien und anderer kapitalistischer Länder uns in diesem Kampf unterstützen, so würden sie der Entspannung, dem Frieden und uns Deutschen einen großen Dienst erweisen.

Die große Verantwortung der Westdeutschen

An der Schwelle des dritten Jahrzehnts nach der Beendigung des zweiten Weltkrieges wenden sich die Volkskammer, der Staatsrat, die Regierung und die Nationale Front des demokratischen Deutschland an die Westdeutschen und fordern sie auf, das Ihre zu tun, damit aus Westdeutschland ein friedlicher Staat ohne Atomrüstung, ohne Revanchismus werde.

Wir fordern die Bürger Westdeutschlands auf, das Ihre zu tun, damit die Vergangenheit auch in der westdeutschen Bundesrepublik endlich bewältigt, Monopole, Militarismus und Imperialismus endlich entmachtet werden, die die Einheit Deutschlands verhindern und das Leben unseres Volkes bedrohen.

Wir fordern die Bürger Westdeutschlands auf, das Ihre zu tun, damit zwischen beiden deutschen Staaten eine Verständigung über Abrüstung und über den Verzicht auf Kernwaffen in jeder Form, einschließlich der Erlangung der Verfügungsgewalt über sie, zustande kommt.

Wir fordern die Bürger Westdeutschlands auf, die Herstellung normaler sachlicher Beziehungen zwischen den Regierungen der beiden deutschen Staaten zu erzwingen.

Wir fordern die Bürger Westdeutschlands auf, ihre Regierung zu zwingen, alle Pläne des Eindringens in die Deutsche Demokratische Republik und andere sozialistische Länder und ihre Eroberung preiszugeben und endlich zu begreifen, daß die Ergebnisse des zweiten Weltkrieges nicht ungeschehen gemacht werden können.

Wir fordern die westdeutschen Bürger auf, zu begreifen, daß am Anfang jeder Wiedervereinigungspolitik die Respektierung der in Deutschland und in Europa bestehenden Realitäten steht. Verhandlungen über die Lösung der deutschen Frage kann es weder ohne die Deutsche Demokratische Republik, noch gegen sie geben.

Wir fordern die Bürger Westberlins auf: Laßt Euch nicht hineinziehen in die abenteuerliche Revanchepolitik der in Westdeutschland zur Zeit noch herrschenden Kräfte. Ihr müßtet nämlich die Zeche bezahlen. Nur bei korrekten und sachlichen Beziehungen zu beiden deutschen Staaten können Eure friedlichen Interessen gedeihen.

Wir bitten die Völker und Regierungen der ganzen Welt: Fördern Sie die friedliche Regelung des deutschen Problems, indem Sie für die Abrüstung und eine atomwaffenfreie Zone in Europa, gegen das Mißverfügungsrecht der westdeutschen Bundesrepublik über atomare Waffen in irgendeiner Form und für normale und gleichberechtigte Beziehungen zu beiden deutschen Staaten eintreten.

Am 20. Jahrestag der Befreiung Deutschlands von der Hitler-Barbarei erklären wir den westdeutschen Bürgern, daß *die Deutsche Demokratische Republik bereit ist, jeden aufrichtigen, sachlichen Vorschlag zur Entspannung und Verständigung zu erörtern.*

An der Schwelle des dritten Jahrzehnts nach Beendigung des zweiten Weltkrieges wenden sich die Volkskammer, der Staatsrat, die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Nationale Front des demokratischen Deutschland an die Völker, Parlamente und Regierungen der Welt mit dem dringenden Appell, das Ihre zur Festigung des Friedens im Herzen Europas beizutragen.

Es geht darum, den Gefahren zu begegnen, die sich infolge der westdeutschen Atomrüstungs- und Revanchepolitik in Europa erheben. Es geht darum, allen europäischen Staaten wirksame gegenseitige Garantien zu schaffen, die sie vor neuen Aggressionen bewahren.

Es geht darum, die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen ohne Diskriminierung und zum gegenseitigen Nutzen zwischen allen europäischen Staaten zu entwickeln. Eine für alle Völker nützliche Zusammenarbeit der europäischen Staaten auf der Grundlage der Achtung, der Souveränität und der Gleichberechtigung ist das Gebot unserer Zeit.

Was not tut, ist eine Verständigung der europäischen Staaten über die Abrüstung und das friedliche Zusammenleben.

Was not tut, sind erste wirksame Schritte, um dringende Fragen der europäischen Sicherheit zu regeln und das internationale Vertrauen zu festigen.

Die Volkskammer, der Staatsrat, die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Nationale Front des demokratischen Deutschland erklären am 20. Jahrestag der Befreiung des deutschen Volkes vom Faschismus feierlich:

Die Deutsche Demokratische Republik wird auch in Zukunft alle ihre Kräfte dafür einsetzen, daß

niemals mehr ein Krieg von deutschem Boden ausgeht, daß Frieden und Sicherheit in Europa gefestigt werden, daß der ganzen Welt der Frieden erhalten bleibt, daß die deutsche Nation zu einem friedlichen demokratischen Staat zusammengefügt wird.

Berlin, den 5. Mai 1965

**Die Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Der Staatsrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Der Nationalrat
der Nationalen Front des demokratischen Deutschland**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 309 36 22 - Ag 134/65/DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,30 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 601 Erfurt, Postfach 636, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 818



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 15. Juli 1965

Teil I Nr. II

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 65	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Neufassung des Erlasses über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik. (Wahlordnung)	143
2. 7. 65	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen im Jahre 1965	152
2. 7. 65	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen	152
2. 7. 65	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik	153
2. 7. 65	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Veränderung der territorialen Gliederung der Kreise Osterburg und Seehausen, Bezirk Magdeburg	156
2. 7. 65	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte im Jahre 1965	157

Erlaß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Neufassung des Erlasses über die Wahlen zur Volkskammer
und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik.
(Wahlordnung)

Vom 2. Juli 1965

§ 1

Der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlordnung) (GBl. I S. 99) erhält die in der Anlage beigefügte Neufassung.

§ 2

Dieser Erlaß tritt am 2. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1965

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
O. Gotsche

Anlage

zu vorstehendem Erlaß

Erlaß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen
der Deutschen Demokratischen Republik.
(Wahlordnung)

Vom 31. Juli 1963

(in der Fassung vom 2. Juli 1965)

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlggesetz) beschließt der Staatsrat folgende Wahlordnung:

I.**Wahlkommissionen****§ 1****Arten der Wahlkommissionen**

Zur Leitung der Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik werden folgende Wahlkommissionen gebildet:

- a) Die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlkommission der Republik);
- b) eine Wahlkommission in jedem Bezirk, jedem Kreis, jeder Stadt, jedem Stadtbezirk und jeder Gemeinde (Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommission);
- c) eine Wahlkommission in jedem Wahlkreis (Wahlkreiswahlkommission).

§ 2**Bildung der Wahlkommission der Republik**

(1) Die Wahlkommission der Republik besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und bis zu 35 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Wahlkommission der Republik setzt sich aus Vertretern der in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigten Parteien und Massenorganisationen sowie aus weiteren hervorragenden Vertretern der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz, der bewaffneten Kräfte und der übrigen werktätigen Schichten zusammen.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission der Republik werden in Tagungen der Parteien und Massenorganisationen und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie von Versammlungen in Betrieben, Genossenschaften, Institutionen und militärischen Verbänden vorgeschlagen und durch den Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik berufen.

§ 3**Aufgaben der Wahlkommission der Republik**

(1) Die Wahlkommission der Republik leitet die Wahlen auf dem gesamten Territorium der Deutschen Demokratischen Republik. Sie gibt den Wahlkommissionen der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie den Wahlkreiswahlkommissionen Anleitung und überwacht die Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen bei den Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen. Sie erläßt auf der

Grundlage des Wahlggesetzes und der Wahlordnung Direktiven und veranlaßt die Herstellung notwendiger Vordrucke, um den reibungslosen Ablauf der Wahlen zu sichern.

(2) Bei den Wahlen zur Volkskammer hat die Wahlkommission der Republik insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie bereitet die Wahlen zur Volkskammer vor und leitet ihre Durchführung.
- b) sie leitet die Wahlkreiswahlkommissionen für die Wahlen zur Volkskammer an und kontrolliert sie.
- c) sie entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Tätigkeit von Wahlkommissionen und von staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zur Volkskammer.
- d) sie fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zur Volkskammer auf.
- e) sie prüft die von den Wahlkreiswahlkommissionen zugelassenen Wahlvorschläge auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, bestätigt sie und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zur Volkskammer.
- f) sie läßt die Stimmzettel für die Wahlen zur Volkskammer herstellen.
- g) sie stellt das Wahlergebnis fest und veranlaßt seine Veröffentlichung.
- h) sie übergibt die Wahlunterlagen für die Wahlen zur Volkskammer an den Mandatsprüfungsausschuß der Volkskammer und benachrichtigt die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten.

§ 4**Bildung der Bezirkswahlkommission**

(1) In jedem Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Bezirkswahlkommission gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und bis zu 14 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Bezirkswahlkommission setzt sich aus Vertretern der in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigten Parteien und Massenorganisationen sowie aus weiteren hervorragenden Vertretern der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz, der bewaffneten Kräfte und der übrigen werktätigen Schichten zusammen.

(3) Die Mitglieder der Bezirkswahlkommission werden in Tagungen der Parteien und Massenorganisationen und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie von Versammlungen in Betrieben, Genossenschaften, Institutionen und militärischen Verbänden vorgeschlagen. Auf der Grundlage dieser Vorschläge bildet der Rat des Bezirkes die Bezirkswahlkommission.

§ 5

Aufgaben der Bezirkswahlkommission

(1) Die Bezirkswahlkommission leitet die Wahlen in ihrem Territorium. Sie ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Bezirkstag. Sie gibt den Wahlkommissionen der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie den Wahlkreis-kommissionen Anleitung und überwacht die Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen bei den Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen.

(2) Bei den Wahlen zum Bezirkstag hat die Bezirks-wahlkommission insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie bereitet die Wahlen zum Bezirkstag vor und leitet ihre Durchführung.
- b) sie leitet die Wahlkreis-kommissionen für die Wahlen zum Bezirkstag an und kontrolliert ihre Tätigkeit.
- c) sie entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Tätigkeit von unterstellten Wahlkommissionen und von staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zum Bezirkstag.
- d) sie fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Bezirkstag auf.
- e) sie prüft die von den Wahlkreis-kommissionen zugelassenen Wahlvorschläge auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, bestätigt sie und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zum Bezirkstag.
- f) sie veranlaßt die Herstellung der Stimmzettel für die Wahlen zum Bezirkstag.
- g) sie stellt das Wahlergebnis fest, übergibt die Wahlunterlagen der Wahlen zum Bezirkstag an die Mandatsprüfungskommission des Bezirkstages und benachrichtigt die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten.

§ 6

Bildung der Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommissionen

(1) In jedem Kreis, jeder Stadt, jedem Stadtbezirk und jeder Gemeinde wird eine Wahlkommission gebildet. Die Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und 4 bis 12 weiteren Mitgliedern.

(2) Sie setzen sich aus Vertretern der in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigten Parteien und Massenorganisationen sowie aus weiteren hervorragenden Vertretern der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz, der bewaffneten Kräfte und der übrigen werktätigen Schichten zusammen. Sie werden in Tagungen der Parteien und Massenorganisationen und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie von Versammlungen in Betrieben, Genossenschaften, Institutionen und militärischen Verbänden vorgeschlagen. Auf der Grundlage dieser Vorschläge bilden die zuständigen Räte die jeweiligen Wahlkommissionen.

§ 7

Aufgaben der Kreiswahlkommission

(1) Die Kreiswahlkommission leitet die Wahlen in ihrem Territorium. Sie ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Kreis-

tag. Sie gibt den Wahlkommissionen der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie den Wahlkreis-kommissionen Anleitung und überwacht die Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen bei den Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen.

(2) Bei den Wahlen zu den Kreistagen bzw. den Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise hat sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie bereitet die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung vor und leitet ihre Durchführung.
- b) sie leitet die Wahlkreis-kommissionen für die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung an und kontrolliert ihre Tätigkeit.
- c) sie entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Tätigkeit von unterstellten Wahlkommissionen und von staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung.
- d) sie fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung auf.
- e) sie prüft die von den Wahlkreis-kommissionen zugelassenen Wahlvorschläge auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, bestätigt sie und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung.
- f) sie veranlaßt die Herstellung der Stimmzettel für die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung.
- g) sie stellt das Wahlergebnis fest, übergibt die Wahlunterlagen der Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung an die Mandatsprüfungskommission des Kreistages bzw. der Stadtverordnetenversammlung und benachrichtigt die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten.

§ 8

Aufgaben der Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommission

(1) Die Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommissionen leiten die Wahlen in ihrem Territorium. Sie sind verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung. Sie überwachen die Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen für die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen.

(2) Bei den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung bzw. der Gemeindevertretung haben sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie bereiten die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung vor und leiten ihre Durchführung.
- b) sie leiten die Wahlkreis-kommissionen für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung an und kontrollieren ihre Tätigkeit.
- c) sie entscheiden endgültig über Beschwerden gegen die Tätigkeit von Wahlkreis-kommissionen, Wahl-

vorständen und staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zu der Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung.

- d) sie fordern zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung auf.
- e) sie entscheiden über Beanstandungen der Wählerlisten gemäß § 20 Abs. 2.
- f) sie prüfen die von den Wahlkreiskommissionen zugelassenen Wahlvorschläge auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, bestätigen sie und entscheiden endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung.
- g) sie veranlassen die Herstellung der Stimmzettel für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung.
- h) sie stellen das Wahlergebnis fest, übergeben die Wahlunterlagen der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung an die Mandatsprüfungskommission der Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung und benachrichtigen die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten.

§ 9

Bildung der Wahlkreiskommissionen

- (1) Die Wahlkreiskommissionen werden gebildet:
- a) in Wahlkreisen zur Wahl der Volkskammer und der Bezirkstage durch die Räte der Bezirke,
- b) in Wahlkreisen zur Wahl der Kreistage, der Stadtverordnetenversammlungen, der Stadtbezirksversammlungen oder der Gemeindevertretungen durch die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden.
- (2) Die Wahlkreiskommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und 4 bis 14 weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Wahlkreiskommissionen setzen sich aus Vertretern der in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigten Parteien und Massenorganisationen sowie aus weiteren hervorragenden Vertretern der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz, der bewaffneten Kräfte und der übrigen werktätigen Schichten zusammen. Sie werden von den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. von den Parteien und Massenorganisationen vorgeschlagen.
- (4) Die Wahlkreiskommission wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

§ 10

Aufgaben der Wahlkreiskommission

- (1) Der Wahlkreiskommission obliegen folgende Aufgaben:
- a) Sie nimmt die Wahlvorschläge für die im Wahlkreis aufzustellenden Kandidaten entgegen und entscheidet über ihre Zulassung,

b) sie unterstützt die von der Nationalen Front des demokratischen Deutschland organisierten Kandidatenvorstellungen und sicher, daß sich alle Kandidaten den Wählern vorstellen,

c) sie entscheidet über Einsprüche, die gegen Maßnahmen der Wahlvorstände im Zusammenhang mit den Wahlen der Abgeordneten in ihrem Wahlkreis eingelegt werden,

d) sie nimmt bei den Wahlen zur Volkskammer, zu den Bezirkstagen, den Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise die Berichte der Wahlvorstände und die Berichte der Wahlkommissionen der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke oder Kreise und bei den Wahlen zu den Stadtbezirksversammlungen, den Stadtverordnetenversammlungen der Städte und den Gemeindevertretungen die Berichte der Wahlvorstände über die Ergebnisse der Wahlen für die im Wahlkreis aufgestellten Wahlvorschläge entgegen und stellt das Wahlergebnis im Wahlkreis fest.

(2) Stimmen Wahlkreise mit den Grenzen der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden überein, können die Aufgaben der Wahlkreiskommissionen durch die entsprechenden örtlichen Wahlkommissionen übernommen werden.

§ 11

Beschlußfassung der Wahlkommissionen

Die Wahlkommissionen sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlußfähig und beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

II.

Wahlvorstände

§ 12

Bildung des Wahlvorstandes

(1) Für jeden Wahlbezirk (Stimmbezirk) wird vom Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes ein Wahlvorstand spätestens 15 Tage vor dem Wahltag gebildet.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, mindestens drei Beisitzern und dem im Wahlvorstand nicht stimmberechtigten Schriftführer. Für jeden Beisitzer und den Schriftführer ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers oder des Schriftführers für diesen einzutreten hat.

(3) Für die Wahlen aufgestellte Kandidaten dürfen nicht einem Wahlvorstand in dem Wahlkreis angehören, für den sie kandidieren.

(4) Die Mitglieder der Wahlvorstände werden von den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vorgeschlagen.

§ 13

Aufgaben der Wahlvorstände

(1) Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung im Wahlbezirk und stellt das Ergebnis der Stimmabgabe fest.

(2) Der Wahlvorstand tritt auf Einladung des Wahlvorstehers am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

(3) Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

III.

Wahlkreise und Wahlbezirke

§ 14

Wahlkreise

(1) Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in Wahlkreisen.

(2) Die Festlegung der Wahlkreise und der Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Wahlgesetzes (§ 9).

(3) Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern bilden für die Wahl der Gemeindevertretung einen Wahlkreis.

(4) Die Bezeichnung (laufende Nummer), die Grenzen der Wahlkreise sowie die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten sind spätestens 50 Tage vor dem Wahltag bekanntzugeben.

§ 15

Wahlbezirke

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in Wahlbezirken (Stimmbezirken).

(2) Zur Bildung der Wahlbezirke haben die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ihr Territorium in Wahlbezirke einzuteilen. Dies hat so zu erfolgen, daß allen Wählern die Stimmabgabe möglichst erleichtert wird. Ein Wahlbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen, darf aber auch nicht so klein sein, daß die Geheimhaltung der Stimmabgabe gefährdet ist. Jede Stadt, jeder Stadtbezirk, jede Gemeinde bilden mindestens einen Wahlbezirk.

(3) Für Kranken- und Pflegeanstalten, Betriebswohnlager u. ä. mit einer größeren Anzahl von wahlberechtigten Bürgern können selbständige Wahlbezirke gebildet werden, in denen Wählerlisten aufzustellen sind. Die Bildung dieser Wahlbezirke bedarf der Bestätigung der Wahlkommission der Republik.

(4) Die Bildung der Wahlbezirke ist von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden spätestens 50 Tage vor dem Wahltag bekanntzugeben.

IV.

Wählerlisten

§ 16

Aufstellung der Wählerlisten

(1) Wählen kann nur, wer in der Wählerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines ist. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlbezirk (Stimmbezirk) wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Das gilt nicht für Inhaber von Wahlscheinen.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden legen Wählerlisten aller in ihrem Zuständigkeitsbereich polizeilich gemeldeten Wahlberechtigten an.

(3) Die Wählerliste wird nach Wahlbezirken (Stimmbezirken) aufgestellt. Die Aufstellung muß so rechtzeitig abgeschlossen sein, daß die Liste spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag ausgelegt werden kann.

§ 17

Inhalt der Wählerliste

(1) In der Wählerliste sind in alphabetischer Reihenfolge und unter fortlaufender Nummer die Zu- und Vornamen, der Geburtstag, der Wohnort und die Wohnung aller Wahlberechtigten einzutragen. Die Liste kann auch so angelegt werden, daß die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge nach Straßen oder Ortsteilen bzw. innerhalb der Straßen oder Ortsteile nach Häusern eingetragen werden.

(2) Personen, die gemäß § 4 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, werden nicht in die Wählerliste aufgenommen.

(3) Personen, deren Wahlrecht gemäß § 5 des Wahlgesetzes ruht, sind in die Wählerliste aufzunehmen und dort besonders kenntlich zu machen. Besteht der Grund für das Ruhen des Wahlrechts am Wahltag nicht mehr, ist der in die Wählerliste eingetragene Vermerk zu streichen. Die Streichung des Vermerkes ist durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde, am Wahltag durch den Wahlvorsteher, zu bescheinigen.

§ 18

Auslegung von Wählerlisten

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die Wählerliste vom 21. bis 7. Tage vor dem Wahltag zu einer für die Bevölkerung günstigen Zeit an einem allgemein zugänglichen Ort zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Die Einsichtnahme muß auch an Sonn- und Feiertagen möglich sein.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo und zu welcher Tageszeit die Wählerliste zur Einsicht ausliegt und innerhalb welcher Zeit und in welcher Weise Einspruch gegen die Eintragungen in der Wählerliste erhoben werden kann.

§ 19

Wahlbenachrichtigung

(1) Jeder Wahlberechtigte hat sich im Interesse der Ausübung seines Wahlrechts von der Richtigkeit der Eintragung in der Wählerliste zu überzeugen.

(2) Er erhält vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde eine schriftliche Benachrichtigung ausgehändigt.

(3) Auf der Benachrichtigung sind die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in der Wählerliste eingetragen ist, der Wahltag, die Wahlzeit und das Wahllokal anzugeben.

§ 20

Beanstandung der Wählerliste

(1) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält oder davon Kenntnis erlangt, daß die Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei einem in der Wählerliste eingetragenen Bürger nicht oder nicht mehr vorliegen, hat das dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde, der die Wählerliste aufgestellt hat, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Stellt der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde fest, daß die Wählerliste unrichtig oder unvollständig ist, so hat er diese entsprechend zu berichtigen. Gegen die Ablehnung der Berichtigung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde bei der zuständigen Wahlkommission zu.

(3) Soll ein Bürger in der Wählerliste gestrichen werden, so ist ihm vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Von einer etwaigen Streichung in der Wählerliste ist er unverzüglich zu benachrichtigen. Gegen die Entscheidung des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde steht dem von der Streichung in der Wählerliste Betroffenen der Einspruch an das örtlich zuständige Kreisgericht zu. Das gleiche Recht steht demjenigen zu, der in der Wählerliste nicht aufgenommen ist und dessen Aufnahme vom zuständigen Rat abgelehnt worden ist.

(4) Das Kreisgericht hat über den Einspruch in öffentlicher Verhandlung unter Ladung des Antragstellers und eines Vertreters des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde innerhalb von drei Tagen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig. Der zuständige Rat ist verpflichtet, die erforderlichen Änderungen in der Wählerliste vorzunehmen.

§ 21

Abschluß der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist am Tage vor der Wahl mittags 12.00 Uhr von dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde abzuschließen. Hierbei hat dieser zu bescheinigen wie lange die Wählerliste ausgelegen hat und wieviel wahlberechtigte Bürger eingetragen sind.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde hat die Wählerliste rechtzeitig dem Wahlvorstand zu übermitteln.

(3) Falls über eingereichte Einsprüche noch Entscheidungen ausstehen, müssen diese den Beteiligten so rechtzeitig zugestellt werden, daß über ihre Wahlberechtigung ein Wahlschein ausgestellt werden kann.

§ 22

Wahlscheine

(1) Einen Wahlschein erhält ein Wahlberechtigter, der in einer Wählerliste eingetragen ist, wenn er am Wahltag verhindert ist, in seinem Wahlbezirk zu wählen.

(2) Inhaber eines Wahlscheines für die Wahlen zur Volkskammer können nach Vorlage des Wahlscheines in jedem Wahllokal oder Sonderwahllokal der Deutschen Demokratischen Republik wählen.

(3) Inhaber eines Wahlscheines für die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen können nur die Volksvertretungen wählen, in deren Bereich sie wohnhaft sind.

§ 23

Ausstellen von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine werden durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde ausgestellt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wahlberechtigte in einer Wählerliste eingetragen ist oder einzutragen wäre.

(2) Das Ausstellen von Wahlscheinen ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

V.

Wahlvorschläge

§ 24

Einreichen der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlkommission der Republik, die Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommissionen fordern spätestens am 35. Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Es können in jedem Wahlkreis mehr Kandidaten aufgestellt werden, als nach § 14 Abs. 2 Abgeordnetenmandata zu besetzen sind.

§ 25

(1) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlkreiscommission des Wahlkreises, für den die Wahlvorschläge abgegeben werden, spätestens 24 Tage vor dem Wahltag einzureichen.

(2) In den Wahlvorschlägen ist für jeden Kandidaten anzugeben: Zu- und Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und Wohnung.

(3) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- a) die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zu seiner Kandidatur;
- b) eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde über die Wahlbarkeit des Kandidaten.

§ 26

(1) Ein Kandidat kann für die Wahl zu einer Volksvertretung der gleichen Stufe nur in einem Wahlkreis kandidieren.

(2) Die Kandidaten dürfen nicht der Wahlkreiscommission in dem Wahlkreis angehören, in dem sie kandidieren. Das gilt nicht im Falle der Anwendung des § 10 Abs. 2.

§ 27

Wählerversammlungen, Wählerversammlungen und Vorstellung der Kandidaten

(1) Die von der Nationalen Front der demokratischen Deutschland vorgeschlagenen Kandidaten werden auf Wählerversammlungen den Wählern ihres Wahlkreises vorgestellt.

(2) Die Wählerversammlungen sind auf Versammlungen der Werktätigen zu wählen.

(3) Die Wählerversammlungen bzw. in kleinen Orten die Wählerversammlungen nehmen zu den Kandidatenvorschlägen und der vorgeschlagenen Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag Stellung und fassen darüber Beschluß.

(4) Die Kandidaten sind verpflichtet, sich in ihrem Wahlkreis in Wählerversammlungen den Wählern vorzustellen, Auskunft über ihre bisherige gesellschaftliche Tätigkeit, ihre künftige Mitarbeit in der Volksvertretung und die Erfüllung der ihnen als Abgeordnete obliegenden Pflichten zu geben.

(5) Die Wählervertreter bzw. Wähler sind berechtigt, vorzuschlagen, Kandidaten von dem Wahlvorschlag abzusetzen.

(6) Im Falle der Absetzung von Kandidaten von dem Wahlvorschlag ist nach § 29 zu verfahren.

§ 28

Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge haben die Wahlkreiskommissionen spätestens am 20. Tage vor der Wahl in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

(2) Entspricht der Wahlvorschlag nicht den gesetzlichen Erfordernissen, so hat die zuständige Wahlkreiskommission zur Behebung des Mangels eine Frist bis spätestens 15 Tage vor der Wahl zu setzen, um nach Ablauf dieser Frist über die Zulassung des Wahlvorschlages zu entscheiden.

(3) Gegen den Beschluß der Wahlkreiskommission, einen Wahlvorschlag nicht zuzulassen, steht dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. dem betreffenden Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland der Einspruch an die Wahlkommission der Republik bzw. an die zuständige Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- oder Gemeindegewahlkommission zu. Deren Entscheidung ist endgültig.

(4) Dasselbe Einspruchsrecht ist auch für den Fall gegeben, daß die Erteilung der Bescheinigung über die Wählbarkeit durch den Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde verweigert wird.

§ 29

Ausscheiden eines Kandidaten

(1) Wenn ein Kandidat vor der Wahl ausscheidet, ist der Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. der betreffende Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland berechtigt, bis spätestens 5 Tage vor dem Wahltag einen anderen Kandidaten zu benennen.

(2) Das Ausscheiden eines Kandidaten wird durch Beschluß der zuständigen Wahlkreiskommission festgestellt und von der Wahlkommission der Republik bzw. der zuständigen Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- oder Gemeindegewahlkommission bestätigt. In der gleichen Weise erfolgt auch die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Kandidaten in den Wahlvorschlag.

§ 30

Bestätigung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlkreiskommission teilt ihre Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages ihres Wahlkreises gemäß § 28 Abs. 1 innerhalb von 3 Tagen und die Entscheidung gemäß § 28 Abs. 2 am folgenden Tage der für sie zuständigen Wahlkommission mit.

(2) Die Wahlkommission der Republik, die zuständige Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindegewahlkommission bestätigt spätestens 12 Tage vor dem Wahltag die Wahlvorschläge für die Wahl zu der betreffenden Volksvertretung.

(3) Die Wahlvorschläge werden von der zuständigen Wahlkommission, spätestens am Tage nach ihrer Bestätigung, getrennt nach Wahlkreisen, öffentlich bekanntgemacht.

VI.

Stimmzettel und Wahllokale

§ 31

Herstellung der Stimmzettel für den jeweiligen Wahlkreis

(1) Die Stimmzettel müssen alle von der zuständigen Wahlkommission bestätigten Kandidaten enthalten.

(2) Die Stimmzettel sind für jeden Wahlkreis gesondert herzustellen.

(3) Für die rechtzeitige Herstellung der Stimmzettel und ihre Weiterleitung an die Wahlvorstände ist die jeweilige Wahlkommission verantwortlich.

§ 32

Wahllokal

(1) In jedem Wahlbezirk ist durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde ein Wahllokal einzurichten. Das Wahllokal wird spätestens mit der Bildung des Wahlvorstandes bestimmt.

(2) Als Wahllokal sind nach Möglichkeit öffentliche Gebäude zu benutzen.

(3) Die Wahlkommission der Republik kann die Einrichtung von Sonderwahllokalen anordnen, in denen nur Inhaber von Wahlscheinen wählen können.

§ 33

Wahlurne

(1) Während der Stimmgabe werden die Stimmzettel in der Wahlurne gesammelt und verwahrt.

(2) Die Wahlurne muß so beschaffen sein, daß sie den Erfordernissen entspricht und die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist.

§ 34

Wahlkabine

(1) Der Wahlvorstand ist dafür verantwortlich, daß in dem Wahlraum eine oder mehrere Wahlkabinen vorhanden sind, die so beschaffen sein müssen, daß jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet für die Abgabe vorbereiten kann.

(2) In der Wahlkabine darf sich, von den Fällen des § 37 Abs. 7 abgesehen, stets nur ein Wähler befinden.

VII.

Wahlhandlung

§ 35

Öffentlichkeit und Dauer der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wahlen dauern in der Regel von 07.00 bis 20.00 Uhr. Ein früherer Beginn oder eine Verlängerung der Wahlhandlung bis spätestens 22.00 Uhr kann durch die Kreiswahlkommission bzw. die Stadtwahlkommission des Stadtkreises festgelegt werden.

§ 36

Leitung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung.

(2) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher seinen Vertreter, die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag verpflichtet.

(3) Ist der Wahlvorstand bei Beginn der Wahlhandlung nicht beschlußfähig, so ernennt der Wahlvorsteher die zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder aus erschienenen Wählern.

(4) Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist sein Stellvertreter mit der Vertretung zu beauftragen.

§ 37

Verlauf der Wahlhandlung

(1) Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahlvorsteher im Beisein von Wählern davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird geschlossen und versiegelt. Sie darf bis zum Abschluß der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.

(2) Der Wahlvorstand stellt die Wahlberechtigung des Wählers fest. Der Wahlberechtigte nennt dem Wahlvorstand seinen Namen sowie seine Wohnung und weist sich durch den Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik oder eine entsprechende andere amtliche Urkunde zur Person aus. Das gilt auch für Inhaber von Wahlscheinen. Danach werden dem Wähler die amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

(3) Inhaber von Wahlscheinen erhalten die Stimmzettel gegen Übergabe des Wahlscheines an den Wahlvorstand. Dabei hat der Wahlvorstand zu prüfen, für welche Volksvertretung der Inhaber des Wahlscheines gemäß § 22 Absätzen 2 und 3 stimmberechtigt ist. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines, so hat der Wahlvorstand über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Die Entscheidung ist in die Wahl Niederschrift aufzunehmen.

(4) Zur Stimmabgabe dürfen nur die amtlich hergestellten, im Wahllokal ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

(5) Der Wähler hat das Recht, auf dem Stimmzettel Änderungen vorzunehmen.

(6) Der Wähler nimmt die Wahl selbst vor, indem er den Stimmzettel in die Wahlurne einsteckt.

(7) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(8) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers in der Wählerliste und sammelt die Wahlscheine.

§ 38

Ordnung im Wahllokal

(1) Jeder Wähler hat Zutritt zu den Räumen des Wahllokals.

(2) Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahllokal verweisen, der die Ordnung der Wahlhandlung stört.

(3) Nach Abschluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahllokal befinden. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Stimmabgabe für abgeschlossen.

VIII.

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 39

(1) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

(2) Erhält eine größere Zahl der Kandidaten mehr als 50% der gültigen Stimmen als Mandate im jeweiligen Wahlkreis vorhanden sind, entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag über die Besetzung der Abgeordnetenmandate und über die Nachfolgekandidaten.

§ 40

Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und wird vom Wahlvorstand durchgeführt.

(2) Nach Abschluß der Wahl wird die Urne vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geöffnet, die Stimmzettel werden nach den verschiedenen Volksvertretungen geordnet und gezählt. Zugleich wird an Hand der Wählerliste und der abgegebenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Stimmt die Zahl der Stimmzettel in der Wahlurne nicht mit der Zahl der Personen, die abgestimmt haben, überein, so sind in der Wahl Niederschrift die mutmaßlichen Ursachen für die Differenzen anzugeben.

(3) Die Auszählung der Stimmen für die Wahl der Abgeordneten zu den verschiedenen Volksvertretungen ist getrennt vorzunehmen.

(4) Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste die auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die ungültigen Stimmen und zählt sie zusammen. Einer der Beisitzer führt eine Gegenliste.

§ 41

(1) Nach der Zählung der insgesamt abgegebenen Stimmzettel wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

(3) Nach der Feststellung der Anzahl der gültigen Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge ermittelt der Wahlvorstand die Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die gültigen Stimmzettel sind in einem geschlossenen Umschlag dem Vorsitzenden der Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindevahlkommission zu übergeben. Die vom Wahlvorstand für ungültig erklärten Stimmzettel sind fortlaufend zu numerieren und der Wahl Niederschrift beizufügen.

§ 42

Wahl Niederschrift des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand fertigt über die Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen getrennt nach den Wahlkreisen für die Wahl der Abgeordneten zu den verschiedenen Volksvertretungen eine Wahl Niederschrift in zweifacher Ausfertigung an.

(2) Die Wahl Niederschrift wird vom Wahlvorsteher und mindestens 2 weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

(3) Die Wahlniederschrift muß die von der Wahlkommission der Republik festgelegten Angaben enthalten.

§ 43

(1) Ein Exemplar der Wahlniederschrift ist vom Wahlvorsteher und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes mit allen übrigen benutzten und unbenutzten Wahlunterlagen unverzüglich dem Vorsitzenden der Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindevahlkommission zu übergeben.

(2) Das zweite Exemplar übermittelt der Wahlvorsteher auf dem festgelegten Wege an die jeweilig zuständige Wahlkreiskommission.

§ 44

Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis

(1) Auf der Grundlage der von den Wahlvorständen bzw. Wahlkommissionen der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke und Kreise übersandten Wahlniederschriften stellt die Wahlkreiskommission in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis ihres Wahlkreises fest.

(2) Die Wahlkreiskommission überprüft nach den Niederschriften die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und berichtigt Rechenfehler und offenbare Unrichtigkeiten.

§ 45

Feststellung des Wahlergebnisses für die Volksvertretungen

(1) Die Wahlkommission der Republik bzw. die Wahlkommissionen der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden stellen das endgültige Ergebnis der Wahl zu der betreffenden Volksvertretung fest. Dabei ist die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu prüfen.

(2) Über das endgültige Wahlergebnis der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ist entsprechend den Festlegungen der Wahlkommission der Republik eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Die Wahlkreiskommission fertigt eine Niederschrift über das Wahlergebnis im Wahlkreis an, die vom Vorsitzenden und mindestens 3 weiteren Mitgliedern der Wahlkreiskommission zu unterschreiben ist. Danach verkündet der Vorsitzende das Wahlergebnis für den Wahlkreis.

(4) Die Wahlkreiskommission übermittelt die Wahlniederschrift auf dem festgelegten Wege der zuständigen Wahlkommission.

§ 46

Benachrichtigung der gewählten Abgeordneten

Die zuständige Wahlkommission hat die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der Volksvertretung spätestens 7 Tage nach der Wahl von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

Berlin, den 31. Juli 1963

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

§ 47

Gültigkeit der Wahl

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl und das Einspruchsrecht gegen die Gültigkeit regelt sich nach den §§ 17 und 18 des Wahlgesetzes.

§ 48

Ungültigkeit der Wahl einzelner Abgeordneter

War die Wahl eines oder mehrerer Abgeordneter mangels Wählbarkeit gesetzlich unzulässig, so ist deren Wahl für ungültig zu erklären. An die Stelle der Abgeordneten, deren Wahl für ungültig erklärt wird, treten Nachfolgekandidaten.

§ 49

Neu- und Nachwahlen

(1) Wird die Wahl in einem Wahlkreis oder zu einer Volksvertretung für ungültig erklärt, so hat innerhalb von 3 Monaten in dem betreffenden Wahlkreis bzw. zu der betreffenden Volksvertretung eine Neuwahl stattzufinden.

(2) Erreichen in einem Wahlkreis weniger Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit als Mandate für den Wahlkreis ausgeschrieben sind, muß in dem betreffenden Wahlkreis innerhalb von 3 Monaten eine Nachwahl stattfinden.

(3) Die Neuwahl bzw. die Nachwahl findet nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung statt und wird für die Volkskammer und Bezirkstage vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und für die örtlichen Volksvertretungen in den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden von den übergeordneten Räten anberaumt.

(4) Es sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

(5) Die Wahlvorstände, Wahlkommissionen, Wahlkreise und Wahlbezirke bleiben unverändert.

(6) Die Neuwahl bzw. die Nachwahl hat auf der Grundlage derselben Wählerlisten zu erfolgen. Sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

§ 50

Nachrücken eines Nachfolgekandidaten

(1) Wird die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt, erlischt das Mandat oder scheidet er aus anderen Gründen aus, so tritt an seine Stelle ein Nachfolgekandidat.

(2) Das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten wird durch Beschluß der Volksvertretung festgelegt.

IX.

Schlußbestimmungen

§ 51

(1) Die Wahlkommission der Republik ist in Durchführung dieses Erlasses berechtigt, Direktiven zu erlassen.

(2) Der Erlaß tritt am 31. Juli 1963 in Kraft.

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen zu den Kreistagen,
Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen
und Gemeindevertretungen im Jahre 1965.

Vom 2. Juli 1965

Entsprechend § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) (GBL I S. 97) werden für das Jahr 1965 die Wahlen zu den Kreis-

tagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschrieben.

Als Wahltermin wird der 10. Oktober 1965 festgelegt.

Berlin, den 2. Juli 1965

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen,
Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen.

Vom 2. Juli 1965

Entsprechend § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) (GBL I S. 97) wird beschlossen:

1. Für die Kreistage werden gewählt:

in Kreisen mit einer Bevölkerungszahl
 bis zu 50 000 Einwohnern 45 bis 55 Abgeordnete
 bis zu 70 000 Einwohnern 55 bis 65 Abgeordnete
 bis zu 100 000 Einwohnern 65 bis 85 Abgeordnete
 über 100 000 Einwohner 85 bis 120 Abgeordnete.

2. Für die Stadtverordnetenversammlungen in den Stadtkreisen werden gewählt:

in Städten mit einer Bevölkerungszahl
 bis zu 50 000 Einwohnern 45 bis 85 Abgeordnete
 bis zu 70 000 Einwohnern 55 bis 100 Abgeordnete
 bis zu 100 000 Einwohnern 65 bis 120 Abgeordnete
 bis zu 200 000 Einwohnern 85 bis 160 Abgeordnete
 bis zu 500 000 Einwohnern 120 bis 180 Abgeordnete
 über 500 000 Einwohner 140 bis 200 Abgeordnete.

3. Für die Stadtbezirksversammlungen werden gewählt:

in Stadtbezirken mit einer Bevölkerungszahl
 bis zu 50 000 Einwohnern 45 bis 55 Abgeordnete
 bis zu 70 000 Einwohnern 55 bis 65 Abgeordnete
 bis zu 100 000 Einwohnern 65 bis 85 Abgeordnete
 über 100 000 Einwohner 85 bis 120 Abgeordnete.

4. Für die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten werden gewählt:

in Städten und Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl
 bis zu 200 Einwohnern 9 bis 15 Abgeordnete
 bis zu 500 Einwohnern 11 bis 18 Abgeordnete
 bis zu 1 000 Einwohnern 15 bis 23 Abgeordnete
 bis zu 2 000 Einwohnern 20 bis 25 Abgeordnete
 bis zu 5 000 Einwohnern 25 bis 30 Abgeordnete
 bis zu 10 000 Einwohnern 30 bis 35 Abgeordnete
 bis zu 20 000 Einwohnern 35 bis 45 Abgeordnete
 bis zu 50 000 Einwohnern 45 bis 55 Abgeordnete
 bis zu 70 000 Einwohnern 55 bis 65 Abgeordnete
 über 70 000 Einwohner 65 bis 85 Abgeordnete.

Die Wahl der Nachfolgekandidaten regelt sich nach § 39 Abs. 2 der Wahlordnung.

Berlin, den 2. Juli 1965

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bildung der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 2. Juli 1965

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) (GBl. I S. 97) und des § 2 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlordnung) in der Fassung vom 2. Juli 1965 (GBl. I S. 144) wird auf Vorschlag der Parteien und Massenorganisationen und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie von Versammlungen in Betrieben, Genossenschaften, Institutionen und militärischen Verbänden die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik in folgender Zusammensetzung gebildet:

Vorsitzender der Wahlkommission der Republik

Friedrich Ebert

Mitglied des Politbüros der SED

Mitglied des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

Oberbürgermeister der Hauptstadt Berlin

vorgeschlagen von den Einwohnern des Stadtbezirktes Berlin-Pankow

Stellvertreter des Vorsitzenden der Wahlkommission der Republik

Herbert Grönstein

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei

vorgeschlagen von den Angehörigen des Lehrkörpers und den Studenten der Hochschule der Deutschen Volkspolizei

Sekretär der Wahlkommission der Republik

Herbert Graf

Bereichsleiter in der Kanzlei des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

vorgeschlagen von den Einwohnern der Gemeinde Kauern, Bezirk Gera

Mitglieder der Wahlkommission der Republik:

Erich Honecker

Mitglied des Politbüros der SED

Sekretär des Zentralkomitees der SED

vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Kali-Kombinat Werra

Prof. Kurt Hager

Mitglied des Politbüros der SED

Sekretär des Zentralkomitees der SED

und Leiter der Ideologischen Kommission beim Politbüro des Zentralkomitees der SED
 vorgeschlagen von den Wissenschaftlern und Studenten der Technischen Universität Dresden

Prof. Albert Norden

Mitglied des Politbüros der SED

Sekretär des Zentralkomitees der SED

und Leiter der Agitationskommission beim Politbüro des Zentralkomitees der SED

vorgeschlagen von den Werkfälligen des VEB Carl Zeiss Jena

Gerhard Grüneberg

Kandidat des Politbüros der SED

Sekretär des Zentralkomitees der SED

und Leiter des Büros für Landwirtschaft beim Politbüro des Zentralkomitees der SED

vorgeschlagen von den Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern der LPG Schenkenberg, Bezirk Neubrandenburg

Dr. Günter Mittag

Kandidat des Politbüros der SED

Sekretär des Zentralkomitees der SED

und Leiter des Büros für Industrie- und Bauwesen beim Politbüro des Zentralkomitees der SED

Mitglied des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Vereinigte Betonwerke Zwickau

Dr. Manfred Gerlach

Generalsekretär der LDPD

Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Arbeitstagung der LDPD-Kreisverbände Schwerin-Stadt und Schwerin-Land

Gerald Göttig

Generalsekretär der CDU

Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

vorgeschlagen von den Einwohnern der Stadt Thale, Bezirk Halle

Dr. Heinrich Homann

Stellvertreter des Vorsitzenden der NDPD

Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

vorgeschlagen von den Teilnehmern der erweiterten Kreisversammlung der NDPD in Eisenach, Bezirk Erfurt

Hans Rietz

Stellvertreter des Vorsitzenden der DBD

Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

vorgeschlagen von den Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern der LPG Strausberg, Bezirk Frankfurt (Oder)

Horst Schumann

Erster Sekretär des Zentralrates der FDJ

Mitglied des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Mitgliederversammlung der FDJ auf der Jugendgroßbaustelle des VEB Erdölverarbeitungswerk Schwedt (Oder)

Horst Brasch

Vizepräsident des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland

vorgeschlagen von den Einwohnern der Stadt Forst, Bezirk Cottbus

Dr. Rolf Berger

Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesvorstandes des FDGB

vorgeschlagen von den Werktätigen des Eisenhüttenkombinates Eisenhüttenstadt

Ilse Thiele

Vorsitzende des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands

vorgeschlagen vom Bundesvorstand des DFD

Klaus Sorgenicht

Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim Zentralkomitee der SED

Mitglied des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

vorgeschlagen von den Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern der LPG „Völkerfreundschaft“ in Kuchelmiß, Bezirk Schwerin

Kurt Seibt

Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte

vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Werk für Bauelemente und Nachrichtentechnik „Carl von Ossietzky“ Teltow, Bezirk Potsdam

Waldemar Verner

Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Politischen Hauptverwaltung der Nationalen Volksarmee

vorgeschlagen von den Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren der Ernst-Schneller-Kaserne Berlin-Treptow

Brunhilde H a n k e

Oberbürgermeister der Stadt Potsdam

Mitglied des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Textilwerke Potsdam-Babelsberg

Prof. Dr. Dr. Dr. Georg Meyer

Direktor des Instituts für Agrarökonomie an der Karl-Marx-Universität Leipzig

vorgeschlagen von den Wissenschaftlern und Studenten der Karl-Marx-Universität Leipzig

Ruth Z e c h l i n

Komponistin

vorgeschlagen von den Mitgliedern des Wohngebietsverbandes der NDPD Berlin-Plänterwald

Helmut Wiese

Vorsitzender des Rates des Kreises Angermünde

vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Kalksandsteinwerk Angermünde

Eva M u ß m a n n

Bürgermeister in Treseburg, Bezirk Magdeburg

vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Arbeitstagung des Kreisverbandes der LDPD Wernigerode

Otto Wilke

Bürgermeister der Gemeinde Jagow, Bezirk Neubrandenburg

vorgeschlagen von den Einwohnern der Gemeinde Jagow

Ernst Jansen

Meisterhauer im VEB Kaliwerk Volkenroda, Bezirk Erfurt

vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Kaliwerk Volkenroda

Fritz Panteleit

LPG-Vorsitzender in Dieskau, Bezirk Halle

vorgeschlagen von den Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern der LPG Dieskau

Erich Kellner

Vorsitzender der Produktionsgenossenschaft des Kraftfahrzeughandwerks „Mathias Berger“ in Waltershausen, Bezirk Erfurt

vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Arbeitstagung des Kreisverbandes der LDPD in Eisenach, Bezirk Erfurt

Helga Schilling

Meisterin im VEB EAW Berlin-Treptow
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB EAW
Berlin-Treptow

Brigitte Fleischer

LPG-Mitglied in Ebendörfel, Bezirk Dresden
vorgeschlagen von den Genossenschaftsbäuerinnen
und -bauern der LPG — Typ I in Ebendörfel

Dieter Noll

Schriftsteller
vorgeschlagen von der SED-Parteiorganisation des
Berliner Schriftstellerverbandes

Wolfgang Petermann

Betriebsleiter und Komplementär der Fa. Schmidt
KG, Karl-Marx-Stadt
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Sitzung
des Wohngebietsausschusses der Nationalen Front
des demokratischen Deutschland in Karl-Marx-Stadt

Anne-Rose Neumann

Sprecherin beim Deutschen Fernsehfunk, Berlin
vorgeschlagen von den Teilnehmern eines Fernseh-
forums in Sonneberg, Bezirk Suhl

Maria Bentsch

Lehrerin in Rabitz, Bezirk Dresden
Mitglied des Bundesvorstandes der Domowina
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Lehrer-
konferenz in Rabitz

Hubertus Guske

Redakteur der Monatszeitschrift der deutschen
Katholiken „begegnung“, Berlin
vorgeschlagen von den Teilnehmern der Ein-
wohnerversammlung eines Wohnbezirkes der Natio-
nalen Front des demokratischen Deutschland in
Berlin — Prenzlauer Berg

Roderich Heublein

Pfarrer in Falkenthal, Bezirk Potsdam
vorgeschlagen von den Einwohnern der Gemeinde
Falkenthal

Klaus Urbanczyk

Spitzensportler
vorgeschlagen von den Sportlern des SC Chemie
Halle

Berlin, den 2. Juli 1965

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht**

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
O. Gotsche**

Erlaß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Veränderung der territorialen Gliederung
der Kreise Osterburg und Seehausen, Bezirk Magdeburg.

Vom 2. Juli 1965

Zur weiteren Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit bei der Durchführung der Volkswirtschaftspläne und entsprechend der Perspektive und den Erfordernissen der staatlichen Arbeit in den Kreisen Osterburg und Seehausen wird, ausgehend von den Vorschlägen der zuständigen örtlichen Staatsorgane, beschlossen:

§ 1

Die Kreise Osterburg und Seehausen, Bezirk Magdeburg, werden zusammengelegt. In den Grenzen der Territorien beider Kreise wird der Kreis Osterburg gebildet.

§ 2

Die Kreistage Osterburg und Seehausen stellen mit Ablauf der jetzigen Wahlperiode ihre Tätigkeit ein. Die Wahl des Kreistages Osterburg erfolgt am 10. Oktober 1965, entsprechend dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über die Durchführung der Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen im Jahre 1965 (GBL I S. 152).

§ 3

Dieser Erlaß tritt am 2. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1965

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte im Jahre 1965.

Vom 2. Juli 1965

1. Die Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt entsprechend den §§ 51 und 64 des Gesetzes vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz (GBl. I S 45) innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl des Kreistages.
2. In Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte erläßt der Minister der Justiz die Wahlordnung.
3. Die Leitung der Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte erfolgt durch einen zentralen Wahlausschuß. Ihm gehören an:
 - der Minister der Justiz als Vorsitzender,
 - ein Mitglied des Präsidiums des Nationalrates der Nationalen Front,
 - ein Sekretär des Bundesvorstandes des FDGB,
 - der Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte.

Beim zentralen Wahlausschuß wird ein Wahlbüro gebildet, dem verantwortliche Mitarbeiter des Nationalrates der Nationalen Front, des Bundesvorstandes des FDGB, des Ministers für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte und des Ministeriums der Justiz angehören.

4. In jedem Bezirk wird ein Bezirkswahlbüro, in jedem Kreis ein Kreiswahlbüro gebildet. Die Wahlbüros

konstituieren sich nach der Beschlußfassung des Staatsrates.

Dem Bezirkswahlbüro gehören an:

- der Direktor des Bezirksgerichts als Leiter,
- ein Mitglied des Bezirksausschusses der Nationalen Front,
- ein Mitglied des Bezirksvorstandes des FDGB,
- der Sekretär des Rates des Bezirkes.

Dem Kreiswahlbüro gehören an:

- der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Inneres als Leiter,
- ein Mitglied des Kreis- bzw. Stadtausschusses der Nationalen Front,
- ein Mitglied des Kreisvorstandes des FDGB,
- der Vorsitzende oder ein Mitglied der Ständigen Kommission für Inneres, Volkspolizei und Justiz des Kreistages,
- der Direktor des Kreisgerichts.

Die Wahlbüros in den Bezirken und Kreisen sichern die Einhaltung der wahlgesetzlichen Bestimmungen und die Einbeziehung der Bevölkerung in die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

5. Nach Durchführung der Richter- und Schöffenwahl der Kreisgerichte berichtet der zentrale Wahlausschuß dem Staatsrat abschließend.

Berlin, den 2. Juli 1965

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
 W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
 O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 399 36 22 - Ag 131/63/DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschlößchen 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 15. Juli 1965

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 65	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.	150

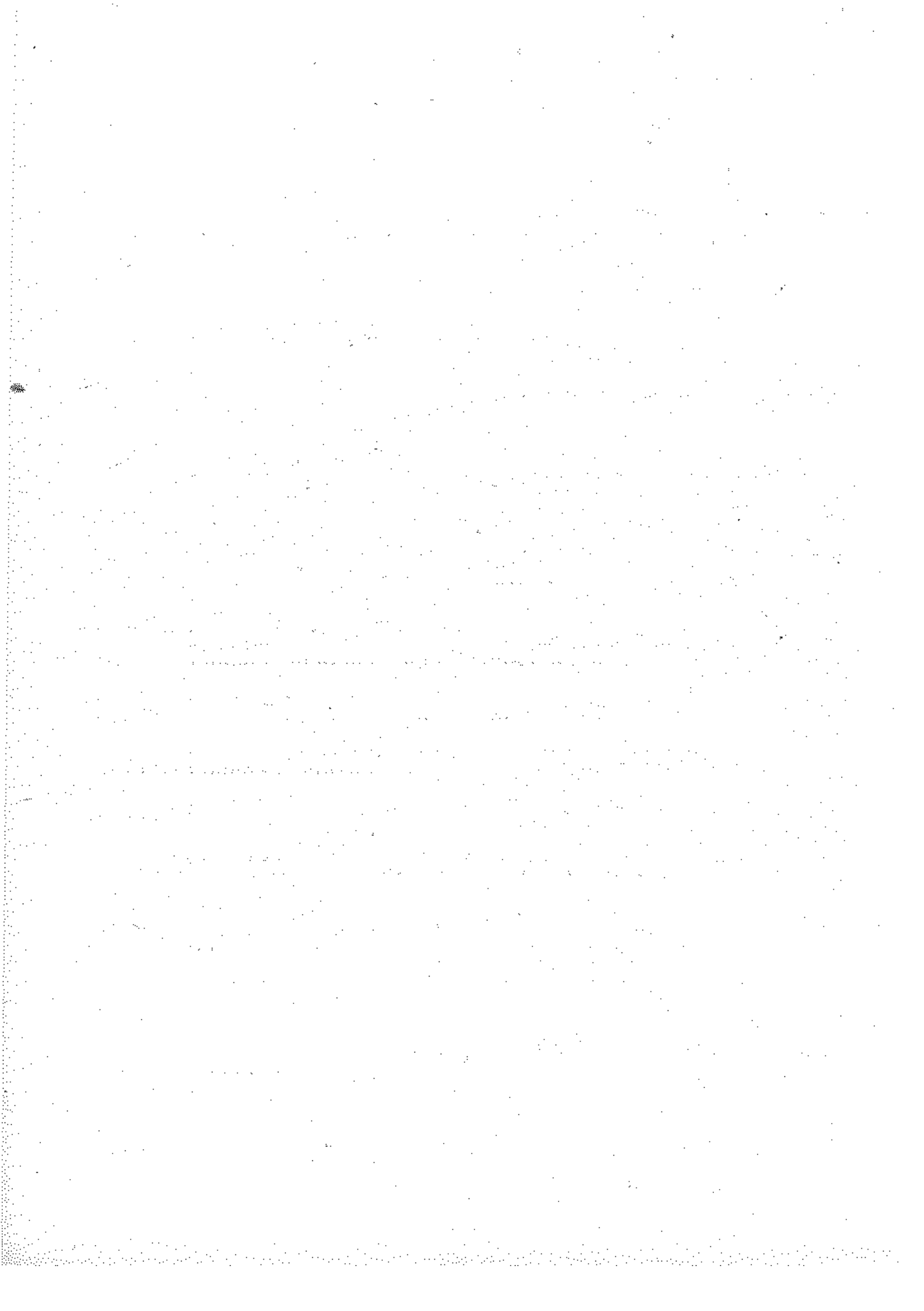
Erlaß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

Vom 2. Juli 1965

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.	161
II. Vorschlag für die Zusammensetzung der Bezirks- und Kreisräte und die Schaffung klarer Verantwortungsverhältnisse.	171
III. Die Aufgaben der Territorialplanung im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.	173
IV. Die schrittweise Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der bezirksgeleiteten Industrie.	177
V. Die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der sozialistischen Landwirtschaft in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden.	181
VI. Die Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet des Bauwesens	187
VII. Die Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung.	193
VIII. Die schrittweise Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der örtlichen Versorgungswirtschaft.	197
IX. Die Leitung der Wohnungswirtschaft durch die örtlichen Organe der Staatsmacht.	201
X. Schlußbestimmungen.	205



Erlaß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

Vom 2. Juli 1965

I.

**Aufgaben und Arbeitsweise
der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe
unter den Bedingungen des neuen ökonomischen
System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft**

Bei der Durchführung des Programms des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik wurde in den vergangenen zwei Jahren das neue ökonomische System der Planung und Leitung in den Bereichen der Volkswirtschaft, vor allem in den führenden Zweigen der Industrie und in der Landwirtschaft, erfolgreich ausgearbeitet, angewandt, erprobt und weiter vervollkommenet. Dabei wurden in der Tätigkeit des Ministerrates, der zentralen Staatsorgane, der VVB und der Wirtschaftsräte der Bezirke bei der Entwicklung der wissenschaftlichen Führung, der Planung und des Systems ökonomischer Hebel wichtige Erfahrungen gesammelt.

Jetzt ist die Zeit herangereift, das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auch bei der Wahrnehmung der Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß schrittweise anzuwenden.

In den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden vereinigen sich in hohem Maße zentrale und örtliche Aufgaben, deren Lösung für die Gestaltung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die schnelle Entwicklung der Produktivkräfte unter den Bedingungen der technischen Revolution, die Durchsetzung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems sowie für die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung von großer Bedeutung sind.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe leisten damit einen bedeutenden Beitrag zur gesamtstaatlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik, zur Erfüllung der nationalen Mission des sozialistischen deutschen Friedensstaates und der Stärkung seiner internationalen Autorität.

Die Anwendung des neuen ökonomischen Systems beginnt mit der wissenschaftlichen Führungstätigkeit von oben nach unten, angefangen bei der Tätigkeit des Ministerrates und seiner Organe.

Wissenschaftliche Führungstätigkeit von oben nach unten erfordert insbesondere, auf der Grundlage des Planes die Hauptaufgaben für die nachgeordneten Organe genau zu fixieren, dazu die besten Methoden, fortgeschrittensten Erfahrungen bzw. Normen — aus-

gehend vom Weltniveau — zu vermitteln und eine straffe Kontrolle der Plandurchführung zu organisieren.

Der Ministerrat sowie die Volksvertretungen und ihre Räte in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden führen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates durch. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sind auf dieser Grundlage und ausgehend von den Beschlüssen des Ministerrates und anderer zentraler Direktiven und Orientierungsziffern für eine wissenschaftlich fundierte perspektivische Planung und exakte Leitung ihrer Bereiche zur Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens und zur umfassenden Herausbildung sozialistischer Wohn- und Lebensbedingungen der Werktätigen verantwortlich.

Die Bereiche der örtlichen Organe der Staatsmacht sind so zu leiten, daß ihre planmäßige proportionale Entwicklung im Territorium entsprechend den Aufgaben des einheitlichen Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanes der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere der Erfordernisse der führenden Zweige der Volkswirtschaft, gewährleistet ist.

Bei der Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems sind die spezifische Rolle und Funktion der örtlichen Organe der Staatsmacht und ihre differenzierte Aufgabenstellung und Verantwortung im einheitlichen gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß zu beachten.

Die örtlichen Organe der Staatsmacht sind dafür verantwortlich, daß die Durchführung der zentral festgelegten Aufgaben, besonders der führenden Zweige, durch die Abteilungen und Einrichtungen der örtlichen Organe gut unterstützt werden und eine enge Zusammenarbeit zwischen ihnen und den zentralgeleiteten Einrichtungen und Betrieben hergestellt wird. Das betrifft besonders die Arbeiterversorgung, den Berufsverkehr, die soziale, gesundheitliche und kulturelle Betreuung der Werktätigen und die Einflußnahme auf die Sicherung der Nachwuchslenkung und Berufsausbildung.

Die örtlichen Organe der Staatsmacht in den Bezirken und Kreisen sind verantwortlich für die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben der Planung und Leitung, die sich für sie aus der doppelten Unterstellung des Wirtschaftsrates des Bezirkes, der Bezirks- und Kreislandschaftsräte sowie der Bezirks- und Kreisplankommissionen bei der Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplanes ergeben.

Die örtlichen Organe der Staatsmacht sind im Rahmen des Planes verantwortlich für die Planung und Leitung der ihnen unterstellten Bereiche:

- örtliche Versorgungswirtschaft,
- Versorgung der Bevölkerung,
- bezirkliches Bauwesen,
- Baureparaturen,
- sozialistische Wohnungswirtschaft,
- örtliche Wasserwirtschaft,
- bezirkliches und kommunales Verkehrswesen,
- Volksbildung sowie Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung,
- Gesundheits- und Sozialwesen,
- Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens der Menschen,
- Körperkultur und Sport,
- Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte haben sich bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne vor allem darauf zu konzentrieren:

- von den Perspektivaufgaben ausgehend, die ökonomische und politisch-ideologische Entwicklung exakt zu analysieren und die Arbeit mit den Menschen zu organisieren;
- solche Entscheidungen zu treffen, die auf der Grundlage exakter ökonomischer Berechnungen einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen sichern;
- die materielle Interessiertheit bei der Bewertung der Arbeit stärker durchzusetzen;
- die Kollektivität der Leitung und die persönliche Verantwortung zu festigen;
- die Arbeit mit den Kadern als organischen Bestandteil der wissenschaftlichen Leitung und die Arbeit mit den Menschen, vor allem mit den Frauen und Jugendlichen, auf sozialistische Weise zu entwickeln. Jeder staatliche Leiter hat auf seinem Gebiet die volle Verantwortung für die Weiterqualifizierung der Kader im Zusammenwirken mit den entsprechenden Bildungseinrichtungen, Fach- und Hochschulen;
- verstärkt wissenschaftlich-technische Hilfsmittel und moderne Methoden der Verwaltungsarbeit anzuwenden;
- Erscheinungen der bürokratischen Arbeitsweise systematisch zu bekämpfen.

Die Hauptaufgaben und die wissenschaftliche Führungstätigkeit der staatlichen Organe im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft

Die wissenschaftliche Führungstätigkeit aller staatlichen Organe ist auf die exakte Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des Perspektivplanes, der Jahresvolkswirtschaftspläne und der Staatshaushaltspläne zu richten.

Entsprechend den Erfordernissen der technischen Revolution haben alle staatlichen Organe die

- Entwicklung unserer nationalen Wirtschaft, besonders der führenden Zweige der Volkswirtschaft;
- Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems;
- planmäßige Hebung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung;
- Entwicklung der sozialistischen Demokratie zu sichern.

1. Zur Lösung dieser Aufgaben haben der **Ministerrat und seine Organe** den gesamten Reproduktionsprozeß der Volkswirtschaft wissenschaftlich begründet zu planen und zu leiten und dabei stets den höchsten ökonomischen Nutzeffekt der gesamten Wirtschaftstätigkeit zu erreichen.

Die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat hat zu gewährleisten, daß die volkswirtschaftlichen Grundaufgaben erfolgreich gelöst und die wachsenden Anforderungen zur Erhöhung der Wissenschaftlichkeit und Exaktheit der staatlichen Leitung, nach einer modernen Arbeitsweise und systematischen Kontrolle erfüllt werden.

Der Ministerrat ist dafür verantwortlich, daß seine Organe in ihrer Tätigkeit sowohl von den zweigleichen als auch von den territorialen Erfordernissen ausgehen. In Vorbereitung und Durchführung der Pläne sichert er deshalb das komplexe und koordinierte Zusammenwirken seiner Organe untereinander sowie zwischen ihnen und den Räten der Bezirke. Die Organe des Ministerrates konzentrieren sich dabei auf die straffe zentrale Leitung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Entwicklung und arbeiten die erforderlichen Maßnahmen aus. Sie schaffen Voraussetzungen, damit die Räte der Bezirke befähigt werden, einheitlich die ihnen auf der Grundlage der Pläne gestellten Aufgaben zur gesellschaftlichen Entwicklung zu lösen.

Zur Sicherung des komplexen und koordinierten Zusammenwirkens der zentralen und örtlichen Organe der Staatsmacht entscheidet der Ministerrat über

- die wissenschaftlich-technische Konzeption der Standortverteilung der Produktivkräfte im gesamtstaatlichen Rahmen;
- die Direktiven für die Ausarbeitung von Gebietsprogrammen und bestätigt die Gebietsprogramme zur Sicherung wirtschaftlicher Schwerpunktvorhaben sowie die Programme zum Bau von Wohnstädten und Stadtzentren der Großstädte;
- volkswirtschaftliche Grundprobleme der Territorialkoordinierung und -bilanzierung der Planaufgaben;
- Alternativvorschläge, die von zweigleitenden und örtlichen Organen der Staatsmacht zu volkswirtschaftlich wichtigen Problemen gemacht werden.

2. **Der Vorsitzende des Ministerrates** ist gegenüber dem Ministerrat für die Anleitung und Kontrolle der Vorsitzenden der Räte der Bezirke zur einheitlichen Durchführung der Politik der Partei- und Staatsführung verantwortlich. Er ist allein gegenüber den Vorsitzenden der Räte der Bezirke weisungsberechtigt.

Der Vorsitzende des Ministerrates erläutert den Vorsitzenden der Räte der Bezirke regelmäßig die Grundfragen der Partei- und Staatspolitik. Er berät mit ihnen die Lösung herangereifter Probleme der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und der Entwicklung der einheitlichen staatlichen Führungstätigkeit.

Außerdem haben Mitglieder des Ministerrates wichtige Grundfragen ihres Bereiches den Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu erläutern.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind dem Vorsitzenden des Ministerrates für die einheitliche Durchführung der Politik der Partei- und Staatsführung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Der Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte hat die Aufgabe, den Ministerrat und seinen Vorsitzenden bei der Ausarbeitung der Grundfragen und bei der Anleitung und Kontrolle der örtlichen Räte zur einheitlichen Durchführung der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung zu unterstützen und die Durchsetzung der Grundsätze einer wissenschaftlichen Führungstätigkeit in den örtlichen Räten zu kontrollieren. Er wertet die besten Erfahrungen der Führungstätigkeit der örtlichen Räte bei der Plandurchführung und Verwirklichung der Beschlüsse des Ministerrates aus.

Der Minister ist verantwortlich für die Gewährleistung einer einheitlichen Kaderpolitik in den Ratskollektiven der Bezirke und Kreise.

Für die Entwicklung der Vorsitzenden, Ersten Stellvertreter und Sekretäre der Räte der Bezirke und Kreise erarbeitet er Maßnahmen für deren Qualifizierung mit Hilfe der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“.

Die Leiter der Organe des Ministerrates haben sich in ihrer Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke auf die Herausarbeitung und Klärung der Grundfragen, vor allem der perspektivischen Entwicklung, zu konzentrieren.

Dabei ist von der Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte für die Durchführung der Volkswirtschafts- und Haushaltspläne ihrer Bereiche auszugehen. Jede Gängelei und ressortmäßiges Nebeneinander sind zu unterbinden.

Die Leiter der Organe des Ministerrates sind für die Unterstützung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte bei der Durchführung der Beschlüsse entsprechend den konkreten örtlichen Bedingungen verantwortlich.

Sie haben eine solche Arbeitsweise ihrer Organe durchzusetzen, daß die Verantwortlichkeit und Autorität der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte gestärkt werden.

Die Leiter der Organe des Ministerrates können den für ihren Fachbereich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke Weisungen zur Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschafts- und des Haushaltsplanes für ihren Bereich erteilen.

Ist der Vorsitzende eines Rates des Bezirkes mit solchen Weisungen nicht einverstanden, erhebt er Einspruch beim Leiter des jeweiligen Organs des Ministerrates. Wird keine Übereinstimmung erzielt, kann der Vorsitzende des Rates des Bezirkes dem Vorsitzenden des Ministerrates die Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen.

3. **Die Räte der Bezirke** haben die Aufgabe, die Durchführung der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung entsprechend den konkreten örtlichen Bedingungen zu organisieren. Ihre Arbeit muß stets darauf gerichtet sein, daß der Volkswirtschaftsplan erfüllt wird, die qualitativen Kennziffern eingehalten werden, die Arbeitsproduktivität gesteigert, die materiellen und finanziellen Reserven erschlossen werden und dabei die Einbeziehung der Bürger in die Staats- und Wirtschaftsleitung gefördert wird.

Zur Sicherung der Durchführung der staatlichen Aufgaben und zur Erzielung hoher Arbeitsergebnisse sind die gewonnenen Erfahrungen bei der Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auch in der Tätigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht anzuwenden.

Das betrifft solche Grundsätze, wie

- Entscheidungen mit Sachkenntnis dort zu treffen, wo die Verantwortung liegt;
- die Verantwortung der Leiter und Mitarbeiter klar festzulegen und abzugrenzen;
- Weisungen nur vom übergeordneten zum nachgeordneten Organ bzw. von Leiter zu Leiter zu geben.

Die Räte der Bezirke sind für ihre gesamte Tätigkeit dem jeweiligen Bezirkstag und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Die Bezirkstage nehmen zu den Grundfragen der Entwicklung in ihrem Territorium Stellung. Sie beschließen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und Haushaltsplanes über die Aufgaben der ihnen in eigener Verantwortung unterstehenden örtlichen Bereiche und besondere Aufgaben, die dem Bezirkstag zur Unterstützung der führenden Zweige der Volkswirtschaft im Territorium erwachsen, und bestätigen die Hauptaufgaben der bezirksgeleiteten Industrie und Landwirtschaft.

Die örtlichen Volksvertretungen haben zu sichern, daß die Arbeit ihrer Organe einheitlich auf die Lösung der festgelegten volkswirtschaftlichen Hauptaufgaben orientiert wird.

Die Bezirksplankommissionen sind Organe der Staatlichen Plankommission und des Rates des Bezirkes.

Die Kreisplankommissionen sind Organe der Bezirksplankommission und des Rates des Kreises.

Die Wirtschaftsräte der Bezirke sind Organe des Volkswirtschaftsrates und des Rates des Bezirkes.

Die Bezirkslandwirtschaftsräte sind Organe des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Bezirkstage.

Die Kreislandwirtschaftsräte sind Organe der Bezirkslandwirtschaftsräte und der Kreistage.

Die Bezirksbauämter sind Organe des Ministeriums für Bauwesen und des Rates des Bezirkes.

Der Vorsitzende der Bezirksplankommission ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes, der Vorsitzende des Bezirkslandwirtschaftsrates und Leiter der Produktionsleitung sowie der Bezirksbaudirektor sind Mitglieder des Rates des Bezirkes; sie sind dem Bezirkstag und dem Rat des Bezirkes rechenschaftspflichtig.

Der Vorsitzende der Kreisplankommission ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises und der Vorsitzende des Kreislandwirtschaftsrates und Leiter der Produktionsleitung ist Mitglied des Rates des Kreises; sie sind dem Kreistag und dem Rat des Kreises rechenschaftspflichtig.

4. Dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes obliegt eine hohe Verantwortung für die einheitliche Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates. Er ist dem Vorsitzenden des Ministerrates und dem Bezirkstag unmittelbar verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes ist gegenüber den Mitgliedern des Rates des Bezirkes und den Vorsitzenden der Räte der Kreise weisungsberechtigt; sie sind ihm rechenschaftspflichtig.

Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat eine Schlüsselfunktion in dem Sinne, daß er, ausgehend von der perspektivischen Entwicklung, alle wesentlichen Seiten der Entwicklung des Bezirkes — politisch, wirtschaftlich, kulturell und gesellschaftlich — koordinieren muß.

Er konzentriert sich auf die Hauptzusammenhänge:

Auf die Übereinstimmung der Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft mit der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens und den Arbeitsbereichen im Bezirk bzw. Wirtschaftsgebiet und legt dem Rat sowie dem Bezirkstag die wesentlichen Fragen zur Entscheidung vor.

Er trägt die Verantwortung für die Führung des Ratskollektivs und dessen politisch-ideologische Erziehung und ist verpflichtet, die neuesten Erkenntnisse der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit in der Arbeit des Bezirkstages und des Rates anzuwenden. Er sorgt dafür, daß im Rat die Beschlüsse der Partei- und Staatsführung gründlich durchgearbeitet und der gesamten Tätigkeit zugrunde gelegt werden.

Er übt gemeinsam mit seinem Ersten Stellvertreter die Kontrolle über die Durchführung der Beschlüsse aus und sichert, daß die Vorschläge und Hinweise der Bürger ausgewertet werden.

Der Vorsitzende trägt für die Arbeit des Rates zur Vorbereitung und Durchführung der Beratungen des Bezirkstages sowie seiner Beschlüsse die Verantwortung.

Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes ist verpflichtet, alle Grundfragen unserer Politik regelmäßig mit den Vorsitzenden der Räte der Kreise und den Oberbürgermeistern zu beraten und die einheitliche Durchführung im gesamten Territorium des Bezirkes zu sichern. Zur Qualifizierung der staatlichen Leitungstätigkeit führt er mit den Vorsitzenden der Räte der Kreise wissenschaftliche Seminare durch, in denen die besten Leitungsmethoden und Arbeitsergebnisse vermittelt werden.

Eine der wichtigsten Methoden der wissenschaftlichen Führungstätigkeit des Vorsitzenden des Rates besteht in der ständigen engen Verbindung mit allen Schichten der Bevölkerung.

Für die Arbeitsweise des Vorsitzenden des Rates des Kreises gelten sinngemäß die gleichen Grundsätze.

Die Planung, Plandurchführung und -kontrolle in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden

Grundlage der Planung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden sind die Beschlüsse von Partei- und Staatsführung zum **einheitlichen Perspektiv- und Jahresplan der Republik**, insbesondere zur territorialen Entwicklung der Volkswirtschaft, und die zentral bestätigten Programme zur ökonomischen Entwicklung der Wirtschaftsgebiete.

Planaufstellung:

1. Die örtlichen Räte sind für die Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne der ihnen unterstellten Bereiche, bezirksgeleitetes Bauwesen, örtliche Versorgungswirtschaft, Wohnungswirtschaft, Handel, bezirklicher und kommunaler Verkehr, örtliche Wasserwirtschaft, Volksbildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen, verantwortlich.

Die **Staatliche Plankommission** übergibt den Räten der Bezirke im Auftrag des Ministerrates für die Entwicklung dieser Bereiche Orientierungsziffern und eine Direktive über die Hauptrichtung der ökonomischen Entwicklung des Bezirkes im Planungszeitraum.

Diese Direktive enthält die sich aus der Hauptrichtung der ökonomischen Entwicklung ergebenden Erfordernisse für die Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft des Bezirkes einschließlich der Bereiche des Rates des Bezirkes. Sie gibt Hinweise zur Entwicklung der Bereiche und Zweige mit dem niedrigsten gebietsvolkswirtschaftlichen Aufwand. Die Direktive enthält die Anforderungen und Maßnahmen zur Bildung und Qualifizierung der Werkstätten sowie die wichtigsten Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

Der Minister der Finanzen übergibt den Räten der Bezirke im Auftrag des Ministerrates die Orientierungsziffern für die Ausarbeitung des Haushaltsplanes des Bezirkes.

Die Wirtschaftsräte der Bezirke und Bezirkslandwirtschaftsräte sind verantwortlich für die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahresplanvorschläge in den Betrieben der bezirksgeleiteten Industrie bzw. in der sozialistischen Landwirtschaft auf der Grundlage der Direktiven und Orientierungsziffern des Volkswirtschaftsrates und des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Volkswirtschaftsrat und Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik übergeben die Hauptaufgaben aus den Direktiven und die wichtigsten Kennziffern der Produktion, der Investitionen und für die Entwicklung der Arbeitskräfte den Räten der Bezirke als Arbeitsgrundlage.

Der Minister für Bauwesen übergibt dem Bezirksbaudirektor Direktiven und Orientierungsziffern für die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahresplanvorschläge.

In den Bezirken und Kreisen erfolgt die Vorbereitung und Bestätigung von Direktiven und Orientierungsziffern für die Ausarbeitung nach den gleichen Grundsätzen.

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden leiten die Ausarbeitung der Planvorschläge für die Entwicklung ihrer Bereiche. Sie organisieren eine breite Plandiskussion unter allen Schichten der Bevölkerung.

Dazu beraten sie mit den nachgeordneten Räten und erläutern den ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und ihren Aktiva sowie vor den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und vor den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen die Direktiven und Ziele des Planes.

Die verantwortlichen Mitglieder des Rates für die jeweiligen Fachbereiche sichern, daß die Plandiskussion auf die Lösung der spezifischen Aufgaben dieser Bereiche gerichtet wird. Grundlage dafür sind die Direktiven der Räte und die zweigspezifischen Hinweise der übergeordneten Fachorgane zur technisch-ökonomischen Entwicklung.

Die Leiter der Fachbereiche sind dem Rat für die Ausarbeitung eines optimalen, in sich bilanzierten Planvorschlages verantwortlich. Sie haben die Hinweise und Vorschläge aus der Plandiskussion in den Planvorschlägen zu berücksichtigen.

Die Bezirksplankommissionen und Kreisplankommissionen sind dafür verantwortlich, daß die territorialen Erfordernisse, die sich aus der Entwicklung der Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft in den Wirtschaftsgebieten ergeben, in den Planvorschlägen berücksichtigt werden. Sie sichern eine Entwicklung der Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft im Wirtschaftsgebiet mit niedrigem gebietswirtschaftlichen Aufwand. Insbesondere gewährleisten sie den rationellsten Einsatz der Arbeitskräfte, die Festlegung optimaler Standorte in den Wirtschaftsgebieten und die territoriale Koordinierung der Investitionen.

Dazu arbeiten sie während der Planausarbeitung eng mit den Wirtschaftsorganen, den Betrieben und Einrichtungen, insbesondere mit den VVB, zusammen.

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden beschließen die Perspektiv- und Jahresplanvorschläge für die Entwicklung ihrer Bereiche. Diese Vorschläge enthalten in den Bezirken und Kreisen insbesondere die Aufgaben der örtlichen Versorgungswirtschaft, des bezirks- und kreisgeleiteten Bauwesens, des Wohnungsneubaus, des Handels, des bezirksgeleiteten und kommunalen Verkehrs, der Volksbildung, der Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens.

In den Städten und Gemeinden sind in die Planvorschläge detaillierte Aufgaben, insbesondere für die Stadt- und Gemeindegewirtschaft, für den Um- und Ausbau von Wohnungen, für die Werterhaltung, für Reparaturen und Dienstleistungen und für die sonstige Landwirtschaft, aufzunehmen.

In den Agrargemeinden sind in den Planvorschlägen Maßnahmen zur wirksamen Unterstützung der sozialistischen Landwirtschaft festzulegen.

Die Planvorschläge der Städte und Gemeinden orientieren besonders auf die Entwicklung der Initiative der Bevölkerung zur Ausschöpfung aller örtlichen Kapazitäten und Materialreserven, um die Leistungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bürger zu erhöhen.

In den Bezirken und Kreisen koordinieren die Plankommissionen die Planvorschläge der Fachbereiche der Räte und legen den zusammengefaßten Planvorschlag den Räten vor.

Die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte legen den zusammengefaßten Entwurf des Haushaltsplanes den Räten vor.

Die Räte der Bezirke bzw. Kreise bestätigen die Hauptaufgaben aus den Planvorschlägen der Wirtschaftsräte und Landwirtschaftsräte.

Plandurchführung:

2. Der Vorsitzende des Ministerrates übergibt auf der Grundlage des Gesetzes der Volkskammer über den Volkswirtschaftsplan und des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan den Vorsitzenden der Räte der Bezirke den Plan für die den Räten unterstellten Bereiche, die bestätigten Aufgaben des Staatshaushaltsplanes, die bestätigte Hauptrichtung der ökonomischen Entwicklung des Bezirkes und die wichtigsten Planaufgaben der Wirtschaftsräte der Bezirke und Bezirkslandwirtschaftsräte.

Der Volkswirtschaftsrat und der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik übergeben entsprechend dem Produktionsprinzip die bestätigten Pläne für die bezirksgeleitete Industrie und für die sozialistische Landwirtschaft an die Wirtschaftsräte der Bezirke bzw. Bezirkslandwirtschaftsräte.

Die Räte der Bezirke sind für eine qualifizierte Differenzierung der Planaufgaben auf Fachbereiche und Kreise verantwortlich. Sie haben dabei die spezifischen örtlichen Bedingungen und die Erfahrungen

der bisherigen Plandurchführung zu berücksichtigen. Die Räte der Bezirke haben zu sichern, daß die Präzisierung der Planaufgaben ein hohes Niveau der technisch-ökonomischen Entwicklung in den Fachbereichen gewährleistet, daß durch den Plan keine Details reglementiert werden und die Maßnahmen der materiellen Interessiertheit auf die Erfüllung der Planaufgaben gerichtet werden. Durch die Festlegung wichtiger Kennziffern ist eine hohe Beweglichkeit bei der Plandurchführung zu ermöglichen.

Die Bezirksplankommissionen gewährleisten, daß die Planaufgaben der Fachbereiche des Rates und die Hauptaufgaben des Planes des Wirtschaftsrates des Bezirkes und des Bezirkslandwirtschaftsrates den Erfordernissen der Entwicklung der Industriezweige bzw. der Landwirtschaft entsprechen. Sie sichern die proportionale Entwicklung der Bereiche des Rates untereinander

Der Rat des Bezirkes bestätigt die Planaufgaben der Fachbereiche, die Hauptaufgaben der Pläne des Wirtschaftsrates des Bezirkes und des Bezirkslandwirtschaftsrates, die Hauptrichtung der ökonomischen Entwicklung des Bezirkes und den Haushaltsplan und legt diese Dokumente dem Bezirkstag zur Beratung und Beschlußfassung vor.

Der Bezirkstag beschließt zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und Haushaltsplanes über die Aufgaben der ihm in eigener Verantwortung unterstehenden örtlichen Bereiche und besondere Aufgaben, die dem Bezirkstag zur Unterstützung der führenden Zweige der Volkswirtschaft im Territorium erwachsen und bestätigt die Hauptaufgaben der bezirksgeleiteten Industrie und Landwirtschaft.

Die örtlichen Volksvertretungen haben zu sichern, daß die Arbeit ihrer Organe einheitlich auf die Lösung der festgelegten volkswirtschaftlichen Grundaufgaben orientiert wird.

Vorschläge und Einwände zur Hauptrichtung der ökonomischen Entwicklung des Bezirkes übergibt der Bezirkstag bzw. der Rat des Bezirkes den übergeordneten Organen.

Die Beschlüsse der Volksvertretungen zu den Perspektiv- und Jahresplänen und zu den Haushaltsplänen sind Grundlage für die massenpolitische Arbeit, um die Bevölkerung für die Erfüllung der Pläne zu mobilisieren. Sie tragen damit zur Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie bei.

Die Initiative der Bevölkerung ist insbesondere auf höhere Leistungen bei der Werterhaltung von Wohnungen, Straßen und Plätzen, auf höhere Leistungen bei Reparaturen und bessere Ausstattung von Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen sowie auf zusätzliche Maßnahmen zur Verschönerung der Städte und Gemeinden zu lenken.

In den Kreisen, Städten und Gemeinden erfolgt die Vorbereitung und Bestätigung der Perspektiv- und Jahrespläne nach den gleichen Grundsätzen.

3. Die Räte kontrollieren regelmäßig die Planerfüllung ihrer Bereiche. Sie sichern, daß in den Fachbereichen die Plandurchführung ständig analysiert wird, insbesondere die Erfüllung der Pläne Neue Technik,

der Produktivität, der Kosten und der Rentabilität, die Vorbereitung der Investitionen sowie ihre termin- und kapazitätsmäßige Erfüllung.

Die Räte beschließen die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Planaufgaben.

Die Wirtschaftsräte der Bezirke, die Bezirkslandwirtschaftsräte und die Kreislandwirtschaftsräte berichten in den Räten über den Stand der Erfüllung solcher Planaufgaben, von denen die Versorgung der Bevölkerung mit industriellen Konsumgütern und Nahrungsmitteln abhängt.

Die Plankommissionen analysieren die Durchführung von Maßnahmen zur territorialen Sicherung der Entwicklung der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft.

Sie werten die Information der Statistik und andere Abrechnungen über die Erfüllung der Pläne aus und unterbreiten den Räten Vorschläge für notwendige Entscheidungen zur Sicherung der geplanten Entwicklung und zur Erfüllung der Pläne.

Die Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte auf dem Gebiet des Haushalts, der Finanzen und bei der Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit zur Erschließung örtlicher Reserven

1. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sind für eine wissenschaftlich fundierte Planung und Durchführung ihrer Haushalts- und Finanzwirtschaft verantwortlich. Auf der Grundlage der im Volkswirtschaftsplan und im Staatshaushaltsplan festgelegten Aufgaben entscheiden die örtlichen Volksvertretungen bei der Beschlußfassung ihrer jährlichen Haushaltspläne selbst über den volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatz ihrer Haushaltsmittel und deren Differenzierung auf die einzelnen Bereiche. Sie können höhere Ausgaben zur Finanzierung weiterer Maßnahmen beschließen, wenn in gleicher Höhe eigene Mittel eingesetzt oder zusätzliche Einnahmen mobilisiert werden.

Die örtlichen Volksvertretungen regeln in eigener Zuständigkeit die Rechte und Pflichten ihrer Räte, der Leiter der Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen für die Erwirtschaftung und Verwendung der Haushaltsmittel und Fonds.

Durch gründliche Beratungen in den Kommissionen, Aktiven und Wohngebieten sichern sie die unmittelbare Mitwirkung der Bürger an der Entscheidung über den zweckmäßigsten und rationellen Einsatz der finanziellen Mittel.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sind verantwortlich für die vollständige und termingerechte Mobilisierung ihrer Haushaltseinnahme aus

- den ihnen unterstehenden Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft;
- ihren Fachorganen und staatlichen Einrichtungen;
- Steuern der ihnen zugeordneten Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft;

- Gemeindeabgaben und
- der ihnen zum Einzug übertragenen Einnahmen des Staatshaushaltes.

Zur Sicherung der Finanzierung der den örtlichen Volksvertretungen mit dem Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplan übertragenen Aufgaben verfügen sie über einen im Gesetz über den Staatshaushaltsplan festgelegten Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

Der Anteil der einzelnen örtlichen Haushalte an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes verändert sich in den folgenden Planjahren nur dann und in dem Maße, wie sich auf Grund der im Volkswirtschaftsplan und im Staatshaushaltsplan festgelegten staatlichen Aufgaben und durch Gesetze und zentrale Beschlüsse Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben des örtlichen Haushaltsplanes ergeben.

Zur Erhöhung des materiellen Interesses ist zu sichern, daß diejenigen örtlichen Volksvertretungen einen ökonomischen Vorteil haben, die durch gute Arbeit in den Bereichen der volkseigenen örtlichen Versorgungswirtschaft, der Volksbildung und Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens, des Staatsapparates und der Gemeindeabgaben zusätzliche Mittel erwirtschaften.

Grundsätzlich sind die Organe des Ministerrates und die höheren örtlichen Räte nicht berechtigt, nach der Beschlußfassung der örtlichen Volksvertretung über den Haushaltsplan Haushaltsmittel des unteren örtlichen Organs zu schmälern oder abzuziehen. Werden im Laufe des Planjahres Veränderungen in der Aufgabenstellung des örtlichen Rates erforderlich oder werden ihm zusätzliche Maßnahmen übertragen, so muß mit der Beschlußfassung durch das höhere Organ gleichzeitig über den Haushaltsausgleich entschieden werden.

Die örtlichen Räte sind verantwortlich für die Organisation der Planung, Durchführung und Kontrolle der Haushalts- und Finanzwirtschaft in den ihnen unterstehenden Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, Fachorganen und Einrichtungen. Sie kontrollieren die Haushaltsbeziehungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft. Über die Haushaltsbeziehungen kontrollieren sie die Ergebnisse und Leistungen in ihren Betrieben und Einrichtungen und nehmen aktiven Einfluß auf die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und zur Durchsetzung des sozialistischen Sparsamkeitsprinzips.

Zur Sicherung der gesamtstaatlichen Interessen erfolgen regelmäßige Finanzrevisionen durch Revisionsorgane des Ministeriums der Finanzen. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe nutzen die sich aus den Finanzrevisionen sowie aus der Arbeit der Kreditinstitute und der Deutschen Versicherungs-Anstalt ergebenden Erkenntnisse für die Verbesserung der Planung und Leitung ihres Verantwortungsbereiches.

2. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte wenden wirksame Formen und Methoden persönlicher und kollektiver materieller Interessiertheit der Bürger an. Für die Erschließung zusätzlicher ört-

licher Reserven bei der Lösung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes, der Durchführung von Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der Werktätigen und zur weiteren Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens sind die Mehreinnahmen, Einsparungen und Fonds so einzusetzen, daß

- die Hausgemeinschaften bzw. die einzelnen Bürger an der Pflege und Erhaltung des staatlichen Vermögens, insbesondere des Wohnraumbestandes, materiell interessiert werden;
- hervorragende ehrenamtliche Leistungen von Bürgern und Kollektiven durch materielle Auszeichnungen Anerkennung finden;
- besonders gute Leistungen der Ausschüsse, Kommissionen und Klubs der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bei der Mobilisierung und Nutzung von Reserven materiell anerkannt werden.

Die örtlichen Volksvertretungen regeln in eigener Verantwortung die gegenseitigen finanziellen Beziehungen, die sich auf Grund von Vereinbarungen oder Verträgen zwischen Städten und Gemeinden bei der Schaffung, Leitung und Durchführung gemeinsamer örtlicher Einrichtungen und Maßnahmen im Interesse rationaler Lösung der Aufgaben des Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplanes und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung ergeben. Die daraus resultierenden Finanzbeziehungen sind Bestandteile der örtlichen Haushalte.

3. Zur stärkeren Durchsetzung des volkswirtschaftlichen Denkens, wissenschaftlichen Leitens und ökonomischen Handelns in der Stadt- und Gemeindewirtschaft, den örtlichen Dienstleistungs-, Reparatur-, Versorgungs- und entsprechenden Kultureinrichtungen beschließen die örtlichen Räte die **Einführung leistungsabhängiger Finanzierungsformen**. Mit diesen Formen ist die Erwirtschaftung und Verwendung von Haushaltsmitteln unmittelbar in ökonomischer Abhängigkeit zur Leistung zu bringen und die Verantwortung der Leiter und Mitarbeiter in den Einrichtungen für die Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Fonds und Mittel zu erhöhen.

Zur Erhöhung des gesellschaftlichen Nutzeffekts der bereitgestellten Mittel und zur Mobilisierung örtlicher Reserven beschließen die örtlichen Räte die Anwendung von differenzierten **Haushaltsnormen** als Maßstab des Aufwandes, des Nutzens und der Leistungen für die Planung und Leitung der ihnen unterstehenden Bereiche der gesellschaftlichen Konsumtion. Die exakte Ausarbeitung von Haushaltsnormen hat auf der Grundlage von Richtlinien der zuständigen staatlichen Organe zu erfolgen.

Die örtlichen Räte sind für die exakte Erfassung, rationale Nutzung und Erhaltung des Vermögens der ihnen unterstehenden staatlichen Einrichtungen und Verwaltungen verantwortlich.

Zur Erreichung einer wissenschaftlichen Planung sowie konzentrierten Durchführung der Werterhaltungsmaßnahmen mit hohem Nutzeffekt entscheiden die örtlichen Volksvertretungen in Übereinstimmung

mit der materiellen Planung selbst über den zweckmäßigsten Einsatz der finanziellen Reparatur- und Erhaltungsmittel für die staatlichen Einrichtungen und Verwaltungen. Die örtlichen Räte können dazu finanzielle Reparatur- und Erhaltungsfonds bilden. Auf der Grundlage zentraler Beschlüsse sind die Grundmittel der staatlichen Einrichtungen und Verwaltungen zu bewerten und in Übereinstimmung mit der materiellen Planung exakte Bemessungsgrundlagen für die Höhe der jährlichen Fondszuführungen zu schaffen.

Zur Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur Erhöhung des ökonomischen Nutzens sind die örtlichen Volksvertretungen berechtigt, Kredite für ihre Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft und Wohnungsverwaltungen aufzunehmen. Sie sichern, daß die entstehenden Kreditzinsen und die Bewirtschaftungskosten sowie die Kredittilgung aus Mehreinnahmen und Einsparungen gedeckt werden und der zu erreichende ökonomische Nutzeffekt nachgewiesen wird.

Die Kreditinstitute haben die örtlichen Organe bei der Ausnutzung ihrer Kreditmöglichkeiten zu beraten. Sie kontrollieren die materielle Deckung und wachen darüber, daß keine materiellen Fonds in Anspruch genommen werden, die für die Erfüllung anderer Aufgaben vorgesehen sind.

Im Interesse der maximalen Auslastung der Kapazitäten, der Senkung der Selbstkosten und der guten Versorgung der Bevölkerung sind von den Volksvertretungen der Kreise, Städte und Gemeinden im Rahmen der Grundprinzipien unserer sozialistischen Preispolitik und der Richtlinien des zentralen Preisorgans die Preise und Gebühren auf dem Gebiet der kommunalen Dienstleistungen, des kommunalen Verkehrs und der Kultur selbst festzulegen. Diese Rechte sind den örtlichen Volksvertretungen schrittweise zu übertragen, damit die Preisbildung für diese Bereiche immer mehr dort erfolgt, wo im Interesse der Bevölkerung am sachkundigsten entschieden werden kann. Damit ist die Organisierung einer umfassenden Preiskontrolle für Konsumgüter, Dienstleistungen und Reparaturen unter breiter Einbeziehung der Bürger zu verbinden.

Die Erhebung der Gemeindesteuern- und -abgaben durch die Städte und Gemeinden ist im Rahmen zentraler Weisungen so zu gestalten, daß sie die Entwicklung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in den Städten, Wohngebieten und Gemeinden unterstützt.

Die Durchsetzung wissenschaftlicher Arbeitsprinzipien in den örtlichen Räten

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sorgen dafür, daß ihre Fachorgane sowie die nachgeordneten Räte eine einheitliche und komplexe Arbeit nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Führungstätigkeit entwickeln.

Dies erfordert in erster Linie die weitere Qualifizierung der Führungskader und aller Mitarbeiter. Durch gründliches Studium der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung, der theoretischen und praktischen Pro-

bleme der wissenschaftlichen Führungstätigkeit sowie der Auswertung der fortgeschrittensten Erfahrungen sind die Voraussetzungen für die Erhöhung des Niveaus der Führungstätigkeit zu schaffen.

Die Arbeitspläne der Räte werden, ausgehend vom Perspektiv- und Volkswirtschaftsplan, auf der Grundlage der Arbeitspläne der Volksvertretungen und der übergeordneten Räte ausgearbeitet.

In der Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit konzentrieren sich die örtlichen Räte vor allem auf die Erhöhung der Kollektivität und die Festigung der persönlichen Verantwortung, die wissenschaftliche Vorbereitung der Beschlüsse und die Qualifizierung ihrer Durchführung sowie auf die enge Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen der Volksvertretungen, den gesellschaftlichen Organisationen und ehrenamtlichen Kollektiven.

1. Die Verwirklichung einer wissenschaftlichen Führungstätigkeit erfordert, die **Kollektivität und die persönliche Verantwortung** in der Arbeit der örtlichen Räte, vor allem in folgender Richtung zu erhöhen:

Konzentration der kollektiven Entscheidung auf die **perspektivischen und grundsätzlichen Fragen** der Entwicklung der Bereiche des Rates sowie auf diejenigen Probleme, in denen ein zeitlich und sachlich koordiniertes Zusammenwirken der Organe des Rates und der gesellschaftlichen Kräfte erreicht werden muß. Dabei ist von der Grundlinie der Entwicklung des Territoriums auszugehen.

Die Mitglieder der Räte gehen bei diesen Entscheidungen von der zentralen Aufgabenstellung und der Gesamtverantwortung des Rates aus und organisieren unter diesem Gesichtspunkt die Arbeit in ihren Bereichen.

Die Konzentration des Rates auf die Entscheidung von Fragen perspektivischen und koordinierenden Charakters bedingt gleichzeitig die Erhöhung der **persönlichen Verantwortung der Ratsmitglieder** für die Leitung der ihnen übertragenen Aufgabengebiete.

Sie erläutern den Mitarbeitern die Hauptrichtung der Arbeit, die sich aus den Beschlüssen der zentralen staatlichen Organe, der Volksvertretung und des Rates ergibt. Sie entscheiden die grundsätzlichen Fragen in ihrem Verantwortungsbereich und koordinieren die Arbeit.

In einer Arbeitsordnung legen sie die Verantwortlichkeit und Entscheidungsbefugnisse der Mitarbeiter ihres Verantwortungsbereiches fest.

In Fragen, die nicht der Entscheidung des Rates bedürfen, führen sie die notwendige Koordinierung mit den Verantwortungsbereichen anderer Ratsmitglieder selbständig herbei. Die Mitglieder des Rates sind für ihren Verantwortungsbereich dem Rat gegenüber persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Die Räte laden zur Entscheidung wichtiger Fragen die betreffenden Vorsitzenden der ständigen Kommissionen der Volksvertretung ein.

Die Erhöhung der Kollektivität der Leitung setzt die wissenschaftliche Vorbereitung der Entscheidungen des Rates voraus.

2. Die wissenschaftliche Vorbereitung von Beschlüssen des Rates erfordert, daß das entscheidende Problem klar formuliert und den Fachorganen des Rates die zur Vorbereitung der Entscheidung notwendigen Aufgaben gestellt werden, die gründliche Analyse aller mit der Entscheidung im Zusammenhang stehenden Probleme, darunter insbesondere die Analyse über die Ergebnisse der Durchführung bereits gefaßter Beschlüsse und die Auswertung der Aufgaben der Bürger.

Die schrittweise Einführung moderner Methoden der Verwaltungsorganisation und die Anwendung der fortgeschrittensten Erfahrungen der Rechentechnik ist erforderlich, um mit exakten aussagekräftigen Arbeitsunterlagen vorausschauend durch Berechnungen und Bilanzierungen die wissenschaftliche Leitungstätigkeit zu sichern.

Dazu ist notwendig, daß der Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke festlegt, welche Information dem Vorsitzenden des Rates bzw. den Ratsmitgliedern im Interesse einer sachkundigen Entscheidung ständig zur Verfügung stehen muß und auf welchem Wege sie diese Information erhalten.

Die Beschlußvorlagen sind mit den betreffenden Kollektiven der Werktätigen im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Organisationen, mit Wissenschaftlern und Spezialisten sowie mit den beim Rat bestehenden Beiräten und Kommissionen zu beraten. Die Ergebnisse dieser Beratungen sind bei der endgültigen Abfassung der Vorlagen zu berücksichtigen. Zu wichtigen Beschlußvorlagen sollten Gutachten von Spezialisten eingeholt werden.

Die öffentliche Diskussion zur Vorbereitung wichtiger Beschlüsse und die Erläuterung der Beschlüsse in der örtlichen Presse sind zu verstärken.

3. Für die Qualifizierung der Durchführung der Beschlüsse muß der Rat

durch seine Mitglieder den Inhalt der Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates den Leitern der Fachorgane sowie den an der Durchführung beteiligten Mitgliedern nachgeordneter Räte, anderen staatlichen Organen und ehrenamtlichen Kollektiven gründlich erläutern, um sie zu unterstützen, die Beschlüsse schöpferisch und eigenverantwortlich durchzuführen;

die unmittelbare Anleitung, Hilfe und Unterstützung für die nachgeordneten Räte sowie für die dem Rat unterstellten Betriebe und Einrichtungen bei der Durchführung der festgelegten Maßnahmen organisieren und neue fortgeschrittene Erfahrungen und Beispiele vermitteln;

in enger Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Leitern und gesellschaftlichen Organisationen not-

wendige Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen einleiten;

eine umfassende staatliche und gesellschaftliche Kontrolle über die Erfüllung der Pläne und der Beschlüsse organisieren, die Rechenschaftslegung der nachgeordneten Räte vor dem übergeordneten Rat, der Leiter der Fachorgane vor dem Rat und der Räte vor dem Bezirkstag gewährleisten. Die Rechenschaftslegung muß eine exakte Analyse über die Durchführung der Beschlüsse und der Schwerpunkte des Volkswirtschaftsplanes geben.

Neben der Rechenschaftslegung erfolgt die Anleitung und Kontrolle der nachgeordneten Räte insbesondere durch operative Hilfe bei der komplexen Durchführung der Beschlüsse und zur Verallgemeinerung fortgeschrittener Leitungsmethoden.

Darüber hinaus läßt sich der Vorsitzende des Rates regelmäßig von den Vorsitzenden der nachgeordneten Räte über die Durchführung der festgelegten Aufgaben berichten. Der Rat entscheidet über die Organisation der öffentlichen Rechenschaftslegung vor der Bevölkerung als Bestandteil der wissenschaftlichen Führungstätigkeit.

In den Betrieben solcher Bereiche, wie örtliche Versorgungswirtschaft, Bauwesen, Wohnungswirtschaft, kommunaler Verkehr und der örtlichen Wasserwirtschaft, sind zur Organisation der Durchführung staatlicher Aufgaben vorwiegend ökonomische Mittel (insbesondere Formen der persönlichen und kollektiven materiellen Interessiertheit) anzuwenden.

4. Zur Sicherung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit der Räte muß ihre Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen der Volksvertretungen sowie den gesellschaftlichen Organisationen und ehrenamtlichen Kollektiven in folgender Richtung weiterentwickelt werden:

Grundlage für das Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen und ehrenamtlichen Gremien sind die von der Volksvertretung beschlossenen Perspektiv-, Volkswirtschafts- und Haushaltspläne. Die Volksvertretungen, ihre ständigen Kommissionen und deren Aktive sind die entscheidende Basis für die ehrenamtliche Mitarbeit der Bürger an der Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Aufgaben.

Die Räte müssen eine systematische Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen auf ihrem Territorium gewährleisten.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Rates erläutert wichtige Beschlüsse der Volksvertretung bzw. des Rates vor dem betreffenden Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, insbesondere die darin enthaltenen Empfehlungen über die Mitarbeit der gesellschaftlichen Kräfte bei ihrer Verwirklichung.

Der Rat delegiert Mitglieder seines Kollektivs in die betreffenden Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

Der Sekretär des Rates ist Mitglied des Sekretariats der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und für die Aufrechterhaltung einer ständigen Verbindung verantwortlich.

Die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland berücksichtigen bei der Ausarbeitung ihrer Arbeitspläne die Festlegungen im Arbeitsplan der örtlichen Volksvertretung, die ihnen vom Vorsitzenden des Rates übermittelt werden.

Die Abgeordneten koordinieren in ihrem Wirkungsbereich ihre Tätigkeit mit den Wirkungsbereichsausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und beziehen die ehrenamtlichen Kräfte dieser Ausschüsse in die Lösung ihrer Aufgaben ein.

Die Räte und die Leiter der Fachorgane stützen sich insbesondere bei der Ausarbeitung und Durchführung des Perspektiv- und Volkswirtschaftsplanes sowie wichtiger Beschlüsse des Rates auf die gesellschaftlichen Organisationen und ehrenamtlichen Kollektive.

Sie entwickeln die **ehrenamtliche Arbeit** mit dem Ziel der Erhöhung der Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit und sichern einen hohen gesellschaftlichen Nutzeffekt der Tätigkeit der ehrenamtlichen Kräfte.

Das erfordert die exakte Festlegung solcher Aufgaben für die ehrenamtlichen Kollektive, die sie entsprechend ihren Möglichkeiten lösen können.

In die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates werden die ständigen Kommissionen entsprechend ihrem Aufgabengebiet einbezogen. Wichtige Vorlagen sind vor ihrer Beschlußfassung im Rat mit den zuständigen Ständigen Kommissionen zu beraten.

Die Volksvertretung kann zur langfristigen Vorbereitung von Beschlüssen und zur Analyse bestimmter Probleme **zeitweilige Kommissionen** aus Abgeordneten, Ratsmitgliedern, Staatsfunktionären und ehrenamtlichen Kräften bilden.

Der Rat leistet den ständigen Kommissionen umfassende Hilfe in ihrer Tätigkeit und koordiniert ihre Arbeit auf der Grundlage des Arbeitsplanes. Der Rat unterstützt die ständigen Kommissionen bei der Festlegung ihrer spezifischen Aufgaben, die sie unter Einbeziehung anderer ehrenamtlicher Kollektive zu lösen haben. Er stellt ihnen die erforderlichen Unterlagen und Informationen für ihre Tätigkeit zur Verfügung.

Der Vorsitzende des Rates berät regelmäßig mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen über die Vorbereitung wichtiger Beschlüsse bzw. die Organisation ihrer Durchführung. Er berichtet über die Ergebnisse der Bearbeitung der Eingaben der Bürger.

Die Räte arbeiten mit den Organen der **Arbeiter- und Bauern-Inspektion** zusammen, von denen sie wichtige Informationen und Unterlagen für die Verbesserung ihrer Leitungstätigkeit erhalten.

II.

A. Die Zusammensetzung der Räte der Bezirke und die Schaffung klarer Verantwortungsverhältnisse

Der Rat des Bezirkes sollte folgende Zusammensetzung haben:

1. Vorsitzender des Rates
2. Erster Stellvertreter des Vorsitzenden
Org.-Instrukteur-Abteilung
Kaderabteilung
3. Stellvertreter des Vorsitzenden und Vorsitzender der Bezirksplankommission
4. Vorsitzender des Wirtschaftsrates des Bezirkes
5. Vorsitzender des Bezirkslandwirtschaftsrates
6. Bezirksbaudirektor
7. Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres
Abteilung Innere Angelegenheiten
Liegenschaftswesen
Referat Kirchenfragen
8. Stellvertreter des Vorsitzenden für Handel und Versorgung zugleich Vorsitzender der Versorgungskommission und Leiter der Abteilung Handel und Versorgung
9. Abteilungsleiter Örtliche Versorgungswirtschaft
10. Abteilungsleiter Finanzen
11. Hauptplanträger komplexer Wohnungsbau und Leiter der Abteilung Wohnungspolitik
12. Bezirksschulrat
13. Bezirksarzt
14. Abteilungsleiter Kultur
15. Abteilungsleiter Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft (zugleich Vorsitzender des Transportausschusses)
16. Abteilungsleiter für Jugendfragen, Körperkultur und Sport
17. Sekretär des Rates
Unterstützung der Arbeit der Volksvertretung, ihrer ständigen Kommissionen und der Abgeordneten
Abgeordnetenkabinett
Büro des Rates
Abteilung Allgemeine Verwaltung.

Es wird empfohlen, daß die bisherigen ehrenamtlichen weiteren Mitglieder des Rates entsprechend ihren Kenntnissen und Erfahrungen in den ständigen Kommissionen des Bezirkstages mitarbeiten. Sollen in Ausnahmefällen weitere Mitglieder in den Rat aufgenommen werden, so ist dafür die Zustimmung des Ministers für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte erforderlich.

Über die Unterstellung anderer Aufgabengebiete, wie VS-Stelle, Naturschutz usw., entscheiden die Räte im Rahmen der Geschäftsverteilungspläne in eigener Verantwortung.

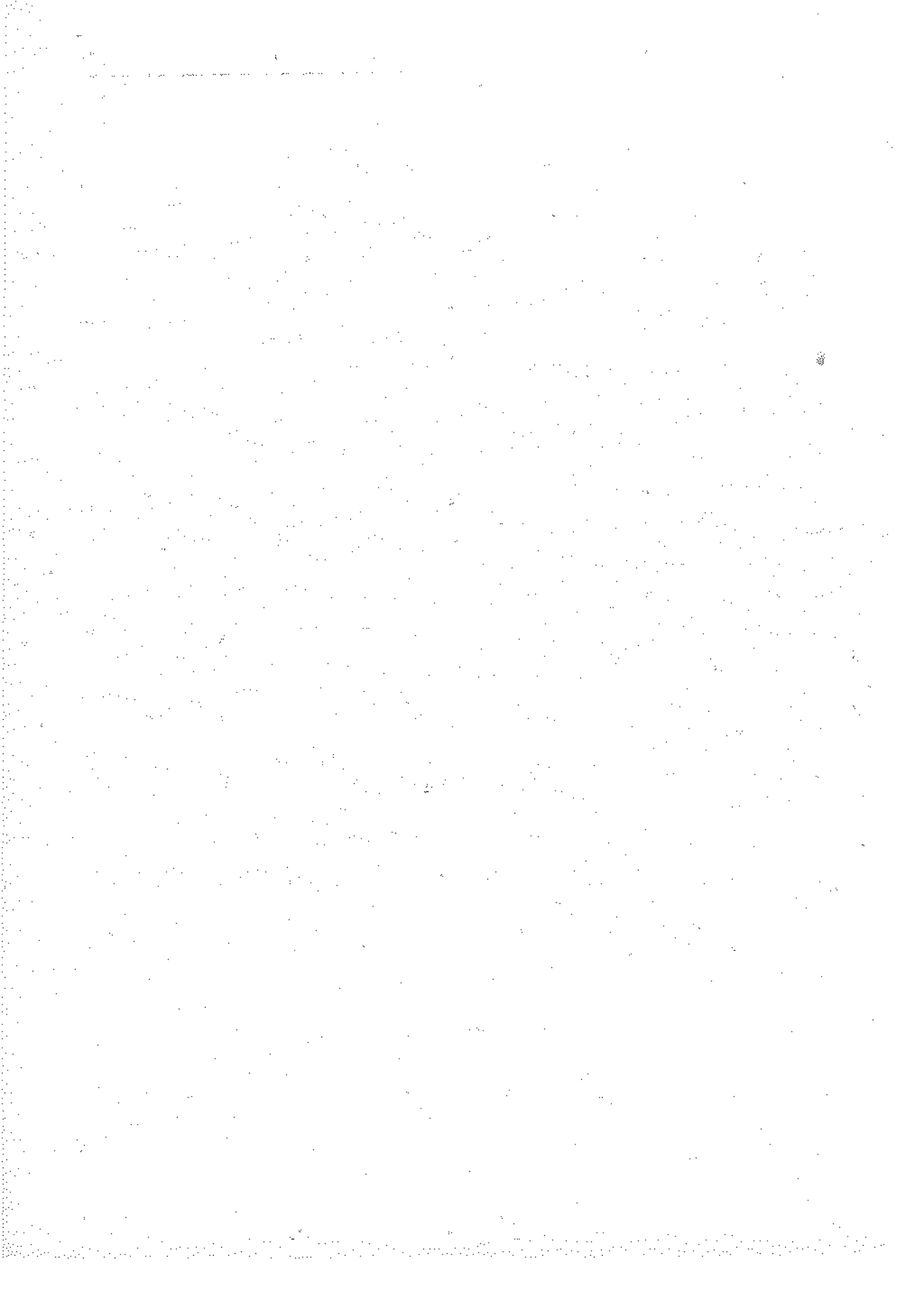
B. Die Zusammensetzung der Räte der Kreise und die Schaffung klarer Verantwortungsverhältnisse

Der Rat des Kreises sollte folgende Zusammensetzung haben:

1. Vorsitzender des Rates
2. Erster Stellvertreter des Vorsitzenden
Org.-Instrukteur-Abteilung
Kaderabteilung
3. Stellvertreter des Vorsitzenden und Vorsitzender der Kreisplankommission
4. Vorsitzender des Kreislandwirtschaftsrates
5. Kreisbaudirektor
6. Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres
Abteilung Innere Angelegenheiten
Referat Kirchenfragen
7. Stellvertreter des Vorsitzenden für Handel und Versorgung zugleich Vorsitzender der Versorgungskommission und Leiter der Abteilung Handel und Versorgung
8. Abteilungsleiter für Örtliche Versorgungswirtschaft
9. Abteilungsleiter für Wohnungswirtschaft
10. Abteilungsleiter Finanzen
11. Abteilungsleiter Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft (zugleich Vorsitzender des Transportausschusses)
12. Kreisschulrat
13. Kreisarzt
14. Abteilungsleiter Kultur
15. Abteilungsleiter für Jugendfragen, Körperkultur und Sport
16. Sekretär des Rates
Unterstützung der Arbeit der Volksvertretung, ihrer ständigen Kommissionen und der Abgeordneten
Abgeordnetenkabinett
Büro des Rates
Allgemeine Verwaltung.

Es wird empfohlen, daß die bisherigen ehrenamtlichen weiteren Mitglieder des Rates entsprechend ihren Kenntnissen und Erfahrungen in den ständigen Kommissionen des Kreistages mitarbeiten. Sollen in Ausnahmefällen weitere Mitglieder in den Rat aufgenommen werden, so ist dafür die Zustimmung des Ministers für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte erforderlich.

Über die Unterstellung anderer Aufgabengebiete, wie VS-Stelle, Naturschutz usw., entscheiden die Räte im Rahmen der Geschäftsverteilungspläne in eigener Verantwortung.



III.

Die Aufgaben der Territorialplanung im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft

Im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ist die **territoriale Planung** als Bestandteil der Volkswirtschaftsplanung so zu entwickeln, daß eine rationelle Standortverteilung der Produktion und der Investitionen über das ganze Territorium der Deutschen Demokratischen Republik erreicht und die Übereinstimmung zwischen der Entwicklung der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft und der Entwicklung der Wirtschaftsgebiete gewährleistet wird.

Durch die Territorialplanung sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte Einfluß auf die Erhöhung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes nehmen können, die Entwicklung von Wissenschaft und Technik fördern und zur ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen beitragen.

Die **Bezirksplankommissionen** verwirklichen ihre Aufgaben in der Territorialplanung durch aktive und schöpferische Zusammenarbeit mit allen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft zur einheitlichen Durchführung der zentralen volkswirtschaftlichen Aufgaben in den Zweigen und Bezirken mit dem Ziel,

- die Entwicklung der Zweige territorial so zu koordinieren, daß die vorrangige Entwicklung der führenden Zweige gesichert wird;
- einen niedrigen gebietswirtschaftlichen Aufwand zu gewährleisten;
- einen rationellen Einsatz der Arbeitskräfte durch entsprechende territoriale Verteilung zu unterstützen;
- die gebietlichen, ökonomischen und natürlichen Ressourcen aufzudecken und rationell zu nutzen und
- die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung systematisch zu verbessern.

Dazu sind zur ökonomisch günstigsten Einordnung der Standorte der Produktion und der Investitionen in die Wirtschaftsgebiete und zur Nutzung gebietlicher Ressourcen für eine rationelle territoriale Verteilung der Produktion und der Investitionen über das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik „Programme zur ökonomischen Entwicklung von Wirtschaftsgebieten“ auszuarbeiten und ständig zu vervollkommen.

Durch die territoriale Koordinierung der Investitionen aller Zweige und Bereiche in Investitionskomplexen ist der Nutzeffekt der eingesetzten Mittel zu erhöhen, der Bauaufwand zu senken und die Anwendung moderner Bauweisen und -methoden zu fördern.

Zur Sicherung der Produktion und der Leistungen der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft und zur vollen Nutzung der gebietlichen Arbeitskräfteressourcen ist ihre territoriale Bilanzierung durchzuführen und der Einsatz der Arbeitskräfte und der Jugendlichen zu lenken.

Mit der Verwirklichung dieser Aufgaben entstehen neue Beziehungen zwischen den Bezirksplankommissionen und den zentralen und örtlichen staatlichen und Wirtschaftsorganen.

Zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen der Entwicklung der Zweige und der Wirtschaftsgebiete ist ein enger Zusammenhang der Planung von Wirtschaftsgebieten mit den Zweigprogrammen und den wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für wichtige Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse herzustellen.

Dazu haben die zentralen staatlichen und Wirtschaftsorgane und die VVB bei der Ausarbeitung der Zweigprogramme und der wissenschaftlich-technischen Konzeptionen Standorte für die Produktion und die Investitionen den Bezirksplankommissionen vorzuschlagen und die Standortanforderungen entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt darzulegen und zu begründen. Durch eine systematische und enge Zusammenarbeit zwischen den Bezirks- und Kreisplankommissionen mit den Zweigorganen sind bereits bei der Ausarbeitung der Zweigprogramme und Konzeptionen die gebietlichen Möglichkeiten für die Produktionsentwicklung zu berücksichtigen.

Die Bezirksplankommissionen haben mit der Ausarbeitung von Programmen zur ökonomischen Entwicklung von Wirtschaftsgebieten die Programmplanung für die führenden Zweige der Volkswirtschaft zu ergänzen. Damit ist die Entwicklung der Zweige der Volkswirtschaft, insbesondere der vorrangigen Entwicklung der Betriebe der führenden Zweige in den Wirtschaftsgebieten, durch gebietswirtschaftliche Maßnahmen mit niedrigen Aufwendungen zu sichern.

Wirtschaftsgebiete können über Kreis- bzw. Bezirksgrenzen hinausgehen und werden durch die sich aus der Entwicklung der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft im Territorium ergebenden ökonomischen Beziehungen und Verflechtungen bestimmt.

In den Wirtschaftsgebieten sind zur Senkung des gebietswirtschaftlichen Aufwandes alle ökonomischen und natürlichen Reserven, wie gebietliche Rohstoffvorkommen, Trink- und Brauchwasserreserven, Möglichkeiten zur ökonomischen Verwertung von Abfällen und Abwässern aus Produktion und Siedlungen aufzudecken und intensiv zu nutzen.

Es ist eine rationelle Nutzung der Gebäude- und Flächenfonds, der Verkehrsanlagen und der Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen zu sichern.

Die Programme zur ökonomischen Entwicklung der Wirtschaftsgebiete enthalten die zwischenzweiglichen Verflechtungen der Entwicklung der Zweige im Wirtschaftsgebiet. Die Gebietsprogramme sind wichtige Instrumente für eine rationelle territoriale Verteilung der Produktion und der Investitionen über das ganze Territorium der Deutschen Demokratischen Republik. Das erfordert die territoriale Verteilung der ökonomischen und natürlichen Ressourcen und den Grad ihrer Nutzung in den Gebietsprogrammen sichtbar zu machen.

Mit der Ausarbeitung von Gebietsprogrammen sind Schlußfolgerungen zu ziehen, welche wichtigen Produktionen sich in bestimmten Wirtschaftsgebieten unter ökonomisch günstigen Bedingungen entwickeln können.

Die Hauptaufgaben aus den Gebietsprogrammen sind in den örtlichen Volksvertretungen zu beraten; sie sind eine wichtige Grundlage für die Vorbereitung und Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden.

Die in den Gebietsprogrammen enthaltenen und mit den zentralen und örtlichen staatlichen und Wirtschaftsorganen abgestimmten Festlegungen werden Bestandteil der Perspektiv- und Jahrespläne der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft.

Die engen Wechselbeziehungen zwischen der Entwicklung der Zweige und Wirtschaftsgebiete erfordern, daß bereits bei der Ausarbeitung von Programmen zur Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft die territorialen Erfordernisse berücksichtigt und mit den Bezirksplankommissionen abgestimmt werden.

Die Bezirksplankommissionen arbeiten zur Gewährleistung einer rationellen Standortverteilung der Produktivkräfte unter Einbeziehung der staatlichen und Wirtschaftsorgane Standortstudien mit Berechnungen des gebietswirtschaftlichen Aufwandes für volkswirtschaftlich wichtige Investitionsvorhaben aus.

Bei der Festlegung der Standorte für die Entwicklung der Zweige und Bereiche sind die günstigsten Bedingungen in den Wirtschaftsgebieten zu nutzen. Durch wissenschaftlich begründete Variantenvergleiche ist eine optimale Lösung für die Erteilung von Standortgenehmigungen zu erreichen.

Zur Erhöhung des Nutzeffektes der Investitionen haben die Bezirksplankommissionen die Investitionen territorial und zeitlich in Investitionskomplexen zu koordinieren und die Bildung von Investitionskomplexen zu veranlassen.

Die territoriale Koordinierung der Investitionen muß dazu beitragen, den spezifischen Investitionsbedarf, den gebietswirtschaftlichen Aufwand, den Bauanteil der Investitionen, den Flächenbedarf und die Produktionskosten zu vermindern.

Durch die Bildung von Investitionskomplexen ist ein höherer Nutzeffekt zu erzielen als bei der Durchführung der Investitionen als Einzelvorhaben an getrennten Standorten.

In Koordinierungsvereinbarungen entscheiden die beteiligten Planträger über die Verwendung der an einem Investitionskomplex erzielten Einsparungen.

Für die Entwicklung der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin und der Städte Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt und Halle-West sowie für Städte, die sich im Zeitraum des Perspektivplanes besonders dynamisch entwickeln, sind die materiellen und finanziellen Mittel geeigneter Objekte der verschiedenen Planträger durch die Bezirksplankommissionen

so zu konzentrieren, daß in kürzester Zeit wirkungsvolle Ergebnisse im Aufbau der Stadtzentren erreicht werden.

Die Bezirksplankommissionen haben zur Sicherung der Produktion und der Leistungen der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft und zur vollen Nutzung des gebietlichen Arbeitsvermögens die territoriale Bilanzierung der Arbeitskräfte und der Jugendlichen durchzuführen und deren Einsatz zu lenken.

Zur rationellen Ausnutzung der Arbeitskräfteresourcen im Territorium sind Vorschläge für gezielte Rationalisierungsmaßnahmen in den Zweigen, für die Konzentration und Spezialisierung der Produktion sowie für die planmäßige Vorbereitung der Arbeitskräfte auf neue Aufgaben auszuarbeiten.

Durch rechtzeitige Berufsberatung haben die Bezirksplankommissionen in Zusammenarbeit mit den leitenden Organen der Wirtschaft den Einsatz des Berufsnachwuchses auf die perspektivischen Schwerpunktaufgaben, insbesondere der führenden Zweige in den Wirtschaftsgebieten, zu lenken.

Die für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen verantwortlichen staatlichen und Wirtschaftsorgane haben zu sichern, daß die Erweiterung von Produktionskapazitäten mit dem geringsten Einsatz von Arbeitskräften erfolgt.

Um den Aufwand an Arbeitskräften sowie die Anforderungen an Energie, Wasser und anderem zu sichern, haben die Zweige bei der Bedarfsanmeldung ihrer Forderungen an die Wirtschaftsgebiete den Nachweis zu erbringen, daß bereits bei der Projektierung und in der Durchführung der Investitionen die technisch-ökonomischen Parameter dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen.

Die Bezirksplankommissionen (einschließlich der Ämter für Arbeit und Berufsberatung) sind Organe der Staatlichen Plankommission und der Räte der Bezirke. Sie haben mit der Territorialplanung die Übereinstimmung der Entwicklung der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft mit der Entwicklung in den Wirtschaftsgebieten mit höchstem Nutzeffekt zu gewährleisten.

Sie arbeiten Vorschläge für die Hauptrichtung der ökonomischen Entwicklung des Bezirkes aus und gewährleisten, daß die Planaufgaben der Fachbereiche des Rates und die Hauptaufgaben des Wirtschaftsrates des Bezirkes den Erfordernissen der Entwicklung der Industriezweige bzw. der Landwirtschaft entsprechen. Die Bezirksplankommissionen analysieren die Durchführung der in der Hauptrichtung zur ökonomischen Entwicklung des Bezirkes festgelegten Aufgaben zur Sicherung der übereinstimmenden Entwicklung der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft und unterbreiten der Staatlichen Plankommission und den Räten der Bezirke Schlußfolgerungen und Vorschläge zur Erfüllung der Hauptaufgaben.

Die Kreisplankommissionen (einschließlich der Ämter für Arbeit und Berufsberatung) sind Organe der Bezirksplankommissionen und der Räte der Kreise. Sie arbeiten gemeinsam mit der Bezirksplankommission an der Planung von Wirtschaftsgebieten, an der Stand-

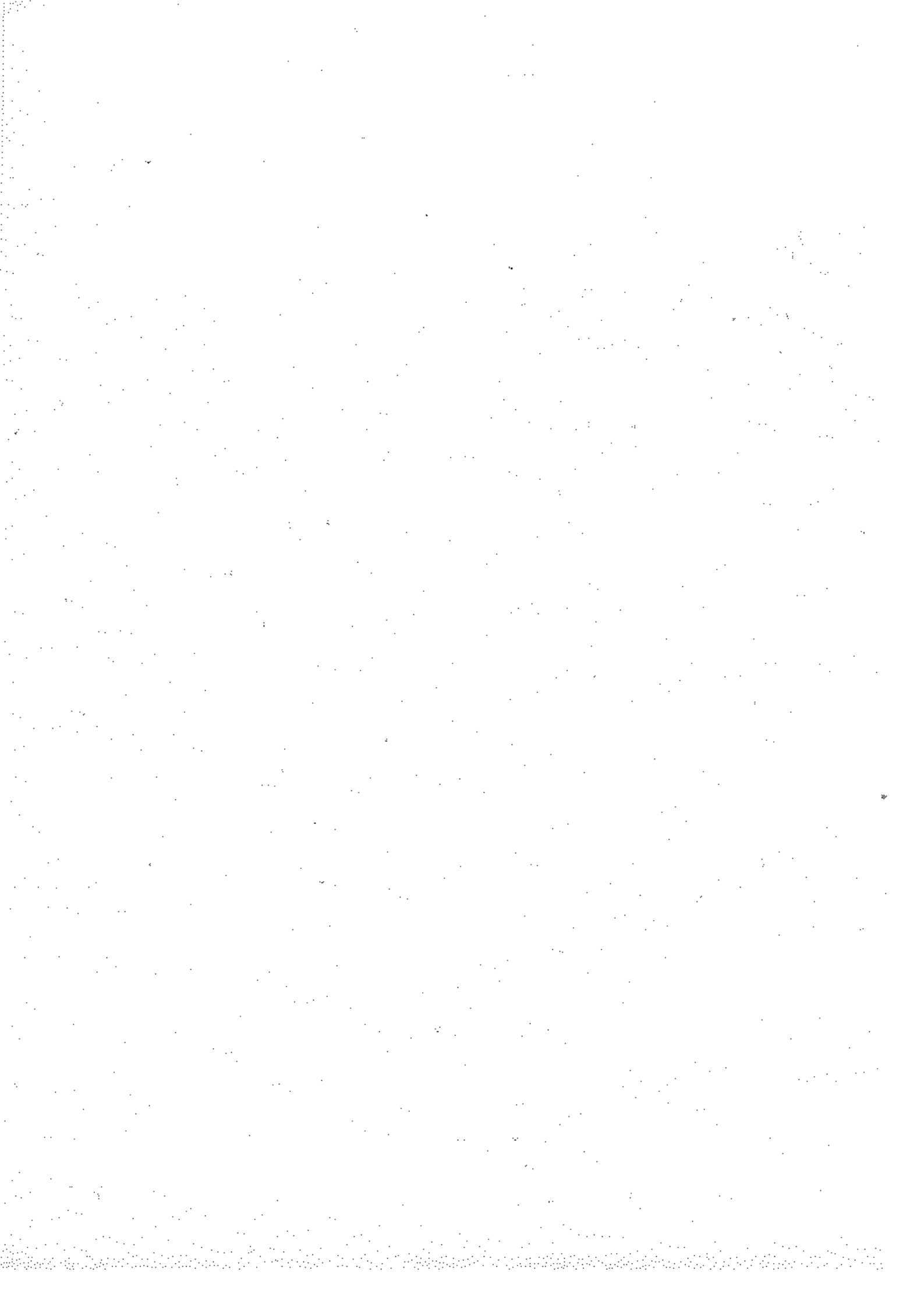
ortplanung, an der territorialen Investitionskoordination und an der territorialen Bilanzierung der Anforderungen der Zweige an die Gebiete.

Sie arbeiten Vorschläge für die Hauptrichtung der ökonomischen Entwicklung der Kreise aus und gewährleisten, daß die Planaufgaben der Fachbereiche der Räte der Kreise den Erfordernissen der Entwicklung der Industriezweige bzw. der Landwirtschaft entsprechen. Die Kreisplankommissionen analysieren die Durchführung der in der Hauptrichtung der ökonomischen Entwicklung der Kreise festgelegten Aufgaben zur Sicherung der übereinstimmenden Entwicklung der

Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft und unterbreiten den Bezirksplankommissionen und den Räten der Kreise Schlußfolgerungen und Vorschläge zur Erfüllung der Hauptaufgaben.

Für die Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne der einzelnen Bereiche sind die Fachabteilungen der Räte verantwortlich.

Für die Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne der bezirksgeleiteten Industrie und der Landwirtschaft sind der Wirtschaftsrat des Bezirkes und die Landwirtschaftsräte verantwortlich.



IV.

Die schrittweise Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der bezirksgeleiteten Industrie

Die bezirksgeleitete Industrie entwickelt sich als untrennbarer Bestandteil der gesamten Industrie im Rahmen des einheitlichen Reproduktionsprozesses der Volkswirtschaft und ihrer Zweige. Sie hat bedeutende Aufgaben

- zur Versorgung der Bevölkerung mit industriellen Konsumgütern und Nahrungs- und Genussmitteln;
- auf dem Gebiet der Zulieferungen, besonders zu den führenden Zweigen sowie
- bei der Erfüllung der Exportaufgaben mit einem großen ökonomischen Nutzeffekt.

Der Volkswirtschaftsrat arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse, Direktiven und Orientierungsziffern des Ministerrates für die Entwicklung der Industrie die Aufgabenstellung der bezirksgeleiteten Industrie aus. Er übergibt den Wirtschaftsräten der Bezirke die Orientierungsziffern, Direktiven und zweigspezifische Hinweise. Er legt auf der Grundlage der Vorschläge der Wirtschaftsräte der Bezirke und der Räte der Bezirke die staatlichen Aufgaben und die Direktiven für die Plandurchführung in der bezirksgeleiteten Industrie fest.

Der Volkswirtschaftsrat sichert mit Hilfe der Wirtschaftsräte der Bezirke die Entwicklung einer wissenschaftlichen Führungstätigkeit, die Vervollkommnung der Planung und die Anwendung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel entsprechend den Grundsätzen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft. Dazu leitet er entsprechend den zentralen staatlichen Erfordernissen die Tätigkeit der Wirtschaftsräte der Bezirke und der bezirksgeleiteten Industrie auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Entwicklung auf der Grundlage des Planes sowohl mit ökonomischen Mitteln als auch durch Beschlüsse und Weisungen.

Der Volkswirtschaftsrat gewährleistet durch seine Industrieabteilungen, den Bereich Wirtschaftsräte der Bezirke und die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, daß die bezirksgeleitete Industrie in die wissenschaftlich-technische und ökonomische Entwicklung der Industriezweige einbezogen wird und sich ihre Entwicklung entsprechend den Erfordernissen der Industriezweige vollzieht.

Dazu übergeben die VVB den Wirtschaftsräten der Bezirke die Aufgaben zu den wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für die Erzeugnisgruppen.

Die Planaufgaben der bezirksgeleiteten Industrie in den wichtigsten Kennziffern sind Bestandteil der Pläne der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates.

Die Wirtschaftsräte der Bezirke sind sowohl Organe des Volkswirtschaftsrates als auch der Räte der Bezirke und leiten die bezirksgeleitete Industrie ihres Territoriums nach dem Produktionsprinzip. Dazu bestehen bei den Wirtschaftsräten der Bezirke Industrieabteilungen.

Die Bezirkstage bestätigen auf der Grundlage der Vorschläge der Räte der Bezirke und der staatlichen Aufgaben die Hauptkennziffern des Planes der bezirksgeleiteten Industrie. Damit gewährleisten sie die Übereinstimmung der Entwicklung der bezirksgeleiteten Industrie mit der Gesamtentwicklung des Bezirkes. Sie lenken die Tätigkeit der Wirtschaftsräte der Bezirke auf die Ausnutzung und Beachtung der territorialen Bedingungen und Möglichkeiten.

Die Bezirkstage und ihre Räte gewährleisten durch ihre Beschlüsse und ihre Tätigkeit die Ausschöpfung der im Gebiet liegenden Reserven durch die bezirksgeleitete Industrie.

Auf der Grundlage der zentralen staatlichen Aufgaben und der territorialen Erfordernisse legen sie die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung aus dem Aufkommen der bezirksgeleiteten Industrie besonders mit Nahrungs- und Genussmitteln fest.

Die Bezirkstage und ihre Räte nehmen Einfluß auf den planmäßigen Einsatz und die planmäßige Entwicklung der Arbeitskräfte in der bezirksgeleiteten Industrie sowie auf die Verwendung von Krediten, besonders der Rationalisierungskredite.

Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben vor den Bezirkstagen und Räten der Bezirke über die Durchführung des Planes, vorrangig über die Erfüllung der Beschlüsse und die Sicherung der Versorgungsaufgaben im Territorium, Rechenschaft abzugeben.

Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und seinem zuständigen Stellvertreter für den Bereich Wirtschaftsräte der Bezirke für die Tätigkeit der Wirtschaftsräte der Bezirke verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Den Wirtschaftsräten der Bezirke sind volkseigene Betriebe unterstellt und halbstaatliche Betriebe, private Betriebe sowie ausschließlich industriell produzierende Produktionsgenossenschaften des Handwerks zugeordnet. Die volkseigenen Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie sind mit ihren Finanzbeziehungen über die Wirtschaftsräte der Bezirke mit dem Haushalt der Republik verbunden.

Die Hauptaufgabe der Wirtschaftsräte der Bezirke ist es, ausgehend von den Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und den Erfordernissen der technischen Revolution,

- die sortiments-, qualitäts- und termingerechte Produktion von Konsumgütern für die Bevölkerung;
- eine weltmarktfähige Produktion für den Export und die vertraglich festgelegten Zulieferungen;
- die Steigerung der Arbeitsproduktivität mit Hilfe des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der sozialistischen Rationalisierung;

- die ständige Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Rentabilität der Erzeugnisse und Betriebe
 - sowie die ständige Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse
- zu sichern.

Zur Lösung dieser Aufgaben haben die Wirtschaftsräte der Bezirke gemeinsam mit der Kammer der Technik, den Hoch- und Fachschulen und örtlichen Einrichtungen, wie Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer u. a., geeignete Qualifizierungsmethoden zu entwickeln. Sie vereinbaren mit den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und zentralgeleiteten Betrieben die Einbeziehung der bezirksgeleiteten Betriebe in deren Qualifizierungssysteme. Die entsprechenden Maßnahmen sind in den Kaderprogrammen der Wirtschaftsräte der Bezirke festzulegen. Die Wirtschaftsräte der Bezirke sind im Rahmen der Festlegungen des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem für die Sicherung des polytechnischen Unterrichts und der Berufsausbildung in den ihnen unterstellten Betrieben verantwortlich.

Die Wirtschaftsräte der Bezirke leiten die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne der bezirksgeleiteten Industrie auf der Grundlage

- der vom Volkswirtschaftsrat festgelegten Orientierungsziffern, Direktiven, staatlichen Aufgaben und Weisungen;
- der Beschlüsse der Bezirkstage und Räte der Bezirke;
- der Hinweise und Anforderungen der jeweiligen Bilanzorgane für Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen;
- der technisch-ökonomischen Konzeptionen der Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie der Empfehlungen und Vorschläge der Erzeugnisgruppen;
- der territorialen Erfordernisse unter Ausnutzung der im Gebiet vorhandenen Reserven.

Das erfordert die umfassende Einbeziehung der Werkfähigen mit Hilfe des sozialistischen Wettbewerbs, der sozialistischen Arbeitsgemeinschaften und der Neuererbewegung.

Die Wirtschaftsräte der Bezirke setzen die Aufgaben der einheitlichen technischen Politik auf der Grundlage der wissenschaftlich-technischen Konzeptionen und Programme der Vereinigungen Volkseigener Betriebe für ihre Industriezweige in den Betrieben der bezirksgeleiteten Industrie durch. Sie gewährleisten dazu die Ausarbeitung ökonomisch begründeter Varianten für die Perspektive der Betriebe ihres Verantwortungsbereiches.

Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe unterstützen die Wirtschaftsräte der Bezirke und die Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie, insbesondere mit Hilfe der Erzeugnisgruppen. Sie haben die Wirtschaftsräte der Bezirke und deren Betriebe in ihren Informations- und Dokumentationsdienst einzubeziehen.

Die Wirtschaftsräte der Bezirke sichern, daß die bezirksgeleiteten Betriebe aller Eigentumsformen aktiv in den Erzeugnisgruppen mitarbeiten und die wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Parameter

sowie die Bestwerte und Kennziffern der bezirks- und zentralgeleiteten Industrie ihrer Arbeit zugrunde legen. Die in den Plänen der Wirtschaftsräte der Bezirke festgelegten materiellen und finanziellen Mittel sind bei der Durchführung der **sozialistischen Rationalisierung** schwerpunktmäßig für die Modernisierung der Ausrüstungen, den Einsatz neuer hochproduktiver Maschinen in vorhandenen Produktionsstätten, zur Verbesserung der Produktionsorganisation, zur Einführung neuer technologischer Verfahren und zur mehrschichtigen Auslastung, besonders der hochproduktiven Maschinen, einzusetzen. Erweiterungen von Produktionskapazitäten können nur dann erfolgen, wenn die vorhandenen Kapazitäten aller Eigentumsformen des Zweiges rational genutzt werden. Die Investitionsmaßnahmen sind in den Erzeugnisgruppen zu beraten.

Zur Entwicklung einer wissenschaftlichen Leitungstätigkeit der Wirtschaftsräte der Bezirke und Betriebe sowie zur Schaffung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Rationalisierung der Produktion und Vervollkommnung der Betriebsökonomik arbeiten bei den Wirtschaftsräten der Bezirke Gruppen für wissenschaftlich-ökonomische Leitung. Sie unterstehen den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke.

Die **zielgerichtete Anwendung ökonomischer Hebel** auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes und zur Sicherung seiner Erfüllung ist Bestandteil der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit der Wirtschaftsräte der Bezirke.

Die Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Leiter der volkseigenen Betriebe zu befähigen, den Volkswirtschaftsplan in allen seinen Teilen exakt zu erfüllen und die ökonomischen Hebel der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der persönlichen materiellen Interessiertheit sachkundig anzuwenden.

Durch die Wirtschaftsräte der Bezirke sind größere Anstrengungen zur Erhöhung der Rentabilität der Erzeugnisse und der Betriebe sowie zur Beseitigung der Verluste erforderlich.

Beachtliche Reserven zur Erhöhung der Rentabilität der Betriebe können mit der Senkung der Gemeinkosten erschlossen werden. Deshalb ist, ausgehend von exakten Analysen und Betriebsvergleichen, mit der Ausarbeitung und Anwendung von fortschrittlichen Normen für Gemeinkostensätze zu beginnen. Die Kostenerfassung und -abrechnung ist nach Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen in den volkseigenen Betrieben unter Beachtung der unterschiedlichen Betriebsgrößen verstärkt durchzusetzen. Der Gewinn wird auf der Grundlage des Planes in den bezirksgeleiteten volkseigenen Betrieben immer mehr zum Maßstab für die Beurteilung der ökonomischen Leistungen.

Entsprechend dem Vertragssystem sind die Wirtschafts-, Kauf- und Liefer- sowie Leistungsverträge mit der Planung fest zu verbinden. Zur besseren Versorgung der Bevölkerung müssen die Betriebe mehr als bisher Direktverträge mit dem Handel und der Landwirtschaft abschließen. Als ökonomischer Hebel, der über den Gewinn der Tätigkeit der volkseigenen Betriebe stimuliert, sind die Möglichkeiten der Teilung der Handelsspanne zu nutzen.

Das Prinzip „Neue Technik — neue Normen“ ist entsprechend der staatlichen Direktive in den bezirks-

geleiteten volkseigenen und halbstaatlichen Betrieben konsequent zu verwirklichen. Schwerpunkte sind hierbei die Ausarbeitung und Anwendung technisch begründeter Arbeitsnormen und die Anwendung zweckmäßiger Lohnformen, die ökonomisch richtige Verwendung des Lohnfonds und die Durchsetzung des materiellen Anreizes für die Arbeit mit der neuen Technik.

Die noch vorhandenen Tendenzen einer Gleichmacherei bei der Prämierung der Leistungen der Werktätigen sind zu überwinden. Die Prämienmittel sind im Zusammenhang mit der Führung des sozialistischen Wettbewerbs und der Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit auf die Lösung der Schwerpunktaufgaben zu konzentrieren. Dabei sind auch solche bewährten Methoden, wie der Abschluß von Prämienvereinbarungen der Wirtschaftsräte der Bezirke, anzuwenden.

Auf Grund der ihnen unterstellten bzw. zugeordneten Betriebe verschiedener Eigentumsformen arbeiten die Wirtschaftsräte der Bezirke nach dem Prinzip der Haushaltsfinanzierung. Die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben (Hauptpositionen) der Haushaltspläne der Wirtschaftsräte der Bezirke sind Bestandteil des Haushaltsplanes des Volkswirtschaftsrates. Die wissenschaftliche Leitung der bezirksgeleiteten Industrie mit ökonomischen Mitteln erfordert jedoch, daß bestimmte Elemente der wirtschaftlichen Rechnungsführung, wie zum Beispiel die Arbeit mit den Fonds, anzuwenden sind.

Alle Wirtschaftsräte der Bezirke erhalten
den Fonds „Technik“,
den Verfügungsfonds,
die Kreditreserve und
den Exportprämienfonds.

Diese Fonds sind eine wichtige Grundlage für die Leistungstätigkeit der Wirtschaftsräte der Bezirke zur ökonomischen Stimulierung der Arbeit in den Betrieben.

Mit Hilfe dieser Fonds werden die Wirtschaftsräte der Bezirke besser in die Lage versetzt, auf der Grundlage der Beschlüsse zentraler staatlicher und Wirtschaftsorgane zielgerichtet auf die Erfüllung ihrer Schwerpunktaufgaben, insbesondere des Planes „Neue Technik“, einzuwirken und Einfluß auf die Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs zu nehmen.

Der Fonds Technik der Wirtschaftsräte der Bezirke wird aus Umlagen der volkseigenen bezirksgeleiteten Betriebe zu Lasten der Kosten gebildet.

Aus diesem Fonds werden Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungsaufgaben — außer betriebliche Weiterentwicklungen — finanziert.

Die Mittel dieses Fonds sind so zu verwenden, daß der erforderliche wissenschaftlich-technische Vorlauf geschaffen, das Tempo der Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen sowie deren Aufnahme in die Produktion beschleunigt und ein hoher ökonomischer Nutzen erzielt wird. Betriebliche Weiterentwicklungen an Erzeugnissen finanzieren die volkseigenen bezirksgeleiteten Betriebe aus den Umlaufmitteln. Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie Privatbetriebe finanzieren die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben aus eigenen Mitteln bzw. aus Krediten. Führen diese Betriebe

Themen des Staatsplanes durch, so erfolgt die Finanzierung aus den Mitteln des wirtschaftsleitenden Organs, welches das Thema vergeben hat.

Der Verfügungsfonds ist durch die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke für die ökonomische Stimulierung und Anerkennung hervorragender Leistungen von Betrieben, Kollektiven und Einzelpersonen bei der Lösung der Aufgaben einzusetzen, wie

- die vorfristige Realisierung von Maßnahmen des Planes „Neue Technik“;
- die Neu- und Weiterentwicklung und die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, insbesondere von Konsumgütern;
- die außerplanmäßige Senkung der Kosten und Erhöhung der Rentabilität der Betriebe;
- die vorfristige Erfüllung wichtiger Versorgungspositionen und der Exportverpflichtungen.

Bei der Ausreichung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds sind in jedem Fall Kriterien eines echten meßbaren ökonomischen Nutzeffektes zugrunde zu legen.

Mit der Kreditreserve haben die Wirtschaftsräte der Bezirke auf den ökonomischen Einsatz der Umlaufmittel, die Entwicklung der Bestände sowie die Übereinstimmung des Quartalskreditplanes mit dem Produktionsplan und anderen Plananteilen einzuwirken. Sie beeinflussen mit der Kreditreserve zielgerichtet die bessere Ausnutzung der Fonds und wirken auf die Erreichung bester ökonomischer Ergebnisse ein.

Der Einsatz der Kreditreserve erfolgt insbesondere für die Finanzierung von im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Beständen und zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Der Anreiz für die Inanspruchnahme der Kreditreserve hat über die Festlegung differenzierter Zinssätze zu erfolgen.

Zur zielgerichteten Ausnutzung der materiellen Interessiertheit, Lenkung und Qualifizierung der in den Wirtschaftsräten der Bezirke Tätigen stehen den Wirtschaftsräten der Bezirke Prämienfonds zur Verfügung. Der Prämienfonds ist besonders zur Lösung der Schwerpunktaufgaben, vorrangig zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei den Haupterzeugnissen und zur Anerkennung hervorragender Leistungen der Kollektive und Mitarbeiter der Wirtschaftsräte der Bezirke einzusetzen.

Die Wirtschaftsräte der Bezirke sind für die Kontrolle der Finanzwirtschaft der ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe verantwortlich.

Die Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank nehmen mit der Finanzierung im Rahmen der Quartalskassen- und Kreditpläne der Wirtschaftsräte der Bezirke, der Kreditgewährung und der operativen Finanzkontrolle unmittelbar Einfluß auf die Sicherung der Planerfüllung und die Ausschöpfung der vorhandenen Reserven. Sie wirken darauf ein, daß mit der Planung und Verwendung der finanziellen Mittel die ökonomischen Hebel wirksam angewandt und das Tempo der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in den bezirksgeleiteten volkseigenen Betrieben beschleunigt wird.

Die von den Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank auszuarbeitenden Quartalsanalysen sind den Vorsitzenden der jeweiligen Räte der Bezirke und den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke zu übergeben. Die Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank unterbreiten den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke Vorschläge für die weitere Qualifizierung der Planentwürfe und Pläne, für die Beseitigung von Verlusten und Verlustursachen sowie die Erhöhung der Rentabilität der volkseigenen Betriebe.

Bei der Ausreichung von Rationalisierungskrediten kontrollieren sie, daß mit den durchzuführenden Maßnahmen der größtmögliche Nutzeffekt erzielt wird.

Die Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Hinweise und Vorschläge der Deutschen Notenbank in ihre Leitungstätigkeit einzubeziehen.

Der Zusammenschluß volkseigener Betriebe zu Kombinat und Vereinigten Betrieben ist zur Erreichung eines höheren ökonomischen Nutzens unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse schrittweise fortzuführen.

Die Durchführung solcher Maßnahmen kann nur dann erfolgen, wenn die Versorgung der Bevölkerung und der Industrie verbessert wird, eine rationellere Auslastung der Maschinen und Anlagen, eine Verbesserung der Qualität und Senkung der Selbstkosten der Erzeugnisse erreicht wird. Gleichzeitig ist ein wirkungsvoller Einsatz der Kader, eine Erhöhung der Rentabilität, eine Einsparung von Arbeitskräften und eine rationelle Organisation der Verwaltungsarbeit zu gewährleisten.

Die Bildung von Kombinat und Vereinigten Betrieben erfordert eine gründliche Vorbereitung unter Ein-

beziehung der Werktätigen, exakte ökonomische und technische Berechnungen sowie den Einsatz qualifizierter Kader. Über den Zusammenschluß volkseigener Betriebe entscheidet nach Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes die Leitung des Volkswirtschaftsrates. Maßnahmen zur Konzentration und Spezialisierung der Produktion und zur Erweiterung von Kooperationsbeziehungen müssen zu einer Verbesserung der Produktion und des Sortiments von Konsumgütern sowie zu einer Erhöhung der Rentabilität führen.

Die Wirtschaftsräte der Bezirke sind für die Anleitung der ihnen zugeordneten halbstaatlichen und privaten Industriebetriebe sowie industriell produzierenden Produktionsgenossenschaften des Handwerks verantwortlich. Sie haben diese Betriebe entsprechend deren Bedingungen schrittweise in die Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft einzubeziehen.

Ausgehend von den Erfordernissen des Perspektiv- und Jahresplanes und unter Berücksichtigung der eigenen Vorschläge der Komplementäre und Privatunternehmer für die Entwicklung ihrer Betriebe geben die Wirtschaftsräte der Bezirke Hinweise für die volkswirtschaftlich und betrieblich zweckmäßigste Nutzung der Kapazitäten für die Steigerung der Arbeitsproduktivität, für die Ausschöpfung der vorhandenen Reserven und die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, für die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und die schnelle Einführung von Neu- und Weiterentwicklungen in die Produktion.

Die Wirtschaftsräte der Bezirke unterstützen die Komplementäre, Privatunternehmer und Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften des Handwerks zur Einbeziehung ihrer Betriebe in die Erzeugnisgruppenarbeit.

V.

**Die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft
in der sozialistischen Landwirtschaft in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden**

Die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ist in der Landwirtschaft auf die weitere Intensivierung zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, zur Steigerung der Brutto- und Marktproduktion in allen LPG und VEG gerichtet. Das erfordert weitere Schritte zur Entwicklung einer wissenschaftlichen Führungstätigkeit und die Vervollkommnung der Planung. Daraus ergibt sich, daß zur weiteren Festigung der sozialistischen Demokratie und zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte neben ihrer vertikalen Unterstellung ebenfalls den Bezirks- bzw. Kreistagen unterstellt werden.

1. Die Leitung des einheitlichen sozialistischen Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft durch den Ministerrat und seine Organe

Der Ministerrat sichert durch die Planung und Leitung des einheitlichen sozialistischen Reproduktionsprozesses der Volkswirtschaft die planmäßige proportionale Entwicklung der Landwirtschaft im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft.

Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik mit seiner Produktionsleitung ist das zentrale staatliche Organ des Ministerrates zur Leitung der Landwirtschaft. Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und seine Produktionsleitung haben die perspektivischen Grundsatzzfragen auszuarbeiten und zu sichern, daß, ausgehend vom einheitlichen Reproduktionsprozeß, mit Hilfe der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen auf allen Gebieten der landwirtschaftlichen Produktion ein ausreichender wissenschaftlicher Vorlauf geschaffen wird und im Plan die Wechselwirkungen zu den anderen Zweigen der Volkswirtschaft erfaßt und vorausschauend gestaltet werden, um damit für alle LPG und VEG noch bessere Voraussetzungen zur Lösung der ihnen gestellten Aufgaben zu schaffen.

Für die Bezirke sind, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedingungen und Möglichkeiten, die Planaufgaben festzulegen. Entsprechend der vorgesehenen Produktionsentwicklung sind die materiellen Fonds bereitzustellen. Zur Sicherung der Planaufgaben hat die Produktionsleitung in Verbindung mit den Komplexinstituten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin wissenschaftlich-technische Empfehlungen für die sozialistische Betriebswirtschaft, insbesondere für die Entwicklung der Hauptproduktionszweige und deren zweckmäßige Kombination im Betrieb, zu erarbeiten und den Bezirks- und Kreisproduktionsleitungen sowie den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zu übergeben.

Die wissenschaftliche Führungstätigkeit ist auf der Grundlage des komplexen Planes vorwiegend mit ökonomischen Mitteln durchzusetzen.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Leitung des einheitlichen Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft unterstehen dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und seiner Produktionsleitung:

- die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin;
- die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte mit ihren Produktionsleitungen;
- das Staatliche Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung.

Er leitet die Saat- und Pflanzgutproduktion, die Zucht- und Nutztierproduktion, die Binnenfischerei und das Meliorationswesen durch direkt unterstellte VVB.

Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik mit seiner Produktionsleitung koordiniert im Auftrage des Ministerrates auf der Grundlage der beschlossenen Volkswirtschaftspläne alle Entwicklungsfragen der Landwirtschaft mit dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik sowie mit den Leitern der Industrie, den anderen Wirtschaftszweigen und den staatlichen Leitungen auf kulturellem und sozialem Gebiet. Er übt gegenüber den Industriezweigen, die für die Landwirtschaft Produktionsmittel erzeugen, die Kontrolle über die Sicherung der Planaufgaben bei der Entwicklung und Produktion sowie über die Einhaltung der abzuschließenden Verträge aus.

Die Landwirtschaftsräte sind Leitungsorgane, in denen sich die Vorzüge der demokratischen Mitwirkung der Werktätigen der sozialistischen Landwirtschaft und der Agrarwissenschaftler mit den Erfordernissen einer komplexen und straffen Leitung von oben nach unten vereinigen.

Sie können zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung

- Beschlüsse fassen, die für ihre Mitglieder, für die Mitarbeiter ihrer Produktionsleitung, für die unterstellten Landwirtschaftsräte mit ihren Produktionsleitungen, Betriebe, Institutionen und Einrichtungen verbindlich sind;
- den LPG, GPG und Kooperationseinrichtungen verbindliche Planaufgaben erteilen, Empfehlungen zur Regelung innergenossenschaftlicher Fragen sowie zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der besten Produktionserfahrungen geben;
- Beschlüsse nachgeordneter Landwirtschaftsräte sowie der LPG, GPG und Kooperationseinrichtungen aufheben, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen;

- Aktivs und zeitweilige Arbeitsgruppen aus ihren Mitgliedern und anderen bewährten Landwirtschaftsspezialisten und Wissenschaftlern bilden.

Die Produktionsleitungen sind Organe der Landwirtschaftsräte.

Sie werden durch den Produktionsleiter nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Die Produktionsleiter organisieren eigenverantwortlich die Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse ihres Landwirtschaftsrates und der übergeordneten Landwirtschaftsräte, der Anordnungen und Weisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Beschlüsse der jeweiligen Bezirks- und Kreistage.

Die Vorsitzenden und Produktionsleiter der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sind dem übergeordneten Vorsitzenden und Produktionsleiter und dem jeweiligen Landwirtschaftsrat sowie als Mitglieder des Rates des Bezirkes bzw. Kreises dem jeweiligen Rat rechenschaftspflichtig. Die Rechenschaftspflicht schränkt ihre Verantwortung für die Leitung der Landwirtschaft nach dem Produktionsprinzip nicht ein.

Die Vorsitzenden und Produktionsleiter der Landwirtschaftsräte haben das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern ihrer Produktionsleitung, den Vorsitzenden der unterstellten Landwirtschaftsräte und den Leitern der ihnen unterstellten Organe, Betriebe, Institutionen und Einrichtungen.

Die Vorsitzenden und Produktionsleiter der Landwirtschaftsräte haben das Recht, Beschlüsse nachgeordneter Landwirtschaftsräte sowie der LPG, GPG, Kooperationseinrichtungen bis zur Aufhebung durch den zuständigen Landwirtschaftsrat außer Kraft zu setzen, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. **Die Landwirtschaftsräte mit ihren Produktionsleitungen** sind Haushaltsorganisationen. Die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben (Hauptpositionen) der Haushaltspläne der Bezirkslandwirtschaftsräte sind Bestandteil des Haushaltsplanes des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

2. Der Plan — Grundlage der Leitung der Landwirtschaft

Die Landwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen sind für die Ausarbeitung des komplexen Produktionsplanes der sozialistischen Landwirtschaft voll verantwortlich.

Die komplexen Perspektiv- und Jahrespläne der sozialistischen Landwirtschaft sind die Grundlage für die Koordinierung der Tätigkeit der wirtschaftsleitenden Organe, die auf die landwirtschaftliche Produktion, die Lieferung von Produktionsmitteln und die Abnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse Einfluß nehmen.

Zur Gewährleistung der territorialen Leitung durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte werden die Hauptaufgaben der sozialistischen Landwirt-

schaft von den Bezirks- und Kreistagen, den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen bestätigt und ihre Durchführung kontrolliert.

Die Hauptaufgaben der sozialistischen Landwirtschaft beinhalten insbesondere

- das staatliche Aufkommen der wichtigsten tierischen und pflanzlichen Erzeugnisse;
- die Entwicklung der Arbeitskräfte und deren Qualifizierung einschließlich der Lehrlingsausbildung und
- den Bau- und Meliorationsplan der Landwirtschaft.

Der Plan der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte als Instrument der eigenen Führungstätigkeit ist detaillierter als der im Bezirks- und Kreisplan enthaltene Plananteil Landwirtschaft.

Ausgehend von diesen Grundsätzen gelten folgende methodische Bestimmungen:

Die Staatliche Plankommission übergibt die Orientierungsziffern für die Ausarbeitung der Planvorschläge an den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik. Die Orientierungsziffern für das Aufkommen der landwirtschaftlichen Kleinproduktion werden von der Staatlichen Plankommission nur an die Räte der Bezirke übergeben.

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik übergibt die Hauptaufgaben aus der Direktive und die wichtigsten Kennziffern der Produktion, der Investitionen und für die Entwicklung der Arbeitskräfte den Vorsitzenden der Räte der Bezirke. Nach gleichen Grundsätzen ist von den Bezirken zu den Kreisen zu verfahren.

Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik legt entsprechend den unterschiedlichen Bedingungen und den wissenschaftlich begründeten Produktionsmöglichkeiten die Aufgaben für die Bezirkslandwirtschaftsräte und die VVB fest und übergibt dazu eine Direktive mit Orientierungsziffern zur Entwicklung der Produktion, zur Bereitstellung der materiellen und finanziellen Fonds sowie der Entwicklung der Arbeitskräfte und ihrer Qualifizierung. Auf der Grundlage der Orientierungsziffern organisieren die Landwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen sowie die VVB vollverantwortlich die Ausarbeitung der Planvorschläge der Landwirtschaft.

Auf der Grundlage der eigenen Vorstellungen der LPG und der zu einigen Positionen übergebenen Orientierungs- bzw. Kennziffern erarbeiten die LPG ihre Planvorschläge.

Bereits bei der Ausarbeitung der Planvorschläge der sozialistischen Landwirtschaft ist eine enge Zusammenarbeit der Vorstände der LPG mit den Gemeindevertretungen und ihren Organen herbeizuführen.

Die Gemeindevertretungen nehmen zu den Planvorschlägen der LPG Stellung und legen die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung der LPG hinsichtlich der Erreichung hoher Produktionsziele fest.

Die Gemeindevertretungen beschließen den Planvorschlag für das Aufkommen der landwirtschaftlichen Kleinproduktion.

Die LPG übergeben ihren Planvorschlag an die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates. Bei der Planverteidigung der Vorschläge der LPG vor dem Kreislandwirtschaftsrat sollte ein Mitglied des Gemeinderates teilnehmen.

Die Räte der Kreise bestätigen die Hauptaufgaben aus dem Planvorschlag der Kreislandwirtschaftsräte. Der Kreislandwirtschaftsrat nimmt Stellung zu den Teilen der Planvorschläge, die nicht im komplexen Produktionsplan der sozialistischen Landwirtschaft enthalten, aber für die Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft von Bedeutung sind. Das betrifft besonders die Aufgaben auf dem Gebiet der Volksbildung, der Kultur, des Handels, des Gesundheits- und Sozialwesens und der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Der Planvorschlag des Kreislandwirtschaftsrates wird vor dem Bezirkslandwirtschaftsrat verteidigt.

Die Beratung und Abstimmung des Bezirksplanvorschlags erfolgt so wie in den Kreisen. Die Planvorschläge der Bezirkslandwirtschaftsräte werden vor dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik verteidigt. Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik übergibt den Planvorschlag der Staatlichen Plankommission.

Nach Beschlußfassung des Planes durch die Volkskammer werden die gesamten Planaufgaben der Landwirtschaft durch den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik bis zu den Kreislandwirtschaftsräten übergeben.

Die Räte der Gemeinden erhalten von den Räten der Kreise die Planaufgaben für das Aufkommen der landwirtschaftlichen Kleinproduktion. Die Hauptkennziffern der landwirtschaftlichen Produktion der sozialistischen Betriebe werden den Räten der Gemeinden durch die Räte der Kreise — nach der Bestätigung der Betriebspläne der LPG durch die Produktionsleitung der Kreislandwirtschaftsräte — übergeben.

3. Die Leitung der Landwirtschaft in den Bezirken und Kreisen

Die Verantwortung der Bezirkslandwirtschaftsräte und ihrer Produktionsleitungen besteht darin, in schöpferischer Anwendung der Politik der Partei und Staatsführung auf die bezirkstypischen Produktionsbedingungen die Kreislandwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen zur eigenverantwortlichen Leitung der Landwirtschaft zu befähigen. Sie konzentrieren sich dabei schwerpunktmäßig auf die Kreise mit komplizierten Produktionsbedingungen, z. B. auf solche mit einem hohen Anteil von LPG Typ I und LPG mit niedrigem Produktionsniveau. Mit der Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in den Beziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben sowie zwischen ihnen und den Versorgungs- und Absatzpartnern erhöht sich für den Bezirksland-

wirtschaftsrat und seine Produktionsleitung die Verantwortung für die Planung, Bilanzierung und Koordinierung.

Die Bezirkslandwirtschaftsräte mit ihren Produktionsleitungen sind verantwortlich

- für die Ausarbeitung, Beschlußfassung, Organisation und Kontrolle der Durchführung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne der sozialistischen Landwirtschaft im Bezirk;
- mit Hilfe der Bezirksdirektionen VEG, die VEG schwerpunktmäßig zu hochproduktiven und rentablen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zu entwickeln;
- für die Planung und Leitung einiger großer LPG, in denen wichtige Voraussetzungen für die Herausbildung der Hauptproduktionszweige und den allmählichen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden geschaffen wurden.

Zu ihren **Hauptaufgaben** gehören weiterhin:

- die ständige Verallgemeinerung und Vermittlung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;
- die Gewinnung und Qualifizierung der Kader sowie deren schwerpunktmäßiger Einsatz in den Produktionsleitungen der Kreise, in den VEG und den von ihnen geleiteten LPG. Sie sind verantwortlich für die Verwirklichung der Grundsätze zur Aus- und Weiterbildung der Werktätigen der Landwirtschaft, der Weiterbildung der Hoch- und Fachschulkader sowie der Lehrkräfte der Berufs- und Fachschulen;
- die Koordinierung der Tätigkeit der nachgeordneten Einrichtungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und anderer wirtschaftsleitender Organe auf dem Gebiet der Landwirtschaft im Bezirk;
- die Sicherung und Kontrolle der Durchführung der Programme zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit, der rationellen Nutzung des gesamten landwirtschaftlichen nutzbaren Bodens sowie Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze der sozialistischen Bodennutzung;
- die Ausarbeitung des einheitlichen Planes für den Landwirtschaftsbau und Leitung der landwirtschaftseigenen Baukapazität einschließlich der Materialversorgung.

Die Kreislandwirtschaftsräte mit ihren Produktionsleitungen sind verantwortlich:

- für die Ausarbeitung und Beschlußfassung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne der landwirtschaftlichen Produktion in den Kreisen bei Sicherung der volkswirtschaftlichen Zielstellung;
- für die differenzierte Anleitung der LPG-Vorstände, um diese zu befähigen, die Planung, Leitung und Organisation der Produktion auf der

Grundlage des höchsten Standes von Wissenschaft und Technik bei richtiger Organisation des sozialistischen Wettbewerbs und der Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit selbständig und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Partei- und Staatsführung durchzuführen;

- für die richtige Koordinierung zwischen den LPG zur Herstellung vielfältiger Kooperationsbeziehungen mit dem Ziel, die natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen maximal auszunutzen.

Zu ihren **Hauptaufgaben** gehören weiterhin:

- die ständige Verallgemeinerung und Vermittlung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;
- die richtige Auswahl und Lenkung des Einsatzes wissenschaftlich ausgebildeter Kader in den Schwerpunktgenossenschaften, die enge Zusammenarbeit mit den Spezialisten und allen Genossenschaftsbauern, die Heranziehung und Ausbildung des Nachwuchses und die Sicherung des polytechnischen Unterrichts sowie die Verantwortung für die Planung und Leitung der Berufsausbildung der Werktätigen im Bereich der Landwirtschaft;
- die Koordinierung der auf dem Gebiet der Landwirtschaft tätigen wirtschaftsleitenden Organe;
- die Sicherung und Kontrolle der Durchführung der Programme zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit sowie der rationellen Nutzung des nutzbaren Bodens;
- die operative Hilfe in den Arbeitskämpfen, insbesondere bei der Organisation des rationellen Einsatzes der Technik;
- die Ausarbeitung des einheitlichen Planes für den Landwirtschaftsbau, die Vorbereitung der Baumaßnahmen und die Leitung der Baubrigaden der LPG und zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen einschließlich ihrer Materialversorgung.

Die Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe in den Bezirken und Kreisen schließen die spezifische Verantwortung für die Sicherung der planmäßigen Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft in Übereinstimmung mit den territorialen Erfordernissen ein.

Diese Verantwortung nehmen die örtlichen Volksvertretungen wahr, indem sie

- die Hauptaufgaben des Planes der sozialistischen Landwirtschaft ihres Territoriums bestätigen und ihre Durchführung kontrollieren;
- in den ihnen unterstehenden Bereichen solche Bedingungen schaffen, die die planmäßige Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion fördern und die optimale Erschließung der örtlichen Reserven sichern;

- die kontinuierliche Abnahme der landwirtschaftlichen Produkte durch die Lebensmittelindustrie und den Handel sichern und den Direktbezug für die Versorgung der Bevölkerung in den Städten organisieren;

- alle gesellschaftlichen Kräfte, entsprechend der Bedeutung der Landwirtschaft im Territorium, auf die Lösung der Schwerpunktaufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Landwirtschaft konzentrieren;

- auf die ideologisch-politische Arbeit und die Entwicklung des ökonomischen Denkens der Werktätigen auf dem Lande Einfluß nehmen;

- entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung die sozialistischen Land- und Forstwirtschaftsbetriebe weitestgehend vor dem Entzug oder der Beschränkung der Bodennutzung bewahren und alle Möglichkeiten zur Ausdehnung des Ackerlandes nutzen;

- die Entwicklung der landwirtschaftlichen Kleinproduktion planen und unterstützen.

Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung obliegt es den Bezirks- und Kreistagen

- Beschlüsse zur Unterstützung der Landwirtschaft bei der Erfüllung der Perspektiv- und Jahrespläne sowie zur Förderung der Jugend, zur Verwirklichung des Frauenkommuniqué, zur Wahrung der Rechte der Bürger, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu fassen und die Kontrolle darüber auszuüben;

- Rechenschaftslegungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte über die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne — Teil Landwirtschaft — entgegenzunehmen sowie die Kontrolle über die Durchführung der Beschlüsse auszuüben;

- die Mitglieder der Landwirtschaftsräte, die auf Bauernkonferenzen gewählt werden, zu bestätigen. Die Mitglieder der Landwirtschaftsräte, die nicht Abgeordnete sind, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder der ständigen Kommissionen, die nicht Abgeordnete sind.

Die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sind berechtigt,

- den Bezirks- und Kreistagen Vorlagen zur Beschlussfassung zu unterbreiten;

- an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen der Bezirks- und Kreistage mitzuwirken, die Probleme der Landwirtschaft betreffen bzw. in Beziehung zur Landwirtschaft stehen;

- zu den Vorlagen der Räte und anderer Organe der Bezirks- und Kreistage, die die Landwirtschaft betreffen, Stellung zu nehmen;

- Vorschläge für die Behandlung von Grundproblemen der Landwirtschaft in den Sitzungen der Volksvertretungen bzw. Räte zu unterbreiten;

- zu fordern, daß staats- und wirtschaftsleitende Organe, die der jeweiligen Volksvertretung unterstellt bzw. zugeordnet sind, Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber der Landwirtschaft in den Plenartagungen legen.

In der Regel sollte der Vorsitzende oder ein Vertreter des Rates an den Tagungen des Landwirtschaftsrates teilnehmen.

Die Vorsitzenden der Landwirtschaftsräte und Produktionsleiter legen vor den Räten die grundsätzlichen Entwicklungsprobleme und Hauptaufgaben der Landwirtschaft dar, damit die Räte ihrer Verantwortung für die Entwicklung der Lebensbedingungen der Werktätigen, insbesondere der Versorgung mit Nahrungsgütern, besser nachkommen können und konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der Landwirtschaft durchführen. Die Sitzungen und Vorlagen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; die wichtigsten Grundlagen für die Beratung und Koordinierung sind der Volkswirtschaftsplan und die Abrechnungen und Analysen der Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik über die Erfüllung der Hauptaufgaben der Landwirtschaft. Damit wird es den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten erleichtert, sich auf die Durchführung ihrer spezifischen Aufgaben bei der Leitung des einheitlichen Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft zu konzentrieren.

Die Verantwortung der Räte der Bezirke und Kreise für die Abstimmung, Koordinierung und Durchführung der Aufgaben zur planmäßigen Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft erstreckt sich vor allem auf:

- den Straßen- und Wegebau, die Einfußnahme auf die Standortbestimmung, die Energie-, Gas- und Wasserversorgung und Abwasserbehandlung;
- die polytechnische und berufliche Grundausbildung, die Kontrolle über die Arbeitskräftebilanzierung sowie auf die Unterstützung der Planung der Berufsausbildung, Berufsberatung, die Gewinnung von Jugendlichen und die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen;
- die Sicherung und Bereitstellung der für die sozialistische Landwirtschaft zweckgebundenen Fonds, insbesondere an Baukapazität, Baumaterial, Wohnungseinheiten, Projektierungskapazitäten, soziale und kulturelle Einrichtungen u. a.;
- die stabile und kontinuierliche Versorgung der Landbevölkerung einschließlich der Reparaturen und Dienstleistungen;
- die Bilanzierung und maximale Auslastung der Transportkapazitäten der Verkehrsbetriebe und der Landwirtschaft, insbesondere zur Entlastung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe von außerbetrieblichen Transportaufgaben;
- die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, besonders den Brand- und Seuchenschutz sowie Hygienemaßnahmen;
- die Entwicklung des geistigen und kulturellen Lebens auf dem Lande.

Die Abstimmung über gemeinsam zu lösende Aufgaben der Fachorgane der Räte und Produktionsleitungen erfolgt in den Sitzungen der Räte bzw. in regelmäßig durchzuführenden Beratungen der Vorsitzenden der Räte mit den Vorsitzenden der Landwirtschaftsräte und Produktionsleitern unter Hinzuziehung der jeweils zuständigen Ratsmitglieder.

4. Beziehungen zwischen den Gemeindevertretungen und ihren Organen und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben

Die Tätigkeit der Gemeindevertretungen, ihrer Organe und der Bürgermeister ist auf die intensive Unterstützung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, die Weiterentwicklung des kulturellen Lebens im Dorf und die Verbesserung der Lebens- und Wohnbedingungen der Einwohner der Gemeinde gerichtet.

Das erfordert, die Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft unter Beachtung der vollen Selbständigkeit der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe entsprechend den Erfordernissen des Produktions- und Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft und der jeweiligen örtlichen Bedingungen schöpferisch anzuwenden, um damit alle gesellschaftlichen Kräfte auf die Schwerpunktaufgaben zu konzentrieren und in ihre Verwirklichung einzubeziehen.

Die Gemeindevertretung ist in ihrem Verantwortungsbereich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse des Bezirks- und Kreistages zur Leitung des politischen, ökonomischen und geistig-kulturellen Lebens verantwortlich.

Die Gemeindevertretung sichert die Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben durch die breite Entfaltung der Initiative aller Bürger.

Zur Lösung der landwirtschaftlichen Aufgaben konzentrieren die Gemeindevertretungen und ihre Organe den Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel mit höchster Effektivität auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte und stellen enge Beziehungen zu den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben her.

Gemeinsam mit der Bevölkerung erarbeitet die Gemeindevertretung mit ihren Organen auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne des Kreises und der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe den Plan der Gemeinde.

Die Aufgaben der Landwirtschaft der Gemeinde bilden für die Gemeindevertretungen und ihre Organe die Grundlage für alle Maßnahmen, die sie zur Unterstützung und Entwicklung der Landwirtschaft der Gemeinde organisieren.

Die Gemeindevertretungen und ihre Organe haben durch die Leistung der ihnen direkt unterstehenden Bereiche solche Bedingungen zu schaffen, die die planmäßige Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion und die optimale Erschließung der örtlichen Reserven ermöglichen.

Dazu gehören vor allem:

- die Versorgung der Bevölkerung einschließlich Dienstleistungen und kommunale Wirtschaft;
- die landwirtschaftliche Kleinproduktion;
- die kommunale Bau- und Wohnungswirtschaft;
- die örtliche Wasserwirtschaft und kommunale Melioration;
- das kommunale Verkehrs- und Straßenwesen;
- die Volksbildung;
- die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens, der Körperkultur und des Sports;
- das Gesundheits- und Sozialwesen;
- die Ordnung und Sicherheit.

Die Gemeindevertretungen und ihre Organe nehmen durch unterstützende und kontrollierende Maßnahmen aktiven Einfluß auf

- die rationelle Bodennutzung und den Schutz vor unberechtigtem Entzug oder Beschränkung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
- die Herstellung vielfältiger Kooperationsbeziehungen;
- die Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;
- die Nachwuchswerbung, den polytechnischen Unterricht, die Berufsausbildung und die Aus- und Weiterbildung der Werkfätigen;
- die Führung des sozialistischen Wettbewerbs, insbesondere in den LPG Typ I;
- die Erschließung von Reserven im Nationalen Aufbauwerk und die
- Einhaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie.

Der Vorsitzende der LPG ist gegenüber der Gemeindevertretung für die Durchführung und Realisierung des Planes rechenschaftspflichtig.

Auf Grund der Rechenschaftslegung und der Vorschläge des Vorsitzenden der LPG sowie des Rates und der ständigen Kommissionen beschließt die Gemeindevertretung die Maßnahmen zur Unterstützung der LPG.

Der Vorsitzende der LPG sollte Mitglied des Rates der Gemeinde, und die aktivsten Genossenschaftsmitglieder sollten Gemeindevertreter bzw. in den ständigen Kommissionen der Gemeindevertretung tätig sein.

Bei der Gemeindevertretung besteht eine ständige Kommission für Landwirtschaft.

Die Gemeindevertretung und ihre ständige Kommission für Landwirtschaft haben die Aufgabe,

- alle gesellschaftlichen Kräfte der Gemeinde für die Unterstützung der LPG bei der Erfüllung der Pläne und der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in den Dörfern zu gewinnen;
- die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Genossenschaftsmitglieder zu fördern, sie im Wettbewerb und der Einhaltung des Statuts zu unterstützen;
- die Reserven für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Kleinproduktion voll zu nutzen.

Entsprechend dem Umfang und der Bedeutung der landwirtschaftlichen Kleinproduktion kann die Gemeindevertretung ein besonderes Aktiv bei der ständigen Kommission für Landwirtschaft bilden.

Auf Grund der speziellen wirtschaftlichen Struktur der Gemeinde bzw. Stadt, ihrer Einwohnerzahl, der Anzahl der LPG und der Tatsache, daß sich LPG über mehrere Gemeinden erstrecken, ergeben sich für die Rechenschaftslegungen, für die Mitgliedschaft der Vorsitzenden im Rat, die Anzahl der Kommissionen und die Zusammenarbeit der Kommissionen der Gemeindevertretungen und der LPG die Notwendigkeit, die dargelegten Grundsätze differenziert anzuwenden.

Erstreckt sich eine LPG über mehrere Gemeinden, kann in jeder Gemeinde ein Leitungskader der LPG Mitglied des Rates sein. Die Rechenschaftslegung vor der Volksvertretung findet in der Gemeinde statt, in der die LPG ihren Sitz hat. Die Maßnahmen der einzelnen Gemeinden zur Unterstützung der LPG sind von dem Rat der betreffenden Gemeinde zu koordinieren.

Hinsichtlich der Beziehungen zwischen den Gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG) und den Gemeindevertretungen und ihren Organen gelten die gleichen Grundsätze.

Regelung der Beziehungen zu den landwirtschaftlichen Kleinproduzenten

1. Der Plan des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Kleinproduzenten ist Bestandteil der Pläne der Bezirke und Kreise.
2. Der Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird durch Vertrags- und Warenbeziehungen zum VEAB u. a. Handelsorganen wie HO und Konsum (Direktbeziehungen) realisiert.

Die Kirchengüter werden zukünftig von den Landwirtschaftsräten betreut. Für die Vertrags- und Warenbeziehungen gilt das gleiche wie bei den landwirtschaftlichen Kleinproduzenten.

VI.

Die Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet des Bauwesens

Beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ist die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen auf die Weiterentwicklung der Produktivkräfte und den höchsten Nutzeffekt der Investitionen auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu richten sowie die Erhaltung der Gebäude und Anlagen zu gewährleisten.

Die Werktätigen in den Betrieben des Bauwesens sowie in den Städten und Gemeinden sind in die gründliche Vorbereitung der Pläne einzubeziehen. Das erfordert die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Führungsfähigkeit, die Erhöhung der Qualität der Planung und die weitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie.

1. Die weitere Vervollkommnung der Planung und die Verantwortung der staatlichen Organe bei der Ausarbeitung des Planes im Bauwesen

Die weitere Vervollkommnung der Planung und Bilanzierung sowie ihre enge Verbindung mit dem System ökonomischer Hebel ist die entscheidende Voraussetzung für die wissenschaftliche Führungsfähigkeit im Bauwesen.

Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Die Planung ist so zu gestalten, daß die **Werktätigen an der Ausarbeitung und Durchführung optimaler Pläne sowie an der Erreichung eines hohen Nutzeffektes der Investitionen** immer stärker interessiert werden.

Dazu ist die Produktion der Baustellen und Betriebe nach Gebrauchswerten zu planen, die sich in der Qualität und in den Kosten der Bauwerke und Anlagen sowie in den Terminen ihrer Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme ausdrücken.

- Die **auf die Perspektive orientierte Planung in allen Ebenen des Bauwesens ist das entscheidende Instrument für die wissenschaftliche Führungsfähigkeit**. Sie muß auf den neuesten Erkenntnissen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung im Bauwesen basieren und die Vorschläge der Neuerer und sozialistischen Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen. Die perspektivische Planung muß von der exakten Erforschung des Bedarfs ausgehen und auf seiner Grundlage entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten die Ausarbeitung bilanzierter Pläne gewährleisten.

- Die **Bilanzpyramide im Bauwesen** hat von der richtigen Verbindung zwischen Produktions- und Territorialprinzip auszugehen, um die Bilanzen zum Hauptinstrument der Planung und Leitung zu entwickeln.

Durch die Verflechtung, insbesondere der Baubilanzen, Projektierungsbilanzen, der Bilanzen der Arbeitskräfte sowie der Baumaterialien ist die kontinuierliche Produktion gebrauchsfähiger Endprodukte zu sichern.

- Zur weiteren Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht und Betriebe sind als **staatliche Kennziffern** vorzugeben:

die Warenproduktion als Ausdruck der fertigzustellenden Gebäude und baulichen Anlagen,

die Arbeitskräfte und der Lohnfonds,

der Gewinn als eine wichtige Kennziffer, die die ökonomische Leistung der Betriebe zusammenfaßt zum Ausdruck bringt,

die Investitionen als Kennziffer zur Sicherung der proportionalen Entwicklung der Zweige des Bauwesens.

Diese staatlichen Kennziffern sind durch **Richtwerte** für die Planung ökonomischer und technologischer Prozesse zu ergänzen.

- Die **Stabilität und Beweglichkeit des Planes** ist durch die **schrittweise Bildung von Reserven** zu erhöhen.

- Die **Qualität der Planung** wird durch den **Grad der mathematischen Durchdringung der ökonomischen Prozesse und die Anwendung moderner Datenverarbeitungsanlagen** beeinflusst. Beginnend mit der mathematischen Aufbereitung der Kapazitätsermittlung für die Bauproduktion und der Baubilanz ist der Anwendungsbereich der Datenverarbeitung im Planungsprozeß schrittweise zu erweitern.

Die Ausarbeitung und Durchführung optimaler Pläne erfordert eine klare Abgrenzung der Verantwortung:

Das **Ministerium für Bauwesen** arbeitet auf der Grundlage der Direktiven und Orientierungsziffern der Staatlichen Plankommission sowie der Analyse über den Entwicklungsstand der Produktivkräfte im Bauwesen einen bilanzierten Planvorschlag für die Zweige des Bauwesens einschließlich der Baubilanzen der Deutschen Demokratischen Republik aus.

Der Minister für Bauwesen übergibt für die Ausarbeitung der Planvorschläge der Bezirke den Bezirksbaudirektoren die Orientierungsziffern. Sie stehen in Übereinstimmung mit den Direktiven und Orientierungsziffern, die von der Staatlichen Plankommission im Auftrag des Ministerrates den Räten der Bezirke zur Ausarbeitung des Planvorschlages des Bezirkes übergeben werden.

Die Bezirksbauämter leiten auf dieser Grundlage unter breiter Einbeziehung der Werktätigen die Ausarbeitung ihrer Planvorschläge.

Ausgehend von den Vorbilanzen der Staatlichen Plankommission erarbeiten sie die **territorialen Baubilanzen**.

In den territorialen Baubilanzen werden die planmäßig im Bezirk durchzuführenden Baumaßnahmen der zentralen und örtlichen Planträger mit der Bauproduktion auf dem Territorium des Bezirkes unabhängig von der Unterstellung der Betriebe bilanziert. In der territorialen Baubilanz wird die Einbeziehung bezirksgeleiteter Betriebe in die Durchführung zentraler Investitionsvorhaben, die Kooperation kreisgeleiteter Betriebe für zentrale und bezirkliche Investitionsvorhaben und der Einsatz insbesondere des Spezialbaus auf örtlichen Vorhaben festgelegt.

Die Bezirksbaudirektoren übergeben ihre bilanzierten Planvorschläge und territorialen Baubilanzen nach **Bestätigung durch die Räte der Bezirke** dem Minister für Bauwesen.

Die Bezirkstage beschließen die Pläne des Bauwesens nach **Beratung** in den ständigen Kommissionen auf Vorschlag ihrer Räte als Bestandteil des Gesamtplanes des Bezirkes.

Für die Ausarbeitung der Planvorschläge in den Kreisen erhalten die **Vorsitzenden der Räte der Kreise** die Direktiven und Orientierungsziffern von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

Die **Kreisbaudirektoren** leiten die Ausarbeitung ihrer Planvorschläge unter breiter Einbeziehung der Werkstätten der ihnen unterstellten Betriebe, der Betriebe anderer Eigentumsformen sowie der Bevölkerung.

Die **Kreisbauämter** bilanzieren, ausgehend von den durch die Räte der Bezirke übergebenen Orientierungsziffern sowie den Baubedarfsanmeldungen, die Maßnahmen der Werterhaltung sowie des Um- und Ausbaus von Gebäuden und baulichen Anlagen.

Die **Kreistage** beschließen auf der Grundlage des Vorschlages des Rates des Kreises nach gründlicher Beratung in den ständigen Kommissionen mit den Werkstätten des Bauwesens, den Genossenschaftsbauern und breiten Kreisen der Bevölkerung den Plan des Bauwesens des Kreises und legen damit fest, für welche Maßnahmen der Werterhaltung sowie des Um- und Ausbaus die im Rahmen der Baubilanz zur Verfügung gestellten Baukapazitäten eingesetzt werden.

Der Kreistag beschließt zugleich, welchen Städten und Gemeinden Baukapazitäten und Fonds im Rahmen des bestätigten Planes in eigene Verantwortung übergeben werden.

Die Räte der Städte und Gemeinden haben das Recht, in dem Umfang, wie sie die Eigenleistungen der Bevölkerung erhöhen und durch rationelle Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität der zur Verfügung gestellten Baukapazitäten und Einsparung von Material beitragen, zusätzliche Baumaßnahmen auszuführen.

Die durch die außerplanmäßige Steigerung der Arbeitsproduktivität erschlossenen Reserven verbleiben auch in den folgenden Jahren in der Verfügung der Kreise.

Die **Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen** beschließen nach Beratung in den ständigen Kommissionen auf Vorschlag ihrer Räte die Einzelmaßnahmen und ihre zeitliche Reihenfolge im Rahmen der übertragenen Haushaltsmittel und Baukapazitäten sowie die geplanten Eigenleistungen der Bevölkerung für Werterhaltung sowie Um- und Ausbau von Gebäuden und baulichen Anlagen.

Von den **Organen der Landwirtschaft** wird im Rahmen der staatlichen Kennziffern ein **komplexer Plan der Baumaßnahmen der Landwirtschaft** ausgearbeitet, der den Neubau, die Erhaltung sowie den Um- und Ausbau aus Eigenmitteln und Krediten umfaßt.

Dieser komplexe Plan ist nach Bestätigung durch die Landwirtschaftsräte in die Baubilanzen der Kreise und Bezirke aufzunehmen.

Auf seiner Grundlage erfolgt der koordinierte Einsatz der Baukapazitäten der Bauwirtschaft und der Landwirtschaft.

2. Die Durchsetzung einer komplexen wissenschaftlichen Leitung des Bauwesens

Das **Ministerium für Bauwesen** ist das zentrale Organ des Ministerrates für die Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses des Bauwesens in der Deutschen Demokratischen Republik. Das Ministerium für Bauwesen arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung. Die Hauptaufgaben des Ministeriums für Bauwesen sind:

- Durchsetzung einer einheitlichen technisch-ökonomischen Politik zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei der Bau- und Montagedurchführung der Investitionsvorhaben, insbesondere für die führenden Zweige der Volkswirtschaft auf der Grundlage des Perspektivplanes;
- umfassende Rationalisierung in allen Zweigen des Bauwesens und die Entwicklung zweckmäßiger Lösungen zur Unterstützung der Rationalisierungsmaßnahmen in anderen Zweigen der Volkswirtschaft;
- Erreichung eines größeren Wachstumstempos der Baumaterialienindustrie gegenüber der Bauindustrie;
- Senkung der Investitions- und Baukosten durch die Verminderung der Baumassen und Baugewichte mittels optimaler Projektierungslösungen und konsequenter Anwendung von Typenprojekten;
- Weiterentwicklung und Durchsetzung einheitlicher Grundsätze des Städtebaus und eines sozialistischen Baustils in der Deutschen Demokratischen Republik;
- Ausarbeitung von Grundsätzen zur Werterhaltung sowie des Um- und Ausbaus von Gebäuden und baulichen Anlagen;

- die planmäßige Senkung der Selbstkosten und der Baukosten sowie die Erhöhung der Rentabilität in den Betrieben und VVB, die Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der verschiedenen Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit;
- einheitliche wissenschaftliche Leitung bei der Lösung grundsätzlicher Fragen der Materialwirtschaft sowie der Vervollkommnung des Systems der Materialbilanzen unter Einbeziehung aller Bauprogramme als wichtiges Instrument für die Leitung im Bauwesen;
- Durchsetzung einer strengen Ordnung bei der Planung des Materialbedarfs und bei der Kontrolle des Wareneingangs, -bestandes und -verbrauchs auf der Grundlage fortschrittlicher Materialverbrauchs- und -bestandsnormen sowie optimaler Projektlösungen;
- Analyse und Kontrolle der Durchführung der Planaufgaben und der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Bauwesens;
- planmäßige Ausbildung, Entwicklung und Verteilung der Kader, insbesondere von Führungskadern.

Das Ministerium für Bauwesen verwirklicht seine Aufgaben durch:

- die Deutsche Bauakademie,
- die Bau- und Montagekombinate,
- die VVB Baumechanik,
- die VEB Industrieprojektierung,
- die VVB der Baumaterialienindustrie,
- die VVH Baumaterialien,
- die Bezirksbauämter als Organe des Ministeriums für Bauwesen und der Räte der Bezirke.

3. Die Leitung des Bauwesens in den Bezirken

Die **Bezirkstage und ihre Räte** sind für die planmäßige Entwicklung des bezirklichen Bauwesens in Übereinstimmung mit den territorialen Erfordernissen verantwortlich. Diese Verantwortung nehmen sie wahr, indem sie

- den komplexen Plan des Bauwesens des Bezirkes beschließen und seine Durchführung kontrollieren;
- über Grundfragen der Gestaltung der Städte und Dörfer im komplexen Wohnungsbau auf der Grundlage der ökonomisch günstigsten Variante entscheiden und Maßnahmen zur Senkung des gebietswirtschaftlichen Aufwandes durch Gemeinschaftsnutzung und kombiniertes und kompaktes Bauen in ihrem Bereich festlegen. Die Bezirkstage und ihre Räte sind daran materiell zu interessieren;
- Einfluß nehmen auf die schwerpunktmäßige Verwendung der für die Werterhaltung und den Um- und Ausbau bereitgestellten Fonds;

- solche Bedingungen schaffen, die die optimale Erschließung der örtlichen Reserven fördern und alle gesellschaftlichen Kräfte entsprechend der Bedeutung des Bauwesens im Bezirk auf die Lösung der Schwerpunkte konzentriert.

Das Bezirksbauamt ist ein Organ des Ministeriums für Bauwesen und des Rates des Bezirkes. Es wird vom Bezirksbaudirektor geleitet, der Mitglied des Rates des Bezirkes ist. Der Bezirksbaudirektor arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse des Bezirkstages und seines Rates sowie der Weisungen des Ministers für Bauwesen. Er ist gegenüber dem Minister für Bauwesen, dem Bezirkstag und dem Rat des Bezirkes für die Durchführung der Aufgaben des Bauwesens im Bezirk verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Das bezirksgeleitete Bauwesen wird nach dem Produktionsprinzip geleitet. Beim Aufbau der Betriebe ist von den territorialen Bedingungen des Bezirkes für die standortgebundene Produktion auszugehen.

Die Hauptaufgaben des Bezirksbauamtes sind, ausgehend von den Erfordernissen der technischen Revolution und dem Volkswirtschaftsplan,

- die Kapazitäten des Bauwesens auf der Grundlage des wissenschaftlichen Höchststandes proportional zu entwickeln;
- die Senkung der Baukosten durch Verminderung des Bauaufwandes und durch Anwendung von Typenprojekten sowie durch die umfassende Rationalisierung in der Bau- und Baumaterialienindustrie zu gewährleisten;
- die qualitäts-, sortiments- und termingerechte Erfüllung der Planaufgaben und die Rentabilität der bezirksgeleiteten Betriebe des Bauwesens zu gewährleisten;
- die Baubilanzierung für alle im Bezirk durchzuführenden Baumaßnahmen vorzunehmen und die volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben vorrangig abzusichern;
- die Projektierungskapazitäten zu entwickeln und zu bilanzieren bei vorrangiger Sicherung des Planes der Typenprojektierung;
- den Grundsatz Neue Technik — Neue Normen, die leistungsabhängige Entlohnung und weitere Formen der materiellen Interessiertheit durchzusetzen;
- die Voraussetzungen für die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Arbeitshygiene sowie zur sozialen und kulturellen Betreuung der Werktätigen zu schaffen;
- auf der Grundlage langfristiger Kaderprogramme Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen und Führungskräfte heranzubilden;
- Maßnahmen zur Mobilisierung örtlicher Reserven festzulegen.

Das Bezirksbauamt leitet zur Durchführung dieser Aufgaben die bezirklich unterstellten volkseigenen Projektierungs-, Bau-, Baumaterialien- und Baumechanikbetriebe. Die ihm zur Ausführung von Neubaumaßnahmen zugeordneten Betriebe anderer Eigentumsformen werden durch langfristige Kooperationsverträge in die Durchführung des Planes einbezogen.

Die VVB und zentralgeleiteten Kombinate des Bauwesens unterstützen die Bezirksbauämter und die Betriebe der bezirksgeleiteten Bau- und Baumaterialienindustrie mit Hilfe der Erzeugnisgruppenarbeit. Sie haben die Bezirksbauämter und ihre Betriebe in ihren Informations- und Dokumentationsdienst einzubeziehen. Die Bezirksbauämter sichern in den ihnen unterstellten Betrieben die Mitarbeit in der Erzeugnisgruppenarbeit.

Die Bezirksbauämter haben als Bestandteil der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit das System der ökonomischen Hebel und die Prinzipien der materiellen Interessiertheit zielgerichtet zur allseitigen Planerfüllung anzuwenden.

Dazu sind vor allem

- die Entlohnung der leitenden Kader in Abhängigkeit von der Leistung nach gründlicher Vorbereitung schrittweise einzuführen;
- in der Bau- und Baumaterialienindustrie zunehmend technisch-begründete Arbeitsnormen auszuarbeiten, die mit den Werktätigen zu beraten sind;
- der wissenschaftlich-technische Höchststand über das Projekt und die in den bautechnischen Projektierungsbetrieben eingeleiteten Maßnahmen zur Leitung mit ökonomischen Mitteln weiter durchzusetzen. Durch den Verkauf von Aufgabenstellungen und Projekten und die Verpflichtung der Baubetriebe, verbindliche Angebotspreise auf der Grundlage von Aufgabenstellungen abzugeben, wird das enge Zusammenwirken von Projektierungs- und Baubetrieben mit dem Ziel gefördert, den Investitionsaufwand zu senken.

Die Bezirksbauämter arbeiten nach dem Prinzip der Haushaltsfinanzierung. Die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben (Hauptpositionen) der Haushaltspläne der Bezirksbauämter sind Bestandteil des Haushaltsplanes des Ministeriums für Bauwesen. Die bezirksgeleiteten volkseigenen Betriebe des Bauwesens sind künftig über die Bezirksbauämter in ihren Finanzbeziehungen direkt mit dem Haushalt der Republik verbunden.

Zur Durchsetzung der wissenschaftlichen Leitung des bezirklichen Bauwesens mit ökonomischen Mitteln werden bei den Bezirksbauämtern der Fonds Technik, der Verfügungsfonds, die Kreditreserve und der Prämienfonds gebildet. Der Fonds Technik wird aus Umlagen der unterstellten volkseigenen Betriebe zu Lasten der Kosten gebildet. Aus diesem Fonds werden Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungsmaßnahmen — außerbetriebliche Weiterentwicklungen — finanziert. Die Mittel die-

ses Fonds sind so zu verwenden, daß der erforderliche wissenschaftlich-technische Vorlauf geschaffen, das Tempo zur Neu- und Weiterentwicklung von Bauerzeugnissen sowie deren Aufnahme in die Produktion beschleunigt und ein hoher ökonomischer Nutzen erzielt wird. Betriebliche Weiterentwicklungen finanzieren die volkseigenen bezirksgeleiteten Betriebe aus den Umlaufmitteln. Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie Privatbetriebe finanzieren die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben aus eigenen Mitteln bzw. aus Krediten. Werden diese Betriebe mit Themen des Staatsplanes beauftragt, so erfolgt die Finanzierung aus den Mitteln des Organs, welches das Thema vergeben hat.

Bei der Verwendung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds sind in jedem Fall Kriterien eines echten meßbaren ökonomischen Nutzeffektes zugrunde zu legen. Aus dem Prämienfonds können die Mitarbeiter des Bezirksbauamtes prämiert werden.

4. Die Leitung des Bauwesens im Kreis

Die Kreistage und ihre Räte sind verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Planaufgaben des Bauwesens des Kreises. Sie beraten mit den Räten der Städte und Gemeinden und den Genossenschaftsbauern die Planvorschläge mit dem Ziel, ihre Initiative auf die Durchführung der Pläne und die Nutzung örtlicher Reserven zu lenken. Sie entscheiden über die Verwendung der für die Werterhaltung und den Um- und Ausbau von Gebäuden und baulichen Anlagen übertragenen Fonds zum ökonomisch zweckvollen Einsatz für die komplexe und laufende Instandsetzung, unter Beachtung der Lebensdauer der Gebäude und baulichen Anlagen, und legen Maßnahmen zur breiten Mitarbeit der Werktätigen an der Durchführung der Aufgaben und zur Nutzung örtlicher Reserven fest.

Sie beschließen Maßnahmen zur Durchführung der den Kreisbauämtern im Rahmen der bestätigten Baubilanz für das landwirtschaftliche Bauprogramm übertragenen Aufgaben.

Die Kreisbauämter sind Organe der Räte der Kreise und werden vom Kreisbaudirektor als Mitglied des Rates des Kreises geleitet. Er arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse des Kreistages und seines Rates.

Der Kreisbaudirektor ist gegenüber dem Kreistag und seinem Rat für die Durchführung der Aufgaben des Bauwesens im Plan des Kreises und gegenüber dem Bezirksbaudirektor für die Durchsetzung der technisch-ökonomischen Politik sowie für die Erfüllung der in der bestätigten Baubilanz des Kreises enthaltenen Kooperationsverpflichtungen kreisgeleiteter Baukapazitäten an zentralen und bezirklichen Bauvorhaben verantwortlich.

Die Hauptaufgaben des Kreisbauamtes sind:

- die Entwicklung der dem Kreis unterstellten volkseigenen Kapazitäten auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und der vollen Ausschöpfung örtlicher Reserven;

- die Sicherung der aktiven Mitarbeit der Betriebe aller Eigentumsformen an der Erzeugnisgruppenarbeit;
- die qualitäts-, termin- und sortimentsgerechte Planerfüllung und die Rentabilität der volkseigenen kreisgeleiteten Betriebe;
- die Einbeziehung der Betriebe anderer Eigentumsformen mit Hilfe langfristiger Kooperationsvereinbarungen in die Erfüllung der Planaufgaben. Dabei arbeiten sie eng mit den Kreisgeschäftsstellen der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer sowie den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks zusammen;
- die Durchführung der vom Kreistag beschlossenen Maßnahmen der Werterhaltung und des Um- und Ausbaus von Gebäuden und baulichen Anlagen;
- die Einflußnahme auf die Senkung des Bauaufwandes, die Verkürzung der Bauzeiten und die Senkung der Baukosten für Landwirtschaftsbauten durch Einbeziehung der Altbausubstanz, ökonomisch günstige Standortwahl, Auswahl zweckmäßiger Baustoffe, Typenprojekte sowie der Erschließung örtlicher Reserven für Transport-, Material- und Baukapazitäten.

Dabei arbeiten sie eng mit den Bau- und Investitionsgruppen der Kreislandwirtschaftsräte zusammen. Zur Sicherung der erforderlichen Projektierungsleistungen bilden sie mit Unterstützung der Bezirksbauämter örtliche Projektierungsgruppen.

Die Kreisbauämter verwirklichen ihre Aufgaben durch

- die volkseigenen Baubetriebe des Kreises;
- die zugeordneten Betriebe anderer Eigentumsformen und
- die Bauorgane in den Städten und Gemeinden.

Sie vereinbaren auf der Grundlage der Perspektivplanbaubilanz mit den Bezirksbauämtern, welche Kapazitäten in einzelnen Gewerken gegenseitig zur Verfügung gestellt werden. Bei Übererfüllung der geplanten Arbeitsproduktivität der den Kreisbauämtern unterstellten bzw. zugeordneten Kapazitäten über den Plan unterbreiten sie dem Kreistag und seinem Rat Vorschläge für weitere Baumaßnahmen im Rahmen der übergebenen Materialfonds und zusätzlich erschlossener örtlicher Materialreserven.

Sie sichern die Übernahme der Hauptauftragnehmerschaft durch die kreisgeleiteten Betriebe bzw. Produktionsleitungen.

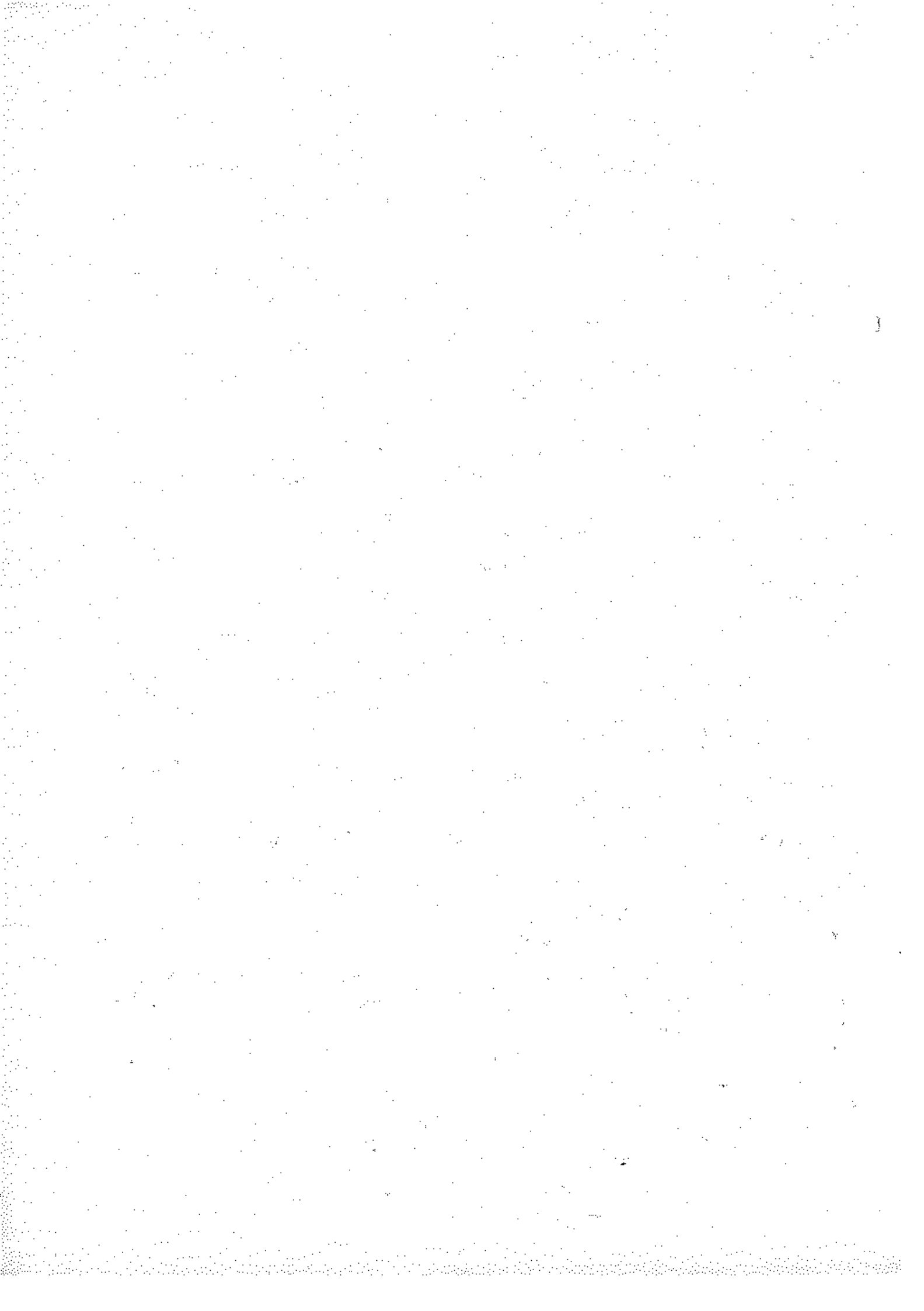
Die Kreisbauämter stellen zur Durchführung der Werterhaltung und des Um- und Ausbaus der Gebäude und Anlagen der Landwirtschaft bis zur Höhe der in der Baubilanz für die Landwirtschaft enthaltenen Anteile Baukapazitäten bereit und nehmen Einfluß auf die komplexe und kontinuierliche Versorgung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und ihre Bauorganisationen mit Baumaterialien und -elementen im Rahmen der bestätigten Fonds durch die VEB Baustoffversorgung und deren Auslieferungslager in den Kreisen.

Sie sind für die Bereitstellung der erforderlichen Projektierungskapazitäten verantwortlich, arbeiten eine Projektierungsbilanz aus, um die in den Betrieben und Organen vorhandenen Reserven an Projektierungskapazitäten planmäßig einzubeziehen.

Zur Wahrnehmung dieser erhöhten Verantwortung der Kreisbauämter ist die Qualifikation der Kader zu erhöhen.

Die Stadtverordnetenversammlungen sowie die Gemeindevertretungen und ihre Räte sind für die planmäßige Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Baumaßnahmen zur Werterhaltung und zum Um- und Ausbau verantwortlich

In enger Zusammenarbeit mit den Räten und den ständigen Kommissionen Wohnungswesen ermitteln die ständigen Kommissionen Bauwesen und deren Aktivs durch die Ausarbeitung des Baukatasters eine ständige Übersicht über den Bauzustand. Sie schlagen den Stadtverordnetenversammlungen Maßnahmen zum ökonomisch zweckvollen Einsatz der Fonds und Baukapazitäten für die komplexe und laufende Instandsetzung auf der Grundlage der städtebaulichen Konzeption und unter Beachtung der Lebensdauer der Gebäude und baulichen Anlagen vor. Sie organisieren die breite Mitarbeit der Bevölkerung durch Eigenleistungen im Nationalen Aufbauwerk für Bau- und Projektierungsleistungen. Sie erschließen örtliche Reserven für Baumaterialien zur Ausführung geplanter und zusätzlicher Baumaßnahmen. Zur weiteren Erhöhung der Baukapazitäten bilden sie in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Rentnerbrigaden, lenken ihren Einsatz und nehmen Einfluß auf die Verteilung des Baumaterialienfonds für die Bevölkerung.



VII.

**Die Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht
im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft
auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung**

Auf der Grundlage des Beschlusses über die Anwendung des neuen ökonomischen Systems im Binnenhandel werden die Aufgaben und Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht für die Versorgung der Bevölkerung so festgelegt, daß das neue ökonomische System entsprechend den unterschiedlichen örtlichen Bedingungen nunmehr auch im örtlichen Handel angewendet wird.

Dazu ist es notwendig, die Verantwortung des Ministeriums für Handel und Versorgung, der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte sowie der leitenden Handelsorgane und ihrer Betriebe zu erhöhen und die Leitung der Versorgung schrittweise mit vorwiegend ökonomischen Mitteln durchzusetzen. Zugleich wächst in hohem Maße die Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht für die Sicherung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung ihres Territoriums.

Das Wesen der Veränderungen besteht darin, daß die Verantwortung und die Möglichkeiten der örtlichen Organe der Staatsmacht zur selbständigen Leitung und Entscheidung der Versorgungsfragen erhöht wird. Alle Probleme der Versorgung, die keiner zentralen Regelung bedürfen, und nur am sachkundigsten örtlich entschieden werden können, sind künftig in Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht zu entscheiden.

1. **Das Ministerium für Handel und Versorgung** ist als Organ des Ministerrates für die Planung und Leitung des Binnenhandels verantwortlich. Es konzentriert seine Tätigkeit auf die Heransarbeitung der Perspektive des Wirtschaftszweiges, die richtige Verflechtung mit der gesamten Volkswirtschaft und die enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen.

Zur Durchführung der Aufgaben sind dem Ministerium zentral leitende Handelsorgane unterstellt. Diese sind mit den notwendigen materiellen und finanziellen Mitteln auszustatten, damit sie ohne Einschränkung auf der Grundlage des Planes ihre Aufgabe eigenverantwortlich und immer mehr mit ökonomischen Mitteln lösen.

Vom Ministerium für Handel und Versorgung ist zu sichern, daß

echte ökonomische Beziehungen zwischen den Zweigen des Handels und der Produktion;

eine einheitliche und komplexe Leitung der Handelszweige;

ein einheitliches Wirken des Großhandels gegenüber der Produktion und dem Einzelhandel und des Einzelhandels gegenüber dem Großhandel

geschaffen werden.

Das Ministerium für Handel und Versorgung sichert in Vorbereitung und Durchführung der Pläne das komplexe und koordinierte Zusammen-

wirken seiner Organe untereinander sowie zwischen ihnen und den örtlichen Räten.

Der Minister für Handel und Versorgung ist gegenüber dem Ministerrat für die einheitliche Durchführung der Versorgungsaufgaben des Handels verantwortlich.

Der Minister für Handel und Versorgung erläutert den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung regelmäßig die grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Beschlüssen von Partei und Regierung auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung ergeben, wertet die besten Erfahrungen der Führungstätigkeit der örtlichen Räte bei der Plandurchführung und der Verwirklichung der Beschlüsse des Ministerrates auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung aus. Er berät mit ihnen die herangereiften Probleme und führt sie einer Entscheidung zu. Dabei arbeitet er eng mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte zusammen.

Sofern bestimmte Warenfonds noch nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder wo im Interesse der ganzen Volkswirtschaft ein operativer überbezirklicher Warenausgleich notwendig ist, behält der Minister für Handel und Versorgung das Recht der zentralen Umverteilung (z. B. bei Fleisch, Obst, Gemüse und anderen Waren).

2. **Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte** tragen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes die Verantwortung für die Versorgung der Bevölkerung ihres Territoriums. Sie nehmen diese nach folgenden Grundsätzen wahr:

Ausgehend von den zentralen Orientierungsziffern, Ausarbeitung und Beschlußfassung von Perspektiv- und Jahresplänen auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung mit dem Ziel, eine ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung zu erreichen;

Ausarbeitung und Beschlußfassung komplexer Versorgungsprogramme und operativer Versorgungspläne zur Lösung bestimmter Versorgungsschwerpunkte bzw. zeitlich bedingter Versorgungsaufgaben;

Sicherung der vorrangigen Versorgung der Werktätigen in den wichtigsten Industriebetrieben der Volkswirtschaft;

Koordinierung der Tätigkeit aller an der Versorgung im Territorium beteiligten staatlichen und Wirtschaftsorgane, um auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes bei Ausnutzung aller örtlichen Reserven einen hohen versorgungspolitischen und ökonomischen Nutzeffekt zu erzielen;

Gewährleistung einer koordinierten staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle über die Durchführung der Versorgungsaufgaben.

3. Die örtlichen Organe der Staatsmacht in den Bezirken stützen sich bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Versorgung der Bevölkerung auf

- die wirtschaftsleitenden Organe des Handels, die in ihrem Bereich die volle Verantwortung für die Planung und Leitung tragen und ein richtiges Zusammenwirken mit der Industrie zu sichern haben;
- ein straffes beim Rat des Bezirkes zusammenlaufendes Informationssystem.

Sie kontrollieren die Durchführung der Versorgungsaufgaben durch die wirtschaftsleitenden Organe, treffen kurzfristige Entscheidungen zur Lösung auftretender Versorgungsprobleme innerhalb ihres Territoriums und kontrollieren die Bildung und Einhaltung der planmäßig vorgesehenen Bestände und Reserven mit Hilfe eines Systems, das die Unter- oder Überschreitung der festgelegten Normative signalisiert. Sie verwenden dabei die Ergebnisse der Finanzkontrolle der Deutschen Notenbank gegenüber den Bezirksorganen des Handels und die Erkenntnisse aus der Durchführung des Warengeld-Umsatzplanes, die ihnen durch die Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank zu übergeben sind.

Der Bezirkstag bzw. der Rat des Bezirkes beschließt im Rahmen des einheitlichen Perspektiv- und Jahresplanes die auf dem Gebiet der Versorgung zu lösenden Aufgaben. Er beschließt die komplexen Programme zu Versorgungsschwerpunkten (z. B. Backwaren, Fisch- und Fleischwaren u. a.) mit dem Ziel, unter Ausnutzung aller örtlichen Reserven dauerhafte Lösungen für eine stabile Versorgung zu schaffen.

Der Bezirkstag nimmt mit Hilfe seiner ständigen Kommissionen Einfluß auf die Vorbereitung der Beschlüsse sowie auf die Kontrolle ihrer Durchführung.

Der Rat des Bezirkes informiert die ständigen Kommissionen des Bezirkstages über die Schwerpunkte und schafft solche Voraussetzungen, daß die Abgeordneten in enger Zusammenarbeit mit der Bevölkerung Einfluß auf die Vorbereitung sowie auf die Kontrolle der Durchführung der territorialen Versorgungsaufgaben nehmen können.

In Wahrnehmung seiner Verantwortung berät der Rat des Bezirkes die Grundfragen der Versorgung der Bevölkerung seines Territoriums, arbeitet die komplexen Versorgungsprogramme aus und legt sie dem Bezirkstag zur Beschlußfassung vor, er beschließt die operativen Versorgungspläne und organisiert die Kontrolle über die Durchführung.

Die Bezirksdirektionen der HO und die Bezirksdirektionen des sozialistischen Lebensmittelgroßhandels sind dem Rat des Bezirkes unterstellt und arbeiten auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Die Haushaltsbeziehungen bei-

der bezirklicher Handelsorgane werden über den Bezirkshaushalt geregelt.

Die Hauptdirektion der HO hat gegenüber den Bezirksdirektionen der HO ein auf folgende Fragen begrenztes Weisungsrecht:

- Ausarbeitung und Vorgabe fortschrittlicher ökonomisch-technischer Normative;
- Durchsetzung verbindlicher Direktiven für die Durchführung von Handelsbauten, für die Einführung verbindlicher moderner Technologien u. ä.;
- wissenschaftlich-technische Beratung, Organisation des Erfahrungsaustausches und des Leistungsvergleiches.

Die Erfahrungen der Umstellung der Bezirksdirektionen auf die wirtschaftliche Rechnungsführung sind auszuwerten und auf dieser Grundlage sind Maßnahmen zur Finanzierung der Hauptdirektionen der HO durch Umlagen der Bezirksdirektionen einzuleiten.

Analog zur Hauptdirektion der HO ist bei der Festlegung der Aufgaben und Pflichten der Hauptdirektion des sozialistischen Lebensmittelgroßhandels zu verfahren.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung trägt gegenüber seinem Rat die volle Verantwortung für die Durchführung der einheitlichen Versorgungspolitik. Diese Verantwortung nimmt er wahr, indem er die Arbeit der ständigen Kommission für Handel und Versorgung des Bezirkstages und ihrer Aktive unterstützt; die Anleitung der Bezirksdirektion der HO und der Bezirksdirektion des sozialistischen Lebensmittelgroßhandels ausübt;

den Bezirksverband der Konsumgenossenschaften in bezug auf seine im Territorium durchzuführenden Versorgungsaufgaben anleitet und mit den Aufgaben der anderen Handelsträger koordiniert;

auf die Großhandelsgesellschaften für Industriewaren hinsichtlich der bedarfsgerechten Planung des Warenfonds und ihrer Lenkung nach den territorialen Erfordernissen Einfluß nimmt.

Dabei orientiert er sie auf

die Entwicklung und Struktur der Geldeinnahmen der Bevölkerung;

die Schwerpunkte des sozialistischen Aufbaus unter Beachtung der Entwicklung der Wirtschaftsgebiete innerhalb des Bezirkes;

die Entwicklung versorgungspolitischer bezirklicher Besonderheiten (territorial);

die perspektivische Entwicklung des Einzelhandelsnetzes.

Die Großhandelsgesellschaften für Industriewaren haben vor Verteidigung des bezirklichen Waren-

fondsvorschläges bei der Großhandelsdirektion eine Abstimmung mit dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung vorzunehmen. Von dem Ergebnis der Planverteidigung bei der Großhandelsdirektion ist er zu informieren. Ergeben sich Differenzen, so sind sie vom Hauptdirektor der Großhandelsdirektion ihm gegenüber zu begründen. Über die Ergebnisse der Abstimmung und der Planverteidigung hat der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung vor dem Rat des Bezirkes zu berichten.

Die zentralengeleiteten Warenhäuser haben den jeweiligen Rat des Bezirkes über ihren Warenfonds zu informieren.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung sichert das Zusammenwirken aller an der Versorgung der Bevölkerung beteiligten Organe entsprechend den territorialen Erfordernissen.

Bei dieser Koordination stützt er sich auf die Kommission für Fragen der Versorgung der Bevölkerung des Rates des Bezirkes, welche von ihm im Auftrag des Rates des Bezirkes geleitet wird. Er kontrolliert, daß zur Durchsetzung der Versorgungskonzeptionen und des Versorgungsplanes zwischen den Leitungsorganen des Handels und der bezirksgeleiteten Industrie und sozialistischen Landwirtschaft auf der Grundlage von abgeschlossenen Koordinierungsvereinbarungen echte ökonomische Beziehungen hergestellt werden. Er hat das Recht, den übergeordneten Organen für die Zahlung von Prämien an Leiter von Betrieben und Organen, die an der Versorgung der Bevölkerung beteiligt sind, Vorschläge zu unterbreiten.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung leitet die Abteilung Handel und Versorgung als Fachorgan des Rates (in der Fachabteilung wurden die bisherige Arbeitsgruppe beim Stellvertreter des Vorsitzenden für Handel und Versorgung, der Bezirksdispatcher und die Fachabteilung Handel und Versorgung zusammengefaßt). Damit wird die gegenwärtige Zersplitterung überwunden und eine einheitliche staatliche Leitung geschaffen.

Er leitet zur Durchsetzung wichtiger zentraler und bezirklicher Versorgungserfordernisse die zuständigen Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise an.

Die Fachabteilung ist verantwortlich für:

begründete Festlegung des planmäßigen Warenumsatzes des Einzelhandels für den Bezirk, seine Differenzierung auf die Kreise und Empfehlung seiner Gliederung nach Eigentumsformen. Das hat auf der Grundlage der Bilanz der Geldeinnahmen und Geldausgaben der Bevölkerung zu geschehen;

Bilanzierung des für den Bezirk insgesamt geplanten Warenumsatzes im Einzelhandel mit den Großhandelsgesellschaften einschließlich des Direktbezuges;

Planung und Lenkung der Warenfonds ausgewählter Staatsplanpositionen;

Festlegung von Prinzipien für die eigenverantwortliche und politisch richtige Verwendung der Warenfonds bei zeitweilig noch einkaufsbegrenzten Waren durch die Großhandelsorgane;

Zusammenfassung der sich aus dem Jahresplan und den komplexen Versorgungsprogrammen ergebenden Vorschläge der einzelnen an der Versorgung beteiligten Organe zum einheitlichen Versorgungsplan für die Beschlußfassung;

Sicherung der vorrangigen Versorgung der Werkstätten in den vom Volkswirtschaftsrat festgelegten Schwerpunktbetrieben;

Organisierung einer einheitlichen Versorgungsinspektion, die die Aufgabe hat zu kontrollieren, daß auf der Grundlage des Planes die Versorgungsaufgaben durch die dafür verantwortlichen Leitungen und Betriebe gelöst werden;

die Beschlüsse und Direktiven zu Versorgungsfragen in den dafür verantwortlichen Organen unbürokratisch durchgeführt werden;

einen Überblick über die Schwerpunkte in der Entwicklung der Versorgungslage gesichert wird, mögliche Störungen in der Versorgung so rechtzeitig erkannt und aufgedeckt werden, daß wirksame Maßnahmen zu ihrer Verhinderung eingeleitet werden.

4. Die Kreislage und Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und ihre Räte sind für die Versorgung der Bevölkerung ihres Territoriums verantwortlich. Die Kreislage und Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise bzw. ihre Räte beschließen langfristige Versorgungsprogramme. Sie nehmen durch ihre ständigen Kommissionen Einfluß auf die Vorbereitung der Beschlüsse und auf die Kontrolle der Durchführung der Schwerpunktaufgaben.

Die Räte der Kreise arbeiten die langfristigen Versorgungsprogramme aus, sie beschließen die operativen Versorgungspläne, beachten dabei besonders die Schaffung ökonomischer Beziehungen zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben und den Handelsbetrieben.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung leitet die Fachabteilung Handel und Versorgung des Kreises, die das koordinierende und kontrollierende Organ des Rates auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung ist. Ihre Aufgabe besteht in der Durchsetzung einer einheitlichen Handelspolitik auf dem Territorium des Kreises. In ihrer eigenverantwortlichen Entscheidung liegen

der schwerpunktmäßige Einsatz ausgewählter versorgungswichtiger Waren;

die Koordinierung der Kapazitäten der gesellschaftlichen Speisung mit dem Ziel, die betriebliche Versorgung und die Schul- und Kinderspeisung ständig zu verbessern;

die Ausarbeitung des komplexen Handelsnetzentwicklungsplanes in Abstimmung mit der Entwicklung der örtlichen Versorgungswirtschaft und den Maßnahmen der komplexen Werterhaltung;

das Zusammenwirken mit der Industrie- und Handelskammer zur Einbeziehung des privaten Einzelhandels in die Lösung der Versorgungsaufgaben und die Bestätigung des Abschlusses von Kommissionshandelsverträgen;

die Unterstützung der Arbeit der ständigen Kommissionen für Handel und Versorgung des Kreistages und ihrer Aktive, insbesondere bei der Durchführung von gesellschaftlichen Massenkontrollen über die Erfüllung der Versorgungsaufgaben in den Handelsbetrieben;

die Anleitung und Kontrolle der verantwortlichen Mitarbeiter für Handel und Versorgung bei den Räten der Städte und Gemeinden bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Die **HO-Kreisbetriebe** sind der Bezirksdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) unterstellt.

Die Grundlage der Beziehungen zwischen den Räten der Kreise und den Leitern der Handelsbetriebe sind der Volkswirtschaftsplan, der operative Versorgungsplan und die komplexen Versorgungskonzeptionen. Nach gemeinsamer Abstimmung stellt der Rat des Kreises im Rahmen dieser Beschlüsse den Handelsbetrieben Versorgungsaufgaben, für deren Erfüllung die Leiter der Handelsbetriebe dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung rechenschaftspflichtig sind. Er kontrolliert den Abschluß von Verträgen und die Durchsetzung ökonomischer Beziehungen zwischen den Produktions- und Handelsbetrieben und zwischen dem Großhandel und dem Einzelhandel.

Zur Sicherung hoher Versorgungsergebnisse ist der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung berechtigt, die im Rahmen der Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds zu erteilende zweite Zusatzkennziffer für die Handelsbetriebe durch die übergeordneten Organe mitzubestimmen.

Er stützt sich bei der Koordinierung der Versorgungsaufgaben auf die Kommission für Fragen der Versorgung der Bevölkerung des Rates des Kreises, die er im Auftrage des Rates leitet.

Er ist über die Erfüllung der Handels- und Versorgungsaufgaben dem Rat des Kreises und hinsichtlich der Lösung zentraler und bezirklicher Versorgungsaufgaben dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung rechenschaftspflichtig.

5. **Die Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und die Gemeindevertretungen** sowie deren Räte tragen eine große Verantwortung für die Entwicklung der Lebensbedingungen der Bürger

ihres Territoriums. Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung legen sie auf der Grundlage der Direktiven des Rates des Kreises und in Abstimmung mit den Leitern der Handelsbetriebe folgende Aufgaben eigenverantwortlich fest:

Entwicklung des Handelsnetzes auf der Grundlage der Handelsnetzkonzeption des Kreises;

Festlegung der Ladenöffnungszeiten entsprechend den territorialen Erfordernissen;

Einbeziehung der für die Versorgung notwendigen Objekte des Handels in die komplexe Wertehaltung;

Sicherung der Versorgung während der Urlaubszeit durch Bestätigung der Urlaubspläne.

Sie unterbreiten den Räten der Kreise oder den Handelsorganen Vorschläge zur Verbesserung des Warenangebotes und der Sortimente.

Die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben in Durchführung dieser Beschlüsse den Verkaufsstellenleitern bei der Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben Hilfe und Unterstützung zu geben. Sie nehmen dabei Einfluß auf die Erteilung der Versorgungsaufträge durch die Handelsbetriebe. Zur Abrechnung der Erfüllung der Versorgungsaufgaben sind regelmäßig Rechenschaftslegungen von Verkaufsstellen- und Gaststättenleitern vor der Volksvertretung, vor dem Rat und in Einwohnerversammlungen zu organisieren.

Eine wichtige Aufgabe dabei ist die Organisierung einer breiten gesellschaftlichen Kontrolle über die Durchführung der Handelstätigkeit. Dazu ist erforderlich, daß die ständigen Kommissionen ihre Kontrolle über die exakte Tätigkeit in den Verkaufsstellen des Handels verstärken und dabei eng mit den HO-Beiräten, Verkaufsstellenausschüssen der Konsumgenossenschaften, den Volkskontrollausschüssen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion und der Bevölkerung zusammenarbeiten. In den Mittelpunkt dieser Kontrolltätigkeit sind die Durchsetzung neuer Handelsmethoden, die Einhaltung der Ladenöffnungszeiten, der gesetzlichen Bestimmungen für Preise, Hygiene, öffentliche Ordnung und Sauberkeit zu stellen.

Zur schnellen Beseitigung von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen (Preisverstöße, Verstöße gegen die Hygienebestimmungen, Verstöße gegen Ordnung und Sicherheit im Handel und Verstöße gegen die festgelegten Ladenöffnungszeiten) ist der Bürgermeister berechtigt, den Leitern der Verkaufsstellen und Gaststätten sowie den Kommissions- und privaten Einzelhändlern Maßnahmen zur Beseitigung vorzuschlagen bzw. Weisungen zu erteilen.

VIII.

Die schrittweise Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der örtlichen Versorgungswirtschaft

Für die weitere Hebung des Lebensstandards bis 1970 ist die planmäßige und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung und gesellschaftlicher Bedarfsträger mit Reparaturen und Dienstleistungen bei hoher Qualität, insbesondere für die Werktätigen in den Betrieben der führenden Industriezweige, in den Aufbauzentren sowie in der sozialistischen Landwirtschaft, von großer Bedeutung.

Daraus ergeben sich für die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte auf dem Gebiet der örtlichen Versorgungswirtschaft folgende Aufgaben:

- die Bedürfnisse der Bevölkerung an Dienstleistungen und Reparaturen vor allem bei Textilreinigung, technischen Gebrauchsgütern und bei Kraftfahrzeugen in hoher Qualität und niedrigen Kosten sowie in kürzester Zeit zu befriedigen;
- die stadt- und gemeindegewirtschaftlichen Dienstleistungen, wie zum Beispiel Straßenreinigung, Müll- und Fäkalienabfuhr, Siedlungsabfallverwertung, Straßenwinterdienst, Straßenbeleuchtung und die Pflege der Park- und Grünanlagen durchzuführen;
- die Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Nahrungsmitteln und Konsumgütern des örtlichen Bedarfs zu sichern.

Die schrittweise Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der örtlichen Versorgungswirtschaft erfordert, die Grundfragen, die eine planmäßige proportionale Entwicklung der örtlichen Versorgungswirtschaft im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft gewährleisten, zentral beim Volkswirtschaftsrat auszuarbeiten, damit die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte eigenverantwortlich die in den Räten gestellten Aufgaben mit höchstem ökonomischen Nutzeffekt durchführen können.

Solche Grundfragen sind vor allem die

- Ausarbeitung der Perspektivplanvorschläge der örtlichen Versorgungswirtschaft;
- Sicherung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung der örtlichen Versorgungswirtschaft durch Ausarbeitung wissenschaftlich-technischer Konzeptionen für die wichtigsten Versorgungsarten;
- Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne und Kontrolle ihrer Durchführung unter Beachtung der volkswirtschaftlichen und territorialen Schwerpunkte in den Bezirken; Planung der Arbeitskräfte, Investitionen, Ausrüstungen, Hoch- und Fachschulkader, finanziellen Fonds sowie der mengenmäßigen Gesamtzeugung und des Exports zur Aufnahme in die zentralen Bilanzen;
- Sicherung der Anwendung von zentral ausgearbeiteten Typenprojekten für Neubauten in der örtlichen Versorgungswirtschaft.

In Zusammenarbeit mit anderen zentralen Organen hat der Volkswirtschaftsrat die Ausarbeitung der Grundrichtung der Forschung und Entwicklung für die wichtigsten Versorgungsarten zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufes sowie die Ausarbeitung und Kontrolle der Durchführung des Staatsplanes Neue Technik zu leiten.

Durch das Zentrale Büro für Neuererwesen des Volkswirtschaftsrates werden Aufgaben zur Entwicklung der Neuererbewegung, des Erfindungs- und Patentwesens und volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben für die Neuerer der örtlichen Versorgungswirtschaft ausgearbeitet.

Des Weiteren hat der Volkswirtschaftsrat die Ausarbeitung von Grundsätzen für die inhaltliche Gestaltung des sozialistischen Wettbewerbs und der Betriebskollektivverträge mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft, der Mitarbeiter der staatlichen Organe und der Kommunalwirtschaft vorzunehmen.

Er leitet die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern.

Er führt die Bilanzierung der Pläne der örtlichen Versorgungswirtschaft für die Versorgung mit Material und Ausrüstung durch.

Dem Volkswirtschaftsrat untersteht das Institut für Kommunalwirtschaft, das zum technisch-ökonomischen Institut der örtlichen Versorgungswirtschaft zu entwickeln ist.

Es hat die Aufgabe, für wichtige Versorgungsarten den wissenschaftlich-technischen Vorlauf zu schaffen sowie moderne Verfahren und Technologien mit höchstem ökonomischen Nutzeffekt auszuarbeiten und in der Praxis zu erproben. Das Institut führt auf der Grundlage von Verträgen für staatliche Organe, Betriebe und Einrichtungen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durch. Dazu gehört auch die Ausarbeitung technisch-ökonomischer Ziel- und Aufgabenstellungen zur unmittelbaren Vorbereitung von Investitionsmaßnahmen.

Das Institut ist zentrale Leitstelle für Information und Dokumentation der örtlichen Versorgungswirtschaft.

Im Institut ist damit zu beginnen, die Aufwendungen in zunehmendem Maße durch Einnahmen aus der Vertragsforschung, aus Leistungen für Betriebe und Einrichtungen usw. zu decken, um damit das Institut materiell an den Ergebnissen seiner Arbeit zu interessieren.

Zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Handwerk hat die zentrale Arbeitsgruppe Technik des Handwerks Vorschläge für die Rationalisierung der Genossenschaften und Betriebe auszuarbeiten und zu popularisieren, neueste Erkenntnisse des technischen Fortschritts auf dem Gebiet der Reparatur- und Dienstleistungen auszuwerten und zu verallgemeinern.

nern sowie geeignete Genossenschaften und Betriebe zur Entwicklung und Herstellung von Kleinmechanismen zu gewinnen.

Auf dem Gebiet des Handwerks und der privaten Industrie arbeitet der Volkswirtschaftsrat die Grundsätze für die Entwicklung der Handwerkerorganisation, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der Arbeitsgemeinschaften der PGH und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften mit dem Ziel aus, die politische Arbeit zu verbessern, für die weitere Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse im Handwerk und bei der Einbeziehung der privaten Handwerker in die gesellschaftliche Entwicklung Anleitung und Hilfe zu geben.

Er arbeitet die gesetzlichen Bestimmungen für PGH, Arbeitsgemeinschaften der PGH, für Einkaufs- und Liefergenossenschaften und für die Handwerksorganisation entsprechend dem jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklungsstand aus und nimmt Einfluß auf die Erfüllung spezifischer Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern für die der örtlichen Versorgungswirtschaft zugeordneten privaten Industriebetriebe.

Der Volkswirtschaftsrat ist gegenüber dem Ministerrat für die Planung und Leitung der örtlichen Versorgungswirtschaft verantwortlich. Bei der beim Volkswirtschaftsrat bestehenden Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft ist eine Gruppe für Grundsatzfragen der Entwicklung des Handwerks zu bilden. Sie arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung.

Die Bezirkstage und ihre Räte sind für die Planung und Leitung der örtlichen Versorgungswirtschaft auf der Grundlage der ihnen vom Volkswirtschaftsrat übergebenen Direktiven und Kennziffern sowie der Planvorschläge der Räte der Kreise verantwortlich.

Sie bilanzieren und koordinieren dazu die planmäßige Entwicklung wichtiger Reparatur- und Dienstleistungsarten entsprechend den Erfordernissen der gebietswirtschaftlichen Entwicklung zur Versorgung größerer Gebiete bzw. mehrerer Kreise und die Produktion der örtlichen Versorgungswirtschaft.

Sie sichern die Gesamtentwicklung der örtlichen Versorgungswirtschaft durch Bilanzierung und Koordinierung der Planvorschläge der Räte der Kreise für Investitionen, Arbeitskräfte und Berufsausbildung, Finanzen und Versorgung mit Material und Ausrüstungen und durch die Kontrolle der planmäßigen Verwendung dieser Fonds nach volkswirtschaftlichen und territorialen Schwerpunkten. Sie koordinieren die Entwicklung der Versorgungsleistungen unter Einbeziehung aller Eigentumsformen und der Auslastung ihrer Kapazitäten sowie ihrer planmäßigen Beteiligung an der Erweiterung und Vervollkommnung des Versorgungssystems.

Die Abteilungen Örtliche Versorgungswirtschaft der Räte der Bezirke setzen den wissenschaftlich-technischen Fortschritt bei Reparatur- und Dienstleistungen sowie Leistungen der Stadt- und Gemeindegewirtschaft auf der Grundlage der Arbeits- und Forschungsergebnisse des Instituts für Kommunalwirtschaft durch.

Sie arbeiten den **Bezirksplan Neue Technik für Reparatur- und Dienstleistungen** sowie für die Stadt- und Gemeindegewirtschaft einschließlich der Sicherung der ihnen übertragenen Forschungsaufträge aus und leiten das Neuererwesen mit Hilfe des Büros für Neuererwesen, ihrer Neuererzentren und des Neuererzentrums der Handwerkskammer des Bezirkes.

Sie unterstützen die Fachorgane der Räte der Kreise bei der Anwendung ökonomischer Hebel durch Übertragung der besten Erfahrungen der Leitbetriebe und der fortgeschrittensten Betriebe mit staatlicher Beteiligung und PGH, insbesondere bei der Anwendung der Leistungsfinanzierung in Haushaltseinrichtungen und der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den sozialistischen Betrieben und Einrichtungen.

Die Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft ist Fachorgan des Rates des Bezirkes für die Planung und Leitung der örtlichen Versorgungswirtschaft.

Sie erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen, zentraler Beschlüsse und Richtlinien sowie der Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes.

Der Leiter der Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft arbeitet in der ständigen Kommission Örtliche Versorgungswirtschaft mit und ist ihr berichterstattungspflichtig.

Er arbeitet mit den verantwortlichen Funktionären des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Blockparteien, des FDGB und des DFD sowie der Kammer der Technik zusammen und wertet die Hinweise und Erfahrungen dieser Organe aus.

Der Leiter der Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft organisiert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, insbesondere bei der Ausarbeitung der Perspektivprogramme und bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, durch die Einbeziehung von Wissenschaftlern und Praktikern aus den Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen und in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen.

Die Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft werden durch die Räte der Gemeinden, Städte oder Kreise geleitet.

Mit der schrittweisen Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erhalten die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden eine höhere Verantwortung für die Planung und Leitung der örtlichen Versorgungswirtschaft.

Sie erfordert von den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden, auf der Grundlage des Planes eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit zu entwickeln, das System ökonomischer Hebel durchzusetzen und mit hohem Nutzeffekt zu wirtschaften.

Die wissenschaftliche Leitung der Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft durch die Räte der Städte, Kreise oder Gemeinden muß dazu führen, optimale Pläne auszuarbeiten, deren allseitige Erfüllung zu sichern, den wissenschaftlich-technischen

Fortschritt durchzusetzen und die betrieblichen und örtlichen Reserven zur Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse zu erschließen und zu nutzen.

Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden tragen gegenüber ihren Volksvertretungen und den übergeordneten Räten die Verantwortung für die Planung und Plandurchführung in den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft.

Die Räte der Kreise arbeiten gemeinsam mit den Räten der Städte und Gemeinden den Perspektivplan und die Perspektivprogramme der wichtigsten Versorgungsarten, den Jahresvolkswirtschaftsplan sowie die Finanz- und Haushaltspläne auf der Grundlage der vorgegebenen Orientierungsziffern unter besonderer Beachtung der Versorgung der Werktätigen der führenden Industriezweige und der Landbevölkerung aus.

Den volkseigenen Betrieben und Einrichtungen, den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Betrieben mit staatlicher Beteiligung der örtlichen Versorgungswirtschaft sind durch die Räte der Kreise und Städte **Leistungskennziffern** und solche qualitativen Kennziffern vorzugeben, die der Erfüllung des Planes, der Erhöhung der Rentabilität und der Qualität dienen und die Voraussetzungen schaffen, schrittweise ökonomische Hebel anzuwenden.

Mit der Ausarbeitung des Planvorschlages 1966 ist der **Plan Neue Technik** weiter zu vervollständigen und seine Wirksamkeit zu erhöhen.

Zur Durchführung dieser Ausgaben sind bei den Räten der Bezirke und bei den Räten der Großstädte im Jahre 1965 Voraussetzungen für die Bildung von **Fonds für den technischen Fortschritt** zu schaffen.

In den volkseigenen Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben sowie Einrichtungen ist bei Konzentration auf die wichtigsten Versorgungsarten schrittweise zur **wirtschaftlichen Rechnungsführung bzw. zur Leistungsfinanzierung** überzugehen.

Das Prinzip der materiellen Interessiertheit ist differenziert entsprechend den einzelnen Leistungsarten mit der planmäßigen Anwendung solcher ökonomischer Hebel wie Kosten, Preis, Umsatz, Gewinn und Kredit zu verbinden.

Bei der **Anwendung ökonomischer Hebel** haben die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft vor allem folgende Aufgaben durchzuführen:

- die rationelle Nutzung der Grundfonds durch Anwendung von Besttechnologien und mehrschichtige Auslastung zu gewährleisten. Bei den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden sind einheitliche Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft zu bilden. Dazu werden die Amortisationen der örtlichen Versorgungsbetriebe bei den örtlichen Räten zur schwerpunktmäßigen Umverteilung konzentriert.

Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden beschließen auf der Grundlage des Planes die Verwendung des Amortisationsfonds;

- die Aufnahme von Rationalisierungskrediten für brutto- und leistungsfinanzierte Versorgungseinrichtungen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Rationalisierung zu gewährleisten;
- mit dem Ziel, die Rentabilität der Betriebe herzustellen und systematisch zu erhöhen, ist das Prinzip der Kostendeckung, bezogen auf die Leistungsart, durchzusetzen;
- mit der Einführung zweckmäßiger Lohnformen sind die Löhne und Vergütungen an qualitativen Kennziffern zu binden;
- die Bildung und Verwendung der Betriebsprämienfonds nach einheitlichen Grundsätzen vorzunehmen und an die Erfüllung qualitativer Kennziffern zu binden.

Die rasche Steigerung der Leistungen, die Verbesserung ihrer Qualität, die Senkung der Kosten und die Verkürzung der Wartezeiten erfordern in der örtlichen Versorgungswirtschaft die **Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie die Rationalisierung der Arbeitsprozesse**.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben sind **Leitbetriebe nach Versorgungsarten** (wie zum Beispiel Wäschereien, Chemische Reinigungen) einzusetzen. Sie werden von den Fachorganen der Räte der Bezirke angeleitet.

Zur weiteren Erhöhung des wissenschaftlich-technischen Niveaus der **Ausrüstungen für die örtliche Versorgungswirtschaft**, ihrer Standardisierung und Typisierung sind die Betriebe, die solche Ausrüstungen herstellen, von den zuständigen VVB in Erzeugnisgruppen (zum Beispiel Spezialfahrzeuge, Textilreinigungsmaschinen u. a.) zusammenzufassen und **Erzeugnisgruppen-Leitbetriebe** festzulegen.

Diese haben mit dem Institut für Kommunalwirtschaft eng zusammenzuarbeiten und den technischen Höchststand der Ausrüstungen zu sichern.

Zur Entwicklung und Produktion von **Kleinmechanismen und Ausrüstungen** mit geringen Stückzahlen sind geeignete Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft und der bezirksgeleiteten Industrie festzulegen. Entsprechende Aufgaben sind durch die zuständigen Organe in die Pläne aufzunehmen.

Die **Wirtschaftsräte der Bezirke** unterstützen insbesondere die Produktionsbetriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durch das Neuererzentrum des Wirtschaftsrates des Bezirkes, die Einbeziehung in die Erzeugnisgruppenarbeit, durch Hinzuziehung zu technisch-ökonomischen Konferenzen, Einbeziehung leitender Betriebsfunktionäre in Qualifizierungselehrgänge u. a. Maßnahmen. Die Leiter der Abteilungen Örtliche Versorgungswirtschaft der Räte der Bezirke legen diese Aufgaben in Vereinbarung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke fest.

In Auswertung der vorliegenden Erfahrungen sind bei den Handwerkskammern der Bezirke **ehrenamtliche Neuererzentren** zu bilden. Die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise beziehen die Handwerkskammern in die Lösung der Aufgaben der örtlichen Versorgungs-

wirtschaft auf der Grundlage des Planes ein. Sie sind für die Anleitung und Kontrolle dieser Organe verantwortlich.

Zur rationellen Ausnutzung der Grundfonds und zur besseren Anwendung der neuen Technik sind Maßnahmen zur **Spezialisierung und Konzentration der Leistungen** durchzuführen. Auf der Grundlage sorgfältiger Analysen und Berechnungen des volkswirtschaftlichen Nutzens sind in Städten und Kreisen volkseigene Dienstleistungsbetriebe und Einrichtungen zu **Dienstleistungskombinaten oder Dienstleistungsbetrieben** zu vereinigen.

Die Kombinatbildung und die Zusammenlegung von Betrieben muß in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden zur **besseren Versorgung der Bevölkerung**, zu einem höheren ökonomischen Nutzen und zur Einsparung insbesondere von Verwaltungspersonal führen.

Die Versorgung der Werktätigen in Großbetrieben mit Reparaturen und Dienstleistungen sowie die Ausnutzung der Kapazitäten aller Eigentumsformen hat auf der Grundlage von Verträgen zwischen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft und Großbetrieben zu erfolgen.

Die **Qualifikation der Werktätigen** in der örtlichen Versorgungswirtschaft ist zu erhöhen, um den ständig wachsenden Anforderungen, die sich insbesondere aus der Anwendung der neuen Technik ergeben, gerecht zu werden.

Es ist deshalb erforderlich, systematisch ingenieur-technische Kader — besonders Frauen — für leitende Funktionen auszubilden und gleichzeitig Lehrgänge für Meister und Facharbeiter der einzelnen Versorgungsarten zu organisieren. An bestehenden Hoch- und Fachschulen sind die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Die Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung in den Großbetrieben sind zu nutzen.

Die einheitliche **Materialplanung und -versorgung** für die örtliche Versorgungswirtschaft ist neu zu regeln.

Das ökonomische Experiment auf diesem Gebiet im Bezirk Leipzig ist im Jahre 1965 abzuschließen und auszuwerten.

Bis zur endgültigen Regelung der Materialplanung und -versorgung für die örtliche Versorgungswirtschaft tragen die Wirtschaftsräte der Bezirke dafür die volle Verantwortung, um Störungen in der Wirtschaft zu vermeiden.

Das **Handwerk**, das den überwiegenden Teil der Leistungen der örtlichen Versorgungswirtschaft erbringt, hat wichtige Aufgaben zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Reparaturen, Dienstleistungen sowie Nahrungsmitteln in hoher Qualität und bestimmten Konsumgütern zu erfüllen.

Ausgehend von den Grundsätzen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sollte das Handwerk mit seinen Leistungen besser in das örtliche Versorgungssystem einbezogen werden. Das Können und die Fähigkeiten der Genossenschafts- und privaten Handwerker ist auf die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts unter besserer Ausnutzung der materiellen und finanziellen Fonds zu lenken, um die Arbeitsproduktivität ständig zu erhöhen.

In den Produktionsgenossenschaften des Handwerks ist die innergenossenschaftliche Demokratie weiter zu entwickeln, sind sozialistische Planungs- und Leitungsmethoden anzuwenden und die zur Verfügung stehenden Fonds als ökonomische Hebel besser zu nutzen.

Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften haben vor allem die Aufgabe, die Leistungen ihrer Mitgliedsbetriebe durch rationelle Ausnutzung aller Kapazitäten und sparsame Materialverwendung bedarfsgerechter zu gestalten und den privaten Handwerkern bei der weiteren Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins zu helfen.

Die Handwerkskammern konzentrieren sich auf die politische Erziehungsarbeit, unterstützen die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und helfen den Handwerkern bei der Erhöhung ihrer Qualifikation. Sie leiten die Einkaufs- und Liefergenossenschaften unmittelbar an und tragen die Verantwortung für eine qualifizierte Berufsgruppenarbeit.

Die örtlichen Räte tragen für die Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse im Handwerk und die Unterstützung der privaten Handwerker bei der weiteren Einbeziehung in die gesellschaftliche Entwicklung die volle Verantwortung.

IX.

Die Leitung der Wohnungswirtschaft durch die örtlichen Organe der Staatsmacht

Den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten ist die Aufgabe gestellt, auf der Grundlage des Perspektivplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne den **Wohnungsfonds als bedeutender Teil des Volksvermögens optimal zu nutzen**, planvoll zu erweitern und rationell zu bewirtschaften. Die **Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in diesem Bereich** verlangt die richtige Einordnung der Wohnungswirtschaft in die ökonomische Politik, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung der Reproduktion der Arbeitskraft und die Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft. Damit sichern die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte bei der Leitung der Wohnungswirtschaft die Übereinstimmung zwischen der vorrangigen Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft, der planmäßigen und proportionalen Entwicklung ihres Territoriums, der Herausbildung sozialistischer Wohn- und Lebensbedingungen der Werktätigen und der Entfaltung der sozialistischen Demokratie.

Die komplexe Leitung des Bereichs Wohnungswirtschaft verlangt die Sicherung der Einheit zwischen

- der Planung und Vorbereitung des komplexen Wohnungsneubaus,
- der Erhaltung und Modernisierung,
- dem Um- und Ausbau des Wohnungsbestandes,
- der Rückgewinnung von zweckenfremdem Wohnraum,
- der Verwaltung und Bewirtschaftung des volkseigenen Wohnungsfonds,
- der Wohnraumlenkung und Wohnraumverteilung.

Diese Aufgaben sind überwiegend mit ökonomischen Mitteln zu lösen und nach ökonomischen Kriterien zu planen.

Die Organe für Wohnungswirtschaft werden durch die Übernahme der Verantwortung für die Planung und Vorbereitung des komplexen Wohnungsbaues als Hauptauftraggeber gegenüber der Bauwirtschaft tätig. Sie stellen langfristige ökonomische Beziehungen zu den Betrieben des Bauwesens, die als General- bzw. Hauptauftragnehmer tätig sind, her.

Die Entwicklung der Wohnungswirtschaft zu einem mit vorwiegend ökonomischen Mitteln zu leitenden Bereich hat schrittweise zu erfolgen. Die Übernahme der qualitativen neuen Aufgaben durch die Organe der Wohnungswirtschaft ist gründlich vorzubereiten und ausreichend experimentell zu erproben. Die Kader sind systematisch auf die Übernahme der neuen Aufgaben vorzubereiten.

Die Wohnbedingungen sind als ökonomische Hebel zur Förderung der Betriebsreue, zur Einschränkung der Fluktuation der Arbeitskräfte und zur Bildung von Stammbesetzungen entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen auszunutzen.

Die **Wohnraumlenkung und -verteilung** ist auf die Erfüllung der ökonomischen Hauptaufgaben auszurichten. Bei der Wohnraumlenkung sind die vielfältigen Wechselbeziehungen zu dem Gesamtkomplex der Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der Belegungsnormen ist eine bessere Nutzung des Wohnungsfonds und eine umfassende Ausschöpfung der Reserven zu erreichen. Es ist eine breite gesellschaftliche Mitwirkung und Kontrolle über die Ausnutzung des Wohnungsfonds sowie bei der Vergabe des Wohnraumes zu entwickeln. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind neue gesetzliche Bestimmungen über die Wohnraumlenkung und -verteilung auszuarbeiten.

Für die Klärung der Grundfragen der Wohnungswirtschaft im Republikmaßstab sind auf den jeweiligen Aufgabengebieten die Staatliche Plankommission, der Volkswirtschaftsrat, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Bauwesen verantwortlich.

Die Leiter dieser Organe sichern in enger Zusammenarbeit mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte die einheitliche Anleitung der Bezirke und Kreise auf dem Gebiet der Wohnungswirtschaft.

Beim Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte werden zeitweilige Kommissionen zur Untersuchung von Grundfragen auf dem Gebiet der Wohnungswirtschaft gebildet. Er legt dazu dem Ministerrat Vorschläge für deren Lösung vor.

Die **Bezirkstage und ihre Räte** haben die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne für den komplexen Wohnungsneubau und die wissenschaftliche Vorbereitung der Investitionsdurchführung auf der Grundlage zentraler Planaufgaben und Richtwerte, der Zweig- und Territorialprogramme, der Wohnraumbilanzen und Analysen über den Bauzustand zu leiten.

Die Fachorgane für Wohnungswirtschaft bei den Räten der Bezirke üben die Funktion des „Hauptplanträgers komplexer Wohnungsbau“ aus. Ihnen sind der Hauptinvestitionsträger Komplexer Wohnungsbau unterstellt.

Bei der Planung der Erhaltung und Modernisierung des Wohnungsbestandes obliegt ihnen die Koordinierung der Planvorschläge der Räte der Kreise.

Bei der Wohnraumlenkung und -verteilung konzentrieren sie sich auf die Lösung der Grundsatzfragen, insbesondere auf die Sicherung der schwerpunktmäßigen Wohnraumversorgung der Werktätigen der führenden Industriezweige, auf die Verallgemeinerung von Erfahrungen bei der optimalen Nutzung des Wohnungsbestandes und auf die Kontrolle der Eingabenbearbeitung.

Zur Verallgemeinerung der fortgeschrittensten Erfahrungen in der Verwaltung und Bewirtschaftung des volkseigenen Wohnungsbestandes unterstützen sie die Räte der Kreise durch die Festlegung von Leitbetrieben und Bildung von Rationalisierungskollektiven.

Sie leiten die Beiräte für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften an und lösen grundsätzliche Fragen der Entwicklung der Wohnungsbaugenossenschaften.

Die **Kreistage und ihre Räte** haben die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne für die Durchführung der Erhaltungs-, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen auf der Grundlage der Vorschläge der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Übereinstimmung mit den Programmen zur Entwicklung von Wirtschaftsgebieten und Entwicklungsplänen der Städte und landwirtschaftlichen Gebiete zu leiten.

Für die komplexen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen üben die Organe für Wohnungswirtschaft der Räte der Kreise die Funktion des Hauptplanträgers aus.

Sie wirken bei der Planung und Vorbereitung des komplexen Wohnungsneubaus in Zusammenarbeit mit den Räten der Städte und Gemeinden mit.

Sie unterstützen die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Leitung der Wohnungsverwaltungen, insbesondere durch Erfahrungsaustausche und Leistungsvergleiche, durch Analysen der Betriebsergebnisse und Verallgemeinerung der fortgeschrittensten Erfahrungen auf dem Gebiet der Verwaltung und Bewirtschaftung.

Auf dem Gebiet der Wohnraumlenkung und -verteilung sichern sie die Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und orientieren die Räte der Städte und Gemeinden auf die Schwerpunkte der Wohnraumversorgung.

Sie sichern über den Beirat der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften die Ausarbeitung der Perspektive für die einzelnen Genossenschaften und verallgemeinern die fortgeschrittensten Erfahrungen in der Einbeziehung der Genossenschaften.

Die **Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen** und ihre Räte konzentrieren sich bei der Leitung der Wohnungswirtschaft auf die Ausarbeitung von Programmen für die Erhaltung und Modernisierung des Wohnungsbestandes unter breiter Einbeziehung der Bevölkerung.

Sie wirken bei der Vorbereitung der Maßnahmen des Wohnungsneubaus und der komplexen Erhaltung mit.

Die Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen entscheiden eigenverantwortlich auf der Grundlage des bilanzierten Planes über die Verwendung der ihnen entsprechend ihrer Verantwortung und Aufgabenstellung übergebenen Fonds zur Erhaltung des gesamten Wohnungsbestandes sowie für die Verwaltung und Bewirtschaftung des volkseigenen Wohnungsfonds.

Die örtlichen Organe der Staatsmacht in den **Arbeiterwohnsitzgemeinden** unterstützen entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen die **Entwicklung der Großbetriebe** durch die vorrangige Versorgung mit Wohnraum.

Sie räumen den Betrieben für einen Teil der Wohnungen aus dem örtlichen Wohnungsbestand das ständige

Belegungsrecht ein und schließen darüber und über die Verpflichtungen der Betriebe zur Unterstützung der Erhaltung der Wohngebäude mit den Werkleitern entsprechende Vereinbarungen ab. Sie sind berechtigt, von den Werkleitern Rechenschaft über die Wohnraumversorgung der Werktätigen ihres Betriebes und die Einhaltung der Grundsätze der Wohnungswirtschaft zu fordern.

Den Räten der Städte sind die **VEB Kommunalen Wohnungsverwaltungen** unterstellt. Sie haben die ihnen obliegenden Aufgaben der Wohnungswirtschaft mit höchstem Nutzeffekt zu lösen.

In enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland haben sie die Einheit von ökonomischer und politisch-ideologischer Arbeit zu verwirklichen. Ihnen sind die Wohnungsverwaltungen in den städtischen Wohngebieten unterstellt.

Die staatlichen Organe sichern, daß in den Wohnungsverwaltungen Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung und geeignete Formen der materiellen Interessiertheit durchgesetzt und die Beziehungen zwischen den Wohnungsverwaltungen und Hausgemeinschaften gefestigt werden. Die Wohnungsverwaltungen unterstützen die privaten Hausbesitzer bei der Erhaltung ihrer Wohngebäude und nehmen aktiv Einfluß auf den Abschluß von Mietermitverwaltungsverträgen mit den entsprechenden Hausgemeinschaften. Die wissenschaftliche Führungstätigkeit auf dem Gebiet der Wohnungswirtschaft muß eng verbunden werden mit der Verallgemeinerung der fortgeschrittensten Erfahrungen der ehrenamtlichen Gremien, die bei der Festlegung und Kontrolle der Erhaltungsmaßnahmen, bei der Verwaltung der Wohngrundstücke und bei der Verteilung und Lenkung des Wohnraumes mitwirken. Insbesondere sind die bisher bei den Wohnungsverwaltungen in den Wohngebieten herausgebildeten Formen der Teilnahme der Bürger und der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen zu verbreitern. Das materielle Interesse der Bevölkerung an der selbständigen Durchführung von Reparaturen und der materielle Anreiz für die privaten Hauseigentümer zur Erhaltung ihrer Wohngebäude ist zu erhöhen.

Die Räte der Städte und Gemeinden organisieren die Durchführung der laufenden Reparaturen in allen ihnen unterstellten Wohngrundstücken mit den ihnen zugeordneten Reparaturkapazitäten auf der Grundlage der geplanten materiellen und finanziellen Fonds. Dabei sichern sie durch eine rechtzeitige Vorbereitung und ökonomische Berechnung die Durchführung der Reparaturmaßnahmen mit einem hohen ökonomischen Nutzen.

Eine ihrer wesentlichsten Aufgaben besteht in der breiten Mobilisierung der Bevölkerung bei der Durchführung der laufenden Reparaturen durch die Anwendung der verschiedenen Formen der materiellen Interessiertheit, durch Bildung und Lenkung der Einsätze des NAW, der Rentnerbrigaden und durch die Errichtung und Unterhaltung von Reparaturstützpunkten.

Die Räte der Städte und Gemeinden haben zu sichern, daß die Zusammenarbeit mit den privaten Hausbesitzern zu einem festen Bestandteil der Arbeit der Organe der Wohnungswirtschaft wird. Die fortge-

schriftlichen Erfahrungen der Wohnungsverwaltungen in den städtischen Wohngebieten bei der Gewinnung der Eigentümer der privaten Wohnhäuser zur Mitarbeit in den ehrenamtlichen Gremien der Wohnungsverwaltungen sind zu verallgemeinern und breit zu fördern. In Beratungen mit den Eigentümern der privaten Wohngrundstücke sind die Wohnungswirtschaft sowie die Finanzierungsmöglichkeiten für die Werterhaltung zu erläutern und die Bereitschaft zur Mitarbeit zu wecken. Auf dem Gebiet der Wohnraumlenkung und -verteilung sichern sie in Zusammenarbeit mit den Wohnungskommissionen eine ständige Übersicht über die Belegung der Wohnungen, die Erfassung unterbelegten Wohn-

raumes und die Festlegung von Maßnahmen zur besseren Ausnutzung des Wohnraumes unter breiter Einbeziehung der Bevölkerung.

Sie registrieren die Wohnungssuchenden, bearbeiten die Wohnungsanträge, legen die Dringlichkeit unter besonderer Berücksichtigung des Bedarfs der Werkfätigen der führenden Zweige der Volkswirtschaft fest und weisen die Wohnungen zu.

Die Bearbeitung von Eingaben der Bürger auf dem Gebiet der Wohnungswirtschaft verbinden sie mit der unmittelbaren Zusammenarbeit mit den Hausgemeinschaften.



X.

Schlußbestimmungen

1. Dieser Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
2. Die Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe vom 28. Juni 1961 (GBl. I S. 52 ff.) und vom 7. September 1961 (Sonderdrucke Nr. 341 bis 347 des Gesetzblattes) finden insoweit keine Anwendung mehr, als sie den Bestimmungen dieses Erlasses entgegenstehen.

Der Ministerrat wird beauftragt, auf der Grundlage dieses Erlasses dem Staatsrat einen Vorschlag über die Änderung der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe zu unterbreiten.

3. Der Ministerrat wird beauftragt, die Übereinstimmung der gesetzlichen Bestimmungen mit diesem Erlaß herbeizuführen.

Berlin, den 2. Juli 1965

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

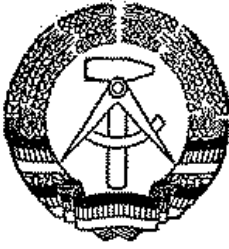
W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 290 36 22 - Ag 134/65/DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 85 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,30 MDN und Teil III 1,30 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 15 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 096, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 85 21 - Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 13. September 1965

Teil I Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 65	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik. — Wahlgesetz —	207

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen
der Deutschen Demokratischen Republik.

— Wahlgesetz —

Vom 13. September 1965

§ 1

§ 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I S. 97) wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertfünfundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 308 36 22 - Ag 134/55/DDR - Verlag: (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 85 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,30 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 85 21 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 13. September 1965

Teil I Nr. 14

Tag

Inhalt

Seite

13. 9. 65

Gesetz über das Urheberrecht

209

Gesetz über das Urheberrecht.

Vom 13. September 1965

Die kulturelle Grundaufgabe beim umfassenden Aufbau des Sozialismus ist die geistige Formung des Menschen der sozialistischen Gesellschaft und die Entwicklung der sozialistischen Nationalkultur.

Das Urheberrecht unterstützt und fördert die Lösung dieser Aufgabe. Es dient damit der Verwirklichung des Grundrechtes aller Bürger des deutschen Arbeiter- und Bauern-Staates auf den Schutz und die allseitige Entwicklung der von Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Persönlichkeit, ihrer Talente und schöpferischen Fähigkeiten.

Der sozialistische Staat gewährleistet durch das Urheberrecht den umfassenden Schutz der Rechte der Urheber von Werken der Literatur, der Kunst und der Wissenschaft. Er sichert, daß sich Schriftsteller, Kunstschaffende, Wissenschaftler und alle Bürger ungestört ihrer geistig-schöpferischen Tätigkeit widmen können. Zugleich werden durch das Urheberrecht die Aneignung von Kunst und Wissen durch alle Bürger sowie ihre immer stärker werdende Teilnahme am vielfältigen kulturellen und geistigen Leben in der sozialistischen Gesellschaft geschützt und gefördert.

Das Urheberrecht trägt zur Entwicklung, Förderung und zum Schutz des internationalen Kulturaustausches auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bei.

Erster Teil

Das Urheberrecht

1. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

(1) Das Urheberrecht hat die Aufgabe, das Schaffen literarischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Werke zu fördern und zu schützen. Es sichert die geistigen und die materiellen Interessen der Urheber dieser Werke. Das Urheberrecht ermöglicht eine breite Wirkung und Nutzbarmachung aller literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werke, die dem gesellschaftlichen Fortschritt, der Verbreitung humanistischer Ideen und der Sicherung des Friedens und der Völkerfreundschaft dienen. Es stellt so die Verbindung der persönlichen Interessen der Urheber mit dem gesellschaftlichen Interesse her.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, der Verlage und Betriebe und die Leitungen anderer Organisationen sorgen dafür, daß die Rechte der Urheber in ihrem Verantwortungsbereich verwirklicht werden, unabhängig davon, ob ein Werk beruflich oder außerberuflich im Rahmen der künstlerischen und wissenschaftlichen Betätigung der Bürger geschaffen ist. Sie fördern und unterstützen alle Formen der Gemeinschaftsarbeit, die dem Entstehen literarischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Werke dienlich sind.

2. Abschnitt

Das Werk

§ 2

Werke der Literatur, Kunst und Wissenschaft

(1) Das Urheberrecht erstreckt sich auf Werke der Literatur, der Kunst und der Wissenschaft, die in einer objektiv wahrnehmbaren Form gestaltet sind und eine individuelle schöpferische Leistung darstellen. Die Leistung kann auch in einem Kollektiv erbracht worden sein. Unerheblich ist es, mit welchen Mitteln oder in welchem Verfahren die Werke gestaltet wurden. Sie können auch als Skizze oder Entwurf vorliegen.

(2) Werke im Sinne des Abs. 1 können zum Beispiel sein:

- a) Sprachwerke (Schriftwerke, Reden und Vorträge);
- b) Werke der Musik;
- c) Bühnenwerke (dramatische, musikedramatische, choreographische und pantomimische Werke);
- d) Werke der Malerei, Bildhauerei, Grafik, Gebrauchsgrafik und der angewandten Kunst;
- e) Filmwerke;
- f) Fernsehwerke;
- g) Rundfunkwerke;
- h) Werke der Fotografie und der Fotomontage;
- i) Werke der Baukunst.

§ 3

Teile des Werkes und Titel

Das Urheberrecht erstreckt sich auf das Werk im ganzen, auf dessen Teile und auf den Titel, sofern er individuell schöpferischen Charakter hat.

§ 4

**Bearbeitungen, Übersetzungen, Sammelwerke
und Herausgaben**

(1) Ein Urheberrecht entsteht auch durch die Bearbeitung einschließlich der Dramatisierung oder einer anderen Umformung und durch die Übersetzung eines Werkes.

(2) Ein Urheberrecht entsteht ferner an Sammelwerken, Anthologien und Herausgaben, soweit sie durch ihre Gestaltung oder Auswahl das Ergebnis einer individuellen schöpferischen Leistung sind.

§ 5

Nachrichten, Rechtsvorschriften

(1) Ein Urheberrecht besteht nicht an Nachrichten und Meldungen über das Zeitgeschehen.

(2) Ein Urheberrecht besteht ferner nicht an Rechtsvorschriften aller Art, Gerichtsentscheidungen und öffentlichen Bekanntmachungen.

3. Abschnitt

Der Urheber

§ 6

Urheber eines Werkes oder einer Bearbeitung

(1) Urheber eines Werkes ist derjenige, der es geschaffen hat (Urheberschaft).

(2) Urheber einer Bearbeitung ist der Bearbeiter, einer Übersetzung der Übersetzer.

(3) Die Rechte des Urhebers an seinem Werk bleiben durch die Urheberrechte eines Bearbeiters oder Übersetzers unberührt.

(4) Ist in einem veröffentlichten Werk der Name des Verfassers angegeben, so wird vermutet, daß er der Urheber des Werkes ist.

§ 7

Kollektives Schaffen

Die urheberrechtlichen Befugnisse an einem Werk, das durch das Schaffen mehrerer Personen entstanden ist und ein unteilbares Ganzes bildet, stehen allen Beteiligten als Miturhebern gemeinsam zu, auch wenn die einzelnen Beiträge unterschieden werden können. Soweit die Miturheber ihre gegenseitigen Beziehungen nicht durch Vereinbarung geregelt haben, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts über die Rechtsgemeinschaft.

§ 8

Verbindung selbständiger Werke

Werden selbständige Werke zu einem Werk verbunden, so bleibt das Urheberrecht an den Bestandteilen erhalten.

§ 9

Herausgeber

(1) An Sammelwerken, Anthologien und Herausgaben stehen die urheberrechtlichen Befugnisse dem Herausgeber zu; die Rechte der Urheber der aufgenommenen Werke bleiben erhalten. Herausgeber und Urheber regeln ihre gegenseitigen Beziehungen durch Vereinbarung.

(2) Ist als Herausgeber eines Werkes gemäß Abs. 1 eine juristische Person bezeichnet, so gilt sie als Inhaber der Rechte an der Herausgabe.

§ 10

Urheber eines Film- oder Fernschwerkes

(1) Ein Film- oder ein Fernschwerk ist ein eigenständiges Werk. Es ist das Ergebnis einer Kollektivleistung, die auf unterschiedlichen schöpferischen Einzelleistungen beruht und unter Leitung eines Regisseurs mit Hilfe der Film- oder Fernstechnik zur Wiedergabe gestaltet wird.

(2) Wird ein Filmwerk oder ein Fernsehwerk in einem Betrieb hergestellt, so ist dieser ausschließlich berechtigt und verpflichtet, im Rechtsverkehr die Rechte des Kollektivs der Urheber dieses Werkes im eigenen Namen wahrzunehmen.

(3) Die Rechte an selbständigen Werken, die bei der Herstellung von Werken im Sinne des Abs. 1 als deren Bestandteile verwendet worden sind, insbesondere Rechte an Werken der Literatur oder der Musik, bleiben von der Bestimmung des Abs. 2 unberührt.

§ 11

Anonyme oder pseudonyme Veröffentlichungen

Wird ein Werk ohne Angabe des Namens des Urhebers oder unter einem Decknamen veröffentlicht, so steht die Wahrnehmung der urheberrechtlichen Befugnisse, soweit diese zur Wahrung der Anonymität vom Urheber selbst nicht ausgeübt werden, demjenigen zu, der das Werk als erster berechtigt veröffentlicht.

§ 12

Veröffentlichung, Erscheinen

Im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Werk als veröffentlicht, sobald es mit Einwilligung des Urhebers öffentlich vorgetragen, aufgeführt, vorgeführt, gesendet, ausgestellt, in sonstiger Weise verbreitet oder erschienen ist. Ein Werk gilt als erschienen, wenn es in einer ausreichenden Anzahl von Werkstücken mit Einwilligung des Urhebers in den Verkehr gebracht worden ist.

4. Abschnitt

Befugnisse des Urhebers

§ 13

Inhalt des Urheberrechts

Das Urheberrecht ist ein sozialistisches Persönlichkeitsrecht. Aus ihm ergeben sich nichtvermögensrechtliche (§§ 14 bis 17) und vermögensrechtliche Befugnisse (§ 18) des Urhebers.

§ 14

**Anerkennung der Urheberschaft
und die Namensnennung**

(1) Der Urheber eines Werkes hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft an dem Werk.

(2) Er kann fordern, daß der von ihm gewählte Name in Verbindung mit seinem Werk genannt wird.

§ 15

Erstveröffentlichung

Der Urheber hat das Recht, über die Veröffentlichung seines Werkes und über die erste öffentliche Mitteilung seines wesentlichen Inhalts zu entscheiden.

§ 16

Unverletzlichkeit des Werkes

(1) Der Urheber hat das Recht, jeder Verstümmelung oder Entstehung seines Werkes zu widersprechen.

(2) Änderungen am Werk bedürfen der Zustimmung des Urhebers. Die Bestimmungen des § 40 bleiben davon unberührt.

§ 17

Schutz des Ansehens

Der Urheber hat das Recht zu untersagen, daß sein Werk in einer sein künstlerisches oder wissenschaftliches Ansehen schädigenden Weise verwendet wird.

§ 18

Nutzungsbefugnisse

(1) Dem Urheber steht es ausschließlich zu, darüber zu entscheiden, ob sein Werk

- a) vervielfältigt oder festgehalten,
- b) zu Erwerbszwecken verbreitet,
- c) öffentlich vorgetragen, aufgeführt, vorgeführt,
- d) falls es noch nicht veröffentlicht ist, ausgestellt,
- e) verfilmt oder gesendet wird.

(2) Die Befugnis des Urhebers gemäß Abs. 1 erstreckt sich nicht auf das entgeltliche oder unentgeltliche Verleihen eines verbreiteten Werkstückes sowie nicht auf die freie Werknutzung und die gesetzlichen Lizenzen.

(3) Dem Urheber steht es ausschließlich zu, zu entscheiden, ob Bearbeitungen oder Übersetzungen seines Werkes gemäß Abs. 1 verwendet werden.

§ 19

Werknutzung durch andere

(1) Das Urheberrecht ist nicht übertragbar. Der Urheber kann die Befugnisse zur Nutzung seines Werkes gemäß den Bestimmungen des Urhebervertragsrechtes auf andere übertragen.

(2) Für die Übertragung seiner Befugnisse steht dem Urheber entsprechend dem sozialistischen Leistungsprinzip eine Vergütung zu. Unentgeltliche Übertragungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

(3) In Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen und im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erklären der Minister für Kultur – und der Vorsitzende des Staatlichen Rundfunkkomitees für seinen Bereich – Richtlinien dieser Organisationen über die Vergütung für allgemeinverbindlich oder erlassen Vorschriften für die Vergütung der Urheber (Honorarordnungen).

§ 20

Urheberrecht und Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Dem Urheber eines Werkes, das in einem Betrieb oder in einer wissenschaftlichen Institution in Erfüllung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen geschaffen worden ist, steht das Urheberrecht an diesem Werk zu. Die beiderseitigen Befugnisse und Pflichten bei der Ausübung des Urheberrechts sind im Arbeitsvertrag zu regeln.

(2) Die Betriebe oder die Institutionen haben das Recht, das von ihrem Mitarbeiter gemäß Abs. 1 geschaffene Werk zu Zwecken zu benutzen, die unmittelbar der Lösung ihrer eigenen Aufgaben dienen. Insofern nehmen sie die Rechte des Urhebers selbständig wahr.

(3) Soweit dem Arbeitsvertrag oder dem sonst erkennbaren Willen beider Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses nichts anderes zu entnehmen ist, steht

dem Urheber auch in diesen Fällen das Recht auf Vergütung sowie das Recht auf Nutzung des Werkes zu anderen Zwecken zu.

5. Abschnitt

Freie Werknutzung

§ 21

Inhalt der freien Werknutzung

(1) Zur Aneignung der Schätze von Kunst und Wissen durch die gesamte Gesellschaft und zur Entfaltung von Wissenschaft und Kunst ist es zulässig, gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes Werke ohne Einwilligung der Urheber und – ausgenommen die im § 24 Abs. 3 und im § 26 Buchst. c geregelten Fälle – ohne Zahlung einer Vergütung an die Urheber frei zu nutzen (freie Werknutzung).

(2) Soweit die Vervielfältigung nach den §§ 24 bis 26 und den §§ 29 und 30 zulässig ist, sind es auch die Verbreitung, die öffentliche Aufführung, die öffentliche Vorführung oder der öffentliche Vortrag.

§ 22

Freie Benutzung

Die freie Benutzung eines Werkes ist zulässig, wenn dadurch ein neues Werk in einer individuellen schöpferischen Leistung gestaltet wird.

§ 23

Vervielfältigung zum persönlichen und beruflichen Gebrauch

Die Vervielfältigung eines veröffentlichten Werkes, gleich durch welches Verfahren, ist dann zulässig, wenn sie dem persönlichen oder beruflichen Interesse dient und das Vervielfältigungsstück nicht der Öffentlichkeit übergeben wird. Ausgenommen hiervon ist das Nachbauen eines Werkes der Baukunst.

§ 24

Vervielfältigung zum Zwecke der Information und Dokumentation

(1) Für Informationszwecke ist es zulässig, den wesentlichen Inhalt erschienener wissenschaftlicher, technischer oder literarischer Werke in einer knappen Zusammenfassung zu veröffentlichen. Einzelne Formulierungen oder kleinere Textteile sowie einzelne Bilder, Tafeln oder andere Beigaben dürfen hierbei als Zitate oder Textillustrationen verwendet werden.

(2) Knappe Zusammenfassungen wissenschaftlicher, technischer und literarischer Werke, die in Dokumentationsdiensten, Referateorganen, Bibliographien u. ä. veröffentlicht worden sind, dürfen von anderen entsprechenden Publikationsorganen zur Unterrichtung eines breiten Kreises von Interessenten, aber nicht zu Werbe- oder Erwerbszwecken vervielfältigt werden.

(3) Dokumentationsstellen ist es zur Unterrichtung ihrer Benutzer gestattet, in Dokumentations- oder Referatediensten sowie in bibliographischen Werken Artikel, Aufsätze, Darstellungen, Tabellen, Zeichnungen und andere Veröffentlichungen wissenschaftlicher, technischer oder literarischer Art aus Zeitungen oder Zeitschriften ganz oder teilweise, im Original oder in der Übersetzung zu vervielfältigen.

(4) Bei einer Vervielfältigung gemäß Abs. 3 hat der Urheber Anspruch auf Vergütung.

§ 25

Vervielfältigung von Werken an Straßen und Plätzen

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Fotografie.

(2) Bei Werken der Baukunst erstreckt sich diese Befugnis nur auf die äußere Ansicht.

§ 26

Zitate und Sammlungen

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn

- a) einzelne Stellen oder kleinere Teile eines Sprach- oder Musikwerkes nach ihrer Veröffentlichung in einer selbständigen Arbeit angeführt werden;
- b) einzelne kleinere Aufsätze oder einzelne Gedichte oder kleinere Kompositionen nach ihrem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden;
- c) einzelne Gedichte oder kleinere Kompositionen nach ihrem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, in der die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern oder Komponisten vereinigt sind, und wenn diese Sammlung zum künstlerischen Vortrag bestimmt ist;
- d) einzelne Gedichte oder kleinere Texte bei öffentlichen Veranstaltungen allein zur Unterrichtung der Hörer ausgegeben werden;
- e) einzelne kleinere Aufsätze, einzelne Gedichte, kleinere Teile eines Schriftwerkes oder kleinere Kompositionen nach ihrem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, in der Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern oder Komponisten vereinigt sind und die nur für den Unterrichts- oder Schulgebrauch bestimmt ist;
- f) einzelne veröffentlichte Werke der Malerei, der Bildhauerei, der Grafik, der Gebrauchsgrafik, der angewandten Kunst, der Fotografie, veröffentlichte Teile eines Filmwerkes, eines Fernsehwerkes oder eines Rundfunkwerkes in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Unterrichts- oder Schulgebrauch bestimmtes Werk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden.

§ 27

Vertonungs- und Textierfreiheit

(1) Zulässig ist die Vertonung eines Sprachwerkes, insbesondere von Gedichten, nach ihrem Erscheinen.

(2) Zur öffentlichen Aufführung und zur Vervielfältigung des Sprachwerkes in Verbindung mit dem Werk der Musik bedarf es der Zustimmung beider Urheber.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Textierung einer erschienenen kleineren Komposition.

§ 28

Quellenangabe

(1) Wer ein fremdes Werk gemäß den §§ 24 bis 27 benutzt, hat die Quelle anzugeben.

(2) Bei der Vervielfältigung eines Werkes der Malerei, Bildhauerei, Grafik, Gebrauchsgrafik oder angewandten Kunst darf der Name oder die sonstige

Bezeichnung des Urhebers des Werkes nur so auf der Vervielfältigung angebracht werden, daß keine Verwechslung mit dem Original entstehen kann.

§ 29

Abdruck aus Zeitungen und Zeitschriften

(1) Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen oder Zeitschriften in anderen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind. Beim Abdruck ist die Quelle anzugeben.

(2) Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts aus Zeitungen oder Zeitschriften ist ohne Zustimmung des Berechtigten, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig, es sei denn, daß der Abdruck zur Erfüllung der in diesem Gesetz anerkannten Bedürfnisse der Dokumentation erfolgt.

§ 30

Reden und Vorträge

(1) Reden und Vorträge, die bei gesellschaftlichen Veranstaltungen oder im Rahmen der öffentlichen Tätigkeit der Staatsorgane gehalten werden, sowie Niederschriften von solchen Reden oder Vorträgen dürfen vervielfältigt werden — ausgenommen die Veröffentlichung in Buchform einschließlich in einer Sammlung.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für wissenschaftliche Veranstaltungen.

§ 31

Freie öffentliche Aufführungen und Vorträge

(1) Öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Musik oder öffentliche Vorträge eines veröffentlichten Sprachwerkes sind zulässig, wenn sie keinem Erwerbszweck dienen, die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden und die Mitwirkenden dafür kein Honorar erhalten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf die bühnenmäßige Aufführung eines Werkes der Musik, zu dem ein Text gehört. Sie finden ferner keine Anwendung auf dramatische, pantomimische oder choreographische Werke.

6. Abschnitt

Gesetzliche Lizenzen

§ 32

(1) Dem Rundfunk, dem Fernsehfunk, den volkeigenen Filmstudios und der Presse ist die Sendung, die Vorführung, der Abdruck oder das Fotografieren veröffentlichter Werke ohne Einwilligung des Urhebers und ohne Zahlung eines Urheberhonorars gestattet, wenn die Werke oder ihre Teile im Rahmen von Berichten über Tagesereignisse zur öffentlichen Information gesendet, vorgeführt oder vervielfältigt werden.

(2) Ohne Einwilligung des Urhebers ist es dem Rundfunk und dem Fernsehfunk gestattet, jedes veröffentlichte Werk unverändert gegen Entgelt nach den staatlichen Honorarordnungen zu senden. Dabei ist der Name des Urhebers in üblicher Form anzugeben; der Urheber ist von der Sendung zu benachrichtigen. Die Einzelheiten der Anwendung dieser Lizenz sind

durch Vereinbarung des Vorsitzenden des Staatlichen Rundfunkkomitees mit den gesellschaftlichen Organisationen der Urheber zu regeln.

(3) Im Rahmen der Absätze 1 und 2 ist auch die Aufzeichnung und Vervielfältigung der Werke gestattet.

7. Abschnitt

Dauer des Urheberschutzes

§ 33

Schutzfrist

(1) Der Schutz der Befugnisse des Urhebers endet 50 Jahre nach seinem Tode (Schutzfrist). Die 50-Jahr-Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Urheber verstorben ist. In den Fällen der Absätze 4 und 6 beginnt sie mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Werk veröffentlicht wurde.

(2) Die Befugnisse des Urhebers gehen nach den allgemeinen Vorschriften des Erbrechts auf den Erben über.

(3) Steht das Urheberrecht an einem Werk mehreren gemeinschaftlich zu, so endet die Schutzfrist 50 Jahre nach dem Tode des Letztverstorbenen.

(4) Wird der gesetzliche Name des Urhebers nicht bei der ersten Veröffentlichung des Werkes angegeben und ist der Urheber nicht bekannt, so enden seine Befugnisse mit dem Ablauf von 50 Jahren nach der Veröffentlichung.

(5) Wird der gesetzliche Name des Urhebers während der 50jährigen Frist bekanntgegeben oder in ein zu diesem Zwecke geführtes Register eingetragen, so findet die Vorschrift des Abs. 1 Anwendung.

(6) Gilt eine juristische Person als Inhaber des Urheberrechts, so endet die Schutzfrist 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung des Werkes.

§ 34

Gesellschaftlicher Schutz

(1) Die sozialistische Gesellschaft gewährleistet auch nach dem Ablauf der Schutzfrist den Schutz der geistigen Güter der Nation.

(2) Für den Schutz der Unverletzlichkeit des Werkes und die Wahrung des Ansehens seines Autors sorgen sodann die zuständigen staatlichen Organe oder Institutionen.

§ 35

Schutz des Nachlasses bedeutender Künstler, Schriftsteller und Wissenschaftler

(1) Der Schutz des Nachlasses bedeutender Schriftsteller, Künstler oder Wissenschaftler kann durch Beschluß des Ministerrates zur Aufgabe der Nation erklärt werden.

(2) In dem Beschluß kann die Wahrnehmung der Urheberrechte an dem Nachlaß einem staatlichen Organ oder einer anderen Institution übertragen werden.

(3) Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Erben des Urhebers auf die Erträge aus der Nutzung des Werkes während der Dauer der Schutzfrist bleiben gewahrt.

8. Abschnitt

Urhebervertragsrecht

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 36

Aufgaben der kulturellen Einrichtungen

(1) Aufgabe der kulturellen Einrichtungen ist es, unter Wahrung der Rechte des Urhebers für die breiteste Wirkung des Werkes zu sorgen.

(2) Bei jeder Verwendung des Werkes durch eine kulturelle Einrichtung (Verlag, Filmstudio, Bühne, Funk und Fernsehen usw.) hat der Urheber das Recht, in den das Werk berührenden Fragen gleichberechtigt als Mitglied des Kollektivs der Einrichtung mitzuarbeiten. Die kulturellen Einrichtungen haben in ihrer gesamten Tätigkeit das Schaffen der Urheber zu fördern und zu unterstützen.

§ 37

Werknutzungsvertrag

(1) Die Übertragung von Nutzungsbefugnissen erfolgt durch Vertrag.

(2) Verträge gemäß Abs. 1 sollen schriftlich abgeschlossen werden. Für die öffentliche Aufführung eines Werkes der Musik, die nicht bühnenmäßig erfolgt, sowie für den öffentlichen Vortrag von literarischen oder wissenschaftlichen Werken und für die Veröffentlichung von Artikeln in Zeitungen und Zeitschriften genügt die mündliche Vereinbarung.

§ 38

Vertragsarten

(1) Verträge über die Verwendung eines Werkes sind insbesondere:

- a) der Verlagsvertrag einschließlich des Vertrages über Beiträge für Zeitungen und Zeitschriften;
- b) der Vertrag über die bühnenmäßige Aufführung eines Werkes und der Bühnenvertriebsvertrag;
- c) der Vertrag über die Verfilmung eines Werkes oder über die Schaffung und Verwendung der literarischen Grundlagen eines Films oder über seine Vorführung;
- d) der Vertrag über die Herstellung einer Rundfunk- oder Fernschassung eines Werkes oder zur Sendung eines Werkes durch Rundfunk oder Fernschfunk;
- e) der Vertrag über die Übertragung eines Werkes auf einen Tonträger;
- f) der Vertrag über die Verwendung von Werken der bildenden, der angewandten oder der Baukunst;
- g) der Vertrag über die Verwendung von Fotografien oder Fotomontagen;
- h) der Vertrag über die öffentliche, nicht bühnenmäßige Aufführung von Werken der Musik oder über Vorträge eines Sprachwerkes.

(2) Im einzelnen gelten für die Verträge gemäß Abs. 1 die Vorschriften der §§ 46 bis 72.

§ 39

Inhalt des Vertrages

Verträge zur Übertragung von Nutzungsbefugnissen sollen Vereinbarungen enthalten über

- a) die Art und den Umfang der Verwendung;
- b) den Inhalt und die Art eines noch zu schaffenden Werkes;
- c) die Art und Weise des Zusammenwirkens des Urhebers und der Einrichtung beim Schaffen und bei der Verwendung des Werkes (§ 36 Abs. 2);
- d) den Zeitpunkt für den Beginn der Verwendung;
- e) die Vertragsdauer oder über die Zahl der in den Verkehr zu setzenden Werkstücke oder der Ausführungen, Vorführungen oder Sendungen;
- f) die Vergütung des Urhebers;
- g) die Voraussetzungen und Formen der Änderung oder Auflösung des Vertrages.

§ 40

Änderungen

(1) Ohne Zustimmung des Urhebers sind Änderungen am Werk nur zulässig, wenn sie lediglich der ordnungsgemäßen Wiedergabe des Werkes dienen (Korrektur offensichtlicher Unrichtigkeiten).

(2) In den Fällen der künstlerischen Interpretation von Werken soll in den Verträgen der Umfang der zulässigen Änderungen bestimmt werden. Dabei ist von dem Grundsatz der werkgetreuen Wiedergabe auszugehen.

§ 41

Vertragsmuster

(1) Über den Inhalt der Verträge gemäß § 39 sind vom Ministerium für Kultur — und vom Staatlichen Rundfunkkomitee in seinem Bereich — in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen der Urheber und den Gewerkschaften Vertragsmuster zu entwickeln und zu veröffentlichen. Bestimmungen der Vertragsmuster über Mindest- und Höchstsätze der Honorierung, über andere Zuwendungen an den Urheber (z. B. Freixemplare), über Fristen oder über die Rücktrittserklärung können durch den Minister für Kultur oder den Vorsitzenden des Staatlichen Rundfunkkomitees im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen für allgemeinverbindlich erklärt werden.

(2) Enthält ein Vertrag keine der in den §§ 39 und 40 genannten Vereinbarungen, so gilt die Regelung des Vertragsmusters als Vertragsinhalt.

§ 42

Vertrag über künftiges Schaffen

(1) Ein Vertrag gemäß § 37 kann auch über ein bestimmtes noch zu schaffendes Werk abgeschlossen werden. Ein Anspruch auf eine Urhebersvergütung entsteht erst mit Ablieferung des Werkes.

(2) Verträge, durch die sich der Urheber hinsichtlich der Verwendung seines noch unbestimmten zukünftigen Schaffens verpflichtet, sind nichtig, soweit es sich nicht um Arbeitsrechtsverhältnisse handelt.

(3) Bei einem vom Urheber noch zu schaffenden Werk ist der Vertragspartner verpflichtet, den Urheber nach Übergabe des Werkes über die Abnahme

oder über eine Ablehnung aus den im Vertrage vorgesehenen Gründen oder über die Notwendigkeit der Vornahme von Veränderungen unter Angabe ihres Inhalts im einzelnen entsprechend den Bedingungen des Vertrages schriftlich in einer im Vertrag festzusetzenden Frist zu unterrichten. Erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt das Werk als abgenommen.

§ 43

Eigentum an Original und Werkstück

(1) Das dem Vertragspartner überlassene Original des Werkes bleibt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Eigentum des Urhebers.

(2) Die Übertragung des Eigentums an einem Werkstück der Malerei, der Bildhauerei, der Grafik, der Gebrauchsgrafik, der angewandten Kunst, des Films, des Rundfunks, des Fernsehens, der Fotografie, der Fotomontage oder der Baukunst schließt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Übertragung von Nutzungsbefugnissen des Urhebers nicht ein.

(3) Der Eigentümer des Originals eines Werkes ist verpflichtet, dem Urheber auf sein Verlangen Zugang zu seinem Werk zu gestatten.

(4) Droht dem Original des Werkes durch Verhalten seines Eigentümers eine Gefährdung oder Vernichtung, so steht dem Urheber ein Rückkaufsrecht zu dem Zeitpunkt zu.

§ 44

Weiterübertragung der Werknutzung

(1) Zur Übertragung der gesamten Rechte, die auf Grund eines Vertrages über die Verwendung eines Werkes erworben sind, ist die Einwilligung des Urhebers erforderlich. Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn ein Verlag sein gesamtes Verlagsgebiet oder einen Teil davon geschlossen überträgt.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 36 bis 43 und § 45 entsprechend, wenn derjenige, der durch Vertrag vom Urheber Werknutzungsbefugnisse erworben hat, diese auf Dritte überträgt.

§ 45

Rücktritt

(1) Unterläßt es der Werknutzungsberechtigte unter Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen, das Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, so steht dem Urheber ein Rücktrittsrecht zu.

(2) Die Ausübung des Rücktrittsrechts hat zur Folge, daß die übertragenen Nutzungsbefugnisse wieder ausschließlich dem Urheber zustehen. Dem Urheber ist ein seiner Leistung entsprechendes Arbeitshonorar zu zahlen; eine Rückzahlung einer bereits gewährten Vergütung oder eines Teiles davon kann nicht gefordert werden. Bei einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen durch den Werknutzungsberechtigten kann der Urheber weiteren Schadenersatz geltend machen. Dasselbe gilt, wenn der Werknutzungsberechtigte bei einer Aufgabe seines Tätigkeitsgebietes oder bei einer Übertragung dieses Tätigkeitsgebietes oder eines Teiles davon gegenüber dem Urheber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Werknutzungsberechtigte das Werk in einer Art verwendet, die der vertraglichen Vereinbarung zuwiderläuft.

(4) Der Werknutzungsberechtigte ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Urheber

- a) das Werk nicht in der im Vertrag festgesetzten Frist übergeben hat;
- b) bei einem noch zu schaffenden Werk dieses nicht entsprechend den Bedingungen des Vertrages geleistet hat;
- c) sich weigert, Veränderungen vorzunehmen, die von ihm in den im Vertrag festgelegten Formen und Grenzen gefordert wurden.

Der Urheber hat die erhaltene Vergütung zurückzuerstatten. Handelt es sich um einen Rücktritt gemäß Buchst. b und hat der Urheber nicht schuldhaft gehandelt, so ist ihm ein seiner Leistung entsprechendes Arbeitshonorar zu zahlen.

(5) Der Rücktritt gemäß den Absätzen 1 bis 4 ist an eine vorherige Androhung und eine angemessene Fristsetzung gebunden. Er ist schriftlich zu erklären.

(6) In Verträgen oder Vertragsmustern kann das Rücktrittsrecht abweichend von diesen Bestimmungen geregelt werden.

2. Unterabschnitt

Verlagsvertrag

§ 46

Vertragspflichten

Durch den Verlagsvertrag verpflichtet sich der Urheber, sein Werk in der zum Vertragszweck geeigneten oder vereinbarten Form fristgerecht zu übergeben. Der Verlag verpflichtet sich, das Werk auf eigene Rechnung vertragsgemäß und fristgerecht zu vervielfältigen und zu verbreiten und dem Urheber die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

§ 47

Verlagsrecht

(1) Durch den Verlagsvertrag erhält der Verlag das ausschließliche Recht, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten (Verlagsrecht). Bei einem noch zu schaffenden Werk bleiben die Rechte des Urhebers zur Entscheidung über die Veröffentlichung und zur ersten öffentlichen Mitteilung des wesentlichen Inhalts des Werkes erhalten.

(2) Das Verlagsrecht kann im Vertrag örtlich, zeitlich oder in anderer Weise beschränkt werden.

§ 48

Sonstige Rechte des Urhebers

Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen, so verbleiben dem Urheber die Rechte zum öffentlichen Vortrag, zur öffentlichen Aufführung oder Vorführung seines Werkes, zur Aufnahme auf Ton- oder Bildträger seines Werkes, ferner das Verfilmungs-, Sende- oder Ausstellungsrecht sowie das Recht, die Verwendung von Bearbeitungen oder Übersetzungen zu genehmigen (§ 16).

§ 49

Vertragspflichten bei Beiträgen für Zeitungen, Zeitschriften und periodischen Sammelwerken

(1) Entspricht ein Beitrag in Form und Inhalt der Vereinbarung und ist er termingemäß übergeben, so ist der Verlag zur Honorierung verpflichtet.

(2) Ist eine Abnahme des Beitrages vereinbart, so gilt das gleiche, wenn der Beitrag vom Verlag abgenommen wurde. Als abgenommen gilt ein Beitrag, den der Verlag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablieferung abgelehnt hat.

(3) Ist ein Beitrag bereits einer anderen Zeitung oder Zeitschrift angeboten worden oder handelt es sich um einen bereits veröffentlichten Beitrag, so ist dies bei dem Angebot zu vermerken.

§ 50

Sonstige Rechte bei Zeitungsbeiträgen

(1) Durch den Vertrag erwirbt der Verlag, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, lediglich die Befugnis, den Beitrag einmal in dem Presseorgan, für das er vertragsgemäß bestimmt ist, abzudrucken.

(2) Ist dem Verlag das ausschließliche Recht übertragen, den Beitrag in einem Presseorgan abzudrucken, so darf der Urheber, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, bei einem Beitrag für eine Zeitung erst nach deren Erscheinen, bei einem Beitrag für ein sonstiges Presseorgan erst sechs Monate nach dessen Erscheinen den Abdruck in einem anderen Presseorgan genehmigen.

§ 51

Rücktritt bei Zeitungsbeiträgen

Ist der Verlag in dem Vertrag nicht zur Veröffentlichung des Beitrages bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verpflichtet und erfolgt die Veröffentlichung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Ablieferung des Beitrages, dann ist der Urheber berechtigt, ohne Fristsetzung vom Verlage zurückzutreten. Wird ein vereinbarter Termin zur Veröffentlichung des Beitrages überschritten, dann kann der Urheber nach vorheriger Ankündigung innerhalb einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Der Urheber behält den Anspruch auf volle Vergütung.

§ 52

Auftrag und Bestellvertrag

(1) Erteilt der Verlag einen Auftrag über die Mitarbeit an einem enzyklopädischen Werk oder über Hilfs- oder Nebenarbeiten für ein Sammelwerk oder für das Werk eines anderen, so ist der Verlag ohne besondere Vereinbarung mit dem Beauftragten nicht zur Vervielfältigung und Verbreitung seines Beitrages verpflichtet.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Auftrag zur Anfertigung einer Arbeit nach einem Plan erteilt wird, in dem der Inhalt der Arbeit sowie die Art und Weise ihres Aufbaues so vorgeschrieben sind, daß eine schöpferische Tätigkeit des Beauftragten nicht erforderlich ist (Bestellvertrag).

3. Unterabschnitt

Vertrag über die öffentliche Aufführung oder den öffentlichen Vortrag und Bühnenvertriebsvertrag

§ 53

Pflichten aus dem Vertrag über die bühnenmäßige Aufführung

(1) Durch den Vertrag über die bühnenmäßige Aufführung verpflichtet sich der Urheber eines dramatischen, musikdramatischen, choreographischen oder

pantomimischen Werkes, dem Theater oder einem Veranstalter (im folgenden „Theater“ genannt) das Werk in einer zum vereinbarten Zweck geeigneten Form fristgemäß zu übergeben.

(2) Das Theater verpflichtet sich, das Werk auf eigene Rechnung in der vereinbarten Form, Zahl oder Frist aufzuführen und dem Urheber die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

§ 54

Bühnenaufführungsrecht

(1) Durch den Vertrag über die bühnenmäßige Aufführung eines Werkes erhält das Theater das Recht, das Werk öffentlich in der vereinbarten Form, Zahl oder Frist aufzuführen.

(2) Ein ausschließliches Aufführungsrecht ist ausdrücklich zu vereinbaren.

§ 55

Verträge über die nicht bühnenmäßige Aufführung oder den Vortrag

(1) Für Verträge über die nicht bühnenmäßige öffentliche Aufführung eines Werkes der Musik oder über den öffentlichen Vortrag eines Sprachwerkes finden die Bestimmungen über die bühnenmäßige Aufführung der §§ 53 und 54 sinngemäße Anwendung.

(2) Der Urheber kann über dasselbe Werk, auch an demselben Ort, weitere Verträge gemäß Abs. 1 abschließen, falls dies nicht vertraglich ausgeschlossen worden ist.

§ 56

Pflichten aus dem Vertrag über den Bühnenvertrieb

(1) Durch den Vertrag über den Bühnenvertrieb verpflichtet sich der Urheber eines dramatischen, musikdramatischen, choreographischen oder pantomimischen Werkes, sein Werk dem Verlag in einer zur Herstellung von Material für die bühnenmäßige Aufführung geeigneten Form fristgemäß zu übergeben.

(2) Der Verlag verpflichtet sich, den Bühnenvertrieb zu organisieren, das Werk in einer zur bühnenmäßigen Aufführung geeigneten Form und in der notwendigen Stückzahl innerhalb der vereinbarten Frist zu vervielfältigen, es Theatern ständig anzubieten, Aufführungsverträge abzuschließen, darin eine Vergütung für den Urheber vorzusehen und diese an ihn zu zahlen.

§ 57

Bühnenvertriebsrecht

(1) Durch den Vertrag über den Bühnenvertrieb erhält der Verlag das Recht, im eigenen Namen über das Werk Verträge zur bühnenmäßigen Aufführung während der Vertragsdauer in dem vereinbarten Bereich abzuschließen und alle Rechte des Urhebers aus diesen Verträgen sowie seine zur Durchsetzung erforderlichen Befugnisse selbständig wahrzunehmen. Durch den Vertrag über den Bühnenvertrieb wird der Verlag ferner berechtigt, das Werk zum Zwecke der Aufführung in geeigneter Form zu vervielfältigen.

(2) Im Vertrag kann vereinbart werden, daß alle im Abs. 1 genannten Rechte ausschließlich dem Verlag zustehen oder daß sie örtlich, zeitlich oder in anderer Weise beschränkt werden.

§ 58

Materialhehgebühren

Liefert der Urheber oder der Verlag das Material zur bühnenmäßigen Aufführung des Werkes, so ist, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde, dem Urheber oder Verlag außer der Aufführungsvergütung ein besonderes Entgelt zu zahlen.

4. Unterabschnitt

Vertrag über die Verfilmung eines Werkes oder die Vorführung eines Filmwerkes

§ 59

Pflichten aus dem Vertrag über die Verfilmung

(1) Durch den Vertrag über die Verfilmung eines Werkes verpflichtet sich der Urheber eines Schriftwerkes, eines Werkes der Musik oder eines anderen Werkes gemäß § 2 Abs. 2, sein Werk fristgemäß und in Inhalt und Form vertragsgerecht dem Filmhersteller (im folgenden „Hersteller“ genannt) zu übergeben. Der Hersteller verpflichtet sich, dem Urheber die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

(2) Der Hersteller ist, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht verpflichtet, das übergebene Werk zur Herstellung des Films zu verwenden. Der Vergütungsanspruch des Urhebers bleibt unberührt.

§ 60

Verfilmungsrecht

(1) Durch den Vertrag über die Verfilmung eines Werkes erhält der Hersteller das Recht, das Werk zur Herstellung eines bestimmten Films zu verwenden und so in diesem Film öffentlich zu verstreuen und vorzuführen (Verfilmungsrecht).

(2) Der Komponist hat Anspruch auf eine Vergütung für jede öffentliche Vorführung des Films mit seiner Musik.

§ 61

Weltvertriebsrecht

Ist in dem Verfilmungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart, so erwirbt der Hersteller das Recht, den unter Verwendung des Werkes des Urhebers hergestellten Film, auch synchronisiert und mit fremdsprachlichen Titeln versehen, örtlich unbeschränkt und zeitlich unbefristet zu verstreuen und öffentlich vorzuführen (Weltvertriebsrecht).

§ 62

Mehrfache Verfilmung

Während der Dauer des Verfilmungsvertrages kann der Urheber einen solchen Vertrag über dasselbe Werk mit einem anderen Hersteller nur mit Einwilligung des ersten Herstellers abschließen.

§ 63

Rückfall des Verfilmungsrechts

Stellt nach Übertragung des Verfilmungsrechts der Hersteller den Film nicht innerhalb von zehn Jahren her oder wird dieser nicht innerhalb von zehn Jahren

nach der Herstellung öffentlich vorgeführt, so fallen die Verfilmungsrechte an den Urheber zurück. Beide Fristen können durch Vereinbarung verkürzt werden. Die Bestimmungen des § 45 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 64

Pflichten**aus dem Vertrag über die Vorführung eines Filmes**

Durch den Vertrag über die öffentliche Vorführung eines Filmwerkes verpflichtet sich der Inhaber der Rechte am Film, dem Vorführer den Film in einer zur öffentlichen Vorführung geeigneten Form fristgemäß am vereinbarten Ort zu übergeben. Der Vorführer verpflichtet sich, den Film in der vereinbarten Form und Zeitdauer sowie am vereinbarten Ort öffentlich vorzuführen und die festgelegte Vergütung zu zahlen.

§ 65

Vorführungsrecht

(1) Durch den Vertrag erhält der Vorführer lediglich das Recht, den Film entsprechend den Vereinbarungen öffentlich vorzuführen. Der Inhaber der Rechte am Film ist verpflichtet, ihn zu unterstützen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, falls durch andere unbefugte die Ausübung des vereinbarten Vorführungsrechts gestört oder gehindert wird.

(2) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Inhaber der Rechte am Film berechtigt, auch weitere Vorführungsverträge abzuschließen.

5. Unterabschnitt

Vertrag zur Sendung eines Werkes durch Rundfunk oder Fernsehfunk

§ 66

Vertragspflichten

(1) Durch den Vertrag über die Sendung eines Werkes durch Rundfunk oder Fernsehfunk (Sendevertrag) verpflichtet sich der Urheber, sein Werk dem Rundfunk oder Fernsehfunk zur Sendung zu überlassen. Der Rundfunk oder Fernsehfunk verpflichtet sich, dem Urheber die für jede Sendung seines Werkes vereinbarte Vergütung zu zahlen.

(2) Wenn das Werk nicht gesendet wird, so hat der Urheber entsprechend den Bestimmungen des Vertragsmusters nur einen Anspruch auf das Ausarbeitungshonorar.

§ 67

Senderecht

(1) Durch den Sendevertrag erhält der Rundfunk oder Fernsehfunk das Recht, das Werk in der vereinbarten Form sowie in dem vereinbarten Zeitraum zu senden.

(2) Ein ausschließliches Senderecht ist ausdrücklich zu vereinbaren.

(3) Der Rundfunk oder Fernsehfunk hat das Recht, das Werk zu Sendezwecken bild- und tonmäßig aufzuzeichnen und die dadurch entstandenen Vervielfältigungen auch zu Wiederholungszwecken zu verwenden.

6. Unterabschnitt

Vertrag über die Übertragung eines Werkes auf Tonträger

§ 68

Vertragspflichten

Durch den Vertrag zur Übertragung eines Werkes auf Tonträger oder auf ähnliche Vorrichtungen verpflichtet sich der Urheber, dem Hersteller das Werk fristgemäß in einer zur vereinbarten Aufnahme geeigneten Form zu übergeben. Der Hersteller verpflichtet sich, das Werk aufzunehmen, vertragsgemäß von den Aufnahmen Vervielfältigungsstücke herzustellen und zu vertreiben sowie dem Urheber die Vergütung zu zahlen.

§ 69

Aufnahme- und Vervielfältigungsrecht

(1) Durch den Vertrag erhält der Hersteller das Recht, das Werk entsprechend den Vereinbarungen aufzunehmen, Vervielfältigungsstücke herzustellen und sie zu vertreiben.

(2) Ein ausschließliches Recht des Herstellers bedarf der vertraglichen Vereinbarung.

7. Unterabschnitt

Vertrag über die Verwendung von Werken der bildenden oder angewandten Kunst und der Fotografie

§ 70

Vertragspflichten

Durch den Vertrag über die Verwendung eines Werkes der bildenden oder angewandten Kunst, der Fotografie und der Fotomontage verpflichtet sich der Urheber, dem Vertragspartner das Werk oder Werkstück in der vereinbarten Form fristgemäß zu übergeben. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Zur Verwendung des Werkes ist er ohne Vereinbarung nicht verpflichtet. Eine vertragliche Pflicht, dem Urheber eine Vergütung zu zahlen, wird davon nicht berührt.

§ 71

Verwendungsrecht

(1) Durch den Vertrag erhält der Vertragspartner nur das Recht, das Werk zu dem vereinbarten Zweck einmal zu verwenden. Im Vertrag kann etwas anderes vereinbart werden.

(2) Der Urheber ist berechtigt, das Werk anderweitig zu verwenden, wenn dadurch nicht der Zweck des Vertrages gemäß Abs. 1 vereitelt oder gestört wird.

(3) Ist das Werk im Auftrage geschaffen, so steht dem Urheber das ihm gemäß Abs. 2 gewährte Recht nur zu, wenn er es sich ausdrücklich vorbehalten hat oder der Vertragspartner das Werk nicht innerhalb eines Jahres nach Ablieferung verwendet.

§ 72

Verlagsvertrag für bildende oder angewandte Kunst, Fotografie und Fotomontage

Wird die Vervielfältigung eines Werkes der Malerei, der Bildhauerei, der Grafik, der Gebrauchsgrafik, der

angewandten Kunst, der Fotografie oder der Fotomontage Gegenstand eines Verlagsvertrages, so gelten die Bestimmungen über den Verlagsvertrag.

Zweiter Teil
Angrenzende Rechte

1. Abschnitt
Leistungsschutzrechte

§ 73

Nutzung der Leistungen von Solisten und Ensembles

(1) Die Einzelleistung eines Künstlers, der als Solist in einer öffentlichen Aufführung oder in einem öffentlichen Vortrag auftritt oder mitwirkt, kann nur mit seiner Einwilligung benutzt werden:

- a) für eine Vervielfältigung (Aufnahme), wenn diese zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken dient, die öffentlich vertrieben, aufgeführt oder gesendet werden sollen;
- b) für die Sendung durch Rundfunk oder Fernsehfunk;
- c) bei der Herstellung eines Films.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Leistung eines Ensembles. Zur Einwilligung in die Benutzung der Darbietung genügt die Einwilligung der Leitung des Ensembles.

(3) Wird eine im Abs. 1 oder 2 genannte Leistung im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses erbracht, so können die Leistungsschutzrechte nur in Übereinstimmung mit den arbeitsrechtlichen Bestimmungen ausgeübt werden.

§ 74

Künstlerischer Schutz der Solisten und Ensembles

Solisten und Ensembles haben ein Recht darauf, daß ihre Leistung nach ihrer Einwilligung nicht in einer ihren künstlerischen Ruf schädigenden Weise verwendet wird. Bei Ensembles wird dieses Recht von der Ensembleleitung wahrgenommen.

§ 75

Tonträgeraufnahmen

Die Leistungen der Betriebe zur Herstellung von Aufnahmen auf Tonträgern dürfen nur mit Einwilligung der Betriebe verwendet werden:

- a) zur weiteren Übertragung auf Tonträger;
- b) zur Sendung durch Rundfunk oder Fernsehfunk;
- c) bei der Herstellung eines Films.

§ 76

Sendungen

Die Sendungen des Rundfunks oder Fernsehfunks dürfen nur mit deren Einwilligung durch Dritte öffentlich verwendet werden.

§ 77

Fotografie

Fotografien, die nicht zu den im § 2 Abs. 1 genannten Werken der Kunst und Wissenschaft gehören, dürfen nur mit Einwilligung des Fotografen vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich vorgeführt werden.

§ 78

**Landkarten, Pläne, Skizzen, Abbildungen
und plastische Darstellungen**

(1) Die Leistungen der Gestalter von:

- a) Landkarten und anderen geographischen oder ähnlichen Darstellungen;
- b) Plänen und Skizzen für wissenschaftliche oder technische Zwecke;
- c) Abbildungen und plastischen Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art

dürfen nur mit ihrer Einwilligung vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgeführt, ausgeführt oder bei der Herstellung eines Films verwendet werden.

(2) Von den sich aus Abs. 1 Buchst. a ergebenden Rechten werden gesetzliche Koordinierungsregelungen nicht berührt.

§ 79

Eigentumsübertragung

Die Übertragung des Eigentums an einer Fotografie, an Tonträgern, an Landkarten, Plänen, Skizzen, Abbildungen oder plastischen Darstellungen schließt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Übertragung der Leistungsschutzrechte nicht ein.

§ 80

Anspruch auf Vergütung

Für die Verwendung der in den §§ 73 bis 78 genannten Leistungen steht dem Leistungsschutzberechtigten eine Vergütung zu. Ihre Art und Höhe können durch den Minister für Kultur — und durch den Vorsitzenden des Staatlichen Rundfunkkomitees für seinen Verantwortungsbereich — im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit den beteiligten gesellschaftlichen Organisationen geregelt werden.

§ 81

Einwilligung

(1) Die Einwilligung des Leistungsschutzberechtigten wird durch Vertrag erteilt. Für den Vertrag gelten die Bestimmungen über die Übertragung von Nutzungsbefugnissen des Urhebers entsprechend.

(2) Bei Verwendung der Leistung ist der Name des Berechtigten oder des Arbeitskollektivs auf Verlangen in üblicher Form zu nennen.

(3) Die Bestimmungen des § 20 finden entsprechende Anwendung.

§ 82

Dauer der Leistungsschutzrechte

(1) Die Leistungsschutzrechte bestehen für die Dauer von zehn Jahren.

(2) Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Leistung erfolgt ist. In den Fällen der §§ 77 und 78 endet sie entsprechend zehn Jahre nach der ersten Veröffentlichung, spätestens zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Berechtigte verstorben ist.

(3) Nach dem Tode des Berechtigten werden die Leistungsschutzrechte durch seine Erben ausgeübt.

§ 83

Freie Werknutzung und gesetzliche Lizenz

Die Bestimmungen über eine freie Werknutzung gemäß den §§ 22 bis 24 und dem § 26 sowie über die gesetzliche Lizenz gemäß § 32 finden auf die Leistungsschutzrechte entsprechende Anwendung.

2. Abschnitt

Werktitel

§ 84

Titelschutz

(1) Besteht eine Verwechslungsgefahr, so darf der Titel eines Werkes, einer Zeitschrift oder einer Zeitung, der das Werk gegenüber anderen kennzeichnet, oder ein ähnlicher oder gleichlautender Titel nur mit Zustimmung des Urhebers oder des Herausgebers für ein anderes Werk verwendet werden.

(2) Gattungsbegriffe, historische oder technische Begriffe, Personennamen oder geographische Bezeichnungen haben allein keine Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft im Sinne des Abs. 1, es sei denn, daß sie sich im Verkehr als Titel einer bestimmten Zeitschrift oder Zeitung allgemein durchgesetzt haben.

(3) Der Titelschutz wird unabhängig davon gewährt, ob der Titel gemäß § 3 urheberrechtlich geschützt ist.

§ 85

Dauer des Titelschutzes

Der Schutz des Titels besteht solange, wie die Schutzfrist für das Werk läuft.

3. Abschnitt

Personenbildnisse

§ 86

Bildnisschutz

(1) Personenbildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich ausgestellt werden.

(2) Im Zweifel gilt die Einwilligung als erteilt, wenn der Berechtigte für das Abbilden ein Entgelt erhalten hat.

(3) Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf die Verbreitung oder die öffentliche Ausstellung seines Bildnisses auf die Dauer von zehn Jahren der Einwilligung seiner Angehörigen. Angehörige sind der überlebende Ehegatte und die Kinder. Sind diese nicht vorhanden, bedarf es der Einwilligung der Eltern des Abgebildeten.

§ 87

Zulässige Benutzung

Ohne Einwilligung dürfen verbreitet oder öffentlich ausgestellt werden:

- a) Personenbildnisse zur Information der Öffentlichkeit über das Zeitgeschehen;
- b) Personenabbildungen auf Bildern, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken dienen und an deren Verbreitung und Ausstellung ein gesellschaftliches Interesse besteht;

c) Personenbildnisse, die von den zuständigen staatlichen Organen zu Zwecken der Rechtspflege oder der staatlichen Sicherheit hergestellt sind.

§ 88

Persönlichkeitsschutz

Die Benutzung von Personenbildnissen gemäß den §§ 86 und 87 darf berechnete Interessen der Abgebildeten nicht verletzen.

4. Abschnitt

Briefe und Tagebücher

§ 89

Schutz vertraulicher Aufzeichnungen und Mitteilungen

(1) Schriftstücke persönlichen Charakters, wie Briefe, Aufzeichnungen oder Tagebücher, die nicht bereits dem Urheberschutz nach diesem Gesetz unterliegen, können nur mit Einwilligung des Verfassers und bei einem Brief auch der Einwilligung des Empfängers veröffentlicht, vervielfältigt, verbreitet oder in anderer Weise verwendet werden.

(2) Nach dem Tode des Verfassers oder des Empfängers ist die Veröffentlichung an die Einwilligung des überlebenden Ehegatten und der Kinder gebunden. Sind diese nicht vorhanden, bedarf es der Einwilligung der Eltern.

§ 90

Dauer des Schutzes

Der Schutz gemäß § 89 wird auf Lebzeiten des Verfassers und nach seinem Tode auf die Dauer von zehn Jahren gewährt. Bei Briefen bestimmt sich die Frist nach dem Tode des Empfängers, wenn dieser später als der Verfasser stirbt.

Dritter Teil

Rechtsschutz

§ 91

Verletzung der Rechte des Urhebers

(1) Werden die Rechte des Urhebers verletzt, so kann er verlangen, daß der Zustand wiederhergestellt wird, der den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Er kann ferner verlangen, daß weitere Rechtsverletzungen — soweit diese zu erwarten sind — unterlassen werden, eine öffentliche Richtigstellung erfolgt und er eine Vergütung für die bereits erfolgte ungesetzliche Verwendung des Werkes erhält.

(2) Ist die Verletzung schuldhaft erfolgt, so kann der Berechtigte neben den sich aus Abs. 1 ergebenden Ansprüchen Ersatz des ihm entstandenen Vermögensschadens verlangen.

(3) Weitergehende Ansprüche des Urhebers aus den allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts oder aus vertraglichen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

§ 92

Verletzung von Leistungsschutz- oder anderen Rechten

Die Bestimmungen des § 91 gelten entsprechend, wenn Leistungs- oder Titelschutzrechte oder Rechte am eigenen Bild oder an Schriftstücken persönlichen Charakters verletzt werden.

§ 93

Vollstreckung

(1) In das Recht des Urhebers und des Leistungsschutzberechtigten oder ihrer Rechtsnachfolger, in das Werk oder die Leistung kann nicht auf dem Wege der Zwangsvollstreckung eingegriffen werden.

(2) Ansprüche der Urheber oder der Leistungsschutzberechtigten aus der Übertragung ihrer Nutzungsbefugnisse unterliegen der Zwangsvollstreckung nach den allgemeinen Vorschriften.

(3) Forderungen des Urhebers oder des Leistungsschutzberechtigten auf Grund der Verwendung seines Werkes oder seiner Leistung sind im Falle der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses des Schuldners wie Lohn- und Gehaltsforderungen zu behandeln.

§ 94

Verjährung

Für die Verjährung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Ansprüche gelten die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts.

Vierter Teil**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 95

Übergangsbestimmungen

(1) Das Gesetz gilt für jede Verwendung eines Werkes oder einer Leistung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Verträge gelten weiter. Enthalten Verträge Festlegungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, so gelten in diesen Fällen die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 96

Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Urheber oder sonstige Berechtigte, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, Anwendung, unabhängig davon, ob und wo ihre Werke veröffentlicht worden sind.

(2) Für Werke und Leistungen, die zum erstenmal in der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht werden, findet dieses Gesetz auch Anwendung, wenn

der Urheber oder Berechtigte Bürger eines anderen Staates oder Staatenloser ist.

(3) Für Werke und Leistungen von Bürgern anderer Staaten oder von Staatenlosen, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht sind, findet dieses Gesetz nach Maßgabe der internationalen Vereinbarungen, deren Partner die Deutsche Demokratische Republik ist, Anwendung. Fehlen solche Vereinbarungen, so wird der Urheber- und Leistungsschutz im Rahmen der Gegenseitigkeit gewährt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf juristische Personen entsprechende Anwendung.

§ 97

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die §§ 57 bis 60 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 339);
- b) die §§ 17 bis 19 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (RGBl. S. 4);
- c) Gesetz vom 19. Juni 1901 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (RGBl. S. 227);
- d) Gesetz vom 9. Januar 1907 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (RGBl. S. 7);
- e) Gesetz vom 19. Juni 1901 über das Verlagsrecht (RGBl. S. 217);
- f) Gesetz vom 22. Mai 1910 zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst — vom 13. November 1908 — (RGBl. S. 793);
- g) Gesetz vom 13. Dezember 1934 zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht (RGBl. II S. 1395);
- h) Gesetz vom 30. April 1936 zur Erleichterung der Filmberichterstattung (RGBl. I S. 404);
- i) Gesetz vom 12. Mai 1940 zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern (RGBl. I S. 758).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertfünfundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht